

Regionaler Planungsverband Würzburg

Regionalplan Würzburg (2)

**Fortschreibung des Regionalplans**

**Kapitel B X „Energieversorgung“  
Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“**

**Zusammenstellung und Bewertung  
der Einwendungen**

**2. Anhörungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG  
(mit Beteiligung der Öffentlichkeit)**

Anhörungsfrist 01. Februar 2016 bis 14. März 2016

Planungsausschusssitzung am 05. Juli 2016



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Redaktionelle Hinweise .....	6
Abkürzungsverzeichnis.....	8
1. Allgemeines.....	10
1.1    Rechtliche Grundlagen.....	10
1.2    Energiewende und bayerisches Energiekonzept.....	13
1.2.1    Windkraft-Erlass.....	14
1.2.2    Windhöflichkeit.....	14
1.2.3    Gebietskulisse Windkraft (LfU).....	16
1.2.4    Wirtschaftlichkeit.....	14
1.3    Regionalplankonzept.....	18
1.3.1    Konzept.....	18
1.3.2    Vorgehen.....	22
1.3.3    Kriterienkatalog.....	28
1.3.4    Begründung der Tabukriterien und Kriterien der flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung.....	30
1.3.4.1    Siedlungsflächen.....	30
1.3.4.2    Natur- und Artenschutz.....	41
1.3.4.3    Landschaft, Denkmalschutz, Tourismus.....	47
1.3.4.4    Wald.....	53
1.3.4.5    Wasser.....	54
1.3.4.6    Wirtschaft / Bodenschätze.....	56
1.3.4.7    Infrastruktur.....	57
1.3.4.8    Luftverkehrliche Belange.....	58
1.3.4.9    Militärische Belange.....	59
1.3.4.10    Sonstige Belange.....	61
1.4    Übersicht der beteiligten Verbandsmitglieder, Verbände und Fachstellen sowie der eingegangenen Einwendungen.....	62
1.4.1    Übersicht der beteiligten Verbandsmitglieder, Verbände und Fachstellen.....	62
1.4.2    Stellen, die keine Stellungnahmen abgegeben haben oder Einverständnis bzw. Zustimmung erklärt haben.....	65
2. Allgemeine Einwendungen des Anhörungsverfahrens.....	70
2.1    Zustimmung bzw. keine Einwendungen.....	70
2.2    Allgemeine Hinweise.....	76
2.3    Prinzipielle Kritikpunkte: Konzept/Kriterien/Verfahren.....	78
2.4    10 H-Regelung.....	97
2.5    Natur- und Artenschutz.....	102
2.6    Landschaftsschutzgebiete in den Naturparks.....	106
2.7    Wald.....	122
2.8    Landschaft/Landschaftsbild, Tourismus.....	123
2.9    Denkmalschutz.....	130

2.10	Wasser.....	132
2.11	Boden, Rohstoffe.....	137
2.12	Verkehr.....	141
2.13	Energieleitungen, Richtfunk/Funkstandorte/BOS-Netzkonzept.....	144
2.14	Luftverkehrliche Belange .....	157
2.15	Anlagenschutzbereich VOR-Würzburg.....	162
2.16	Militärische Belange.....	166
3.	Forderungen zur Ausweisung zusätzlicher Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete bzw. Festlegung von Ausschlussgebieten.....	170
3.1	Potenzialfläche V15.....	170
3.2	Potenzialflächen V17, V18, V20, V21.....	184
3.3	Potenzialfläche V24.....	185
3.4	Potenzialfläche V31.....	187
3.5	Potenzialfläche 44.....	189
3.6	Potenzialflächen 45.....	190
3.7	Potenzialflächen 76, 77.....	193
3.8	Potenzialflächen 34, 35, 36.....	194
3.9	Potenzialflächen 103, 104.....	196
4.	Einwendungen, die sich auf einzelne Vorrang-oder Vorbehaltsgebiete beziehen.....	197
4.1	WK 1 „Nördlich Heßlar“.....	197
4.2	WK 2 „Südlich Obersfeld“, WK 2a „Südöstlich Obersfeld“, WK 2b „Südlich Obersfeld“.....	198
4.3	WK 3 „Östlich Obersfeld“.....	208
4.4	WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“.....	209
4.5	WK 5 „Südöstlich Schwebenried“, WK 5a „Südöstlich Schwebenried“.....	211
4.6	WK 6 „Südwestlich Binsbach“, WK 27 „Nordöstlich Gramschatz“, WK 28 „Nordwestlich Hausen“.....	221
4.7	WK 7 „Nordöstlich Retzstadt“.....	228
4.8	WK 8 „Südlich Retzstadt“.....	229
4.9	WK 9 „Südwestlich Himmelstadt“.....	272
4.10	WK 10 „Nördlich Stadelhofen“.....	273
4.11	WK 11 „Südlich Steinfeld“.....	276
4.12	WK 12 „Nördlich Urspringen“, WK 12a „Nordöstlich Roden“, WK 12b „Nordöstlich Roden“, WK 29 „Nördlich Urspringen“.....	279
4.13	WK 13 „Nordwestlich Duttenbrunn“.....	283
4.14	WK 14 „Nördlich Birkenfeld“.....	286
4.15	WK 15 „Nordwestlich Remlingen“.....	288
4.16	WK 16 „Nördlich Uettingen“.....	289
4.17	WK 17 „Südlich Leinach“.....	293
4.18	WK 18 „Südöstlich Leinach“, WK 18a „Südöstlich Leinach“.....	299
4.19	WK 19 „Südlich Helmstadt“, WK 31 „Nördlich Unteraltertheim“, WK 32 „Östlich Neubrunn“.....	306
4.20	WK 20 „Nordöstlich Dipbach“.....	313
4.21	WK 21 „Südöstlich Bibergau“, WK 21a „Südöstlich Bibergau“.....	320



4.22	WK 22 „Nordöstlich Prichsenstadt“	334
4.23	WK 23 „Nordöstlich Martinsheim“	335
4.24	WK 24 „Nördlich Gräfendorf“	340
4.25	WK 25 „Westlich Karsbach“	346
4.26	WK 26 „Östlich Gänheim“	347
4.27	WK 30 „Südöstlich Birkenfeld“	348
4.28	WK 33 „Nördlich Tauberrettersheim“	349
4.29	WK 34 „Westlich Burggrumbach“	353
4.30	WK 35 „Nordwestlich Dettelbach“	353
4.31	WK 36 „Südlich Gnötzheim“	355
4.32	WK 37 „Südlich Unterickelsheim“	355
4.33	WK 38: „Westlich Rimpar“	375
4.34	WK 39 „Nordwestlich Greußenheim“, WK 39a „Nordwestlich Greußenheim“	376
4.35	WK 40 „Westlich Effeldorf“	381
4.36	WK 41 „Östlich Rottendorf“	386
4.37	WK 42 „Nordwestlich Mainstockheim“	390
4.38	WK 43 „Nordwestlich Buchbrunn“	395
4.39	WK 44 „Nördlich Theilheim“	403
4.40	WK 45 „Nordwestlich Erlach“	406
4.41	WK 46 „Östlich Kaltensondheim“	411
4.42	WK 47 „Südwestlich Hopferstadt“	416
4.43	WK 48: „Südwestlich Uengershausen“	422
4.44	WK 49: „Nordöstlich Unteraltertheim“	428
5.	Ergebnis	438
5.1	Ergebnis der Auswertung des 2. Anhörungsverfahrens	438
5.2	Gesamtbeschlussvorschlag	439

## Redaktionelle Hinweise

Die erneute zweite Anhörung wurde aufgrund der beschlossenen Planänderungen erforderlich (Art. 16 Abs. 6 Satz 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)). Im Anschreiben und in der Bekanntmachung zum zweiten Anhörungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. Art. 16 Abs. 1 und 3 BayLplG wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den Änderungen gegenüber dem vorherigen Planentwurf abgegeben werden können (Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG).

Die Auswertung der eingegangenen Einwendungen erfolgt grundsätzlich nach folgender Struktur:

E	=	Einwand/Antrag (mit fortlaufender Nummer)
ST	=	Stellungnahme der Regionsbeauftragten
BV	=	Beschlussvorschlag

Die Einwände bzw. Anträge dieser Auswertung richten sich häufig nicht eindeutig zu einzelnen Zielen oder Grundsätzen bzw. deren Begründungen des Regionalplanentwurfs, sondern betreffen allgemeine Inhalte (insb. Kriterien des Konzeptes) oder spezielle Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete.

Die einzelnen Einwendungen beigefügten Anlagen sind nicht immer in der Auswertung enthalten. Diese Anlage(n) floss(en) allerdings in die Bewertung des Einwandes mit ein.

Die Übersicht der Einwendungen ist daher auf die Weise sortiert, dass Einwendungen allgemeiner Art bzw. Einwendungen, die sich auf mehrere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete beziehen und/oder diese nicht konkret benennen, vorweg gestellt sind, und einem entsprechend des Einwandes einschlägigen Belang zugeordnet wurden (Kapitel 2).

Einwendungen, die die Ausweisung zusätzlicher Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung bzw. die Festlegung von Ausschlussgebieten fordern, sind einzeln aufgeführt (Kapitel 3).

Anschließend sind die Einwendungen den Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten zugeordnet, auf die sie sich beziehen. Eingegangene Einwendungen oder Hinweise wurden dazu eventuell hinsichtlich ihres Inhaltes aufgeteilt und entsprechend den WK-Gebieten zugeordnet (Kapitel 4).

Abschließend sind in Kapitel 5 die Ergebnisse zusammengefasst und der Gesamtbeschlussvorschlag aufgeführt.

Viele der vorgebrachten Einwände bzw. Anträge beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf, sondern auf Festlegungen, die sich im Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens nicht geändert haben. Vielfach wurden auch Einwände erneut und inhaltsgleich vorgebracht. Da diese Einwände bzw. Anträge bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen wurden, wird jeweils auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ verwiesen.

Sofern im Anhörungsverfahren neue, in der Abwägung zu berücksichtigende Belange oder Erkenntnisse vorgebracht wurden, werden diese der Abwägung und Bewertung zugrunde gelegt.

Viele der Einwendungen sind auch sehr komplex und betreffen vielfältigste Belange. Aus diesem Grunde sind in Kapitel 1 „Allgemeines“ die rechtlichen Grundlagen, Ausführungen, die die Energiewende allgemein und das Bayerische Energieprogramm im Besonderen betreffen, als auch das Regionalplankonzept mit seinen Kriterien, umfänglich dargestellt.

Es wird daher nicht zu jedem einzelnen Einwand eine umfassende regionalplanerische Stellungnahme und ein Beschlussvorschlag vorgenommen, sondern häufig auf die einschlägigen Ausführungen verwiesen.

Die Änderungen insgesamt sind in der Karte 2b „Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“ dargestellt.

In Einzelfällen wurde weitere Fristverlängerungen eingeräumt und entsprechend später eingegangene Einwendungen berücksichtigt. Auf Grund der Vielzahl der Einwendungen und der damit verbundenen verlängerten Auswertung wurden auch nachträglich eingegangene Stellungnahmen mit in die Anhörung aufgenommen. Ferner wurden im Zuge der Bewertung einzelner Sachverhalte erneute Stellungnahmen von Fachträgern eingeholt. Daher wurden diese weiteren Stellungnahmen mit einem entsprechenden Hinweis kenntlich gemacht.

Hinweise zum Umweltbericht wurden nicht gesondert in der Auswertung erfasst. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gegebenen Hinweise finden sich beim jeweilig angesprochenen Belang bzw. der betreffenden WK-Fläche wieder. Berücksichtigungsfähige Hinweise für den Umweltbericht sind bei der regionalplanerischen Stellungnahme und dem betreffenden Beschlussvorschlag kenntlich gemacht.

## Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
ALE	Amt für ländliche Entwicklung
AV	Anhörungsverfahren
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BP	Bebauungsplan
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BmVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMVg	Bundesministerium für Verteidigung
BN	Bund Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BV	Beschlussvorschlag
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DSchG	Denkmalschutzgesetz
E	Einwand
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
einschl.	einschließlich
etc.	et cetera
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
gem.	gemäß
HNB	Höhere Naturschutzbehörde (Regierung von Unterfranken)
insb.	insbesondere
Kap.	Kapitel
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Landesamt für Umwelt
LRA	Landratsamt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
lt.	laut
LuftVO	Luftverkehrsordnung
NSG	Naturschutzgebiet
OVG	Oberverwaltungsgericht
PA	Planungsausschuss
PVA	Photovoltaikanlage
RAMSAR-Gebiet	Gebiet gem. des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung
ROK	Raumordnungskataster
ROP	Raumordnungsplan (Hessen)
RP	Regionalplan
RPV	Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain
s.	siehe
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SLP	Sonderlandeplatz
SO	Sondergebiet
SPA	Special Protection Area

St	Stellungnahme
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
StMUG	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit sowie Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
StMWIVT	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
StMFLH	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
TA	Technische Anleitung
tlw.	teilweise
TÖB	Träger öffentlicher Belange
UNB	Untere Naturschutzbehörde (jeweiliges Landratsamt)
VBG	Vorbehaltsgebiet
VLP	Verkehrslandeplatz
VG	Verwaltungsgericht
VRG	Vorranggebiet
WFP	Waldfunktionsplan
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WKA	Windkraftanlage(n)
WK (mit Nr.)	Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Windkraft (mit Nr.)
WSG	Wasserschutzgebiet

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Rechtliche Grundlagen**

#### **Vorbemerkung**

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) gehören Windkraftanlagen (WKA) zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Im Außenbereich ist demnach ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient. Öffentliche Belange stehen einer Windkraftanlage in der Regel auch dann entgegen, wenn hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft in den Regionalplänen eröffnet der Gesetzgeber also den Regionalen Planungsverbänden die Möglichkeit, in einer planerischen Vorstufe zur Genehmigung die Errichtung von WKA in den Räumen zu steuern (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist es nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG erforderlich, dass der Planungsträger ein „schlüssiges gesamträumliches“ Steuerungskonzept erstellt, das im Plangebiet der Windenergienutzung in „substanzieller Weise Raum verschafft“. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, tritt die Steuerungswirkung der regionalplanerischen Festlegungen als Ziele der Raumordnung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein.

Mit der regionsweiten Steuerung der Windkraftnutzung auf bestimmte ausgewiesene Flächen im Regionalplan und des in der Regel Ausschlusses der Windkraftnutzung in den übrigen Regionsteilen, schafft der Regionalplan eine erhöhte Planungssicherheit sowohl für Kommunen und Genehmigungsbehörden als auch für Investoren.

Der Regionalplan richtet sich mit seinen Zielen und Grundsätzen an raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen und Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen (Art. 3 BayLplG).

Gemäß Art. 17 BayLplG sind bei der Aufstellung der Festlegungen in Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit die Belange auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, abzuwägen. Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung sind die Belange abschließend abzuwägen. In der Abwägung sind auch die im Rahmen des Art. 20 Abs. 1 oder Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayLplG eingeholten Beiträge, der nach Art. 15 BayLplG erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der nach Art. 16 BayLplG durchgeführten Anhörungsverfahren und bei Regionalplänen die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen zu berücksichtigen.

Eine Genehmigung für den Bau von WKA ist mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten jedoch nicht verbunden. Ihre Zulässigkeit ist auch hier in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Ebenso wenig ist es Inhalt und Aufgabe der Regionalplanung, Anzahl, Standorte und Höhe bzw. Leistung von WKA innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten festzulegen.

Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung stellt keinen enteignungsgleichen Eingriff dar, da innerhalb der ausgewiesenen Flächen alle Nutzungen erlaubt sind, die der Windkraft nicht entgegenstehen. In der Regel handelt es sich um land- und/oder forstwirtschaftliche Flächen als auch Wälder, die weiterhin als solche genutzt werden können bzw. ihre Funktion behalten.

### **Verhältnis Regionalplanung – kommunale Planung**

Grundsätzlich sieht das Gegenstromprinzip Art. 1 Abs. 3 BayLplG vor, dass sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen sowie die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen soll.

Ziele der Raumordnung sind gem. Art. 2 Nr. 2 BayLplG abschließend abgewogene, verbindliche Vorgaben, die bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind. Es besteht ggf. ein Konkretisierungsspielraum (z.B. im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung), jedoch keine Möglichkeit zur Abwägung.

Grundsätze der Raumordnung sind gem. Art. 2 Nr. 3 BayLplG allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und damit im Einzelfall einer Abwägung zugänglich sind.

Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung, wie sie u. a. auch in den Regionalplänen enthalten sind, anzupassen. Der Umfang der Anpassungspflicht bestimmt sich dabei nach der Detailschärfe der landesplanerischen Regelung. Das heißt, die Gemeinde kann innerhalb der Vorgaben des Regionalplans planerisch tätig werden.

Auch die „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)“<sup>1</sup> der Bayerischen Staatsregierung - im Folgenden: Windkraft-Erlass - stellen noch einmal klar, dass bestehende kommunale Bauleitpläne von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen sind („Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)“ vom 20.12.2011, Kap. 2.1). Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche

---

<sup>1</sup> Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. Dezember 2011, Az.: IIB5-4112.79-057/11, B4-K5106-12c/28037, 33/16/15-L 3300-077-47280/11, VI/1/2-6282/756, 72a-U8721.0-2011/63-1 und E6-7235.3-1/396

Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 28.01.2010, Az. 12 KN 65/07).

### **Verfahrensablauf**

Der Regionale Planungsverband ist ein Zusammenschluss der Gemeinden und Landkreise der Region Würzburg. Der Regionale Planungsverband ist Träger der Regionalplanung im übertragenen Wirkungskreis, die Änderung dieses Regionalplanziels „Windkraftnutzung“ liegt damit in seiner Zuständigkeit. Die Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes sind ausschließlich die Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, und die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört (vgl. Art. 8 Abs. 3 BayLplG).

Der Planungsausschuss, der sich aus gewählten Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise zusammensetzt (vgl. Art. 10 Abs. 4 BayLplG), ist u.a. zuständig für Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans (vgl. Art. 10 Abs. 5 Satz 1 BayLplG) und Teilfortschreibungen des Regionalplans, zu dieser auch das Kapitel Windkraftnutzung fällt (vgl. Art. 10 Abs. 5 Satz 2 BayLplG). Mit dem neuen Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 erfolgte eine Stärkung der Verbandsversammlung durch Übertragung von Zuständigkeiten. Nach dem in Art. 10 Abs. 3 neu eingefügten Satz 2 kann die Verbandsversammlung die Beschlussfassung auch für Teilfortschreibungen bis zur abschließenden Beschlussfassung des Regionalplans an sich ziehen.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes hat am 31.01.2012 beschlossen die Regionalplanfortschreibung des Abschnittes B X 3 „Windenergieanlagen“ von 2008 (nunmehr B X 5. 1 „Erneuerbare Energien“) unter Berücksichtigung der Vorinformationen aus der im Jahr 2009 erfolgten Anhörung und der dazu erfolgten ergänzenden Anhörung der Kommunen im Jahr 2012 sowie auf Grundlage des Windenergie-Erlass, der Gebietskulisse Windkraft und zwischenzeitlich ergangener ministerieller Hinweise bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen vollständig zu überarbeiten und den Umweltbericht zu erstellen. Am 24.07.2013 hat der Planungsausschuss und am 15.10.2013 die Verbandsversammlung die überarbeitete Planungsmethodik, einen Kriterienkatalog für den Ausschluss und die Beschränkung der Windkraftnutzung und das drauf aufbauende Planungskonzept mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten beschlossen.

Der Planungsausschuss hat seit dem 15.10.2013 bereits auf mehreren Sitzungen über die Notwendigkeit der Änderung an sich, über Inhalte des Kapitels (insbesondere den zugrunde gelegten Kriterienkatalog und die Auswirkungen der 10 H-Regelung), als auch über die ausgewiesenen Flächen beraten und Beschlüsse gefasst (PA-Sitzungen am 16.10.2014, 19.03.2015, 14.10.2015). Ein erstes Anhörungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG wurde in der Zeit vom 09. Dezember bis 07. Februar 2014 durchgeführt. Die Niederschriften sowie die Sitzungsunterlagen, die diese Regionalplanänderung betreffen, sind auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Würzburg unter folgendem Link: [www.region-wuerzburg.de](http://www.region-wuerzburg.de) einsehbar.



Die Regionalen Planungsverbände bedienen sich zur Ausarbeitung des Regionalplans und zur Erstellung der regionalplanerischen Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane der jeweils für ihren Sitz zuständigen höheren Landesplanungsbehörde (vgl. Art. 8 Abs. 4 BayLplG).

Das Verfahren zur Änderung eines Regionalplans ist im Bayerischen Landesplanungsgesetz geregelt. Die erneute zweite Anhörung wurde aufgrund der beschlossenen Planänderungen erforderlich (Art. 16 Abs. 6 Satz 1 BayLplG). Bei einer Änderung des Regionalplans sind gem. Art. 16 Abs. 1 BayLplG die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll, die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden, die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind, die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Hierzu hat der Regionale Planungsverband Würzburg ein zweites Anhörungsverfahren (01. Februar 2016 bis 14. März 2016) gem. Art. 16 BayLplG durchgeführt. In diesem Zeitraum bestand die Möglichkeit, sich zum Fortschreibungsentwurf „Windenergie“ zu äußern (Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung sowie in den Amtsblättern der Landratsämter und der kreisfreien Stadt Würzburg). Im Anschreiben und in der Bekanntmachung zum zweiten Anhörungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den Änderungen gegenüber dem vorherigen Planentwurf abgegeben werden können (Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG). Die zugehörigen Unterlagen (Verordnung und Begründung mit zugehörigen Karten, Umweltbericht) waren über den Internetauftritt des Regionalen Planungsverbandes öffentlich zugänglich und bei der Regierung von Unterfranken, den Landratsämtern sowie der kreisfreien Stadt Würzburg öffentlich ausgelegt. Im Zeitraum der Auslegungsfrist war somit Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegeben. Zur sachgerechten Auswertung und Abwägung der eingebrachten Belange des Anhörungsverfahrens (Einwendungen) wurden ergänzende Gespräche mit Fachstellen, Gemeinden und weiteren Betroffenen geführt und fachgutachterliche Bewertungen eingeholt. Das Ergebnis der Prüfung und Abwägung der eingegangenen Äußerungen wird nun dem Planungsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

## **1.2 Energiewende und bayerisches Energiekonzept**

Seit 2008 beabsichtigt der RPV Würzburg die Steuerung der Windkraftnutzung mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Windkraftnutzung im Regionalplan und in allen übrigen Bereichen den Ausschluss von Windkraftnutzung. Von dieser Regionalplanänderung flankiert war das schwere Reaktorunglück in Japan im März 2011 mit der Folge, dass Deutschland den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen hat. Daraufhin wirkten auch die energiepolitischen Zielsetzungen der Bayerischen Staatsregierung in die Regionalplanänderung der Region Würzburg hinein.

Oberstes Ziel der bayerischen Energiepolitik ist eine sichere, bezahlbare und umweltverträgliche Energieversorgung für Bayerns Bürger und Betriebe. Wesentliche Grundlage hierfür ist das Bayerische Energieprogramm vom 20. Oktober 2015, das das Bayerische Energiekonzept von 2011 fortschreibt. Seit 2011 ist Bayern bei der Umsetzung der Energiewende entscheidend vorangekommen: der Anteil der erneuerbaren Energien an

der Bruttostromerzeugung ist um rund 40% auf aktuell 36,1 Prozent gestiegen. Trotz des relativ windschwachen Binnenstandorts legte Bayern beim Zubau von Windenergieanlagen in den letzten Jahren kräftig zu und besetzte 2014 und 2015 den 5. Rang im bundesweiten Ländervergleich. Im Jahr 2014 betrug der Anteil der Windenergie an der Bruttostromerzeugung in Bayern 2,0 %, wobei 1,8 Mrd. kWh Strom erzeugt wurden. Ziel der bayerischen Energiepolitik ist es, die erneuerbaren Energien auf allen Ebenen auszubauen. Bis 2025 will Bayern den Anteil an der Bruttostromerzeugung auf rund 70 Prozent steigern. Für den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch wird ein Wert von 20 Prozent im Jahr 2025 angestrebt. Gemäß dem Bayerischen Energieprogramm vom November 2015 soll im Jahr 2025 der Anteil der Windenergie 5 bis 6 % an der Bruttostromerzeugung in Bayern betragen.

### **1.2.1 Windkraft-Erlass**

Die Bayerische Staatsregierung hat mit den „Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)“ - im Folgenden: Windkraft-Erlass - die wesentlichen Grundlagen zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs und zur Erleichterung der Genehmigungsverfahren sowie zur Steuerung der vorgeschalteten Planungen (d.h. auch der Regionalplanung) in Bayern veröffentlicht. Im Gesamtkonzept des Planungsverbandes Würzburg werden unter Berücksichtigung des „Windkraft-Erlasses“ auf Grund der regionalen Gegebenheiten weitere Kriterien angewandt. Hierzu liegt dem Regionalplanelntwurf eine Liste mit Kriterien zugrunde, die regelmäßig zum Ausschluss von Flächen für die Windkraftnutzung führen (s. Begründung zum Ziel B X 5.1.2).

### **1.2.2 Windhöffigkeit**

Das regionale Plankonzept basierte auf der Berücksichtigung des Bayerische Windatlas<sup>2</sup> aus dem Jahr 2010. Dieser ermöglichte einen ersten Überblick über die Windverhältnisse in Bayern. Der Einschätzung des Bayerischen Windatlases folgend - dem auch die Gebietskulisse Windkraft des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gefolgt ist - wurden bereits Gebiete von durchschnittlich 4,5 m/s in 140 m Höhe als voraussichtlich mögliche Gebiete für die Windkraftnutzung geeignet angesehen. Dieser eher niedrige Wert ist auch in das Plankonzept eingeflossen in dem Bewusstsein, dass der Bayerische Windatlas allein auf Grund seines Maßstabes und seines methodischen Ansatzes keine kleinräumig verlässlichen Aussagen über die Windhöffigkeit treffen kann. Mit dem relativ niedrigen Wert war somit sichergestellt, dass nicht von vornherein Gebiete für die Windkraftnutzung ausgeschlossen werden, die sich in Zukunft oder bei genauerer kleinräumiger Betrachtung als ausreichend windhöffig erweisen könnten.

Mittlerweile liegt die Neuauflage des Bayerischen Windatlas<sup>3</sup> (4-dimensionale Berechnung) vor. Dieser bietet einen Überblick über die Windverhältnisse in Bayern und beinhaltet zusätzlich Angaben zu rechnerischen Erträgen und Ertragsschwankungen, mit denen die Chancen und Risiken von Standorten besser abgeschätzt werden können. Die Windkarten geben einen groben Eindruck der Windgeschwindigkeit in typischen Naben-

---

<sup>2</sup> Bayerisches Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, August 2010: „Bayerischer Windatlas. Nutzung der Windenergie“.

<sup>3</sup> Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Medien, Energie und Technologie, März 2014: „Bayerischer Windatlas“.

höhen von Windenkraftlagen. Die Windkarten zeigen, dass die windhöffigsten Gebiete Bayerns in den Höhenlagen von Oberfranken und der Oberpfalz zu finden sind, im Odenwald, im Spessart und in der Südrhön gibt es auch in topografisch niedrigeren Lagen gute Windverhältnisse. In weiten Regionen Bayerns sind mittlere Windgeschwindigkeiten anzutreffen. Hiernach gehört die Region Würzburg zu einer durchschnittlich windreichen Region Bayerns, wobei auf Grund des Reliefs markante Unterschiede in der Windhöffigkeit zwischen den einzelnen Teilräumen bestehen (exponierte Kuppenlagen, bewaldete Höhen des Spessarts, Hochflächen, Täler). Im Spessart und in der Südrhön gibt es auch in topografisch niedrigeren Lagen gute Windverhältnisse. In der Region Würzburg zeigt der Windatlas im Bereich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Durchschnitt mittlere Windgeschwindigkeiten von 5,0 m/s bis 5,5 m/s in 130 m Höhe über Grund auf.

Die Angaben beruhen auf meteorologischen Berechnungsverfahren und Klimadaten, die die Windverhältnisse nachbilden. Die real an einem Standort vorhandenen Windgeschwindigkeiten können von diesen Rechenmodellen nur teilweise nachgebildet werden, da die Winddaten im Atlas von 10 m Höhe ausgehen und für andere Höhen rein rechnerisch ermittelt wurden. Die Windverhältnisse Bayerns werden durch eine kleinräumige Topografie geprägt. Der Bayerische Windatlas zeigt die regionalen Windverhältnisse gut, aber bei den lokalen Winden können stärkere Abweichungen auftreten. Das Windangebot zweier nah beieinanderliegender Standorte kann sich daher erheblich unterscheiden. Bei der Einschätzung lokaler Windverhältnisse muss dies berücksichtigt werden. Gemessene Windgeschwindigkeiten können dabei um mehr als 1 m/s von den berechneten Werten des Bayerischen Windatlas abweichen. Die Überhöhung der Windgeschwindigkeit einzelner Berge oder Hügel wird von den Windkarten des Bayerischen Windatlas nur teilweise erfasst. Die lokalen Windverhältnisse, die für die wirtschaftliche Planung von Windkraftanlagen entscheidend sind, müssen deshalb mit Windmessungen vor Ort verifiziert werden. Auch im Wald kann das Potenzial des Windes genutzt werden. Jedoch ist hier die Windgeschwindigkeit niedriger. In Wäldern entsprechen die Windverhältnisse in 160 Meter den, die sonst in 130 Meter Höhe über dem Erdboden zu erwarten sind. Die Nabenhöhen von WKA sind in der Regel höher als in unbewaldeten Gebieten.

Der Bayerische Windatlas, gedacht als Planungs- und Orientierungshilfe u.a. für die Regionalplanung, erlaubt demnach nur eine näherungsweise Abschätzung der tatsächlichen Windgeschwindigkeit. Durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ergibt sich keine Garantie auf Wirtschaftlichkeit. Insofern muss bei der Errichtung von WKA dieser Aspekt im konkreten Fall für den konkreten Standort mit einer konkreten Anlage überprüft und bewertet werden.

Die Wahl des Referenzwerts, d.h. des Schwellenwerts für die Ausweisung potentieller Standorträume als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet, erweist sich als wichtige Stellenschraube - je nach Blickwinkel mit unterschiedlicher Intention. Will man einen möglichst hohen Energieertrag und wirtschaftlichen Gewinn erzielen, so sind Standorte zu realisieren, die möglichst hohe Windgeschwindigkeiten erwarten lassen. Wählt man den Referenzwert entsprechend hoch, werden allerdings Flächenpotenziale und damit Raum für weitere Abwägungsspielräume in der Region Würzburg bereits von Beginn an stark eingeschränkt. Der Einschätzung des Bayerischen Windatlas folgend - dem auch die Ge-

bietskulisse Windkraft des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gefolgt ist - sind bereits Gebiete von durchschnittlich 4,5 m/s in 140 m Höhe als voraussichtlich mögliche Gebiete für die Windkraftnutzung geeignet. Dieser eher niedrige Wert ist auch in das vorliegende Konzept eingeflossen in dem Bewusstsein, dass der Bayerische Windatlas allein auf Grund seines Maßstabes und seines methodischen Ansatzes keine kleinräumig verlässlichen Aussagen über die Windhöffigkeit treffen kann. Mit dem relativ niedrigen Wert ist somit sichergestellt, dass nicht von vornherein Gebiete für die Windkraftnutzung ausgeschlossen werden, die sich in Zukunft oder bei genauerer kleinräumiger Betrachtung als ausreichend windhöffig erweisen könnten. Ob das vorhandene Windangebot am potenziellen Standort Aussicht auf wirtschaftlichen Erfolg einer Windkraftanlage hat, lässt sich nur durch eine qualifizierte Windmessung und ein darauf aufbauendes Windgutachten vor Ort verifizieren (Standortevaluation oder lasergestützte Messungen). Eine abschließende Festlegung eines Grenzwertes für die Windhöffigkeit ist nicht möglich, da aufgrund der technischen Entwicklung und der verschiedenen Anlagentypen unterschiedliche Größenordnungen der Windhöffigkeit zu einem wirtschaftlichen Betrieb führen können. Geht es zudem nach dem Leitbild des Regionalen Planungsverbandes für das Windkraftkonzept, sollen Standorträume für WKA regionsweit möglichst ausgewogen realisiert werden. Es ist nicht Pflicht des Planungsverbandes, die am besten geeigneten Standorte zu sichern. Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgt vielmehr in der Gesamtschau aller betroffenen Belange unter Anwendung der regionsweit einheitlichen Kriterien. Vor diesem Hintergrund werden die Anforderungen an die Windhöffigkeit für die Planungsregion Würzburg weiterhin wenig restriktiv ausgelegt. Zum einen sollen damit mögliche Abweichungen der realen Windstärke eingefangen werden, zum anderen soll auch dem technischen Fortschritt Rechnung getragen werden, der in den letzten Jahren bereits zu einer besseren Nutzbarkeit windschwacher Standorte führte.

### **1.2.3 Gebietskulisse Windkraft (LfU)**

Die Gebietskulisse Windkraft ist kein rechtsverbindliches Instrument zur Errichtung von WKA, sie ist lediglich eine Umweltplanungshilfe, u.a. für Regionale Planungsverbände und fachlich berührte Stellen an den Regierungen.

Sie stellt eine umweltfachliche Erstbewertung dar, in der Gebiete ab einer mittleren Windgeschwindigkeit von 4,5 m/s in 140 m Höhe (Basis: Bayerischer Windatlas, Stand 2010) einer naturschutz- und immissionsschutzfachlichen Vorprüfung unterzogen wurden. Grundlage für diese Vorprüfung bildet der Windkraft-Erlass vom 20.12.2011.

Die Gebietskulisse Windkraft ist keine amtliche Auskunft, keine Zusage und ersetzt nicht das immissionsschutzrechtliche oder andere Genehmigungsverfahren. Ein Rechtsanspruch lässt sich aus der Gebietskulisse Windkraft auch nicht ableiten (<http://www.energieatlas.bayern.de/kommunen/gebietskulisse.html>).

Die Gebietskulisse Windkraft umfasst verschiedene Themenbereiche. So wurden um Siedlungen herum Abstände eingearbeitet, die z. B. im Hinblick auf den Lärmschutz als unproblematisch erachtet werden. Auch Natur-, Landschafts- und Vogelschutzgebiete und andere Aspekte des Naturschutzes wurden berücksichtigt, ebenso Belange des Trinkwasserschutzes, der Rohstoffsicherung und des Erdbebendienstes. Im Hinblick auf

eine effiziente naturschutzfachliche Vorprüfung wurden auch Abstände zu Verkehrswegen (in Abstimmung mit der Obersten Baubehörde) sowie zu Hochspannungsleitungen und Umspannwerken (in Abstimmung mit den Netzbetreibern) berücksichtigt. Sie basiert auf Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe aus dem Bayerischen Windatlas (Stand: 2010). Darüber hinaus kann man sich weitere, für die Windenergienutzung relevante Daten im Kartenteil des Energie-Atlas anzeigen lassen (unter Windenergie - Planungsgrundlagen). Abstände zu militärischen Schutzbereichen, seismologischen Stationen der BGR, Wetterradarstationen des DWD sowie landschaftsprägenden Denkmälern wurden nicht in die Berechnung der Gebietskulisse Windkraft mit einbezogen. Diese Layer kann man sich jedoch zusätzlich zur Gebietskulisse im Energie-Atlas anzeigen lassen.

Die raumordnerische Abwägung prüft eine Vielzahl weiterer Belange, die bei Veröffentlichung der Gebietskulisse zunächst unberücksichtigt blieben bzw. nach und nach einfließen, wie z. B.: Sondernutzungen, Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt (Luftsicherung, militärische Tieffluggebiete) oder militärische Belange (Radaranlagen und -strecken, Richtfunkverbindungen usw.). Weitergehende Belange wie z.B. artenschutzfachliche Belange, Belange das Orts- und Landschaftsbild betreffend oder regionalplanerische Festlegungen konnten nicht vollständig erfasst werden.

Aus den genannten Gründen können Unterschiede hinsichtlich der Kriterien, der möglichen Flächen als auch der prozentual genannten Flächenanteile, die für die Windkraftnutzung geeignet sind, zu den jeweiligen Planungen der Regionalen Planungsverbände bestehen (z.B. im Rahmen von Regionalplanfortschreibungen). Ausschlaggebend ist die im Rahmen ihrer Planungshoheit vorgenommene raumordnerische Gesamtabwägung aller Belange der RPV. Auch die dieser Planungshilfe zugrundeliegende mittlere Jahreswindgeschwindigkeit von 4,5 m/s in 140 m Höhe ist für Planungen nicht verbindlich. Weder der Bayerische Windatlas noch die Darstellungen in dieser Planungshilfe oder die Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten in Regionalplänen können hinreichend sichere Aussagen für den wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen an diesen Standorten treffen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass WKA nur dort errichtet werden sollten, wo durch standortbezogene Windgutachten für einen wirtschaftlichen Betrieb ausreichende Windverhältnisse ermittelt wurden (<http://www.energieatlas.bayern.de/kommunen/ gebietskulisse.html>).

#### **1.2.4 Wirtschaftlichkeit**

Die Wirtschaftlichkeit von WKA setzt sich aus der Bilanzierung verschiedener Faktoren zusammen (z. B. Planungs-, Bau-, Erschließungskosten, Vergütung, Windgeschwindigkeit, Betreiber-modell). Diese der Bewertung zugrunde zu legenden Daten sind für ein Projekt durch den Investor zu prüfen. Sie sind jedoch für die Planungsebene der Regionalplanung noch nicht relevant.

Dennoch sind an dieser Stelle folgende Ausführungen zum inhaltlichen Verständnis wiedergegeben: Hinsichtlich der Berücksichtigung des Aspektes der Wirtschaftlichkeit bzw. Unwirtschaftlichkeit bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen weisen die Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie für Umwelt und Gesundheit in einem gemeinsamen Schreiben vom 07.08.2013 (StMI, StMWIVT, StMUG – Unwirtschaftlichkeit und umzingelnde Wirkung von Wind-

kraftanlagen; Abstände) darauf hin, dass zwar die Wirtschaftlichkeit der Errichtung und des Betriebs der Anlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht Gegenstand der behördlichen Prüfung ist. Allerdings sind Anträge unzulässig, wenn aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen von der Genehmigung kein Gebrauch gemacht werden kann. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn der dauerhafte Betrieb der Windkraftanlagen von vornherein wirtschaftlich offensichtlich nicht möglich ist bzw. die Angaben offensichtlich falsch sind. Als Beispiele hierfür können in Betracht kommen:

- zu geringe mittlere Windgeschwindigkeiten,
- unrealistische Annahme von in Bayern nicht erreichbaren Jahresvolllaststunden für den Betrieb der Windkraftanlagen,
- Garantie einer Betriebsfähigkeit von mehr als 97%.

In solchen oder vergleichbaren Fällen besteht Anlass zu prüfen, ob ein Vorhaben überhaupt realisierbar ist, und vom Antragsteller im Genehmigungsverfahren eine detaillierte Darlegung zu verlangen, von welchen Fakten er die spätere Verwirklichung des beantragten Vorhabens ableitet. Ein Prüfungsverfahren für einen Prospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestätigt nicht die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs.

Ob das Geschäftskonzept der Anlage zu einem wirtschaftlich erfolgreichen Betrieb führt, ist von der Genehmigungsbehörde nicht zu prüfen. Es geht vielmehr allein darum, ob wegen der tatsächlichen Gegebenheiten ein wirtschaftlicher Betrieb gar nicht in Betracht kommen kann. Wirtschaftlichkeitserwägungen, Windmessungen oder artenschutzrechtliche Prüfungen können jedoch mit Hilfe des Förderprogramms „Nachhaltige Stromerzeugung durch Kommunen und Bürgeranlagen“ der Staatsregierung näher betrachtet werden (siehe hierzu Förderübersicht der Regierung von Unterfranken unter folgendem Link:

([http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/assets/3/6/foerderuebersicht\\_energieleitpl\\_aene\\_2013-01.pdf](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/assets/3/6/foerderuebersicht_energieleitpl_aene_2013-01.pdf))

Inwieweit aus dem Bau von Windkraftanlagen auch eine Wertschöpfung vor Ort erreicht werden kann, hängt neben der Eignung des Standortes selbst, auch vom Betreibermodell der WKA ab. Die Regionalplanung kann hier jedoch keine Vorgaben machen. Im Rahmen der Regionalplanung kann das Thema der Wirtschaftlichkeit nur anhand der angewandten Orientierungswerte bezüglich der Windgeschwindigkeiten in Anlehnung an den Bayerischen Windatlas und die Gebietskulisse Windkraft Berücksichtigung finden.

## **1.3 Regionalplankonzept**

### **1.3.1 Konzept**

Im Folgenden sind im Wesentlichen die Ausführungen der Begründung zu B X 5.1 wiedergegeben (vgl. Verordnungsentwurf gemäß Beschluss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg vom 14.10.2015). Zu einzelnen Aspekten bzw. Kriterien wurden zum besseren Verständnis weitere Anmerkungen ergänzt.

Der Ausbau der Windkraft ist in Unterfranken im bayernweiten Vergleich am weitesten fortgeschritten. In Unterfranken sind zum Stand 31.03.2016 **231 Anlagen** in Betrieb; 43 weitere Anlagen sind genehmigt<sup>4</sup>. Rund ein Viertel aller in Bayern betriebenen WKA stehen in Unterfranken (Flächenanteil Unterfrankens 12,1 %). Insbesondere in der Region Würzburg ist der Ausbau der Windenergienutzung gut vorangekommen. In der Region Würzburg sind aktuell 124 Windkraftanlagen in Betrieb, davon 68 im Landkreis Würzburg, 41 im Landkreis Main-Spessart und 15 im Landkreis Kitzingen. 5 weitere Windkraftanlagen sind in den Landkreisen Würzburg und Main-Spessart genehmigt.

Die Nutzung der Windenergie steht in vielen Fällen in Konflikt zu anderen Raumnutzungsansprüchen. Insbesondere die Belange von Immissionsschutz, Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege, Siedlungsentwicklung, Wasserwirtschaft, Denkmalschutz, Erholung und Tourismus sind konkurrierende Belange, die es mit der Nutzung der Windenergie abzustimmen gilt. Bei der Standortwahl von Windkraftanlagen sollen daher Konflikte mit anderen Raumnutzungsansprüchen, aber vor allem übermäßige Betroffenheiten der Bevölkerung, möglichst vermieden werden.

Durch die Regionalplanung können allerdings nur raumbedeutsame Windkraftanlagen gesteuert werden, da nur diese gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen. Die Raumbedeutsamkeit von Windkraftanlagen im Sinne des Art. 2 Nr. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) beurteilt sich nach Maßgabe der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls (vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) U.v. 13.03.2003 – 4 C 4.02; BVerwG B.v. 2.8.2002 – 4 B 36/02). Bei Einzelanlagen folgt die Raumbedeutsamkeit regelmäßig nicht aus der in Anspruch genommenen Fläche, sondern aus der mit ihrer Höhe verbundenen Fernwirkung. Angesichts der Topographie der Region Würzburg, die geprägt ist von Hochflächen, Hügellandschaften und Tälern, die vielfältige Blickbeziehungen ermöglichen, ist davon auszugehen, dass in der Region Einzelanlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m über der Geländeoberfläche – in besonderen Fällen wie beispielsweise in stark exponierten Lagen auch kleinere Anlagen – regelmäßig die Schwelle zur Raumbedeutsamkeit überschreiten.

Der Planungsverband Würzburg setzt den im Landesentwicklungsprogramm Bayern festgelegten Steuerungsauftrag von Standorten für Windkraftanlagen (vgl. Ziel und Grundsatz 6.2.2 LEP) über regionalplanerische Gebietsfestlegungen gemäß Art. 14 Abs 2 BayLplG fest. Der in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verankerte Planungsvorbehalt ermöglicht es, auf Ebene der Bauleitplanung oder Regionalplanung durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen die Verteilung von grundsätzlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windkraftanlagen räumlich zu ordnen. Hierfür eignet sich insbesondere die Ebene der Regionalplanung, da die Auswirkungen von raumbedeutsamen Windkraftanlagen aufgrund ihrer Höhe regelmäßig Gemeinde- und Landkreisgrenzen überschreiten. Das vorliegende gesamträumliche Planungskonzept zur Steuerung der WKA sieht die Ausweisung von Vorranggebieten im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayLplG, von Vorbehaltsgebieten im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und von Ausschlussgebieten im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayLplG für raumbedeutsame WKA vor.

---

<sup>4</sup> Sharepoint Windkraftanlagen - Auswertung der Bestandslisten der Regierungsbezirke zum Stand 30.09.2015

Mit der Darstellung von **Vorranggebieten** für Windkraftnutzung (VRG Windkraft) soll ein ausreichendes Angebot an Positivflächen, d.h. weitgehend restriktionsfreie Standorte räume gesichert, sowie eine Konzentration von geeigneten Standorten erreicht werden. Vorranggebiete sind in Bereichen ausgewiesen, in denen keine harten Tabukriterien (rechtliche oder tatsächliche Ausschlusskriterien) sowie keine weichen Tabukriterien zum Tragen kommen und in denen die der Windkraftnutzung entgegenstehenden Belange in ihrer Gewichtung zurückstehen können.

In den **Vorbehaltsgebieten** für Windkraftnutzung (VBG Windkraft) haben der Bau und die Nutzung von raumbedeutsamen WKA (Windparks oder raumbedeutsame Einzelanlagen) ein besonderes Gewicht. Im Rahmen einer Abwägung muss geprüft werden, ob die Nutzung oder der Bau von raumbedeutsamen WKA hinter anderen - noch gewichtigeren - Nutzungen zurücktreten muss. Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen, wenn keine harten Tabukriterien (rechtliche oder tatsächliche Ausschlusskriterien) sowie keine weichen Tabukriterien zum Tragen kommen und wenn gleichzeitig Abwägungskriterien keine erheblichen Gründe gegen die Nutzung von Windenergie liefern, die naturräumlichen Gegebenheiten und/oder die laut Bayerischem Windatlas zu erwartende Windhöffigkeit jedoch die Abwägung eines konkreten Vorhabens mit konkurrierenden Nutzungen notwendig erscheinen lassen.

Als **Ausschlussgebiete** werden Bereiche festgelegt, in denen harte (rechtliche oder tatsächliche Ausschlusskriterien) und weiche Tabukriterien vorliegen oder für die sehr hohe Raumwiderstände erkennbar sind.

Seit dem 21. November 2014 gelten im Freistaat Bayern die neuen bauplanungsrechtlichen Regelungen für Windkraftanlagen im Außenbereich. Der bayerische Gesetzgeber hat von der durch die Länderöffnungsklausel des Bundes eingeräumten gesetzgeberischen Möglichkeit durch Schaffung der sogenannten 10 H-Regelung in der BayBO (Art. 82 Abs. 1 bis 5, Art. 83 Abs. 1 und Art. 84 Satz 3 BayBO) Gebrauch gemacht. Damit wird die seit 1997 geltende Privilegierung von Windkraftanlagen eingeschränkt. Als Mindestabstand zu geschützten Wohngebäuden gilt die zehnfache Höhe der Anlagen. Jedoch können die Gemeinden den „entprivilegierten“ Windkraftanlagen mittels Bebauungsplan zu Baurecht verhelfen. Entsprechend der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 17/2137) soll mit dieser Regelung ein angemessener Interessenausgleich zwischen den Anforderungen der Energiewende und den zu berücksichtigenden Interessen der örtlichen Wohnbevölkerung geschaffen werden.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Errichtung von Windkraftanlagen in Regionalplänen haben die raumbedeutsame Windkraftnutzung als solche in diesen Gebieten zum Gegenstand, befassen sich jedoch nicht mit der Frage der zulässigen Höhe, des konkreten Standorts sowie des Anlagentyps der jeweiligen Windkraftanlagen. Der Mindestabstand 10 H bezieht sich jedoch auf die Höhe der konkreten WKA, wobei es sich um einen relativen, nicht um einen fixen bzw. absoluten Abstand handelt. Dies hat zur Konsequenz, dass 10 H in der Regionalplanung zunächst unbestimmt ist, die Grenze bildet die überörtliche Raumbedeutsamkeit der Anlage.

Vor dem Hintergrund der sog. 10 H-Regelung wurden die Abwägungsentscheidungen für siedlungsferne Gebiete, in denen höhere Anlagen möglich wären und keine „harten“



Tabukriterien entgegenstehen, überprüft. D.h. die abwägbaren Belange, die weichen Tabuflächen wie auch die Flächen der Einzelfallentscheidungen wurden mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Um den Anforderungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu genügen, wird zudem sichergestellt, dass auf den als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet vorgesehenen Flächen eine Konzentration von raumbedeutsamen WKA möglich ist. Eine Konzentration an raumverträglichen Standorten unterstützt u.a. die Errichtung und Erschließung von Anlagen, vereinfacht die Netzeinspeisung des erzeugten Stroms und vermeidet eine unkoordinierte „Verspargelung“ der Landschaft. Entsprechend des Grundsatzes in B X 5.1.1 sind anstelle von Einzelstandorten bevorzugt Windparks zu errichten, die grundsätzlich für die Aufnahme von wenigstens drei WKA möglich erscheinen. Daher sind auch Bereiche ausgeschlossen, die keinem Ausschlusskriterium unterliegen, aber für die Aufnahme eines Windparks eine zu geringe Fläche ausweisen. Als Untergrenze für die Errichtung eines Windparks wird eine „Mindestfläche“ von 10 ha angenommen, die sich im Regionalplan-Maßstab 1:100.000 darstellen lässt.

Für die Ausschlussregelung gibt es zwei definierte Ausnahmen:

- Neben dem Neubau von Windkraftanlagen ist generell auch der Ersatz älterer Windkraftanlagen durch neue leistungsstarke Anlagen anzustreben (Repowering). In der Region Würzburg spielen diese Maßnahmen durch die geringe Anzahl an bestehenden „älteren“ Windkraftanlagen nur eine untergeordnete Rolle. Dennoch ist der Ersatz bestehender, raumbedeutsamer Windkraftanlagen durch leistungsfähigere Anlagen am gleichen Standort grundsätzlich möglich, wenn dies mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen im Übrigen vereinbar ist.
- Neben dem Regionalplan steht auch die kommunale Flächennutzungsplanung als Steuerungsinstrument für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung. Aufgrund des detailschärferen Planungsmaßstabs der Flächennutzungsplanung genießen Sondergebiete (Konzentrationszonen) für Windkraftnutzung, die in kommunalen Flächennutzungsplänen beim Inkrafttreten der X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom ... bereits rechtswirksam sind, Bestandschutz.

Auf Grund des Maßstabes von 100.000 kann keine flächenscharfe Abgrenzung der ausgewiesenen Gebiete erfolgen; es bleibt - wie bei allen regionalplanerischen Gebietsausweisungen - eine zeichnerische Unschärfe. Daher kann aber im Einzelfall auch eine Abweichung von den Ausschlusskriterien des Regionalplankonzeptes möglich sein. Dies erfordert zum einen zwingend die Zustimmung der jeweils zuständigen Fachstellen bzw. Träger öffentlicher Belange und kann zum anderen nur im Rahmen der zeichnerischen Unschärfe - also im eindeutigen räumlichen Zusammenhang mit dem ausgewiesenen Gebiet - erfolgen. Ebenso ist mit der grundsätzlichen Eignung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Windkraftnutzung noch keine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen verbunden. Dies ist dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Daneben verbleiben im Regionalplan unbeplante Gebiete als sog. „**weiße Flächen**“, da auf ihnen eine regionalplanerische Konfliktbewältigung zwischen Belangen der Windkraftnutzung und den negativ berührten Belangen nicht abschließend geleistet werden kann. Wegen der erkennbaren negativen Betroffenheiten kommen diese Flächen nicht für die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten in Betracht, mangels Gewicht der Betroffenheiten aber auch nicht als Ausschlussgebiet.

### 1.3.2 Vorgehen

Das Planungskonzept umfasst die gesamte Fläche der Region Würzburg und baut auf einheitlichen, nachvollziehbaren und fachlich gut begründeten Kriterien auf. Die Erarbeitung des Gesamtkonzeptes erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren im Rahmen eines Abwägungsprozesses.

In einem ersten Schritt wird die Regionsfläche um die Tabuzonen verringert, die für die Windenergienutzung generell nicht in Frage kommen. Die Kriterien für diese Tabuzonen werden definiert und einheitlich für die gesamte Planungsregion angewandt. Dabei wird in sog. harte und weiche Tabukriterien unterschieden.

Die harten Tabukriterien kennzeichnen die Bereiche, auf denen die Errichtung und der Betrieb von WKA aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind (harte Tabuzonen).

Demgegenüber schließen die weichen Tabukriterien jene Zonen aus, auf denen die Errichtung und der Betrieb von WKA zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, aber nach den regionalplanerischen Vorstellungen des Regionalen Planungsverbandes Würzburg aus Vorsorgegründen oder auf Grundlage fachlich entsprechend begründeten Stellungnahmen generell keine WKA errichtet werden sollen (weiche Tabuzonen). Dies erfolgt u.a. durch Festlegung von – pauschalen – Abständen, die sich im Verhältnis zu den harten Tabuzonen vor allem im Blick auf die Vorschriften des Umweltrechts als Festlegungen zum vorsorgenden Umweltschutzrecht darstellen. Die Ermittlung und Festlegung der weichen Tabuzonen ist der planerischen Abwägung zuzuordnen. Ziel der weichen Tabukriterien ist es, bereits auf der regionalen Planungsebene erkennbare Konflikte mit der Windkraftnutzung erst gar nicht entstehen zu lassen.

Die nach Ausschluss der Tabuzonen (harte und weiche Tabukriterien) verbleibenden Potenzialflächen/Suchräume bilden die Basis der weiteren Konkretisierung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung. Sie werden in einem nächsten Arbeitsschritt einer Einzelfallbetrachtung unterzogen (Einzelfallabwägung). Dabei werden Restriktionskriterien im Sinne von abwägungsfähigen Belangen im jeweiligen rechtlichen Rahmen in die Prüfung einbezogen. Insbesondere Abwägungsbelange wie Artenschutz, Landschaftsbild, Wasserwirtschaft, Belange des Luftverkehrs und der Wehrbereichsverwaltung sowie des Überlastungsschutzes spielen dabei eine Rolle.

Die Restriktionsbereiche basieren auf Kriterien, welche grundsätzlich gegen die pauschale Festlegung einer Fläche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Windkraftnutzung sprechen und flächenkonkret angewendet werden (flächenbezogene Einzelfallbetrachtung). Im Einzelfall können die für die Windenergienutzung begünstigenden Belan-

ge jedoch überwiegen. Dabei werden ausgehend von der konkreten örtlichen Situation die nicht unmittelbar zu einem Ausschluss führenden negativ betroffenen Belange mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Auch die bis dahin verbliebenen „weißen Flächen“ – die durch den Regionalplan unbeplanten Gebiete – werden einer weiteren Einzelfallbetrachtung unterzogen, um festzustellen, ob Flächen nicht für eine Windkraftnutzung geeignet und daher als Ausschlussgebiete festzulegen sind. Insbesondere eine hohe Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien führt zum Ausschluss der Flächen.

Neben dem öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie sowie den konkret angemeldeten und sonst bekannt gewordenen Interessen an der Darstellung bestimmter Flächen zur Windkraftnutzung wird auch ein generelles Interesse von Grundstückseigentümern an der Nutzung ihrer Flächen für die Aufstellung von WKA unterstellt und als typisierte Größe in die Abwägung eingestellt. Die konkreten kommunalen Belange, welche sich durch Bebauungspläne bzw. Flächennutzungspläne abbilden, werden geprüft und in die Bearbeitung einbezogen.

Die Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von WKA im Plan umfasst nur die Berücksichtigung von Tabu- und Restriktionsbereichen, welche ausschließlich im Kriterienkatalog definiert wurden. Bei der flächenkonkreten Anwendung der Kriterien wird in der Regel eine Mindestgröße von 5 ha zur Anwendung gebracht. Abgrenzungen auf der Basis von Gesetzen und Verordnungen werden flächenkonkret übernommen.

Mit der dargestellten Methodik zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung ermöglicht der Regionalplan die Windenergienutzung zu konzentrieren, zu steuern und ihrer Entwicklung als privilegierte Raumnutzung nach §35 Abs.1 Nr. 5 BauGB und als bedeutende Form der Energiegewinnung substanziiell Raum zu verschaffen.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Zuge der Energiewende grundsätzlich anerkannten Aspekte zur Energieproduktion hinsichtlich Bedarfsdeckung und Diversifikation oder Konzepten zum Netzausbau sowie der Speicherung nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung sind, die ausschließlich die Steuerung der Windkraftnutzung zum Ziel hat. Eine Gesamtbetrachtung des umfassenden Themas der Energieversorgung würde hingegen die Erarbeitung des Regionalplankonzeptes gem. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayLplG verzögern und die dringend erwünschte regionalplanerische Steuerung der Windkraftnutzung ginge verloren bzw. würde nicht rechtzeitig greifen. Insoweit können diese häufig vorgebrachten Hinweise im Anhörungsverfahren im Regionalplankonzept keine Berücksichtigung finden.

## Substanzieller Raum für die Windenergie

Im Folgenden wird auf den Stand der Regionalplanfortschreibung vor dem 2. Anhörungsverfahren (Beschluss vom 14.10.2015) und den Stand im Ergebnis des 2. Anhörungsverfahrens (Beschlussvorschlag für PA-Sitzung am 05.07.2016 – kursiv dargestellt) eingegangen:

Im Rahmen der Ermittlung der Flächenkulisse der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung wurde ein gestuftes methodisches Verfahren der Verschneidung von Tabukriterien (harte und weiche Tabukriterien) sowie Restriktionskriterien zur Anwendung gebracht.

Die Regionsfläche von 306.163 ha bildet die Grundfläche der Bearbeitung. Die harten Tabuzonen nehmen einen Flächenumfang von rund 116.000 ha ein, das sind 38 % der Regionsfläche, welche somit aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Hierbei ist in Rechnung zu stellen, dass die Abstandsflächen zu den Siedlungsflächen vollständig den „weichen Tabuzonen“ zugeordnet wurden. Für die Ermittlung der „harten Tabuzone“ wäre die konkrete Festlegung des Bereiches, in dem die Bestimmungen der TA Lärm, also rechtliche Gründe WKA ausschließen, erforderlich gewesen. Somit ergibt sich für die weitere regionalplanerische Konkretisierung eine Potenzialfläche von 190.163 ha oder 62 % der Regionsfläche.

Die weichen Tabuzonen nehmen einen Flächenumfang von 166.296 ha ein, das sind 54 % der Regionsfläche, welche somit nach den regionalplanerischen Vorstellungen des Regionalen Planungsverbandes Würzburg aus Vorsorgegründen oder auf Grundlage fachlich entsprechend begründeter Stellungnahmen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen.

Die Anwendung der harten und weichen Tabukriterien ergibt eine weitere Konkretisierung der Potenzialfläche auf 23.867 ha der Regionsfläche. Das sind ca. 8 % der Regionsfläche, die durch die Restriktionskriterien im Folgenden weiter konkretisiert wird.

Mit der dargestellten Methodik zur Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung ermöglicht der Regionalplan, die Windenergienutzung zu konzentrieren, zu steuern und ihrer Entwicklung als privilegierte Raumnutzung nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB und als bedeutende Form der Energiegewinnung substanziell Raum zu schaffen.

Im Ergebnis der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens führte die Gesamtbetrachtung zu 22 Vorranggebieten in einem Umfang von ca. 2.295 ha und 25 Vorbehaltsgebieten mit ca. 1.365 ha. Das entspricht einem Gesamtflächenanteil von 1,2 % der Regionsfläche. *Im Ergebnis der Auswertung der 2. Anhörung führt die Gesamtbetrachtung zu 22 Vorranggebieten in einem Umfang von ca. 2.258 ha und 26 Vorbehaltsgebieten mit ca. 1.401 ha. Das entspricht einem Gesamtflächenanteil von 1,2 % der Regionsfläche.*

Die sog. 10 H-Regelung (Art. 82 Abs. 1 bis 5, Art. 83 Abs. 1 und Art. 84 Satz 3 BayBO) gilt auch innerhalb der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (sofern hier die Gemeinden nicht über ihre Bauleitplanung eine Unterschreitung vorsehen) und ist im

Rahmen von Genehmigungsverfahren anzuwenden: D. h. in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind nicht an jeder Stelle Windkraftanlagen in beliebiger Höhe zulässig. Die Konsequenzen der 10 H-Regelung für die Regionalplanung lassen sich verdeutlichen, wenn ein typischer 10 H-Abstand betrachtet wird; d.h. ein Mindestabstand von 2.000 m, um Standardanlagen von 200 m Höhe zu erfassen. Alternativ wird auch ein Abstand von 1.500 m erfasst, um auch kleinere Anlagen zu berücksichtigen. Diese Prüfung erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung sehr grob mit einer näherungsweise Einzelfallermittlung anhand der Darstellungen im Flächennutzungsplan oder ATKIS-Ortslagen.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete	Gesamtfläche (Anteil Regionsfläche)	Abstand zu Wohnbauflächen / Gemischten Bauflächen Fläche (Anteil Regionsfläche)		
		bis 1.500 m	1.500 bis 2.000 m	größer 2.000 m
VRG BV 05.07.2016	2.295 ha (0,75 %) 2.258 ha (0,74 %)	1.193 ha (0,39 %) 1195 ha (0,39 %)	779 ha (0,26 %) 742 ha (0,24 %)	323 ha (0,11 %) 321 ha (0,105 %)
VBG BV 05.07.2016	1.365 ha (0,45 %) 1.401 ha (0,46 %)	1.018 ha (0,33 %) 1.110 ha (0,36 %)	294 ha (0,1 %) 246 ha (0,08 %)	53 ha (0,02 %) 45 ha (0,015 %)
<b>Summe</b> BV 05.07.2016	<b>3.660 ha (1,2 %)</b> <b>3.659 ha (1,2 %)</b>	<b>2.211 ha (0,72 %)</b> <b>2.305 ha (0,75 %)</b>	<b>1.073 ha (0,35 %)</b> <b>988 ha (0,32 %)</b>	<b>376 ha (0,12 %)</b> <b>366 ha (0,12 %)</b>

*Hinweis: Die Änderungen gegenüber dem am 14.10.2015 beschlossenen Entwurf sind kenntlich gemacht: Flächenangaben gem. Beschluss vom 14.10.2015: durchgestrichen; Änderungen gemäß den Beschlussvorschlägen (BV) für die Planungsausschusssitzung am 05.07.2016 sind grau hinterlegt.*

Dort, wo WKA den gesetzlichen Mindestabstand nicht einhalten, sind diese als sonstige Vorhaben zu behandeln. Als sonstige Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB wird dieses regelmäßig öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigen und bauplanungsrechtlich unzulässig sein, wenn nicht die Gemeinde durch einen entsprechenden Bebauungsplan (Sondergebiet „Wind“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO oder vorhabensbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB) Baurecht schafft.

Bezogen auf die vorliegende Regionalplanfortschreibung der Region Würzburg ist zu berücksichtigen, dass einzelne Kommunen die Möglichkeit genutzt haben, Flächennutzungspläne mit bzw. ohne Ausschluss- bzw. Konzentrationswirkung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu planen, z.T. auch in gemeinsamen Flächennutzungsplänen mit anderen Kommunen zusammen. Da sich die Konzentrationsflächen bzw. Sondergebiete nicht vollständig mit den im Regionalplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung decken, werden diese nachrichtlich in der Karte 2b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“ dargestellt.

Für (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes) bestehende Flächennutzungspläne gilt nach Art. 82 Abs. 4 BayBO grundsätzlich Bestandsschutz. D.h. die Konzentrationsflächendarstellungen gelten unverändert fort. Die 10 H-Regelung gilt hier nicht, mit der Folge, dass WKA wie bisher nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind. Allerdings konnte sowohl die Beleggemeinde, als auch eine betroffene Nachbargemeinde dieser Wirkung bis zum 21. Mai 2015 in einem ortsüblich bekannt zu machenden Beschluss widersprechen. Widerspruch erfolgte durch:

- die Beleggemeinde Dettelbach hinsichtlich der Darstellungen ihrer 3. Änderung des Flächennutzungsplanes,
- die Stadt Arnstein als Nachbargemeinde hinsichtlich der Darstellungen der Flächennutzungspläne des Marktes Rimpfing und der Gemeinde Eußenheim,

- den Markt Eisenheim als Nachbargemeinde hinsichtlich der Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bergtheim.

Darüber hinaus wurden bislang in 4 Gemeinden Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne mit einer städtebaulich begründeten höhenbezogenen Abstandsregelung gefasst (Gemeinden Altertheim, Dettelbach, Greußenheim und Biebelried). Diese liegen innerhalb der im Regionalplan dargestellten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung und stellen eine zulässige Konkretisierung dieser Festlegungen dar. Mittlerweile wurde der vorhabensbezogene Bebauungsplan der Stadt Dettelbach gemäß Stadtratsbeschluss vom 23.11.2015 aufgehoben.

Aufbauend auf den konzeptionellen Anfängen in 2008 (1. Entwurf der Regionalplanfortschreibung „Windkraft“), der dynamischen Entwicklung in 2011 bis zum aktuellen Sachstand sind in der Region Würzburg mittlerweile 124 WKA in Betrieb und weitere 5 WKA genehmigt (31.03.2016). Davon liegen 89 WKA innerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung.

Unter Berücksichtigung der mittlerweile „aktivierten“ Vorrang- und Vorbehaltsgebiete stellt die regionalplanerische Ausweisung von rund 2.258 ha für Vorranggebiete (ca. 0,74 % der Regionsfläche) und von ca. 1.401 ha für Vorbehaltsgebiete (ca. 0,46 % der Regionsfläche) damit einen Flächenumgriff dar, welcher der Raumnutzung Windenergie in substantieller Art und Weise Realisierungsmöglichkeiten verschafft und damit einen wertvollen Anteil beim zielgerichteten Ausbau der Erneuerbaren Energien innerhalb der Planungsregion liefert.

Dabei gilt es zu bedenken, dass die Frage, ob in der Region substantiell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wurde, nicht anhand eines abstrakten Mindestmaßes, sondern erst nach Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse in der Region festgelegt werden kann. Dieser Wert ist insbesondere vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die Region aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt einen hohen Anteil von naturschutzfachlich sensiblen Gebieten aufweist. So nehmen die Vogelschutzgebiete einen Anteil von 15 %, die FFH-Gebiete einen Anteil von 11 % und die Landschaftsschutzgebiete einen Anteil von 28 % an der gesamten Regionsfläche ein.

Ferner führten weitere zu berücksichtigende raumordnerische Kategorien oder andere nutzungsorientierte Belange, wie z.B. Einschränkungen durch luftverkehrsrechtliche Vorschriften (Belange der Radaranlagen) oder militärische Belange (Bauschutzbereiche der Verkehrslandeplätze, Nachttiefflugstrecken für Hubschrauber als harte Tabuzone) zu einer Einschränkung der Suchkulisse für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung. Im Schutzbereich des VOR Würzburg (Radius 15 km), das als harte Restriktionskriterium zu behandeln ist, sind bereits 39 WKA. Die in diesem Bereich rechtswirksamen Darstellungen im Flächennutzungsplan ergänzen die Konzeption der im Regionalplan festgesetzten Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete auf örtlicher Ebene.

Im erfolgten Planungsprozess zur Steuerung der Windkraftnutzung wurden die Potenzialflächen sehr sensibel geprüft und seitens des Regionalen Planungsverbandes mit der vom Gesetzgeber geforderten Planungssorgfalt mit dem Anliegen abgewogen, der Windkraftnutzung an raum-, natur- und landschaftsverträglichen Standorten Raum zu

geben. Dabei wurde darauf geachtet, die Sensibilität einzelner Landschaftsbereiche innerhalb der Region besonders zu berücksichtigen und eine Überlastung der Landschaft in den verschiedenen Räumen sowie eine übermäßige Beeinträchtigung der Bevölkerung zu vermeiden. Insbesondere Belange von Arten- und Lebensraumschutz, Landschaftspflege, Siedlungsentwicklung, Erholung und Tourismus, Denkmalschutz, Trinkwasserschutz sowie militärische und luftverkehrsrechtliche Aspekte sind konkurrierende Belange, die es mit der Nutzung der Windenergie abzustimmen galt. Unter Beachtung dieser Vorgaben soll eine größtmögliche Akzeptanz bei der Bevölkerung erreicht werden. Dabei wurden besonders gute und große Standorte sowie Standorte mit einer heute schon existierenden Vorbelastung aus bestehenden Windkraftanlagen bei der Ausweisung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung vorgezogen. Dafür wurde auf eine Ausweisung von derzeit noch unbelasteten und landschaftlich sensiblen Standorten verzichtet. Damit ist gewährleistet, dass insbesondere die Beeinträchtigung der Landschaft und der Wohnsiedlungen auf ein akzeptables Maß eingeschränkt wird und von jedem Ort in der Region Würzburg noch weitgehend unbelastete Blickrichtungen gewährleistet werden.

### 1.3.3 Kriterienkatalog

Dem Kriterienkatalog liegen folgende Tabu- und Restriktionskriterien zugrunde:

<b>Kriterien, die einer Windkraftnutzung regelmäßig entgegenstehen (harte Tabukriterien [TK h] und weiche Tabukriterien [TK w]) sowie Kriterien, die eine Windkraftnutzung im Einzelfall beschränken können (Restriktionskriterien [RK])</b>		<b>Freihaltung bzw. Abstand (m)</b>
<b>Siedlungsflächen</b>		
Vorhandene, bauleitplanerisch im FNP festgelegte Gebiete: Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Ver- und Entsorgungsflächen, Grünflächen	TK h	flächenhaft
Wohnbauflächen	TK w	1.000 m
Gemischte Bauflächen (Dorf-/Mischgebiete)	TK w	1.000 m
Wohnbauflächen und Flächen mit gemischter Nutzung im Außenbereich (z.B. Einzelgehöfte)	TK w	500 m
Gewerbeflächen	TK w	300 m
Grünflächen und Erholungsflächen mit besonderen Schutzansprüchen (Friedhöfe, Kleingärten, Parkanlagen)	TK w	300 m
Sonderbauflächen mit hohem Ruhebedarf (Kurgebiete, Klinikbereiche)	TK w	1.200 m
Sonstige Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflächen	TK w	Einzelfallbetrachtung
„Einkreisung“ eines Ortes, eines Aussiedlerhofes oder eines Wohnplatzes im Außenbereich i.S.d § 35 BauGB durch Windkraftanlagen	RK	Einzelfallbetrachtung
<b>Natur- und Artenschutz</b>		
Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	TK h	flächenhaft
Gesetzliche geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG	TK h	flächenhaft
SPA-Gebiete	TK h RK	flächenhaft Puffer bis 1.200 m / Einzelfallbetrachtung
FFH-Gebiete	TK w	flächenhaft
Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz	TK w	flächenhaft
Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz	RK	Einzelfallbetrachtung
<b>Landschaft, Denkmalschutz, Tourismus</b>		
Landschaftsschutzgebiete in den Naturparks	TK w	flächenhaft
Landschaftsschutzgebiete	TK w	flächenhaft
Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild	TK w	flächenhaft + 1.000 m Puffer
Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild	RK	Einzelfallbetrachtung
Landschaftsprägende Elemente, Höhenrücken, Kuppen, visuelle Leitlinien	RK	Einzelfallbetrachtung
Regional bedeutsame kulturhistorische Einzelelemente bzw. Baudenkmäler/Ensembles mit hoher Fernwirkung	RK	Einzelfallbetrachtung
Regional bedeutsame touristische Einrichtungen bzw. regional bedeutsame Aussichtspunkte, Erhebungen	RK	Einzelfallbetrachtung
Landschaftliche Vorbehaltsgebiete	RK	Einzelfallbetrachtung
Trenngrün, Regionale Grünzüge	RK	Einzelfallbetrachtung
Bodendenkmäler	RK	Einzelfallbetrachtung
Geotope	RK	Einzelfallbetrachtung



<b>Wald</b>		
Naturwaldreservate	TK h	flächenhaft
Schutzwald, Erholungswald Intensitätsstufe I, Bannwald	TK w	flächenhaft
Wald gem. WFP: Bodenschutz, Klimaschutz (lokal), Immissionsschutz (lokal), Lärmschutz, Sichtschutz, Biotop, Landschaftsbild, historisch wertvoller Waldbestand, Lehre und Forschung	RK	Einzelfallbetrachtung

<b>Wasserwirtschaft</b>		
Fließ- und Standgewässer	TK h	flächenhaft
Trinkwasserschutzgebiet Zone I / II	TK h	flächenhaft
Trinkwasserschutzgebiete Zone III	RK	flächenhaft
Überschwemmungsgebiete	RK	flächenhaft
Vorranggebiet Hochwasserschutz	RK	flächenhaft
Vorranggebiet Wasserversorgung	RK	flächenhaft

<b>Bodenschätze</b>		
Vorranggebiet Bodenschätze	TK h TK w	flächenhaft + 300 m Sprengungen
Vorbehaltsgebiete Bodenschätze	RK	flächenhaft + 300 m Sprengungen
Genehmigte Gebiete für obertägigen Abbau von Bodenschätzen	TK h	flächenhaft
Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit	RK	Einzelfallbetrachtung

<b>Verkehrsflächen / Energieleitungen</b>		
Bundesautobahnen	TK h	100 m
Korridor B 26n (raumgeordnete Linie)	RK	400 m beidseits
Höchstspannungsleitungen, Hochspannungsleitungen, 110 kV-Bahnstromleitungen	TK w	100 m

<b>Luftverkehr</b>		
Flugplätze (Verkehrslandeplätze und Sonderlandeplätze, Segelfluggelände) mit Schutzbereichen	TK h	flächenhaft
Platzrunden von Flugplätzen	RK	Einzelfallbetrachtung
Flugsicherungsanlage „VOR Würzburg“	TK w RK	Radius 0 bis 3 km 3 bis 15 km
Modellflugplätze	RK	Einzelfallbetrachtung

<b>Militärische Belange</b>		
Militärische Anlagen mit Schutzbereichen	TK h	flächenhaft
Militärische Schutzbereiche: Kasernen, Wohngebäude	TK w	500 m
Militärische Schutzbereiche: Hallen, Depots	TK w	300 m
Nachttieffluggebiete Bundeswehr Bauhöhenbeschränkung 213 m	TK h	flächenhaft
Hubschraubernachttieffluggebiete	TK h	1.500 m beidseits der Mittellinie
Militärflugplatz Niederstetten HN1 (Bauhöhenbeschränkung 614 m) HN3 (Bauhöhenbeschränkung 797 m)	RK	Einzelfallbetrachtung
Radaranlage Niederstetten	RK	Einzelfallbetrachtung
Radarstrahlungsfeld LV-Anlage Lauda 10 Ringzonen mit Bauhöhenbeschränkungen	RK	Einzelfallbetrachtung
Flugplatzbeschränkungszone Truppenübungsplatz Hammelburg	RK	Einzelfallbetrachtung

### **1.3.4 Begründung der Tabukriterien und Kriterien der flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung**

#### **1.3.4.1 Siedlungsflächen**

WKA können verschiedene schädliche Umwelteinwirkungen auf Siedlungsgebiete haben. Dabei geht es in erster Linie um akustische und optische Beeinträchtigungen. Bei letzteren handelt es sich um Lichtimmissionen durch Tag- und/oder Nachtbefeuerungen aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs, Schattenwurf, Lichtreflexionen und die von Anwohnern subjektiv empfundene optische Bedrängung aufgrund der enormen Dimensionen von WKA (Höhe und Umfang des Mastes, Größe des Maschinenhauses, Rotorblätter).

Immissionen durch Lärm lassen sich relativ leicht erfassen; aufgrund der Richtwerte nach der TA-Lärm ergibt sich ein Mindestabstand der WKA zur jeweiligen Siedlungsfläche. Ähnlich einfach gelagert sind die Verhältnisse beim Schattenwurf, für den die Rechtsprechung inzwischen auch Grenzen der Zumutbarkeit entwickelt hat. Lichtreflexionen spielen bei den heute üblichen WKA in aller Regel keine nennenswerte Rolle mehr, weil matte Farbanstriche verwendet werden. Hingegen stellen die Lichtimmissionen der Flugsicherheitsbefeuerungen und vor allem das Empfinden einer erdrückenden Wirkung von WKA in der Tat in der Praxis Beeinträchtigungen dar, die als besonders erheblich empfunden werden. Mit der Größe der WKA nehmen auch ihre optischen Auswirkungen zu, wobei eine besondere Bedeutung der in großer Höhe wahrzunehmenden Drehbewegung des Rotors zukommt. Sie zieht, wie alle sich bewegenden Objekte, den Blick geradezu zwangsläufig auf sich. Da sich Anwohner dem aber nicht ohne weiteres entziehen können, kann eine solche Einwirkung auf Dauer subjektiv durchaus als unerträglich empfunden werden.

Die Belange des Immissionsschutzes, wozu der Schutz vor Lärmimmissionen, Schattenwurf und optischen Effekten (Blendwirkungen, so genannter Disco-Effekt) zu zählen ist, werden im Genehmigungsverfahren einer Windkraftanlage geprüft. Es sind entsprechende Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen einzuhalten.

Die Geräuschimmissionen einer Anlage werden nach den Regelungen der TA Lärm getrennt für die Tageszeit sowie die Nachtzeit ermittelt und beurteilt. Der Beurteilungszeitraum „tagsüber“ umfasst den Zeitraum von 6.00 – 22.00 Uhr und der Beurteilungszeitraum „nachts“ die Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr. Der unter Berücksichtigung des Geräuschcharakters (Ton- bzw. Impulshaltigkeit) sowie des zeitlichen Verlaufs ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch den Vergleich mit den jeweiligen Immissionsrichtwerten bewertet. Die Immissionsrichtwerte sind nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Nutzungen im Einwirkungsbereich einer Anlage ausgerichtet und daher abgestuft.

Gegenstand derzeitiger bundesimmissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sind in der Regel WKA in der Leistungsklasse 2-3 MW und mehr. Die Region Würzburg erweist sich als überwiegend windschwaches Gebiet. Um entsprechende Energiemengen zu erzeugen und einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu gewährleisten, werden gegenwärtig Türme mit Nabenhöhen von 125 m bis 150 m errichtet. Gesamtanlagenhöhen von fast 200 m sind so möglich. Aus Gründen des Immissionsschutzes ist dafür ein Siedlungsabstand in der Regel von 500 m bis 700 m notwendig (TA Lärm). In diesem Bereich ist damit die Errichtung von WKA aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Dabei steht dieser Abstand nicht generell fest, sondern ist anlagen- und standortbezogen schwankend. Darüber hinaus spielt die Anlagenanzahl eine wesentliche Rolle, da bei einer Konzentration mehrerer Anlagen an einem

Standort die Schalleistungspegel kumulierend sind. Die konkrete Festlegung des Bereiches, in dem Bestimmungen der TA Lärm, also rechtliche Gründe WKA ausschließen, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgenommen werden.

Ausgangsbasis für die Abgrenzung von Ausschlussgebieten sind daher die vorhandenen und bauleitplanerisch im Flächennutzungsplan festgelegten Gebiete, wie Wohnbauflächen, Gemische Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Ver- und Entsorgungsflächen, Grünflächen (z.B. Parks, Dauerkleingärten, Friedhöfe, Sport- und Spielflächen) und Wohnnutzung im Außenbereich (Weiler, Einzelhöfe). Durch den Flächennutzungsplan (vorbereitende Bauleitplanung) steuern Gemeinden die Siedlungs- und Landschaftsentwicklung in ihrem Gemeindegebiet behördenverbindlich für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren. Die genannten Gebiete stehen der Windenergienutzung aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung. (Harte Tabukriterien)

Die vom Lauf von Windkraftrotoren ausgehenden Lärmemissionen können – sofern die in der TA Lärm definierten Grenzwerte überschritten werden - schädliche Umwelteinwirkungen für die in der Nähe liegenden Siedlungsgebiete entwickeln. Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Zur Erfassung und Beurteilung der Geräuschemissionen von WKA sind die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses bzw. die „Schalltechnischen Planungshinweise für Windparks“<sup>5</sup> maßgebend. Nach dem Windkraft-Erlass werden auf Basis der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm verschiedene Abstände zwischen dem Rand einer Windfarm (Summenschalleistungspegel 110 dB(A)) und Siedlungen bei nicht vorbelasteten Gebieten schalltechnisch als unproblematisch erachtet: 800 m zu allgemeinen Wohngebieten, 500 m zu Misch- / Dorfgebieten / Außenbereichsanwesen, 300 m zu Wohnnutzung in Gewerbegebieten.

Im Regionalplan Würzburg werden ausgehend von den vorhandenen und bauleitplanerisch im Flächennutzungsplan festgelegten Gebieten Mindestabstände zu WKA aus dem Vorsorgegrundsatz abgeleitet, die höher liegen als die lt. Windkraft-Erlass:

- 1.000 m zu Wohnbauflächen (800 m gemäß Windkraft-Erlass)
  - 1.000 m zu Gemischten Bauflächen (500 m gemäß Windkraft-Erlass)
- (Weiche Tabukriterien)

Die regionalplanerische Vorsorgeregelung geht bewusst über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinaus:

- Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die visuellen Wirkungen einer WKA spielen zum Beispiel bei einer sozialverträglichen Einordnung der Windenergie eine große Rolle.

---

<sup>5</sup> Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), August 2011: „Schalltechnische Planungshinweise für Windparks“

Diese wiederum trägt entscheidend zur Akzeptanz der Windenergie bzw. der erneuerbaren Energien bei der Bevölkerung bei. Letztlich wird festgestellt, dass die Raumrelevanz aller im Planverfahren betrachteter Wirkungen der Windenergienutzung weitreichender ist als bei bloßer Anwendung des reinen Gesetzesvollzuges. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionssschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete.

- Die Mindestabstände, die lt. Windkraft-Erlass schalltechnisch als unproblematisch erachtet werden, gelten in der Regel bei nicht vorbelasteten Gebieten. Bei einer Vorbelastung müssten im Genehmigungsverfahren die Mindestabstände entsprechend angepasst werden.
- In Bezug auf die technische Entwicklung ist noch nicht abzuschätzen, welche Gesamthöhe und welche Leistung moderne WKA noch erwarten lassen. Dazu kommt, dass in Windparks mit einer Überlagerung der Schallabstrahlung zu rechnen ist. Die Schallemissionen einer modernen WKA der 3 MW-Klasse ist gegenüber älteren Anlagen mit geringeren Nennleistung deutlich erhöht. So nennt z.B. das Datenblatt für VESTAS V 112 einen Schalleistungspegel von 106,5 dB(A). Werden nur 2 WKA mit jeweils 3 MW und einem Schalleistungspegel von 107 dB(A) in einer Entfernung von 500 m zum Immissionsort errichtet, so zeigen Berechnungen des Schalldruckpegels, dass der Abstand von 500 m gemäß Windkraft-Erlass nicht mehr ausreichend ist, um den Nachtrichtwert für ein Dorf- bzw. Mischgebiet einzuhalten. Geht man bei Anlagen mit einer Nennleistung von mehr als 2,5 MW von einem Schalleistungspegel von 106 dB(A) aus, dann reichen bereits drei Anlagen, um eine Gesamtschallpegelleistung von 110,8 dB(A) zu erreichen. Zehn Anlagen würden demnach bei einer Gesamtschalleistung von 116 dB(A) ca. 1250 m zur Einhaltung des Nachtimmissionswertes für ein allgemeines Wohngebiet erforderlich machen.
- In einem Dorf- bzw. Mischgebiet sind in Bezug auf den Lärm zwar niedrigere Schalleistungswerte angesetzt als in einem Wohngebiet, in vielen Dorf- bzw. Mischgebieten überwiegt aber aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft und der verstärkten Trennung von Wohnen und gewerblicher Nutzung häufig die Wohnnutzung.

Wohnnutzungen im Außenbereich (Weiler, Einzelhöfe) wurde der im Windkraft-Erlass aufgeführte Mindestabstand von 500 m zu Grunde gelegt. WKA sind im Außenbereich durch die Privilegierung gemäß § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB nicht gebietsfremd, hier ist ein geminderter Schutzanspruch angemessen. (Weiche Tabukriterien)

Zu gewerblichen Bauflächen wurde generell der Mindestabstand von 300 m lt. Windkraft-Erlass herangezogen, da auf gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BauNVO Wohnungen nur ausnahmsweise zugelassen werden. (Weiche Tabukriterien)

Für Grünflächen und Erholungseinrichtungen mit besonderen Schutzansprüchen (Friedhöfe, Kleingärten und Parkanlagen) werden Mindestabstände von 300 m vorgesehen (Bezug: Orientierungswerte nach DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“). (Weiche Tabukriterien)

Bei Sondergebieten mit besonderem Ruhebedürfnis liegt der vorsorgend festgelegte Abstandswert von 1200 m eher an der unteren Grenze (Bezug: Orientierungswerte nach DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“). Von daher ist er als auch mit den Belangen der Windkraftnutzung in angemessener Weise abgewogen anzusehen. (Weiche Tabukriterien)

### **Länderöffnungsklausel / 10-H-Abstandsregelung**

Seit dem 21. November 2014 gelten im Freistaat Bayern die neuen bauplanungsrechtlichen Regelungen für Windkraftanlagen im Außenbereich. Der bayerische Gesetzgeber hat von der durch die Länderöffnungsklausel des Bundes eingeräumten gesetzgeberischen Möglichkeit durch Schaffung der sogenannten 10 H-Regelung in der BayBO (Art. 82 Abs. 1 bis 5, Art. 83 Abs. 1 und Art. 84 Satz 3 BayBO) Gebrauch gemacht. Damit wird die seit 1997 geltende Privilegierung von Windkraftanlagen eingeschränkt. Als Mindestabstand zu geschützten Wohngebäuden gilt die zehnfache Höhe der Anlagen. Jedoch können die Gemeinden den „entprivilegierten“ Windkraftanlagen mittels Bebauungsplan zu Baurecht verhelfen. Entsprechend der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 17/2137) soll mit dieser Regelung ein angemessener Interessenausgleich zwischen den Anforderungen der Energiewende und den zu berücksichtigenden Interessen der örtlichen Wohnbevölkerung geschaffen werden.

Vom Schutzbereich des Art. 82 Abs. 1 BayBO werden nur bestimmte Wohngebäude erfasst. In Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) sowie innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) werden alle Wohngebäude geschützt, in denen diese nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) allgemein, d. h. nicht nur ausnahmsweise zulässig sind. So sind beispielsweise Wohngebäude in einem Allgemeinen Wohngebiet geschützt, da sie dort nach § 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässig sind. In einem Gewerbe- oder Industriegebiet dagegen ist dies grundsätzlich nicht der Fall, da Wohnnutzung dort gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO bzw. § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig ist. Im Außenbereich sind nur Wohngebäude im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB geschützt, nicht hingegen einzelne Gebäude mit Wohnnutzung.

Art. 82 Abs. 2 BayBO enthält als Annex zu Abs. 1 Definitionen zu „Höhe“ und „Abstand“. Die „Höhe“ einer WEA im Sinne des Absatzes 1 berechnet sich aus der Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors (Art. 82 Abs. 2 Satz 1 BayBO). Nach Art. 82 Abs. 2 Satz 2 BayBO bemisst sich der maßgebliche „Abstand“ von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zum nächstgelegenen Wohngebäude, das im jeweiligen Gebiet im Sinn des Absatzes 1 zulässigerweise errichtet wurde. Art. 82 Abs. 2 Satz 2 BayBO nimmt auch unbebaute Flächen in Bezug („...zulässigerweise ... errichtet werden kann“). Als Bezugspunkt hierfür werden entsprechend der Gesetzesbegründung im Zusammenhang mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) die Grenzen der überbaubaren Grundstücksflächen empfohlen, im Innenbereich (§ 34 BauGB) der Rand der Fläche, die an den Außenbereich grenzt.

Näheres zur 10 H-Regelung ist in den Anwendungshinweisen enthalten, die auf der Internetseite des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr unter folgendem Link abrufbar sind:

<http://www.bayerisches-innenministerium.de/buw/baurechtundtechnik/aktuelles/index.php>

Auswirkungen der 10 H-Regelung auf die Regionalplanung:

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Errichtung von Windkraftanlagen in Regionalplänen haben die raumbedeutsame Windkraftnutzung als solche in diesen Gebieten zum Gegenstand, befassen sich jedoch nicht mit der Frage der zulässigen Höhe, des konkreten Standorts sowie des Anlagentyps der jeweiligen Windkraftanlagen. Der Mindestabstand 10 H bezieht sich jedoch auf die Höhe der konkreten WKA, wobei es sich um einen relativen, nicht um einen fixen bzw. absoluten Abstand handelt. Dies hat zur Konsequenz, dass 10 H in der Regionalplanung zunächst unbestimmt ist, die Grenze bildet die überörtliche Raumbedeutsamkeit der Anlage. Ein alleiniges Abstellen der planerischen Festlegungen auf „Standardanlagen“ von 200 m Höhe ist daher nicht zielführend, da vor allem kleinere Anlagen den Mindestabstand einhalten können und damit weiter privilegiert sind. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind demnach nicht mittelbar von der 10H-Regelung betroffen. Solange raumbedeutsame Anlagen möglich sind, scheitern sie nicht.

Innerhalb der 10 H-Radien haben die regionalplanerischen Vorranggebiete zunächst die Funktion einer Flächensicherung vor anderen konkurrierenden Nutzungen: Die Festlegung eines Vorranggebiets (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayLplG) bewirkt, dass in diesem Gebiet andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen werden, soweit diese mit dem Belang der Windkraftnutzung nicht vereinbar sind.

Gleichwohl gilt die 10 H-Regelung auch innerhalb regionalplanerischer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (sofern hier die Gemeinden nicht über ihre Bauleitplanung eine Unterschreitung vorsehen) und ist im Rahmen von Genehmigungsverfahren anzuwenden: D. h. in diesen Gebieten sind nicht an jeder Stelle Windkraftanlagen in beliebiger Höhe zulässig. Die „Positivwirkung“ von Vorranggebieten nach § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB beschränkt sich auf privilegierte Vorhaben. Da mit der Einführung der „10H-Regelung“ Windkraftanlagen, die diese Vorgabe nicht einhalten, nicht mehr privilegiert sind, verlieren die Vorranggebiete diesbezüglich ihre „Positivwirkung“. Dort, wo WKA den gesetzlichen Mindestabstand nicht einhalten, sind diese als sonstige Vorhaben zu behandeln. Als sonstige Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB wird dieses regelmäßig öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigen und bauplanungsrechtlich unzulässig sein, wenn nicht die Gemeinde durch einen entsprechenden Bebauungsplan (Sondergebiet „Wind“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO oder vorhabensbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB) Baurecht schafft. Die Abhängigkeit des gesetzlichen Abstandes zur Anlagenhöhe führt dazu, dass sich unterschiedliche Privilegierungskorridore je nach Anlagenhöhe ergeben. D. h. in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind nicht an jeder Stelle Windkraftanlagen in beliebiger Höhe zulässig.

Die Gemeinden können den „entprivilegierten“ Windkraftanlagen mittels Bebauungsplan zu Baurecht verhelfen. Zu einer solchen Bauleitplanung ist die Gemeinde unmittelbar aufgrund des BauGB befugt. Die Gemeinde ist dabei nicht an den Abstand von 10 H gebunden. Grundsätzlich bilden hierbei die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Abstände die Untergrenze. Im vorliegenden Regionalplankonzept werden jedoch, wie oben bereits beschrieben, vorsorgende Siedlungsabstände festgelegt, die höher liegen als die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Abstände.

Vor dem Hintergrund der sog. 10 H-Regelung wurden die Abwägungsentscheidungen für siedlungsferne Gebiete, in denen höhere Anlagen möglich wären und keine „harten“ Tabukriterien entgegenstehen, überprüft. D.h. die abwägbaren Belange, die weichen Tabuflächen wie auch die Flächen der Einzelfallentscheidungen wurden mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Die Berücksichtigung der 10 H-Regelung kann nicht bedeuten, dass der Regionalplan „10 H“ als hartes Tabukriterium bei der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu beachten hat und in der Folge alle Gebiete bspw. unter 2.000 m ausschließen müsste. Unabhängig davon, dass die Steuerung von Windkraftanlagen nicht auf eine Standardhöhe von 200 m abgestellt werden kann, würde eine Regionalplanung, die alle Gebiete unter 2.000 m ausschließen würde, die gesetzliche Regelung für Unterschreitungsmöglichkeiten durch die Kommune ins Leere laufen lassen. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie von Ausschlussgebieten wird die Möglichkeit der Gemeinden von der 10-H-Regelung abzuweichen, auf diese Gebiete gelenkt und beschränkt.

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat den Steuerungsauftrag aus dem LEP (Ziel 6.2.2) umzusetzen und insbesondere Vorranggebiete für Windkraftnutzung auszuweisen. Dementsprechend geht der Steuerungsanspruch der Regionalpläne mit seiner höheren Maßstabsebene über Abstandsregelungen der bayerischen Bauordnung hinaus und soll im Übrigen auch langfristig für Planungssicherheit sorgen. Insofern stehen die rechtlichen Änderungen der BayBO dem Fortschreibungsentwurf zur Windkraftnutzung im Regionalplan nicht entgegen. Diesbezügliche Einwendungen werden daher nicht berücksichtigt.

### **Visuelle Überlastungserscheinungen und Umzingelung von Orten**

Damit einzelne Teilräume nicht durch Windkraftanlagen überlastet werden, soll bei der abschließenden Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete darauf geachtet werden, in den verschiedenen Teilräumen visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch die Windkraftnutzung zu vermeiden. Aus diesem Grunde sind diese Aspekte als sonstige Restriktionskriterien heranzuziehen. Eine großflächige Überprägung der Landschaft durch Windparks in naher Sichtbeziehung zueinander und eine damit einhergehende übermäßige Beeinträchtigung von Menschen sollen hierdurch vermieden werden. Da eine mögliche Überlastung von der konkreten räumlichen Situation abhängt (z.B. unterschiedliche Sichtverschattungen durch Topographie, Nutzungsart wie z.B. Wald), wird der Überlastungsschutz auf die spezifische Raumsituation abgestimmt. Bei der Prüfung der grundsätzlich geeigneten Flächen wird im Einzelfall abgewogen, welche der Alternativgebiete planerisch weiterverfolgt werden. Dabei werden im Hinblick auf eine Konzentrationswirkung entsprechend große oder im Hinblick auf das Windpotential besonders geeignete Standorte sowie Standorte mit geringerem Konfliktpotential vorgezogen (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung).

Um zu verhindern, dass den Menschen der Blick in die umgebende Landschaft nach allen Seiten durch WKA verstellt wird und um einen Schaden des menschlichen Wohlbefindens auszuschließen, ist bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung dem Belang der Umzingelung der Wohnorte durch WKA bei der

Abwägung angemessenen Rechnung zu tragen. Ob eine umzingelnde Wirkung vorliegt, ist von den örtlichen Gegebenheiten abhängig (z.B. Topographie, Entfernung der Anlagen oder Vorbelastung) und im Einzelfall zu ermitteln (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung).

Gemäß dem gemeinsamen Schreiben der Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie für Umwelt und Gesundheit vom 07.08.2013 werden unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Situation folgende Orientierungswerte für die Einzelfallprüfung empfohlen:

- Um einen freien Blick in die Landschaft zu ermöglichen, sollte mindestens ein Bereich des räumlichen menschlichen Sehens (Fusionsblickfeld) freigehalten werden. Als Anhaltspunkt für die Freihaltung eines Blicks in die Landschaft kann eine maximale durchgehende Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu ca. 2/3 gesehen werden (d.h. ca. 120 Grad, also etwa ein Drittel des gesamten Ortsumfangs; vgl. etwa OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 16.03.12 – 2 L 2/11, Rn. 20).
- Ein Ortsteil sollte insgesamt nur zu maximal ca. 180 Grad (also etwa der Hälfte des Ortsumfangs) von Vorranggebieten und/oder Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung umfasst werden, um Bezüge zwischen einem Ortsteil und der freien Landschaft nicht zu versperren und freie Blicke in mehrere Himmelsrichtungen zu ermöglichen.

Es ist aber hierbei noch einmal ausdrücklich festzuhalten, dass einerseits eine regionsweit einheitliche Vorgehensweise erforderlich ist (die sich an den o.g. Orientierungswerten 120 Grad/ max. 180 Grad hält), aber dennoch eine „Umzingelung“ stark von individuellen Empfindungen geprägt ist. Die visuelle Wahrnehmbarkeit von WKA wird – neben der Topographie – auch durch Faktoren wie beispielsweise Bauweise/Größe von WKA sowie Witterungseinflüsse beeinflusst. Solche Parameter sind - auch weil auf Ebene der Regionalplanung keine Standortplanung erfolgt - deshalb zunächst unberücksichtigt. So ergibt sich das Ausmaß der Sichtbarkeit von Windkraftanlagen in der Ebene aus dem natürlicherweise gegebenen Sehwinkel und Blickfeld des Betrachters. Ohnehin erschwert es die Bewertung, wenn konkrete WKA (noch) nicht vorhanden oder bekannt sind. Mit der Flächenausweisung im Regionalplan ist keine Standortplanung verbunden und auch nicht absehbar, inwieweit jemals auch den Flächen vollumfänglich WKA geplant, genehmigt oder errichtet werden. So urteilte das VG Stuttgart am 29.04.2010 (13 K 898/08), dass der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 abwägungsfehlerhaft ist und keine Ausschlusswirkung entfaltet, insbesondere weil das Gericht das Abwägungskriterium „Einkreisung von Ortslagen“ (angebliche visuelle Überlastungserscheinungen ab einer bestimmten Anzahl von Vorranggebieten im Radius von 3 km zu Siedlungen) für nicht plausibel hielt. Insoweit ist auf die jeweilige Behandlung des Aspektes Umzingelung bei den einzelnen WK-Flächen in Kapitel 3 zu verweisen.

Die Einwendungen im Rahmen der Regionalplanänderung zur „optisch bedrängenden Wirkung“ sind auf der Planungsebene der Regionalplanung grundsätzlich nicht relevant. Dieser Belang kann allenfalls als ein Ansatzpunkt zur Klärung der Frage der visuellen Überlastung oder Umzingelung im Einzelfall herangezogen werden. Deshalb sind an dieser Stelle folgende Ausführungen zum inhaltlichen Verständnis wiedergegeben:



Nach der Rechtsprechung erfordert die Entscheidung, ob von einer WKA eine optisch bedrängende, das baurechtliche Rücksichtnahmegebot verletzende Wirkung ausgeht, stets eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und richtet sich hinsichtlich der in der Rechtsprechung genannten Orientierungswerte insbesondere auf Grund der konkreten Abstände einer WKA zu einem Wohnhaus als auch der Topographie und der Menge der errichteten Anlagen an die Genehmigungsbehörde. Da auf Ebene der Regionalplanung raumverträgliche Flächen und keine Standorte für WKA ermittelt werden, kann der Belang der optisch erdrückenden Wirkung hier nicht berücksichtigt werden. In WK-Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in der Nähe zu Außenbereichsnutzungen kann demnach im Einzelfall je nach konkretem WK-Standort(en) in Genehmigungsverfahren eine optisch bedrängende Wirkung festgestellt werden, was zu entsprechenden Anpassungen führe und sich auf das Ergebnis der Genehmigungsfähigkeit auswirken würde.

Aus der obergerichtlichen Rechtsprechung lassen sich aus dem Verhältnis des Abstandes zwischen Wohnhaus und Windkraftanlage und der Höhe der Windkraftanlage Orientierungswerte zur Beurteilung einer erdrückenden Wirkung ableiten. Einschlägige Urteile kommen jedoch zu unterschiedlichen Werten (BVerwG 23.10.2010 - 4 B 36/10: zweifache der Gesamthöhe der Anlage; OVG Rheinland-Pfalz 2003 (12.06.2003 - 1 11127/02) entschied, dass keine erdrückende Wirkung einer etwa 90 m hohe WKA mit Blick auf ein ca. 300 m entferntes Wohnhaus (im Außenbereich) ausübt). Beträgt die Entfernung zur geplanten Anlage mindestens das Dreifache ihrer Höhe, wird die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine unzumutbaren optischen Beeinträchtigungen ausgehen (OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006 - 8 A 3726/05 - DVBl. 2006, 1532 [1535] und vom 24.06.2010 - 8 A 2764/09 – NVwZ 2007, 336; BayVGh, Urteil vom 29.05.2009 - 22 B 08.178 - BayVBl. 2010, 114).

Darin wird aber auch darauf hingewiesen, dass diese Rechtsprechung nur grobe Orientierungswerte liefert, die nicht schematisch angewandt werden dürfen und eine Prüfung des konkreten Einzelfalles daher nicht entbehrlich machen (OVG NRW, Beschluss vom 22.03.2007 - 8 B 2283/06 - BauR 2007, 1014; BayVGh, Urteil vom 29.05.2009, a.a.O.; BVerwG, Beschluss vom 11.12.2006 - 4 B 72.06 -NVwZ 2007, 336 [337]).

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass je nach zu Grunde gelegten Orientierungswert (2-fach od. 3-fach) bei den in der Region derzeit üblichen Anlagenhöhen von 200 m, die vom Regionalen Planungsverband Würzburg beschlossenen Abstandskriterien von 1.000 m zu Wohn- und gemischten Bauflächen in der Regel keine „optisch bedrängende Wirkung“ auf die Orte entstände. Lediglich bei Außenbereichsnutzungen nach § 35 BauGB könnte dieser Aspekt, dann allerdings eher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, eine Rolle spielen.

Als weitere Argumente gegen WKA werden von den Bürgern Infraschall, Tonhaltigkeit, Disco-Effekt und Schattenwurf, Eiswurf, möglicher Wertverlust und eine bedrängende Wirkung durch die Höhe der Anlagen angeführt. Dazu folgende Anmerkungen:

### **Infraschall**

Infraschall ist tieffrequenter Schall im nicht hörbaren Frequenzbereich von 1 bis 16 Hertz (Hz). Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Studien belegt werden. Je tiefer die Frequenz, umso höher muss der Schalldruckpegel sein, um vom Menschen wahrgenommen zu werden. Bei 16 Hz ist dies

erst bei Schalldruckpegeln von über 79 dB und bei 3 Hz von über 120 dB der Fall. Infraschall durch technische Anlagen ist dann als schädliche Umwelteinwirkung i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes einzustufen, wenn die Anhaltswerte der DIN 45680 (Entwurf August 2011) überschritten sind. Bei den üblichen Abständen von WEA zur Wohnbebauung (größer 500 m) wird diese Schwelle nicht erreicht. Messungen zeigen, dass eine WKA nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt. Der Hauptanteil kommt vom Wind selbst und zwar unabhängig von der WKA. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von WKA konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer WKA sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten (LfU 2012: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit? Quelle: [http://www.lfu.bayern.de/umweltwissen/doc/uw\\_117\\_windkraftanlagen\\_infraschall\\_gesundheit.pdf](http://www.lfu.bayern.de/umweltwissen/doc/uw_117_windkraftanlagen_infraschall_gesundheit.pdf))

Auch Infraschall unterliegt den Gesetzen der Akustik (VG Würzburg Urteil vom 7. Juni 2011, AZ W 4 K 10.754). Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 28. Februar 2002, Az.: 1 BvR 1676/01). Weitere Informationen zu Infraschall sind in einer gemeinsamen Veröffentlichung von LGL und LfU „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“ zu finden.

### **Ton- oder Impulshaltigkeit**

Beim Betrieb älterer Windenergieanlagen kam es in der Vergangenheit teilweise zu Problemen, weil die Anlagen Einzeltöne erzeugten, die im Umfeld des Standorts als sehr störendes Brummen, Heulen, Quietschen oder Pfeifen wahrgenommen wurden. Ursache dieser „Tonhaltigkeit“ waren zum Beispiel Maschinengeräusche. Angesichts der bei Altanlagen aufgetretenen Probleme wird bei der Entwicklung neuer Anlagentypen ein besonderes Augenmerk auf die Vermeidung der Ton- und Impulshaltigkeit gelegt. Ein ton- oder impulshaltiger Betrieb einer Windkraftanlage entspricht nicht dem Stand der Lärminderungstechnik und wäre nicht genehmigungskonform und macht gegebenenfalls ein Eingreifen im Zuge der Anlagenüberwachung erforderlich. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat in einem Beschluss vom 12.7.2013 (12 LA 174/12) u. a. darauf hingewiesen, dass dann, wenn nach Herstellerangaben eine Impulshaltigkeit von 0 dB garantiert werde und auch anderweitig keine Erkenntnisse über eine generelle Impulshaltigkeit des betreffenden Typs einer Windenergieanlage vorliegen würden, keine Notwendigkeit bestehe, in eine für eine solche Anlage erstellte Lärmprognose generell einen Impulszuschlag einzustellen.

### **Schallreduzierte Betriebsweise**

Moderne drehzahlvariable Windkraftanlagen bieten die Möglichkeit, die Anlagen im „schallreduzierten Betrieb“ zu fahren. Bei dieser Betriebsweise können die vorgegebenen Schallgrenzwerte zu jeder Tages- und Nachtzeit automatisch durch eine Reduzierung der Drehzahl eingehalten werden. In der Praxis wird die schallreduzierte Betriebs-

weise an zahlreichen Standorten als Genehmigungsaufgabe zur Einhaltung der nachts geltenden Immissionsrichtwerte gefordert. Im Zeitraum 22 bis 6 Uhr werden die Anlagen dann zum Beispiel mit reduzierter Leistung betrieben. Mit dieser Maßnahme kann der Pegel der Schallimmissionen um 4 dB(A) und mehr reduziert werden.

### **Disco-Effekt; Schattenwurf**

Die sog. bewegten Schatten und die als Disco-Effekt bezeichneten periodischen Lichtreflexionen fallen als „ähnliche Umweltauswirkungen“ unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG. Der Disco-Effekt stellt heutzutage auf Grund der matten Beschichtung der WKA kein Problem mehr dar und bedarf keiner weiteren Prüfung.

Aus dem Merkblatt „Schattenwurf von Windkraftanlagen: Erläuterung zur Simulation“ vom Bayerischen Landesamt für Umwelt<sup>6</sup> geht hervor, dass die Bewegung der Rotoren von Windkraftanlagen (WKA) zu einem bewegten Schattenwurf führen, der mit dem Sonnenstand wandert. Der Schattenwurf tritt nur bei klarem Himmel und damit direktem Sonnenschein auf – der bewegte Schattenwurf nur dann, wenn sich zusätzlich die Rotoren drehen, also Wind weht. Neben der Abhängigkeit des Schattenverlaufs vom Tageslauf wird hier auch die Abhängigkeit des Schattenverlaufs von der Jahreszeit erläutert (siehe auch Gebietskulisse Windkraft:

<http://www.energieatlas.bayern.de/file/pdf/1099/Erläuterungen%20zur%20Schattensimulation%20von%20Windkraftanlagen.pdf>)

Der Schattenwurf stellt eine genehmigungsrechtlich zu prüfende Immission dar, welche nach geregelten Vorgehensweisen ermittelt wird und Maximalwerte von 30 Minuten täglich und 30 Stunden jährlich für keinen Anwohner überschreiten darf.

Der Betreiber kann eine Abschaltautomatik vorsehen, die meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichts) berücksichtigt, so dass die tatsächliche Beschattungszeitdauer begrenzt wird (Windkraft-Erlass, 2011, Kap. 8.2.9, S. 23).

Bezüglich Einwendungen zum Belang des sog. Disco-Effekts und des Schattenwurfs ist darauf zu verweisen, dass dieser im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln ist bzw. nach dem derzeitigen Stand der Technik in der Regel keinen Hinderungsgrund für den Bau von Windkraftanlagen darstellt. Im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob der Anlage am konkreten Standort öffentliche Belange entgegenstehen. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB regelt, wann öffentliche Belange beeinträchtigt sind.

### **Bedarfsgerechte Befeuerung**

Die Deutsche Flugsicherung (DFS) hat erstmals den Betrieb von Windenergieanlagen ohne permanent blinkende Warnleuchten ermöglicht (Presseinformation ENERTRAG, Hamburg, 23.9.2014). Damit kann eines der größten Hindernisse für die Akzeptanz von Windparks zukünftig abgebaut werden. Vermieden wird das Dauerblinklicht mit Hilfe des radargestützten Systems „airspeX“ des Brandenburger Unternehmens ENERTRAG Systemtechnik. Es schaltet die Befeuerung nur dann ein, wenn ein Luftfahrzeug in die Nähe der Windenergieanlagen gelangt. „AirspeX“ wurde von ENERTRAG gemeinsam mit Air-

---

<sup>6</sup> Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) 2013: „Schattenwurf von Windkraftanlagen: Erläuterung zur Simulation“, Januar 2013

bus Defence & Space, der Verteidigungs- und Sicherheitsdivision des Luft- und Raumfahrtkonzerns Airbus, entwickelt und arbeitet im X-Band Frequenzbereich. Seinen Praxistest absolvierte es im Bürgerwindpark Ockholm- Langenhorn in Schleswig-Holstein. Das System aktiviert die Befeuerung, wenn sich ein Luftfahrzeug in einem Umkreis von vier Kilometern befindet und dabei in einer Höhe von bis zu 600 Metern fliegt. Sobald es dieses Gebiet verlässt, wird die Befeuerung wieder deaktiviert. Das System kann in bereits bestehenden Windenergieanlagen nachgerüstet werden.

### **Eiswurf**

Die Gefahr des Eiswurfs von WKA in Bayern ist grundsätzlich gegeben. WKA sind generell so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eisabwurf kommt. Die in der Liste der Technischen Baubestimmungen (Vollzug des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayBO) unter der Lfd.-Nr. 2.7.9 als technische Regel eingeführte „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ ist zu beachten. Nach der Anlage 2.7/12 zu dieser Richtlinie sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden wegen der Gefahr des Eiswurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. In nicht besonders eisgefährdeten Regionen gelten Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) im Allgemeinen als ausreichend. Gegebenenfalls bedarf es hierzu einer sachverständigen Einschätzung.

Soweit die erforderlichen Abstände bei Eiswurfgefahr nicht eingehalten werden, ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, vorzulegen. Die erforderliche Betriebssicherheit der WEA ist durch geeignete Genehmigungsaufgaben sicherzustellen. Ein – durch geeignete Sicherungsmaßnahmen minimiertes – Restrisiko ist nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung jedoch hinzunehmen.

Ein Nachbar kann nicht verlangen, dass jedes theoretische Risiko, durch den Betrieb einer WKA von Eiswurf betroffen zu sein, ausgeschlossen wird (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12. Mai 2011, AZ 1 A 11186/08). (Bayer. „Windkraft-Erlass“ , 2011, Kap. 8.2.10, S. 23f).

Bezüglich Einwendungen zum Belang des Eiswurfs ist darauf zu verweisen, dass dieser im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln ist bzw. nach dem derzeitigen Stand der Technik in der Regel keinen Hinderungsgrund für den Bau von Windkraftanlagen darstellt. Im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob der Anlage am konkreten Standort öffentliche Belange entgegenstehen. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB regelt, wann öffentliche Belange beeinträchtigt sind.

### **Brände**

Um Brände an WKA zu vermeiden, werden neben Blitz- und Überspannungsschutz, auch Anlagen zur Branderkennung und -bekämpfung wie automatische Löscheinrichtungen und Selbstabschaltsysteme eingesetzt. Zusätzlich wird der Anteil brennbarer Stoffe reduziert.

### **Wertverlust/Wertminderung**

Häufiges Motiv für Widerstände gegen WKA ist die Befürchtung eines Wertverlustes der angrenzenden Grundstücke. Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts,

dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerG, Beschluss vom 13. November 1997, Az 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGh (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragsstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vgl. BVerG, Beschluss vom 24. April 1992, Az 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az 4 B 195/97). Demnach gibt es keinen allgemeinen Rechtssatz, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks geschützt zu werden. Gerichte sehen beispielsweise auch in jeder Nachbarbebauung eine Beeinflussung des Grundstückswertes, die positiv oder negativ betrachtet werden kann. In jedem Fall ist die Wertminderung kein alleiniger Ablehnungsgrund bei einer Genehmigungsentscheidung und auf der Ebene der Regionalplanung nicht umsetzbar. Eine allgemeine Wertminderung führt nicht zu einem Entschädigungsanspruch. Hinzu kommt, dass Eigentum nicht pauschal geschützt ist, sondern auch einer Sozialbindung unterliegt. Ein Grundstückseigentümer muss auch andere Bauwerke, die planungsrechtlich zulässig errichtet wurden, hinnehmen. Hierfür gibt es Gesetze, die eingehalten werden müssen. So sind im Außenbereich nicht nur Windkraftanlagen, sondern auch z.B. Autobahnen, Mastställe, Kernkraftwerke und Abfallhalden usw. zulässig.

### **Höhenbeschränkungen**

Die Regionalplanung verbindet die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nicht mit Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen. Die Bauleitplanung kann in Konkretisierung regionalplanerisch festgelegter Vorranggebiete Höhenbeschränkungen für WKA bestimmen. Höhenbegrenzungen sind in der Bauleitplanung nach § 16 Abs.1 Baunutzungsverordnung - BauNVO - grundsätzlich zulässig, wenn sie städtebaulich begründet sind (vgl. zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 04.07.12 - 10 D 47/10.NE, UPR 2012, S. 452 ff). Bei der Ausweisung einer Konzentrationszone mit Höhenbeschränkung muss in die Abwägung eingestellt werden, dass die Konzentrationszone zwar nicht einen optimalen Ertrag ermöglichen soll, aber auch unter Berücksichtigung der beschränkenden Regelungen wirtschaftlich noch sinnvoll genutzt werden kann. (StMI, StMWIVT, StMUG – Unwirtschaftlichkeit und umzingelnde Wirkung von Windkraftanlagen; Abstände – Schreiben vom 07.08.2013).

#### **1.3.4.2 Natur- und Artenschutz**

Die Belange von Natur und Landschaft werden durch die Errichtung und den Betrieb von WKA in unterschiedlicher Weise berührt. Belange des Naturschutzes sind überwiegend betriebsbedingt, also durch die Rotorbewegung betroffen. Anzuführen ist dabei die Bewegungsunruhe des Rotors sowie dessen Schlag- bzw. Signalwirkung gegenüber der fliegenden Fauna (Insekten, Vögel und Fledermäuse). Akustische Wirkungen, insbesondere auch über die Schallausbreitung im Boden können nicht ausgeschlossen werden, sind jedoch noch nicht hinreichend erforscht.

Einen besonderen Schutz genießen die per Rechtsverordnung festgesetzten

- **Naturschutzgebiete** (NSG) gem. § 23 BNatSchG
- **Geschützten Landschaftsbestandteile** (GLB) gem. § 29 NatSchG
- **Naturdenkmäler** (ND) gem. § 28 BNatSchG
- **Gesetzlich geschützten Biotope** gem. § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Bay-NatSchG.

In diesen sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile sowie gesetzliche geschützte Biotope sind entsprechend den Empfehlungen des bayerischen Windkraft-Erlasses als Flächen zu werten, die für eine Windkraftnutzung als Ausschlussgebiete zu behandeln sind, da hier besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind und naturschutzrechtliche Bestimmungen entgegen stehen können. Diese Bereiche fallen flächig, jedoch ohne weitere Schutzabstände aus der weiteren Betrachtung heraus.

(Harte Tabukriterien)

Der zur Verfügung gestellte Datenbestand differenziert in festgesetzte, im Verfahren befindliche, als Erweiterung im Verfahren befindliche und einstweilig gesicherte Schutzgebiete (NSG, GLB, ND). Da auch bei den noch nicht festgesetzten Schutzgebieten von einer entsprechend hohen Naturausstattung auszugehen ist, werden auch diese wie die festgesetzten Schutzgebiete als hartes Tabukriterium eingestuft.

**Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete)** sind Bestandteile zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie dienen dazu, die in den Mitgliedstaaten der EU vorkommenden wild lebenden Vogelarten zu bewahren und sie vor der Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen zu schützen. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Die SPA-Gebiete werden entsprechend den Empfehlungen des Windkraft-Erlass als regelmäßige Ausschlussgebiete definiert, da hierin Windkraftnutzung ausgeschlossen ist, wenn Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden. Dies wird gemäß Windkraft-Erlass im Regelfall anzunehmen sein. In allen zehn SPA-Gebieten, die in der Region Würzburg liegen, sind gemäß deren Standarddatenbögen kollisionsrelevante Vogelarten, wie z. B. Uhu, Wiesenweihe, Rot- und Schwarzmilan, Schwarz- und Weißstorch oder Waldarten, deren Erhaltungszustand durch notwendige Rodungsmaßnahmen gefährdet wäre (z. B. Mittelspecht, Halsbandschnäpper), als Erhaltungsziel definiert. Um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen, werden diese Gebiete aus fachlichen Gründen als Ausschlussgebiete festgelegt. Auch in der obergerichtlichen Rechtssprechung wurden Natura 2000-Gebiete als „hartes“ Ausschlusskriterium anerkannt (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.2.2011, Az. 2 A 2.09). (Harte Tabukriterien)

Auch in der unmittelbaren Umgebung von Vogelschutzgebieten ist damit zu rechnen, dass WKA auf Grund von Konflikten mit dem Schutzzweck oder dem Artenschutz oftmals nicht genehmigungsfähig sind. Im Falle von SPA-Gebieten besteht die Konfliktsitu-

ation in besonderem Maße. Bei Lage der Fläche innerhalb eines 1.200 m Abstandes zu einem SPA (Puffer gemäß Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) ist eine relevante negative Betroffenheit dieses Belangs in die Abwägung einzustellen. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

**Fauna-Flora-Habitat-Gebiete** sind Bestandteile zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie dienen der Sicherung der Artenvielfalt durch den Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Laut Windkraft-Erlass ist die Errichtung von WKA nur möglich, soweit die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden. Ein Projekt darf nur zugelassen werden, wenn es aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen an anderer Stelle und mit geringeren Beeinträchtigungen nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

Ein Großteil der FFH-Gebiete ist bereits durch andere Schutzkategorien wie SPA-Gebiete, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete ausgeschlossen. Ferner liegen die FFH-Gebiete in Schwerpunktbereichen des Naturschutzes gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm (APSP), in denen naturschutzfachliche Belange aus regionaler oder überregionaler Sicht vorrangig zu verwirklichen sind (Entwicklungs- und Vorsorgecharakter). Die durch WKA ausgelösten Störreize (Geräusche sowie optische Störungen durch den Mast an sich und Bewegung, Schatten etc.) können bei üblichen Anlagenhöhen von 200 m deutlich über ihren eigentlichen Standort hinauswirken und die zu schützenden Arten in den Gebieten beeinträchtigen. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass die FFH-Gebiete entsprechend ihres Schutzzwecks auf der Grundlage der Ausdehnung und Verbreitung der vorhandenen Schutzgüter häufig sehr eng abgegrenzt wurden, um den Eingriff in die Rechte Dritter so gering wie möglich zu halten. Aus diesem Grund beziehen sich die Verbote in den §§ 33 und 34 BNatSchG auch nicht nur auf Tätigkeiten innerhalb der FFH-Gebiete, sondern auf „alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können“. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist demnach nur möglich, soweit die von den Erhaltungszielen der Schutzgebiete erfassten Arten und Lebensräumen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Allerdings dürften die Beeinträchtigungen durch die baulichen Maßnahmen in der Regel erheblich sein. Um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch den Bau und Betrieb von WKA in den Gebieten vorsorgend auszuschließen, werden diese Gebiete als Ausschlussgebiete festgelegt. (Weiche Tabukriterien)

**Artenschutz:** Einen Umgebungsschutz genießen insbesondere geschützte Vogel- und Fledermausarten, die sich sehr wohl auch in der Umgebung der zum Schutz ihrer Populationen geschützten Gebiete bzw. zwischen diesen Gebieten bewegen und für die daher gerade im Umfeld solcher Schutzgebiete generell ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit WKA besteht. Dem Konzept liegt eine regionsweit vereinheitlichte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde (s. Anlage 1 zur Begründung). Auf der Grundlage der im Windkraft-Erlass Anlage 2 aufgeführten Vogelarten wurde für jede

dieser in der Region Würzburg bekannten vorkommenden, streng geschützten Vogelart eine fachliche Prüfung hinsichtlich des signifikant erhöhten Tötungsrisikos vorgenommen, welche die Aktualität der Daten, die Berücksichtigung des Erhaltungszustandes und die Verbreitung der Arten regionsweit als auch die Möglichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung einschloss:

Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Vogelschutz (oberste Wertstufe), in denen auf Grund der vorhandenen Datenlage<sup>7</sup> die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG sehr wahrscheinlich ist, wurden für die Windkraftnutzung vorsorgend ausgeschlossen. Gemäß Anlage 2 Windkraft-Erlass sind insbesondere für die Arten Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke und Wiesenweihe (Verbreitungsschwerpunkt) in der Region 2 diese engen Prüfbereiche um bekannte Brutplätze, für die bereits auf Grund der vorliegenden Kenntnisse von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden muss, vorsorgend ausgespart worden. (Weiche Tabukriterien)

In Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz (mittlere Wertstufe) ist nach den vorhandenen Daten die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG anzunehmen, da es sich z. B. um in Bayern relativ verbreitete Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand bzw. um regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate gem. Anl. 2 Windkraft-Erlass handelt oder ältere Daten auf Brutvorkommen hinweisen. Sind Gebiete als wichtiges Jagdhabitat oder Flugroute dorthin oder als Rastplätze während des Vogelzugs bekannt, ist regelmäßig keine Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraftnutzung, sondern eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet angezeigt. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Bei der unteren Wertstufe handelt es sich um Gebiete, in denen Nachweise relevanter Arten vorliegen, bei denen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG möglich sein könnte. Dies führt lediglich zu Hinweisen für ein Genehmigungsverfahren, jedoch nicht zum Ausschluss oder zur Abstufung von Vorranggebieten (z.B. ältere Brutnachweise von in Bayern relativ verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand, Sichtbeobachtungen ohne Kenntnis von Brutplätzen, Nachweise kollisionsgefährdeter Fledermausarten). Hier ist eine relevante negative Betroffenheit dieses Belangs in die Gesamtabwägung einzustellen, wobei die Ausweisung eines Vorranggebietes für WKA dem Belang nicht grundsätzlich entgegen steht, da durch spezifische Untersuchungen ggf. nachgewiesen werden kann, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte bei der Genehmigung von Windkraftanlagen bestehen. Hierunter fallen auch solche Flächen, für die keinerlei Daten zum Vogel- und Fledermausschutz bei der Bewertung zur Verfügung gestanden haben.

Vorhandene Daten zu den relevanten Fledermausarten (Windkraft-Erlass Anlage 4) hatten trotz des strengen Schutzes dieser Tiergruppe keine Auswirkungen auf geplante Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Form, dass sie zu einer Abstufung oder Streichung des Gebietes geführt haben. Dies liegt darin begründet, dass WKA i.d.R. trotz des

---

<sup>7</sup> Zur Datenlage: Die Beurteilungsgrundlage Artenschutz beruht auf den vorhandenen Daten der Artenschutz-Kartierung des Landesamts für Umwelt. Diese Daten sind verifiziert, können aber keine konkreten Bestandserhebungen vor Ort ersetzen und sind nicht vollständig.



Vorkommens dieser Arten genehmigt werden können, da der Eintritt des Verbotstatbestandes der Tötung normalerweise durch die Installation einer auf den jeweiligen Standort abgestimmten Betriebseinschränkung verhindert werden kann. Deshalb erfolgte für diese Arten lediglich der Hinweis auf bekannte Vorkommen.

Bei allen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten hat auf der Basis der oben genannten Datengrundlagen eine intensive fachliche Einzelprüfung nach einheitlichem Bewertungsmuster in Bezug auf den Vogelschutz stattgefunden. Auf Grund der in der Region 2 besonderen naturräumlichen Ausstattung sind viele Windkraftflächen als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz klassifiziert, so dass bei der Realisierung von Windkraftanlagen i.d.R. detaillierte Untersuchungen erforderlich sind. Die Einschätzung der Verträglichkeit der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit FFH- und artenschutzrechtlichen Vorgaben beruht auf dem derzeitigen Kenntnisstand. Die Ausweisung bedeutet, aufgrund einer möglichen Betroffenheit von FFH- und SPA-Gebieten sowie der möglichen Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, keine Garantie auf Erteilung einer Genehmigung, da eine NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung bzw. eine artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wegen erheblicher Beeinträchtigung von Arten, gegebenenfalls durch Summationswirkung mit anderen Projekten, eine Ablehnung von Windkraftanlagen im Gebiet oder in Teilbereichen ergeben kann.

## Umgang mit schlaggefährdeten Vogelarten gem. Windkraft-Erlass bei der Aufstellung von Regionalplänen in Unterfranken

Hinweis: Als aktuell gelten Daten bis zu einem Alter von 5 Jahren.

Art	Vorgehen	Begründung
Schwarzstorch	<ul style="list-style-type: none"> <li>Herabstufung bei Altdaten</li> <li>Ausschluss beim Vorliegen aktueller Daten</li> </ul>	Im engeren Prüfbereich (3.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund des bayerischen Bestandes von nur ca. 150 – 160 Brutpaaren und eines Verbreitungsschwerpunktes in den unterfränkischen Laubwaldgebieten sind <u>keine</u> Ausnahmen vom Tötungsverbot möglich, da bereits der Verlust einzelner Brutvögel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art in Unterfranken führen kann.
Wiesenweihe	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausschluss in Verbreitungsschwerpunkten (v.a. Region 2)</li> <li>sonst Herabstufung</li> </ul>	Im engeren Prüfbereich (1.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund des bayerischen Bestandes von nur 195 Brutpaaren und des Verbreitungsschwerpunktes in Unterfranken und angrenzenden Gebieten (161 Brutpaare), ihres schlechten Erhaltungszustandes in Bayern sowie der besonders hohen bundesweiten Bedeutung des bayerischen Brutbestandes sind <u>keine</u> Ausnahmen vom Tötungsverbot möglich, da bereits der Verlust einzelner Brutvögel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art in Deutschland führen kann.
Rohrweihe	<ul style="list-style-type: none"> <li>Herabstufung beim Vorliegen aktueller Daten</li> <li>nur Hinweis bei Altdaten</li> </ul>	Im engeren Prüfbereich (1.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Da die Art in Bayern relativ weit verbreitet ist und einen günstigen Erhaltungszustand aufweist, werden Ausnahmen vom Tötungsverbot in Aussicht gestellt.
Schwarzmilan	<ul style="list-style-type: none"> <li>Herabstufung beim Vorliegen aktueller Daten</li> <li>nur Hinweis bei Altdaten</li> </ul>	Im engeren Prüfbereich (1.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Da die Art in Bayern relativ weit verbreitet ist und einen günstigen Erhaltungszustand aufweist, werden Ausnahmen vom Tötungsverbot in Aussicht gestellt.
Rotmilan	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausschluss bis 1.000 m, Herabstufung bis 1.500 m</li> <li>Herabstufung bis 1.000 m, Hinweis bis 1.500 m bei Altdaten</li> </ul>	Im engeren Prüfbereich (1.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund der seit Jahrzehnten rückläufigen Bestandsentwicklung in seinem nordbayerischen Verbreitungsschwerpunkt und seines ungünstigen Erhaltungszustandes in Bayern sowie der besonderen Verantwortung Deutschlands für den weltweiten Erhalt der Art sind <u>keine</u> Ausnahmen vom Tötungsverbot möglich.
Baumfalke	nur Hinweis	Im engeren Prüfbereich (500 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Da die Art in Bayern relativ weit verbreitet ist und einen günstigen Erhaltungszustand aufweist, werden Ausnahmen vom Tötungsverbot in Aussicht gestellt. Zudem steht Streichung von der Liste der vogelschlaggefährdeten Arten durch LAG VSW bevor.
Wanderfalke	Ausschluss	Im engeren Prüfbereich (1.000 m bzw. 3.000 m bei Baumbruten) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund des bayerischen Bestandes von nur 210 - 230 Brutpaaren und seines ungünstigen Erhaltungszustandes in der kontinentalen Region Bayerns sind <u>keine</u> Ausnahmen vom Tötungsverbot möglich, da bereits der Verlust einzelner Brutvögel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führen kann.
Wespenbussard	<ul style="list-style-type: none"> <li>Herabstufung beim Vorliegen aktueller Daten</li> <li>nur Hinweis bei Altdaten</li> </ul>	Im engeren Prüfbereich (1.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Da die Art in Bayern relativ weit verbreitet ist und einen günstigen Erhaltungszustand aufweist, werden Ausnahmen vom Tötungsverbot in Aussicht gestellt.
Uhu	Ausschluss	Im engeren Prüfbereich (1.000 m) gilt die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund des bayerischen Bestandes von nur 420 - 500 Brutpaaren und seines ungünstigen Erhaltungszustandes in Bayern sind <u>keine</u> Ausnahmen vom Tötungsverbot möglich, da bereits der Verlust einzelner Brutvögel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führen kann. Da i.d.R. bei der saP im immissionsschutzrechtlichen Verfahren keine Raumnutzungsanalysen erstellt werden und somit ein Beleg, dass die Art das Projektgebiet meidet, nicht erbracht werden kann, gilt in diesen meisten Fällen die Regelvermutung.

### 1.3.4.3 Landschaft, Denkmalschutz, Tourismus

Moderne WKA haben aufgrund ihrer Dimension eine beachtliche Fernwirkung und bringen daher nicht unerhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit sich. Betriebsbedingt ist vor allem die Rotorbewegung von wesentlicher Bedeutung, die die Wahrnehmung auf sich zieht, häufig weithin sichtbar ist und eine optische Bewegungsunruhe technischen Charakters herbeiführt. Die Sichtbarkeit und Auffälligkeit kann je nach Anlagen- und Betrachterstandort unterschiedlich sein. Mit abnehmender Entfernung zur Anlage nehmen zudem die für die offene Landschaft untypischen akustischen Immissionen zu. Von daher ist es erforderlich, die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes in die Standortkonzeption miteinzubeziehen. Die Region Würzburg zeichnet sich durch eine hohe Vielfalt und Unterschiedlichkeit in ihrem landschaftlichen Erscheinungsbild aus. Im Westen erheben sich die walddreichen Mittelgebirgshöhen des Spessarts, die Grenze nach Osten bildet der Steigerwald. Von den Höhen eingerahmt werden die landwirtschaftlich genutzten Ebenen der Fränkischen Platte. Vielfalt und hohe Wertigkeit der unterschiedlichen Naturräume sind für die Region neben der hohen Bedeutung für Natur und Landschaft zugleich die Grundlage für die Erholungsfunktion und die Tourismuswirtschaft.

Mit den Naturparken Spessart und Steigerwald stehen weite Teile der Region unter **Landschaftsschutz**. In den rechtsverbindlich festgesetzten Landschaftsschutzgebieten ist gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich. Landschaftsschutzgebiete sollen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft beitragen und sind außerdem für die Erholung von besonderer Bedeutung. Entsprechend § 26 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Landschaftsschutzgebiete werden gemäß Windkraft-Erlass als sensibel zu behandelnde Gebiete eingestuft. Diese Gebiete besitzen hiernach in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft, wonach die Errichtung von WKA zwar grundsätzlich möglich, im konkreten Fall jedoch darzulegen ist, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind.

In den Landschaftsschutzgebieten ist daher die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht entgegensteht und der Charakter des Gebietes nicht verändert wird. Kann eine Erlaubnis nicht erteilt werden, sind die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG zu prüfen. Kommt die Erteilung einer Befreiung nicht in Betracht (was für die hier betrachteten raumbedeutsamen Vorhaben i. d. R. nicht der Fall sein dürfte), könnte der Widerspruch zwischen Landschaftsschutz und Windenergievorhaben gegebenenfalls durch Verwaltungsänderung gelöst werden. Der Ordnungsgeber besitzt diesbezüglich ein Handlungsermessen und wägt im Rahmen der Entscheidungsfindung

die sich gegenüberstehenden Interessen ab. Die Verordnungsänderung ist möglich durch Einzelherausnahmen oder durch Zonierung. Der Windkraft-Erlass empfiehlt die Einführung eines Zonierungskonzepts gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG, da aufgrund des ganzheitlichen Ansatzes eine gezielte und landschaftsverträgliche Steuerung von WKA für das gesamte Schutzgebiet sichergestellt werden kann.

Vor dem Hintergrund der Diskussion um die Energiewende hat sich der Bezirk Unterfranken am 19.02.2013 dafür ausgesprochen, dass auch die Landschaftsschutzgebiete der Naturparke bei der Suche nach geeigneten Flächen für WKA einbezogen werden sollen. Dazu erfolgt bei der Regierung von Unterfranken (SG 51) eine Vorprüfung zunächst für die Landschaftsschutzgebiete in den Naturparks Bayer. Odenwald (Region Bayerischer Untermain) und Spessart (Regionen Bayerischer Untermain und Würzburg), ob und in welchem Umfang Flächen existieren, die sich für Windkraftnutzung eignen. Ergibt diese Vorprüfung, dass eine Zonierung der Landschaftsschutzgebiete in den Naturparks sinnvoll erscheint, wird der Bezirk Unterfranken im Rahmen seiner Zuständigkeit die weiteren erforderlichen Schritte einleiten.

#### Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Spessart

Die ehemalige Schutzzone des Naturparks „Spessart“, die als Landschaftsschutzgebiet weitergilt, wurde durch die Regierung von Unterfranken nach einheitlichen naturschutzfachlichen und regionalplanerischen Kriterien hinsichtlich einer Zonierung für Windkraft untersucht. Die Überlagerung der naturschutzfachlichen Kriterien (Schutzgebiete, insbesondere Natura 2000-Gebiete, Landschaftsbild, sonstige Belange wie z.B. Vogelzugrouten) mit ausgewählten regionalplanerischen Kriterien (Siedlungsabstände, Infrastruktureinrichtungen, militärische Einrichtungen, Trinkwasserschutzgebiete) führte zu dem Ergebnis, dass für das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ aus Sicht der Regierung von Unterfranken eine Zonierung nicht empfohlen wird, da sich bei der Anwendung der vorstehenden Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen nur eine vertieft zu überprüfende Fläche von ca. 0,08 % des Landschaftsschutzgebietes (~ 107,2 ha) ergab. Das Ergebnis begründet sich im Wesentlichen dadurch, dass das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark „Spessart“ aufgrund des landschaftlichen Charakters, des hohen Anteils an Schutzgebieten sowie als national bedeutsame Fläche für den Biotopverbund nach nationalen Kriterien als eine schutzwürdige bis besonders schutzwürdige Landschaft eingestuft wird. Die Kernbereiche des Spessarts sind nahezu unverlärt und aus naturschutzfachlicher Sicht als großer, zusammenhängender, noch weitgehend unzerschnittener, bisher kaum von technischen Bauwerken beeinflusster Laubwald zu erhalten. Vor dem Hintergrund der zustimmenden Beschlusslage des betroffenen Regionalen Planungsverbandes Würzburg hat der Bezirkstag von Unterfranken am 16.04.2015 den Beschluss gefasst „dass er auf der Grundlage der von der Regierung von Unterfranken durchgeführten Vorprüfung von der Erstellung eines Zonierungskonzeptes für das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ absieht“. Da es sich im Ergebnis der Prüfung um ein Landschaftsschutzgebiet handelt, das nach seinem Schutzzweck auf der gesamten Schutzgebietsfläche gegenüber Windenergienutzung sensibel ist, wird es vorsorgend als Ausschlussgebiet festgelegt. (Weiche Tabukriterien)

#### Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Steigerwald

Für das LSG im Naturpark „Steigerwald“ steht eine Zonierung aus. Der Naturpark Steigerwald e.V. hat die Erstellung eines zweistufigen Zonierungskonzeptes (modellhaft ent-

wickelt und angewandt bei der Zonierung des Naturparks Frankenhöhe) für den Naturpark Steigerwald beschlossen (04.06.2013) und mittlerweile die Finanzierung der Planung über die sechs betroffenen Landkreise gesichert (zwei Förderanträge waren inzwischen seitens des StMUG abgelehnt worden). Aufgrund der tiefgreifenden Änderungen bei der Energiewende, insbesondere auch der für die WKA zu erwartenden neuen Regelungen, die Auswirkungen auf das Planungsrecht sowie auf die staatlichen Subventionen nach dem EEG, wurde das Projekt solange zurückgestellt, bis sich die Rechtslage geklärt hat. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat die Klagen gegen das bayerische Windkraftabstandsgesetz abgewiesen. Damit gilt die umstrittene 10H-Regel als verfassungsgemäß. Am 5. Juli 2016 wird im Rahmen der Jahresversammlung des Naturparks Steigerwald e.V. über ein Zonierungskonzept erneut beraten.

Eine grundlegende Weichenstellung beim Umgang mit dem LSG „Steigerwald“ kann erst mit Vorlage von Aussagen zu einer möglichen Zonierung getroffen werden. Erst mit dem Zonierungskonzept werden belastbare Aussagen zu möglichen Standorten für Windkraftanlagen getroffen. Um die komplexen Schutzziele des großflächigen Landschaftsschutzgebietes innerhalb des Naturparks Steigerwald sicherzustellen, werden diese Räume von Windenergieanlagen solange freigehalten (Ausschlussgebiete), bis die Landkreise und Bezirke (Verordnungsgeber) die Naturparkverordnung auf der Basis der Zonierungskonzepte ggf. ändern und Bereiche ausweisen, in denen eine Windkraftnutzung künftig in den Schutzzonen (Landschaftsschutzgebiete) nicht mehr generell ausgeschlossen ist. Damit werden auch die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass hier WKA errichtet und Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung im Regionalplan dargestellt werden können, ohne rechtlich dem Schutzzweck des LSG entgegenzustehen. (Weiche Tabukriterien)

Da im Anschluss an das Zonierungskonzept noch eine Verordnungsänderung im Rahmen eines öffentlichen Anhörungsverfahrens erforderlich ist, wäre dies für die Regionalplanung der frühest mögliche Zeitpunkt, im Rahmen eines parallelen Verfahrens regionalplanerisch geeignete zonierte Flächen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung im Regionalplan auszuweisen. Dann können Aussagen zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Flächenvorschlägen getroffen werden. Das Verfahren zur Ausarbeitung des Zonierungskonzeptes und Änderung der Verordnung erstreckt sich über einen Zeitraum von ca. 2 bis 3 Jahren. Bei Bedarf, d.h. wenn sich die abwägungsrelevanten Grundlagen geändert haben, ist der Regionalplan entsprechend fortzuschreiben (Teilfortschreibung).

In der Planungsausschusssitzung am 14.10.2015 hat sich der Regionale Planungsverband einvernehmlich dafür ausgesprochen, dass die regionalplanerische Behandlung des LSG im Naturpark Steigerwald als weiche Tabuzone – auch im Licht der 10 H-Regelung – weiterhin gefordert ist. Dies gilt umso mehr, als dass sich der größte Teil der siedlungsfernen Flächen im Bereich des sensiblen Natur- und Landschaftsraums „Vorderer Steigerwald“ befinden. Hier überlagern sich naturschutzfachlich qualitativ und flächenmäßig bedeutsame Gebiete (harte Tabuzonen wie Schutz- und Vogelschutzgebiete sowie weiche Tabuzonen wie FFH-Gebiete und Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild und hoher Erholungswirksamkeit), was die besondere Schutzwürdigkeit der unter Landschaftsschutz stehenden Fläche dokumentiert. Neben seiner hohen naturschutzfachlichen Bedeutung kommt dem gesamten Landschaftsraum eine

besondere touristische Bedeutung zu, wobei neben dem natürlichen vor allem auch das kulturelle Erbe und die Landschaften wesentliche Säulen der touristischen Attraktivität ausmachen.

Insbesondere bei den wesentlich **kleinflächigeren Landschaftsschutzgebieten** außerhalb der Naturparke handelt es sich insgesamt um sensible Natur- und Landschaftsräume. Neben der hohen ökologischen Bedeutung (Überlagerung durch andere Schutzkategorien wie SPA- und FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Biotop-, Überschwemmungsgebiete), kommt diesen Gebieten aufgrund ihres besonders ansprechenden landschaftlichen Erscheinungsbildes und hohen Erholungswertes eine besondere touristische Bedeutung zu. Ihre besondere Stärke liegt in der traditionell geprägten Kulturlandschaft mit historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbildern und schützenswerter Bausubstanz, die eine wesentliche Säule der touristischen Attraktivität darstellt. Die Landschaftsschutzgebiete außerhalb der Naturparke werden als Ausschlussgebiete festgelegt, um mögliche Beeinträchtigungen und Konflikte durch den Bau und Betrieb von WKA in den Gebieten vorsorgend auszuschließen. (Weiche Tabukriterien)

**Naturparke** sind gemäß § 27 BNatSchG Gebiete, die einheitlich zu entwickeln und zu pflegen sind. Naturparke dienen sowohl dem Schutz und Erhalt der Kulturlandschaften mit ihrer Biotop- und Artenvielfalt – dies wird v.a. über Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete gewährleistet – als auch der Erholung, dem natur- und umweltverträglichen Tourismus und einer dauerhaft natur- und umweltverträglichen Landnutzung. In der Region Würzburg befinden sich zwei Naturparke: „Spessart“ und „Steigerwald“. Die Flächen der Naturparke werden zum Großteil mit anderen Schutzkategorien überdeckt, die im Planungskonzept eine Ausschlusswirkung bezüglich Windenergienutzung entfalten. Bereiche der Naturparke, die diese Schutzkategorien nicht aufweisen, können für die Ausweisung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten nach Einzelabwägung in Betracht gezogen werden. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Dem Konzept liegt eine bayernweit einheitliche Bewertung des Schutzgutes **Landschaftsbild/Landschaftserleben** in Bezug auf WKA zugrunde<sup>8</sup>. Visuell homogene „Landschaftsbildeinheiten“ in großräumigen „Landschaftsbildräumen“ bilden die Bezugsgrößen für die Bewertung der landschaftlichen Eigenart. Zentrale Bewertungskriterien waren der Standort und die natürliche Ausstattung, charakteristische Strukturen, standort- und nutzungsbedingte charakteristische Vielfalt, visuelle Leitstrukturen, Einzelelemente mit hohem Eigenwert bzw. mit hoher Fernwirkung, naturkundliche Anziehungspunkte und landschaftsprägende Elemente.

Die Orts- und Landschaftsbildbewertung unterscheidet in fünf Wertstufen, wobei die höchste Wertstufe als Bereich mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild charakterisiert wird, in der die Errichtung von WKA zu erheblichen Konflikten mit dem Orts- und Landschaftsbild führen würde. Dieser Bereich einschließlich eines Sichtschuttpuffers von 1.000 m wird als Ausschlussgebiet festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von WKA vorsorgend auszuschließen. Windkraftanlagen, können, sofern sie unmittelbar am Rand der sehr hoch bewerteten Landschaftsbildeinheit realisiert werden sollen, in diese Einheit beeinträchtigend einwirken, obwohl sie sich außerhalb befinden. Mit Berücksichtigung eines Sichtschuttpuffers von 1.000 m werden neben

---

<sup>8</sup> Landschaftsbildbewertung Bayern, Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 2013. Veröffentlicht August 2015.

dem Schutz der hochwertigsten Landschaftsbildeinheiten auch den fließenden Übergängen

Die mittleren Wertstufen charakterisieren Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, in denen durch das überdurchschnittliche Orts- und Landschaftsbild die Errichtung von WKA zu Konflikten führt. Dieser Belang ist mit einer relevanten negativen Betroffenheit in die Gesamtabwägung einzustellen, wobei die Ausweisung von Vorranggebieten diesem Belang für sich alleine grundsätzlich nicht entgegensteht. Die beiden unteren Wertstufen werden als Bereiche mit durchschnittlicher Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild charakterisiert, in denen die Belange des Landschafts- und Ortsbilds einer Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftnutzung nicht entgegenstehen. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Neben diesem teilräumlichen Ansatz fließen weitere Landschaftsbildaspekte in die Standortkonzeption ein. So sieht das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 im Grundsatz 7.1.3 vor, dass Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden sollen. Gemäß dem Ziel RP 2 B I 1.2 sollen die steileren Hänge des Maintals und die Hänge der Mainnebentäler von einer Bebauung freigehalten werden. Dies gilt in der Regel auch für den oberen Teil der Hänge mit den Hangschultern. Diese Vorgabe werden auf der Regionsebene auf Grundlage der Erhebungen im Rahmen der Landschaftsbildbewertung räumlich konkretisiert und die **raumwirksamen Leitstrukturen** (u.a. Talränder der Flusstäler, Geländesprünge, Waldränder) mit einem Sichtschuttpuffer von 1.000 m und besonders **landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen** je nach Bedeutung mit einem Schutzabstand von 1.000 m versehen. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Durch die Kombination von flächenhaften, linearen und punktuellen Landschaftsbildaspekten kann auf regionaler Ebene die Freihaltung der visuell-ästhetisch empfindlichsten Landschaftsbereiche und gleichzeitig eine teilräumliche Öffnung der LSG innerhalb der Naturparke Spessart und Steigerwald für die Nutzung der Windenergie erreicht werden. *Hinweis: Dies ist abhängig von den Ergebnissen der Zonierung des LSG innerhalb des Naturparkes Steigerwald.*

Die **landschaftlichen Vorbehaltsgebiete** gemäß RP 2 Karte 1 „Landschaft und Erholung“ stellen auf Regionsebene im Wesentlichen die nach dem Naturschutzrecht schützenswerten Gebiete dar bzw. die Gebiete, die wertvolle Landschaftsteile enthalten. Sie umfassen, neben den bereits durch Rechtsverordnung gesicherten Natur- und Landschaftsschutzgebieten, die Flächen für vorgeschlagene Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Sie sollen wegen ihrer wertvollen Naturausstattung, ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung oder ihrer ökologischen Ausgleichsfunktionen und ihrer daraus abzuleitenden Bedeutung für angrenzende Räume erhalten werden. Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommt hierin ein besonderes Gewicht zu. Diese Gebiete haben also gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eine einschränkende Wirkung, schließen sie aber nicht von vorneherein völlig aus. Eine Überlagerung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten mit Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung ist grundsätzlich dann möglich, wenn die Funktion (Schutzzweck) des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets nicht beeinträchtigt wird oder im Rahmen der Abwägung

der Belang der Windkraft so gewichtig ist, dass er das besondere Gewicht des Belangs des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes überwiegt und das landschaftliche Vorbehaltsgebiet seine Funktion nicht völlig verliert. Die flächenbezogene Bewertung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege ersetzt, bezogen auf WKA, die pauschale Bewertung durch die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

**Regionale Grünzüge und Trenngrün** sollen die Sicherung und Erhaltung ausreichender Freiflächen insbesondere zwischen den Siedlungsgebieten an Entwicklungsachsen gewährleisten (RP 2 B I 3.1.1 Z). Regional vernetzte Grünzüge und Trenngrün wirken einer durchgehenden Besiedlung entlang der Verkehrsachsen entgegen, gliedern die Bebauung und übernehmen eine wichtige Schutzfunktion für Mensch und Natur und sollen daher in Erfüllung ihrer Aufgaben gestärkt werden. Gemäß RP 2 B I 3.1.2 Z sollen in den Grün- und Freiflächen Vorhaben zulässig sein, die die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigen. Aufgrund ihrer Lage im siedlungsnahen Freiraum sind die Freiflächen vollständig mit anderen Schutzkategorien überdeckt, die im Planungskonzept eine Ausschlusswirkung bezüglich Windenergienutzung entfalten. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Die Errichtung von WKA kann sich auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von **Denkmälern** negativ auswirken. Dies gilt regelmäßig bei Landmarken und den die (Kultur-) Landschaft prägenden Denkmälern. Maßnahmen an Baudenkmalern bedürfen gemäß Art. 6 Abs.1 Satz 1 DSchG sowie bei Ensembles gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 DSchG der Erlaubnis. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der Nähe von Baudenkmalern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmalers auswirken kann. Als schützenswerter Bereich eines Denkmals ist der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es seinerseits prägt und beeinflusst. Neu hinzutretende Bauten in der Umgebung eines Denkmals müssen sich an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal für seinen Nähebereich verkörpert. Eine flächendeckende Erfassung/Bewertung der relevanten Denkmäler erfolgt nicht. Dieser Aspekt fließt bei der Gebietsbestimmung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

**Bodendenkmäler** können durch den Bau von WKA zerstört werden. Maßnahmen an Bodendenkmälern bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 3 DSchG der Erlaubnis. Aus wissenschaftlichen Gründen können je nach Art des Fundes Ausgrabungen erforderlich werden, die nicht nur die punktuelle Fläche der Baumaßnahme, sondern das gesamte Bodendenkmal betreffen können. Daher sollten Flächen mit bekannten Bodendenkmälern bei der Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für WKA Berücksichtigung finden. Die Aspekte der Bewahrung des kulturellen Erbes werden im Rahmen des Gesamtkonzepts bei der Gebietsbestimmung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete berücksichtigt. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Um die touristische Entwicklung in der Region nicht zu gefährden, sollen im direkten Umfeld von regional bedeutsamen **touristischen Einrichtungen und Erholungsschwerpunkten** bzw. regional bedeutsamen Aussichtspunkten ebenfalls keine WKA errichtet werden. Da die meisten touristischen Einrichtungen im Siedlungszusammenhang bzw. im Bereich der Ausschlussaspekte zum Landschaftsbild liegen, wurde auf



eine flächendeckende Erhebung bzw. Bewertung verzichtet. Dieser Aspekt fließt bei der Gebietsbestimmung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein.  
(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

**Geotope** sind Dokumente der Erdgeschichte und zeichnen sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart oder Schönheit aus. In Bayern führt das Landesamt für Umwelt den Geotopkataster Bayern, der als fachliche Grundlage des Geotopschutzes dient. Geotope genießen nicht automatisch einen gesetzlichen Schutz, es wird aber bei allen Planungsverfahren auf eine Erhaltung der Objekte hingewirkt. Dieser Aspekt fließt bei der Gebietsbestimmung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein.  
(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

#### 1.3.4.4 Wald

Die Wälder in der Region Würzburg sind von besonderer Bedeutung für die Umwelt, als Lebens- und Bildungsraum, als Ort für die Erholung sowie von hohem wirtschaftlichem Nutzen. Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Hieraus erwächst das raumordnerische Erfordernis nach vorrangiger Sicherung des Waldes mit seinen vielfältigen Nutz-, Schutz-, Sozial- und Lebensraumfunktionen und mit seiner biologischen Vielfalt. Dies geht u.a. aus Zielen dieses Regionalplans B XI 2, 2.1 Satz 3 und 2.2. hervor. Maßgeblich zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Waldflächen ist der Waldfunktionsplan (WFP) der Region Würzburg.

**Naturwaldreservate** repräsentieren die naturnahen Waldgesellschaften und dienen der Erhaltung und Erforschung solcher Wälder sowie der Sicherung der biologischen Vielfalt. Laut Windkraft-Erlass ist innerhalb von Naturwaldreservaten (Art. 12 a BayWaldG) die Rodungserlaubnis zu versagen, da zwingende Gründe des öffentlichen Wohls (Art. 9 Abs. 7 Bay WaldG) bei WKA im Wald in aller Regel nicht gegeben sind. Naturwaldreservate sind demnach mit der Windenergienutzung unvereinbar und werden als Ausschlussgebiete festgelegt. (Harte Tabukriterien)

**Schutzwald** (Art. 10 BayWaldG), **Erholungswald** (Art. 12 BayWaldG), und **Bannwald** (Art. 11 BayWaldG) werden entsprechend den Empfehlungen des bayerischen Windkraft-Erlasses ebenfalls als Flächen gewertet, die nicht primär für eine Windkraftnutzung in Frage kommen, da eine Inanspruchnahme nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben nur in Ausnahmefällen möglich wäre. Insbesondere die Bedeutung der Bannwälder im Verdichtungsraum Würzburg sowie der **Wälder mit besonderer Bedeutung für die Erholung der Intensitätsstufe I** (Waldflächen in der Umgebung von Städten und Fremdenverkehrsarten sowie deren Schwerpunkte des Erholungsverkehrs) erfordert deren besonderen Schutz. Um Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der vielfältigen Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen durch den Bau und Betrieb von WKA in den Gebieten vorsorgend auszuschließen, werden diese Gebiete als Ausschlussgebiete festgelegt. (Weiche Tabukriterien)

Als **Waldflächen mit regional besonderen Schutzfunktionen oder besonderen Aufgaben** werden Waldflächen mit den folgenden Waldfunktionen gemäß Waldfunktionskartierung angesehen und entsprechend als Restriktionsflächen eingestuft:

- Waldflächen mit besonderen Schutzfunktionen für den Bodenschutz, den Klimaschutz (lokal), den Immissionsschutz (lokal), den Lärmschutz sowie für den Sichtschutz (Art. 1 Abs. 2, Art. 5 u. 6 BayWaldG, WFP R 2 Ziff. 3).
- Waldflächen mit sonstigen Aufgaben als Biotop, für das Landschaftsbild, als historisch wertvoller Waldbestand sowie für Lehre und Forschung. Diese leisten einen wesentlichen Beitrag zur natürlichen Vielfalt und damit zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts (Art. 1 Abs. 2, Art. 5 u. 6 BayWaldG, WFP R 2 Ziff. 5).

(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

#### **1.3.4.5 Wasser**

Wechselwirkungen mit den Belangen der Wasserwirtschaft können anlagenbedingt durch stoffliche Emissionen auftreten. Betriebsbedingt können Störfälle mit Freisetzungen von wassergefährdenden Schmierstoffen auftreten. Eine bauliche Anlage kann insbesondere mit Geltungsbereichen in Konflikt treten, die grundsätzlich von neuen baulichen Anlagen freigehalten werden sollten, gleiches gilt für Wasserschutzgebiete.

**Fließ- und Standgewässer einschließlich Bundeswasserstraßen** kommen schon aus tatsächlichen Gründen nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten in Frage. (Harte Tabukriterien)

**Überschwemmungsgebiete** sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstigen Gebieten, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 WHG). In den gemäß dem Bayerischen Wassergesetz festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist gemäß WHG § 78 Abs. 1 Satz 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach § 35 des Baugesetzbuches in der Regel untersagt. Eine Ausnahmeentscheidung gem. § 78 Abs. 3 ist möglich. Die Prüfung, ob die Errichtung von WKA in diesen Gebieten möglich ist, ist i.d.R. nur im Einzelfall auf Projektebene möglich, wenn nähere Informationen über ein Vorhaben und die daraus resultierende mögliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks verfügbar sind. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

**Vorranggebiete für Hochwasserschutz** gemäß dem Ziel RP 2 B XI 5.1 (bereits ermittelte, aber wasserrechtlich noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete) dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses und der Retention. In den Vorranggebieten für den Hochwasserschutz soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, aber mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zukommen. Ausnahmeentscheidungen sind möglich. Die Prüfung, ob die Errichtung von WKA in diesen Gebieten möglich ist, ist i.d.R. nur im Einzelfall auf Projektebene möglich, wenn nähere Informationen über ein Vorhaben und die daraus resultierende mögliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks verfügbar sind. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Die Wasserversorgung der Allgemeinheit (öffentliche Wasserversorgung) ist laut § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Errich-

tung und der Betrieb von WKA können gemäß LfU-Merkblatt<sup>9</sup> fallweise erhebliche Risikopotentiale für den **Trinkwasserschutz** darstellen (großflächige Rodungen und Baustelleneinrichtungen, massive Bodeneingriffe durch Fundamentierungen und ggf. Tiefgründungen, Getriebe-, Hydraulik- und Trafo-Öle ohne Auffangeinrichtungen, mögliche Havarien).

Die Vereinbarkeit der Belange des Grundwasserschutzes mit dem Belang der Windkraft zeigt folgende Matrix:

	Vorranggebiet für Windkraftnutzung	Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung
Wasserschutzgebiet Zone I und II	<b>Nicht möglich</b>	<b>Nicht möglich</b>
Wasserschutzgebiet Zone III	<b>Im Ausnahmefall möglich</b> , wenn auf Ebene der Regionalplanung unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung abschließend festgestellt werden kann, dass der Belang „Windkraft“ mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets vereinbar ist.	<b>Fallweise möglich.</b> Im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob der Belang der Windkraft mit dem jeweiligen Schutzgebiet vereinbar ist.
Vorranggebiet Wasserversorgung	<b>Im Ausnahmefall möglich</b> , wenn auf Ebene der Regionalplanung unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung abschließend festgestellt werden kann, dass beide vorrangige Nutzungen miteinander vereinbar sind.	<b>Grundsätzlich möglich.</b> Im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob der Belang der Windkraft mit dem vorrangigen Belang der Wasserwirtschaft vereinbar ist.
Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung	<b>Möglich</b> , wenn auf Ebene der Regionalplanung festgestellt werden kann, dass beide Nutzungen miteinander vereinbar sind.	<b>Grundsätzlich möglich</b>

In den Schutzzonen I und II der Wasserschutzgebiete ist zum Schutz der Deckschichten in der Regel ein Verbot für Baumaßnahmen gegeben. Gemäß o.g. LfU-Merkblatt sind die Zonen I und II der Wasserschutzgebiete als absolute Ausschlussgebiete klassifiziert. (Harte Tabukriterien)

Aufgrund der bestandskräftigen Rechtsverordnungen für Wasserschutzgebiete ist auch in der Schutzzone III wegen verschiedener Tatbestände (u.a. erhebliche Bodeneingriffe, Rodung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) für jede WKA regelmäßig erst eine Ausnahme- bzw. Befreiungsmöglichkeit zu prüfen. Nach dem o.g. LfU-Merkblatt können im Ausnahmefall in der Zone III von Wasserschutzgebieten oder in Vorranggebieten für Wasserversorgung dann Vorranggebiete für WKA darge stellt werden, wenn auf Ebene der Regionalplanung unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung abschließend festgestellt werden kann, dass der Belang „Windkraft“ mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets vereinbar ist bzw. beide vorrangige Nutzungen miteinander vereinbar sind. In der Schutzzone III, sowie in dem bestehenden Vorranggebiet für die Wasserversorgung gemäß RP 2 Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ ist die Errichtung von WKA nicht grundsätzlich ausgeschlossen, weshalb sie hier als Abwägungsbelange berücksicht-

<sup>9</sup> Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) 2012: „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen. Merkblatt 1.2/8“, August 2012

sichtigt werden. Entsprechend der Empfehlung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt finden auch geplante Wasserschutzgebiete sowie vorgeschlagene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung<sup>10</sup> als Abwägungsbelange Berücksichtigung. Unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung erfolgte eine Prüfung, ob der Belang der Wasserwirtschaft mit dem Belang der Windkraft vereinbar ist. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

#### **1.3.4.6 Wirtschaft / Bodenschätze**

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze dienen der Sicherung der Rohstoffversorgung für den regionalen und überregionalen Bedarf.

In **den Vorranggebieten für Bodenschätze** gemäß RP 2 Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ hat dieser Belang Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen (vgl. RP 2 B IV 2.1.1 Z). Die Errichtung von WKA in solchen Gebieten scheidet aus, weil sie dem Sicherungszweck entgegenläuft. (Harte Tabukriterien)

Beim Abbau von Bodenschätzen, die Sprengmaßnahmen erfordern, wird im Rahmen der planerischen Vorsorge ein Sicherheitspuffer vom 300 m eingeräumt. (Weiche Tabukriterien)

In **den Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze** gemäß RP 2 Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ kommt der Gewinnung der Bodenschätze ein besonderes Gewicht zu. Das Rohstoffkonzept in der Region 2 ist das Ergebnis eines intensiven Abstimmungs- und Abwägungsverfahrens mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Gemäß dem Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 05.04.2012 „ist die (befristete) Errichtung von Windkraftanlagen in Vorbehaltsgebieten nur zulässig, wenn das besondere Gewicht, das dem Belang Rohstoffsicherung und -gewinnung zukommt (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG), in der Abwägung durch noch gewichtigere Belange, die für die Nutzung als Standort für eine Windkraftanlage sprechen, überwunden werden kann“. Die flächenbezogene Bewertung der Rohstoffbelange ersetzt, bezogen auf Windkraftanlagen, die pauschale Bewertung durch die Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Unter RP 2 B II 4.3 ist das **Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit** „Gieshügler Höhe“ ausgewiesen. Daher ist den Belangen einer gewerblichen Siedlungstätigkeit aufgrund Art. 11 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG in diesem Vorbehaltsgebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Eine Windkraftnutzung ist in diesem Vorbehaltsgebiet also nicht generell auszuschließen. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Für die **Land- und Forstwirtschaft** ergeben sich mit dem Bau und Betrieb von WKA Flächenverluste, vorwiegend für die Stand- und Erschließungsflächen der WKA. Zugleich bietet die Windkraftnutzung neue Nutzungsmöglichkeiten für Grundstücksbesitzer. Die mit einem Bau von WKA in den Vorranggebieten verbundenen möglichen Flächenverluste für die Land- und Forstwirtschaft werden als Belang in die Abwägung eingestellt.

---

<sup>10</sup> Gem. Fachbeitrag des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zur Fortschreibung des Kapitels B XI „Wasserwirtschaft“

### 1.3.4.7 Infrastruktur

Für die Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen in der Nähe von **Höchstspannungsleitungen, Hochspannungsfreileitungen sowie 110-kV-Bahnstromleitungen** ist die einschlägige Norm DIN EN 50341-3-4 zu Grunde zulegen. Demnach ist zwischen WKA und Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen mindestens der einfache Rotordurchmesser freizuhalten. Nach Angaben der Bundesnetzagentur beträgt der Rotordurchmesser mindestens 70 m, jedoch sind in der Region Würzburg WKA mit 100 m Rotordurchmesser bereits üblich. Um den Betrieb von Hochspannungsfreileitungen und damit eine sichere Stromversorgung nicht zu gefährden, wird regionsweit aus Vorsorgegründen ein Mindestabstand vom 100 m - allein auf Grund der Darstellbarkeit 1:100.000 – angenommen. (Weiche Tabukriterien)

Verkehrsanlagen und sonstige Infrastruktureinrichtungen sind aus tatsächlichen Gründen nicht mit der Errichtung von Windkraftanlagen vereinbar. Ferner ergeben sich im Umfeld von **Straßen** Mindestabstände vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Bei Bundesfern-, Staats- und Kreisstraßen sind lt. Windkraft-Erlass zunächst die straßenbaurechtlichen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen zu beachten (vgl. § 9 FStrG). Die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone sind von WKA einschließlich ihres Rotors freizuhalten (bei Bundesautobahnen: 100 m ab Fahrbahnrand, bei Bundes- und Staatstraßen 40 m und bei Kreisstraßen 30 m). Auf Grund der Darstellungsmöglichkeit im Regionalplan wird die 100 m – Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone bei **Bundesautobahnen** von der Windkraftnutzung ausgeschlossen. Der Abstand von 100 m liegt zwar im Bereich der regionalplanerischen Unschärfe, hier wird jedoch verdeutlicht, dass es sich um Mindestabstand handelt, der im Einzelfall noch höher liegen kann. (Harte Tabukriterien)

Abstände zur **Bandinfrastruktur**, wie beispielsweise Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone für Bundes-, Staats- und Kreisstraßen oder Abstandsflächen zu Schienentrassen, zu Versorgungs- und Entsorgungsanlagen und Richtfunktrassen, sind auf Regionalplanebene nicht pauschal berücksichtigt (unterhalb der regionalplanerischen Unschärfe). Es handelt sich in der Regel um technische bzw. kleinräumige Standortfragen, die als Restriktionen zu betrachten und abschließend in Genehmigungsverfahren zu klären sind. Erforderliche Mindestabstände können nur dann im Einzelfall den Ausschluss einer Fläche begründen, wenn durch diese die Mindestflächengröße von 10 ha nicht mehr erreicht werden kann.

Es ist vorgesehen sowie landes- und regionalplanerisch angestrebt, zwischen den BAB A 3 und A 7 die **Bundesstraße B 26n** zu bauen. Die Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Unterfranken hat im Dezember 2011 den Planungen zur B 26 n nach einem intensivem Planungs- und Abwägungsprozess, der auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung beinhaltete, einer Linienführung im sog. Mittelkorridor einschließlich des Zubringers nach Lohr a. Main eine positive landesplanerische Beurteilung attestiert. Derzeit bereitet die Straßenbauverwaltung das sog. Linienbestimmungsverfahren vor, in dem die Oberste Bundesbehörde für Verkehr, Bauwesen, Städtebau und Raumordnung sowie das Wohnungswesen (BMVBS) überprüft, ob das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens mit den Zielen des geltenden Bedarfsplans für Bundesfernstraßen übereinstimmt. Für die Straßenbauverwaltung hat die raumgeordnete Linie eine Planungsschär-

fe von ±100 m. Das bedeutet, dass die Straßenbauverwaltung in diesem Planungsstand bei Anfragen zu WKA einen Abstand von beiderseits 100 m + 300 m = 400 m vom Fahrbahnrand der raumgeordneten Trasse verlangt. Da die Errichtung von WKA in diesem Untersuchungsraum eine Trassenfindung erschweren oder dem Straßenbau sogar entgegenstehen könnte, bedarf die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung innerhalb des Untersuchungsraums einer abwägenden Betrachtung in jedem Einzelfall. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

#### 1.3.4.8 Luftverkehrliche Belange

Grundsätzlich bedürfen WKA mit einer Bauhöhe von 100 m der luftrechtlichen Zustimmung nach § 14 LuftVG. Sie sind aus Gründen der flugbetrieblichen Sicherheit mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung auszustatten.

Im Bereich der zivilen **Flugplätze, Verkehrs- und Sonderlandeplätze** werden nach den jeweils einschlägigen luftverkehrsrechtlichen Vorgaben Hindernisfreiflächen berücksichtigt. Hierauf aufbauend scheiden der Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Giebelstadt nach § 12 LuftVG, die beschränkten Bauschutzbereiche am Verkehrslandeplatz Würzburg-Schenkenturm und am Sonderlandeplatz Hettstadt nach § 17 LuftVG sowie der Sonderlandeplatz und die Segelfluggelände Altfeld und Karlstadt-Saupurzel (kein Bauschutzbereich) als Standort von Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen für Windkraftnutzung unter Berücksichtigung der luftverkehrlichen Sicherheitsansprüche aus. (Harte Tabukriterien) Entsprechend Nr. 6 der Bekanntmachung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb des BMVBS vom 3. August 2012 sollen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen (wie WKA) einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug und von 850 m zu den anderen Teilen der **Platzrunde** einhalten (vgl. § 21a Abs. 2 Satz 1 LuftVO). (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Ferner ist eine Betroffenheit von luftrechtlich genehmigten **Modellfluggeländen** gegeben. Die festgesetzten Flugräume werden, da Verlagerung gegeben, nicht grundsätzlich ausgeschlossen, jedoch unter Berücksichtigung der luftverkehrsrechtlichen Sicherheitsansprüche als Abwägungsbelange berücksichtigt. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dürfen WKA nicht errichtet werden, wenn dadurch **Flugsicherungseinrichtungen** (Flugnavigationsanlagen wie z.B. Funkfeuer oder Instrumentenlandesysteme) gestört werden können. In der Region Würzburg betrifft dies die Flugsicherungsanlage „VOR Würzburg“, die einen Schutzbereich von 15 km aufweist. In der Regel ist nach dem Europäischen Anleitungsmaterial zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO davon auszugehen, dass keine Einwände gegen einzelne WKA im Mindestabstand 5 km zu VOR sowie gegen Windparks mit weniger als sechs WKA im Mindestabstand 10 km zu VOR bestehen. In einer Entfernung von bis zu 15 km zu VOR wirken WKA aber als zusätzliche Störbeiträge auf die Signale des VOR. Aufgrund schon bestehender WKA oder anderer Bauwerke und Anlagen kann der Gesamtfehler eines VOR-Radials bereits so groß sein, dass durch neu errichtete WKA der maximale Störbeitrag überschritten wird und der Belang der Flugsicherung der Ausweisung von Vorrang- oder

Vorbehaltsgebieten für die Windkraftnutzung in Teilbereichen des 15-km-Radius oder im gesamten 15-km-Radius entgegensteht. Im Fall des VOR Würzburg hat das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf Anfrage bestätigt, dass die zulässige Störung dieser Anlage bereits im gesamten Radialbereich ausgeschöpft ist. Dies wurde aufgrund der Ergebnisse von Vermessungsflügen festgestellt. Daher ist im gesamten Anlagenschutzbereich der VOR Würzburg mit Ablehnung von WKA zu rechnen. Ist der Abstand der WKA größer 3 km und bleibt die WKA unterhalb einer Höhe von 369,06 m über NN, werden Belange der Flugsicherung nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken. Das BAF empfiehlt im Anlagenschutzbereich keine Vorranggebiete für Windkraftnutzung auszuweisen. Diese Beurteilung der BAF beruht auf den Anlagenstandorten und dem Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage Stand Januar 2014. Einzelfallentscheidungen gemäß § 18a LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden bleiben von der Beurteilung jedoch unberührt.

Vor dem Hintergrund der gebotenen Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren und den aktuellen Entwicklungen (Überprüfung Prüfsystematik, unsichere Berechnungsmethode, veraltete Technik des Drehfunkfeuers, die ggf. durch Technologien wie GPS und dergleichen abgelöst wird), hat der Regionale Planungsverband beschlossen, den pauschalen Ausschluss des äußeren Anlagenschutzbereichs der VOR Würzburg (Prüfbereich 3 bis 15 km) zugunsten einer flächenbezogenen Bewertung zu ersetzen (16.10.2014). Bei Prüfbereichen des Anlagenschutzbereichs ist eine Einzelfallbetrachtung des beantragten Bauwerks erforderlich. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/ Auflagen (z. B. Bauhöhenbeschränkung) münden. Nach derzeitigem Stand ist von einer Ablehnung auszugehen, so dass allenfalls die Festlegung von Vorbehaltsgebieten mit entsprechendem Hinweis in der Begründung in Betracht kommt. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

Im engeren Anlagenschutzbereich der VOR Würzburg (Ausschlussbereich 0 bis 3 km) werden Baugenehmigungen i. d. R. grundsätzlich nicht erteilt oder es ist mit weitreichenden Einschränkungen/ Auflagen zu rechnen. Im Ergebnis wird dieser Bereich unter Berücksichtigung der luftverkehrlichen Sicherheitsansprüche ausgeschlossen. (Weiche Tabukriterien)

#### **1.3.4.9 Militärische Belange**

WKA können durch ihre Höhe und ihre Bauelemente militärische Belange beeinträchtigen, beispielsweise im Nahbereich von Flugplätzen (Kontrollzone/Flugsicherungsradar) oder im Bereich von Radaranlagen zur Luftverteidigung, wenn sie für das elektromagnetische Strahlungsfeld verschattungswirksam sind.

Das die Region querende **Nachtiefflugsystem** wird entsprechend der durch die zuständigen Stellen der Bundeswehr übermittelten Daten berücksichtigt. Die im Korridor (18,52 km) bestehende Bauhöhenbeschränkung von ca. 553 m üNN wird im Bedarfsfall auf 213 m Höhe über Grund angehoben, um mögliche Konflikte mit dem Ausbau der Windenergie zu minimieren. Durch diese Anhebung würde sich im Korridor für künftige WKA eine Bauhöhenbeschränkung auf ca. 644 m über NN ergeben. (Harte Tabukriterien)

Die Flugbeschränkungszone (ED-R 135) des **Truppenübungsplatzes Hammelburg** (Region Main-Rhön) wirkt in die Region hinein. Eine Beteiligung der Truppenübungs-kommandantur muss bei konkreten Planungen erfolgen.

Der **Militärflughafen Niederstetten** in Baden-Württemberg liegt zwar außerhalb der Region Würzburg, jedoch wirkt der militärische Interessensbereich „Flugbetrieb“ in die Region hinein. Bauhöhenbeschränkungen ergeben sich für den Sektor HN1 mit ca. 614 m üNN, für den Sektor HN3 mit ca. 797 m üNN.

Der Regionalplan bezieht sich auf ein Gebiet, das ca. 10 bis 86 km von der **Flugplatz-rundsuch-/sekundärradaranlage des Militärflughafens Niederstetten** in Baden-Württemberg liegt. Bei Lage der Flächen im Zuständigkeitsbereich nach § 18a LuftVG ist grundsätzlich die Errichtung von WKA möglich, jedoch eine Einzelfallbetrachtung des beantragten Bauwerks im Anlagengenehmigungsverfahren erforderlich. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/Auflagen (z.B. Bauhöhenbeschränkung) münden.

Zudem liegt der Süden der Region Würzburg im **Radarstrahlungsfeld der Luftvertei-digungsanlage Lauda** in Baden-Württemberg. Zu deren Schutz und Erhalt der Wirk-samkeit müssen WKA in einer Entfernung bis 50 km im Einzelfall im Anlagengenehmi-gungsverfahren beurteilt werden. Innerhalb von 10 entfernungsabhängigen Ringzonen werden maximale Gesamtbauhöhen über Normalhöhen angegeben, bei deren Einhal-tung keine Einwände erhoben werden. Mit Überschreitung der Gesamtbauhöhen kann es bei ungünstiger Aufstellung von z.B. mehreren WKA zu einer Überlagerung von Stör-potenzialen kommen. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Ge-nehmigung mit Einschränkungen/Auflagen (z.B. Bauhöhenbeschränkung) münden.

Ferner befindet sich ein kleiner Bereich der Region (Gemeinde Martinsheim) im Grenz-bereich zwischen den Zuständigkeitsbereichen der **Flugplätze Niederstetten und Illes-heim**. Eine Beteiligung der US-Streitkräfte muss bei konkreten Planungen erfolgen.

Grundsätzlich muss in den vorgenannten militärischen Interessensbereichen im Einzel-fall bzw. im Anlagengenehmigungsverfahren die Überprüfung einer potenziellen Beein-trächtigung von Radar- und Flugsicherungsanlagen bzw. der Flugsicherheit von Flug-plätzen in weiterer räumlicher Nähe zu den ausgewiesenen Gebieten erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass je nach Höhe, konkretem Standort, Bauart und der Stellung der geplanten Anlagen zueinander nicht akzeptable Störungen auftreten können, die zu Bauhöhenbeschränkungen oder je nach Entfernung bis hin zur Ablehnung von WKA füh-ren. Dies kann jedoch nur im Einzelfall beurteilt werden. Von daher eignet sich dieser Belang nicht zur Festsetzung eines Ausschlussgebietes. (Flächenbezogene Einzelfallbe-trachtung)

Innerhalb der Region Würzburg befinden sich **Nachttiefflugstrecken für Hubschrau-ber**, die bei Tag und Nacht geflogen werden. Zu beiden Seiten der Routen dürfen im Abstand von 1,5 km keine Hindernisse vorhanden sein. Entsprechend den Empfehlun-gen des Windkraft-Erlasses werden die Nachttiefflugstrecken für Hubschrauber ein-schließlich eines 3 km breiten Korridors generell zur Wahrung der Belange des Militärs als Ausschlussgebiete definiert. (Harte Tabukriterien)



Zum Schutz der **militärischen Richtfunkstrecken** der Bundeswehr ist es erforderlich, dass unter der Trasse geplante WKA mit ihrer Rotorspitze eine maximale Bauhöhe von 180 m über Grund nicht überschreiten. Sicherheitsabstände zur Richtfunktrasse (max. 100 m) sind auf Regionalplanebene nicht pauschal berücksichtigt (unterhalb der regionalplanerischen Unschärfe). Es handelt sich in der Regel um technische bzw. kleinräumige Standortfragen, die als Restriktionen zu betrachten sind und abschließend in Genehmigungsverfahren zu klären sind. Erforderliche Mindestabstände können nur dann im Einzelfall den Ausschluss einer Fläche begründen, wenn durch diese die Mindestflächengröße von 10 ha nicht mehr erreicht werden kann.

**Militärische Schutzbereiche** zu Zwecken der Landesverteidigung und Erfüllung militärischer Aufgaben sind mit der Windenergienutzung nicht vereinbar. Innerhalb dieser Bereiche besteht ein absolutes Betretungsverbot (§ 2 UZwGBw)<sup>11</sup>. Um die Belange des Militärs zu wahren, ist die Errichtung von WKA deshalb ausgeschlossen. Militärflächen werden nach ihrem Nutzungszweck behandelt: Alle Übungsgelände, Hallen und Depots werden ebenso wie Kasernen und sonstige Wohngebäude grundsätzlich ausgeschlossen. (Harte Tabukriterien)

Kasernen und sonstige Wohngebäude werden mit einem Abstand von 500 m (entsprechend der Wohnbebauung im Außenbereich) versehen. Bei Hallen, Depots etc. wird ein Abstand von 300 m eingehalten (entsprechend Gewerbeflächen). Übungsgelände werden nicht mit einem Abstand versehen. (Weiche Tabukriterien)

#### **1.3.4.10 Sonstige Belange**

**Mindestgröße:** Die Errichtung eines Windparks erfordert durch die erforderlichen Abstände der einzelnen WKA untereinander einen großen Flächenbedarf (einzuhaltende Abstandsflächen, Standsicherheit, Windverwirbelungen/Turbulenzeffekte mehrerer Anlagen mit Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit). Je nach Positionierung der Anlagen zueinander und der vorherrschenden Windrichtung kann von einem Flächenbedarf einer WKA innerhalb eines Windparks von rund 10 ha pro Windkraftanlage ausgegangen werden. Im Rahmen dieses Konzeptes ist es erstrebenswert, Gebiete auszuweisen, die für die Aufnahme von drei derzeit marktüblichen WKA geeignet sind. Mögliche Potenzialflächen unter 10 ha werden auf Grund der fehlenden Bündelungsmöglichkeit sowie auf Grund der mangelnden Darstellbarkeit bedingt durch den regionalplanerischen Maßstab generell ausgeschlossen. Jedoch sind auch Potenzialflächen unter 20 ha im Einzelfall nur bedingt im Hinblick auf die beabsichtigte Konzentration von WKA geeignet. In die Abwägung des Einzelfalles sind daher weitere Kriterien, wie beispielsweise Landschaftsbild, Windhöflichkeit im Zusammenhang mit den topographischen Gegebenheiten, Erschließung oder Einspeisemöglichkeit eingeflossen. (Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)

---

<sup>11</sup> Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw). Zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 21.12.2007, I 3198.

**Auf Grund dieser grundsätzlichen Ausführungen, die sich der Regionale Planungsverband Würzburg zu Eigen macht, wird in der folgenden regionalplanerischen Abwägung zu den einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bei den entsprechenden Einwendungen ggf. auf diese grundsätzlichen Ausführungen verwiesen.**

#### **1.4 Übersicht der beteiligten Verbandsmitglieder, Verbände und Fachstellen sowie der eingegangenen Einwendungen**

##### **1.4.1 Übersicht der beteiligten Verbandsmitglieder, Verbände und Fachstellen**

###### **Verbandsmitglieder**

Landkreise

Kreisfreie Stadt Würzburg

Gemeinden

###### **Bezirk**

Bezirk Unterfranken, Würzburg

###### **Benehmen mit den Fachplanungsträgern**

Regierung von Unterfranken und nachgeordnete Behörden

- Sachgebiet 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung)
- Sachgebiet 21 (Handel und Gewerbe, Straßen- und Schienenverkehr)
- Sachgebiet 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung)
- Sachgebiet 31 (Straßenbau)
- Sachgebiet 32 (Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht)
- Sachgebiet 34 (Städtebau)
- Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz)
- Sachgebiet 51 (Naturschutz)
- Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft)
- Sachgebiet 55 (Rechtsfragen Umwelt)
  
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Staatliches Bauamt Würzburg

###### **Öffentliche Planungsträger (Landesbehörden)**

- Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie – Oberste Energiebehörde
- Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie – Oberste Bergbehörde
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Projektgruppe DigiNet
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für ländliche Entwicklung Würzburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg

- Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern
- Autobahndirektion Nordbayern
- Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
- Landesamt für Finanzen, Würzburg – Liegenschaften
- Bayerische Staatsforsten
- Bayer. Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
- Schloss und Gartenverwaltung Würzburg
- Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt
- Außenstelle der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Süd Würzburg
- Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
- Immobilien Freistaat Bayern

### **Sonstige Planungsträger**

- Verband Wohneigentum
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Nürnberg
- Deutsche Flugsicherung GmbH
- Luftsportverband Bayern e.V.
- Deutscher Hängegleiterverband, Referat Flugbetrieb
- Kommando Unterstützungsverbände Luftwaffe Gruppe I Derzernat C
- Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt
- Handwerkskammer für Unterfranken
- Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.
- Bund der Selbständigen/Gewerbeverband, Bezirksverband Unterfranken
- Bayerische Architektenkammer
- Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbau- und Mineralgewinnungsbetriebe
- Bayerischer Ziegelindustrieverband
- Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
- Fischereiverband Unterfranken e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Bundesnetzagentur Außenstelle Würzburg
- Bundesverband Erneuerbare Energien e. V.
- Energieagentur Nordbayern, Geschäftsstelle Nürnberg
- Energieagentur Unterfranken e.V.
- Energieversorgung Main-Spessart GmbH
- Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (VBEW)
- EnBW AG
- TenneT TSO GmbH
- Amprion GmbH
- Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH
- N-ERGIE AG
- PLEdoc GmbH
- RWE Power AG, Abteilung Genehmigungen und Umweltschutz
- TransnetBW GmbH
- Licht-, Kraft- und Wasserkraftwerke Kitzingen GmbH
- Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH

- Überlandwerk Schäfersheim GmbH & Co. KG
- Bayernwerk AG, Netzcenter Marktheidenfeld
- Unterfränkische Überlandzentrale eG
- Bundesverband Wind Energie e.V.
- Ferngas Nordbayern GmbH
- Fränkische Gas-Lieferungs-Gesellschaft mbH
- MEGAL GmbH, Europäische Gasleitungsgesellschaft
- Zweckverband Fernwasserversorgung Franken
- Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain
- Deutsche Telekom AG
- Deutsche Post AG
- E-Plus Mobilfunk GmbH
- Vodafone D2 GmbH
- O2 Germany GmbH & Co. KG
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Steigerwaldclub e.V.
- Verein Naturpark Steigerwald e.V.
- Spessartbund e.V.
- Verein Naturpark Spessart e.V.
- Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.
- Deutscher Alpenverein München e.V.
- Deutscher Wetterdienst, Verwaltungsstelle München
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. – Landesfachgeschäftsstelle Nürnberg
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz, Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken
- Landesjagdverband Bayern e.V., Bezirksgruppe Unterfranken
- Landesverband Bayern e.V. der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine
- Verein zum Schutz der Bergwelt e. V.
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung Bayern e.V.
- Bayer. Golfverband e.V.
- Tourismusverband Steigerwald
- Fränkisches Weinland Tourismus GmbH
- Netzwerk Steigerwald
- Tourismusverband Franken e.V.
- Frankenbund, Vereinigung für die fränkische Landeskunde und Kulturpflege e.V.
- Bayerischer Verein für Heimatpflege e.V.

## **Nachbarregionen**

### **Benachbarte bayerische Regionen**

- Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain
- Regionaler Planungsverband Main-Rhön
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-West

### **Regionen benachbarter Länder**

- Regionalverband Heilbronn-Franken
- Regionalversammlung Südhessen

### **Beteiligung des Bundes**

- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat – Abt. VIII Landesentwicklung

### **Bundesstellen**

- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen – Kompetenzzentrum für Baumanagement München – Referat K 4
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen – (BAIUDBw) – Infra I 3
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nebenstelle Verwaltungsaufgaben München/Nürnberg
- Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Referat I 1 „Raumentwicklung“
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

### **Öffentlichkeitsbeteiligung gem. Art. 16 BayLplG**

#### **1.4.2 Stellen, die keine Stellungnahme abgegeben haben oder Einverständnis bzw. Zustimmung erklärt haben**

##### **1.4.2.1 Keine Stellungnahme abgegeben haben:**

##### Verbandsmitglieder

- Gemeinde Altertheim
- Gemeinde Bieberehren
- Markt Eisenheim
- Gemeinde Erlabrunn
- Gemeinde Gaukönigshofen
- Gemeinde Greußenheim
- Gemeinde Güntersleben
- Gemeinde Hettstadt
- Gemeinde Kürnach
- Gemeinde Leinach
- Gemeinde Margetshöchheim
- Markt Neubrunn
- Gemeinde Oberpleichfeld
- Markt Randersacker
- Gemeinde Riedenheim
- Gemeinde Rottendorf
- Gemeinde Unterpleichfeld
- Gemeinde Veitshöchheim

- Gemeinde Waldbrunn
- Gemeinde Waldbüttelbrunn
- Markt Zell am Main
- Markt Abtswind
- Gemeinde Castell
- Markt Großlangheim
- Markt Kleinlangheim
- Stadt Mainbernheim
- Stadt Marktbreit
- Stadt Marktsteft
- Markt Nordheim a.Main
- Stadt Prichsenstadt
- Markt Rüdenhausen
- Markt Schwarzach a.Main
- Gemeinde Segnitz
- Gemeinde Seinsheim
- Gemeinde Sommerach
- Stadt Volkach
- Gemeinde Wiesenbronn
- Markt Wiesentheid
- Gemeinde Aura im Sinngrund
- Markt Burgsinn
- Gemeinde Fellen
- Markt Frammersbach
- Gemeinde Gössenheim
- Gemeinde Karsbach
- Stadt Marktheidenfeld
- Gemeinde Mittelsinn
- Gemeinde Neuendorf
- Gemeinde Neuhütten
- Markt Obersinn
- Gemeinde Partenstein
- Gemeinde Rechtenbach
- Stadt Rieneck
- Gemeinde Steinfeld
- Gemeinde Wiesthal

#### Fachplanungsträger

- Regierung von Unterfranken SG 20, 21, 24, 31, 32, 34, 55
- Staatliches Bauamt Würzburg

#### Öffentliche Planungsträger

- Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie – Oberste Ebergiebehörde
- Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie – Oberste Bergbehörde

- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Projektgruppe DigiNet
- Landesamt für Finanzen, Würzburg – Liegenschaften
- Bayerische Staatsforsten
- Schloss und Gartenverwaltung Würzburg
- Außenstelle der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Süd Würzburg
- Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
- Immobilien Freistaat Bayern

#### Sonstige Planungsträger

- Verband Wohneigentum
- Deutsche Bahn AG
- Deutscher Hängegleiterverband, Referat Flugbetrieb
- Kommando Unterstützungsverbände Luftwaffe Gruppe I Derzernat C
- Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.
- Bund der Selbständigen/Gewerbeverband, Landesverband Bayern
- Bayerische Architektenkammer
- Bayerischer Ziegelindustrieverband
- Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
- Fischereiverband Unterfranken e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Energieagentur Nordbayern, Geschäftsstelle Nürnberg
- Energieagentur Unterfranken e.V.
- Energieversorgung Main-Spessart GmbH
- Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (VBEW)
- EnBW AG
- Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH
- N-ERGIE AG
- Licht-, Kraft- und Wasserkraftwerke Kitzingen GmbH
- Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH
- Überlandwerk Schäftersheim GmbH & Co. KG Ferngas Netzgesellschaft GmbH
- Ferngas Netzgesellschaft mbH
- Fränkische Gas-Lieferungs-Gesellschaft mbH
- MEGAL GmbH, Europäische Gasleitungsgesellschaft
- Deutsche Post AG
- Vodafone D2 GmbH
- O2 Germany GmbH & Co. KG
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Verein Naturpark Steigerwald e.V.
- Spessartbund e.V.
- Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. – Landesfachgeschäftsstelle Nürnberg
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz, Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken
- Landesjagdverband Bayern e.V., Bezirksgruppe Unterfranken
- Landesverband Bayern e.V. der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine

- Verein zum Schutz der Bergwelt e. V.
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung Bayern e.V.
- Bayer. Golfverband e.V.
- Tourismusverband Steigerwald
- Tourismusverband Franken e.V.
- Frankenbund, Vereinigung für die fränkische Landeskunde und Kulturpflege e.V.
- Bayerischer Verein für Heimatpflege e.V.

#### Bundesstellen

- Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Referat I 1 „Raumentwicklung“

#### **1.4.2.2 Einverständnis / Zustimmung erklärt haben:**

##### Verbandsmitglieder

- Gemeinde Bergtheim (vom 24.02.2016)
- Markt Bütthard (vom 17.02.2016)
- Gemeinde Eisingen (vom 02.03.2016)
- Gemeinde Estenfeld (vom 26.02.2016)
- Markt Frickenhausen (vom 01.03.2016)
- Gemeinde Geroldshausen (vom 19.02.2016)
- Markt Giebelstadt (vom 26.02.2016)
- Markt Höchberg (vom 25.01.2016)
- Gemeinde Kist (vom 09.03.2016)
- Gemeinde Kleinrinderfeld (vom 29.01.2016)
- Markt Sommerhausen (vom 29.02.2016)
- Gemeinde Tauberrettersheim (vom 09.03.2016)
- Gemeinde Theilheim (vom 16.03.2016)
- Gemeinde Thüngersheim (vom 25.02.2016)
- Markt Winterhausen (vom 26.02.2016)
- Gemeinde Albertshofen (vom 29.03.2016)
- Stadt Iphofen (vom 17.02.2016)
- Markt Einersheim (vom 15.02.2016)
- Gemeinde Rödelsee (vom 08.02.2016)
- Markt Willanzheim (vom 29.02.2016)
- Landratsamt Main-Spessart (vom 02.03.2016)
- Gemeinde Birkenfeld (vom 19.02.2016)
- Gemeinde Bischbrunn (vom 01.03.2016)
- Gemeinde Esselbach (vom 09.03.2016)
- Stadt Gemünden a. Main (vom 01.03.2016)
- Gemeinde Hasloch (vom 17.03.2016)
- Gemeinde Himmelstadt (vom 01.03.2016)
- Markt Kreuzwertheim (vom 17.03.2016)
- Gemeinde Schollbrunn (vom 17.03.2016)
- Markt Thüngen (vom 15.03.2016)
- Markt Triefenstein (vom 25.02.2016)
- Landratsamt Würzburg, Bauplanungsrecht, Immissionsschutz (vom 09.03.2016)



#### Fachplanungsträger

- Regierung von Unterfranken, SG Technischer Umweltschutz (vom 14.03.2016)

#### Öffentliche Planungsträger

- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (vom 03.03.2016)

#### Sonstige Planungsträger

- Mainfranken Netze GmbH (vom 07.03.2016)
- IHK Würzburg-Schweinfurt (vom 14.03.2016)
- AG Bayerischer Bergbau- u. Mineralgewinnungsbetriebe e.V. (vom 02.02.2016)
- Bundesverband Erneuerbare Energien e.V. (vom 08.02.2016)
- Steigerwaldklub e.V. (vom 22.02.2016)
- Deutscher Wetterdienst (vom 15.02.2016)
- Fränkisches Weinland Tourismus GmbH (vom 07.03.2016)

#### Nachbarregionen, Regionen benachbarter Länder

- Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (vom 14.03.2016)
- Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (vom 09.03.2016)
- Regierungspräsidium Darmstadt (vom 25.03.2016)

#### Bundesstellen

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,  
Sparte Verwaltungsaufgaben (vom 08.02.2016)

#### **1.4.2.3      Zusätzlich Stellungnahmen gaben ab:**

#### Sonstige Planungsträger

- Bayerisches Landeskriminalamt München
- Mainfranken Netze GmbH Würzburg
- Main-Donau-Netzgesellschaft Nürnberg
- Flugsport-Club Würzburg e.V.
- DJK Karbach, Abt. Modellflug
- Deutsche Telekom Technik GmbH

#### Nachbarkommunen, Nachbarregionen

- Markt Werneck
- Gemeinde Oberickelsheim
- Gemeinde Gollhofen
- Zweckverband GOLLIP

## **2. Allgemeine Einwendungen des Anhörungsverfahrens**

### **2.1 Zustimmung bzw. keine Einwände**

#### **2.1.1 Eingegangene Einwendungen**

- E 1 Gemeinde Bergtheim (vom 24.02.2016)  
Der Gemeinderat von Bergtheim hat in der Sitzung am 16. Februar 2016 den oben genannten Entwurf zur Kenntnis genommen. Einwendungen oder Anmerkungen werden nicht eingebracht (siehe Auszug aus dem Sitzungsprotokoll).
- E 2 Markt Bütthard (vom 17.02.2016)  
Einwendungen werden nicht erhoben
- E 3 Gemeinde Eisingen (vom 02.03.2016)  
Bezug nehmend auf das Schreiben vom 25.1.2016 teilt die Gemeinde Eisingen mit, dass in der Sitzung des Gemeinderats am 2.2.2016 keine Einwände gegen den vorliegenden Planentwurf vorgebracht wurden.
- E 4 Gemeinde Estenfeld (vom 26.02.2016)  
Die Gemeinde Estenfeld hat hierzu speziell keine Anregungen bzw. Änderungswünsche.
- E 5 Markt Frickenhausen (vom 01.03.2016)  
Der Marktgemeinderat des Marktes Frickenhausen hat Kenntnis von der vorliegenden Regionalplanänderung - betreffend des Kapitels B X „Erneuerbare Energien“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“. Da durch die erneute Anhörung keine Belange des Marktes Frickenhausen betroffen sind, beschließt der Gemeinderat keine Einwendungen zu erheben.
- E 6 Gemeinde Geroldshausen (vom 19.02.2016)  
Als Ergebnis dieser Beratungen können wir Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Geroldshausen gegen die Fortschreibung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ i.d.F. vom 14.10.2015 keine Einwände erhebt.
- E 7 Markt Giebelstadt (vom 26.02.2016)  
Einwendungen werden nicht erhoben.
- E 8 Markt Höchberg (vom 25.01.2016)  
Der Marktgemeinderat des Marktes Höchberg hat sich in seiner Sitzung am 01.03.2016 mit der Thematik befasst und beschlossen, keine Einwände gegen die Fortschreibung des Regionalplanes zu erheben.
- E 9 Gemeinde Kist (vom 09.03.2016)  
Der Gemeinderat der Gemeinde Kist hat sich in der Sitzung am 07.03.2016 mit der o.g. Angelegenheit befasst und beschlossen gegen den vorliegenden Entwurf weiterhin keine Einwendungen zu erheben.

- E 10 Gemeinde Kleinrinderfeld (vom 29.01.2016)  
Nachdem uns auch das neu in den Plan aufgenommene Vorranggebiet „WK 48“ auf der Gemarkung Geroldshausen nicht wirklich tangiert (der Guttenberger Wald bildet hier eine hinreichende Pufferzone), erheben wir gegen die neue Planung keine Einwände.
- E 11 Markt Sommerhausen (vom 29.02.2016)  
Der Marktgemeinderat des Marktes Sommerhausen hat Kenntnis von der vorliegenden Regionalplanänderung — betreffend des Kapitels B X „Erneuerbare Energien“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“. Durch die erneute Anhörung wurde im Gemarkungsbereich Sommerhausen ein Teilbereich als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Es wird auf den gemeinsamen Teilflächennutzungsplan zwischen dem Markt Sommerhausen und Winterhausen verwiesen. Mit den vorgelegten Unterlagen besteht Einverständnis.
- E 12 Gemeinde Tauberrettersheim (vom 09.03.2016)  
nach Einsicht in die Fortschreibungsunterlagen besteht hiermit Einverständnis. Der Gemeinderat sprach sich in der Gemeinderatssitzung am 15.02.2016 einstimmig für das Gebiet WK 33 aus.
- E 13 Gemeinde Theilheim (vom 16.03.2016)  
der Gemeinderat von Theilheim wurde in seiner Sitzung am 08.03.2016 über die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes der Region Würzburg in puncto Windkraftnutzung informiert. Es wurde einstimmig beschlossen, gegen die Änderung keine Einwände zu erheben.
- E 14 Gemeinde Thüngersheim (vom 25.02.2016)  
Die Gemeinde Thüngersheim hat o. g. Entwurf zur Kenntnis genommen und erhebt keine Einwände.
- E 15 Markt Winterhausen (vom 26.02.2016)  
Der Marktgemeinderat des Marktes Winterhausen hat Kenntnis von der vorliegenden Regionalplanänderung — betreffend des Kapitels B X „Erneuerbare Energien“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“. Durch die erneute Änderung sind keine Belange des Marktes Winterhausen betroffen. Der Marktgemeinderat beschließt deshalb, keine Einwendungen zu erheben.
- E 16 Gemeinde Albertshofen (vom 29.03.2016)  
Die Gemeinde Albertshofen nimmt den neuerlichen Verordnungs-Entwurf und den Umweltbericht für die Änderung des Regionalplans der Region Würzburg 1 Kapitel B X "Erneuerbare Energien“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ zur Kenntnis. Es bestehen keine Einwendungen.
- E 17 Stadt Iphofen (vom 17.02.2016)  
Die Stadt Iphofen ist von der erneuten Änderungen im Entwurf des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ nicht betroffen.

- E 18 Markt Einersheim (vom 15.02.2016) (vom 15.1.2014)  
Der Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ wurde dem Marktgemeinderat Markt Einersheim in seiner Sitzung am 10.02.2016 vorgestellt. Belange der Marktgemeinde sind durch die Änderungen nicht beeinträchtigt.
- E 19 Gemeinde Rödelsee (vom 08.02.2016)  
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 01.02.2016 über die Änderungen im Entwurf beraten. Änderungen für die Gemeinde Rödelsee ergeben sich keine.
- E 20 Markt Willanzheim (vom 29.02.2016)  
Der Markt Willanzheim ist von den erneuten Änderungen im Entwurf zur Änderung des Regionalplanes der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ nicht betroffen.
- E 21 Landratsamt Main-Spessart (vom 02.03.2016)  
Aus Sicht des SG 41, technischer und rechtlicher Immissionsschutz, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Anmerkungen zur Fortschreibung des Regionalplanes nicht veranlasst.  
Der Naturschutz (SG 42) hat zu dem Änderungsentwurf keine Anmerkungen.
- E 22 Gemeinde Birkenfeld (vom 19.02.2016)  
Die Gemeinde stimmt der Planung gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 14. Oktober 2015 zu.
- E 23 Gemeinde Bischbrunn (vom 01.03.2016)  
Die Gemeinde stimmt der Planung gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 14. Oktober 2015 zu.
- E 24 Gemeinde Esselbach (vom 09.03.2016)  
Der Gemeinderat Esselbach hat in seiner Sitzung am 08.03.2016 über den Entwurf zur Änderung des Regionalplans beraten. Das Thema wurde zuletzt 2012 im Gemeinderat behandelt. Im damaligen Verfahren gab die Gemeinde eine Stellungnahme ab, wonach keine weiteren Flächen zur Nutzung von Windkraft im Bereich des Gemeindegebietes ausgewiesen werden sollen und verwies auf die Stellungnahme aus 2009. Der neu vorgelegte Plan unterscheidet sich in Bezug auf Esselbach nicht von der früheren Planung. Nach Beratung fasste der Gemeinderat den Beschluss, der vorgelegten Planung zuzustimmen.
- E 25 Stadt Gemünden a. Main (vom 01.03.2016)  
Wohlvollend haben wir zur Kenntnis genommen, dass nahezu das gesamte Stadtgebiet der Stadt Gemünden nicht mehr als Vorbehaltsgebiet für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Punkt Nr. 5.1.3) ausgewiesen ist. In soweit möchte die Stadt Gemünden keine weiteren Einwendungen vorbringen.

- E 26 Gemeinde Hasloch (vom 17.03.2016)  
Der Gemeinderat Hasloch hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.03.2016 folgenden Beschluss gefasst: „Die Windkraftanlagen, die in den benachbarten baden-württembergischen Konzentrationsflächen künftig aufgestellt werden können, machen sich am Sichthorizont durchaus bemerkbar und können das Landschaftsbild verändern. Jedoch wird durch die Entfernung die visuelle Belastung als eher gering eingestuft. Der Gemeinderat beschließt, aufgrund der geringeren Beeinträchtigung auf eine Stellungnahme zu verzichten.“
- E 27 Gemeinde Himmelstadt (vom 01.03.2016)  
Der Gemeinderat Himmelstadt hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 folgenden Beschluss gefasst: „Der Gemeinderat Himmelstadt erhebt gegen die Änderung des Regionalplans in Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“, in der Fassung nach Auswertung des ersten Beteiligungsverfahrens (Beschlüsse des Planungsausschusses vom 16.10.2014 und 14.10.2015) keine Einwendungen.“
- E 28 Markt Kreuzwertheim (vom 17.03.2016)  
Am 15.03.2016 hat der Marktgemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung folgenden Beschluss gefasst: „Die Belange der Gemeinde wurden im vorgelegten Änderungsentwurf des Regionalplans berücksichtigt. Der Entwurf sieht keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung auf der Gemarkungsfläche des Marktes Kreuzwertheim vor. Nach Ausschluss der Tabuzonen verbleiben keine Potentialflächen für die Windkraftnutzung. Die Gemeinde ist mit der vorliegenden Änderung des Regionalplans einschließlich aller zugehörigen Unterlagen einverstanden, weshalb auf eine erneute Stellungnahme zum Regionalplan verzichtet werden kann.“
- E 29 Gemeinde Schollbrunn (vom 17.03.2016)  
Der Gemeinderat der Gemeinde Schollbrunn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.03.2016 folgenden Beschluss gefasst: „Die Belange der Gemeinde wurden im vorgelegten Änderungsentwurf des Regionalplans berücksichtigt. Der Entwurf sieht keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung auf der Gemarkungsfläche der Gemeinde Schollbrunn vor. Nach Ausschluss der Tabuzonen verbleiben keine Potentialflächen für die Windkraftnutzung. Die Gemeinde ist mit der vorliegenden Änderung des Regionalplans einschließlich aller zugehörigen Unterlagen einverstanden, weshalb auf eine erneute Stellungnahme zum Regionalplan verzichtet werden kann.“
- E 30 Markt Thüngen (vom 15.03.2016)  
Der Marktgemeinderat Thüngen erhebt gegen die Änderungen des Regionalplans in Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1, Windkraft, in der Fassung nach Auswertung des ersten Anhörungsverfahrens (Beschlüsse des Planungsausschusses vom 16.10.2014 und 14.10.2015) keine Einwendungen.

- E 31 Markt Triefenstein (vom 25.02.2016)  
Mit der Änderung des Regionalplanes besteht Einverständnis. Kein Einverständnis besteht jedoch damit, dass Windräder an die Gemeinde- bzw. Landesgrenze oberhalb Homburgs gebaut werden.
- E 32 Regierung von Unterfranken, SG Technischer Umweltschutz (vom 14.03.2016)  
Aus der Sicht des technischen Umweltschutzes bestehen gegen den Verordnungsentwurf keine Bedenken.
- E 33 Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (vom 03.03.2016)  
Gegen die Änderung des Regionalplanes der Region Würzburg Kapitel BX „Energieversorgung“ Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ bestehen keine Bedenken.
- E 34 Mainfranken Netze GmbH (vom 07.03.2016)  
Aus Sicht der Mainfranken Netze GmbH bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die im vorliegenden „Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg“ beschriebene Fortschreibung des Regionalplans. Die Trinkwasserversorgung Würzburg GmbH nimmt hinsichtlich ihrer Belange separat Stellung.
- E 35 IHK Würzburg-Schweinfurt (vom 14.03.2016)  
nach interner Abstimmung mit unserer Fachabteilung Innovation und Umwelt sind wir mit den Änderungen des Regionalplans der Region Würzburg im Abschnitt Windkraftnutzung einverstanden und haben dazu keine weiteren Anmerkungen.
- E 36 Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbau- und Mineralgewinnungsbetriebe e.v. (vom 02.02.2016)  
Keine Einwände.
- E 37 Bundesverband Erneuerbare Energien e.V. (vom 08.02.2016)  
In der Regel wollen wir als Bundesverband zu regionalen Planungsvorhaben keine Stellungnahme abgeben n Sparten- und Regionalverbänden, wie dem Bundesverband WindEnergie e.V., der zu unseren Mitgliedsverbänden gehört.
- E 38 Steigerwaldklub e.V. (vom 22.02.2016)  
Diese Stellungnahme bezieht auf das gesamte Planungsgebiet des Steigerwaldklubs. Der Steigerwaldklub stimmt der zweiten Planänderung - Änderungsentwurf des Regionalplans wie im Internet eingestellt einschließlich aller zugehörigen Unterlagen zu. Der Steigerwaldklub bekennt sich klar zu einer wesentlich verstärkten Anwendung regenerativer Energie. Dabei darf nicht übersehen werden, dass deshalb „das natürliche Leistungsvermögen der Landschaft und ihre Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen bei der Entwicklung als grundlegende Voraussetzung beachtet werden“.
- E 39 Deutscher Wetterdienst (vom 15.02.2016)  
Von Seiten des Deutschen Wetterdienstes gibt es keine Einwände und Bedenken gegen die angeführte Maßnahme.

- E 40 Fränkisches Weinland Tourismus GmbH (vom 07.03.2016)  
Aus Sicht der Fränkisches Weinland Tourismus GmbH bestehen keine Einwände gegen oben genannte Planungen.
- E 41 Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (vom 14.03.2016)  
Im direkten Grenzbereich zur Region Bayerischer Untermain wurden keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraft ausgewiesen. Das regionalplanerische Konzept stimmt in Bezug auf den zugrunde gelegten Kriterienkatalog sowie auf das Vorgehen in den Landschaftsschutzgebieten in den Naturparks - insbesondere im überregionalen Landschaftsschutzgebiet "Spessart"- im Wesentlichen mit dem Konzept der Region Bayerischer Untermain überein. Es ergeben sich daher keine Einwendungen oder Anregungen.
- E 42 Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (vom 09.03.2016)  
Die Belange der Region Oberfranken-West werden durch den Entwurf des Regionalplans der Region Würzburg nicht nachteilig berührt. Gegen den vorliegenden Entwurf des Abschnitts B X 5.1 „Windkraftnutzung“ werden deshalb keine Einwendungen erhoben.
- E 43 Regierungspräsidium Darmstadt (vom 25.03.2016)  
Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange gebe ich folgende Stellungnahme ab: Landwirtschaftliche, naturschutzrechtliche, forstrechtliche sowie regionalplanerische Bedenken werden nicht erhoben, da im Abstand von 10 km zur hessischen Staatsgrenze keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windenergienutzung geplant sind.  
Ich weise darauf hin, dass ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 11 Windkraftanlagen in Flörsbachtal und Jossgrund (WP Flörsbachtal-Roßkopf) in meiner Behörde bereits seit fast 2 Jahren anhängig ist. Das Vorhaben wird demnächst veröffentlicht, die Antragsunterlagen liegen ab 22.02.2016 in 12 Gemeinden und in meiner Behörde zur Einsicht aus. Der Erörterungstermin ist für den 11.05.2016 anberaumt. Die geplanten Standorte befinden sich im hessischen Spessart im Main-Kinzig-Kreis, unmittelbar angrenzend an die bayrische Landesgrenze (Landkreis Main-Spessart). Aus Sicht des Regierungspräsidiums Darmstadt - Regionalplanung – bestehen gegen die Änderung des Regionalplans der Region Würzburg, Kapitel X „Energieversorgung“, Abschnitt 3 „Windkraftanlagen“ keine Bedenken. Im Bereich der Grenze zur Planungsregion Südhessen sind im Planentwurf keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen vorgesehen.
- E 44 Landratsamt Würzburg (vom 09.03.2016)  
Bauplanungsrecht: Keine Einwände oder Anmerkungen.  
Immissionsschutz: Keine Einwände.
- E 45 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben (vom 08.02.2016)  
Zu Ihrem o. a. Planungsvorhaben teile ich Ihnen mit, dass keine öffentlich rechtlichen Belange berührt werden, die von mir als Vertreter der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Sparte Verwaltungsaufgaben) wahrzunehmen sind. Die an-

deren Sparten werden - sofern deren Belange berührt sind - eine eigene Stellungnahme abgeben.

Wir sind umgezogen! Ich bitte, Ihren Verteiler zu ändern. Die Postanschrift für sämtliche künftige Korrespondenz lautet: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Rudolphstraße 28, 90489 Nürnberg

### **2.1.2 Regionalplanerische Stellungnahme**

ST Die Einwendungen E 1 bis E 45 werden zur Kenntnis genommen. Da dem Regionalplanentwurf zugestimmt wurde oder keine Einwendungen vorgebracht wurden, ist nichts veranlasst.

### **2.1.3 Beschlussvorschlag**

BV Die zustimmenden Äußerungen bzw. die Hinweise, dass keine Einwendungen vorgebracht werden, werden zu Kenntnis genommen; es ist nichts veranlasst.

## **2.2 Allgemeine Hinweise**

### **2.2.1 Eingegangene Einwendungen**

E 46 Handwerkskammer für Unterfranken (vom 09.02.2016)

Bezüglich Ihres Wunsches hierzu Stellung zu beziehen, verweisen wir auf unsere bisherigen Stellungnahmen, in denen wir bereits die Sichtweise der Handwerkskammer für Unterfranken dargelegt haben. Hinsichtlich der geplanten Änderungen haben wir als Vertreter der unterfränkischen Handwerkswirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken.

*Stellungnahme vom 08.01.2016:* Bezüglich Ihres Wunsches hierzu Stellung zu beziehen, verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 29.10.2010 und 22.10.2012, in denen wir bereits die Sichtweise der Handwerkskammer für Unterfranken dargelegt haben. Hinsichtlich der geplanten Änderungen haben wir als Vertreter der Unterfränkischen Handwerkswirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken.

*Anlage: Schreiben vom 22.10.2012:*

Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zur Änderung des Regionalplans und kommen gerne Ihrem Wunsch nach, hierzu Stellung zu beziehen. Wie bereits mit unserer Stellungnahme vom 29.10.2010 bekundet, bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Änderung. In besagter Stellungnahme verwiesen wir damals auf die für uns und unsere Mitgliedsbetriebe unerlässliche Forderung nach Versorgungssicherheit gerade in Anbetracht der Energiewende. Weiterhin verwiesen wir gerade in Bezug auf das Thema Windenergie auf einen drohenden Kapitalabfluss aus unserer Region. Wir, die Handwerkskammer für Unterfranken, vertreten die Ansicht, dass sowohl bei der Installation als auch beim Betrieb der Anlagen der regionale Wertschöpfungsgedanke im Vordergrund stehen muss. Denn nur so ist die Sicherung unserer Strom- bzw. Energieversorgung unter Nutzung regionaler Ressourcen ökonomisch und ökologisch realisierbar.



Abschließend möchten wir aber auch darauf verweisen, dass die Windenergie, für sich allein betrachtet, nicht ausreicht, um die Energiewende zu meistern. Vielmehr ist nach unserem Dafürhalten der richtige Mix aus Erneuerbaren Energien, energieeffizienten Technologien wie z.B. der Kraft-Wärme-Kopplung sowie der sinnvolle Umgang mit Energie, aber auch der Einsatz von fossil betriebenen Kraftwerken als sog. Brückentechnologie entscheidend.

E 47 Netzwerk „Steigerwald“ (vom 05.02.2016)

Sie haben sich mit Schreiben vom 25.01.2016 an das „Netzwerk Steigerwald“ gewandt innerhalb des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Regionalplans Region Würzburg. Das Netzwerk Steigerwald war ein befristetes LEADER-Kooperationsprojekt dessen Laufzeit zum 31.10.2015 endete. Eine Neuantragstellung zur Fortsetzung des Projekts ist derzeit noch nicht geklärt. Bitte löschen Sie für zukünftige Stellungnahmen die Adresse des Netzwerkmanagements in Ihrem Verteiler.

E 48 Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen - Kompetenzzentrum für Baumanagement München – Referat K 4 (vom 01.02.2016)

Die Wehrbereichsverwaltungen samt ihrer Außenstellen wurden zum 30. Juni 2013 aufgelöst. Die Funktion als Trägerin öffentlicher Belange für die Interessen der Bundeswehr in Bayern wird seit dem 01. August 2014 zentral für das gesamte Bundesgebiet durch das Referat Infra I 3 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn wahrgenommen. Ich habe daher Ihr o .a. Schreiben an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, weitergeleitet (E-Mail: baiudbwinfrai3@bundeswehr.org bzw. baiudbwtoeb@bundeswehr.org für das operative Geschäft).

## 2.2.2 Regionalplanerische Stellungnahme Allgemeine Hinweise

ST Die Hinweise des **Netzwerkes „Steigerwald“** und des **Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen** werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im Adressverteiler berücksichtigt.

Die Einwendungen der **Handwerkskammer Unterfranken** werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde bereits im 1. Anhörungsverfahren behandelt und abgewogen. Geänderte Teile des Fortschreibungsentwurfs werden nicht berührt. Der Einwand stellt auch keinen neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Belang dar. Es wird auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ im Kap. 2.2.2 verwiesen.

## 2.2.3 Beschlussvorschlag Allgemeine Hinweise

BV Die vorgebrachten Einwendungen mit Hinweisen zum Adressverteiler bzw. nochmals vorgebrachte grundsätzliche Hinweise zum bayerischen Energieprogramm führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

## **2.3      Prinzipielle Kritikpunkte: Planungskonzept / Kriteriengerüst / Verfahren**

### **2.3.1    Eingegangene Einwendungen**

#### **E 49    Gemeinde Gerbrunn (vom 09.03.2016)**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands hat nach Durchführung und Auswertung des ersten Anhörungsverfahrens in seiner Sitzung am 14. Oktober 2015 beschlossen, das Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ gegenüber dem vorherigen Planentwurf zu ändern. Hierzu wird nun das dafür erforderliche zweite Anhörungsverfahren einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Stellungnahmen zu den Änderungen gegenüber dem Planentwurf vom 15. Oktober 2013 können bis spätestens 14. März 2016 abgegeben werden.

In der Änderungsbegründung wird ausgeführt, dass bereits vor vier Jahren das Energiekonzept „Bayern Innovativ“ die wesentlichen, aus dem Ausstieg aus der Kernenergie resultierenden Herausforderungen identifiziert und Lösungen aufgezeigt hat. Als oberstes Ziel der bayerischen Energiepolitik wird nun eine sichere, bezahlbare und umweltverträgliche Energieversorgung für Bayerns Bürger und Betriebe avisiert. Wesentliche Grundlage hierfür ist das Bayerische Energieprogramm vom 20. Oktober 2015, das das Bayerische Energiekonzept von 2011 fortschreibt. Seit 2011 ist Bayern bei der Umsetzung der Energiewende entscheidend vorangekommen: der Anteil der erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung ist um rund 40 % auf aktuell 36,1 % gestiegen. Trotz des relativ schwachen Binnenstandorts legte Bayern beim Zubau von Windenergieanlagen in den letzten Jahren kräftig zu und besetzte 2014 den 5. Rang im bundesweiten Ländervergleich. Im Jahr 2014 betrug der Anteil der Windenergie an der Bruttostromerzeugung in Bayern 2,0 %, wobei 1,8 Mrd. kWh Strom erzeugt wurden. Ziel der Bayerischen Energiepolitik ist es, die erneuerbaren Energien auf allen Ebenen auszubauen. Bis 2025 will Bayern den Anteil an der Bruttostromerzeugung auf rund 70 % steigern. Für den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch wird ein Wert von 20 % im Jahr 2025 angestrebt. Gemäß dem Bayerischen Energieprogramm vom November 2015 soll im Jahr 2025 der Anteil der Windenergie 5 bis 6 % an der Bruttostromerzeugung in Bayern betragen. Grundlage für die Konzeptentwicklung sind neben den bisher schon angeführten übergeordneten Rechtsvorschriften, Zielstellungen und Hinweisen die Fortschreibung des Energiekonzepts „Energie innovativ“ mit dem Bayerischen Energieprogramm vom 20. Oktober 2015 und die Änderung der BayBO vom 21. November 2014 („10H-Regelung“). Inhaltlich wurde(n) in den Festlegungen und in der Begründung hierzu

- in Ziff. 5.1.1 der Grundsatz ergänzt, dass bei der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen durch eine vorausschauende Standortplanung vor allem darauf geachtet werden soll, dass (neben dem Naturhaushalt, dem Landschaftsbild, der Erholungsfunktion der Landschaft sowie Bau- und Bodendenkmälern) der Tourismus nicht beeinträchtigt werden darf.
- in Ziff. 5.1.2 das Ziel ergänzt, zur räumlichen Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen diese in Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten darzustellen. Lage und Abgrenzung der Gebiete bestimmen

sich nach der Karte 2 b „Siedlung und Versorgung — Windkraftnutzung“ im Maßstab 1:100.000, die Bestandteil des Regionalplans ist.

- die Vorranggebiete für Windkraftanlagen in Ziff. 5.1.3 und die Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen in Ziff. 5.1.4 aktualisiert.

Der Karte 2 b „Siedlung und Versorgung — Windkraftnutzung“ zu Folge wurde der äußere Anlagenschutzbereich der VOR Würzburg (Flugnavigationsanlage) entgegen der vorhergehenden Planfassung nun als Potenzialfläche mit Einzelfallbetrachtung ausgewiesen. Aufgrund der „10 H-Regelung“ befindet sich das gesamte Gemeindegebiet Gerbrunns dennoch weiterhin innerhalb eines (größeren) Ausschlussgebiets für Windkraftanlagen. Angrenzend an das Gemeindegebiet ist auf Theilheimer Gemarkung südlich der bestehenden Windkraftanlage das Vorbehaltsgebiet WK 44 vorgesehen. Auffällig ist, dass immer noch der weit überwiegende Teil der Flächen im Geltungsbereich der Regionalplanung als Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen gekennzeichnet ist. In der Gesamtbetrachtung (d.h. losgelöst von den konkreten Gründen, die zu den umfangreichen Ausschlussflächen geführt haben) erscheint es deshalb schon im Grundsatz fraglich, das mit dem vorliegenden Regionalplanentwurf -zumindest in Bezug auf den Ausbau von Windkraftanlagen - das formulierte Ziel der bayerischen Energiepolitik, die erneuerbaren Energien auf allen Ebenen auszubauen und deren Anteil an der Bruttostromerzeugung von aktuell 36,1 % auf 70 % zu steigern, erreicht werden kann.

Beschluss: „Die Gemeinde Gerbrunn nimmt den Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel B X "Energieversorgung", Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung", Stand 14. Oktober 2015, zur Kenntnis. Aus den im Sachverhalt dargelegten Gründen bestehen grundsätzliche Bedenken, das mit dem vorliegenden Regionalplanentwurf - zumindest in Bezug auf den Ausbau von Windkraftanlagen - das formulierte Ziel der bayerischen Energiepolitik, die erneuerbaren Energien auf allen Ebenen auszubauen und deren Anteil an der Bruttostromerzeugung von aktuell 36,1 % auf 70 % zu steigern, erreicht werden kann.“

E 50 Bundesverband Windenergie, Regionalverband Unterfranken (vom 14.03.2016)

[...]

4.) Zur Fortschreibung des Regionalplans: Änderungsbegründung: 2. Änderung des Kapitels B X „Erneuerbare Energien“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ (Seite 2): folgende Streichung ist zurückzunehmen: „mit dem Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien am Strombedarf auf 50% innerhalb der nächsten 10 Jahre zu steigern. Da durch neue Technologien Windkraftanlagen nun auch in Bayern an vielen Standorten effizient zu nutzen sind, wird der Windkraft die höchste Steigerungsrate bei den erneuerbaren Energieträgern zugedacht: ihr Beitrag soll mindestens um das Zehnfache steigen, nämlich von 0,6 % im Jahr 2009 auf 6 — 10 % im Jahr 2021. Das Energiekonzept sieht hierfür den Bau von 1.000 bis 1.500 neuen Windkraftanlagen innerhalb von zehn Jahren in Bayern vor.“

In selben Absatz weiter unten ist folgende Änderung nicht anzunehmen: „Trotz des relativ windschwachen Binnenstandorts legte Bayern beim Zubau von Windenergieanlagen in den letzten Jahren kräftig zu und besetzte 2014 den 5. Rang im bundesweiten Ländervergleich.“ [...]

6.) Zur Fortschreibung des Regionalplans: Änderungsbegründung: Zu B X 5.1 Windkraftnutzung: Zu B X 5.1.1 G (Seite 14): Der Satz: „Insbesondere die 2,5 bis 3 MW-Anlagenklasse kommt in Bayern verstärkt zum Einsatz“ ist abzuändern in: „insbesondere die 2,5 bis 3,3 MW-Anlagenklasse kommt in Bayern verstärkt zum Einsatz.“. Hintergrund ist die Aufrüstung vieler Windkraftanlagen seitens der Hersteller. Dies geschieht beispielsweise auf Basis der bestehenden Modelle, durch technische Modifikationen, durch die eine Erhöhung der MW-Zahl erreicht wird. Als Beispiel sei hier die Vestas V112 genannt, die zunächst mit 3,0 MW, nun aber nur noch standartmäßig mit 3,3 MW angeboten wird.

Im weiteren Text ist folgender Wortlaut zu streichen: „Daneben gibt es in Bayern viele Kleinwindanlagen, die hauptsächlich dem Eigenverbrauch der privaten oder gewerblichen Betreiber dienen. im Energie-Atlas sind etwa 160 Windenergieanlagen mit weniger als 70 kW Leistung sowie Kleinwindanlagen unbekannter Leistung verzeichnet (vgl. Bayerisches Energiekonzept).“

Dafür ist für den folgenden gestrichenen Text die Streichung wieder aufzuheben: „Die technische Entwicklung der Windkraftanlagen in Deutschland hat sich in den letzten 20 Jahren insbesondere auf die Konstruktion größerer und effizienterer Anlagen konzentriert. Heute stehen Anlagen mit bis zu 7,5 MW Leistung zur Verfügung, die auch an bisher wirtschaftlich ungünstigen Standorten einen rentablen Anlagenbetrieb ermöglichen. Fachverbände rechnen damit, dass insbesondere die 2,5 bis 3 MW-Anlagenklasse in den nächsten Jahren in Bayern verstärkt zum Einsatz kommen wird. Kleinere Anlagen spielen derzeit in der Praxis keine nennenswerte Rolle.“ Kleinwindanlagen unter 50 Metern Gesamthöhe unterliegen zudem nicht dem BImSchG und sollten somit in der Regionalplanung keine Betrachtung finden. Auch ist ihr Betrag zur Energiewende bzw. Stromversorgung minimal.

Im weiteren Text ist folgender Satz abzuändern: „Im Freistaat Bayern waren zum Stand 30.09.2015 787 Windkraftanlagen; insgesamt 1.109 Windkraftanlagen waren genehmigt.“ Der Satz ist zum einen grammatikalisch inkorrekt. Hier fehlt ein Verb hinter „787“ (errichtet?) Da es sich im davor liegendem Text lediglich um installierte Anlagen handelt, sollten auch an dieser Stelle nur die installierte Anlagenanzahl und nicht die genehmigten Anlagen aufgeführt werden, von denen ein Großteil vermutlich nie errichtet wird. Dies ist an dieser Stelle irreführend. Stattdessen sollte an dieser Stelle nach dem Anteil der Windkraft am Energieverbrauch in Deutschland auch der Anteil der Windkraft in Bayern dargestellt werden. Dies ermöglicht nun auch eine objektive Beurteilung der Ausbausituation der Windkraft in Bayern im Vergleich zum Bundesdurchschnitt und führt nicht zu möglicherweise irreführenden Rückschlüssen.

Im folgenden Text auf Seite 1 sollte der bisher bestehende Satz: „In der Region Würzburg herrschen durchschnittlich Windgeschwindigkeiten von 3,0 bis max. 5,0 m/s in 80 m Höhe und von durchschnittlich 3,5 bis maximal 6,5 m/s in 140 Meter Höhe vor.“ nicht gestrichen bzw. ersetzt werden. Hintergrund ist, dass die neuen Werte aus dem Windenergieatlas aufgrund der Vorgehensweise bei der Erstellung des Atlas zweifelhaft sind. Auch sagt die mittlere Windgeschwindigkeit nur wenig über die Wirtschaftlichkeit oder die Volllaststunden einer Windkraftanlage aus.

Im weiteren Text ebenfalls auf Seite 15 ist folgender neuer Textteil zu streichen: „Ob das vorhandene Winddargebot am potenziellen Standard Aussicht auf wirtschaftlichen Erfolg einer Windkraftanlage hat, lässt sich nur durch eine qualifizierte Windmessung und ein darauf aufbauendes Windgutachten vor Ort verifizieren (Standortevaluation oder lasergestützte Messungen). ” Dieser Satz ist falsch. Hintergrund ist, dass eben gerade aufgrund der für Bayern vergleichsweise hohen Anzahl an Windkraftanlagen in der Planungsregion 2 Windmessungen vielfach nicht notwendig sind. So sind müssen für Ertragsgutachten nach der Technischen Richtlinie TR6, Rev.9 (aktuell für eine Finanzierung notwendige Ertragsgutachtenberechnung) Windkraftanlagen, deren Daten anstelle einer Messung verwendet werden dürfen, maximal 10 Kilometer in nicht komplexem Gelände entfernt liegen und mindestens 2/3 der geplanten Nabenhöhe einhalten. Dies ist in der Planungsregion 2 in hohem Maße gewährleistet. Somit entfallen hier teure Messungen. Allgemein wird durch die hohe Anzahl vorhandener, repräsentativer Anlagen die Prognosegenauigkeit erhöht und die Risiken verringert.

Laufender Text Seite 16, 3. Absatz: das Wort „Verspargelung“ wird negativ assoziiert und muss daher gestrichen werden, damit es einer neutralen Darstellung gerecht wird.

Laufender Text Seite 22: Im Hinblick auf die „10H-Regelung“ und der damit einhergehenden Entprivilegierung der Windkraft sollten hier die weichen Tabukriterien nicht restriktiver, sondern bewusst zurückhaltender angewendet werden, um so noch substanziellen Raum für Windenergie bereitzustellen und sich hier auch rechtlich diesbezüglich abzusichern.

Laufender Text Seite 31: folgende Textstelle ist abzuändern: „Aufgrund der tiefgreifenden Änderungen bei der Energiewende, insbesondere auch der für die WKA zu erwartenden neuen Regelungen, die Auswirkungen auf das Planungsrecht sowie auf die staatlichen Subventionen nach dem EEG... ”. Die Passage: „staatliche Subventionen nach dem EEG“ ist falsch und so zu entfernen! Es erfolgt hier eine Umlage, die die Stromkunden zahlen. Der Staat profitiert an dieser Stelle sogar, da so auch die anteiligen Steuern und damit die Steuereinnahmen durch den Stromumsatz steigen. Eine wie hier beschriebene staatliche Subvention findet definitiv NICHT statt!

E 51 Firma [REDACTED] (vom 11.03.2016)

Die beabsichtigte Änderung des Regionalplans für die Planungsregion Würzburg, die unter dem Thema „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ vorgenommen werden soll, berührt die Interessen der [REDACTED] GmbH. Generell begrüßen wir Ihre Bestrebungen, den weiteren Ausbau der Windenergienutzung in der Planungsregion auch im derzeit ausliegenden Entwurf zu fördern. Als Hersteller von Windenergieanlagen, als Planer und Betreiber sowie als Arbeitgeber mit ca. 170 Mitarbeitern in Bayern sind unsere Interessen von den Auswirkungen der raumordnerischen Entwicklung unmittelbar berührt. [REDACTED] plant im Bereich der Region Würzburg die Errichtung von Windenergieanlagen im Eigenbetrieb sowie in Kooperation mit ortsansässigen Bürgern und Bürgerinnen. Wir möchten daher das Anhörungsverfahren für die Änderung des Regionalplans Würzburg nutzen und hierzu Stellung nehmen.

## I. Einleitung

In Anbetracht der derzeit aktuellen Debatte um den drohenden Klimawandel sowie der sich zunehmend verknappenden Rohstoffe begrüßen wir ausdrücklich die von der Bundesregierung und von der bayerischen Landesregierung (Energiekonzept „Bayern innovativ“ vom 24.05.2011) formulierten Klimaschutzziele, die insbesondere einen erheblichen Ausbau der Windenergienutzung erforderlich machen. Die Windenergienutzung leistet nicht nur einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz, sie bietet vor allem für den ländlichen Raum erhebliche Standortvorteile und Wertschöpfungsmöglichkeiten. Neben der Steigerung der Akzeptanz vor Ort können Bürgerbeteiligungsmodelle die kommunale Wertschöpfung entscheidend erhöhen. Zugleich werden hochqualifizierte Arbeitsplätze in Deutschland geschaffen, wie dies die Erfolgsgeschichte des Unternehmens ██████ in eindrucksvoller Weise aufzeigt. ██████ ist das führende deutsche Unternehmen im Bereich der Entwicklung und Herstellung von Windenergieanlagen (WEA). Es wurden für Herstellung, Planung, Betrieb und Wartung von ██████ - Windenergieanlagen in den vergangenen Jahren rund 17.000 Arbeitsplätze, davon allein ca. 10.000 Arbeitsplätze in Deutschland, geschaffen. Vor diesem Hintergrund verwundert es sehr, dass keine andere Form der Erneuerbaren Energien in der Öffentlichkeit so brisant diskutiert wird wie die Windenergie. In der Regel werden dabei Sachverhalte falsch dargestellt oder bewusst falsch und irreführend argumentiert. Häufig entstehen Konflikte aufgrund falscher oder fehlender Informationen über geplante Projekte und wären durch angemessene Öffentlichkeitsbeteiligung mit sorgfältiger Aufklärung vermeidbar.

Doch es sind weitere positive Nachrichten zu verzeichnen: Nach der letzten Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes wurde die Privilegierung der Nutzung erneuerbarer Energien auch in das Naturschutzrecht übertragen. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 ist es insbesondere ein Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Beeinträchtigungen des Klimas zu vermeiden; hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dieser Aspekt muss zukünftig auch im Rahmen der Abwägung naturschutzfachlicher Belange beachtet werden.

Angesichts des im Zuge der Umgestaltung der Energieversorgung in Deutschland dringend erforderlichen massiven Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energiequellen sind alle Planungsträger aufgerufen, insbesondere die Windenergienutzung an Land zu fördern. Hierbei kommt den Trägern der Regionalplanung eine gesteigerte Verantwortung zu. Es ist daher notwendig, dass insbesondere die Träger der Regionalplanung ihr bestehendes Potential zur Windenergienutzung durch verstärkte Ausweisung von geeigneten Flächen nutzen. Wir begrüßen es, dass der Regionale Planungsverband Würzburg diese Notwendigkeit grundsätzlich erkannt hat, um die ehrgeizigen Ziele des Landes Bayerns zu gewährleisten. Dieser positive Ansatz genügt jedoch allein nicht, es ist vielmehr notwendig, dass durch die Festsetzung geeigneter Ziele der Raumordnung die vorgesehene Flächen auch tatsächlich durch Windenergieanlagen optimal bebaut und genutzt werden können.

Die Vergangenheit hat leider gezeigt, dass nicht alle im Regionalplan ausgewiesene Eignungsgebiete auch mit WEA bebaut werden können. Verhinderungen durch artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG, durch ungeklärte Grundbesitzverhältnisse bzw. durch die vielen Bürgerinitiativen gegen Windenergie werden Vorhaben in Eignungsgebieten verzögert, verhindert bzw. können nicht optimal umgesetzt werden. Insbesondere das Naturschutz- und Artenschutzrecht wird häufig als Verhinderungsinstrument missbraucht. Um diese Missstände zu vermeiden, ist es erforderlich, etwaige entgegenstehende Belange schon auf der Ebene der Regionalplanung möglichst umfassend zu prüfen und abzuwägen. Die gegenwärtige Genehmigungspraxis für Windenergieanlagen ist mit erheblichen nachteiligen Folgen für den Anlagenbetreiber behaftet und stellt sich oftmals als unkalkulierbar heraus. Dass beim Ausbau der Windenergienutzung ökologische Belange, insbesondere der Vogel- und Fledermausschutz, besondere Beachtung finden müssen, steht für uns außer Frage. Da jedoch nicht für alle Tierarten gesicherte Erkenntnisse über ihre Störeffindlichkeit bzw. ihre Gefährdung vorliegen und populationsökologische Untersuchungen zur Beurteilung der Eingriffswirkung nach wie vor fehlen, haben einige Empfehlungen rein vorsorgeorientierten Charakter. Eine regelmäßige Überprüfung von tierökologischen Abstandskriterien auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse ist unerlässlich. Zur Durchsetzung der Ausbauziele und zur Sicherung der Konzentrationswirkung ist es daher erforderlich, potentiell entgegenstehende naturschutzfachliche Belange bereits auf der Ebene der Raumordnung zu prüfen und der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung einen substantiellen Raum zu gewähren.

Darüber hinaus möchten wir anregen, den Status der im Land Bayern unter Schutz gestellten Gebiete zu überprüfen und ggf. neu zu definieren. Der bereits in vielerlei Hinsicht sichtbare und spürbare Klimawandel bringt jedoch Veränderungen für Flora und Fauna mit sich und trägt somit auch zu Veränderungen der Umwelt und des Landschaftsbildes bei. Diese Problematik wird oftmals nicht ausreichend diskutiert und ist somit der Öffentlichkeit nicht hinlänglich bekannt. Die Windenergienutzung wirkt aufgrund der CO<sub>2</sub> freien Energiegewinnung dem Klimawandel und somit auch der Artenreduktion und dem Landschaftswandel entgegen. Dadurch wird die Umwelt gesund und in vielen Bereichen unverändert erhalten bleiben. Es sollten daher Überlegungen angestrebt werden, im Rahmen der Abwägung zum Vorrang der Windenergienutzung gegenüber landschafts- und naturschutzfachlicher Belangen Stellung zu nehmen und sich eindeutig für die Windenergienutzung auszusprechen.

## II. Planungskonzept/ Kriterien

In der Begründung des aktuell ausliegenden Entwurfs für die Änderung des Regionalplans Würzburg wird darauf verwiesen, dass dem Regionalplan ein schlüssiges Planungskonzept für den Gesamttraum zu Grunde liegen soll und dass bei der Abwägung alle relevanten Belange berücksichtigt und beachtet werden müssen. Bezüglich der Methodik haben wir folgende Anmerkungen:

Bei der der Fortschreibung des Regionalplans Würzburg werden insbesondere im Ziel 5.1.2 verschiedene Gebietskategorien mit unterschiedlichen Auswirkungen

für die Windenergienutzung definiert, die unseres Erachtens verbesserungswürdig sind. Grundsätzlich begrüßen wir die Bemühungen um ein einheitliches Planungskonzept für den Raum Würzburg, um der Windenergienutzung einen substantiellen Raum zu verschaffen. Zu diesem Zweck dient insbesondere die Festlegung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Windenergienutzung. Allerdings haben wir Zweifel, ob die weitere Differenzierung für sog. "weiße Flächen" (vgl. Begründung, S. 15) sowie die Ausnahmeregelungen für das Repowering sowie für den Bestandsschutz kommunaler Bauleitplanung das einheitliche Planungskonzept nicht gefährden und beeinträchtigen. Außerdem haben wir Bedenken hinsichtlich der Auswahl und Begründung der Ausschlussgebiete sowie der Methodik bei der Ermittlung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Windenergienutzung.

#### 1. Einheitliches Planungskonzept

Zunächst haben wir erhebliche Bedenken hinsichtlich der sog. „weißen Flächen“, insbesondere ob der bewusste Verzicht auf eine Konfliktbewältigung das angestrebte Gesamtkonzept für den Planungsraum Würzburg nicht gefährdet. Dies gilt vor allem, da die rechtlichen Auswirkungen der „weißen Flächen“ anderes als bei den Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht geregelt werden. Insofern gibt es unseres Erachtens Mängel im Abwägungsvorgang und den Ergebnissen.

Das Verhältnis zwischen den raumordnerischen Festlegungen von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten und den Ausnahmen in Ziel 5.1.2 für Repowering bzw. für die kommunale Bauleitplanung erscheint ebenfalls verbesserungswürdig. Einerseits sind Sonderregelungen für Repowering-Anlagen zwar grundsätzlich sinnvoll, allerdings werden die konkreten Festlegungen in der Fortschreibung des Regionalplans Würzburg keinerlei praktische Relevanz entfalten, da der Ersatzbau von Windenergieanlagen äußerst selten am selben Standort des Fundamentes, sondern in der Umgebung erfolgt. Vor diesem Hintergrund regen wir an, bei der Formulierung des Ziels 5.1.2 die Möglichkeit zu eröffnen, im Umkreis der bestehenden Alt-Anlagen neue Windenergieanlagen zu errichten und dabei Bezug auf etwaige Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete oder eine Entfernung zum früheren Standort zu nehmen. Andererseits begrüßen wir auch die Berücksichtigung der kommunalen Bauleitplanung, die bei Inkrafttreten der regionalplanerischen Änderungen bereits rechtswirksam bestehen. Dadurch werden Aspekte des Bestandsschutzes und der Planungssicherheit angemessen aufgenommen. Allerdings schlagen wir ergänzend vor, zur Klarstellung die bekannten Flächen der kommunalen Bauleitplanung (wenigstens nachrichtlich) in den Regionalplan Würzburg aufzunehmen, um diese Gebiete für die Windenergienutzung zusätzlich abzusichern. [...]



## 2. Einzelne Kriterien

Bei der Festlegung und Einstufung von Belangen als harte oder weiche Tabukriterien bzw. als Restriktionsflächen mit Einzelfallabwägung werden teilweise widersprüchliche Maßstäbe angesetzt bzw. die Bewertungen unzulässig vermischt. Außerdem bestehen unseres Erachtens Widersprüche zwischen den Anforderungen an Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete und den rechtlichen Auswirkungen der jeweiligen Gebietsfestlegung. Insbesondere die Voraussetzungen für Vorbehaltsgebiete erscheinen zu weitgehend, da bei der Festlegung weiche Tabuzonen pauschal und ohne Abwägung ausgeschlossen werden, obwohl diese ausdrücklich als Teil der planerischen Abwägung eingeordnet werden. Gleichzeitig besteht aber für potentielle Betreiber von Windenergieanlagen eine erheblich geringere Planungs- und Investitionssicherheit gegenüber konkurrierenden Nutzungen in bloßen Vorbehaltsgebieten. Wir regen daher an, die Einstufung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung zu überprüfen und weitere Gebiete aufzunehmen, die derzeit ohne nähere Abwägung ausgeschlossen wurden. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der in der Begründung benannten Interessen der Grundstückseigentümer. Anderenfalls droht eine versteckte Verhinderungsplanung, wenn die Windenergienutzung in Vorbehaltsgebieten nicht durchgesetzt werden kann.

### a) Siedlungswesen

Hinsichtlich der Festlegung von weichen Tabuzonen bei Siedlungsflächen, insbesondere bei einem Abstand von 1.000 m zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen (Dorf-/ Mischgebieten), haben wir erhebliche Bedenken gegen die Begründung und Abwägung dieser zusätzlichen Abstandsflächen. Im Windkraft-Erlass werden für diese Gebiete Abstände von 800 m bzw. 500 m angenommen und in zulässiger Weise begründet. Die in der Begründung für die vorliegende Fortschreibung des Regionalplans Würzburg vorgenommene Festlegungen eines zusätzlichen Vorsorgeabstandes vermögen wir nicht nachzuvollziehen (vgl. Begründung S. 25). Entgegen des raumordnerischen Grundsatzes 5.1.1 werden nicht nur unzumutbare oder erhebliche Beeinträchtigungen zur Begründung herangezogen, sondern bereits mögliche oder vorsorgliche Belästigungen als Maßstab verwendet.

- Insbesondere bei der Berücksichtigung einer sog. „optisch bedrängenden Wirkung“, die sich aus dem bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebot im Einzelfall ergeben könnte, sind Vorsorgeabstände von 1.000 m zu den äußeren Grenzen eines Gebietes für die Windenergienutzung ungerechtfertigt. Nach gefestigter Rechtsprechung wird derzeit angenommen, dass bei einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage (nach derzeitigem Stand der Technik ca. 200 m Gesamthöhe), gemessen vom Turm der Anlage aus, eine „optisch bedrängende Wirkung“ auf Wohnräume ausgeschlossen werden kann. Im Bereich zwischen der zwei- und dreifachen Anlagenhöhe müssen die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden, insbesondere auch die Ausrichtung von Wohnräumen und Sichtverschattung. Daraus folgt, dass selbst vorsorgeorientierter Bewertung des Rücksichtnahmegebotes ein Abstand von 600 m zu den Anlagenstandorten ausreichend erscheint. Bei den äußeren Grenzen von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten müsste schließlich noch berücksichtigt werden, dass die Fundamente und

Türme von Windenergieanlagen mit einem weiteren Abstand innerhalb der Gebiete errichtet werden müssen. Weiterhin halten wir die Erwägungen für ungeeignet, um ein (weiches) Tabukriterium zu definieren. Vielmehr sollte das gegenseitige Rücksichtnahmegebot im Wege einer Einzelfallabwägung im konkreten Genehmigungsverfahren und allenfalls als Restriktionskriterium berücksichtigt werden.

- Auch der Verweis auf etwaige Vorbelastungen durch bestehende Schallemissionsquellen ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht zielführend. Die Berechnung der Schallbelastung erfordert eine umfassende Würdigung des konkreten Einzelfalls. Immissionsschutzrechtliche Vorbelastungen müssen nicht zwingend eine Erweiterung der Abstände auslösen, sondern können auch durch Überlagerungen neue Schallquellen neutralisieren.
- Weiterhin gehen auch die Ausführungen zur technischen Entwicklung von Gesamthöhe, Nennleistung und Schallemissionen moderner Windenergieanlagen und den kumulierten Wirkungen von Windparkplanungen fehl. Diese konkreten Auswirkungen müssen im Genehmigungsverfahren geklärt und geregelt werden und sind nicht geeignet, eine regionalplanerische Vorsorgeregelung zu begründen.
- Schließlich weisen wir die Überlegungen zum Strukturwandel von Dorf- und Mischgebieten als sachfremd zurück, da diese Vermutungen ohne rechtliche Grundlagen und ohne Belege bleiben und für die regionalplanerische Ausweisung und Begründung nicht zielführend sind.

Wir regen daher abschließend an, die zusätzlichen Abstände zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen (Dorf-/ Mischgebieten) aufzugeben bzw. hilfsweise diese nicht als weiche Tabuzonen einzustufen. [...]

*Hinweis: Die Einwendungen zu den Aspekten „Luftverkehrliche Belange“, „Wasserschutzrechtliche Belange“ und „Sonstige Belange“ werden in den Kap. 2.10 bzw. 2.15 behandelt. Die konkreten Einwendungen zu den Potenzialflächen werden bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung berücksichtigt (s. Kap. 3 und 4).*

**IV.** Wir möchten Sie abschließend bitten, unsere Vorschläge, Hinweise und Anmerkungen im Rahmen der Aufstellung bzw. Abwägung des Entwurfs zur Änderung des Regionalplans Würzburg zu berücksichtigen. Darüber hinaus stehen wir dem Planungsverband Würzburg mit unserem Erfahrungswissen aus der Windenergienutzung, die wir in den vergangenen 30 Jahren sammeln konnten, gerne beratend zur Seite. Um den Anteil der regenerativen Energieträger an der Energieversorgung zu erhöhen, muss die Nutzung der Windenergie einer geänderten - 10- Betrachtungsweise unterzogen und die bislang vorherrschenden Hemmnisse beseitigt werden. Die Windenergie leistet einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz, daher muss sie an geeigneten Standorten auch eine Chance haben.

E 52 KALDEWEI RECHTSANWÄLTE (vom 14.03.2016)

In obiger Angelegenheit teilen wir mit, dass wir die rechtlichen Interessen der [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED], vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Sodann geben wir namens und kraft Vollmacht unserer Mandantin folgende Stellungnahme zu den in die Offenlage gegebenen Planentwürfen ab: Das zentrale Anliegen des Regionalplans liegt gemäß der Änderungsbegründung darin, eine Flächenkulisse zu schaffen, vermittels derer der Anteil der Windenergie an der Bruttostromerzeugung in Bayern bis zum Jahr 2025 auf einen Anteil von 5-6 % gesteigert werden kann und dabei gleichzeitig einen unkoordinierten, die Landschaft zersiedelnden Ausbau der Windkraftnutzung zu vermeiden. So wird in Ziffer 5.1.1. unter Verweis auf die entsprechende Formulierung in 3.3 LEP Bayern der Grundsatz formuliert, dass Windkraftanlagen möglichst in Windparks errichtet und Einzelanlagenstandorte vermieden werden sollen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die zum Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entwickelten Maßstäbe verwiesen.

#### 1. keine hinreichend konkretisierte Planungsziele

Zum einen ist jedoch in keiner Weise dargetan oder belegt, dass die Ausweisung so umfangreicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Erreichung der genannten Klimaschutzziele überhaupt erforderlich ist, zum anderen kann durch die geplanten Festsetzungen die gewünschte Konzentrationswirkung offenkundig nicht erreicht werden.

Um die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten - gerade auch in Abwägung mit widerstreitenden raumordnerischen Belangen - rechtfertigen zu können, wäre es zunächst erforderlich, dass sich der Plangeber eine Vorstellung davon macht, wie das Planziel — hier also ein Anteil der Windenergie an der Stromerzeugung von 5 — 6 % - erreicht werden soll, insbesondere wie viele Anlagen hierfür erforderlich sein werden und welcher Flächenbedarf hieraus resultiert. Fehlt es an diesen Planungsgrundlagen, ist die Planung rein spekulativ und erfolgt „ins Blaue hinein“, was den Anforderungen an eine sach- und abwägungsgerechte Planung nicht genügen kann. Ist die Flächenausweisung nämlich nicht durch das Planziel begründet, besteht keine Rechtfertigung zur Bewirkung der durch die planbedingten Folgenutzungen eintretenden Beeinträchtigungen widerstreitender privater Belange.

Zwar ist es richtig, eine Flächenausweisung nicht anhand einer Mindestzielgröße vorzunehmen, weil es gegen die Grundsätze der Raumordnung verstoßen würde, solche Zielgrößen einseitig dem Planungsraum überzustülpen, ohne die konkrete Raumstruktur und deren Bedürfnisse in die Planung einfließen zu lassen und insbesondere zu prüfen, ob diese überhaupt in der Lage ist, Windenergienutzungen im Umfang der Zielgröße aufzunehmen.

Eine Zielgröße ist jedoch als Obergrenze zu definieren, weil die Rechtfertigung zur Festsetzung von Windgebieten da wegfällt, wo sie nicht (mehr) durch die Erreichung der energiepolitischen Ziele gerechtfertigt ist. Insofern ist die Flächenkulisse jedenfalls da zu begrenzen, wo der für den Anteil der Windenergie an der Stromerzeugung erforderliche Flächenbedarf auf den ausgewiesenen Windbereichen gedeckt werden kann. Für die Ausweisung weiterer, darüber hinausgehender Flächen wurde nämlich kein öffentlicher Belang streiten, was dazu führen würde, dass den widerstreitenden Belangen der mittelbar betroffenen Privatpersonen bei der Abwägung der Vorrang einzuräumen ist. Dabei geht es nicht lediglich um subjektive öffentlichen Rechte, also abwehrfähige Rechtspositionen, deren Verletzung auch einen Aufhebungsanspruch gegen entsprechende Genehmi-

gungen nach sich ziehen würde, sondern um sämtliche privaten Belange und Interessen, sofern sie nicht objektiv geringwertig oder nicht schutzwürdig sind. Als ein solcher privater Belang kommt insbesondere auch das Interesse in Betracht, in der Nachbarschaft bzw. näheren Umgebung seines Wohngebäudes gänzlich von dem Anblick von Windenergieanlagen und den damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf die Attraktivität des Landschaftsbildes sowie auf die Artenvielfalt, den dadurch geminderten Erholungswert und den Reiz der Umgebung verschont zu bleiben. Ein entsprechendes Interesse ist rechtlich geschützt und findet in der Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG seinen konkreten gesetzlichen Anknüpfungspunkt. Gegenstand des dortigen Belästigungsverbot ist es nämlich, auch diese zuvor genannten ideellen Nachteile oder Beeinträchtigungen für Nachbarn zu vermeiden. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG stellt insofern auch eine spezialgesetzliche Ausformung des allgemein geltenden Rücksichtnahmegebots dar. Von gewichtigen Stimmen in der Literatur wird daher auch die Auffassung vertreten, dass es sich bei immateriellen oder ideellen Beeinträchtigungen, wie eine erhebliche Beeinträchtigung der Aussicht oder eine gravierende Störung des Landschaftsbildes, sogar um subjektive öffentliche Rechte handelt, die im Rahmen des drittschützenden § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu berücksichtigen und auch einen Aufhebungsanspruch gegen entsprechende Genehmigungen begründen können.

so in Abweichung zur Voraufgabe jetzt Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, § 5 BImSchG, Rnd. 114, 125;

Es ist jedenfalls klar, dass auch solche ideellen und immateriellen Beeinträchtigungen, die aus den planbedingten Folgemaßnahmen, hier also der Errichtung von Windenergieanlagen, resultieren können und werden, zum Abwägungsmaterial gehören. Sofern der Plangeber daher nicht darlegen kann, dass die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in dem von ihm vorgesehen Umfang zur Erreichung der energiepolitischen Ziele erforderlich ist, findet eine solche Ausweisung keine planerische Rechtfertigung, weshalb den privaten Belangen der Vorrang einzuräumen und von einer Ausweisung als Windgebiet abzusehen ist.

## 2. Ungeeignetheit der planerischen Festsetzungen für das angegebene Planungsziel/ keine Steuerungswirkung des Regionalplans im Sinne einer Konzentration von Windkraftanlagen

Mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten allein kann eine Konzentrationswirkung offenkundig nicht erzielt werden, weil solche Festsetzungen lediglich innergebietliche Wirkungen im Sinne einer erhöhten Durchsetzungsfähigkeit von Windkraftanlagen in diesen Gebieten nach sich ziehen. Eine Konzentration von Windenergieanlagen auf diesen Flächen ist mit diesen Festsetzungen aber gerade nicht verbunden, weil ihnen keine außergebietliche Ausschlusswirkung zukommt, wie es etwa bei Eignungsgebieten der Fall wäre, die nach dem BayLplG aber nicht vorgesehen sind. Es ist auch nicht anzunehmen, dass eine Konzentration von Windenergieanlagen rein faktisch in diesen Gebieten stattfinden wird, weil nur diese für entsprechende Zwecke in Anspruch genommen werden würden. Die durch die planerischen Festsetzungen vermittelte erhöhte Durchsetzungskraft von Windenergieanlagen würde nämlich lediglich gewährleis-

ten, dass diese Flächen dauerhaft einer Windenergienutzung zur Verfügung stünden, dass sie tatsächlich auch für solche Zwecke genutzt würden, wäre hingegen reine Spekulation. Jedenfalls vermittelt die Festsetzung von Vorbehalts- oder Vorranggebieten keine erheblichen Vorteile im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen, die Im Außenbereich ohnehin privilegiert zulässig sind. Vorhabenträger wären daher nicht genötigt oder auch nur motiviert, ihre Projekte vorzugsweise in Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Das Gegenteil ist der Fall. Weil diese Flächen nämlich noch langfristig für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen werden, werden sich die Vorhabenträger zunächst um Flächen bemühen, deren dauerhafte Nutzungsmöglichkeit für die Windkraft nicht feststeht. Im Übrigen würden sich die Vorhabenträger einer unnötigen Konkurrenz um Vorhabengrundstücke, mit den entsprechenden negativen Begleiterscheinungen wie Preissteigerungen etc., aussetzen, wenn — sie sich bei ihren Projekten auf die vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentrieren würden.

Eine Konzentrierung der Windenergienutzung auf die ausgewiesenen Flächen könnte sich allenfalls dann ergeben, wenn die nachgeordneten Planungsträger ihrerseits Konzentrationsflächen in ihren Flächennutzungsplänen ausweisen würden. Ob und ggfls. in welchem Umfang dies der Fall ist, ist jedoch völlig offen und liegt auch vollständig in der kommunalen Planungshoheit der jeweiligen Standortgemeinde. Eine Steuerungswirkung im Sinne einer konzentrierten Nutzung der Windenergie auf den dafür vorgesehenen Flächen entfaltet der Raumordnungsplan daher gänzlich nicht. Die beabsichtigte Steuerungswirkung ist daher nur über eine umfassende Darstellung von Ausschlussgebieten auf all den Flächen, die nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind, zu erreichen.

### 3. Ziff. 6.2.2 des LEP Bayern kein wirksames Ziel der Raumordnung

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass es sich bei der dem in der Ziffer 6.2.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern festgesetzten Ziel nicht um ein wirksames Ziel der Raumordnung handelt. So wird das benannte Ziel nämlich durch den anschließend formulierten Grundsatz sowie die weiteren in der Begründung gegebenen Erwägungen, die im Widerspruch zu dem aufgestellten Ziel neben Vorranggebieten die völlig gleichrangige Möglichkeit von Vorbehalts- und Ausschlussgebieten als möglich erscheinen lassen, vollkommen verwässert und konterkariert. Bei einem Ziel der Raumordnung handelt es sich indes um eine landesplanerische Letztentscheidung mit einer abschließenden landesplanerischen Abwägung, was nicht gewährleistet ist, wenn der Plangeber neben der Regel nicht auch die Voraussetzungen der Ausnahme bzw. der Abweichungen mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit oder doch wenigstens Bestimmbarkeit selbst festlegt.

BVerwG, Urteil vom 16.12.2010, 4 C 8/10; Urteil vom 18.09.2003, 4 CN 20/02, Urteil vom 20.11.2003, 4 CN 6/03;

Dies ist vorliegend nicht der Fall, da nicht erkennbar ist, unter welchen Voraussetzungen neben der als Ziel der Raumordnung formulierten Festsetzung von Vorranggebieten auch die von Vorbehalts- oder Ausschlussgebieten möglich sein soll. Daraus folgt, dass die Abwägungsgesichtspunkte des Plangebers fehlerhaft sind, da er sich rechtsfehlerhaft durch ein Ziel der Raumordnung gebunden sah,

welches in Wirklichkeit aber nicht bestand. Auf der anderen Seite ist der Plangeber mangels einer wirksamen Zielvorgabe in seinen Planungen und Gestaltungsalternativen deutlich freier. Insbesondere kann er eine wirksame und effektive Steuerung der Windenergie bewirken, indem er lediglich die für die Energiewende erforderlichen Flächen in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ausweist und sämtliche darüber hinausgehenden Flächen als Ausschlussflächen festsetzt. [...]

*Hinweis: Die konkreten Einwendungen zu WK 16, 17, 18, 18b, 39, 39a werden bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung berücksichtigt (s. Kap. 4).*

5. Antrag Wir beantragen, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nur in einem solchen Umfang auszuweisen, wie dies zur Erreichung der gesetzten Klimaschutzziele erforderlich ist, und sämtliche außerhalb dieser Flächen liegende Gebiete als Ausschlussflächen festzusetzen. Hinsichtlich der Zonen 16, 17, 18, 18a, 39, und 39a beantragen wir, diese wegen der landschafts- und artenschutzrechtlichen Aspekte ebenso wie aufgrund der mangelnden Vollzugsfähigkeit einer Windenergieplanung auf diesen Flächen, sämtlich als Ausschlussgebiete festzusetzen.

### **2.3.2 Regionalplanerische Stellungnahme Prinzipielle Kritikpunkte: Planungskonzept / Kriteriengerüst / Verfahren**

ST Die Einwände der **KALDEWEI Rechtsanwälte** und der **Gemeinde Gerbrunn** werden zur Kenntnis genommen.

Rechtliche Grundlage zur raumordnerischen Steuerung der Errichtung von WKA ist § 35 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012. Die Umsetzung und Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben erfolgt über Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Landesentwicklungsprogramm Bayern und in den Regionalplänen.

Für die Umsetzung des Bayerischen Energieprogramms vom 20. Oktober 2015 ist die Sicherung von ausreichenden Gebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen erforderlich. Dies erfolgt über regionsweite Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windkraftanlagen, die von den Regionalen Planungsverbänden als Bestandteil der Regionalpläne aufzustellen sind. Diese Steuerungskonzepte, denen neben den Windverhältnissen eine Auseinandersetzung mit allen einschlägigen Belangen in der gesamten Region zugrunde zu legen ist, beinhalten mindestens Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen: Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 sind in den Regionalplänen im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen (Ziel 6.2.2 LEP). Zudem können in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete zur Errichtung von Windenergieanlagen (Grundsatz 6.2.2 LEP) sowie Ausschlussgebiete ausgewiesen werden.

Im Ergebnis muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept vorliegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene Entscheidung des Ge-

setzgebers, Windkraftanlagen zu privilegieren, muss beachtet werden; der Windenergienutzung ist substantiell Raum zu schaffen. Dies setzt jedoch voraus, dass im untersuchten Gebiet ausreichend geeignete Flächen für WKA bereitgestellt werden und Bereiche, in denen keine WKA errichtet werden sollen, auf Grundlage eines schlüssigen Konzeptes eingeschränkt werden. Andernfalls ist die Planung - bei zu geringem Anteil an Positivflächen oder fehlerhafter Abwägung - vor Gericht nicht haltbar. Dabei gilt es zu bedenken, dass die Frage, ob in der Region substantiell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wurde, nicht anhand eines abstrakten Mindestmaßes, sondern erst nach Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse in der Region festgelegt werden kann. Die Festlegung einer Zielgröße als Obergrenze ist, isoliert betrachtet, ungeeignet. Neben der Größe der auszuweisenden Fläche oder der Anzahl und Energiemenge der WKA ist die Würdigung der tatsächlichen, konkreten Verhältnisse im Planungsraum ausschlaggebend. In die Gesamtbetrachtung einzubeziehen ist insbesondere das Gewicht der angewandten Tabu- und Restriktionskriterien wie Nähe zu Siedlungsgebieten oder Lage in landschaftlich und natur- und artenschutzfachlich sensiblen Räumen sowie die Ermittlung und Überprüfung der harten Tabuzonen. Der Umfang der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie der Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen ergibt sich demnach im Wesentlichen durch die räumliche Verteilung der Kriterien in der Region.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Die Identifizierung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung erfolgte auf einer flächendeckenden Untersuchung der Planungsregion mit abgestuften Arbeitsschritten und baut auf einheitlichen, nachvollziehbaren und fachlich gut begründeten Kriterien auf. In einem ersten Schritt wurde die Regionsfläche um die Tabuzonen verringert, die für die Windenergienutzung generell nicht in Frage kommen. Die Kriterien für diese Tabuzonen wurden definiert und einheitlich für die gesamte Planungsregion angewandt. Dabei wird in sog. harte und weiche Tabukriterien unterschieden. Die harten Tabukriterien kennzeichnen die Bereiche, auf denen die Errichtung und der Betrieb von WKA aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind (harte Tabuzonen). Demgegenüber schließen die weichen Tabukriterien jene Zonen aus, auf denen die Errichtung und der Betrieb von WKA zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, aber nach den regionalplanerischen Vorstellungen des Regionalen Planungsver-

bandes Würzburg aus Vorsorgegründen oder auf Grundlage fachlich entsprechend begründeten Stellungnahmen generell keine WKA errichtet werden sollen (weiche Tabuzonen). Dies erfolgte u.a. durch Festlegung von – pauschalen – Abständen, die sich im Verhältnis zu den harten Tabuzonen vor allem im Blick auf die Vorschriften des Umweltrechts als Festlegungen zum vorsorgenden Umweltschutzrecht darstellen. Die Ermittlung und Festlegung der weichen Tabuzonen ist der planerischen Abwägung zuzuordnen. Ziel der weichen Tabukriterien ist es, bereits auf der regionalen Planungsebene erkennbare Konflikte mit der Windkraftnutzung erst gar nicht entstehen zu lassen.

Die nach Ausschluss der Tabuzonen (harte und weiche Tabukriterien) verbliebenen Potenzialflächen/Suchräume bilden die Basis der weiteren Konkretisierung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung. Sie sind in der Karte „Ausschlussgebiete und Potenzialflächen“ dargestellt. Die Potenzialflächen wurden einer Einzelfallbetrachtung unterzogen. Dabei wurden Restriktionskriterien im Sinne von abwägungsfähigen Belangen im jeweiligen rechtlichen Rahmen in die Prüfung einbezogen. Insbesondere Abwägungsbelange wie Artenschutz, Orts- und Landschaftsbild, Wasserwirtschaft, Denkmalschutz, Rohstoffbelange, Belange des Luftverkehrs und der Wehrbereichsverwaltung sowie des Überlastungsschutzes spielten dabei eine Rolle. Für jede der Flächen wurde ein Flächensteckbrief angelegt, in dem die Prüfungsschritte dokumentiert sind. Die Restriktionsbereiche basieren auf Kriterien, welche grundsätzlich gegen die pauschale Festlegung einer Fläche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Windkraftnutzung sprechen und flächenkonkret angewendet werden (flächenbezogene Einzelfallbetrachtung). Im Einzelfall können die für die Windenergienutzung begünstigenden Belange jedoch überwiegen. Dabei werden ausgehend von der konkreten örtlichen Situation die nicht unmittelbar zu einem Ausschluss führenden negativ betroffenen Belange mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Zum Ausschluss der Flächen führte insbesondere eine hohe Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien.

Entgegen dem vorgebrachten Einwand sind im Landesentwicklungsprogramm Bayern und in den Regionalplänen die Umsetzung und Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben über Ziele und Grundsätze eindeutig gegeben:

Ziele der Raumordnung sind abschließend abgewogene, verbindliche Vorgaben, die bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind. Es besteht ggf. ein Konkretisierungsspielraum, jedoch keine Möglichkeit zur Abwägung. Die Festlegung eines Vorranggebiets (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayLplG) als Ziel der Raumordnung bewirkt, dass in diesem Gebiet andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen werden, soweit diese mit dem Belang der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Im Einzelfall erforderliche Genehmigungsverfahren bleiben hiervon unberührt. Vorranggebiete sind in Bereichen ausgewiesen, in denen keine harten Tabukriterien (rechtliche oder tatsächliche Ausschlusskriterien) sowie keine weichen Tabukriterien zum Tragen kommen und in denen die der Windkraftnutzung entgegenstehenden Belange in ihrer Ge-



wichtung zurückstehen können. Die öffentlichen und privaten Belange, soweit auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar, sind abschließend abgewogen.

Bei Vorbehaltsgebieten (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG) für die Errichtung von Windenergieanlagen handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. In diesen wird der Windenergienutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen. Im Rahmen einer Abwägung muss geprüft werden, ob die Nutzung oder der Bau von raumbedeutsamen WKA hinter anderen - noch gewichtigeren - Nutzungen zurücktreten muss. Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen, wenn keine harten Tabukriterien (rechtliche oder tatsächliche Ausschlusskriterien) sowie keine weichen Tabukriterien zum Tragen kommen und wenn gleichzeitig Abwägungskriterien keine erheblichen Gründe gegen die Nutzung von Windenergie liefern, die naturräumlichen Gegebenheiten und/oder die laut Bayerischem Windatlas zu erwartende Windhöufigkeit jedoch die Abwägung eines konkreten Vorhabens mit konkurrierenden Nutzungen notwendig erscheinen lassen. Dieses besondere Gewicht ist sowohl im Raumordnungsverfahren und im erforderlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen als auch bei Planungs- und Genehmigungsverfahren für andere Fachplanungen zu berücksichtigen.

Mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen wird keine Aussage über die Nutzung der Windenergie außerhalb dieser Gebiete getroffen. Als Ausschlussgebiete (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayLplG) werden Bereiche festgelegt, in denen harte (rechtliche oder tatsächliche Ausschlusskriterien) und weiche Tabukriterien vorliegen oder für die sehr hohe Raumwiderstände erkennbar sind. Ausschlussgebiete können entweder – bei Vorliegen entsprechender Gründe – alle Gebiete außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete oder auch Teile davon umfassen. Im letzteren Fall verbleiben unbeplante Flächen, sogenannte weiße Flächen. Diese können von den Gemeinden überplant werden. Windenergieanlagen sind (ohne gemeindliches Handeln) auf den „weißen Flächen“ im Außenbereich – sofern sie den Abstand von 10 H nicht unterschreiten – als privilegierte Vorhaben (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und hierzu nachfolgend Nr. 4) zulässig, wenn ihnen keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Will die Gemeinde die Ansiedlung von Windenergieanlagen innerhalb der sogenannten weißen Flächen steuern, steht ihr hierzu grundsätzlich weiterhin das Instrumentarium der Konzentrationsflächendarstellung im Flächennutzungsplan (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) zur Verfügung.

Mit der dargestellten Methodik zur Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete und der Festlegung von Ausschlussgebieten für Windkraftnutzung ermöglicht der Regionalplan, die Windenergienutzung zu konzentrieren, zu steuern und ihrer Entwicklung als privilegierte Raumnutzung nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB und als bedeutende Form der Energiegewinnung substanziell Raum zu schaffen. Im Ergebnis der Auswertung der 1. Anhörung führte die Gesamtbetrachtung zu 22 Vorranggebieten in einem Umfang von ca. ca. 2.295 ha und 25 Vorbehaltsgebieten mit ca. 1.365 ha. Das entspricht einem Gesamtflächenanteil von 1,2 % der Regionsfläche. *Gemäß dem Gesamtbeschlussvorschlag für die Planungsausschusssitzung am 05.07.2016 (s. Kap. 5) führt die Gesamtbetrachtung im Ergebnis der*

*Auswertung der 2. Anhörung zu 22 Vorranggebieten in einem Umfang von ca. 2.258 ha und 26 Vorbehaltsgebieten mit ca. 1.401 ha. Das entspricht einem Gesamtflächenanteil von 1,2 % der Regionsfläche.*

Bezüglich der Abwägung ist festzustellen, dass Belange, die bereits auf der Regional- bzw. Bauleitplanungsebene endgültig abgewogen werden, im Rahmen der Vorhabenzulassung nicht mehr als Versagungsgrund herangezogen werden dürfen [BVerwG 4 C 7/09]. Dies kann sich jedoch nur auf Belange beziehen, die einer Abwägung überhaupt zugänglich sind, also nicht auf fachgesetzliche Regelungen. Ebenso kann es nur Belange betreffen, die überhaupt auf der Regional- bzw. Bauleitplanungsebene endgültig abgewogen werden können (und tatsächlich wurden), also keine Belange, die erst bei Kenntnis der konkreten Vorhabenskonfiguration, der Anzahl und Aufstellung der WEA, beurteilt werden können.

Hinsichtlich der Wirkungen der Anlagen auf die Landschaft ist festzuhalten, dass öffentliche Belange aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB einem privilegierten Vorhaben nur entgegenstehen, wenn das Vorhaben das Orts- und Landschaftsbild in besonders gewichtiger Weise negativ verändert oder das Orts- und Landschaftsbild besonders schützenswert ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können einem raumbedeutsamen, privilegierten Vorhaben öffentliche Belange insoweit nicht entgegengehalten werden, als die Belange bereits bei der Aufnahme der Vorhaben als Ziele der Raumordnung in den Regionalplänen abgewogen worden sind. Soweit einzelne öffentliche Belange bei der Standortfestlegung nicht abgewogen worden sind oder eine solche Abwägung, weil es an entsprechenden Zielen fehlt, überhaupt noch nicht stattgefunden hat, verbleibt es bei der uneingeschränkten Prüfung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, ob öffentliche Belange entgegenstehen.

Einige der Einwände beziehen sich auf die konkrete Anlagenplanung und somit auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Vorhaben richtet sich nach §§ 29 ff. BauGB. Im – immissionsschutzrechtlichen bzw. baurechtlichen – Genehmigungsverfahren wird die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach den §§ 29 ff. BauGB geprüft, also die Frage, ob dieses am geplanten Standort zulässig ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, Art. 59 Satz 1 Nr. 1, Art. 60 Satz 1 Nr. 1 BayBO).

Ergebnis: Vorgelegt wird ein gesamträumliches Planungskonzept, das sich nach den durch die Rechtsprechung zum Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entwickelten Maßstäben richtet. Es enthält gebietsbezogene Festlegungen zur Konzentration von Anlagen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen) sowie Ausschlussgebiete flächendeckend für die ganze Region Würzburg. Die Festlegung von konkreten Flächen für eine konzentrierte Entwicklung der Windkraftnutzung verhindert darüber hinaus einen unkoordinierten, die Landschaft zersiedelnden Ausbau der Windkraftnutzung. Es liegt ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept vor, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene Entscheidung des Gesetzgebers, Windkraftanlagen zu privilegieren, wird beachtet; der Windenergienutzung wird substantiell Raum geschaf-

fen. Die Einwände brachten dazu keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Die Einwände der **Firma** [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen. Die nochmals vorgebrachten Einwände zum Planungskonzept und zu den Kriterien (Siedlungswesen) wurden bereits im ersten Anhörungsverfahren behandelt und abgewogen. Geänderte Teile des Fortschreibungsentwurfs werden nicht berührt. Die Einwände stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Belange dar. Es wird auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren in den Kap. 2.3.2, 2.17.2, 2.19.2 verwiesen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Die Vorschläge des **Bundesverbandes für Windenergie** zur Streichung bzw. Berücksichtigung von Passagen in der Änderungs begründung und Begründung zu B X 5.1 „Windkraftnutzung“ werden zur Kenntnis genommen. Änderungen sind vor dem Hintergrund der folgenden Erwiderungen nicht veranlasst:

- Die Änderungs begründung wurde an das Bayerische Energieprogramm vom 20. Oktober 2015 angepasst, welches das Bayerische Energiekonzept von 2011 fortschreibt.
- Die Feststellung „Trotz des relativ windschwachen Binnenstandorts legte Bayern beim Zubau von Windenergieanlagen in den letzten Jahren kräftig zu und besetzte 2014 den 5. Rang im bundesweiten Ländervergleich.“ trifft zu. Hier kann nunmehr auf die Daten von 2015 abgestellt werden. Demnach besetzte Bayern wieder den 5. Rang im bundesweiten Ländervergleich beim Windenergiezubau (372,40 Bruttozubau Leistung MW, 143 Brutto-Zubau Anzahl WEA, 10,0 % Anteil am Brutto-Leistungszubau) (Quelle Deutsche WINDGUARD).
- Momentan kommen in Bayern noch die 2,5 bis 3 MW-Anlagenklasse verstärkt zum Einsatz.
- Der Hinweis auf die Kleinwindanlagen ergänzt das Gesamtbild der WKA in Bayern.
- Die Anzahl der errichteten und der genehmigten WKA stellen den aktuellen Sachstand der Windkraftsituation in Bayern dar. Zum Stand 31.03.2016 sind von den 1.132 genehmigten WKA in Bayern aktuell 899 WKA in Betrieb (914 in Betrieb, davon 15 stillgelegt) mit einer Gesamtnennleistung von 1.891,665 kW (Quelle Sharepoint Windkraft, Regierung von Unterfranken).
- Die Begründung zu B X 5.1 RP 2 wurde an den Bayerischen Windatlas angepasst. Der Bayerische Windatlas enthält Karten, die die Windgeschwindigkeit und den möglichen Energieertrag einer Windenergieanlage u.a. in 130 Metern Höhe über Grund zeigen. Die Windkarten geben einen groben Eindruck der Windgeschwindigkeit in typischen Nabenhöhen von Windenergieanlagen. Der Bayerische Windatlas ist eine Planungs- und Orientierungshilfe für Kommunen und Regionale Planungsverbände, Bürgerinnen und Bürger, Energieversorgungsunternehmen und Investoren sowie andere Interessierte. Er kann aber weder eine umfassende Standortanalyse noch ein detailliertes Windgut-

achten ersetzen, welche für die Ertragsschätzung einer Windkraftanlage unverzichtbar sind.

- Der Begriff „Verspargelung“ ist bewusst gewählt und verweist auf einen Eingriff in das Landschaftsbild durch die Errichtung hoher Bauwerke, wie Windkraftanlagen. Zudem entspricht der verwendete Begriff dem umgangssprachlichen Gebrauch. Auch sind zitierte Stellen durch Setzung von Anführungszeichen (z.B. „Verspargelung“) hinreichend relativiert, um der grundsätzlichen Subjektivität Rechnung zu tragen.
- Die Restriktionsbereiche basieren auf Kriterien, welche grundsätzlich gegen die pauschale Festlegung einer Fläche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Windkraftnutzung sprechen und flächenkonkret angewendet werden (flächenbezogene Einzelfallbetrachtung). Im Einzelfall können die für die Windenergienutzung begünstigenden Belange jedoch überwiegen. Dabei werden ausgehend von der konkreten örtlichen Situation die nicht unmittelbar zu einem Ausschluss führenden negativ betroffenen Belange mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Zum Ausschluss der Flächen führte insbesondere eine hohe Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien.
- Die Aussage „Aufgrund der tiefgreifenden Änderungen bei der Energiewende, insbesondere auch der für die WKA zu erwartenden neuen Regelungen, die Auswirkungen auf das Planungsrecht sowie auf die staatlichen Subventionen nach dem EEG...“ ist ein Zitat und Teil der Begründung, warum die Zonierung des Naturparks Steigerwald von den Landräten der betroffenen Landkreise zunächst zurückgestellt wurde.

### **2.3.3 Beschlussvorschlag Prinzipielle Kritikpunkte: Planungskonzept / Kriteriengerüst / Verfahren**

BV Die vorgebrachten Einwendungen zum Planungskonzept und zum regionalen Kriteriengerüst (harte und weiche Tabuzonen, Restriktionskriterien) sowie zu verfahrensrechtlichen Anforderungen führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst. Die Bestandsdaten der Windkraftanlagen sind an jeweils neuesten Stand anzupassen.

Die vorgebrachten flächenkonkreten Einwände sind bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu berücksichtigen (s. Kapitel 4).

## **2.4 10 H-Regelung**

### **2.4.1 Eingegangene Einwendungen**

#### **E 53 Markt Zellingen (vom 14.03.2016)**

Die sog. 10 H-Regelung gem. Art. 82 BayBO, in Kraft seit 21.11.2014, wirkt sich maßgeblich auf den Regionalplanentwurf aus und schränkt die Flächen für Windkraftnutzung stark ein. Die Anträge auf immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für neue Windkraftanlagen sind seit der Gesetzesänderung stark rückläufig. Es bestehen daher Zweifel, ob die Klimaschutzziele erreicht werden können. Bei der anhängigen Klage gegen die 10 H-Regelung ist für den 12.04.2016 die mündliche Verhandlung vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof anberaumt. Sollte die 10 H-Regelung als rechtswidrig festgestellt werden, müsste das Regionalplankonzept nochmals vollständig überarbeitet werden. Der Marktgemeinderat Zellingen beantragt daher, die Fortführung des Änderungsverfahrens auszusetzen, bis über die anhängige Klage rechtskräftig entschieden ist. Ferner wird beantragt, ggf. den Entwurf der Regionalplanänderung nochmals zu überarbeiten und ein weiteres Beteiligungsverfahren durchzuführen.

#### **E 54 Bundesverband Windenergie, Regionalverband Unterfranken (vom 14.03.2016)**

1.) Die Abstände zu Wohnbauflächen sind mit 1000m zu groß angesetzt. Angemessen wäre eine Verkürzung der Abstände auf die rechtlich festgeschriebene bedrängende Wirkung. Diese wird mit der dreifachen Anlagenhöhe angegeben. Bei aktuellen Anlagenhöhen um die 200 Meter ist somit eine Abstandsfläche in Höhe von 600 Metern angemessen. Diese Entfernung reicht in der Regel ebenfalls aus, um im Rahmen des Immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Schall- und Schattenhöchstwerte einzuhalten.

2.) Die 10 H-Regelung führt zu einer deutlichen Verringerung der Windkraftprojekte, da somit eine Entprivilegierung der Windkraft stattgefunden hat. Um der Windkraft weiterhin substantiellen Raum einzuräumen ist eine Ausweisung ALLER Potenzialflächen als Vorbehalts-/ oder Vorranggebiete unumgänglich. Eine Verringerung der Vorbehalts- oder Vorranggebietsflächen, wie hier angedacht, kann bei gleichzeitigem Bestehen der 10h Regelung nicht den geforderten substantiellen Raum zur Verfügung stellen, da zahlreiche Gemeinden in denen Vorbehalts- oder Vorranggebietsflächen sich nachweislich gegen die Aufstellung eines Bebauungsplans aussprechen bzw. sich dagegen ausgesprochen haben.

3.) Generell muss nach dem Gegenstromprinzip, gerade aufgrund der 10h Regelung die Möglichkeit bestehen Flächennutzungspläne auch in den Regionalplan (zeitnah) zu übernehmen, auch wenn diese nicht Vorbehalts-, Vorrangflächen oder Potentialgebieten entsprechen.

#### **E 55 Deutscher Alpenverein e.V. (vom 14.03.2016)**

Der Deutsche Alpenverein bedankt sich für die Möglichkeit, sich erneut zu den Änderungen des Regionalplanentwurfs äußern zu dürfen. Er gibt in Abstimmung mit der Sektion Würzburg folgende Stellungnahme zu den Änderungen des Planentwurfs ab:

Wir begrüßen die Steuerung der Windkraftnutzung durch Festlegungen im Regionalplan der Region Würzburg und die erneute Durchführung eines Anhörungsver-

fahrens. Auch wenn Unterfranken bereits Spitzenreiter im bayernweiten Vergleich beim Ausbau der Windkraft ist, sollten weitere Potentiale an geeigneten Standorten durchaus genutzt werden. Den Kriterienkatalog zur Auswahl potentieller Flächen für Windkraftanlagen halten wir insgesamt für gut geeignet. Durch die 10-H-Regelung ist jedoch eine starke Einschränkung des Ausbaus der Windkraft auch innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu befürchten.

Zu den Änderungen des Entwurfes haben wir folgende Anmerkungen:

Wir begrüßen die textliche Ergänzung um touristische Aspekte (5.1.1). Diese sind auch im Kriterienkatalog ausreichend berücksichtigt.

Die Konzentration der Windkraftanlagen in Windparks begrüßen wir ausdrücklich (Begründung zu B X 5.1.-1 G). Das verhindert eine flächendeckende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und minimiert zusätzliche Infrastruktur wie Zufahrtsstraßen und Leitungen.

Zahlreiche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete liegen ganz oder teilweise innerhalb eines Abstandes von 2000 m zur nächsten Wohnbebauung (10 H-Regelung). Es ist davon auszugehen, dass im Genehmigungsverfahren einige dieser Flächen wieder gestrichen werden und nicht für die Windkraftnutzung zur Verfügung stehen. Hinzu kommen zahlreiche weitere Einschränkungen, die in den Genehmigungsverfahren auftreten können. Die Aussage, dass der Windkraft im Regionalplan substantiell Raum gegeben wird, ist daher fraglich. [...]

#### **2.4.2 Regionalplanerische Stellungnahme 10 H-Regelung**

ST Die Einwände des **Marktes Zellingen** werden zur Kenntnis genommen. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat die Klagen gegen das bayerische Windkraftabstandsgesetz abgewiesen. Damit gilt die umstrittene 10H-Regelung als verfassungsgemäß. Hiermit erübrigt sich die geforderte Aussetzung des Änderungsverfahrens bzw. nochmalige Überarbeitung des Entwurfs und Durchführung eines weiteren Beteiligungsverfahrens. Es ist nichts veranlasst.

Die Einwände des **Marktes Zellingen**, des **Deutscher Alpenvereins e.V.** und des **Bundesverbandes Windenergie** werden zur Kenntnis genommen.

Vorgelegt wird ein gesamtträumliches Planungskonzept, das sich nach den durch die Rechtsprechung zum Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entwickelten Maßstäben richtet. Es enthält gebietsbezogene Festlegungen zur Konzentration von Anlagen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen) sowie Ausschlussgebiete flächendeckend für die ganze Region Würzburg. Die Festlegung von konkreten Flächen für eine konzentrierte Entwicklung der Windkraftnutzung verhindert darüber hinaus einen unkoordinierten, die Landschaft zersiedelnden Ausbau der Windkraftnutzung. Es liegt ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept vor, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird.

Im Ergebnis der Auswertung der 1. Anhörung führte die Gesamtbetrachtung zu 22 Vorranggebieten in einem Umfang von ca. 2.295 ha und 25 Vorbehaltsgebieten mit ca. 1.365 ha. Das entspricht einem Gesamtflächenanteil von 1,2 % der Regionsfläche. *Gemäß dem Gesamtbeschlussvorschlag für die Planungsausschusssitzung am 05.07.2016 (s. Kap. 5) führt die Gesamtbetrachtung im Ergeb-*

*nis der Auswertung der 2. Anhörung zu 22 Vorranggebieten in einem Umfang von ca. 2.258 ha und 26 Vorbehaltsgebieten mit ca. 1.401 ha. Das entspricht einem Gesamtflächenanteil von 1,2 % der Regionsfläche.*

Wie in den Einwänden zurecht dargelegt wird, gilt die 10 H-Regelung (Art. 82 Abs. 1 bis 5, Art. 83 Abs. 1 und Art. 84 Satz 3 BayBO) auch innerhalb der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (sofern hier die Gemeinden nicht über ihre Bauleitplanung eine Unterschreitung vorsehen) und ist im Rahmen von Genehmigungsverfahren anzuwenden: D. h. in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind nicht an jeder Stelle Windkraftanlagen in beliebiger Höhe zulässig. Dort, wo WKA den gesetzlichen Mindestabstand nicht einhalten, sind diese als sonstige Vorhaben zu behandeln. Als sonstige Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB wird dieses regelmäßig öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigen und bauplanungsrechtlich unzulässig sein, wenn nicht die Gemeinde durch einen entsprechenden Bebauungsplan (Sondergebiet „Wind“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO oder vorhabensbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB) Baurecht schafft.

Bezogen auf die vorliegende Regionalplanfortschreibung der Region Würzburg ist zu berücksichtigen, dass einzelne Kommunen die Möglichkeit genutzt haben, Flächennutzungspläne mit Ausschluss- bzw. Konzentrationswirkung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu planen, z.T. auch in gemeinsamen Flächennutzungsplänen mit anderen Kommunen zusammen. Da sich die Konzentrationsflächen bzw. Sondergebiete nicht vollständig mit den im Regionalplan festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung decken, werden diese nachrichtlich in der Karte 2b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“ dargestellt. Für (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes) bestehende Flächennutzungspläne gilt nach Art. 82 Abs. 4 BayBO grundsätzlich Bestandsschutz. D.h. die Konzentrationsflächendarstellungen gelten unverändert fort. Die 10 H-Regelung gilt hier nicht, mit der Folge, dass WKA wie bisher nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind. Allerdings konnte sowohl die Beleggemeinde, als auch eine betroffene Nachbargemeinde dieser Wirkung bis zum 21. Mai 2015 in einem ortsüblich bekannt zu machenden Beschluss widersprechen. Widerspruch erfolgte durch:

- die Beleggemeinde Dettelbach hinsichtlich der Darstellungen ihrer 3. Änderung des Flächennutzungsplanes,
- die Stadt Arnstein als Nachbargemeinde hinsichtlich der Darstellungen der Flächennutzungspläne des Marktes Rimpfing und der Gemeinde Eußenheim,
- den Markt Eisenheim als Nachbargemeinde hinsichtlich der Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bergtheim.

Darüber hinaus wurden bislang in 4 Gemeinden Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne mit einer städtebaulich begründeten höhenbezogenen Abstandsregelung gefasst (Gemeinden Altertheim, Dettelbach, Greußenheim und Biebelried). Diese liegen innerhalb der im Regionalplan dargestellten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung und stellen eine zulässige Konkretisierung dieser Festlegungen dar. Mittlerweile wurde der vorhabensbezogene Be-

bauungsplan der Stadt Dettelbach gemäß Stadtratsbeschluss vom 23.11.2015 aufgehoben.

Weiter gilt zu berücksichtigen, dass aufbauend auf den konzeptionellen Anfängen in 2008 (1. Entwurf der Regionalplanfortschreibung „Windkraft“), der dynamischen Entwicklung in 2011 bis zum aktuellen Sachstand in der Region Würzburg mittlerweile 124 WKA in Betrieb und weitere 5 WKA genehmigt (03/2016) wurden. Davon liegen 89 WKA innerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung.

Unter Berücksichtigung der mittlerweile „aktivierten“ Vorrang- und Vorbehaltsgebiete stellt die regionalplanerische Ausweisung von ca. 2.295 ha (ca. 0,75 % Regionsfläche) für Vorranggebiete (bzw. ca. 2.258 ha für Vorranggebiete / ca. 0,74 % der Regionsfläche<sup>12</sup>) und von ca. 1.365 ha (ca. 0,45 % der Regionsfläche) für Vorbehaltsgebiete (bzw. ca. 1.401 ha für Vorbehaltsgebiete/ ca. 0,46 % der Regionsfläche<sup>12</sup>) damit einen Flächenumgriff dar, welcher der Raumnutzung Windenergie in substanzieller Art und Weise Realisierungsmöglichkeiten verschafft und damit einen wertvollen Anteil beim zielgerichteten Ausbau der Erneuerbaren Energien innerhalb der Planungsregion liefert.

Dabei gilt es zu bedenken, dass die Frage, ob in der Region substanziell Raum für die Windenergienutzung geschaffen wurde, nicht anhand eines abstrakten Mindestmaßes, sondern erst nach Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse in der Region festgelegt werden kann. Dieser Wert ist insbesondere vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die Region aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt einen hohen Anteil von naturschutzfachlich sensiblen Gebieten aufweist. So nehmen die Vogelschutzgebiete (harte Tabuzonen) einen Anteil von 15 %, die FFH-Gebiete (weiche Tabuzonen) einen Anteil von 11 % und die Landschaftsschutzgebiete (weiche Tabuzonen) einen Anteil von 28 % an der gesamten Regionsfläche ein.

Ferner führten weitere zu berücksichtigende raumordnerische Kategorien oder andere nutzungsorientierte Belange, wie z.B. Einschränkungen durch luftverkehrsrechtliche Vorschriften (Belange der Radaranlagen) oder militärische Belange (Bauschutzbereiche der Verkehrslandeplätze, Nachttiefflugstrecken für Hubschrauber als harte Tabuzonen) zu einer Einschränkung der Suchkulisse für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung.

Die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene Entscheidung des Gesetzgebers, Windkraftanlagen zu privilegieren, wird beachtet; der Windenergienutzung wird substantiell Raum geschaffen. Die Einwände brachten dazu keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Die Einwände des **Bundesverbandes Windenergie** werden zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund der 10 H-Regelung hatte der Regionale Planungsverband die Siedlungsabstände nochmals diskutiert und in der Planungsausschusssitzung am 14.10.2015 sich mehrheitlich für ein regionalplanerisches

---

<sup>12</sup> gem. Beschlussvorschlag für die Planungsausschusssitzung am 05.07.2016; s. Kap. 4



Gesamtkonzept mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen ausgesprochen (s. Kap. 1.3.4.1). Der Konsens im Rahmen des regionalplanerischen Spielraumes tendiert hier dahin, vorsorgliche Mindestabstände in Verbindung mit einer weitestgehenden Gleichbehandlung jeder Art von Wohnfunktion über den Regionalplan verbindlich werden zu lassen, die über die gestaffelten Richtwerte der TA Lärm hinausgehen. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete.

Angesichts der 10 H-Regelung und den gesetzlichen Anforderungen, der Windkraft im Rahmen eines Gesamtkonzeptes substantiell Raum zu verschaffen, wird der Abstand von 1.000 m zu Dorf- und Misch- und Wohngebieten seitens des PPV als Mittelmaß angesehen, um sowohl dem Schutz der Bevölkerung als auch den Anforderungen der Energiewende gerecht zu werden. Auch differenziert das Gesetz zur 10-H-Abstandsregelung bei seinen Festlegungen zur Wohnbebauung nicht zwischen Wohn-, Misch- und Dorfgebieten. In Kapitel 1.3.4.1 werden die rechtlichen und fachlichen Aspekte zur 10H-Regelung sowie die Auswirkungen auf die Regionalplanung eingehend erläutert. Die Einwendungen ergeben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Zur Forderung alle Potenzialflächen als Vorbehalts- oder Vorranggebiete ausweisen, um der Windkraft weiterhin substantiellen Raum einzuräumen, ist Folgendes festzustellen. Die Identifizierung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung erfolgt auf einer flächendeckenden Untersuchung der Planungsregion mit abgestuften Arbeitsschritten und baut auf einheitlichen, nachvollziehbaren und fachlich gut begründeten Kriterien auf. Die nach Ausschluss der Tabuzonen (harte und weiche Tabukriterien) verbliebenen Potenzialflächen/Suchräume bilden die Basis der weiteren Konkretisierung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung. Die Festlegung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete erfordert die Prüfung von Restriktionskriterien im Sinne von abwägungsfähigen Belangen im jeweiligen rechtlichen Rahmen. Insbesondere Abwägungsbelange wie Artenschutz, Orts- und Landschaftsbild, Wasserwirtschaft, Denkmalschutz, Rohstoffbelange, Belange des Luftverkehrs und der Wehrbereichsverwaltung sowie des Überlastungsschutzes können einer Windkraftnutzung entgegenstehen. Die Restriktionsbereiche basieren auf Kriterien, welche grundsätzlich gegen die pauschale Festlegung einer Fläche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Windkraftnutzung sprechen und flächenkonkret angewendet werden (flächenbezogene Einzelfallbetrachtung). Im Einzelfall können die für die Windenergienutzung begünstigenden Belange jedoch überwiegen. Dabei werden ausgehend von der konkreten örtlichen Situation die nicht unmittelbar zu einem Ausschluss führenden negativ betroffenen Belange mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Vor dem Hintergrund, dass eine Abwägung aller auf Ebene der Regionalplanung erfassbar und bewertbarer Belange insbesondere auf die Zielfestlegungen erfolgen muss, können die Potenzi-

alflächen nicht ungeprüft als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden. Die Einwendungen ergeben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Zur Forderung, alle bestehenden Flächennutzungspläne in den Regionalplan zu übernehmen, auch wenn diese nicht Vorbehalts-, Vorrangflächen oder Potentialgebieten entsprechen (Gegenstromprinzip), ist Folgendes festzustellen: Das Instrument der regionalplanerischen Vorgaben erfolgt im Zusammenspiel mit den Konzentrationsflächendarstellungen der Bauleitplanung. So sind bestehende kommunale Bauleitpläne von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Gegenstromprinzip, Art.1 Abs. 3 BayLplG). Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (siehe hierzu Kap. 1.1). Durch die Überplanung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet erfolgt eine abschließende Klarstellung der überplanbaren Flächen und zudem wird die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien und der fachbehördlichen Flächenbewertung festgestellt. Angesichts unterschiedlicher Planungskriterien, Maßstäbe und Abwägungsergebnisse ist eine gegenseitige Übertragbarkeit der Planinhalte nicht vollständig möglich. Maßgeblich ist, dass die Konzentrationszonen für WKA, die in kommunalen Flächennutzungsplänen bereits rechtswirksam sind, aufgrund des detailschärferen Planungsmaßstabs der Flächennutzungsplanung Bestandschutz genießen (Ziel B X 5.1.5 RP 2). Die Einwendungen ergeben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

### **2.4.3 Beschlussvorschlag 10 H-Regelung**

- BV Die vorgebrachten grundsätzlichen Einwände, die sich z.T. auf die 10-H-Abstandsregelung und die Frage, ob das regionalplanerische Konzept zur Steuerung der Windkraftnutzung wegen der räumlichen Begrenzung der privilegierten Zulässigkeit der Windenergieanlagen neu ausgerichtet werden muss, um der Windenergienutzung substantiell Raum zu schaffen, führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

## **2.5 Natur- und Artenschutz**

### **2.5.1 Eingegangene Einwendungen**

- E 56 Regierung von Unterfranken, SG 51 Naturschutz (HNB) (vom 10.03.2016)  
Die vom SG 24 ermittelten Potentialflächen des Entwurfs nach Auswertung des ersten Anhörungsverfahrens gem. den Beschlüssen vom 16.10.2014 und 14.10.2015 werden aus naturschutzfachlicher Sicht hiermit auf Grundlage der Betroffenheit nachgewiesener Arten (Artenschutzkartierung) bewertet. Ein Anspruch auf Vollständigkeit aktueller Brutplätze geschützter Arten kann nicht erhoben

werden, da eine detaillierte Kartierung erst innerhalb der Genehmigungsplanung erforderlich ist.

- S. 27, 7. Abschnitt: Gesetzlich geschützte Biotope sowie geschützte Landschaftsbestandteile sind in der Mehrzahl der geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraft vorhanden. Aufgrund der Kleinflächigkeit muss eine Zerschneidung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete durch diese generellen Ausschlusskriterien nicht durchgeführt werden. Dennoch ist auf Ebene der Genehmigungsplanung sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung/ Zerstörung der genannten Schutzgüter erfolgt.
- S. 29, 3. Abschnitt: Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zählen unabhängig vom Erhaltungszustand der Arten.

Die Abkürzung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz lautet derzeit StMUV. Die detaillierten Ausführungen zu den einzelnen Flächen sind der beigefügten Tabelle zu entnehmen.

[...] *Hinweis: Die Ausführungen zu den einzelnen Flächen werden im jeweiligen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet im Kap. 4 berücksichtigt.*

E 57 Landratsamt Kitzingen (vom 02.03.2016)

Bemerkung: Mit dem bayerischen Winderlass vom 20.12.2011 wurde den Naturschutzbehörden, aber auch den Antragstellern, eine Handlungsanweisung gegeben. Im Winderlass sind die abzurufenden naturschutzfachlichen und — rechtlichen Belange genannt. Diese sind im jeweiligen Antrag zur Errichtung einer Windkraftanlage abzuarbeiten und der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Erfahrungsgemäß spielen die Fledermäuse im Landkreis Kitzingen eine nicht zu unterschätzende Rolle. im Landkreis Kitzingen ist mit Abschaltalgorithmen zu rechnen. Die Schwerpunktgebiete und insbesondere die „Hotspots“ der Biodiversität - vom Feldhamster und der Wiesenweihe abgesehen -, aber auch der Erholung im Landkreis Kitzingen, wurden in diesem Entwurf des Regionalplanes im Wesentlichen erkannt und als Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung dargestellt. Diese Gebiete liegen hauptsächlich östlich des Maines. In Ausschlussgebieten für Windkraftnutzung liegt nach dem bayerischen Winderlass demnach keine Privilegierung für eine Windkraftnutzung mehr vor.

E 58 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. (vom 13.04.2016)

Nach Sichtung und Auswertung der uns zur Verfügung stehenden Unterlagen, teilen wir Ihnen mit, dass der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. (VLAB) den o.g. Entwurf, besonders aber die zur Nutzung der Windenergie ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsflächen ablehnt. Wir bitten, unsere ablehnende Stellungnahme im anstehenden Anhörungsverfahren zu berücksichtigen. Begründung der Ablehnung:

Aktuelle Untersuchungen (z.B. die bis dato noch unveröffentlichte PROGRESS - Studie über Kollisionsraten von Greifvögeln) zeigen, dass eine weitere Forcierung der Windkraftnutzung nicht mit den Zielen des Artenschutzes vereinbar ist. Laut dem Vogelschutzexperten des NABU, Lars Lachmann, gehören Greifvögel wie der weltweit bedrohte und vor allem in Deutschland heimische Rotmilan zu jenen Arten, die am meisten durch Kollisionen mit Windrädern gefährdet sind. Dieses Problem ist wissenschaftlich hinlänglich belegt. Es muss, genau wie andere naturschutzfachliche Belange, von der Branche anerkannt und bei der Planung von

Vorranggebieten und jedes einzelnen Windrads berücksichtigt werden. Andernfalls ist der auch vom NABU befürwortete naturverträgliche Ausbau der Windenergie nicht möglich. [...]

## 2.5.2 Regionalplanerische Stellungnahme Natur- und Artenschutz

ST Die Stellungnahme der **HNB** wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass kein Anspruch auf Vollständigkeit der Daten (Brutplätze) erfolgen kann, da eine detaillierte Kartierung erst innerhalb der Genehmigungsplanung erforderlich ist, wird durch einen entsprechenden Passus in der Begründung zu B X 5.1.2 RP 2 Rechnung getragen.

Sofern innerhalb der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete „gesetzlich geschützte Biotope“ sowie „geschützte Landschaftsbestandteile“ liegen, wird im Umweltbericht bereits darauf verwiesen. Ergänzend dazu ist in die Begründung zu B X 5.1.2 RP 2 folgender Passus aufzunehmen „Auf Ebene der Genehmigungsplanung ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung/Zerstörung der genannten Schutzgüter erfolgt“.

Der Hinweis zu S. 29, 3. Abschnitt, dass die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unabhängig vom Erhaltungszustand der Arten zählen, ist richtig. Zur Ermittlung der verschiedenen Wertstufen wurden, mit Blick auf das grundsätzlich geltende Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, in Bayern relativ verbreitete Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand, regelmäßig aufgesuchte Nahungshabitate gem. Anl. 2 Windkraft-Erlass oder ältere Daten auf Brutvorkommen in die mittlere Wertstufe eingestellt. Der Hinweis ergibt keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Der Hinweis, dass die Abkürzung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz derzeit StMUV lautet wird zur Kenntnis genommen und ins Abkürzungsverzeichnis aufgenommen. Einzelne Quellenangaben beziehen sich jedoch auf das „alte“ StMUG, hier ist keine Änderung veranlasst. Die Ausführungen zu den einzelnen Flächen werden im Kap. 4 bei dem jeweiligen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet berücksichtigt.

Die Stellungnahme des **Landratsamtes Kitzingen**, dass Fledermäuse im Landkreis Kitzingen eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen (ggf. Erforderlichkeit Abschaltalgorithmen) und dass die Schwerpunktgebiete und insbesondere die „Hotspots“ der Biodiversität - vom Feldhamster und der Wiesenweihe abgesehen -, aber auch der Erholung im Landkreis Kitzingen, in diesem Entwurf des Regionalplanes im Wesentlichen erkannt und als Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung dargestellt wurden, wird zur Kenntnis genommen.

Zu der Stellungnahme des **Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.**, der alle Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ablehnt, da eine Windkraftnutzung nicht mit den Zielen des Artenschutzes vereinbar sei, wird Folgendes festgestellt:

§ 44 BNatSchG enthält mit dem Tötungsverbot, dem Störungsverbot sowie dem Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtliche Zugriffsverbote, die einer Errichtung von WKA entgegenstehen können und damit auch für den Regionalplan relevant sind. Entsprechend der Anforderung, artenschutzrechtliche Belange angemessen in die Abwägung einzustellen, liegt dem Regionalplankonzept eine regionsweit vereinheitlichte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde (s. Kap. 1.3.4.2). Dieses findet bei der Bewertung der Potenzialflächen sowie der einzelnen WK-Flächen Anwendung. Damit soll ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung der planerischen Ziele entgegenstehen. Festlegungen des Regionalplans können nicht selbst gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verstoßen. Jedoch stellt ein regionalplanerisches Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windkraftnutzung, bei der erkennbar ist, dass es wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar ist, eine rechtlich „nicht erforderliche“ und damit unzulässige „Scheinplanung“ im Sinne der Rechtsprechung dar.

Im Rahmen des Planungsprozesses ist daher eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt. Nach dem zugrunde gelegten Bewertungsmaßstab wurden Bereiche der obersten Wertstufe (herausragende Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz) vorsorgend als weiche Tabuzone festgelegt (s. Kap. 1.3.4.2). Dem entsprechend sind gemäß Anlage 2 Windkraft-Erlass insbesondere für die Arten Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke und Wiesenweihe (Verbreitungsschwerpunkt) in der Region 2 die engen Prüfbereiche um bekannte Brutplätze (1.000 bzw. 3.000 m), für die bereits auf Grund der vorliegenden Kenntnisse von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden muss, vorsorgend ausgespart worden. In den Räumen mit sehr hohem artspezifischem Konfliktpotenzial ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreten oder nicht mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können. Hierbei wäre eine Realisierung der Windenergienutzung aufgrund der Konfliktdichte, mit hoher Wahrscheinlichkeit nur mit hohen Naturschutzauflagen und Einschränkungen möglich. Auch für die schlaggefährdeten Vogelarten Rohrweihe, Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard gilt im engeren Prüfbereich die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Da die Arten in Bayern relativ verbreitet sind und einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden Ausnahmen vom Tötungsverbot in Aussicht gestellt, so dass in den engeren Prüfbereichen (1.000 m) nach Festlegung des amtlichen Naturschutz (HNB) eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet angezeigt ist. Dabei geht es v. a. darum, eine fehlende Nutzbarkeit für große Teile der festgelegten Flächenkulisse die sich nachfolgend aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte ergeben könnte, zu vermeiden. Eine umfassende „vorsorgeorientierte“ Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist weder die Aufgabe auf der Ebene der Regionalplanung, noch ist sie aufgrund des Vorhabensbezuges der artenschutzrechtlichen Anforderung

rungen möglich. Die Einwendungen ergeben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Auch der Zeitpunkt der Realisierung eines Projektes ist auf Regionalplanebene noch nicht bekannt. Im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab kann keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden. Eine abschließende Beurteilung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange sowie die Prüfung im Hinblick auf eine mögliche Betroffenheit von FFH- und SPA-Gebieten erfolgt deshalb erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, Maßnahmen zur Minimierung, zum Ausgleich und Ersatz etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend, anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

### **2.5.3 Beschlussvorschlag Natur- und Artenschutz**

BV Die grundsätzlichen Einwendungen zum Natur- und Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Sie führen zu keinen Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst. Die vorgebrachten flächenkonkreten Einwände sind bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu berücksichtigen (s. Kapitel 4).

Die Begründung zum Entwurf (B X 5.1.2 Natur- und Artenschutz) ist um folgenden Hinweis zu ergänzen: "Auf Ebene der Genehmigungsplanung ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung/Zerstörung der genannten Schutzgüter erfolgt."

## **2.6 Landschaftsschutzgebiete in den Naturparken**

### **2.6.1 Eingegangene Einwendungen**

E 59 Markt Geiselwind (vom 09.03.2016)

Der Marktgemeinderat Geiselwind stellt fest, dass die mit den Beschlüssen des Marktgemeinderats Geiselwind v. 21.11.2011, 06.02.2012 u. 24.09.2012 geforderte und mit Schreiben v. 05.04.2012, 17.01.2013 beantragte Aufnahme von Vorrangflächen im nordwestlichen und östlichen Marktgemeindebereichen in den Änderungsunterlagen nicht berücksichtigt oder erwähnt wurden. Ebenso wurde ein vorgesehene Zonierungskonzept für den Naturpark Steigerwald unter Berücksichtigung der Flächen Marktgemeindegabietes Geiselwind bislang nicht durchgeführt. Der Markt Geiselwind beantragt umgehend die Festsetzung der

Durchführung eines Zonierungskonzeptes für den Naturpark Steigerwald sowie die Prüfung und Festsetzung der beantragten Flächen Ausweisungen für Windkraft im Marktgemeindegebiet Geiselwind entsprechend im Änderungsverfahren mit aufzunehmen und zu dokumentieren.

Im Anhang übersenden wir hierzu nochmals die Stellungnahme des Marktes Geiselwind vom 02.01.2014 zur Kenntnis u. Beachtung:

Der Markt Geiselwind stellt fest, dass die Anträge auf Ausweisung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für die beiden Teilflächen im westlichen u. östlichen Marktgemeindegebiet Geiselwind, entsprechend dem Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans nicht berücksichtigt wurden. Der Markt Geiselwind hält an den bisherigen Beschlussfassungen zur Ansiedlung von Windkraftanlagen im Marktgemeindegebiet Geiselwind fest und beantragt in der Begründung auf die gestellten Anträge des Marktes Geiselwind hinzuweisen und das geplante Zonierungskonzept für den Naturpark Steigerwald schnellstmöglich auf den Weg zu bringen. Weiter beantragt der Markt Geiselwind die Aufnahme und Darstellung der beiden beschlossenen Teilflächen im westlichen u. östlichen Marktgemeindegebiet Geiselwind einschließlich der Fläche zwischen Gräfenneuses und Ebersbrunn, welche nicht als Schutzgebietsfläche festgesetzt ist, als mögliche Potentialflächen für Windkraftanlagen im Regionalplan Würzburg (2).

Als Antragsunterlagen wird die Vorentwurfsplanung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans zur Feststellung geeigneter Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen samt Lagepläne und Umweltbericht übermittelt. Zur genauen Darstellung und Einarbeitung der Flächen können diese bei Bedarf in digitaler Form übermittelt werden. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung und Anpassung. Hinsichtlich der Begründung wird auch auf die bereits gestellten Anträge verwiesen.

E 60 Gemeinde Hafenlohr (vom 09.03.2016)

Die Gemeinde stimmt der Planung gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 14. Oktober 2015 nicht zu. Die Gemeinde beantragt, dass die Fläche südwestlich von Hafenlohr, Bereich Flurabteilung „Fürstlicher Hofschlag/Neuroth“, Fläche westlich von Hafenlohr, Bereich Flurabteilung, „Erlenplatte/Buchrain/Buchschlag als Vorranggebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen wird.

E 61 Stadt Lohr am Main (vom 09.03.2016)

Für die Stadt Lohr a.Main kam es durch diesen Entwurf inhaltlich zu keinen Änderungen. Für das Stadtgebiet ist aufgrund der Raumwiderstände nach wie vor ein „Ausschlussgebiet“ festgesetzt. Insoweit kann auf die bisherigen Stellungnahmen, insbesondere das Schreiben vom 11.06.2012 und 13.04.2014 verwiesen werden. Ergänzend hierzu möchten wir noch anmerken, dass bei einer möglichen zukünftigen Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung (Stichwort: Zonierung) beachtet werden sollte, dass das eigenständige Landschaftsbild des Spessarts schützenswert ist. Neben der reinen ökologischen Funktion des Spessarts mit Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräume, sollte auch entsprechend berücksichtigt werden, dass der Spessart ein Erholungsgebiet ist und somit auch eine wichtige Tourismusfunktion erfüllt.

Aus waldwirtschaftlicher Sicht ist wesentlich, dass neben den notwendigen Freiflächen für die Windkraftanlagen auch die wegemäßige Erschließung sowie der Anschluss an das Stromnetz sichergestellt werden muss. Die derzeitige Infrastruktur im Spessart dürfte diesen Voraussetzungen höchstwahrscheinlich nicht entsprechen.

Schreiben vom 11.6.2012: Aus Sicht der Stadt Lohr a. Main ist es fraglich, ob die Höhenlagen des Spessarts für Windkraft überhaupt geeignet sind und die für eine wirtschaftliche Nutzung erforderliche Windhöffigkeit dort dauerhaft erreicht werden würde. Auch sind wir der Auffassung, dass das eigenständige Landschaftsbild des Spessarts (einschl. der Artenvielfalt) schützenswert ist. Dies sollte bei den Überlegungen zu der angedachten möglichen Lockerung der bisherigen Zielsetzungen (Ausschlussgebiet) beachtet werden. Um den Ausbau der regenerativen Energien weiter voranzutreiben, sollten die bereits bestehenden Möglichkeiten in den Bereichen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete optimiert werden („Repowering“)

E 62 Stadt Neustadt am Main (vom 01.03.2016)

Die Gemeinde Neustadt a.Main ist nach wie vor der Meinung, dass auch in Waldgebieten bzw. Landschaftsschutzgebieten (hier: Spessart) Windenergieanlagen im verantwortlichen Rahmen zuzulassen sind.

Insbesondere weisen wir nochmals auf unser Schreiben und somit unserem Antrag vom Juli 2014 hin:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge des Ausbaus der regenerativen Energien möchten auch wir als Gemeinde Neustadt a.Main unseren Beitrag zur Energiewende leisten. Aus diesem Grunde haben wir uns mit der Thematik Windkraft auseinandergesetzt und unser Gemeindegebiet auf geeignete Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen überprüft. Im Zuge dieser Überprüfung haben wir im Südwesten unseres Gemeindegebietes eine ca. 350 ha große Waldfläche als geeignet identifiziert (s. beiliegenden Lageplan). Zum einen wird mit dieser Fläche ein ausreichender Abstand – auch im Zuge der Länderöffnungsklausel – von über einen Kilometer Luftlinie zu den ersten Häusern unserer Gemeinde sowie zu den Siedlungsgebieten der umliegenden Gemeinden wie Rothenfels, Hafenlohr, Marktheidenfeld und Lohr a.Main einhalten. Darüber hinaus lässt sich das in der Fläche gelegene Forsthaus Aurora in die Windparkplanungen durch ausreichende Abstände integrieren. Zum anderen bietet sich diese Fläche aufgrund unseres bewegten Geländes mit Höhen- sowie Tallagen als Windenergiestandort an. Für eine sinnvolle Nutzung der Windenergie, ist eine exponierte Lage der Windfläche mit einer ausreichenden Windhöffigkeit von hoher Bedeutung. Die Fläche liegt in einer Höhe von 430 m bis 560 m über NNH auf einem von Nord nach Südost verlaufenden Höhenrücken. Diese Höhe und diese Ausrichtung der Fläche quer zur vorherrschenden Hauptwindrichtung aus West/Südwest bietet eine optimale Anströmung potentieller Windenergieanlagen. Ferner weisen die im Energie-Atlas zur Verfügung stehenden Windgeschwindigkeitskarten an diesem Standort innerhalb des Marktgebietes ausreichende Windgeschwindigkeit aus.

Weiterhin zeigt der Windenergie-Atlas in den weiteren zur Verfügung stehenden Planungsgrundlagen wie Schutzbereiche des zivilen und militärischen Luftver-



kehrs, Wetter- und Erdbebenstationen sowie Denkmäler keine entgegenstehenden Belange. Auch wird die vorgeschlagene Fläche nicht durch verschiedene Schutzgebiete im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes überlagert, die eine Windenergienutzung ausschließen. So lässt sich ein vorhandenes Trinkwasserschutzgebiet durch eine geeignete Auswahl der Standorte in die Planungen integrieren. Allerdings steht das fast komplette Gemeindegebiet überlagernde Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ innerhalb des Naturparks Spessart (s. Ausschnitt aus dem Energie-Atlas Bayern) derzeit einer Realisierung eines Windparks auf der o.g. Fläche entgegen, da der aktuell gültige Regionalplan der Region Würzburg durch die 4. Änderung von Mai 2005 durch das Ziel B X 3 Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Spessart ausschließt und dies sich auch im aktuellen Entwurf der Fortschreibung des Abschnitts Windenergie des Regionalplans der Region Würzburg aus 2013 wiederzufinden ist.



Jedoch gehen wir davon aus, dass die Beibehaltung des Landschaftsschutzes auf der o.g. Fläche nicht richtig ist. Die Realisierung eines Windparks an dieser Stelle wird den für das Landschaftsschutzgebiet Spessart in § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ (LSG-VO) definierten Schutzzweck nicht konterkarieren – sowohl auf der Windparkfläche an sich als auch bezogen auf das gesamte Landschaftsschutzgebiet Spessart. So wird die in ersten Schutzzweck genannte Schönheit, Vielfalt und Eigenart des für den Spessart typischen Landschaftsbildes weiterhin bewahrt. Da die o.g. Fläche von Neustadt a.Main – gelegen auf dem Höhenniveau des Mains – aus recht steil ansteigt, werden die potentiellen Windenergieanlagen für die Einwohnerinnen und Einwohner nicht sichtbar sein. Gleiches gilt für die angrenzenden Gemeinden. Ferner verdecken die an diesem Waldstandort befindlichen Laub- und Nadelbäume die direkte Sicht auf die Windenergieanlagen innerhalb des Waldgebietes. Da auch die Höhenlagen in der Neustädter Umgebung bewaldet sind, stören die potentiellen Windenergieanlagen auf der o.g. Fläche keine wichtigen Sichtachsen. Insgesamt wird somit der in § 3 Nr. 1 LSG-VO genannte Schutzzwecke nicht konterkariert. Für einen Betrachter ändert sich auch den Bau der potentiellen Windenergieanlagen das Landschaftsbild nicht wesentlich und es bietet sich weiterhin das für den Spessart typische Landschaftsbild.

Dem zweiten Schutzzweck „die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben“ kann durch eine behutsame Planung der exakten Standorte der potentiellen Windenergieanlagen begegnet werden. So werden die Standorte der potentiellen Windenergieanlagen in Abhängigkeit von der jeweiligen Lage der verschiedenen Baumarten im Waldgebiet und den vorhanden Wegen sowie in Zusammenarbeit mit uns und dem Bezirksförster gewählt. Wertvolle Baumbestände werden nicht zerstört, sondern vielmehr von Sturmschäden (z.B. Kyrill 2007, Wiebke 1990) betroffene Fläche wenn möglich genutzt. Auch die am Standort lebenden Tierarten

nur am Maßstab der entsprechenden Artenschutzgesetze betroffen. Negative Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des umliegenden Landschaftsschutzgebietes sind somit nicht zu erwarten und der in § 3 Abs. 2 LSG-VO genannte Schutzzweck wird weiterhin gewährleistet.

Weiterhin ist auch die Lage der Gemeinde Neustadt a.Main innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Spessart“ von hoher Bedeutung. So liegt unsere Gemeinde am östlichen Rande des Landschaftsschutzgebietes, der Großteil des Landschaftsschutzgebietes schließt sich westlich an. Somit würde auch im Allgemeinen eine geringfügige Änderung der östlichen Grenzen bzw. die Herausnahme der o.g. Fläche die Schutzbestimmungen des Landschaftsschutzgebietes nicht aufweichen. Wir möchten den Bezirk Unterfranken, als zuständigen Verordnungsgeber für das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“, daher bitten, die Möglichkeit der Nutzung der o.g. Fläche für die Windkraft zu unterstützen. Wir bitten Sie ferner die erforderlichen Schritte zur Realisierung eines Windparks einzuleiten, um die o.g. Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet Spessart herauszunehmen oder eine entsprechende Verschiebung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes zu erwirken. Die Gemeinde Neustadt a.Main ist aufgrund ihrer Lage im Maintal hinsichtlich Ausweisung und Ansiedlung von Industrie und Gewerbe sehr stark eingeschränkt. Die finanzielle Situation im Allgemeinen ist sehr angespannt, vor allem hinsichtlich der vielen anstehenden Projekte, welche die nächsten Jahre auf die Gemeinde zukommen. Ein möglicher Windpark auf Gemeindegebiet würde die Gemeinde nicht nur aus energiepolitischen Gesichtspunkten in der Region voranbringen. Vielmehr werden wir in die Lage versetzt, dass einer Windparkplanung auf der o.g. Fläche die jetzigen Belange wie Landschaftsschutz und Regionalplanvorgaben nicht mehr entgegenstehen und wir als Gemeinde an den Einnahmeeffekten durch Gewerbesteuer, Verpachtung eigener Grundstücke sowie der Möglichkeit zur Beteiligung unserer Bürger partizipieren. Wir regen an, unseren Wunsch im Regionalplan der Region Würzburg (2) „Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen in den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke“ zu berücksichtigen und würden uns über eine positive Rückmeldung für das weitere Verfahren freuen.

E 63 Stadt Rothenfels (vom 01.03.2016)

Die Stadt stimmt der Planung gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 14.Oktober 2015 nicht zu. Nach wie vor fordert die Stadt Rothenfels die Aufnahme eines Vorranggebietes auf Ihrer Gemeindefläche im nordwestlichen Gemarkungsbereich, Grenze zu Neustadt/Main gem. den damaligen Anträgen aus den Jahren 2012 und 2014).

Stellungnahme vom 04.02.2014: Die Mitglieder des Stadtrates sind nach wie vor der Meinung, dass auch in Waldgebieten bzw. Landschaftsschutzgebieten (hier: Spessart) Windenergieanlagen im verantwortlichen Rahmen zuzulassen sind.

E 64 XXXXXXXXXX GmbH (vom 29.02.2016)

Als potentieller Vorhabensträger eines Windenergieprojektes im Marktgebiet Neustadt am Main, begrüßen wir sehr, dass Sie das Änderungsverfahren des Regionalplans Würzburg vorantreiben und mit dem vorliegenden Entwurf des Kapitels B X „Energieversorgung“ einen weiteren Verfahrensschritt zum Ausbau der Windenergie tätigen. Im Rahmen des zweiten Anhörungsverfahrens möchten wir

hierzu im Folgenden Stellung nehmen. Im Zuge des Ausbaus der regenerativen Energien haben wir — zusammen mit dem Markt Neustadt am Main — das Marktgebiet auf geeignete Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen überprüft. Bei dieser Überprüfung haben wir im Südwesten des Marktgebietes eine ca. 350 ha große Waldfläche als geeignet identifiziert (s. beiliegenden Lageplan). Diese Fläche ist im vorliegenden Entwurf des Regionalplans als „Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen“ dargestellt. Gründe hierfür sind zum einen das weiche Tabukriterium „Landschaftsschutzgebiet Naturpark Spessart“. Zum anderen ist die Fläche als „Bereich mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild“ (weiches Tabukriterium) bewertet. Zwar können wir diese Bewertung pauschal nachvollziehen, jedoch möchten wir Sie bitten, die Marktgemeinde Neustadt am Main inklusive dieser Fläche einer genaueren nochmaligen Überprüfung zu unterziehen, mit der Frage, ob an dieser Stelle von der Anwendung der beiden weichen Tabukriterien abgesehen bzw. eine Ausnahme erteilt werden kann.

#### Geeignetheit der Fläche

Bei dieser Fläche wird ein ausreichender Abstand — auch im Zuge der Länderöffnungsklausel — von über einem Kilometer Luftlinie zu den ersten Häusern des Ortsteils Neustadt sowie zu den Siedlungsgebieten der umliegenden Gemeinden wie Rothenfels, Marktheidenfeld und Lohr am Main eingehalten. Darüber hinaus lässt sich das in der Fläche gelegene Forsthaus Aurora in die Windparkplanungen durch ausreichende Abstände integrieren. Zum anderen bietet sich diese Fläche aufgrund des bewegten Geländes mit Höhen- sowie Tallagen als Windenergiestandort an. Für eine sinnvolle Nutzung der Windenergie ist eine exponierte Lage der Windfläche mit einer ausreichenden Windhöffigkeit von hoher Bedeutung. Die Fläche liegt in einer Höhe von 430 m bis 560 m über NNH auf einem von Nord nach Südost verlaufenden Höhenrücken. Diese Höhe und diese Ausrichtung der Fläche quer zur vorherrschenden Hauptwindrichtung aus West/Südwest bietet eine optimale Anströmung potentieller Windenergieanlagen. Ferner weisen die im Energie-Atlas zur Verfügung stehenden Windgeschwindigkeitskarten an diesem Standort innerhalb des Marktgebietes ausreichende Windgeschwindigkeit aus. Daher lassen sich in der Region vergleichsweise hohe Energieerträge an diesem Standort generieren.

Weiterhin zeigt der Windenergie-Atlas in den weiteren zur Verfügung stehenden Planungsgrundlagen (z.B. Schutzbereiche des zivilen und militärischen Luftverkehrs, Wetter- und Erdbebenstationen sowie Denkmäler) keine entgegenstehenden Belange. Auch wird die vorgeschlagene Fläche nicht durch verschiedene andere Schutzgebiete im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes überlagert, die eine Windenergienutzung ausschließen. Das vorhandene Trinkwasserschutzgebiet lässt sich durch eine geeignete Auswahl der Standorte in die Planungen integrieren.

#### Tabukriterium Landschaftsschutzgebiet und Landschaftsbild

Wie oben erläutert wird die aus unserer Sicht für die Windenergie geeignete Fläche u.a. vom weichen Tabukriterium „Landschaftsschutzgebiet“ überlagert und damit von der Windkraftnutzung ausgeschlossen. Das „Landschaftsschutzgebiet Spessart“ innerhalb des Naturparks Spessart umfasst fast das ganze Marktgebiet (s. Abbildung aus dem Energie-Atlas Bayern).



Zwar vermag die Ableitung der Bedeutung des Landschaftsschutzgebiet für die Windenergiesteuerung richtig sein, allerdings ist unseres Erachtens die Beibehaltung des Landschaftsschutzes auf der o.g. Fläche nicht richtig. Die Realisierung eines Windparks an dieser Stelle wird den für das Landschaftsschutzgebiet Spessart in 5 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ (LSG-VO) definierten Schutzzweck nicht konterkarieren — sowohl auf der Windparkfläche an sich als auch bezogen auf das gesamte Landschaftsschutzgebiet Spessart.

So wird die im ersten Schutzzweck der Verordnung genannte Schönheit, Vielfalt und Eigenart des für den Spessart typischen Landschaftsbildes auch beim Bau von Windenergieanlagen weiterhin bewahrt. Da die o.g. Fläche vom Siedlungsgebiet Neustadt — gelegen auf dem Höhengniveau des Mains — aus steil ansteigt, werden die potentiellen Windenergieanlagen für die Einwohnerinnen und Einwohner nicht sichtbar sein. Gleiches gilt für die angrenzenden Gemeinden. Ferner verdecken die an diesem Waldstandort befindlichen Laub- und Nadelbäume die direkte Sicht auf die Windenergieanlagen innerhalb des Waldgebietes. Da auch die Höhenlagen in der Neustädter Umgebung bewaldet sind, unterbrechen die potentiellen Windenergieanlagen auf der o.g. Fläche keine wichtigen Sichtachsen. Insgesamt wird somit der in 5 3 Nr. 1 LSG-VO genannte Schutzzweck nicht konterkariert. Für einen Betrachter ändert sich durch den Bau der potentiellen Windenergieanlagen das Landschaftsbild nicht wesentlich und es bietet sich weiterhin das für den Spessart typische Landschaftsbild.

Gleiche Argumente sind auch gegenüber der unseres Erachtens an diesem Standort nicht ausreichend hinterfragten und damit falschen Entscheidung anzuführen, die Fläche als „Bereich mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild“ einzustufen.

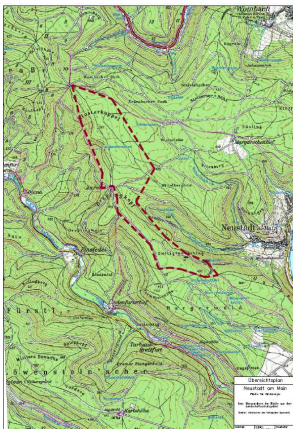
Dem zweiten Schutzzweck der Verordnung, „die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben“ kann durch eine behutsame Planung der exakten Standorte der potentiellen Windenergieanlagen begegnet werden. So werden die Standorte der potentiellen Windenergieanlagen in Abhängigkeit von der jeweiligen Lage der verschiedenen Baumarten im Waldgebiet und den vorhandenen Wegen sowie in Zusammenarbeit mit der Marktgemeinde und dem Bezirksförster gewählt und nach Bedarf in einem Bebauungsplan verankert. Wertvolle Baumbestände werden nicht zerstört, sondern vielmehr von Sturmschäden (z.B. Kyrill 2007, Wiebke 1990) betroffene Fläche wenn möglich genutzt. Auch die am Standort lebenden Tierarten wären nur am Maßstab der entsprechenden Artenschutzgesetze betroffen. Negative Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des umliegenden Landschaftsschutzgebietes sind somit nicht zu erwarten und der in 5 3 Abs. 2 LSG-VO genannte Schutzzweck wird weiterhin gewährleistet.

Weiterhin liegt der Markt Neustadt am östlichen Rande des Landschaftsschutzgebietes. Der Großteil des Landschaftsschutzgebietes schließt sich westlich an.

Somit würde auch im Allgemeinen eine geringfügige Änderung der östlichen Grenzen bzw. die Herausnahme der o.g. Fläche die Schutzbestimmungen des Landschaftsschutzgebietes und den Naturpark an sich nicht aufweichen.

Ausweisung der Fläche als Vorrang- bzw. Vorgehaltsgebiet für Windkraftanlagen: Daher möchten wir zum einen den Bezirk Unterfranken, als zuständigen Verordnungsgeber für das „Landschaftsschutzgebiet Spessart“, bitten, die Möglichkeit der Nutzung der o.g. Fläche für die Windkraft zu unterstützen und die erforderlichen Schritte zur Realisierung eines Windparks einzuleiten und die o.g. Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet Spessart herauszunehmen, eine Ausnahmeregelung zu schaffen oder eine entsprechende Verschiebung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes zu erwirken. Daraus ergebend bitten wir darum, diese Änderung im weiteren Verfahren zum Regionalplan zu beachten und auch das Kriterium „Bereich mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild“ kritisch — wie oben erläutert — zu hinterfragen und den Regionalplanentwurf entsprechend anzupassen.

Nur so können wir auch dem Wunsch der Marktgemeinde Neustadt am Main, Windenergieanlagen auf Ihrem Marktgebiet zu realisieren, nachkommen und so der Marktgemeinde die Möglichkeit bieten, Einnahmeffekte durch Gewerbesteuer und Verpachtung eigener Grundstücke zu erzielen und den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gleichzeitig Partizipierungsmöglichkeiten zu bieten.



Anlage: Übersichtsplan (verkleinert)

E 65 Naturpark Spessart e.V. (vom 14.03.2016)

Der Naturpark Spessart e.V. begrüßt die Entscheidung des Bezirks Unterfranken vom 16.04.2015, dass auf Grundlage der von der Regierung durchgeführten Vorprüfung von der Erstellung eines Zonierungskonzeptes für das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Spessart abgesehen wird. Entsprechend begrüßen wir ausdrücklich, dass im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Spessart die Errichtung überörtlich raumbedeutsame Windkraftanlagen nicht vorgesehen sind. Kurz dazu einige Erläuterungen: Zu den vorrangigen Aufgaben des Naturparks gehören der Naturschutz, der Erhalt und die Entwicklung der Natur- und Kulturlandschaft und die Förderung einer angepassten Freizeit- und Erholungsnutzung. Dem Spessart bietet hier mit seinen ausgedehnten Laub- und Mischwaldgebieten, seinen idyllischen Bachtälern und den typischen Rodungsinseln eine einmalige Landschaft. Gerade die geringe Zersiedlung und Zerschneidung des Gebiets und das damit einhergehende Landschaftsbild machen den besonderen Wert des

Naturparks aus. Die weitgehende intakte Natur- und Kulturlandschaft sind die Grundlage für die oben genannten Funktionen und Nutzungen. Die Landschaft ist quasi das Guthaben der Region, ein zentraler Wirtschaftsfaktor und ein weicher Standortfaktor. Dieses „Guthaben“ haben die Naturpark-Mitgliedsgemeinden und Landkreise, aber auch Fördermittelgeber in einem Jahrzehntelangen Prozess „angespart“. Zum einen durch Investitionen in Naturschutz- und Landschaftspflege sowie in eine angepasste, sanfte Freizeit- und Erholungsnutzung. Zum anderen durch den Verzicht auf exzessive bauliche und wirtschaftliche Entwicklungen (z.B. der ungebremsten Ausweisung von Gewerbeflächen und Baugebieten), wie sie in den benachbarten Ballungsräumen stattgefunden haben. Das mühsam angesparte Guthaben einer intakten Landschaft zahlt sich jedoch auch aus: Erholungsnutzung und Tourismus entwickeln sich in den letzten Jahren sehr positiv (z.B. Wandern Radfahren) und das attraktive Umfeld des Naturparks wird zunehmend zum interessanten Standortfaktor. Um auch weiterhin Zinsen für die Region abzuwerfen, muss das Guthaben „Landschaft“ aus unserer Sicht gehegt und vor einer Entwertung geschützt werden, ansonsten wären die „Sparbemühungen“ von fünf Jahrzehnten vergebens. [...]

*Hinweis: Die konkreten Einwendungen werden bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung berücksichtigt (s. Kap. 4).*

E 66 Deutscher Alpenverein e.V. (vom 14.03.2016)

Der Deutsche Alpenverein bedankt sich für die Möglichkeit, sich erneut zu den Änderungen des Regionalplanentwurfs äußern zu dürfen. Er gibt in Abstimmung mit der Sektion Würzburg folgende Stellungnahme zu den Änderungen des Planentwurfs ab:

Wir begrüßen die Steuerung der Windkraftnutzung durch Festlegungen im Regionalplan der Region Würzburg und die erneute Durchführung eines Anhörungsverfahrens. Auch wenn Unterfranken bereits Spitzenreiter im bayernweiten Vergleich beim Ausbau der Windkraft ist, sollten weitere Potentiale an geeigneten Standorten durchaus genutzt werden. Den Kriterienkatalog zur Auswahl potentieller Flächen für Windkraftanlagen halten wir insgesamt für gut geeignet. Durch die 10-H-Regelung ist jedoch eine starke Einschränkung des Ausbaus der Windkraft auch innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu befürchten.

Zu den Änderungen des Entwurfes haben wir folgende Anmerkungen:

[...] Dass die ehemalige Schutzzone des Naturparks Spessart, das „Landschaftsschutzgebiet Spessart“, nach einer Vorprüfung nicht zoniert und damit gänzlich frei von Windkraftanlagen sein wird, nehmen wir positiv zu Kenntnis.

Für das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark „Steigerwald“ ist ein Zonierungskonzept vorgesehen. Dafür gibt es in Bayern bereits positive Beispiele. Dennoch sollte beachtet werden, dass Flächen zur Windkraftnutzung vorrangig außerhalb bestehender Landschaftsschutzgebiete gefunden werden sollten.

E 67 Privater Einwender [REDACTED] (vom 14.03.2016)

Nach Einsicht der Unterlagen und Karten im Landratsamt Karlstadt stimme ich dem Regionalplan Energieversorgung Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ (14.10.2015) zu. Der Naturpark „Spessart“ als Schutzwald und Erholungswald



muss erhalten bleiben. Windräder im Naturpark Spessart sollen dort weiterhin nicht gebaut werden.

E 68 Privater Einwender [REDACTED] (vom 13.03.2016)

im Rahmen der Änderung des Regionalplans Würzburg, Kapitel B X „Erneuerbare Energien“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ gebe ich folgende Stellungnahme ab. Dabei beziehe ich mich im Wesentlichen auf ein Gebiet östlich des Ortes Ilmenau auf Gemeindegebiet des Marktes Geiselwind und nordwestlich des Ortes Aschbach auf Gemeindegebiet der Stadt Schlüsselfeld. Eine grobe Einordnung des betreffenden Gebietes zwischen den Planungsregionen Oberfranken-West und Würzburg (2) ist in nachfolgender Abbildung dargestellt (Abbildung 1).

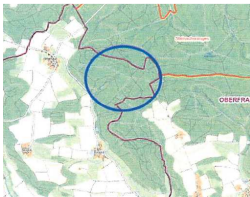


Abb. 1: Einordnung des Gebietes im Grenzbereich Planungsregionen Oberfranken-West und Würzburg (Hinweis: Auszug aus Abbildung 1)

Das Gebiet östlich von Ilmenau und nordwestlich von Aschbach schlage ich als Vorbehaltsgebiet für die Windenergie vor.

Kurzbeschreibung:

Das Vorschlagsgebiet „Aschbach-Ilmenau“ liegt im Grenzbereich der Gemeindegebiete Geiselwind, Schlüsselfeld und Steinachsrangen, sowie im Naturpark Steigerwald. Die Lage des Vorschlagsgebiets „Aschbach-Ilmenau“ ist in nachfolgender Abbildung dargestellt (Abbildung 2).



Abbildung 2: Blau: Vorschlagsfläche ‚Aschbach-Ilmenau‘ (Hinweis: Auszug aus Abbildung 2)

Die Fläche besteht zu 100% aus Wirtschaftswald, der stark nadelholzgeprägt ist.

- Die vorhandenen schwerlastfähigen Forststraßen können für die Errichtung eines Windparks ohne großen Mehraufwand ausgebaut werden und damit ein übermäßige Flächenbeanspruchung vermieden helfen.
- Das Umland, insbesondere das nördliche und westliche Hinterland, ist nur sehr gering besiedelt, eine Störung ist damit als gering einzuschätzen.
- Das am nächsten vom vorgeschlagenen Standort gelegene Dorf „Ilmenau“ dürfte durch seine westliche Lage und die dämpfende Wirkung des Waldes samt eines Hügels wenig von den möglichen Windrädern mitbekommen.

Breite Zustimmung der umliegenden Gemeinden:

Wie schon erwähnt liegt das Vorschlagsgebiet „Aschbach-Ilmenau“ im Grenzbereich dreier Gemeindegebiete. Ein Blick in die geplante 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geiselwind zeigt, dass vor Ort eine breite Akzeptanz gegenüber dem Vorschlagsgebiet herrscht. Im zugehörigen Umweltbe-

richt der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans ist das beschriebene Vorschlagsgebiet als „geplantes Sondergebiet für Windkraftanlagen“ ausgewiesen (Abbildung 3).

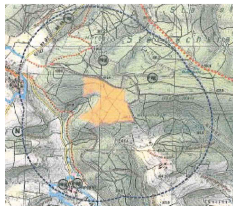


Abbildung 3: Orange gezeichnetes geplantes Sondergebiet für Windkraftanlagen. (Hinweis: Auszug aus Abbildung 3)

Die betroffenen Gemeinden stehen dem Thema Windkraft sehr positiv gegenüber. Dies belegt einerseits die geplante Ausweisung des Sondergebiets für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Geiselwind (einstimmige Annahme im Gemeinderat unter Zugrundelegung eines Abstandes von 800 m um Dorf-Mischgebiete, siehe Anlage). Andererseits hat auch die Nachbargemeinde „Stadt Schlüsselfeld“ das Vorhaben, welches in den Gemeindebereich von Schlüsselfeld / Oberfranken fällt, mit fast einstimmigen Stadtratsbeschluss befürwortet.

Zur „10H-Regelung“:

Ob die sogen. bayerische „10H-Regelung“ gültig ist, wird bekanntlich im April 2016 gerichtlich geklärt. Sollte sie nicht rechtskonform sein, wäre sie nicht einschlägig. Sollte die sog. „10H-Regelung“ aber angewendet werden dürfen, kann von einer Verschärfung der Abstandsregelungen abgewichen werden, wenn die von der Windkraftplanung betroffenen Gemeinden dem Windkraftprojekt zustimmen. Nach dem demokratischen Prinzip können also Windkraftanlagen errichtet werden wenn Sie natürlich die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten und von der Mehrheit der betroffenen Bevölkerung akzeptiert werden.

Bei der Regionalplanung sollte es sich nicht um einen Plan der Verwaltung handeln, sondern um einen Plan, in dem sich die Kommunen mit ihrem Anliegen wiederfinden. Diese Anliegen ergeben sich aus dem in der Planung gewesenen Sondergebiet für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Geiselwind.

Zonierungskonzept Naturpark Steigerwald:

Nachdem das Vorschlagsgebiet im Naturpark Steigerwald liegt ist von Interesse, dass aktuell ein Zonierungskonzept in Erarbeitung ist. Im Zuge dieser Veränderungen der Rahmenbedingungen wurde das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Geiselwind vorerst eingestellt. Die Chancen, dass im Bereich des Vorschlagsgebietes „Aschbach-Ilmenau“ durch das geplante Zonierungskonzept Ausnahmezonen für die Windkraftnutzung ausgewiesen werden, werden als hoch eingestuft.

Aktuell befindet sich der für die Ausarbeitung des Zonierungskonzepts zuständige Verein „Naturpark Steigerwald e.V.“ auf der Suche nach einem qualifizierten Planungsbüro. Für das Vorschlagsgebiet kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahmezone zur Windkraftnutzung gut stehen, da zum ei-



nen ein gewisser Abstand zu Schutzgebieten besteht und zu anderen im Gebiet gewisse Vorbelastungen bestehen (Abbildung 4).

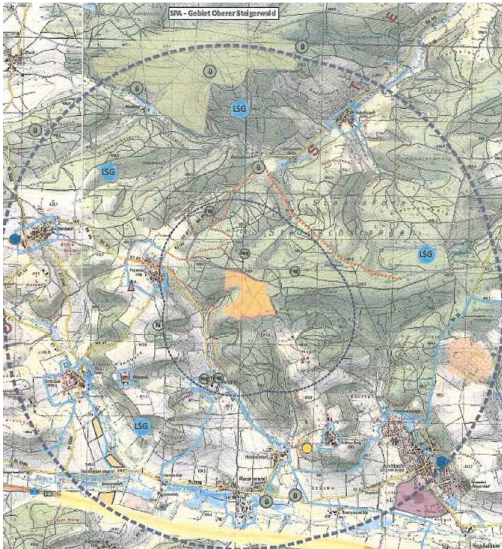


Abbildung 4: Orange: geplantes Sondergebiet für Windkraftanlagen. Lila: prägende Gewerbestandorte. Gelb: Autobahntrasse A3.

Der in der Abbildung dargestellte innere Abstandsradius stellt die Randzone 1km um das Vorschlagsgebiet dar. Der äußere Abstandsradius stellt die Randzone 3km dar. Das SPA-Gebiet Oberer Steigerwald beginnt erst in einer Entfernung von ca. 2km zum Vorschlagsgebiet. Die Region Würzburg legt in der diese Stellungnahme betreffenden Fortschreibung des Regionalplans einen Mindestabstand für Windenergieanlagen zu einem SPA-Gebiet von 1200 m fest. Dieser Mindestabstand wird durch das Vorschlagsgebiet klar eingehalten. Das Freihalten von Landschaftsschutzgebieten stellt zudem nur ein weiches Tabukriterium dar. Weiche Tabukriterien bedeuten nach den Festlegungen der Region Würzburg, dass der Betrieb von Windkraftanlagen tatsächlich und rechtlich möglich ist. Die Vorbelastung im Bereich des Vorschlagsgebietes ist hoch. Im Südosten befindet sich ein prägender Gewerbestandort. Südlich vom Vorschlagsgebiet verläuft die, bald dreispurig ausgebaute Autobahntrasse A3, eine der meistbefahrenen Straßen Deutschlands. Westlich des Vorschlagsgebietes befindet sich der große Freizeitpark Geiselwind. Die östlich liegende orange gekachelte Fläche zeigt zudem das in der Regionalplanfortschreibung zum Ziel B V 2.5.2 (neu) "Windenergie" der Region Oberfranken West ausgewiesene Vorranggebiet für Windkraftanlage WK 172 (Abbildung 5). Das Vorranggebiet liegt wie auch das Vorschlagsgebiet „Aschbach-Ilmenau“ im Naturpark Steigerwald. Alle aufgezählten Vorbelastungen des Gebietes liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Landschaftsschutzgebieten, der Freizeitpark Geiselwind liegt teilweise darin.

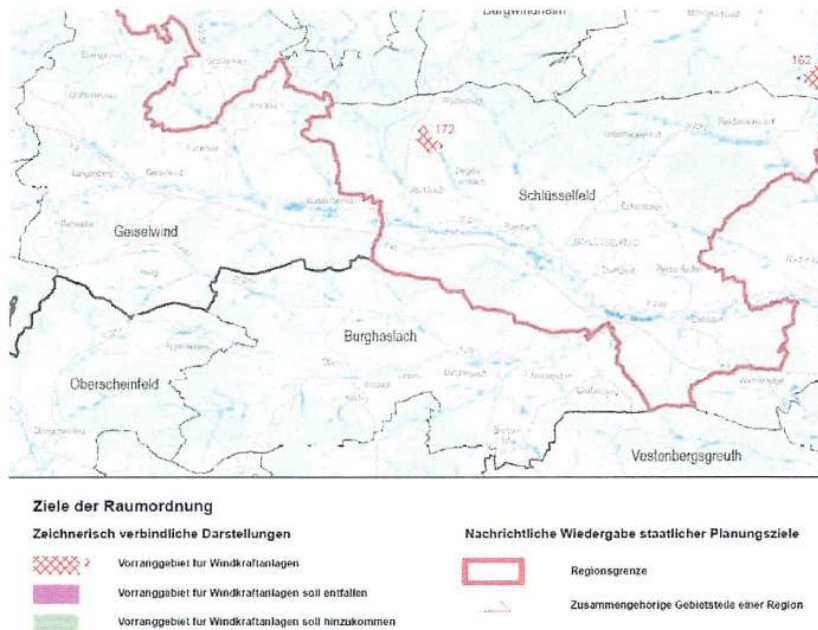


Abbildung 4: WK 172 der Region Oberfranken-West.

#### Zusammenfassung und Ausblick:

Die betroffenen Gemeinden stehen dem Thema Windkraft positiv sehr gegenüber. Dies belegt einerseits die geplante Ausweisung des Sondergebiets für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Geiselwind (einstimmige Annahme im Gemeinderat unter Zugrundelegung eines Abstandes von 800 m um Dorf-Mischgebiete). Andererseits hat auch die Nachbargemeinde „Stadt Schlüsselfeld“ das Vorhaben, welches in den Gemeindebereich von Schlüsselfeld fällt, mit einstimmigem Gemeinderatsbeschluss befürwortet.

In Zukunft wird die Energiewende in Bayern durch genau solche Flächen wie das Vorschlagsgebiet „Aschbach-Ilmenau“ vorangetrieben. Hohe Mindestabstände zu Wohnbebauung können nur dann reduziert werden, wenn die betroffenen Gemeinden sich für geplante Windkraftanlagen aussprechen. Die betroffenen Gemeinden stehen dem Thema Windkraft positiv gegenüber. Dies belegt die geplante Ausweisung des Sondergebiets für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Geiselwind.

Aufgrund der Nutzung der bestehenden Infrastruktur wird eine Flächenversiegelung reduziert.

Das SPA-Gebiet Oberer Steigerwald wird durch das Vorschlagsgebiet nicht beeinträchtigt.

Die vorhandene Vorbelastung im Gebiet ist als sehr hoch einzustufen. Eine signifikante Verstärkung der Beeinträchtigung der vorhandenen Schutzgebiete ist durch die Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich des Vorschlagsgebietes nicht zu erwarten.

Flächenausweisungen für Windkraftanlagen finden im Grenzbereich zur Region Oberfranken-West schon statt. Im Sinne einer Konzentrationsplanung von Windkraftanlagen ist das Vorschlagsgebiet ebenfalls zu priorisieren.

Ich hoffe, dass meine Anregungen in die Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) einfließen.

Ich wünsche, dass meine Anregungen in die Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) einfließen.

## 2.6.2 Regionalplanerische Stellungnahme LSG in den Naturparks

ST Die Einwände der **Stadt Neustadt am Main**, der **Stadt Rothenfels**, der **Stadt Lohr am Main**, der **Gemeinde Hafenlohr**, des **Marktes Geiselwind**, des **Naturparks Spessart e.V.**, des **Deutscher Alpenvereins e.V.**, der [REDACTED] [REDACTED] und der **Privaten** [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Die Festlegung, dass die Landschaftsschutzgebiete (LSG) in den Naturparks Spessart und Steigerwald als weiche Tabuflächen Berücksichtigung finden, hat sich zwar nicht geändert, jedoch liegen mittlerweile weiterführende Aussagen zum LSG in den Naturparks Spessart und Steigerwald vor. Zu den grundsätzlichen Aspekten zur Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten wird auf die Ausführungen in Kapitel 1.3.4.3 verwiesen. Darüber hinaus ist Folgendes in die Abwägung einzustellen:

Dem Plangeber kommt – im Gegensatz zu den Forderungen der Einwender – aus rechtlichen Gründen keine aktive Rolle bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Windkraftanlagen in den Landschaftsschutzgebieten (LSG) zu. Sollen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung in den LSG ausgewiesen werden, muss der zuständige Ordnungsgeber im Rahmen einer Ordnungsänderung Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen freigeben.

Die Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten ist grundsätzlich erst nach einer Ordnungsänderung möglich, wobei der Windkraft-Erlass eine Zonierung von Landschaftsschutzgebieten empfiehlt. Ein Zonierungskonzept stellt durch eine gründliche planerische Abwägung den Erhalt des Schutzzwecks sicher.

Um die komplexen Schutzziele der großflächigen Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Naturparke Spessart und Steigerwald sicherzustellen, hat der Regionale Planungsverband beschlossen (15.10.2013), diese Räume von Windenergieanlagen solange freizuhalten (Ausschlussgebiete), bis die Landkreise und Bezirke (Ordnungsgeber) die Naturparkverordnung auf der Basis der Zonierungskonzepte ggf. ändern und Bereiche ausweisen, in denen eine Windkraftnutzung künftig in den Schutzzonen (Landschaftsschutzgebiete) nicht mehr generell ausgeschlossen ist. Der Regionale Planungsverband hat sich bewusst gegen die Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgesprochen, da sich hierdurch das Risiko einer immer stärkeren Zerstückelung des Schutzgebietes erhöht und in Naturparks zu einer Reduzierung des Anteils der Schutzzonen an der Naturparkfläche führen kann.

Nach Eingang einer Reihe von konkreten Anträgen von Gemeinden und Anfragen der Regionalen Planungsverbände der Regionen 1 und 2 hat sich der Bezirk Unterfranken als Ordnungsgeber am 19.02.2013 dafür ausgesprochen, dass auch die Landschaftsschutzgebiete der Naturparke bei der Suche nach geeigneten Flächen für WKA einbezogen werden sollen. Dazu erfolgte bei der Regierung

von Unterfranken eine Vorprüfung zunächst für die Landschaftsschutzgebiete in den Naturparks Bayer. Odenwald (Region Bayerischer Untermain) und Spessart (Regionen Bayerischer Untermain und Würzburg), ob und in welchem Umfang Flächen existieren, die sich für Windkraftnutzung eignen.

#### Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks „Spessart“

Die ehemalige Schutzzone des Naturparks „Spessart“, die als Landschaftsschutzgebiet weitergilt, wurde durch die Regierung von Unterfranken nach einheitlichen naturschutzfachlichen und regionalplanerischen Kriterien hinsichtlich einer Zonierung für Windkraft untersucht. Die Überlagerung der naturschutzfachlichen Kriterien (Schutzgebiete, insbesondere Natura 2000-Gebiete, Landschaftsbild, sonstige Belange wie z. B. Vogelzugrouten) mit ausgewählten regionalplanerischen Kriterien (Siedlungsabstände, Infrastruktureinrichtungen, militärische Einrichtungen, Trinkwasserschutzgebiete) führte zu dem Ergebnis, dass für das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ aus Sicht der Regierung von Unterfranken eine Zonierung nicht empfohlen wird, da sich bei der Anwendung der vorstehenden Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen nur eine vertieft zu überprüfende Fläche von ca. 0,08 % des Landschaftsschutzgebietes (~ 107,2 ha) ergab. Das Ergebnis begründet sich im Wesentlichen dadurch, dass das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark „Spessart“ aufgrund des landschaftlichen Charakters, des hohen Anteils an Schutzgebieten sowie als national bedeutsame Fläche für den Biotopverbund nach nationalen Kriterien als eine schutzwürdige bis besonders schutzwürdige Landschaft eingestuft wird. Die Kernbereiche des Spessarts sind nahezu unverlärm und aus naturschutzfachlicher Sicht als großer, zusammenhängender, noch weitgehend unzerschnittener, bisher kaum von technischen Bauwerken beeinflusster Laubwald zu erhalten.

Mit Beschluss vom 19.03.2015 hat der Regionale Planungsverband Würzburg zustimmend zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der Voruntersuchung der Regierung von Unterfranken für das Landschaftsschutzgebiet (LSG) innerhalb des Naturparks Spessart unter Beachtung der LSG-Verordnung eine Zonierung nicht empfohlen werden kann. Vor dem Hintergrund der Beschlusslage in den betroffenen Regionalen Planungsverbänden hat der Bezirkstag von Unterfranken den Beschluss gefasst (16.04.2015), „dass er auf der Grundlage der von der Regierung von Unterfranken durchgeführten Vorprüfung von der Erstellung eines Zonierungskonzeptes für das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ absieht“.

In der Planungsausschusssitzung am 14.10.2015 hat sich der Regionale Planungsverband einvernehmlich dafür ausgesprochen, dass die regionalplanerische Behandlung des LSG im Naturpark Spessart als weiche Tabuzone – auch im Licht der 10 H-Regelung – gefordert ist, da es sich um ein LSG handelt, dass nach seinem Schutzzweck auf der gesamten Schutzgebietsfläche gegenüber Windenergienutzung sensibel ist. Mit der erfolgten Voruntersuchung zur Zonierung durch die Regierung von Unterfranken, die auf die Vereinbarkeit der Schutzziele mit der Windenergienutzung ausgerichtet wurde, ist eine objektive und Prüfungs- und Beurteilungsmöglichkeit zur Windenergienutzung in den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke gegeben. Die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwände zur abweichenden Bewertung der naturschutzfachlichen Kriterien

(u.a. zum Landschaftsbild) sowie die Flächenvorschläge werden zur Kenntnis genommen. Hierzu ist darauf zu verweisen, dass eine fachliche und planerische Abwägung stattgefunden hat. Im Ergebnis kann nur durch Sicherung der gesamten Schutzgebietsfläche der Erhalt des Schutzzweckes des LSG im Naturpark Spessart sicherstellt werden.

Im erfolgten Planungsprozess zur Steuerung der Windkraftnutzung wurde das LSG im Naturpark „Spessart“ sehr sensibel geprüft und seitens des Regionalen Planungsverbandes mit der vom Gesetzgeber geforderten Planungssorgfalt mit dem Anliegen abgewogen, der Windkraftnutzung an raum-, natur- und landschaftsverträglichen Standorten Raum zu geben. Dabei wurden besonders gute und große Standorte sowie Standorte mit einer heute schon existierenden Vorbelastung aus bestehenden Windkraftanlagen bei der Ausweisung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung vorgezogen und auf eine Ausweisung von derzeit noch unbelasteten und landschaftlich sehr sensiblen Standorten in dem LSG des Naturparks Spessarts verzichtet. Vor diesem Hintergrund ergeben die Einwände bzw. die Flächenvorschläge keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Hinweis: Es ist den Kommunen freigestellt, einen Antrag auf Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet beim zuständigen Ordnungsgeber zu stellen.

#### Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Steigerwald

Für das LSG im Naturpark „Steigerwald“ steht eine Zonierung aus. Der Naturpark Steigerwald e.V. hat die Erstellung eines zweistufigen Zonierungskonzepts (modellhaft entwickelt und angewandt bei der Zonierung des Naturparks Frankenhöhe) für den Naturpark Steigerwald beschlossen (04.06.2013) und mittlerweile die Finanzierung der Planung über die sechs betroffenen Landkreise gesichert (zwei Förderanträge waren inzwischen seitens des StMUG abgelehnt worden). Aufgrund der tiefgreifenden Änderungen bei der Energiewende, insbesondere auch der für die WKA zu erwartenden neuen Regelungen, die Auswirkungen auf das Planungsrecht sowie auf die staatlichen Subventionen nach dem EEG, wurde das Projekt solange zurückgestellt, bis sich die Rechtslage geklärt hat. Am 5. Juli 2016 wird im Rahmen der Jahresversammlung des Naturparks Steigerwald e.V. über ein Zonierungskonzept erneut beraten werden.

Eine grundlegende Weichenstellung beim Umgang mit dem LSG „Steigerwald“ kann erst mit Vorlage von Aussagen zu einer möglichen Zonierung getroffen werden. Die Sicherstellung der komplexen Schutzziele des großflächigen LSG im Naturpark Steigerwald erfordert allerdings – den vorgebrachten Einwendungen folgend – deren Freihaltung (weiche Tabuzonen) bis zur Änderung der Naturparkverordnung / Ausweisung von Bereichen, in denen eine Windkraftnutzung künftig nicht mehr generell ausgeschlossen ist. Nur so kann eine gezielte und landschaftsverträgliche Steuerung von WKA für das gesamte Schutzgebiet sichergestellt werden. In der Planungsausschusssitzung am 14.10.2015 hat sich der Regionale Planungsverband einvernehmlich dafür ausgesprochen, dass die regionalplanerische Behandlung des LSG im Naturpark Steigerwald als weiche Tabuzone – auch im Licht der 10 H-Regelung – weiterhin gefordert ist. Dies gilt

umso mehr, als dass sich der größte Teil der siedlungsfernen Flächen im Bereich des sensiblen Natur- und Landschaftsraums „Vorderer Steigerwald“ befinden. Hier überlagern sich naturschutzfachlich qualitativ und flächenmäßig bedeutsame Gebiete (harte Tabuzonen wie Schutz- und Vogelschutzgebiete sowie weiche Tabuzonen wie FFH-Gebiete und Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild und hoher Erholungswirksamkeit), was die besondere Schutzwürdigkeit der unter Landschaftsschutz stehenden Fläche dokumentiert. Neben seiner hohen naturschutzfachlichen Bedeutung kommt dem gesamten Landschaftsraum eine besondere touristische Bedeutung zu, wobei neben dem natürlichen vor allem auch das kulturelle Erbe und die Landschaften wesentliche Säulen der touristischen Attraktivität ausmachen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für das LSG des Naturparkes „Steigerwald“ abgewartet werden muss, ob ein Zonierungskonzept erstellt wird und welche Gebiete dann überhaupt für die Errichtung von WKA in Frage kommen. Da im Anschluss an das Zonierungskonzept noch eine Verordnungsänderung im Rahmen eines öffentlichen Anhörungsverfahrens erforderlich ist, wäre dies für die Regionalplanung der frühest mögliche Zeitpunkt, im Rahmen eines parallelen Verfahrens regionalplanerisch geeignete zonierte Flächen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung im Regionalplan auszuweisen. Dann können Aussagen zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Flächenvorschlägen getroffen werden. Das Verfahren zur Ausarbeitung des Zonierungskonzeptes und Änderung der Verordnung erstreckt sich über einen Zeitraum von ca. 2 bis 3 Jahren. Bei Bedarf, d.h. wenn sich die abwägungsrelevanten Grundlagen geändert haben, ist der Regionalplan entsprechend fortzuschreiben (Teilfortschreibung). Eine Änderung des Entwurfs ist zum derzeitigen Sachstand nicht veranlasst.

### **2.6.3 Beschlussvorschlag Landschaftsschutzgebiete in den Naturparken**

- BV Die vorgebrachten Einwendungen, die sich z.T. grundsätzlich, z.T. mit konkreten Flächenwünschen auf die Festlegungen zu den Landschaftsschutzgebieten innerhalb der Naturparke Spessart und Steigerwald (weiche Tabuzone) beziehen, stellen keine neu in der Abwägung zu berücksichtigende Belange dar und führen zu keinen Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

## **2.7 Wald**

### **2.7.1 Eingegangene Einwände**

- E 69 **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg** (vom 14.03.2016) Bereich Forsten: Insgesamt stellen wir in der 2. Auslegung des Regionalplanes für die Region Würzburg (2) anerkennend fest, dass die angesichts der letzten Änderung des Regionalplanes zu erwartende verstärkte Inanspruchnahme von Waldflächen im neuen Entwurf deutlich eingeschränkt wurde. So wurde auch einigen der mit Schreiben vom 07. 02.2014 erhobenen Einwendungen Rechnung getragen. Dennoch sehen wir uns veranlasst, auch in dieser Auslegung in einigen

Fällen forstfachliche Einwände zu erheben. Dabei nehmen wir Bezug zur Stellungnahme vom 07. 02.2014. [...]

*Hinweis: Die konkret vorgebrachten Einwände werden beim jeweils betroffenen Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet für Windkraftnutzung angeführt (s. Kap. 4).*

## **2.7.2 Regionalplanerische Stellungnahme Wald**

ST Die grundsätzlichen Einwände des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg** werden zur Kenntnis genommen. Die konkreten forstfachlichen Einwände werden beim jeweils betroffenen Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet für Windkraftnutzung behandelt (s. Kap. 4).

## **2.7.3 Beschlussvorschlag Wald**

BV Die grundsätzlichen Einwände zum Wald werden zur Kenntnis genommen. Sie führen zu keinen Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Die vorgebrachten flächenkonkreten Einwände sind bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu berücksichtigen (s. Kapitel 4).

## **2.8 Landschaft/Landschaftsbild, Tourismus**

### **2.8.1 Eingegangene Einwendungen**

E 70 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (vom 14.03.2016)  
Allgemeine Anmerkung: Es wird in den Texten mehrfach darauf hingewiesen, dass durch die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete die Zersiedelung verhindert und die optische Beeinträchtigung vermindert werden soll. Auf Seite 26 wird die Feststellung von visuellen Überlastungserscheinungen im Einzelfall näher beschrieben. Auch im Kriterienkatalog auf Seite 20 wird bei „Einkreisung“ eines Ortes ... durch Windkraftanlagen“ auf eine Einzelfallbetrachtung verwiesen (Restriktionskriterium). Dabei bleibt unklar, ob auch weiter entfernte, aber sichtbare, Windenergieanlagen in diese Betrachtung einbezogen werden. Insbesondere für die nachträgliche Ausweisung von Sondergebieten für Windenergienutzung durch Flächennutzungspläne der Gemeinden müssen hier klare einschränkende Festlegungen getroffen werden. Außerdem scheint der Regionalplan Bauten angrenzender Planungsräume nicht zu berücksichtigen.

E 71 Landratsamt Main-Spessart (vom 02.03.2016)  
Begrüßt wird die explizite Erwähnung des Tourismus unter 5.1.1. Hierzu muss jedoch auch angemerkt werden, dass die bisherigen Windkraftanlagen zwischen Thüngesheim und Retzbach bereits sehr den Landschaftseindruck über dem Maintal mit dem Schwerpunktangebot „Premium-Radweg“ beeinträchtigen.

E 72 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. (vom 13.04.2016)

Nach Sichtung und Auswertung der uns zur Verfügung stehenden Unterlagen, teilen wir Ihnen mit, dass der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. (VLAB) den o.g. Entwurf, besonders aber die zur Nutzung der Windenergie ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsflächen ablehnt. Wir bitten, unsere ablehnende Stellungnahme im anstehenden Anhörungsverfahren zu berücksichtigen. Begründung der Ablehnung:

[...] Neben den Bedenken zum Artenschutz, betrachten wir den aktuellen Entwurf als massiven Eingriff in die unterfränkische Kulturlandschaft. „Die Region um Würzburg ein großartiges Zusammenspiel von Natur und Kultur. Wegen der naturräumlich faszinierenden Ausgangsbedingungen wie auch wegen der Fülle und Dichte hochrangiger Baudenkmäler muss dieser ganzen Landschaft eine einzigartige ästhetische Qualität zugesprochen werden. Landschaften zeichnen sich immer durch charakteristische Maßverhältnisse aus. Windkraftanlagen, die bis zu 180 m Höhe erreichen, sprengen diese Maßstäbe umfänglich. Natur zu erleben gehört zu den grundlegenden landschaftsästhetischen Präferenzen des Menschen. Der herausragende ästhetische Wert der Landschaft im südlichen Maindreieck beruht ganz wesentlich darauf, dass Einheimische wie Erholungssuchende das Landschaftsbild schätzen, weil sich die vorhandenen technischen Großstrukturen in Grenzen halten. Ein Windpark würde als gigantische industrielle Infrastruktureinrichtung begriffen, die ihren Umgebungslandschaften den ästhetischen Charme nehmen würde. Übrig bliebe eine Landschaft, von der sich die meisten Menschen wegen ihrer technischen Überfremdung enttäuscht und gelangweilt abwenden werden. Die Befeuern durch die extrem hohen Windkraftanlagen lässt durch ihre künstlichen Lichtblitze eine psychische Beunruhigung entstehen. Das Erlebnis eines landschaftlichen Nachthimmels ist nicht mehr möglich, weil die Landschaft in regelmäßiger Abfolge von kurzen Lichtsignalen „beschossen“ wird.“ (Quelle: Gutachten der Werkstatt für Landschafts- und Freiraumentwicklung Prof. Dr. Nohl, Juli 2008. Exzerpt der Kernaussagen: Dr. Hans Bauer)

E 73 Bürgerforum Kitzinger Land und Bürgerinitiative Dettelbach und Ortsteile (vom 13.03.2016)

Unsere Stellungnahme zu o.g. Verfahren fußt auf folgenden Feststellungen von Kreisheimatpfleger Herrn Dr. Bauer, Kitzingen:

1. Die Ausführungen dieses Gutachtens (Dokument im Anhang), hier teils wörtlich teils sinngemäß in Kursivschrift zitiert, erfassen den gesamten Raum des südlichen Maindreiecks und seiner Randbereiche, gelten also in vollem Umfang für die gesamte Planungsregion.
2. Windkraftanlagen in Mainfranken bewirken eine unerträgliche optische Verschmutzung und grobe Verunstaltung einer hochwertigen, vielfältigen Kulturlandschaft

Wir fordern die Streichung der geplanten WKA-Flächen in der Planungsregion, insbesondere WK 21 (Dettelbach), 23 (Martinsheim) und 37(Unterickelsheim).

Begründung:

Zur Begründung sind folgende Dokumente im Anhang vermerkt:

1. Gutachten Dr. Bauer



2. Geplantes Streichungs-Konzept von WKA durch Herrn Kern, Regionsbeauftragter Reg. v. Ufr.
3. Bauleitplanung von Gemeinden im s. Lkrs. Kitzingen hier:  
insbesondere Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange:
  - Landratsamt Kitzingen: FFH- und Vogelschutzgebiete sind von europäischen Rang; die öffentlichen Belange des Naturschutz stehen deshalb der Ausweisung von WKA-Standorten entgegen. Es handelt sich hier um ein besonders attraktives Landschaftsbild. WKA stellen eine absolut landschaftsunverträgliche technische Zäsur dar. Bei der Einrichtung von WKAs an allen geplanten Standorten wären die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft nicht mehr gegeben. (Konzentration auf wenige Flächen). Vorkommen: Kornweihe, Rohrweihe, Obernbreit/Michelfeld: Ersatzruhebereich für Kraniche.
  - LBV: F7,11: Ablehnung (Wiesenweihe)
  - Bund: Wir haben ausreichend Flächen für die Windenergie und müssen nicht auf landschaftliche Kleinode zurückgreifen.
  - Dr. Bauer, Kreisheimatpfleger: Ausführliche Begründung: Unsere Region ist für Windanlagen ungeeignet.
4. Gründe Ablehnung Dettelbacher WK 21
5. Dipl. Ing-Stellungnahme: Ablehnung WK 21 - Offener Brief

Letzte beide Stellungnahmen verfasst von BI Dettelbach.

#### 1. Gutachten Dr. Bauer

Stellungnahme des Heimatpflegers Dr. Bauer 2009:

Es muss deshalb in aller Offenheit festgestellt werden, dass die Beteiligung der Bevölkerung auf der Strecke bleibt - von Bürgernähe keine Spur – und das heikle Thema möglichst rasch durchgezogen und festgeschrieben werden soll. Das ist undemokratisch und schlechter kommunalpolitischer Stil.

B. Schließlich muss auf das Gutachten von Prof. Nohl verwiesen werden. Die folgende Zusammenstellung nennt die Kernaussagen dieses Gutachtens, das im Jahr 2008 im Auftrag der Marktgemeinde Sommerhausen erstellt wurde, die Auskunft über die Auswirkungen der geplanten Windkraftanlagen bei Erlach auf die Kulturlandschaft des südlichen Maindreiecks haben wollte. Verfasser des 40seitigen Gutachtens ist die „Werkstatt für Landschafts- und Freiraumentwicklung“. Prof. Dr. Werner Nohl, Landschaftsarchitekt, Kirchheim bei München. Prof. Nohl ist in seinem Fachgebiet bundesweit einer der führenden Experten; seine Erkenntnisse werden immer wieder in der einschlägigen Fachliteratur und in Gutachten zu Flächennutzungsplänen zitiert. Die Ausführungen dieses Gutachtens, hier teils wörtlich teils sinngemäß in Kursiv-schrift zitiert, erfassen den gesamten Raum des südlichen Maindreiecks und seiner Randbereiche, gelten also in vollem Umfang für die gesamte Planungsregion.

„1. Das südliche Maindreieck ist ein privilegierte Kulturlandschaft: Wie nur wenige der großen Flusstallandschaften in Deutschland kennzeichnet das Gebiet des südlichen Maindreiecks ein großartiges Zusammenspiel von Natur und Kultur. Wegen der naturräumlich faszinierenden Ausgangsbedingungen wie auch wegen

der Fülle und Dichte hochrangiger Baudenkmäler muss dieser ganzen Landschaft eine einzigartige ästhetische Qualität zugesprochen werden.

2. Die Maßstäblichkeit einer Landschaft: Landschaften zeichnen sich immer durch charakteristische Maßverhältnisse aus. Windkraftanlagen, die bis zu 180 m Höhe erreichen, sprengen diese Maßstäbe gänzlich, rauben der kleinteiligen Kulturlandschaft das angestammte Maßsystem und schädigen das ästhetische Erscheinungsbild in irreversibler Weise.

3. Technische Überfremdung: Natur zu erleben gehört zu den grundlegenden landschaftsästhetischen Präferenzen des Menschen. Der herausragende ästhetische Wert der Landschaft im südlichen Mairdreieck beruht ganz wesentlich darauf, dass Einheimische wie Erholungssuchende das Landschaftsbild schätzen, weil sich die vorhandenen technischen Großstrukturen in Grenzen halten. Ein Windpark würde als gigantische industrielle Infrastruktureinrichtung begriffen, die ihren Umgebungslandschaften den ästhetischen Charme nehmen würde. Übrig bliebe eine Landschaft, von der sich die meisten Menschen wegen ihrer technischen Überfremdung enttäuscht und gelangweilt abwenden werden.

4. Verlust der Eigenart: Windkraftanlagen zerstören die Eigentümlichkeit und Unverwechselbarkeit einer Landschaft. Das natur- und kulturräumlich Charakteristische, über das sich die gewohnte heimatliche oder als Erholungsziel begehrte Umgebung definiert, wird durch ästhetisch völlig deplatzierte Windkraftanlagen konterkariert und zerstört.

5. Horizontverschmutzung: Die Wahrnehmung von Horizonten, die frei von störenden optischen Ereignissen sind, sind ein wesentliches Merkmal des südlichen Mairdreiecks mit seinem Flusstal und der sanftwelligen Gäuplattenlandschaft. Windkraftanlagen zerstören als groß-technische Baustrukturen Natürlichkeit der Horizonte, das so eindringliche Erlebnis der horizontalen Lagerung des Himmels wird kontaminiert.

6. Wahrnehmungserschwernisse: Windkraftanlagen stehen nicht einfach nur in der Landschaft, sondern sie drängen sich durch landschaftsfremde, untypische Rotorbewegungen in die Aufmerksamkeit des Menschen. Ihre extreme Höhe, ihre überschlank Form, ihre glänzende Oberfläche ziehen die Aufmerksamkeit auf sich und erschweren die ganzheitliche Wahrnehmung der Landschaft ganz erheblich.

7. Perspektivische Verunsicherungen: Die Region des südlichen Mairdreiecks zeichnet sich aus durch einen großen Reichtum an eindrucksvollen Perspektiven und beeindruckenden Weitsichten. Windräder drängen sich ins Blickfeld solcher Ausblicke und stören sie nachhaltig. Der Windpark von Buchbrunn/Repperndorf – z.B. von Albertshofen, aber auch vom Schwanberg aus gesehen – oder das Windrad auf dem Marktbreiter Kapellenberg, das als eklatanter Störfaktor empfunden werden muss, sind aktuelle Beispiele.

8. Verlust der Stille: Windkraftanlagen verursachen durch das Drehen der Rotoren lärmige Häufigkeitsgeräusche. Eine ruhige landschaftsbezogene Erholung wird unmöglich gemacht, die Ruhe der Anwohner an den Ortsrändern wird gestört. Die Stille des Naturerlebnisses, der Naturwahrnehmung wird gründlich zerstört.

9. Störung der Nachtlandschaft: Die Befeuern durch die extrem hohen Windkraftanlagen lässt durch ihre künstlichen Lichtblitze eine psychische Beunruhigung entstehen. Das Erlebnis eines landschaftlichen Nachthimmels ist nicht mehr

möglich, weil die Landschaft in regelmäßiger Abfolge von kurzen Lichtsignalen „beschossen“ wird.

10. Verlust des Erholungswertes: Untersuchungen im Nahegebiet haben ergeben, dass Touristen diese Region nicht mehr besuchen werden, sollte sie durch Windräder beeinträchtigt werden. Das wird auch im Kitzinger Raum so sein. Die Attraktivität des südlichen Mairdreiecks beruht in höchstem Maße auf der ungewöhnlich hohen ästhetischen Qualität dieser Kulturlandschaft; Windkraftanlagen stören den hohen Erholungswert ganz erheblich und nachhaltig.

Fazit: Windkraftanlagen in Mainfranken bewirken eine unerträgliche optische Verschmutzung und grobe Verunstaltung einer hochwertigen, vielfältigen Kulturlandschaft. Das oft zitierte Argument, unsere Landschaft sei durch Autobahnen, Hochspannungsleitungen etc. ja bereits vorbelastet und deshalb eine Zulassung von Windrädern die logische Folge, ist in jeder Hinsicht falsch. Die Ansicht „Auf die paar Windräder kommt es nun auch nicht mehr an“ verfehlt den Kernpunkt des Problems. Es gibt keine Region in Deutschland mehr, die nicht industriell gestalterisch vorbelastet wäre; entscheidend ist aber, wie viel an historischer, natur- und kulturlandschaftlicher Substanz noch vorhanden ist, wie viel an Erholungswert zu erhalten ist, wie sehr das vorhandene Orts- und Landschaftsbild geschützt werden muss. Aus der fachlichen Sicht der Landschaftsästhetik wie aus der landschaftsbezogenen Erholung wird daher dringend empfohlen, Windparks in der Region Mainfranken nicht zu errichten. Die enorme Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes, der Verlust der natürlichen Eigenart der Landschaft, die starke Beeinträchtigung des Erholungswertes durch Windkraftanlagen fallen ohne Zweifel in den Geltungsbereich des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB.“

(Quelle: Gutachten der Werkstatt für Landschafts- und Freiraumentwicklung Prof. Dr. Nohl, Juli 2008. Exzerpt der Kernaussagen: Dr. Hans Bauer)

2. Geplantes Streichungs-Konzept von WKA durch Herrn Kern, Regionsbeauftragter Reg. v. Ufr.

Regionaler Planungsverband Würzburg; Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung im kleinen Saal der Mainfrankensäle in Veitshöchheim; Sitzungsdatum: Dienstag, den 22.06.2010 Beginn: 09:00 Uhr

Herr Kern, Regionsbeauftragter Reg. v. Ufr.

„Etliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden ersatzlos entfallen müssen, voraussichtlich in einem durchaus nennenswerten Umfang.

Ein weiterer Streichungsvorschlag wird die acht Vorranggebiete im südlichen Landkreis Kitzingen betreffen.“

[...]

*Hinweis: Die konkret vorgebrachten Einwände werden beim jeweils betroffenen Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet für Windkraftnutzung angeführt (s. Kap. 4).*

## **2.8.2 Regionalplanerische Stellungnahme Landschaftsbild, Tourismus**

ST Die Einwände des **Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V** und des **Bürgerforums Kitzinger Land und der Bürgerinitiative Dettelbach und Ortsteile** werden zur Kenntnis genommen.

Die Windenergienutzung ist im Außenbereich gem. § 35 BauGB privilegiert. Somit ist die mit der Windenergienutzung immer einhergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes grundsätzlich hinzunehmen und steht der Windenergienutzung nicht entgegen. Um gleichwohl besonders "wertvolle" Landschaftsteile nach Möglichkeit nicht durch eine Windenergienutzung zu beanspruchen, hat der Regionale Planungsverband dem Planungskonzept eine fachbehördlich abgestimmte Bewertung des Landschaftsbildes nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde gelegt. Das Konzept basiert auf der bayernweit einheitlichen Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild/Landschaftserleben<sup>13</sup>. Visuell homogene „Landschaftsbildeinheiten“ in großräumigen „Landschaftsbildräumen“ bilden die Bezugsgrößen für die Bewertung der landschaftlichen Eigenart. Zentrale Bewertungskriterien waren der Standort und die natürliche Ausstattung, charakteristische Strukturen, standort- und nutzungsbedingte charakteristische Vielfalt, visuelle Leitstrukturen, Einzelelemente mit hohem Eigenwert bzw. mit hoher Fernwirkung, naturkundliche Anziehungspunkte und landschaftsprägende Elemente. Die Landschaftsbildbewertung ist in die Bewertung der Potenzialflächen und die daraus abgeleiteten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung eingeflossen.

Das Planungskonzept wurde vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten abgestellt. Der Planungsverband hat sich entschieden, Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild einschließlich eines Sichtschuttpuffers von 1.000 m aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freizuhalten (weiche Tabuzonen). Windkraftanlagen, können, sofern sie unmittelbar am Rand der sehr hoch bewerteten Landschaftsbildeinheit realisiert werden sollen, in diese Einheit beeinträchtigend einwirken, obwohl sie sich außerhalb befinden. Mit Berücksichtigung eines Sichtschuttpuffers von 1.000 m wird neben dem Schutz der hochwertigsten Landschaftsbildeinheiten auch den fließenden Übergängen in angemessener Form Rechnung getragen. Außerdem wurden Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, raumwirksame Leitstrukturen sowie besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen (vgl. 1.3.4.3). So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Natur- und Artenschutz sowie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Zu den Einwänden des **Bürgerforum Kitzinger Land und Bürgerinitiative Detelbach und Ortsteile** ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass der Landschaftsbildeinheit „Gäuplatten im Maindreieck“ gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern eine überwiegend geringe charakteristische landschaftliche Eigenart zugewiesen wird. Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss dieser Landschaftsbildeinheit für eine Windkraftnutzung begründet, ist nicht erkennbar.

---

<sup>13</sup> Landschaftsbildbewertung Bayern, Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 2013. Veröffentlicht August 2015.

Den genannten optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung) wird auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R. Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1).

Dass die Errichtung von raumbedeutsamen WKA zu deutlichen Veränderungen des Landschaftsbildes führt und sich damit ggfs. auch Auswirkungen auf die lokale Freizeit- und Erholungsfunktionen ergeben können, ist unstrittig. Umstritten ist jedoch, ob die Auswirkungen einer Errichtung von WKA im Hinblick auf die Freizeit- und Erholungsfunktion grundsätzlich negativ zu beurteilen sind. Tatsächlich ist diese Einschätzung in hohem Maße vom jeweiligen Betrachter oder Freizeitsnutzer abhängig. So können Windkraftanlagen durchaus positiv bewertet und ihre Standorte sogar bewusst als Attraktionen im Rahmen der Freizeitgestaltung aktiv aufgesucht werden.

Bei der Betrachtung der Kriterien wie u.a. Vielfalt, Naturnähe und Eigenart der Landschaft im Bezugsraum erscheint die getroffene Bewertung aus fachlicher Sicht weiterhin sachgerecht. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht begründet.

Die konkreten Einwände (Ablehnung WK 21, WK 23, WK 37) werden beim jeweils betroffenen Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet für Windkraftnutzung behandelt (s. Kap. 4).

Die Aussage, dass ein Beschluss seitens des Regionalen Planungsausschusses der Region Würzburg für eine Streichung von acht Vorranggebieten im südlichen Landkreis Kitzingen (Entwurf 2008) vorgenommen wurde, ist nicht zutreffend.

Der **Einwand des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg** wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf den genannten Aspekt der visuellen Überlastung / Umzingelung wird auf die Ausführungen in Kap. 1.3.4.1 verwiesen. Für die Beurteilung der Umzingelung wird vom Ortsmittelpunkt ausgegangen und alle – auch außerhalb der Region Würzburg gelegenen – Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung und bestehende WKA bis mindestens 3 km Entfernung einbezogen. Das Heranziehen einer Entfernung von 3 km als Bezugswert entspricht zudem der Vorgehensweise gem. Windkraft-Erlass zur Ermittlung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen. Die herangezogenen Grenzwerte (durchgehende Beeinträchtigung > 120° bzw. Umfassung der Ortsteile insgesamt > 180° gemäß dem Rundschreiben des StMUG, StMWIVT, StMI vom 7.8.2013) stellen grundsätzliche Orientierungswerte dar, die bei der Beurteilung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit herangezogen werden. Ob eine umzingelnde Wirkung vorliegt, ist von den örtlichen Gegebenheiten abhängig (z.B. Topographie, Entfernung der Anlagen oder Vorbelastung) und im Einzelfall im Zuge der Anlagengenehmigungsplanung zu ermitteln (vgl. ausführliche Behandlung des Aspekts Umzingelung im Kap. 1.3.4.1). Generell und einheitlich für die gesamte Planungsregion anzuwendende Vorgaben werden der konkreten örtlichen Situation nicht gerecht und können die spezifische Einzelfallbeurteilung nicht ersetzen. In die regional-

planerische Betrachtung werden – soweit auf der Regionalplanungsebene möglich – die Vorbelastungen und die örtlichen Gegebenheiten anhand der topographischen Bedingungen (Sichtkulissen, Höhenrücken etc.) einbezogen. Eine Änderung des Fortschreibungsentwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Die Stellungnahme des **Landratsamtes Main-Spessart**, dass die explizite Erwähnung des Tourismus unter 5.1.1 begrüßt wird, wird zur Kenntnis genommen. Zum Hinweis, dass die bisherigen Windkraftanlagen zwischen Thüngesheim und Retzbach bereits sehr den Landschaftseindruck über dem Maintal mit dem Schwerpunktangebot „Premium-Radweg“ beeinträchtigen ist Folgendes festzustellen: Dass die Errichtung von raumbedeutsamen WKA zu deutlichen Veränderungen des Landschaftsbildes führt und sich damit ggfs. auch Auswirkungen auf die lokale Freizeit- und Erholungsfunktionen ergeben können, ist unstrittig. Umstritten ist jedoch, ob die Auswirkungen einer Errichtung von WKA im Hinblick auf die Freizeit- und Erholungsfunktion grundsätzlich negativ zu beurteilen sind. Tatsächlich ist diese Einschätzung in hohem Maße vom jeweiligen Betrachter oder Freizeitnutzer abhängig. So können Windkraftanlagen durchaus positiv bewertet und ihre Standorte sogar bewusst als Attraktionen im Rahmen der Freizeitgestaltung aktiv aufgesucht werden. Der Einwand stellt keinen neu in der Abwägung zu berücksichtigenden Belang dar; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

### **2.8.3 Beschlussvorschlag Landschaft/Landschaftsbild, Tourismus**

BV Die vorgebrachten Einwände in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild und den Tourismus werden zur Kenntnis genommen. Sie führen zu keinen Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Die vorgebrachten flächenkonkreten Einwände sind bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu berücksichtigen (s. Kapitel 4).

## **2.9 Denkmalschutz**

### **2.9.1 Eingegangene Einwendungen**

E 74 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (vom 22.06.2016)  
Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: Die Region Würzburg ist einerseits eine der bayerischen Regionen mit dichtestem Denkmalbestand, andererseits aber vielleicht auch die Region, in der die durch Denkmale geprägte historische Kulturlandschaft bereits am stärksten durch Windkraftanlagen geprägt wird. Daher ist aus denkmalfachlicher Sicht nun ein Punkt erreicht, an dem die Regionalplanung sehr überlegt agieren sollte. [...]  
*Hinweis: Die konkret vorgebrachten Einwände werden beim jeweils betroffenen Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet für Windkraftnutzung angeführt (s. Kap. 4).*

Bodendenkmalpflegerische Belange: In der Auflistung der Vorranggebiete im Umweltbericht werden bei einzelnen Flächen zwar Bodendenkmäler und die entsprechenden Schutzbestimmungen erwähnt, doch sind dabei die bislang bekannten Bodendenkmäler nicht vollständig erfasst worden. Bei der weiteren Planung sind nachfolgend aufgeführte Bodendenkmäler zu berücksichtigen und im Planwerk zu ergänzen: [...].

*Hinweis: Die konkret vorgebrachten Einwände werden beim jeweils betroffenen Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet für Windkraftnutzung angeführt (s. Kap. 4).*

Diese Denkmäler sind bei der Realisierung einzelner WKA's innerhalb der Vorranggebiete zu berücksichtigen und gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Eine aktuelle Kartierung der Bodendenkmäler mit zugehörigem kurzem Listenauszug bietet der öffentlich unter <http://www.blfd.bayern.de/> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. 5

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel. Nr. an den/die Gebietsreferenten.

E 75 Landratsamt Würzburg, Denkmalschutz (vom 09.03.2016)

Die Denkmalschutzbehörde schließt sich der Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege vom 22.02.2016 an.

### **2.9.2 Regionalplanerische Stellungnahme Denkmalschutz**

ST Die grundsätzlichen Einwände des **Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege** und des **Landratsamtes Würzburg** zu den Bau- und Kunstdenkmalpflegerischen sowie Bodendenkmalpflegerischen Belangen werden zur Kenntnis genommen. Die Aspekte der Bewahrung der Bodendenkmäler werden im Rahmen des Gesamtkonzepts bei der Gebietsbestimmung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete berücksichtigt (flächenbezogene Einzelfallbetrachtung). Bekannte Bodendenkmäler sind mit Hinweis auf die entsprechenden Schutzbestimmungen in den Datenblättern des Umweltberichts aufgeführt. Die vorgebrachten flächenkonkreten Einwände finden bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung Berücksichtigung (s. Kapitel 4).

### **2.9.3 Beschlussvorschlag Denkmalschutz**

BV Die grundsätzlichen Einwände zum Denkmalschutz werden zur Kenntnis genommen. Sie führen zu keinen Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Die vorgebrachten flächenkonkreten Einwände sind bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu berücksichtigen (s. Kapitel 4).

## **2.10 Wasser**

### **2.10.1 Eingegangene Einwendungen**

E 76 Landratsamt Würzburg, Wasserrecht (vom 09.03.2016)

Aus wasserwirtschaftlicher u. wasserrechtlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

Amtlich festgesetzte Wasserschutzgebiete sollten grundsätzlich ausgenommen werden. Inwieweit bei einzelnen Teil-Flächen/ Anlagen in Zone III, III A bzw. III B eine Vereinbarkeit mit der Wasserschutzgebiets-Verordnung/ Genehmigung als „Einzelfallentscheidung“ möglich ist und somit eine Befreiung zur Wasserschutzgebietsverordnung erteilt werden kann, ist im Einzelfall, insbesondere mit den zuständigen Fachstellen (WWA — ggf. i. V. m. dem LfU, Wasserversorger, Gesundheitsamt usw.), abzuklären. Die grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen Belange zum allgemeinen Boden- und Gewässerschutz sind durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) zu begutachten. Das WWA ist durch den Verfahrensführer eigenständig im Verfahren zu beteiligen. Es wird gebeten, die Auflagen und Hinweise aus der späteren Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zu entnehmen und mit zu berücksichtigen. Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind keine speziellen Angaben aufgezeigt. Die Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) gilt von Rechts wegen (eingeführte amtliche Verordnung). Ebenso gelten alle technischen Richtlinien, z. B. DIN-Normen und TRwS als Stand der Technik bzw. als allgemein anerkannte Regeln der Technik kraft Gesetz. Die Verordnung kann im Internetangebot des Landesamt für Umwelt: [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de), Suchbegriff: „VAwS“ nachgelesen bzw. heruntergeladen werden.

Es wird gebeten einen Abdruck des Beschlusses nach Abschluss des Verfahrens an die Untere Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Würzburg zu senden, einschl. der entsprechenden Verfahrensunterlagen zum Az.: FB 52-640-1-2016-Wü (Brü)

E 78 Sachgebiet 52, Regierung von Unterfranken (vom 18.03.2016)

mit Schreiben des Regionalen Planungsverbandes Würzburg vom 25.01.2016 wurde die Regierung von Unterfranken im Rahmen des 2. Anhörungsverfahrens (nunmehr Beteiligungsverfahren) - nach Durchführung und Auswertung des ersten Anhörungsverfahrens – aufgefordert, zum Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans Würzburg, Windkraftnutzung, Stellung zu nehmen. Wir haben hierzu das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Kurzmitteilung vom 04.02.2016 um eine Stellungnahme gebeten. Mit dem beigefügten Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 18.03.2016 wird zu den Planänderungen (neu eingestellte Gebiete) aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Wir bitten, dieses im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

E 79 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 18.03.2016)

Zu den Planänderungen (neu eingestellte Gebiete) nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung.

Eine erneute Bewertung von bereits im 1. Anhörungsverfahren bearbeiteten Gebieten oder eine Überprüfung hinsichtlich der erfolgten Überarbeitung bzw. Ein-



arbeitung der zwischen dem Regionalen Planungsverband und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abgestimmten Änderungen zu einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windkraft wird nicht durchgeführt.

*Die konkret vorgebrachten Einwände zu den Änderungen am Fortschreibungsentwurf werden beim jeweils betroffenen Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet für Windkraftnutzung angeführt (s. Kap. 4).*

E 80 Bayerisches Landesamt für Umwelt (vom 18.03.2016)

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Georisiken, vorsorgender Bodenschutz).

Nach diesen Grundsätzen geben wir im vorliegenden Verfahren fachliche Hinweise zum Grundwasserschutz und äußern uns außerdem zum Geotopschutz, zur Rohstoffgeologie und zu den Georisiken im Planungsgebiet. Wir weisen hierbei darauf hin, dass ggf. auftretende Planungs- und Zielkonflikte im LfU im Regelfall nicht abgewogen und aufgelöst werden können.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen der hierfür regional zuständigen Sachgebiete der Regierung von Unterfranken und der Stellen bei den Kreisverwaltungsbehörden (untere Naturschutzbehörde und untere Immissionsschutzbehörde) sowie auf das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg. Diesen Stellen steht das LfU bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall beratend zur Seite.

Grundwasserschutz:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 07.02.2014 (Az. 15-8152-8363/2014) in der wir unsere grundsätzliche Sichtweise zu den Belangen des Grund- und Trinkwasserschutzes dargelegt haben.

Stellungnahme vom 07.02.2014: In unserer Stellungnahme vom 24.07.2012 (Az.: 15-8152-42152/2012) hatten wir neben den Hinweisen zur Aufhebung des Regionalplanziels 3.2 bereits weitere fachliche Hinweise gegeben, um mögliche Konflikte zwischen konkurrierenden raumbedeutsamen Belangen in künftigen Planungsschritten zu vermeiden. Diese besitzen grundsätzlich nach wie vor Gültigkeit. Bezüglich der Überlagerung wasserwirtschaftlich sensibler Gebiete durch Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung verwiesen wir in unserer Stellungnahme vom 23.10.2012 (Az.: 15-8152-59847/2012) auf das zwischenzeitlich erschienene LfU-Merkblatt 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“. Die Inhalte dieses Merkblattes wurden in den aktuellen Verordnungsentwurf aufgenommen.

Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass jede Überschneidung von Wasserschutzgebieten (Zone III) und Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung mit Vorranggebieten für Windkraftnutzung demzufolge nur möglich ist, wenn schon auf Ebene der Regionalplanung unter Einbeziehung der Wasserwirtschaftsverwaltung abschließend festgestellt werden kann, dass der Belang „Windkraftnutzung“ mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets vereinbar ist bzw. dass beide vorrangige Nutzungen miteinander vereinbar sind. Gleiche Maß-

stäbe gelten aus unserer Sicht ebenso für geplante Wasserschutzgebiete sowie für vorgeschlagene Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung.

Weiterhin empfehlen wir, um mögliche Konflikte frühzeitig zu vermeiden, bereits im Zuge der Regionalplanaufstellung auch die geplanten Überschneidungen von (geplanten) Wasserschutzgebieten (Zone III) sowie (vorgeschlagenen) Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung mit Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hinsichtlich der Realisierbarkeit von Windkraftanlagen abzustimmen.

(Vorgeschlagene) Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung sollten zumindest als Restriktionskriterien in den Kriterienkatalog unter „Zu B X 5.1.2 Z“ aufgenommen werden. Eine Nichtberücksichtigung dieser wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiete als Restriktionskriterien würde u. E. einer sachgerechten Abwägungsentscheidung zuwiderlaufen.

Aufgrund der besonderen regionalen und lokalen hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Kenntnisse obliegt die Beurteilung geplanter Überlagerungen wasserwirtschaftlich sensibler Gebiete dem WWA Aschaffenburg.

Bei weiteren Fragen zum Grundwasserschutz wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Tobias Zuber (Referat 95, Tel. 09281/1800-4912).

E 81 Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (vom 17.02.2016)

Meine Stellungnahme vom 09.12.2013 (siehe Anlage) zum Verordnungs-Entwurf vom 15.10.2013 behält weiter seine Gültigkeit.

Stellungnahme vom 09.12.2013: Bei der Bundeswasserstraße Main mit dem Mainkanal zwischen Volkach und Gerlachshausen handelt es sich um einen Verkehrsweg von internationaler Bedeutung, der bei Ihren Untersuchungen scheinbar nicht berücksichtigt wurde. In Ihrer Änderungsbegründung auf Seite 18 ist dieser Verkehrsweg nicht aufgeführt.

Nach § 31 des Bundeswasserstraßengesetzes (BWaStrG) bedürfen alle baulichen Maßnahmen im Bereich einer Bundeswasserstraße und alle Benutzungen einer Bundeswasserstraße einer Genehmigung des zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes, wenn eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Ich bitte daher, dass grundsätzlich ein Uferstreifen von 300 m / das 1 1/2fache der Gesamthöhe – beidseitig der Bundeswasserstraße – von jeglicher Bebauung durch Windkraftanlagen freigehalten wird. Grundlage hierfür ist die Gefahr des Eiswurfes und nachteiliger Lichteffekte, die die Schifffahrt stören könnten (§ 34 (4) Wasserstraßengesetz).

Bei Standorten mit Entfernungen < 1300 m bedarf es in jedem Einzelfall einer Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes.

Ergänzend zu den Abstandsflächen nach dem Naturschutzrecht sind in Bayern gemäß Art. 20 Abs. 1 S. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG § 36) Anlagen genehmigungspflichtig, die weniger als 60 m von der Uferlinie entfernt sind und die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können.

E 82 Fernwasserversorgung Franken (vom 11.02.2016)

Die Überprüfung der Planunterlagen hat ergeben, dass im Bereich der geplanten Änderungen des Regionalplans Würzburg (2), betreffend das Kapitel B X „Ener-

gieversorgung“ Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“, keine Berührungspunkte mit Anlagen der Fernwasserversorgung Franken bestehen.

E 83 Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (vom 29.02.2016)

Wir halten an unserer Stellungnahme vom 30.12.2013 fest.

Stellungnahme vom 30.12.2013: Zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit der Wasserversorgung (Daseinsvorsorge) sind die Standorte zukünftiger Windkraftanlagen so zu wählen und festzulegen, dass im Havariefall eine Beschädigung unserer Fernwasserleitungen ausgeschlossen ist. Hieraus ergibt sich ein Mindestabstand zukünftiger Windenergieanlagen im Ausmaß der Kipphöhe. Diese setzt sich zusammen aus Nabenhöhe plus dem halben Rotordurchmesser (= Radius der Rotorfläche).

Bei Nichteinhaltung dieser Mindestabstände werden unsere Fernwasserversorgungsanlagen vermeidbar gefährdet. In einem Schadensfall können je nach Ausmaß mehrere 10.000 Einwohner über mehrere Tage von der leitungsgebundenen Wasserversorgung abgeschnitten sein. Eine Errichtung solcher Anlagen innerhalb der Kipphöhe zu unseren Wasserversorgungssystemen ist daher unseres Erachtens unverantwortlich.

E 84 Firma [REDACTED] (vom 11.03.2016)

[...] Im Kriterienkatalog werden Wasserschutzgebiete pauschal als Ausschlussgebiete festgelegt. Gemäß Merkblatt Nr. 1.2/8 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ sollte jedoch zumindest im WSG III eine sorgfältige Einzelfallprüfung durchgeführt werden. Auf die Vorteile getriebeloser Windenergieanlagen wird im Merkblatt hingewiesen. Wir regen daher an, Wasserschutzgebiete nicht als flächenhafte Ausschlussgebiete einzuordnen und empfehlen Auflagen hinsichtlich der zu verwendenden Anlagentypen (geringe Menge an wassergefährdenden Stoffen). [...]

## 2.10.2 Regionalplanerische Stellungnahme Wasser

ST Die Einwände des **Landratsamtes Würzburg (Wasserrecht)**, des **Sachgebietes 52, Regierung von Unterfranken**, des **Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg**, des **Bayerisches Landesamtes für Umwelt** und der **Firma [REDACTED]** werden zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich werden insbesondere auf Grund des LfU- Merkblattes Nr. 1.2/8 (Stand: August 2012) „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ die gegebenen Hinweise im aktuellen Regionalplanentwurf berücksichtigt. Hierzu ist auf die Ausführungen des Regionalplankonzepts im Kapitel 1.3.4.6 als auch auf den einschlägigen Teil der Begründung sowie auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren im Kap. 4.10.2 zu verweisen. Die Zonen I und II der Wasserschutzgebiete sind harte Tabukriterien.

Im Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens finden, entsprechend der Empfehlung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, auch geplante Wasserschutzgebiete

sowie vorgeschlagene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung<sup>14</sup> als Abwägungsbelange Berücksichtigung.

Unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung erfolgte auf Ebene der Regionalplanung eine Prüfung, ob der Belang der Wasserwirtschaft mit dem Belang der Windkraft vereinbar ist. Sofern auf Ebene der Regionalplanung eine Vereinbarkeit beider Nutzungen bereits abschließend nicht hergestellt werden konnte, erfolgte die Festlegung als Ausschlussgebiet oder als unbeplantes Gebiet (sog. „weiße Flächen“). Bei der Ausweisung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten im Überschneidungsbereich mit Wasserschutzgebieten Zone III bzw. vorgeschlagenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung erfolgt jeweils ein Hinweis in der Begründung zu B X 5.1.4 RP 2, dass im Genehmigungsverfahren zu prüfen ist, ob der Belang der Windkraft mit dem jeweiligen Schutzgebiet vereinbar ist.

Die konkreten Einwände werden beim jeweils betroffenen Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet für Windkraftnutzung behandelt (s. Kap. 4).

Die Einhaltung entsprechender Verordnungen und technischer Richtlinien kann nur standort- und anlagenbezogen (z.B. durch Festlegung von Auflagen) im Rahmen nachgelagerter Verfahren überprüft und sichergestellt werden.

Die Einwände stellen keine neu in der Abwägung zu berücksichtigenden Belange dar; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Der Einwand der **Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes** wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens wurde die Begründung zum Entwurf (B X 5.1.2 Fließ- und Standgewässer) überarbeitet. Fließ- und Standgewässer einschließlich Bundeswasserstraßen werden demnach von einer Windkraftnutzung ausgeschlossen (hartes Tabukriterium). Wasserwirtschaftlich begründete Abstandsflächen gemäß Art. 20 Abs. 1 S. 2 Bayerisches Wassergesetz (60 m) sind auf Grund des in der Regionalplanung zu Grunde zu legenden Maßstabs nicht darstellbar; diese sind daher im Regionalplan nicht pauschal zu berücksichtigen (unterhalb der regionalplanerischen Unschärfe).

Die Belange der Freihaltung von Gewässern, Bundeswasserstraßen und Uferzonen sollen daher generell im Genehmigungsverfahren geklärt werden (s. Kap. 1.1). Diese Regelung entspricht den Handlungsempfehlungen des StMWIVT (vom Juli 2013). Im Einzelfall könnten sich aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch weitergehende Anforderungen ergeben (z.B. bzgl. Ablenkungsgefahr, Schattenwurf, „Disco-Effekt“ oder Eiswurf). Hiermit ist aber nicht mehr die Ebene der Regionalplanung befasst, sondern diese Erfordernisse, die den Belangen des Einzelfalls Rechnung tragen, leiten sich aus den konkreten Windkraftvorhaben ab, die Gegenstand des Genehmigungsverfahrens wären. Die in der Stellungnahme der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung angesetzten Abstände beziehen sich auf die Nabenhöhe der Anlagen und Durchmesser der Rotoren, die jedoch erst im Genehmigungsverfahren vorliegen. Hinsichtlich des Belangs des Eiswurfes wird zudem auf die Ausführungen in Kapitel 1.3.4.1 verwie-

---

<sup>14</sup> Gem. Fachbeitrag des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg zur Fortschreibung des Kapitels B XI „Wasserwirtschaft“

sen. Danach ist auch dieses Thema im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln und stellt nach dem derzeitigen Stand der Technik i.d.R. keinen Hinderungsgrund für den Bau von WKA dar. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Der vom **Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain** nochmals angeführte Einwand zur Einhaltung eines Mindestabstands zukünftiger Windenergieanlagen im Ausmaß der Kipphöhe zu der Fernwasserleitung wurde bereits im ersten Anhörungsverfahren behandelt und abgewogen. Es wird auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren im Kap. 4.10.2 verwiesen. Hiernach konnte eine Änderung des Entwurfs bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Hinweis: Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen (s. Kap. 1.3.4.7). Die Betreiber werden im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren und der Einzelfallgenehmigung beteiligt, sodass die genannten Abstandsmaße von WKA zu Fernwasserleitungen berücksichtigt werden können. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Der Hinweis der **Fernwasserversorgung Franken**, dass keine Berührungspunkte mit Anlagen der Fernwasserversorgung Franken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

### **2.10.3 Beschlussvorschlag Wasser**

BV Die grundsätzlichen Einwände zum Wasserschutz werden zur Kenntnis genommen. Sie führen zu keinen Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Die vorgebrachten konzeptionellen wasserwirtschaftlichen Einwände sind bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu berücksichtigen (s. Kapitel 4).

## **2.11 Boden, Rohstoffe**

### **2.11.1 Eingegangene Einwendungen**

E 85 Landesamt für Umwelt (vom 18.03.2016)

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Georisiken, vorsorgender Bodenschutz).

Nach diesen Grundsätzen geben wir im vorliegenden Verfahren fachliche Hinweise zum Grundwasserschutz und äußern uns außerdem zum Geotopschutz, zur Rohstoffgeologie und zu den Georisiken im Planungsgebiet. Wir weisen hierbei darauf hin, dass ggf. auftretende Planungs- und Zielkonflikte im LfU im Regelfall nicht abgewogen und aufgelöst werden können.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen der hierfür regional zuständigen Sachgebiete der Regierung von Unterfranken und der Stellen bei den Kreisverwaltungsbehörden (untere Naturschutzbehörde und untere Immissionsschutzbehörde) sowie auf das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg. Diesen Stellen steht das LfU bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall beratend zur Seite.

[...] *Hinweis: Die Einwände zum Grundwasserschutz werden im Kap. 2.10 behandelt; die Einwände zur Rohstoffgeologie mit den flächenkonkreten Hinweisen werden bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten berücksichtigt (s. Kapitel 4).*

#### Rohstoffgeologie

Durch die Veränderung der Vorranggebiete sind Belange der Rohstoffgeologie weitestgehend nicht unmittelbar betroffen: [...]. Durch folgende Neuverschlüsse von Vorbehaltsgebieten Windkraft sind Belange der Rohstoffgeologie unmittelbar betroffen: [...]

*Hinweis: Die folgenden konkreten Einwendungen zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung berücksichtigt (s. Kap. 4).*

#### Georisiken:

Geologisch bedingte Gefährdungen (Georisiken) betreffen üblicherweise nur lokale Bereiche geringer Ausdehnung. Eine übergeordnete Planung ist nur selten betroffen. Die Prüfung großer Flächen auf einen eventuellen Einfluss durch Georisiken ist dem LfU nicht möglich. Sie sind bei einer konkreten Planung gesondert zu berücksichtigen. Die am LfU vorhandenen Informationen zu Geogefahren können im Internet als GEORISKOBJekte und Gefahrenhinweiskarten im GeoFachdatenAtlas sowie punktgenau nach aktuellem Stand in der „Standortauskunft Georisiken im digitalen GeoFachdatenAtlas (BIS)“ unter [www.lfu.bayern.de/geologie/georisiken\\_daten/massenbewegungen/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/geologie/georisiken_daten/massenbewegungen/index.htm) abgerufen werden.

Für fachliche Rückfragen zu den Geogefahren im Planungsgebiet wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Stefan Glaser (Referat 102, Tel. 0821/9071- 5223).

#### Vorsorgender Bodenschutz:

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden im Umweltbericht auch im Hinblick auf das Schutzgut Boden bewertet. Dort heißt es: „... werden kleinflächig Böden durch Baumaßnahmen versiegelt sowie durch Baufahrzeuge verdichtet“.

Der nach Art. 15 Abs. 2 BayLplG geforderte Umweltbericht sieht vor, bei Planungsverfahren geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum

Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu treffen (Anlage 1 Nr. 2 c BayLplG).

Eine Bodenverdichtung beeinträchtigt die Bodenfunktionen und ist im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) eine schädliche Bodenveränderung, gegen welche, nach § 7 BBodSchG, Vorsorge getroffen werden soll. Auch werden nach § 4 BBodSchG Pflichten zur Gefahrenabwehr definiert. Demnach sollen schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden, bzw. ist der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung verpflichtet, diese zu sanieren. Sofern eine Beanspruchung von Böden erfolgt, die anschließend erneut land- und forstwirtschaftlich genutzt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3c BBodSchG) bzw. die grundsätzlich ihre natürlichen Funktionen wieder wahrnehmen sollen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG), sind schädliche Bodenveränderungen in erster Linie durch geeignete vorbeugende Maßnahmen zu vermeiden. Dies wären beispielsweise eine witterungsangepasste Bodenbearbeitung, der sachgerechte Umgang mit Ober- und Unterboden, der Einsatz von geeigneten Fahrzeugen oder das Einsetzen von druckmindernden Platten. Sind schädliche Bodenveränderungen durch Verdichtung unvermeidbar, so sind diese durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Für fachliche Rückfragen zum vorsorgenden Bodenschutz wenden Sie sich bitte an Frau Annika Knopp, Referat 107, Tel. 09281/1800-4783.

Belange des Geotopschutzes werden von dem Änderungsentwurf nicht berührt, Mess-Stationen des Bayerischen Erdbebendienstes sind nicht betroffen.

E 86 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (vom 14.03.2016)

Bereich Landwirtschaft:

Zur Fortschreibung des Regionalplans (Kapitel BX „Energieversorgung“, 5.1 „Windkraftnutzung“)

- Seite 16 3. Absatz. Es wird vorgeschlagen, den Zusatz „bzw. Verspargelung“ zu streichen.
- Seite 17 5. Absatz. „Verspargelung“ durch „Zersiedelung“ ersetzen.
- Seite 36: „Zugleich bietet die Windkraftnutzung neue Nutzungsmöglichkeiten für Grundstücksbesitzer.“ ergänzen durch „wenn der Rückbau einschließlich des Fundamentes nach Nutzungsende der Anlagen gesichert ist.“ Grund: Die bisher geforderten Rückstellungen für einen Rückbau der Anlagen reichen i.d.R. nicht aus, um auch noch die Fundamente zu entfernen, so dass dauerhaft, das heißt über Jahrtausende, mit Mindererträgen auf den aktuell bebauten Flächen gerechnet werden muss. Das relativiert die Attraktivität der „neuen Nutzungsmöglichkeit“.

Zum Umweltbericht:

- S.8: Boden: In der ansonsten detaillierten Zusammenfassung fehlen die besonders ertragreichen und für die Region besonders charakteristischen Gaugebiete nördlich und südlich von Würzburg mit hoher Lössauflage. Sie sind lediglich in einem Halbsatz erwähnt („Insbesondere unterscheiden sich die Böden der Mittelgebirge wesentlich von denen der Mainfränkischen Platten mit meist sehr hochwertigen Lößböden ...“). Bei der Beschreibung der Landschaftsbildeinheiten sind sie dann erwähnt.
- S.17: Auswirkungen auf den Boden: „Der Boden wird durch die vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme von Windkraftanlagen (einschließlich

der Flächen für die Erschließung) nur unwesentlich beeinflusst.“ Ergänzen: „Durch geschickte Planung der Anlagen-Anordnung und Zuwegungen kann der unvermeidbare Flächenverbrauch weiter reduziert werden.“

### **2.11.2 Regionalplanerische Stellungnahme Boden, Rohstoffe**

ST Die Einwände des **Landesamtes für Umwelt** und des **Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg** werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Einwände zum Schutzgut Boden wurden bereits im 1. Anhörungsverfahren vorgebracht und in die Abwägung eingestellt. Hierzu wird auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ im Kap. 4.11.2 verwiesen.

Hierzu wird nochmals darauf verwiesen, dass auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen erfolgt. Die Berücksichtigung bspw. von Geotopen sowie die Auswahl des exakten Standorts innerhalb des Vorranggebiets und die Prüfung hinsichtlich Baugrund und Gründung können daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Das gilt auch für Festlegung von vorsorgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in den Bodenhaushalt und Hinweisen zu Rückbauverpflichtungen. Hinweise auf mögliche Georisiken fanden bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Berücksichtigung. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Der Hinweis den Begriff „Verspargelung“ durch Zersiedlung zu ersetzen wird zur Kenntnis genommen. Der Begriff ist bewusst gewählt und verweist auf einen Eingriff in das Landschaftsbild durch die Errichtung hoher Bauwerke, wie Windkraftanlagen. Zudem entspricht der verwendete Begriff dem umgangssprachlichen Gebrauch. Auch sind zitierte Stellen durch Setzung von Anführungszeichen (z.B. „Verspargelung“) hinreichend relativiert, um der grundsätzlichen Subjektivität Rechnung zu tragen. Eine Änderung ist nicht veranlasst.

Der Hinweis, dass in der detaillierten Zusammenfassung die besonders ertragreichen und für die Region besonders charakteristischen Gaugebiete nördlich und südlich von Würzburg mit hoher Lössauflage fehlen bzw. nur in einem Halbsatz erwähnt werden, wird durch eine entsprechende Ergänzung im Umweltbericht Rechnung getragen.

### **2.11.3 Beschlussvorschlag Boden, Rohstoffe**

BV Die grundsätzlichen Einwände zum Schutzgut Boden werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht ist die Beschreibung der Böden um die besonders ertragreichen und für die Region besonders charakteristischen Gaugebiete nördlich und südlich von Würzburg mit hoher Lössauflage zu ergänzen (Kap. 2 a). Die übrigen Einwände führen zu keinen Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.



Die vorgebrachten flächenkonkreten Einwände (Rohstoffgeologie) sind bei der Behandlung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu berücksichtigen (s. Kapitel 4).

## **2.12 Verkehr**

### **2.12.1 Eingegangene Einwendungen**

#### **E 87 Autobahndirektion Nordbayern (vom 09.02.2016)**

Als Kriterium, das einer Windkraftnutzung regelmäßig entgegensteht, wurde im Regionalplan ein Abstand von mindestens 100 m zu Bundesautobahnen berücksichtigt. Dieser Mindestabstand kann im Einzelfall höher liegen (Anmerkung: z. B. bei Anlagen ohne Eiswurfsicherung).

Nachstehend teilen wir die zu beachtenden Abstandsregelungen mit:

##### **1.1. Mindestabstand Straßenrecht**

Unter Bezug auf die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20.12.2011 ist entsprechend Nr. 8.2.4.4 – Straßenverkehr – die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone von Windkraftanlagen einschließlich ihres Rotors freizuhalten. Bei Bundesautobahnen ist dies ein Bereich von 100 m ab befestigten Fahrbahnrand. Bei Tank und Rastanlagen oder Parkplätzen ein Bereich von 100 m ab dem äußersten Fahrbahnrand innerhalb der Anlage.

Der erforderliche Mindestabstand gemessen vom Mastmittelpunkt bis zum Fahrbahnrand (=Rand der asphaltierten Fläche) beträgt somit 100 m + Rotorradius.

##### **1.2. Mindestabstand wegen Eiswurf**

Windkraftanlagen sind entsprechend Nr. 8.2.10 – Eiswurf - generell so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eiswurf kommt. Nachdem die Gefahr des Eiswurfs von Windkraftanlagen in Bayern grundsätzlich gegeben ist, müssen geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eiswurf wie z. B. Eiserkennungssysteme getroffen werden, die die Windkraftanlage bei Eisanhang anhalten oder die Rotorblätter abtauen.

Entsprechend dem Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern vom 23.01.2014 Nr. II B2-4302.1-O10/09 ist bei Windkraftanlagen zunächst zu prüfen, ob es sich bei den Standorten um eine besonders eisgefährdete Region handelt.

Handelt es sich um keine besonders eisgefährdete Region, gilt: Der erforderliche Mindestabstand wegen Eiswurf beträgt gemessen vom Mastmittelpunkt bis zum Fahrbahnrand 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser).

Soweit der vorgenannte Abstand wegen Eiswurfgefahr nicht eingehalten werden kann oder die Standorte in einer besonders eisgefährdeten Region liegen, ist für jeden WKA-Standort eine Einzelfallprüfung durch den Sachverständigen erforderlich. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn das Gutachten bzw. die Risikoanalyse zu folgendem Ergebnis kommt: „Die Risikoanalyse hat ergeben, dass das individuelle Risiko durch Eiswurf für einzelne Autofahrer oder sonstige Ver-

kehrsteilnehmer vernachlässigbar klein und das kollektive Risiko für den gesamten Verkehr im akzeptablen bzw. tolerierbaren Bereich liegt,“ Unter der Voraussetzung, dass das einwandfreie Funktionieren der automatisierten Abschaltung bei Eisbildung sichergestellt ist, kann dann die Straßenbauverwaltung die Zustimmung erteilen.

Vor Baubeginn sind daher der Straßenbauverwaltung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die Einstufung als nicht bzw. als besonders eisgefährdete Region, Nachweis durch ein meteorologisches Gutachten.
- Bei besonders eisgefährdeter Region: Risikoanalyse (siehe oben).

## 2. Verkehrliche Erschließung

Die Verkehrliche Erschließung zur Errichtung von Windkraftanlagen, insbesondere im Hinblick auf Großraum- und Schwertransporte, muss Bestandteil des Genehmigungsverfahrens werden. Die Autobahndirektion Nordbayern weist darauf hin, dass der grundsätzlichen Nutzung von internen Betriebszufahrten oder provisorischen Ausfahrten von der Autobahn und ihren Nebenanlagen aus verkehrlichen Gründen nicht zugestimmt wird.

## 3. Planungen der Straßenbauverwaltung:

Der sechsstreifige Ausbau der Bundesautobahn A3 im Bereich zwischen Aschaffenburg-West bis AS Schlüsselfeld ist im derzeit gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in der Ausbaustufe „vordringlicher Bedarf“ enthalten. Ausbauplanungen der Bundesstraßenverwaltung dürfen nicht beeinträchtigt werden.

## 4. Betrieb und Unterhaltung:

Der Betrieb und die Unterhaltung der Autobahnen A3, A 7, und A81 hat wie bisher in vollem Umfang möglich zu sein. Die Funktion von Ausgleichs- und Ersatzflächen der Autobahndirektion Nordbayern darf nicht beeinträchtigt werden. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus dem Betrieb und den Bestand der BAB A3, A7, und A81 geltend gemacht werden.

### E 88 Eisenbahn-Bundesamt (vom 01.03.2016)

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach 5 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz — BEWG) berühren.

Gegen die Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2), betreffend das Kapitel B X "Erneuerbare Energien", Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung" bestehen von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes keine grundsätzlichen Bedenken.

Aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes erscheint es sachgerecht, wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit Mindestabstände zu Bahntrassen eingehalten werden, die sich an der Größe der Windkraftanlagen orientieren. Dabei sollten auch eventuell vorhandene 110-kV-Bahnstromfernleitungen mit einbezogen werden. Es darf nämlich nicht übersehen werden, dass sturmbedingte Schäden an Windkraftanlagen auch erhebliche Auswirkungen auf Bahntrassen haben können.

Folgende Abstände werden empfohlen:

1.) Abstände von Schienenwegen wegen Eiswurf:

Um die Möglichkeit der Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebs durch Eiswurf oder Rotorblattbruch auszuschließen, empfiehlt das EBA als Abstand das „2fache des Rotordurchmessers“.

2) Abstandsempfehlungen für 110-kV-Bahnstromfernleitungen:

Für Bahnstromfernleitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) wird ein Abstand von 3 x Rotordurchmesser empfohlen. Mit Schwingungsschutzmaßnahmen kann der Abstand auf 1 x Rotordurchmesser reduziert werden.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (DB Netz AG bzw. DB Energie GmbH) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.

## 2.12.2 Regionalplanerische Stellungnahme Verkehr

ST Die Einwände der **Autobahndirektion Nordbayern** und des **Eisenbahn-Bundesamtes** werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Mindestabstand (Straße, Schiene, 110 kV-Bahnstromleitungen, zum Eiswurf und zu der verkehrlichen Erschließung) wurden bereits im 1. Anhörungsverfahren behandelt und abgewogen. Es wird auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ im Kap. 2.13.2 verwiesen. Im Ergebnis wurde das Kriterium „Hochspannungsfreileitungen“ um „110-kV-Bahnstromleitungen“ ergänzt. Da die geplanten keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nicht an Bahnstrecken liegen, ergeben sich keine Änderungen. Die Deutsche Bahn AG wurde im Verfahren beteiligt.

Ergänzend dazu erfolgen folgende Hinweise (s. dazu Kap. 1.3.4.7): Die straßenrechtlichen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen bei Bundesautobahnen werden gemäß § 9 FStrG und § 22 StrG in der vorliegenden Fortschreibung als Ausschlussgebiete für die Windkraft festgelegt. Bundesfern-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie werden im Rahmen der Regionalplanung aufgrund der Maßstabebene bei der Abgrenzung der Vorrang- und Ausschlussgebiete für die Windkraft nicht berücksichtigt. Der anlagen- und standortbezogene konkret einzuhaltende Abstand zu jeglichen Straßen ist im Rahmen der Standortabstimmungen der nachgelagerten Verfahren sicherzustellen. Die Berücksichtigung von Erschließungsmöglichkeiten bzw. Zufahrten kann aufgrund des Detaillierungsgrades ebenfalls erst im Rahmen der konkreten Projektplanung bzw. auf der Ebene nachgelagerter Verfahren erfolgen. Ein Regelungs- bzw. Prüfungsbedarf im Hinblick auf die Eiswurfproblematik ergibt sich erst im Rahmen einer konkreten, einzelstandortbezogenen Projektplanung bzw. einem damit verbundenen Genehmigungsverfahren, nicht aber für die Regionalplanung ergibt. Weiterhin wird auf die erforderlichen Abstände zwischen Bahnstromfernleitungen und WEA hingewiesen. Danach soll ein Abstand von 3 x Rotordurchmesser ohne und 1 x Rotordurchmesser mit Schwingungsschutzeinrichtung zu Leitungen eingehalten werden. Auch an dieser Stelle weist der Regional Planungsverband darauf hin,

dass sich auf Ebene der Regionalplanung kein Anpassungsbedarf ergibt (100 m Abstand als weiches Tabukriterium). Der konkret einzuhaltende Abstand ist im Rahmen nachgelagerter Verfahren zu ermitteln. Evtl. erforderliche technische Nachrüstungsmaßnahmen zur Schwingungsdämpfung von Freileitungen sind projektbezogen abzustimmen.

Der sechsstreifige Ausbau der Bundesautobahn A3 im Bereich zwischen Aschafenburg-West und Schlüsselfeld nach dem derzeit gültigen Bedarfsplan („vordringlicher Bedarf“) steht die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung in der Region Würzburg nicht entgegen. Die Hinweise zum Betrieb und die Unterhaltung der Autobahnen A3, A 7, und A81 richten sich an das Anlagengenehmigungsverfahren.

Die vorgebrachten Einwände ergaben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

### **2.12.3 Beschlussvorschlag Verkehr**

- BV Die grundsätzlichen Einwände zu den verkehrlichen Belangen (Straße, Bahn) werden zur Kenntnis genommen. Sie führen zu keinen Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

## **2.13 Energieleitungen, Richtfunk/Funkstandorte/BOS-Netzkonzept**

### **2.13.1 Eingegangene Einwendungen**

- E 89 Main-Donau Netzgesellschaft (vom 08.03.2016)  
Aufgrund der Vielzahl der bestehenden EEG-Anlagen ist davon auszugehen, dass der Anschluss von Windkraftanlagen an das örtliche Mittelspannungsnetz in diesen Bereichen nicht mehr möglich ist. Bei Einzelanlagen wird dies individuell geprüft. Bei Windparks muss generell davon ausgegangen werden, dass der Anschluss in einer Umspannanlage notwendig ist. Die entsprechenden Anschlussleitungen bzw. die Trassen dafür sollten vorgesehen werden. Liegt die Leistung des Windparks bei 10 MW oder höher, ist die geeignete Spannungsebene für den Anschluss die 110-kV-Ebene. Der Bestand, Betrieb, Unterhalt und die Entstörung der Versorgungsanlagen sowie der Zugang zu den Leitungstrassen muss im Bedarfsfall, jederzeit, ungehindert und ohne besondere Genehmigungen möglich sein. Abschließend bitten wir Sie zu veranlassen, dass wir bei allen Maßnahmen und Planungen möglichst frühzeitig in den jeweiligen Verfahrensablauf — unter Vorlage verbindlicher Lage-, Bauwerks- und Detailplänen — eingebunden werden.
- E 90 Bundesnetzagentur (vom 10.03.2016)  
Für die Möglichkeit zur Änderung des Regionalplans des Planungsverbands Würzburg Stellung nehmen zu können, danke ich Ihnen. Ihr Schreiben vom 25.01.2016, mit dem Entwurf der zu ändernden Verordnung habe ich über die

Bundesnetzagentur in Berlin, Referat 226 (Richtfunk), zur weiteren Prüfung erhalten. Im Regionalplan wird die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraums für die Planungsregion Würzburg festgelegt. Die Festlegung bestimmter Vorrang- und Vorbehaltsflächen, z.B. hinsichtlich Windenergieanlagen ist von entscheidender Bedeutung für nachgelagerte Planverfahren. Im Entwurf der Verordnung legen Sie in Kapitel B X „Energieversorgung“ Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ sowie der zeichnerischen Darstellung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen fest, um diese - ausweislich ihrer Begründung — im Planungsraum zu ordnen und zu sichern.

Ich möchte Sie daher auf diesem Wege auf möglicherweise konkurrierende Planungen und Maßnahmen des länderübergreifenden Energieleitungsausbaus hinweisen, der seit Inkrafttreten des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) im Jahr 2011 in die Genehmigungszuständigkeit der Bundesnetzagentur fällt.

Insbesondere sind hier die Vorhaben Nr. 3 (DC Höchstspannungsleitung Brunsbüttel-Großgartach, 4 (DC Höchstspannungsleitung Wilster-Grafenrheinfeld) und 20 (AC Höchstspannungsleitung Grafenrheinfeld-KupferzellGroßgartach) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) zu erwähnen.

Des Weiteren möchte ich erwähnen, dass am 31.12.2015 das Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsausbaus in Kraft trat. Neben entsprechenden Regelungen für den Drehstrombereich sieht das Gesetz für eine Reihe von Gleichstromvorhaben eine grundlegende Neuausrichtung in Bezug auf den Einsatz von Erdkabeln vor. So ist für die mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben des Bundesbedarfsplans ein Erdkabelvorrang vorgesehen. Für die in den Anwendungsbereich des NABEG fallenden und mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben des Bundesbedarfsplans ist daher von grundlegend neuen Planungsbedingungen möchte auszugehen. Vor diesem Hintergrund ich darauf hinweisen, dass die in der Änderung des Regionalplans festgelegten Vorranggebiete Windenergie möglicherweise in einem Spannungsverhältnis zu den o.g. Netzausbaumaßnahmen sowie zum Vorrang für die Erdverkabelung der mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben stehen könnten. Für die mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben ist dem Gesetz zufolge im Rahmen der Bundesfachplanung zu prüfen, inwieweit zwischen dem Anfangs- und Endpunkt des Vorhabens ein möglichst geradliniger Verlauf eines Trassenkorridors erreicht werden kann. Dies schließt potenzielle Abschnitte ein, in denen die Errichtung einer Freileitung ausnahmsweise zulässig wäre. Es ist somit nicht auszuschließen, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für Windenergie dem Prüfauftrag der Bundesnetzagentur nach einem möglichst geradlinigen Trassenkorridor für eine neu zu errichtende Leitung entgegenstehen könnten.

Für das Vorhaben Nr. 4 BBPIG liegt der Bundesnetzagentur seit dem 12.12.2014 ein Antrag auf Bundesfachplanung des Vorhabenträgers TenneT TSO GmbH vor. Aufgrund der o.g. Neuausrichtung hinsichtlich der gesetzlich festgelegten Erdverkabelung kann ich Ihnen derzeit keine genaueren Informationen zu diesem Vorhaben geben. Dies betrifft ebenfalls das Vorhaben Nr. 3 BBPIG. Sollten Sie Informationen zum aktuellen Planungsstand dieser Maßnahmen benötigen, möchte ich Sie hiermit auf den zuständigen Vorhabenträger, die TenneT TSO GmbH, verweisen.

Für das Vorhaben Nr. 20 BBPIG liegt der Bundesnetzagentur noch kein Antrag auf Bundesfachplanung vor, sodass Sie weitere Informationen ebenfalls nur über den zuständigen Vorhabenträger, die TenneT TSO GmbH, erhalten können.

Ich bitte Sie, die Anmerkungen bei der Neuaufstellung des Regionalplans des Planungsverbands Würzburg zu berücksichtigen und mich über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren. Ich stehe Ihnen gerne für weitere Fragen unter o.a. Telefonnummer zur Verfügung.

E 91 Tennet (vom 18.02.2016)

die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass sich im Bereich des gesamten Regionalplanes der Region Würzburg folgende mit niederohmiger Sternpunktterdung betriebenen Freileitungen unseres Unternehmens befinden:

- 220-kV-Ltg. Ludersheim — Aschaffenburg Ltg. Nr. B48
- 220-kV-Ltg. Anschluß Trennfeld, Ltg. Nr. B48A
- 380-kV-Ltg. Aschaffenburg - Bergrheinfeld, Ltg. Nr. B87
- 380/220I110-kV-Ltg. Raitersaich — Bergrheinfeld, Ltg. Nr. B114
- 380-kV-Ltg. Rittershausen — Grafenheinfeld, Ltg. Nr. B125.

Aus dem beigegeführten Übersichtsplan M 1:250.000 können Sie die Leitungsverläufe unserer bestehenden Freileitungen ersehen.

Seitens unserer Gesellschaft bestehen keine Einwendungen gegen die Fortschreibung des Regionalplanes, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle bzw. auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzone(n) keinen Beschränkungen unterliegen.

Bei der Durchsicht der aktuellen Verfassung des Regionalplans der Region Würzburg (2) haben wir festgestellt, dass Sie unsere Anmerkungen (Text Seite 37 Infrastruktur) teilweise eingearbeitet haben.

Wir weisen darauf hin, dass innerhalb der Schutzzonen unserer Leitungen und im Nahbereich von Umspannwerken Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen bestehen und uns deshalb alle Maßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzonen (je 40 m beiderseits der Leitungssachse) bzw. in unmittelbarer Nähe von Umspannwerken zur Stellungnahme vorzulegen sind.

Für die Zulässigkeit der Windenergieanlagen in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen sind die einschlägigen Normen DIN EN 50341 -1 und DIN VDE O105 - 100 zugrunde zu legen. Die Zufahrtswege zu den Windkraftanlagen können ggf. unsere Freileitung unterkreuzen. Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), so ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen. Bei der Realisierung von Windkraftanlagen sind uns alle Bauantragsunterlagen im Zuge der Genehmigungsverfahren zur endgültigen Stellungnahme vorzulegen.

Die TenneT TSO GmbH ist Vorhabenträgerin des im Anhang des Bundesbedarfplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhabens Nr. 3 „Höchstspannungsleitung Brunsbüttel — Großgartach“ und des Vorhabens Nr. 4, „Höchstspannungsleitung Wilster — Grafenheinfeld“. Die beiden Vorhaben, die als Höchstspannungs-Gleichstrom(HGÜ)-Verbindungen zwischen Schleswig-Holstein und Bayern bzw. Baden-Württemberg geplant sind, werden als SuedLink

bezeichnet. Das Projekt SuedLink dient dazu, den regenerativ erzeugten Strom aus dem Norden Deutschlands in die Verbrauchszentren in Süddeutschland zu transportieren, in denen in den kommenden Jahren sukzessive die Kernkraftwerke abgeschaltet werden. Weitere Einzelheiten lassen sich unserer Homepage zu SuedLink entnehmen ([www.suedlink.tennet.eu](http://www.suedlink.tennet.eu)).

Im Rahmen des Berliner Koalitionstreffens vom 1. Juli 2015 haben sich die Koalitionsspitzen von CDU/CSU und SPD darauf verständigt, bei den geplanten Gleichstromverbindungen - wie SuedLink — der Erdkabeltechnologie Vorrang gegenüber der Freileitung einzuräumen. Eine entsprechende Gesetzesänderung wurde im Dezember 2015 vom Bundestag verabschiedet. Die Planung eines Korridors mit Erdkabel-Vorrang unterscheidet sich von der bisherigen Planung eines Freileitungskorridors. Im Zuge der Gesetzesänderung werden wir daher einen neuen Korridorvorschlag erarbeiten.

Der Regionalplan Region Würzburg liegt innerhalb des Untersuchungsraums des Projektes SuedLink. Ob und inwieweit Flächen der in den ROV-Antragsunterlagen vorgeschlagenen Trassenführung für die Anschlussleitung von einem SuedLink-Trassenkorridorvorschlag im Detail betroffen sein werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht abgeschätzt werden. Wir bitten Sie, die TenneT TSO GmbH auch weiterhin bei Änderungen bzw. Fortschreibungen der Regionalpläne innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereiches zu beteiligen.

E 92 Amprion (vom 25.01.2016)

Wir teilen Ihnen dazu mit, dass durch den Bereich der geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen des o.g. geänderten Regionalplans der Region Würzburg keine Höchstspannungsfreileitungen unserer Gesellschaft verlaufen. Diese Stellungnahme betrifft nur die oberirisch verlaufenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen der Amprion GmbH.

E 93 PLEDOC (vom 10.03.2016)

Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir bestätigen den Eingang Ihrer an die MEGAL, Ferngas Netzgesellschaft mbH und uns gerichteten Benachrichtigung über den Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend des Kapitel B X "Energieversorgung" Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung" vom 25. Januar dieses Jahres. In den Regionalplan Karte 2b „Siedlung und Versorgung — Windkraftnutzung“ haben wir die Trassenführungen der von der Open Grid Europe GmbH betriebenen und betreuten Leitungen grafisch übernommen und Leitungskenndaten hinzugeschrieben. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung nur als grobe Übersicht geeignet ist. Wir bitten Sie, die Verläufe der Versorgungsanlagen anhand unserer Eintragung in das Originalplanwerk zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.

Gegen die Festsetzung von Vorranggebieten zur Windkraftnutzung bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Einwände, sofern sich daraus keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. erge-

ben. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. Planungen, soweit sie die Trassen der Versorgungsanlagen betreffen, sind uns anhand detaillierter Planunterlagen rechtzeitig zur Prüfung und Stellungnahme anzuzeigen.

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ der Open Grid Europe GmbH. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir in den nachfolgenden Verfahren bzw. Planungsebenen beteiligt werden.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Projektbereich keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.

E 94 TRANSNETBW (vom 25.01.2016)

wir haben Ihre Anfrage zum Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ geprüft und festgestellt dass seitens TransnetBW GmbH die o.g. Leitungsanlagen, insbesondere durch das Vorbehaltsgebiet WK 33, gemäß ihrer Pläne betroffen ist.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die von Ihnen angenommene Restriktion gegenüber „Hochspannungsleitungen“, welche mir einem Abstand von 100 m angegeben ist (bezugnehmend auf Seite 21, Abschnitt 5.1), aus unserer Sicht als zu gering einzustufen ist. Gemäß DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3) 5.4.5 „Abstände zu Windenergieanlagen“ sind zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingschutzmaßnahmen 2 3 x Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 Ziffer 5.6.4.8 (Freileitungen) gilt darüber hinaus, dass Aufwendungen für Schwingschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) nach dem Verursacherprinzip zu tragen sind.

E 95 Bayernwerk AG (vom 16.03.2016)

Nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen nehmen wir zum o. g. Verfahren wie folgt Stellung. Im Geltungsbereich des Regionalplans verlaufen Versorgungsanlagen der Bayernwerk AG. Grundsätzliche bestehen keine Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Windenergieanlagen in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen sind die einschlägigen Normen DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105 — 100 zu Grunde zulegen. Um Beeinflussungen und Schädigungen der Hochspannungsfreileitung ausschließen zu können, sind folgende Min-



destabstände zwischen Rotorblattspitze und äußerstem ruhenden Leiterseil einzuhalten:

Für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen 2 3x Rotordurchmesser. Wird der Abstand von 2 3x Rotordurchmesser zwischen Rotorblattspitze und äußerstem ruhenden Leiterseil unterschritten, muss die 110-kV-Freileitung mit Schwingungsdämpfern ausgerüstet werden. Für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1x Rotordurchmesser. Die Kosten für die Ausrüstung der Hochspannungsfreileitung mit Schwingungsdämpfern trägt der Veranlasser. Vorgenannte Maßnahmen können durch Vorlage eines Gutachtens vernachlässigt werden, wenn das Gutachten den Nachweis erbringt, dass die Seile der Freileitung nicht von dem schädigenden Einflussbereich der Nachlaufströmung dieser Windenergieanlagen getroffen werden.

Der im Kriterienkatalog als weiche Tabukriterien [Tk w] bezeichnete Abstand von 100 m zu 110-kV-Hochspannungsfreileitungen ist daher auf den Abstand >1 x Rotordurchmesser abzuändern.

E 96 Deutsche Telekom Technik GmbH (vom 10.02.2016)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) — als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. (j 68 Abs. 1 TKG — hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur o.g. Änderung des Regionalplans nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen den Verordnungs-Entwurf zur Änderung des Regionalplanes der Region Würzburg (2), betreffend das Kapitel B X "Energieversorgung", Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung", bestehen unsererseits keine Einwände. im Geltungsbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien unseres Unternehmens. Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei den weiteren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Wir weisen bereits jetzt schon darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe geplanter Windkraftanlagen verlaufenden Telekommunikationslinien der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind und deshalb ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen von geplanten Windkraftanlagen und den Telekommunikationslinien der Telekom einzuhalten ist. Ihre Schreiben wurde auch zur Überprüfung von bestehenden Richtfunkstrecken an die hierfür zuständigen Kollegen weitergeleitet. Über das Ergebnis werden Sie von den zuständigen Kollegen separat benachrichtigt.

E 97 Deutsche Telekom Technik GmbH (vom 03.03.2016)

Vielen Dank für die Zusendung der Shapes. Wir haben 1 Auswertung über die Vorranggebiete erstellt. In den Konzentrationszonen für Windenergie bei Hausen und Effeldorf verlaufen Richtfunkstrecken. In der Anlage "Planungsgebiet Würzburg\_Trassenschutz Report" finden Sie in der Datei „Trassendaten.csv“ die Daten der beschriebenen Richtfunkstrecke. Wir bitten Sie, dies in Ihren Unterlagen zu übernehmen.

E 98 ÜZ Lültsfeld (vom 10.03.2016)

In unserem Netzgebiet befinden sich die Vorranggebiete für Windkraftnutzung WK4 bis WK6, WK20, WK22 sowie die Vorbehaltsflächen für Windkraftnutzung WK26 bis WK28, WK4, WK22 und WK27 sind nur noch auf Grund früherer Planungsstände mit aufgenommen, jedoch aktuell nicht mehr aktiv.

Nach Prüfung der uns überlassenen Unterlagen (Regionalplandtext "Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B X "Erneuerbare Energien", Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung"; Umweltbericht gemäß Art. 15 BayLplG vom 25. Juni 2012; (zuletzt geändert durch 5 1 ÄndG v. 22. Dezember 2015); Karte 2b "Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung" und der Erläuterungskarte. Tabuzonen und Potenzialflächen für Windkraft") sehen wir die Interessen der Unterfränkischen Überlandzentrale eG gewahrt, soweit der Bestand und der Betrieb unserer dort vorhandenen elektrischen Versorgungseinrichtungen durch Maßnahmen infolge der vorgenannten Änderung nicht beeinträchtigt werden. Wir gehen davon aus, dass wir im Zuge der konkreten Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Behörden separat gehört werden. Insofern bringen wir im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum vorgelegten Entwurf nur die unten näher erläuterten, allgemeinen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge ein. Die Vorranggebiete und Vorbehaltsflächen für Windkraftnutzung werden wir in unsere Planunterlagen übernehmen und bei unserer zukünftigen Netzausbauplanung angemessen würdigen. Die geplanten Vorranggebiete und Vorbehaltsflächen werden teilweise von Freileitungen und anderen Versorgungseinrichtungen unseres Unternehmens durchkreuzt bzw. berührt. Die genaue Lage unserer Anlagen stellen wir Ihnen auf Anforderung zur Verfügung. Inwieweit die erzeugte elektrische Energie in unser Netz aufgenommen werden kann und welcher Verknüpfungspunkt hierzu geeignet ist, bleibt einer Einzelfalluntersuchung gemäß § 5 EEG vorbehalten. Schon heute lässt sich sagen, dass unsere Umspannwerke (11 0 kV/20 kV) - Trotz unseres erheblichen Netzausbaus -für die Aufnahme der gesamten prognostizierten Anlagenleistungen nicht ausgelegt sind. Je nach Zubau der Windkraftanlagen sind deshalb auch weitere Umspannwerke oder diesbezügliche Erweiterungen erforderlich.

Zu den Inhalten der überlassenen Dokumente im Einzelnen:

1. Änderungsbegründung. Punkt 2 (Seite 4. vierter Absatz):

„Die Festlegung von konkreten Flächen für eine konzentrierte Entwicklung der Windkraftnutzung (...) erleichtert den Anschluss an das Stromnetz“. Durch eine — auch durch uns befürwortete — Konzentration von Windkraftanlagen in einer Größenordnung von jeweils mehreren Megawatt kommen so hohe Gesamtleistungen zustande, dass der Anschluss an das örtliche, weit verzweigte Mittelspannungsnetz nicht mehr möglich ist. Vielmehr müssen derart hohe Leistungen von den überörtlichen 110 kV-Hochspannungsnetzen über 110/20 kV-Umspannwerke aufgenommen werden. Deshalb sind solche Konzentrationsflächen möglichst in Umspannwerksnähe, zumindest aber in der Nähe von 110 kV-Hochspannungsleitungen anzusiedeln, da die öffentlichen Wege bereits heute kaum noch Raum für Kabelverlegungen zulassen. Siehe hierzu auch unsere Ausführungen am Ende dieses Schreibens. Wir bitten dies in den folgenden Ausprägungen des Regionalplans angemessen zu würdigen.

2. Änderungsbegründung, Punkt 5.1.2 (Seite 12, Satz 1):

„Raumbedeutsame Windkraftanlagen sind in der Regel nicht innerhalb der Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung zu errichten“. Als Netzbetreiber sind wir auf eine verlässliche Basis für die Planung unserer Netze angewiesen, nicht zuletzt um „Stranded Invests“ und damit die unnötige Steigerung unserer Netzentgelte, die durch alle Bürger in unserem Netzgebiet zu entrichten sind, zu verhindern. Die vage Festlegung, dass raumbedeutsame Windkraftanlagen (nur) in der Regel nicht innerhalb der Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung zu errichten, ist hierbei keineswegs zielführend, da diese zwangsläufig zu unnötigen Investitionen und damit zu einer unnötigen Steigerung der Netzentgelte für die Bürger führen können (vgl. § 8 (1) EEG (Anschlusspflicht), insbesondere § 8 (6) Satz 1 Punkte 1 bis 3 (Pflicht zur Übermittlung eines Zeitplans, Informationen, Kosten des Anschlusses)). Deshalb ist diese Aussage im Sinne einer verlässlichen und belastbaren Planungsbasis dringend zu konkretisieren, nicht zuletzt auch um die Finanzierbarkeit der Energiewende für die Bürger und die Betriebe sicherzustellen.

3. Änderungsbegründung, Punkt 5.1.2 (Seite 8. 1. Spiegelstrich):

„Von den Regeln der Sätze 1 und 3 ausgenommen ist der Ersatzbau von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits vorhandenen, zulässigerweise errichteten, raumbedeutsamen Windkraftanlagen am gleichen Standort (Repowering), wenn dieser mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen vereinbar ist“. Da bei einem wirkungsvollen Repowering Anlagen mit Einzelleistungen von unter einem MW durch Anlagen der heute üblichen Größenordnungen von bis zu 3 MW ersetzt werden, reichen die vorhandenen Netzanschlüsse zur Übertragung der erzeugten Leistungen nicht aus. Aus Sicht des Netzbetreibers stellt sich deshalb ein Repowering analog einem Neuanschluss großer Anlagen dar. Ein „weiterer Betrieb wie bisher“ ist deshalb nicht möglich. Somit gelten alle in diesem Schreiben erwähnten Ausführungen nicht nur für Neuanlagen, sondern auch für das Repowering.

4. Änderungsbegründung, Punkt B X 5.1.1 G (Seite 13. 2. Absatz):

„Dennoch ist der Ersatz bestehender, raumbedeutsamer Windkraftanlagen durch leistungsfähigere Anlagen am gleichen Standort grundsätzlich möglich, wenn dies mit den geltenden Bestimmungen im Übrigen vereinbar ist“. Siehe hierzu unsere Ausführungen unter Punkt 3 dieses Schreibens.

5. Änderungsbegründung, Zu B X 5.1.5 G (Seite 17, 8. Absatz. 2. Satz):

„Eine Konzentration an raumverträglichen Standorten ( ... ) vereinfacht die Netzeinspeisung des erzeugten Stroms( ... )“

Siehe hierzu unsere Ausführungen unter Punkt 2 dieses Schreibens.

6. Änderungsbegründung, Kriterienkatalog (Seite 18, Freihaltung bzw. Abstand zu Hochspannungsleitungen):

Der für Hochspannungsleitungen genannte Abstand, der auf Basis der aktuellen Vorschrift DIN EN 50341-3-4 (VDE 0120-3) entwickelt wurde, muss auch für Mittelspannungsfreileitungen gelten. Wir bitten dies in den textlichen Festsetzungen des Regionalplans hinreichend zu würdigen und auf die Möglichkeit der Verkabe-

lung von Mittelspannungsfreileitungen (auf Kosten und zu Lasten des Veranlassers) hinzuweisen.

7. Änderungsbegründung, Infrastruktur (Seite 31. 1. Absatz):

Gemäß DIN EN 50341-3-4 sind Mindestabstände von Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen zu Windenergieanlagen von mindestens dem einfachen Rotordurchmesser einzuhalten. Dieser Abstand ist zwischen den Rotorblattspitzen in ungünstigster Stellung und den äußeren ruhenden Leiterseilen einzuhalten. Der vorliegende Regionalplan geht von Windkraftanlagen mit Durchmessern von aktuell 100 Metern aus (Leistungsklasse 2,5 bis 3 MW). Somit muss der pauschalierte, horizontale Abstand zwischen den Leitungsachsen und den Standorten der Windkraftanlagen mindestens das 1,5-fache der maximalen Rotordurchmesser zuzüglich der maximal vorkommenden Traversenausladungen betragen. Die frei zu haltende Trasse rechts und links der Leitungsachse muss doppelt so breit sein. Demnach ist die im Regionalplan gewählte Trasse von 100 Metern deutlich zu schmal.

Da sich Hoch- und Höchstspannungsleitungen im Gegensatz zu Mittelspannungsfreileitungen aus technischen Gründen nicht abschnittsweise verkabeln lassen, sind die in den einschlägigen Vorschriften fixierten Abstandskriterien als harte Tabukriterien und nicht wie in den vorliegenden textlichen Festsetzungen der Änderungsbegründung als "weiche Tabukriterien" in den Regionalplan aufzunehmen. In der grafischen Ausprägung des Regionalplans "Erläuterungskarte Tabuzonen und Potenzialflächen für Windkraft" sind die Hochspannungstrassen allerdings richtigerweise als "harte Tabukriterien" ausgewiesen. Es sollte auf eine einheitliche Darstellung bzw. Einordnung hingewirkt werden.

8. Regionalplan. Erläuterungskarte "Tabuzonen und Potenzialflächen für Windkraft:

In der Legende sind unter der Rubrik „Infrastruktureinrichtungen“ die Punkte „Höchst-, Hochspannungsleitungen + 100 m und 110k kV-Bahnstromleitungen + 100 m“ als weiches Tabukriterium dargestellt. Wir weisen an dieser Stelle nochmal auf die Änderung in ein hartes Tabukriterium und die Einbeziehung Mittelspannungsleitungen hin.

Abschließend gestatten Sie uns einige Anmerkungen aus Sicht des Netzbetreibers zur Ausweisung von Vorranggebieten bzw. Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen:

In der vorliegenden Fassung des Regionalplans Würzburg (2) fand der Netzentwicklungsplan der Übertragungsnetzbetreiber keinen Niederschlag. Die diesbezüglichen Planungsvorhaben (DCNetzausbau: HGÜ-Verbindung zwischen Schleswig-Holstein — Niedersachsen — Baden- Württemberg — Bayern und hier die Maßnahme „HGÜ-Verbindung CO6 modifiziert: Wilster nach Raum Grafenrheinfeld“) sowie die Netzverstärkung im Nordosten von Baden-Württemberg werden auch den Geltungsbereich des vorliegenden Regionalplans tangieren und weitere harte Tabukriterien schaffen. Diese überregionalen Planungen sollten im Regionalplan berücksichtigt werden.

Windkraftanlagen, die in den heutigen Dimensionen über Leistungen von einigen Megawatt verfügen, können üblicherweise nicht mehr in die durch die Einspeisung von Photovoltaikanlagen vorbelasteten, örtlichen Mittelspannungsnetze aufgenommen werden. Somit müssen für die Anschlüsse nicht selten neue Umspannwerke ausschließlich für die Einspeisung von EEG-Anlagen (insbesondere Windkraftanlagen) errichtet werden. Nach unserer Wahrnehmung findet bei der Ausweisung von Vorranggebieten bzw. Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen das Kriterium „Umspannwerksnähe“ noch immer zu wenig Beachtung. Denn die Netzbetreiber sind nach § 5 EEG verpflichtet ( ... ) Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anzuschließen (Verknüpfungspunkt), die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist, und die die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist“. Dies führt dazu, dass wir als mittelständiger Netzbetreiber bereits das dritte Umspannwerk innerhalb von drei Jahren errichten müssen, um die Energie aus EEG-Anlagen aufnehmen zu können. Dieser Netzausbau ist mit erheblichen Kosten verbunden, die nicht etwa wie die EEG-Zulage bundesweit solidarisiert werden, sondern sie belasten ausschließlich die Netzentgelte in unserem Netzgebiet und damit unsere Netzkunden erheblich. Dies führt, da es zu einem deutlichen Stadt-Land-Preisgefälle kommt, zu einem erheblichen Nachteil der Bevölkerung auf dem Lande. Wir bitten Sie daher, bei künftigen Ausweisungen derartiger Gebiete, das Kriterium „Umspannwerksnähe“ und damit "vermiedener Netzausbau" in das Planungsregime einfließen zu lassen. Bitte erlauben Sie uns zu bemerken, dass das von Ihnen mehrfach erwähnte Kriterium "Leitungsnähe", noch dazu ohne eine Unterscheidung der Spannungsebenen, zu kurz greift. Denn in den verbleibenden, wenigen und noch dazu kleinflächigen Vorranggebieten bzw. Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung sind nur so wenige Windkraftanlagen unterzubringen, dass sich ein jeweils eigenes Umspannwerk kaum wirtschaftlich darstellen lassen wird.

Von einigen Anlagenbetreibern wissen wir, dass in unseren Schwachwindgebieten Windkraftanlagen dann sehr schnell unwirtschaftlich werden, wenn der Betrieb mit zeitlichen Einschränkungen verbunden ist. Dies ist wohl dann der Fall, wenn sich im Bereich der Windkraftanlagen geschützte Tierarten (Wiesenweihen, Fledermäuse etc.) aufhalten. Eine solide und verlässliche Planung von Vorranggebieten bzw. Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen setzt deshalb die Rücksicht auf naturschutzrechtliche Belange voraus. Dort, wo Anlagenbetreiber mit Betriebseinschränkungen zu rechnen haben, sollten deshalb keine Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen werden.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen bei künftigen Planungen von Vorranggebieten bzw. Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Fragen oder auch Diskussionen gerne zur Verfügung.

E 99 Bayerisches Landeskriminalamt (vom 10.03.2016)

im Rahmen unserer Zuständigkeit wurde das o.g. Planungsgebiet des Regionalen Planungsverbandes Würzburg zur Windkraftnutzung geprüft. In dem Planungsgebiet befinden sich zahlreiche Digitalfunkmasten. Um eine abschließende Bewertung vornehmen zu können, werden die konkreten Standortplanungsdaten von

möglichen Windkraft-Standorten (Karten) einschl. der Geo-Daten (im WGS 84-Format oder im Gauß-Krüger 4er Meridian-Format) benötigt.

Ohne Vorliegen konkreter Planungsunterlagen kann über eine Kollision von vorhandenen Digitalfunkmasten mit evtl. geplanten Windkraftanlagen derzeit keine Feststellung getroffen werden. Es wird aber schon jetzt vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung von Windkraftanlagen ein Mindestabstand von 200 m zu Digitalfunkmasten einzuhalten ist. Weiter wird darauf hingewiesen, dass sich das Digital-Funknetz im Ausbau befindet und ständig Änderungen und Anpassungen unterworfen ist. Auch aus diesem Grund können verbindliche Aussagen nur aktuell an Hand von vorgelegten konkreten Planungsunterlagen getroffen werden.

Stellungnahme vom 21.03.2016: Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen. Leider konnten wir trotz Einspielung einer Software die angehängten Dateien nicht öffnen. Ich gehe aber mal davon aus, dass Sie uns die Karten der einzelnen Planungsgebiete übersenden wollten. Dies würde aber nichts an meiner Aussage in meinem Schreiben vom 10.03.2016 ändern, auf das Sie auch Bezug genommen haben. Selbst wenn sich im Bereich der übersandten Karten Standorte von Digitalfunk-Masten befinden, kann eine konkrete Betroffenheit durch geplante Windkraftanlagen erst abschließen beurteilt werden, wenn der konkrete Standort einer Windenergie-Anlage planerisch festgelegt worden ist. Insofern wird ein abschließende Prüfung erst möglich sein, wenn die konkreten Baupläne mit festgelegten Geo-Standortdaten hier vorgelegt werden. Hierzu reicht auch die Übermittlung der Geo-Daten in einem WORD-Dokument, ggf. mit einem Screenshot eines Kartenausschnitts.

#### E 100 Bundesnetzagentur (vom 08.02.2016)

Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung der angefragten Vorranggebiete für Windkraftanlagen durchgeführt. Dazu habe ich eine Zusammenfassung von geografisch nahe beieinander liegenden Vorranggebieten in fünf Teilgebiete vorgenommen. Den beigefügten Anlagen 1 bis 5 können Sie die Namen und Anschriften der in den ermittelten Koordinatenbereichen tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.

Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur [www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung](http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung) im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden. Die von Ihnen angefragte Standortplanung kann ggf. auch in der Nähe liegende Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA beeinflussen. Deshalb habe ich Ihre Anfrage zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur Referat 511 (5110-5), Canisiusstr. 21, 55122 Mainz.

Durch das Referat 511 wird noch untersucht, ob die notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der BNetzA eingehalten werden. Sollten hier noch besondere Festlegungen zu berücksichtigen sein, wer-

den Sie darüber in einem gesonderten Schreiben durch das Referat 511 in Kenntnis gesetzt. Da ggf. außerdem noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten sind, habe ich Ihre Planunterlagen ebenfalls zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur, Abteilung Netzausbau, Referat N3, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn.

Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie darüber durch das Referat N3 in einem separaten Schreiben benachrichtigt. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.

### 2.13.2 Regionalplanerische Stellungnahme

ST Der Einwände der **Main-Donau Netzgesellschaft**, der **Bundesnetzagentur**, von **Tennet**, von **Amprion**, von **PLEDOC**, der **TRANSNETBW**, der **Deutschen Telekom Technik GmbH**, der **Bayernwerk AG** der **ÜZ Lültsfeld** und des **Bayerischen Landeskriminalamtes** werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise u.a. zum Netzanschluss und zur Berücksichtigung von Höchst- und Hochspannungsfreileitungen, von Gasleitungen, von Telekommunikationslinien, von Richtfunkstrecken, von Digitalfunk-Masten sowie des länderübergreifenden Energieleitungsausbaus wurden bereits im 1. Anhörungsverfahren behandelt und abgewogen. Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept waren nicht veranlasst. Folgende redaktionelle Änderungen wurden berücksichtigt:

- Das Kriterium „Hochspannungsfreileitungen“ wurde um „Höchstspannungsfreileitungen“ und 110 kV Bahnstromleitungen ergänzt.
- In der "Erläuterungskarte Tabuzonen und Potenzialflächen für Windkraft" wurden die Hochspannungstrassen entsprechend den Festlegungen in der Begründung zum Entwurf als "weiche Tabukriterien" ausgewiesen.
- Die Begründung zum Entwurf wurde geändert (B X 5.1.1): Der Hinweis auf „Anlagen mit 7,5 MW, die an bisher ungünstigen Standorten einen rentablen Anlagenbetrieb ermöglichen“ wurde gestrichen. (Einsatz für Offshore-Windenergienutzung).

Es wird auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ im Kap. 2.14. 2 und 2.15.2 verwiesen.

Ergänzend dazu erfolgen folgende Hinweise:

Gasleitungen: Beeinträchtigungen des Fernleitungsnetzes sind im Rahmen der konkreten Standortwahl zu vermeiden und somit Gegenstand der nachgelagerten Verfahren. Die Verläufe der Versorgungsanlagen werden daher auch nicht im „Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“ (Anhang zur Anlage zu § 1 der Verordnung) verortet. Im Umweltbericht (Datenblatt) erfolgt ein Hinweis unter „sonstige Besonderheiten“.

Netzanschluss: Fragen des Netzanschlusses werden im Genehmigungsverfahren geklärt.

Höchst- und Hochspannungsfreileitungen, 110 kV Bahnstromleitungen: Weiterhin wird auf die erforderlichen Abstände zwischen Freileitungen und WEA hingewiesen. Danach soll ein Abstand von 3 x Rotordurchmesser ohne und 1 x Rotordurchmesser mit Schwingungsschutzeinrichtung zu Leitungen eingehalten werden. Auch an dieser Stelle weist der Regionale Planungsverband darauf hin, dass sich auf Ebene der Regionalplanung kein Anpassungsbedarf ergibt (100 m Abstand als weiches Tabukriterium). Der konkret einzuhaltende Abstand ist im Rahmen nachgelagerter Verfahren zu ermitteln. Evtl. erforderliche technische Nachrüstungsmaßnahmen zur Schwingungsdämpfung von Freileitungen sind projektbezogen abzustimmen.

Nieder- und Mittelspannungsfreileitungen: Zu Nieder- und Mittelspannungsfreileitungen wurde aufgrund der Maßstäblichkeit der Planung aber auch auf Grund fehlender flächendeckender Daten kein pauschaler Mindestabstand berücksichtigt. Auf Ebene der nachgelagerten Genehmigungsverfahren ist die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände und einschlägigen Normen sicherzustellen.

Richtfunkstrecken, Digitalfunkmaste, Telekommunikationslinien: Abstände sind auf Regionalplanebene nicht pauschal berücksichtigt (unterhalb der regionalplanerischen Unschärfe). Es handelt sich in der Regel um technische bzw. kleinräumige Standortfragen, die als Restriktionen zu betrachten und abschließend in Genehmigungsverfahren zu klären sind.

Planungen und Maßnahmen des Länderübergreifenden Energieleitungsausbaus: Die aktuellen Planungen sowie das Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsausbaus, dass für eine Reihe von Gleichstromvorhaben eine grundlegende Neuausrichtung in Bezug auf den Einsatz von Erdkabeln vorsieht, sind bekannt. Da es sich allerdings lediglich um Suchkorridore handelt bzw. zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht geklärt ist, welche HGÜ-Leitungen realisiert werden, können diese keine Berücksichtigung bei der Fortschreibung des Regionalplans finden.

Da die Belange im Genehmigungsverfahren zu klären sind (s. Kap. 1.3.4.7), ergeben sich keine Änderungen. Die Betreiber werden im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren und der Einzelfallgenehmigung beteiligt, sodass die Belange berücksichtigt werden können. Insgesamt stellen die Einwände keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigende Belange dar. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Die nochmals vorgebrachten Einwände der **ÜZ Lülselfeld** werden zur Kenntnis genommen. Diese wurde bereits im ersten Anhörungsverfahren behandelt und abgewogen. Geänderte Teile des Fortschreibungsentwurfs werden (bis auf die Streichung „Anlagen mit 7,5 MW“) nicht berührt. Die Einwände stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigende Belange dar. Es wird auf die regio-



nalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren im Kap. 4.15.2 verwiesen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

### **2.13.3 Beschlussvorschlag Energieleitungen, Richtfunk/Funkstandorte/BOS-Netzkonzept**

BV Die vorgebrachten Einwendungen u.a. zu den Energieleitungen, den Richtfunkstrecken, den Digitalfunkmasten, den Telekommunikationslinien, den Netzanschlüssen sowie zu Planungen und Maßnahmen des Länderübergreifenden Energieleitungsausbaus, werden zur Kenntnis genommen. Sie führen zu keinen Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

## **2.14 Luftverkehrliche Belange**

### **2.14.1. Eingegangene Einwendungen**

E 101 Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern (vom 02.03.2016)  
die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - erhebt gegen die Fortschreibung des Regionalplanes mit den textlichen Ausführungen "Luftverkehrliche Belange" einschließlich entsprechend dargestellter luftverkehrlicher Fachbelange zu einzelnen Planungsgebieten keine Bedenken.  
Es besteht weiterhin folgender allgemeiner Vorbehalt: Im Genehmigungsverfahren muss Windkraftanlagen über 100 m Höhe luftrechtlich zugestimmt werden (vgl. 5 14 LuftVG). Im Umfeld von Flugplätzen mit beschränkten Bauschutzbereichen (5 17 LuftVG) und des Verkehrslandeplatzes Giebelstadt mit (großem) Bauschutzbereich nach 5 12 LuftVG gilt das Erfordernis einer Zustimmung auch bei geringerer Höhe einer Windkraftanlage. In diesen Fällen darf die Deutsche Flugsicherung GmbH als Gutachterstelle keinen Einwand gegen die zu beurteilende Windkraftanlage erheben. Dies würde zu unserer Versagung der Zustimmung führen. Mit Kennzeichnungsmaßnahmen an Windkraftanlagen vor allem über 100 m Höhe (Tages- und Nachtkennzeichnung) muss gerechnet werden.  
Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Lagebeziehung der Planungsgebiete zu bestehenden oder beabsichtigten zivilen Flugplätzen bzw. zu Modellfluggeländen, deren Genehmigungsbehörde das Luftamt Nordbayern ist. Unberücksichtigt bleiben dagegen die Belange von Militärflugplätzen sowie von etwaigen sonstigen fliegerisch genutzten Geländen, die keinen vom Luftamt Nordbayern erhaltenen Rechtsstatus aufweisen (z. B. Landeflächen für Rettungshubschrauber an Krankenhäusern). Insoweit wird gebeten, sich an die zuständige militärische Luftfahrtbehörde bzw. im Beispiel an den jeweiligen Träger eines evtl. betroffenen Krankenhauses zu wenden, Ferner bleiben Belange des militärischen Flugbetriebes und der Schutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen unberücksichtigt. Zuständig ist hierfür das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr bzw. das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung in Langen.

E 102 Flugsport-Club Würzburg e.V. (vom 16.02.2016)

Der Flugsport-Club Würzburg e.V. mit seinen Sportsparten Modellflug, Segelflug und Motorflug ist sowohl Eigentümer und Betreiber des Verkehrslandeplatzes Würzburg-Schenkenturm, als auch Eigentümer und Betreiber des Modellflugplatzes bei Uengershausen. Beide liegen im Geltungsbereich des Regionalplans der Region Würzburg (2). Deshalb nehmen wir zu den Änderungen zum vorliegenden Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) im Hinblick auf unsere beiden Einrichtungen nachfolgend Stellung. Grundsätzlich haben wir gegen die Festsetzungen des Regionalplans der Region Würzburg (2) keine Einwände, solange der Bestand und der sicherere Betrieb unserer beiden Flugplätze nicht beeinträchtigt werden.

Verkehrslandeplatz Würzburg Schenkenturm:

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung hat in Abstimmung mit der Deutschen Flugsicherung (DFS) in den „Nachrichten für Luftfahrer“ NFL I 92/13 vom 2. Mai 2013 die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ veröffentlicht. Nach Punkt 6 „Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde“ sind für Windkraftanlagen Mindestabstände von 400 m zum Gegenanflug und von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunde einzuhalten. Diese Forderung wird auch im Verordnungsentwurf des Regionalplans ausdrücklich genannt. Allerdings erfüllt der kreisförmig dargestellte Schutzbereich des Verkehrslandeplatzes Würzburg-Schenkenturm, der ein hartes Tabukriterium darstellt, keineswegs diese Forderung.

Die Anflugkarte der DFS für den Verkehrslandeplatz Würzburg-Schenkenturm, aus dem die beiden Platzrunden hervorgehen, haben wir diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Weiterhin haben wir in der beigefügten Skizze die Platzrunden auf den betreffenden Planausschnitt der Erläuterungskarte übertragen. Daraus ist deutlich erkennbar, dass die Potenzialfläche V01 genau in der Motorflug-Platzrunde, und zwar liegt im nordöstlichen Teil, liegt. Diese Fläche scheidet also sogar als Suchkulisse für eine Einzelfallbetrachtung aus. Wir bitten Sie deshalb, die Potenzialfläche V01 zu streichen.

Die Potenzialflächen V38 und V39 halten aus unserer Sicht die Abstandforderungen der NFL I 92/13 nicht ein, insbesondere da die bereits errichteten WKA in den Vorranggebieten WK 17, WK 18 und WK 18a schon als grenzwertig in Bezug auf die Abstandsforderungen zu betrachten sind. Aufgrund der Größe des geplanten Vorranggebietes bzw. der Potenzialflächen könnten weitere WKA errichtet werden, die sich negativ auf An- und Abflüge zum und vom Verkehrslandeplatz Würzburg-Schenkenturm auswirken.

Um einen sicheren Betrieb des Verkehrslandeplatzes Würzburg-Schenkenturm zu gewährleisten, bitten wir Sie eindringlich, die Abstandsforderungen aus der aktuellen Gesetzes- bzw. Verordnungslage zu den Platzrunden einzuhalten und den Schutzbereich um den Verkehrslandeplatz Würzburg-Schenkenturm entsprechend zu vergrößern.

[...] *Hinweis: Die Einwendungen Modellflugplatz Uengershausen werden beim Vorbehaltsgebiet WK 48 behandelt.*

Nur unter vollständiger Berücksichtigung unserer vorgenannten Bedingungen stimmen wir dem vorliegenden Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regio-

nalplans der Region Würzburg (2), betreffend das Kapitel B X „Erneuerbare Energien“, zu. Wir bitten Sie, unsere Argumente in die weitere Planung einzubeziehen. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung.

E 103 Luftsportverband Bayern (vom 13.03.2016)

Gerne nehmen wir nach unseren Stellungnahmen vom 13.10.2012 und vom 06.02.2014 auch hierzu die Gelegenheit wahr, diesmal insbesondere im Austausch mit dem Flugsportclub Würzburg, einige Potenzialflächen der Änderungspläne zu kommentieren. Bevor wir kurz auf die konkrete Situation um den Verkehrslandeplatz im Zusammenhang mit der Potenzialfläche V01 eingehen, möchten wir auf das möglicherweise Ihnen inzwischen auch bereits bekannte, beige-fügte Gutachten verweisen, in dem u.a. die in der NfL I 92/13 enthaltenen Mindestabstände als nicht ausreichend eingestuft werden. Entsprechend schließen wir uns der Einschätzung des FSC Würzburg in dessen Stellungnahme auf Seite 2 oben (der Vollständigkeit halber ebenfalls anbei) uneingeschränkt an und bitten um die Streichung der Potenzialfläche V01. Auch die Flächen V38 und V39 erfüllen nicht die geforderten Abstände. [...] *Hinweis: Die Einwendungen Modellflugplatz Uengershausen werden beim Vorbehaltsgebiet WK 48 behandelt.*

#### **2.14.2 Regionalplanerische Stellungnahme Luftverkehrliche Belange**

ST Die Stellungnahme des **Luftamtes Nordbayern**, wonach gegen die Fortschreibung des Regionalplanes mit den textlichen Ausführungen "Luftverkehrliche Belange" einschließlich entsprechend dargestellter luftverkehrlicher Fachbelange zu einzelnen Planungsgebieten keine Bedenken erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen. Der allgemein vorgebrachte Vorbehalt wurde bereits in der ersten Abwägung behandelt. Es wird auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren im Kap. 4.16.2 verwiesen.

Hinweis: Es ist unbestritten, dass raumbedeutsame Windkraftanlagen in der Umgebung von zivilen als auch militärischen Flugplätzen die Sicherheit des Luftverkehrs beeinträchtigen können. Das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erhebt je nach Standort und Höhe von WKA unterschiedliche formelle und materielle Anforderungen. Grundsätzlich gilt für WKA, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche übersteigen, dass diese nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden dürfen (§ 12 Abs. 2 Satz 1, § 17 LuftVG). Insoweit sind entsprechenden Beteiligungen, Beurteilungen im Einzelfall und Zustimmungen in Genehmigungsverfahren bzw. in verwaltungsinternen Zwischenverfahren zwingend. Bezüglich der militärischen Belange und der Belange der Flugsicherung wurde die Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Unfra I 3, sowie das Bundesamt für Flugsicherung im Anhörungsverfahren beteiligt.

Die Einwände des **Flugsport-Club Würzburg e.V.** und des **Luftsportverbands Bayern** werden zur Kenntnis genommen

Die Identifizierung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung sowie der Ausschlussgebiete erfolgte auf einer flächendeckenden Untersuchung der Planungsregion mit abgestuften Arbeitsschritten und baut auf einheitlichen,

nachvollziehbaren und fachlich gut begründeten Kriterien auf. Die nach Ausschluss der Tabuzonen (harte und weiche Tabukriterien) verbliebenen Potenzialflächen/Suchräume bildeten die Basis der weiteren Konkretisierung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie von Ausschlussgebieten für Windkraftnutzung. Sie sind in der Erläuterungskarte „Tabuzonen und Potenzialflächen für Windkraft“ dargestellt. Die Potenzialflächen wurden einer Einzelfallbetrachtung unterzogen (Einzelfallabwägung). Dabei wurden Restriktionskriterien im Sinne von abwägungsfähigen Belangen im jeweiligen rechtlichen Rahmen in die Prüfung einbezogen. Hierzu gehören auch luftverkehrsrechtliche Belange.

Gemäß den Ausführungen in Kapitel 1.3.4.8 zum Luftverkehr hat das Regionalplankonzept die Bauschutzbereiche von Flugplätzen, Verkehrs- und Sonderlandeplätzen sowie Segelfluggeländen von vornherein als hartes Kriterium für die Windkraftnutzung ausgeschlossen. Demnach scheidet der beschränkte Bauschutzbereich am Verkehrslandeplatz Würzburg-Schenkenturm nach § 17 LuftVG als Standort von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung unter Berücksichtigung der luftverkehrlichen Sicherheitsansprüche aus.

Entsprechend Nr. 6 der Bekanntmachung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb des BMVBS vom 3. August 2012 sollen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen (wie WKA) einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug und/oder von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunde einhalten (vgl. § 21a Abs. 2 Satz 1 LuftVO). Die Beurteilung, ob die WKA den Flugplatzverkehr beeinträchtigt erfolgt in einer Einzelfallbeurteilung auf Grundlage der Stellungnahme der Luftfahrtbehörde. Das Regionalplankonzept hat die Platzrunden sowie den verlängerten Bereich des direkten An- und Abfluges zum/vom Verkehrslandeplatz Würzburg Schenkenturm vor dem Hintergrund der erforderlichen Einzelfallprüfung nicht grundsätzlich ausgeschlossen, jedoch unter Berücksichtigung der luftverkehrsrechtlichen Sicherheitsansprüche als Abwägungsbelange berücksichtigt (flächenbezogene Einzelfallbetrachtung).

Die Berücksichtigung der Platzrunden als hartes Tabukriterium ist auf Ebene der Regionalplanung nicht begründet. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Mögliche Beeinträchtigungen können erst bei detaillierten Angaben zu Position und Größe der WKA spezifiziert werden und daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. In die Abwägung einzustellen ist, dass das Luftamt Nordbayern (s. E 101) gegen die Fortschreibung des Regionalplanes mit den textlichen Ausführungen "Luftverkehrliche Belange" einschließlich entsprechend dargestellter luftverkehrlicher Fachbelange zu einzelnen Planungsgebieten keine Bedenken erhoben hat.

Die Restriktionsbereiche (u.a. Platzrunden) basieren auf Kriterien, welche grundsätzlich gegen die pauschale Festlegung einer Fläche als Vorbehaltsgebiet für die Windkraftnutzung sprechen und flächenkonkret angewendet werden (flächenbezogene Einzelfallbetrachtung). Im Einzelfall können die für die Windenergienutzung begünstigenden Belange jedoch überwiegen. Dabei werden ausgehend von der konkreten örtlichen Situation die nicht unmittelbar zu einem Ausschluss

führenden negativ betroffenen Belange mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Da luftrechtliche Ablehnungen von Windkraftanlagen (§ 14 LuftVG) bei ungünstiger Lage und großer Höhe in einem konkreten Fall schon erfolgt sind und damit sehr wahrscheinlich sind, wurde im Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens das Vorranggebiet WK 18 „Südöstlich Leinach“ aufgrund entgegenstehender Belange des Luftverkehrsrecht im Bereich in Verlängerung des direkten An- und Abflugs zum/vom Verkehrslandeplatz Würzburg-Schenkenturm auf ein Vorbehaltsgebiet abgestuft.

In die abschließende Bewertung der Potenzialfläche V01 wurde die fast vollständige Lage im Bereich der Platzrunde des Flugplatzes „Würzburg-Schenkenturm“ als negativ berührter Belang eingestellt. Vor dem Hintergrund der betroffenen luftverkehrsrechtlichen Aspekte waren erhebliche Gründe erkennbar, die gegen die beabsichtigte Konzentration von WKA auf dieser Fläche sprechen. Die Potenzialfläche V01 wurde demnach als Ausschlussgebiet festgelegt (s. Anlage 2.2 zur Begründung „Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen“). Hierzu wurden im 2. Anhörungsverfahren keine weiteren Einwände vorgebracht, die regionalplanerische Bewertung und Festlegung als Ausschlussgebiet bleiben unverändert. Den Einwänden wird damit Rechnung getragen.

Der Hinweis, dass die Potenzialflächen V38 und V39 die Abstandforderungen der NFL I 92/13 nicht einhalten, insbesondere da die bereits errichteten WKA in den Vorranggebieten WK 17, WK 18 und WK 18a schon als grenzwertig in Bezug auf die Abstandsforderungen zu betrachten sind, wird zur Kenntnis genommen. Hierzu ist Folgendes festzustellen:

- Die Potenzialfläche V38 wurde im Rahmen der Einzelfallbetrachtung aufgrund der besonderen Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie der negativ berührten Belange des Trinkwasserschutzes und des Arten- und Lebensraumschutzes sowie der luftverkehrlichen Belange (Lage im äußeren Anlagenschutzbereich VOR Würzburg) als konfliktträchtig eingestuft und als Ausschlussgebiet festgelegt.
- Die Potenzialfläche V39 im Anschluss an das geplante Vorranggebiet WK 18 „Südlich Leinach“ wurde aufgrund seiner wertvollen Naturausstattung, seiner besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild, die landschaftsgebundene Erholungsnutzung und den Arten- und Lebensraumschutz sowie zum Schutz der Kulturlandschaft und der betroffenen Trinkwasserbelange sowie der luftverkehrlichen Belange (Lage im äußeren Anlagenschutzbereich VOR Würzburg) als Ausschlussgebiet festgelegt.

Zu beiden Potenzialflächen wurden im 2. Anhörungsverfahren keine weiteren Einwände vorgebracht, die regionalplanerische Bewertung und Festlegung als Ausschlussgebiet bleiben demnach unverändert. Den Einwänden wird damit insofern Rechnung getragen, als dass die Potenzialflächen V38 und V39 als Ausschlussgebiet festgelegt werden.

Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

### **2.14.3 Beschlussvorschlag Luftverkehrliche Belange**

BV Die vorgebrachten grundsätzlichen Äußerungen zu den luftverkehrlichen Belangen sowie die flächenkonkreten Hinweise zu den Potenzialflächen V01, V38 und V39 werden zur Kenntnis genommen. Sie führen zu keinen Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Die flächenkonkreten luftverkehrlichen Einwendungen sind bei der Behandlung des Vorbehaltsgebietes WK 48 zu berücksichtigen (s. Kapitel 4).

## **2.15 Anlagenschutzbereich VOR-Würzburg**

### **2.15.1 Eingegangene Einwendungen**

E 104 Gemeinde Sulzfeld am Main (vom 11.03.2016)

Die Gemeinde nimmt den Verordnungs-Entwurf und den Umweltbericht für die Änderung des Regionalplans der Region Würzburg 1 Kapitel B X „Erneuerbare Energien“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ zur Kenntnis; Planänderungen haben sich nicht ergeben. Die Gemeinde Sulzfeld a. Main hält daher am Beschluss vom 28.01.1014 fest; dieser wurde dem Regionalen Planungsverband bereits mitgeteilt. Auf die dies bezügliche Mail vom 06.02.2014 wird verwiesen:

Stellungnahme vom 06.02.2014: Die Planung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg läuft aufgrund einer Vielzahl von Festsetzungen von Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen dem Ziel einer Energiewende konträr zuwider: Der Belang der Flugsicherheit wird durchaus auch von der Gemeinde als sog. hartes Tabukriterium gesehen, allerdings müsste der Belang einer veralteten Technik, die aktuell in der Flugsicherheit der Flugsicherungsanlage VOR Würzburg eingesetzt wird, einer Abwägung zugänglich sein. Die Gemeinde fordert daher eine Abwägung aller Belange unter Berücksichtigung eines aktuellen technischen Standards der Flugsicherheit, denn damit würde sich eine erhebliche Reduzierung der Ausschlussgebiete ergeben.

Die aktuell bundesweit in diesem Zusammenhand seitens der DFS praktizierte Ablehnung sämtlicher Standorte im 15 km-Umkreis um VOR wurde an anderer Stelle bereits gerichtlich widerlegt (s. Verwaltungsgerichte Aachen 2013 und Hannover 2011). Zahlreiche Klageverfahren sind in diesem Zusammenhang anhängig und es ist damit zu rechnen, dass die DFS an der pauschalen Freihaltung nicht wird festhalten können. Es kann nicht sein, dass in einer Vielzahl von Gemeinden die Errichtung von Windkraftanlagen aufgrund eines veralteten technischen Standards einer Flugsicherungsanlage ausgeschlossen ist. Vielmehr haben detaillierte Einzelfallprüfungen und Gutachten stattzufinden.

2. Das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung einer 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hinsichtlich der Ausweisung von verbindlichen Standorten für

Windkraftanlagen eingestellt. Dieser Beschluss ist örtlich bekannt zu machen. Das Planungsbüro Arz ist über die geänderte Beschlusslage zu informieren.

E 105 Markt Reichenberg (vom 11.03.2016)

Das Schreiben des Regionalen Planungsverbandes vom 25.01.2016 wird zur Kenntnis genommen. Zu dem Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel B X "Energieversorgung", Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung" wird die Beibehaltung der derzeit gültigen Zuordnung zu den harten Ausschlusskriterien (3 - 15 km) vorgeschlagen.

E 106 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (vom 03.06.2016 und 06.06.2016. *Hinweis: Die Stellungnahme vom 18.03.2016 wurde auf Bitte des Regionalen Planungsverbandes geprüft und korrigiert*)

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das die Plangebiete WK 18, 19, 21a und WK 40 bis WK 49 im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Würzburg VOR belegen sind. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Die gemäß § 18 a. LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Der Anlagenschutzbereich der Würzburg VOR erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungsanlage (Geogr. Koordinaten (ETRS89) : 49° 43' 03,11" N, 09° 56' 49,20" E). Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungsanlage. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand März 2016. Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Durch die übrigen Plangebiete wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsamtes für Flugsicherung nicht berührt. Es bestehen gegen die übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

E 107 Firma [REDACTED] (vom 11.03.2016)

[...] Die Festlegung eines harten Tabukriteriums von 15 km um die Flugsicherungsanlage „VOR Würzburg“ behindert unseres Erachtens die Windenergienutzung im Planungsverband Würzburg in unzulässiger Art und Weise und berührt die Rechtmäßigkeit des gesamten Abwägungsprozesses und des Ergebnisses. Zwar genießen Flugsicherungseinrichtungen grundsätzlich einen besonderen Schutz vor Störungen, allerdings muss auch beim Schutz des Flugverkehrs der rechtliche Rahmen sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Gemäß § 18a Abs. 1 Luftverkehrsgesetz werden insofern allgemeine Regelungen für Bauverbote formuliert, die allerdings nicht pauschal, sondern auf der Grundlage von gutachtlichen Stellungnahmen und konkreten Behördenentscheidungen ausgesprochen werden. Wir haben bereits erhebliche Zweifel in technischer Hinsicht, dass durch die Errichtung einer einzelnen oder mehrerer Windenergieanlagen erhebliche Störungen des Luftverkehrs bzw. der Flugsicherungseinrichtungen beim „VOR Würzburg“ auftreten, da im Umkreis vergleichbarer Flugsicherungseinrichtungen seit Jahren eine Vielzahl von Windenergieanlagen betrieben werden, ohne dass Schwierigkeiten für die Flugsicherheit aufgetreten wären. Nicht jeder „zusätzlicher Störbeitrag“ (vgl. Begründung S. 38) beeinträchtigt die Funktionsweise der Einrichtungen. Diesem Umstand trägt die Begründung zur Fortschreibung des Regionalplans Würzburg selbst Rechnung, wenn dort nach Mindestabständen von 5 km bzw. 10 km differenziert wird. Dies spricht gegen die Festlegung eines harten Tabukriteriums ohne Abwägungsmöglichkeit. Der behauptete Schutzbereich von 15 km sowie die pauschale Aussage, die zulässige Störung des „VOR Würzburg“ sei insgesamt ausgeschöpft, reicht mangels sachlicher Rechtfertigung nicht aus. Wir zweifeln die Vorlage der Berechnungsalgorithmen mit Eingangswerten, Formeln, eingesetzten Werten und das nachvollziehbare Ergebnis, welches aus regionalplanerischer Sicht zum Ausschluss innerhalb eines Abstands von 15 km des VOR Würzburg zu Windenergieanlagen führt, an. Die Darstellung der Unsicherheitsbetrachtung und die Berechnung des möglichen Schadenseintritts ist für eine Prüfung und Beurteilung notwendig.

Wir fordern Sie daher auf, das harte Tabukriterium für das „VOR Würzburg“ mangels Rechtfertigung aufzugeben bzw. angemessen zu differenzieren (Abstufung der Tabuzonen, Restriktionsbereich). Ansonsten könnten innerhalb des Radius von 15 km um das „VOR Würzburg“ wenigstens Vorbehaltsgebiete für Windenergienutzung ausgewiesen werden, um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und die Belange der Windenergienutzung nicht unzulässig zu beschränken. Letztlich sollte die Entscheidung des Einzelfalls dem Genehmigungsverfahren überlassen bleiben, da eine Vielzahl von Störungsfaktoren auf das „VOR Würzburg“ einwirken. Als Vergleich wird auf die Ausführungen der Regionalplanbegründung zu den militärischen Belangen (u.a. der Flugsicherung) verwiesen, wo eine differenzierte Betrachtung möglich erscheint.



## 2.15.2 Regionalplanerische Stellungnahme Anlagenschutzbereich VOR-Würzburg

ST Die Einwände des **Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF)** werden zur Kenntnis genommen.

Das BAF empfiehlt im Anlagenschutzbereich keine Vorranggebiete für Windkraftnutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung der BAF hinzuweisen. Hierzu ist festzustellen, dass die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete unter Berücksichtigung des äußeren Anlagenschutzbereichs der Flugnavi-gationsanlage VOR Würzburg erfolgte. Demnach wurden innerhalb des äußeren Anlagenschutzbereiches (Prüfbereich 3 bis 15 km) der Flugnavi-gationsanlage VOR Würzburg lediglich Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In der Ver-ordnung wird unter B X 5.1.4 RP 2 (G) und in der dazugehörigen Begründung auf die Lage der Vorbehaltsgebiete im äußeren Anlagenschutzbereich der Flugnavi-gationsanlage VOR Würzburg und auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren verwiesen. Die flächenkonkreten luftverkehrli-chen Einwendungen werden bei der Behandlung der Vorrang- bzw. Vorbehalts-gebiete 18, 19, 21a und WK 40 bis WK 49 berücksichtigt.

Die grundsätzlichen Einwände stellen keine neuen in der Abwägung zu berück-sichtigenden Erkenntnisse dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veran-lasst.

Die Einwände der **Gemeinde Sulzfeld am Main** und **Firma [REDACTED]** und des **Marktes Reichenberg** werden zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens hatte der regionale Planungsverband beschlossen, vor dem Hintergrund der gebotenen Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren und den aktuellen Entwicklungen (Überprüfung Prüfsystematik, unsichere Be-rechnungsmethode, veraltete Technik des Drehfunkfeuers, die ggf. durch Tech-nologien wie GPS und dergleichen abgelöst wird) den pauschalen Ausschluss des äußeren Anlagenschutzbereichs der VOR Würzburg (Prüfbereich 3 bis 15 km) zugunsten einer flächenbezogenen Bewertung zu ersetzen (16.10.2014). Bei Prüfbereichen des Anlagenschutzbereichs ist eine Einzelfallbetrachtung des beantragten Bauwerks erforderlich. Diese kann in eine Ablehnung, eine Geneh-migung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/ Auflagen (z. B. Bauhö-henbeschränkung) münden. Nach derzeitigem Stand ist von einer Ablehnung auszugehen, so dass hier allenfalls die Festlegung von Vorbehaltsgebieten mit entsprechendem Hinweis in der Begründung in Betracht kommt. Die BAF emp-fiehlt im Anlagenschutzbereich keine Vorranggebiete für Windkraftnutzung aus-zuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung der BAF hinzu-weisen (s. E 106). Die Beibehaltung der Zuordnung des äußeren Anlagenschutz-bereichs um das VOR Würzburg zu den harten Ausschlusskriterien (3 - 15 km), wie vom Markt Reichenberg vorgeschlagen, ist daher nicht mehr angezeigt.

Den Einwänden der **Gemeinde Sulzfeld am Main** und **Firma [REDACTED]** wurde bereits gefolgt. Die Einwände des Marktes Reichenberg stellen keine neu-

en in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

### **2.15.3 Beschlussvorschlag Anlagenschutzbereich VOR-Würzburg**

BV Die vorgebrachten grundsätzlichen Äußerungen zum äußeren Anlagenschutzbereich (Prüfbereich 3 bis 15 km) der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg werden zur Kenntnis genommen. Sie führen zu keinen Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und im Gesamtkonzept; eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Die flächenkonkreten luftverkehrlichen Einwendungen sind bei der Behandlung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete 18, 19, 21a und WK 40 bis WK 49 zu berücksichtigen.

## **2.16 Militärische Belange**

### **2.16.1 Eingegangene Einwendungen**

E 108 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Kompetenzzentrum Baumanagement München (KompZBauMgmtM) Referat K 4 (vom 01.02.2016)

Die Wehrbereichsverwaltungen samt ihrer Außenstellen wurden zum 30. Juni 2013 aufgelöst. Die Funktion als Trägerin öffentlicher Belange für die Interessen der Bundeswehr in Bayern wird seit dem 01. August 2014 zentral für das gesamte Bundesgebiet durch das Referat Infra I 3 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn wahrgenommen. Ich habe daher Ihr o. a. Schreiben an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (E-Mail: baiudbwinfrai3@bundeswehr.org bzw. baiudbwtoeb@bundeswehr.org (für das operative Geschäft) weitergeleitet.

E 109 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (vom 09.03.2016)

Zu dem o. a. Entwurf übersende ich Ihnen anliegend die Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung:

Bundesministerium der Verteidigung (vom 04.03.2016)

Durch die Ausweisung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen werden Belange der Bundeswehrberührt. Im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Niederstetten sowie im Interessengebiet des Luftverteidigungsradars Lauda befinden sich Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen. In den genannten Bereichen ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie

Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen 'der von Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.

Eine gegenüber dem Regionalen Planungsverband Würzburg in dieser Angelegenheit bereits abgegebene Stellungnahme (Bezug 2) füge ich bei:

E 110 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Infra I 3 (vom 03.03.2014 und 14.06.2016)

Hiermit hebe ich meine Stellungnahme vom 3. März 2016 auf und ändere sie wie folgt:

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.

Die Änderungen zum vorherigen Planentwurf wurden geprüft. Es bestehen keine Bedenken gegen die gestrichenen Teile. Zu den Ergänzungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergieanlagen (S. 8 – 11) nehme ich wie folgt Stellung:

Im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Niederstetten befinden sich die folgenden Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen: WK 21 a, WK 40, WK 41, WK 42, WK 45, WK 46, WK 47, WK 48 und WK 49

Im Interessengebiet des Luftverteidigungsradars Lauda befinden sich folgende Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen mit der maximalen Bauhöhe über NN (Klammer):

WK 12 (524,1 m), WK 12 a (524,1 m), WK 12 b (524,1 m), WK 14 (495 m), WK 18a (495 m), WK 21a (495), WK 38 (495 m), WK 39 (469,3 m), WK 40 (495 m), WK 41 (495 m), WK 42 (495 m), WK 45 (447,90 m), WK 46 (469,3 m), WK 47 (416,8 m), WK 48 (430,4 m) und WK 49 (430,4 m)

Im unmittelbar angrenzenden Bereich zu den Hubschraubertiefflugstrecken bzw. Sicherheitskorridoren (1,5 km beiderseits der Tiefflugstrecke) befinden sich folgende Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen: WK2, WK 2a, WK 2b, WK 12, WK 12a, WK 14

In diesen Bereichen ist eine (verstärkte) Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es kann zu Einschränkungen (z.B. Bauhöhe) und Ablehnung von Bauanträgen kommen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend machen.

Gegen die anderen Ergänzungen bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken

### 2.16.2 Regionalplanerische Stellungnahme Militärische Belange

ST Der Hinweis des **Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Kompetenzzentrum Baumanagement München (KompZBauMgmtM) Referat K 4** bzgl. der Zuständigkeit zentral für das gesamte Bundesgebiet durch das Referat Infra I 3 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn wird zu Kenntnis genommen und im Verteiler für das Beteiligungsverfahren berücksichtigt.

Die Einwände des **Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3 (BAIUDBw)** werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise und Auflagen im Hinblick auf die berührten militärischen Belange – Lage der einzelnen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete im Zuständigkeitsbereich nach § 18a LuftVG des Militärflugplatzes Niederstetten sowie im Radarstrahlungsfeld der LV-Anlage Lauda – finden sich bereits in der Begründung des Entwurfs (zu B X 5.1.3 und 5.1.4). Die Begründung muss jedoch um einzelne betroffene WK-Gebiete ergänzt werden:

- Lage Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Niederstetten: Vorbehaltsgebiet WK 40 und WK 49
- Lage Interessengebiet des Luftverteidigungsradars Lauda: Vorranggebiet WK 39 (469,3 m), Vorbehaltsgebiete WK 38 (495 m) und WK 40 (495 m)

Der erstmals vorgebrachte Hinweis, dass sich im unmittelbar angrenzenden Bereich zu den Hubschraubertiefflugstrecken bzw. Sicherheitskorridoren (1,5 km beiderseits der Tiefflugstrecke) die folgenden Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete WK2, WK 2a, WK 2b, WK 12, WK 12a, WK 14 befinden, wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband hat die Belange der Bundeswehr mit den zuständigen Stellen der Bundeswehr und den zuständigen Wehrbereichsverwaltungen intensiv abgestimmt. Demnach befinden sich innerhalb der Region Würzburg Nachttiefflugstrecken für Hubschrauber, die bei Tag und Nacht geflogen werden. Zu beiden Seiten der Routen dürfen im Abstand von 1,5 km keine Hindernisse vorhanden sein. Entsprechend den Empfehlungen des Windkraft-Erlasses wurden die Nachttiefflugstrecken für Hubschrauber einschließlich eines 3 km breiten Korridors generell zur Wahrung der Belange des Militärs als Ausschlussgebiete definiert (harte Tabukriterien).

Die oben benannten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten waren bereits Gegenstand des 1. Anhörungsverfahrens; wurden im Zuge der Abwägung geändert. Ferner ist festzustellen, dass weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im unmittelbar angrenzenden Bereich zu den Hubschraubertiefflugstrecken bzw. Sicherheitskorridoren liegen: Vorranggebiete WK 1 (11 WKA), WK 9, WK 10 (3 WKA), WK 11 (3

WKA), WK 13 (1 WKA), WK 17, WK 39 sowie Vorbehaltsgebiet<sup>3</sup> WK 12b (2 WKA), WK 39a, WK 49. Für die Abwägung wesentlich ist, dass mit der hier vorliegenden grundsätzlichen Eignung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung noch keine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen verbunden ist. Eine abschließende Beurteilung kann erst im Genehmigungsverfahren bei Vorliegen der genauen Anlagenstandorte und Anlagenhöhen erfolgen. Dem Einwand der BAIUDBw folgend wird ein entsprechender Hinweis auf die im unmittelbar angrenzenden Bereich zu den Hubschraubertiefflugstrecken bzw. Sicherheitskorridoren (1,5 km beiderseits der Tiefflugstrecke) liegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete und die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren in der Begründung zu B X 5.1.3 und 5.1.4 RP 2 aufgenommen.

Es ist festzustellen, dass von Seiten des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I keine generelle Ablehnung der geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorgenommen wurde. Da lt. Stellungnahme der Bundeswehr Einzelfallbetrachtungen für alle WKA erforderlich sind, ist der Belang im Genehmigungsverfahren zu klären. Änderungen in Bezug auf die regionalplanerische Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ergeben sich durch die Stellungnahme der Bundeswehr nicht. Die vorgebrachten Einwendungen führen nicht zu konzeptionellen Änderungen.

### **2.16.3 Beschlussvorschlag Militärische Belange**

BV Die vorgebrachten Einwendungen zu den militärischen Belangen werden zur Kenntnis genommen. Sie führen nicht zu Änderungen in der methodischen Vorgehensweise und den Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.

Im Verteiler für das Beteiligungsverfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Kompetenzzentrum Baumanagement München (KompZBauMgmtM) Referat K 4 zu streichen.

Die Begründung zu B X 5.1.3 (Z) ist um folgenden Hinweis zu ergänzen:

- Lage im Interessengebiet des Luftverteidigungsradars Lauda: VRG WK 39 (469,3 m).
- Im unmittelbar angrenzenden Bereich zu den Hubschraubertiefflugstrecken bzw. Sicherheitskorridoren (1,5 km beiderseits der Tiefflugstrecke) befinden sich folgende Vorranggebiete für Windkraftnutzung: WK 1, WK 2, WK 9, WK 10, WK 11, WK 12, WK 12a, WK 13, WK 17, WK 39

Die Begründung zu B X 5.1.4 (G) ist um folgenden Hinweis zu ergänzen:

- Lage im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Niederstetten: VBG WK 40 und WK 49.
- Lage im Interessengebiet des Luftverteidigungsradars Lauda: VBG WK 38 (495 m) und WK 40 (495 m).
- Im unmittelbar angrenzenden Bereich zu den Hubschraubertiefflugstrecken bzw. Sicherheitskorridoren (1,5 km beiderseits der Tiefflugstrecke) befinden

sich folgende Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung: WK 2a, WK 2b, WK 12b, WK 14, WK 29, WK 39a, WK 49

### **3. Forderungen zur Ausweisung zusätzlicher Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete bzw. Festlegung von Ausschlussgebieten**

#### **3.1 Potenzialfläche V15**

##### **3.1.1 Eingegangene Einwendungen**

###### **E 111 Gemeinde Biebelried (vom 07.03.2016)**

Die Gemeinde Biebelried nimmt Kenntnis von der Stellungnahme der ABO Wind AG vom 22.02.2016.

Im Hinblick auf u den im Rahmen des Verfahrens neu benannten Faktor "Umzingelung des Ortsteiles Biebelried" durch WEAs und u den Beschluss der Gemeinde Biebelried vom 26.05.2014, wonach als Eckpunkte zur Überplanung der Konversionsflächen Kaltensondheim u. a. die maximale Anzahl der Windenergieanlagen auf 3 WEA mit einer maximale Naben- und Gesamthöhe (Nabenhöhe 100m, Gesamthöhe 140 m) festgelegt wurde, sowie aufgrund der Einschätzung der Regierung von Unterfranken, dass im Bereich Linsensfeld maximal nur noch die Errichtung einer Windkraftanlage möglich ist besteht Einverständnis mit dem Entwurf zur Änderung des Regionalplans Kapitel Energieversorgung, Abschnitt Windkraftnutzung, die auch die ausgewiesene 50-Fläche in Westheim berücksichtigt. Die Belange der Einwohner des Ortsteiles Biebelried werden dabei höher gewichtet als die Ziele der Gemeinde, die Nutzung der Windkraft zu forcieren. Die Gemeinde hebt den Beschluss vom 21.01.2014, lfd. Nr. O91 in Bezug auf die Belange der Flugsicherungsanlage VOR insoweit auf.

###### **E 112 Firma [REDACTED] (vom 11.03.2016)**

Hiermit möchten wir, die [REDACTED] als professionelles und erfahrenes Unternehmen aus dem Bereich der Projektierung von Windenergieanlagen im Binnenland, das darüber hinaus über langjährige Projekterfahrung in der Region Würzburg wie auch in den angrenzenden Regionen Unterfrankens und Hessens verfügt, fristgerecht Stellung im Rahmen des am 01.02.2016 eingeleiteten o.g. Anhörungsverfahrens nehmen:

Kaltensondheim, Biebelried – Neuvorschlag für Potenzialfläche V 15:

Bei der Untersuchung und Bewertung des äußeren Anlagenschutzbereichs um die Flugsicherungsanlage VOR Würzburg auf neue Windeignungsflächen ergeben sich in den Gemeinden Biebelried bzw. Kitzingen (Landkreis Kitzingen) u. a. die Potenzialflächen V 14, V 15 und V 16. Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 14.10.2015 sollen die Potenzialflächen V 14 und V 15 als Ausschlussgebiet für Windenergieanlagen festgesetzt werden. Der nördliche Teilbereich des V 16 soll als Vorbehaltsgebiet WK 46 „Östlich Kaltensondheim“ festgesetzt werden. Die Gemeinde Biebelried hat ihr grds. Einverständnis zur Nutzung der Fläche für Erneuerbare Energien gegeben und einen Aufstellungsbeschluss für die 12. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst, außerdem mit Gemein-

deratsbeschluss die Eckpunkte der Planung im WK 46 festgelegt: max. Flächenverbrauch im WK 46 von 20 ha für Photovoltaik (PV) und max. 3 WEA; max. Nabenhöhe der WEA von 100 m und max. Gesamthöhe von 140 m.

Die Potenzialfläche V 15 soll aufgrund von folgenden sich überlagernden Restriktionen als Ausschlussgebiet festgelegt werden:

- Arten- und Lebensraumschutz
- Bodendenkmalschutz
- Überlastungsschutz/ Umzingelung

Wir empfehlen einen Teilbereich der Potenzialfläche V 15 als Vorbehaltsfläche im Regionalplan festzusetzen (siehe Anlage 1) und führen hierzu als Begründung wie folgt aus. Außerdem empfehlen wir den Teilbereich der Fläche V 16 (WK46) nur für PV, nicht aber für WEA festzusetzen, da so der Umzingelungs- und Überlastungsschutz besser gewahrt werden kann und sich überdies die Teilfläche des V 15 fachlich besser eignet. Eine nähere Erläuterung hierzu folgt weiter unten.

Arten- und Lebensraumschutz:

Eine pauschale Ablehnung des Gebiets aufgrund pauschaler Abstände zu Artenvorkommen kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht zielführend sein, zumal die Artvorkommen auch nicht konstant sind für die Dauer der Gültigkeit eines Regionalplans. Belange des Artenschutzes sollten grds. auf der Ebene des nachgelagerten BImSchG-Verfahrens für die konkreten WEA geprüft und einzelfallbezogen bewertet werden. Im Genehmigungsverfahren wäre der Belang des Artenschutzes evtl. unter besonderer Berücksichtigung von umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen mit dem Belang der Energieerzeugung abzuwägen. Wir haben im Jahr 2013 eine Raumnutzungsanalyse von einem Fachbüro für den vorgeschlagenen Teilbereich des V 15 durchführen lassen. Für die Rohr- und Wiesenweihe kam das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Fläche als Nahrungsgebiet durchaus interessant ist, jedoch der Zeitanteil der Flüge in dem Gefährdungsbereich des Rotors zwischen 60 und 200 m bei nahezu 0 % liegt. Beide Arten halten sich den Großteil der Anwesenheitszeiten in Bodennähe oder max. bis 60 m über Gelände auf. Außerdem konnte kein Brutnachweis innerhalb des Prüfraums um das Teilgebiet des V 15 für diese beiden Arten erfolgen.

Bodendenkmalschutz:

Belange des Bodendenkmalschutzes können erst geprüft und bewertet werden, sofern und sobald eine genaue Standortplanung im Detail vorliegt. Ein pauschaler Ausschluss des Gebiets aufgrund der Bodendenkmäler wäre an der Stelle abzulehnen, zumal sich die kartierten Bodendenkmäler lediglich im Randbereich unseres Flächenvorschlags befinden (siehe Anlage 2).

Überlastungsschutz/ Umzingelung:

Zur Bewertung einer zukünftigen potentiellen Überlastung bzw. Umzingelung durch WEA ist auf den Orientierungswerten (durchgehende Beeinträchtigung > 120° bzw. Umfassung von Ortsteilen insgesamt > 180°) abzustellen. Diese Werte stellen nach Ansicht des Regionalen Planungsverbands Orientierungswerte dar und dürfen nicht als Fixwerte verstanden werden, vielmehr bedarf es einer flächenhaften Einzelfallbetrachtung, da aufgrund der örtlichen Topografie oder

bspw. der Bewaldung nicht alle vermeintlich sichtbaren WEA tatsächlich sichtbar sind. Diese Vorgehensweise begrüßen wir sehr. Um eine Einzelfallprüfung vorzunehmen haben wir daher eine Visualisierung mittels spezieller Software durchgeführt, die ein realistisches Abbild der aktuellen (*Bestandsanlagen*) und zukünftig potentiell möglichen Bebauung mit WEA (*fiktive WEA*) in allen geplanten Vorbehalts- und Vorranggebieten wiedergibt (siehe Anlage 1). Hierfür haben wir jeweils eine fiktive Planung für die zukünftigen VRG und VBG (gemäß Beschluss der PAsitzung vom 14.10.2015) vorgenommen, indem wir fiktive Anlagen in die VRG und VBG gesetzt und visualisiert haben mit Ausnahme des WK 46, da wir eine Streichung dieser Fläche befürworten. Diese fiktiven WEA (Anzahl und Standorte) können sie in der Anlage 1 sehen. Die Visualisierung erfolgte jeweils von einem Standpunkt im Norden und im Süden der Gemeinden Biebelried, Kaltensondheim und Westheim und umfasst ein Blickfeld von jeweils 360°. Das Ergebnis der Visualisierung finden Sie in Anlage 3.

Aus der Visualisierung wird deutlich, dass für die Gemeinde Biebelried nicht von allen Betrachtungs-/ Fotopunkten eine Umzingelung gegeben ist. Bspw. sieht man im Norden der Gemeinde stehend und Richtung SSW bis NO blickend (fast 180°) keine WEA - weder die 2 Bestandsanlagen noch einen zukünftigen Zubau. Auch im Süden von Biebelried stehend sieht man Richtung WSW bis nach NO blickend keine WEA. Dieses Sichtfeld ist mehr als 120 °.

Sollte zusätzlich am WK 46 „Östlich Kaltensondheim“ festgehalten werden, würde sich das von uns vorgeschlagene Gebiet innerhalb des V 15 von Biebelried aus betrachtet in einer Flucht mit WK 46 befinden und insofern keine zusätzlich Belastung im Sinne der Umzingelung für Biebelried verursachen.

Im Norden von Westheim stehend sieht man Richtung W bis NO blickend (nahezu 120 °) ebenfalls keine WEA, stattdessen eine Vielzahl an Stromleitungen. Im Süden von Westheim stehend sieht man Richtung SW bis nach NNO blickend auch keine WEA (fast 180 °).

Für Kaltensondheim ergibt sich folgendes Bild: Im Norden stehend sieht man Richtung S bis N blickend (180 °) keine WEA. Ebenfalls sieht man im Norden stehend keine WEA, wenn man Richtung O nach S blickt und das WK 46 nicht festgesetzt bzw. mit WEA bebaut würde. In Kaltensondheim im Süden stehend blickt man von NO bis SW auf ebenfalls keine WEA, sofern das WK 46 nicht festgesetzt wird. Die WEA unseres Flächenvorschlags befinden sich in einer Linie mit den Bestandsanlagen im WK 43.

Die Begründung des Regionalplans die Fläche V 15 u.a. deshalb nicht als Wind-eignungsgebiet festzusetzen, um Biebelried Richtung Süden freizuhalten, kann aus folgenden Gründen nicht nachvollzogen werden: Sofern das WK 46 festgesetzt wird, ist die Sichtbeziehung in diese Himmelsrichtung bereits durch das WK 46 beeinträchtigt und das von uns vorgeschlagene Gebiet würde keine zusätzliche Belastung bedeuten. Sofern das WK 46 nicht festgesetzt wird, wäre die Belastung durch den von uns vorgeschlagenen Teilbereich des V 15 vergleichbar mit der des WK 46. Auch die Begründung des Regionalplans die Beeinträchtigung von Repperndorf Richtung Südwesten zu minimieren, kann nicht nachvollzogen werden, da sich im Südwesten bei Sommerhausen bereits 7 WEA befinden



und sich unser Flächenvorschlag in einer Linie mit diesen WEA befindet. Unseres Erachtens würde sich vielmehr eine Entlastung in Richtung Süden durch die Streichung des WK 46 in Bezug auf eine Umzingelung von Repperndorf deutlich stärker auswirken.

Wir möchten den Regionalen Planungsverband an dieser Stelle bitten eine erneute Überprüfung für die Teilfläche des V 15 in Bezug auf eine Umzingelung und Überlastungsschutz als Einzelfallbetrachtung anhand der eingereichten Visualisierung (Anlage 3) vorzunehmen.

Vorbelastung:

Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass sich der von uns vorgeschlagene Bereich nicht nur aus windtechnischer Sicht für die Windkraftnutzung anbietet, sondern auch aus Gründen der Vorbelastung. So verlaufen dort mehrere Hochspannungsleitungen sowie die Autobahnen A3 und A7. Durch eine Festsetzung der Teilfläche des V 15 im Dreieck der Hochspannungsleitungen könnte dem Konzentrationsgebot in hohem Maße entsprochen werden.

Richtfunk:

Das Argument des Regionalplans, dass sich im Bereich des V 15 eine Richtfunkstrecke befindet kann kein Grund zum Ausschluss sein, da eine potentielle Beeinträchtigung einer Richtfunkstrecke erst unter Berücksichtigung der genauen Detailplanung (Standortkoordinate, Gesamthöhe der WEA, Rotorradius, etc.) geprüft werden kann.

VOR Würzburg:

Von uns wurde für die Teilfläche im V 15 bereits ein Vorbescheid zur Beurteilung der luftverkehrsrechtlichen Verträglichkeit im Jahr 2013 gestellt, welcher jedoch aufgrund der Stellungnahmen von DFS bzw. BAF in Bezug auf das VOR Würzburg abgelehnt wurde. Eine detaillierte Begründung für die Ablehnung unter Nachweis eines tatsächlichen Störpotenzials der geplanten WEA wurde jedoch nicht vorgelegt, so dass der Vorgang mittlerweile beim VG Würzburg anhängig ist. In diesem Rahmen haben wir ein Fachgutachten zur Beurteilung des Störpotenzials beauftragt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die von uns geplanten 3 WEA innerhalb der beantragten Fläche im V 15 ohne besondere Maßnahmen errichtet werden können. Die relevanten Effekte durch die 3 WEA zusammen mit den Bestands-WEA liegen ganz sicher innerhalb der ICAO-Toleranzen. In dieser Sache bleibt das Urteil des VG Würzburg abzuwarten.

Fachliche Eignung des WK 46:

Das WK 46 „Östlich Kaltensondheim“ eignet sich aus fachlicher Sicht weniger zur Errichtung von WEA als das von uns vorgeschlagene Gebiet, da hier Strukturen von Biotopen kartiert sind und sich die Fläche am Waldrand als auch zu einem benachbarten Vogelschutzgebiet befindet. Dort sind erfahrungsgemäß Konflikte mit dem Fledermausschutz aber auch mit Vogelarten zu erwarten. Desweiteren wurde die Fläche in die zweithöchste Stufe der Landschaftsbildbewertung eingeordnet. Eine Nutzung der Fläche als reine PV-Fläche würde das Landschaftsbild und das Artenvorkommen weitaus besser schonen als die Errichtung von WEA. Ebenfalls werden Belange des Denkmalschutzes (Bauensemble „Ortskern Sulz-

feld am Main“) und wasserwirtschaftliche Belange durch die Planung eines Vorranggebiets Wasserversorgung berührt. Die von uns vorgeschlagene Teilfläche des V 15 liegt deutlicher weiter vom Ortskern Sulzfeld am Main entfernt und würde damit auch in Bezug auf diesen Belang das Konfliktpotential senken.

Sonstiges:

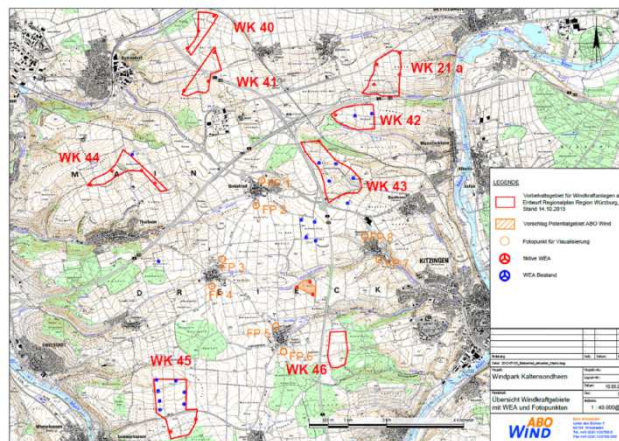
Wir weisen darauf hin, dass für den vorgeschlagenen Bereich bereits vertragliche Vereinbarungen zwischen uns und den betreffenden Grundstückseigentümern aus der Region vorliegen. Daraus resultiert eine besondere Betroffenheit unsererseits und der örtlichen Grundstückseigentümer in Bezug auf diese Fläche. Gespräche mit der örtlichen Energiegenossenschaft als Investor für eine Bürgerbeteiligung haben ebenfalls schon stattgefunden.

**Fazit:** Aus den geschilderten Gründen bitten wir Sie um eine wohlwollende Prüfung unseres Flächenvorschlags und beantragen hiermit die Aufnahme des Teilbereichs des V 15 als Vorbehaltsgebiet in den Regionalplan Würzburg.

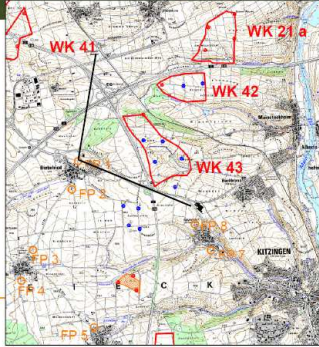
Kaltensondheim - Windpark



Visualisierung der zukünftigen WEA



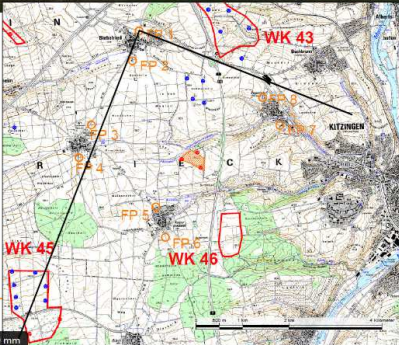
Fotopunkt 1 – Biebelried Nord



Windpark	Fotopunkt		
Name Kaltensondheim	Nr. 1 - 1	Name Biebelried 1 – Nord	Blickrichtung NNO nach SO
	Theoretisch sichtbare WEA 13 Anlagen Tatsächlich sichtbare WEA 3 Anlagen		Aufnahmedatum 17.02.2016
			<b>ABO WIND</b>

2

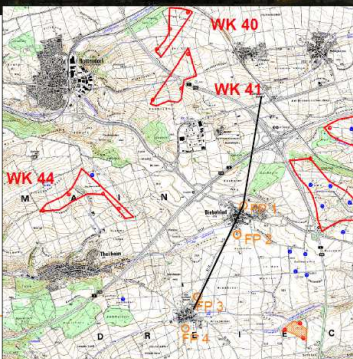
Fotopunkt 1 – Biebelried Nord



Windpark	Fotopunkt		
Name Kaltensondheim	Nr. 1 - 2	Name Biebelried 1 - Nord	Blickrichtung SO nach SSW
	Theoretisch sichtbare WEA 11 Anlagen Tatsächlich sichtbare WEA 6 Anlagen		Aufnahmedatum 17.02.2016
			<b>ABO WIND</b>

3

Fotopunkt 1 – Biebelried Nord

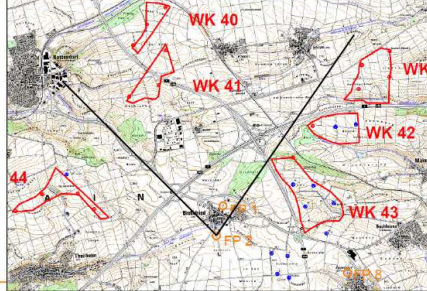


Windpark	Fotopunkt		
Name Kaltensondheim	Nr. 1 - 3	Name Biebelried 1 - Nord	Blickrichtung SSW nach NNO
	Theoretisch sichtbare WEA 12 Anlagen Tatsächlich sichtbare WEA 0 Anlagen		Aufnahmedatum 17.02.2016
			<b>ABO WIND</b>

4



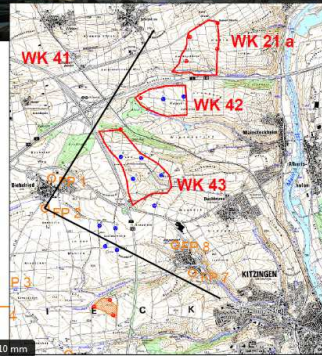
Fotopunkt 2 – Biebelried Süd



Windpark		Fotopunkt					
Name	Kaltensondheim	Nr.	2 - 1	Name	Biebelried 2 - Süd	Blickrichtung	NW nach NO
		Theoretisch sichtbare WEA	6 Anlagen			Aufnahmedatum	17.02.2016
		Tatsächlich sichtbare WEA	0 Anlagen				

5

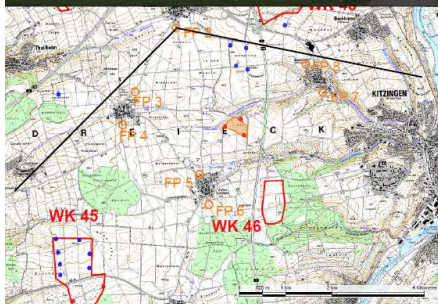
Fotopunkt 2 – Biebelried Süd



Windpark		Fotopunkt					
Name	Kaltensondheim	Nr.	2 - 2	Name	Biebelried 2 - Süd	Blickrichtung	NO nach SO
		Theoretisch sichtbare WEA	15 Anlagen			Aufnahmedatum	17.02.2016
		Tatsächlich sichtbare WEA	6 Anlagen				

6

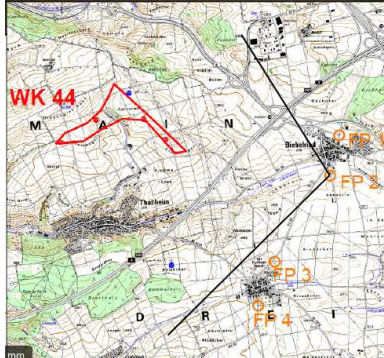
Fotopunkt 2 – Biebelried Süd



Windpark		Fotopunkt					
Name	Kaltensondheim	Nr.	2 - 3	Name	Biebelried 2 - Süd	Blickrichtung	SO nach SW
		Theoretisch sichtbare WEA	16 Anlagen			Aufnahmedatum	17.02.2016
		Tatsächlich sichtbare WEA	7 Anlagen				

7

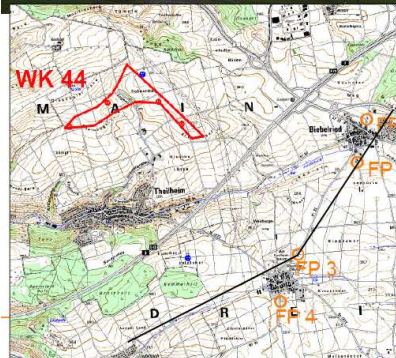
Fotopunkt 2 – Biebelried Süd



Windpark		Fotopunkt					
Name	Kaltensondheim	Nr.	2 - 4	Name	Biebelried 2 - Süd	Blickrichtung	SW nach NW
		Theoretisch sichtbare WEA	6 Anlagen			Aufnahmedatum	17.02.2016
		Tatsächlich sichtbare WEA	1 Anlagen				

8

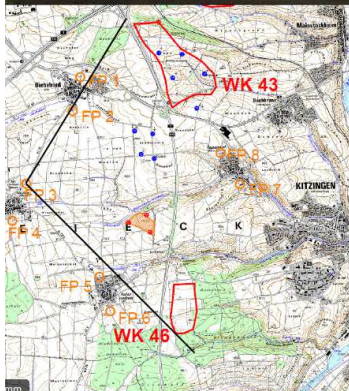
Fotopunkt 3 – Westheim Nord



Windpark		Fotopunkt					
Name	Kaltensondheim	Nr.	3 - 1	Name	Westheim 1- Nord	Blickrichtung	SW nach NO
		Theoretisch sichtbare WEA	6 Anlagen			Aufnahmedatum	17.02.2016
		Tatsächlich sichtbare WEA	1 Anlagen				

9

Fotopunkt 3 – Westheim Nord

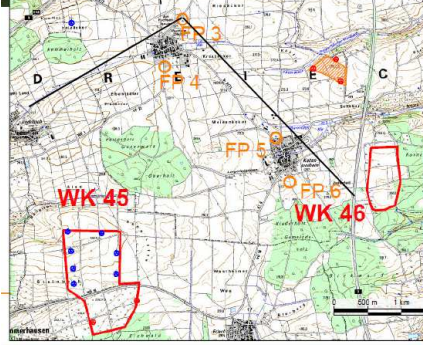


Windpark		Fotopunkt					
Name	Kaltensondheim	Nr.	3 - 2	Name	Westheim 1- Nord	Blickrichtung	NO nach SO
		Theoretisch sichtbare WEA	13 Anlagen			Aufnahmedatum	17.02.2016
		Tatsächlich sichtbare WEA	13 Anlagen				

10



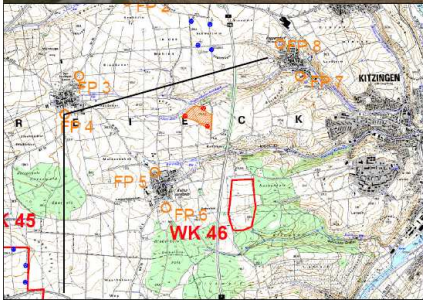
Fotopunkt 3 – Westheim Nord



Windpark		Fotopunkt	
Name	Kaltensondheim	Nr.	3 - 3
		Name	Westheim 1- Nord
		Theoretisch sichtbare WEA	9 Anlagen
		Tatsächlich sichtbare WEA	4 Anlagen
		Blickrichtung	SO nach SW
		Aufnahmedatum	17.02.2016

11

Fotopunkt 4 – Westheim Süd

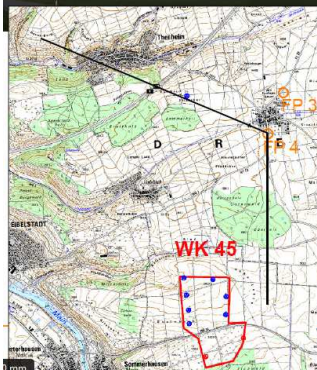


Windpark		Fotopunkt	
Name	Kaltensondheim	Nr.	4 - 1
		Name	Westheim 2- Süd
		Theoretisch sichtbare WEA	3 Anlagen
		Tatsächlich sichtbare WEA	3 Anlagen
		Blickrichtung	ONO nach S
		Aufnahmedatum	17.02.2016

0 mm

12

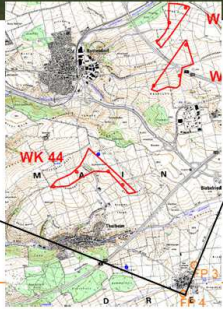
Fotopunkt 4 – Westheim Süd



Windpark		Fotopunkt	
Name	Kaltensondheim	Nr.	4 - 2
		Name	Westheim 2- Süd
		Theoretisch sichtbare WEA	9 Anlagen
		Tatsächlich sichtbare WEA	6 Anlagen
		Blickrichtung	S nach WNW
		Aufnahmedatum	17.02.2016

13

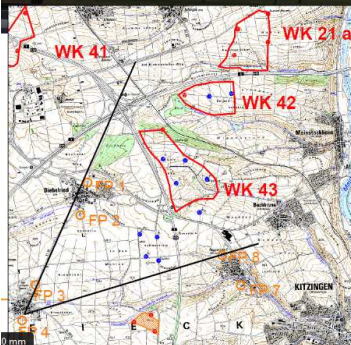
Fotopunkt 4 – Westheim Süd



Windpark		Fotopunkt					
Name	Kaltensondheim	Nr.	4 - 3	Name	Westheim 2- Süd	Blickrichtung	WNW nach NNO
		Theoretisch sichtbare WEA	12 Anlagen			Aufnahmedatum	17.02.2016
		Tatsächlich sichtbare WEA	0 Anlagen				

14

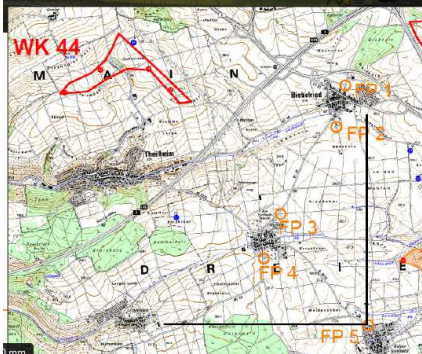
Fotopunkt 4 – Westheim Süd



Windpark		Fotopunkt					
Name	Kaltensondheim	Nr.	4 - 4	Name	Westheim 2- Süd	Blickrichtung	NNO nach ONO
		Theoretisch sichtbare WEA	17 Anlagen			Aufnahmedatum	17.02.2016
		Tatsächlich sichtbare WEA	9 Anlagen				

15

Fotopunkt 5 – Kaltensondheim Nord

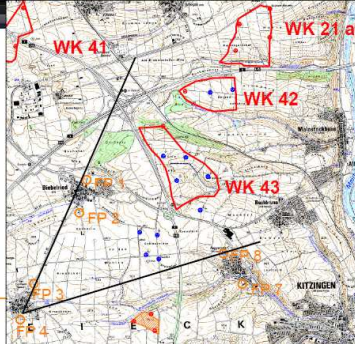


Windpark		Fotopunkt					
Name	Kaltensondheim	Nr.	5 - 1	Name	Kaltensondheim 1- Nord	Blickrichtung	W nach N
		Theoretisch sichtbare WEA	6 Anlagen			Aufnahmedatum	17.02.2016
		Tatsächlich sichtbare WEA	0 Anlagen				

16



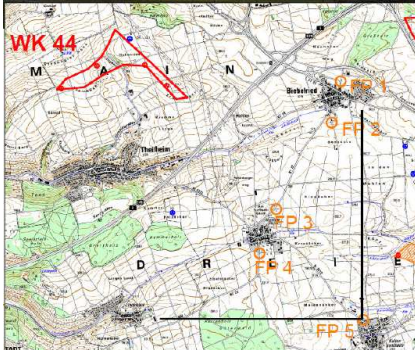
Fotopunkt 4 – Westheim Süd



Windpark	Fotopunkt		
Name Kaltensondheim	Nr. 4 - 4	Name Westheim 2- Süd	Blickrichtung NNO nach ÖNO
	Theoretisch sichtbare WEA 17 Anlagen Tatsächlich sichtbare WEA 9 Anlagen		Aufnahmedatum 17.02.2016

15

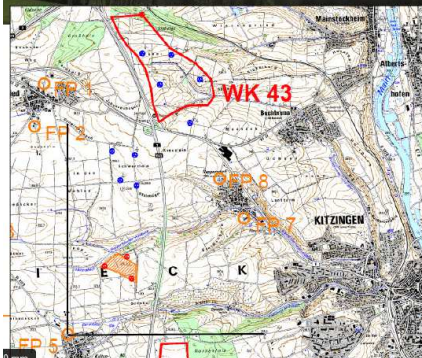
Fotopunkt 5 – Kaltensondheim Nord



Windpark	Fotopunkt		
Name Kaltensondheim	Nr. 5 - 1	Name Kaltensondheim 1- Nord	Blickrichtung W nach N
	Theoretisch sichtbare WEA 6 Anlagen Tatsächlich sichtbare WEA 0 Anlagen		Aufnahmedatum 17.02.2016

16

Fotopunkt 5 – Kaltensondheim Nord

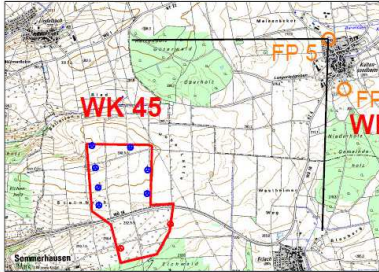


Windpark	Fotopunkt		
Name Kaltensondheim	Nr. 5 - 2	Name Kaltensondheim 1- Nord	Blickrichtung N nach O
	Theoretisch sichtbare WEA 13 Anlagen Tatsächlich sichtbare WEA 7 Anlagen		Aufnahmedatum 17.02.2016

17



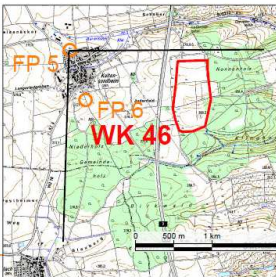
Fotopunkt 5 – Kaltensondheim Nord



Windpark	Fotopunkt		
Name Kaltensondheim	Nr. 5 - 4	Name Kaltensondheim 1-Nord	Blickrichtung S nach W
	Theoretisch sichtbare WEA 9 Anlagen Tatsächlich sichtbare WEA 0 Anlagen		Aufnahmedatum 17.02.2016
			<b>ABO WIND</b>

19

Fotopunkt 5 – Kaltensondheim Nord



Windpark	Fotopunkt		
Name Kaltensondheim	Nr. 5 - 3	Name Kaltensondheim 1-Nord	Blickrichtung O nach S
	Theoretisch sichtbare WEA 0 Anlagen Tatsächlich sichtbare WEA 0 Anlagen		Aufnahmedatum 17.02.2016
			<b>ABO WIND</b>

18

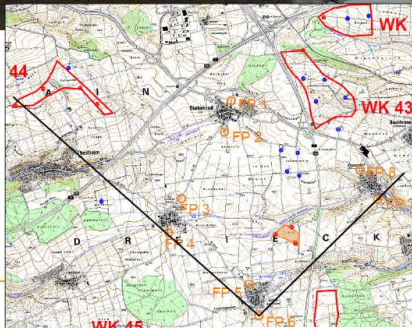
Fotopunkt 5 – Kaltensondheim Süd



Windpark	Fotopunkt		
Name Kaltensondheim	Nr. 6 - 1	Name Kaltensondheim 2-Süd	Blickrichtung SW nach NW
	Sichtbare WEA Theoretisch sichtbare WEA 10 Anlagen Tatsächlich sichtbare WEA 8 Anlagen		Aufnahmedatum 17.02.2016
			<b>ABO WIND</b>

20

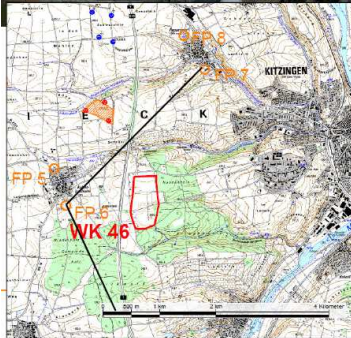
Fotopunkt 5 – Kaltensondheim Süd



Windpark	Fotopunkt		
Name Kaltensondheim	Nr. 6- 2	Name Kaltensondheim 2- Süd	Blickrichtung NW nach NO
	Theoretisch sichtbare WEA 19 Anlagen Tatsächlich sichtbare WEA 8 Anlagen		Aufnahmedatum 17.02.2016

21

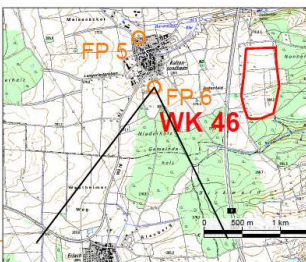
Fotopunkt 5 – Kaltensondheim Süd



Windpark	Fotopunkt		
Name Kaltensondheim	Nr. 6 - 3	Name Kaltensondheim 2- Süd	Blickrichtung NO nach SSO
	Theoretisch sichtbare WEA 0 Anlagen Tatsächlich sichtbare WEA 0 Anlagen		Aufnahmedatum 17.02.2016

22

Fotopunkt 5 – Kaltensondheim Süd



Windpark	Fotopunkt		
Name Kaltensondheim	Nr. 6 - 4	Name Kaltensondheim 2- Süd	Blickrichtung SSO nach SW
	Theoretisch sichtbare WEA 0 Anlagen Tatsächlich sichtbare WEA 0 Anlagen		Aufnahmedatum 17.02.2016

23

### 3.1.2 Regionalplanerische Stellungnahme Potenzialfläche V15

ST Die Stellungnahmen der **Gemeinde Biebelried** und der **Firma** [REDACTED] werden zur Kenntnis genommen.

Die Einwände der [REDACTED] wurden unter Berücksichtigung der Ergebnisse der durchgeführten Visualisierung überprüft. Die maßgeblichen Belange, die zu einer Streichung der Potenzialfläche V15 geführt haben, bestehen - ebenso wie die regionalplanerische Bewertung dieser Belange - unverändert.

Die Potenzialfläche V15 schließt sich als letztes an eine Reihe von Vorbehaltsgebieten bzw. Konzentrationszonen für Windkraftnutzung an, die sich sichelförmig um die Ortslagen von Repperndorf, Buchbrunn und Mainstockheim erstrecken. Diese werden demnach als zusammenhängender Windpark aus den verschiedenen Perspektiven wahrgenommen. Mit den errichteten 11 WKA liegt bereits eine Belastung des Landschaftsraumes vor. Jede weitere Planung muss daher – den vorgebrachten Äußerungen folgend - im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten kritisch hinterfragt werden. In die Bewertung werden die westlich und nördlich gelegenen Windparke auf den Gemarkungen Repperndorf, Buchbrunn, Mainstockheim mit elf errichteten WKA sowie das geplante Vorranggebiet WK 21 „Südöstlich Bibergau“ eingestellt. Unter Berücksichtigung der Orientierungswerte (durchgehende Beeinträchtigung > 120° bzw. Umfassung der Ortsteile insgesamt > 180° gemäß dem Rundschreiben des StMUG, StMWIVT, StMI vom 7.8.2013) sind Anhaltspunkte für eine umzingelnde Wirkung eines Ortsteils erkennbar: Mit der Einbeziehung des vorgeschlagenen Standortbereichs innerhalb der Potenzialfläche V 15 würden mit einer durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes von ca. 130° die Orientierungswerte für die Ortslage Repperndorf deutlich überschritten. Eine Visualisierung wurde in diesem Bereich von der ABO Wind AG nicht vorgenommen. Mit der Festlegung der Potenzialfläche V15 als Ausschlussgebiet kann einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes entgegensteuert und eine „riegelartige Bebauung“ von ca. 5 km in SW-NO-Richtung vermieden werden. Der in ca. 6 km liegende „Windpark Erlach“ kann aufgrund der durch die Entfernung bedingte Dominanz nicht als Vorbelastung anerkannt werden.

Darüber hinaus ist der von der Firma [REDACTED] ermittelte Standortbereich mit einer Größe von < 20 ha (ca. 16 ha) nur bedingt im Hinblick auf die beabsichtigte Konzentration von WKA geeignet (Windpark mit 3 WKA). Die Errichtung eines Windparks erfordert durch die erforderlichen Abstände der einzelnen WKA untereinander einen großen Flächenbedarf (einzuhaltende Abstandsflächen, Standsicherheit, Windverwirbelungen/Turbulenzeffekte mehrerer Anlagen mit Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit). Je nach Positionierung der Anlagen zueinander und der vorherrschenden Windrichtung kann von einem Flächenbedarf einer WKA innerhalb eines Windparks von rund 10 ha pro Windkraftanlage ausgegangen werden. Neuere und i.d.R. auch höhere WEA erfordern aus den o.g. Gründen auch entsprechend größere Abstände zu einander. Aufgrund der Lage der Potenzialfläche im militärische Interessensbereich „Flugbetrieb“ nach § 18a LuftVG des Militärflughafen Niederstetten können sich im Genehmigungsverfah-

ren Anforderungen an eine günstige Aufstellung der WKA (Einhaltung eines Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens  $0,3^\circ$ ) ergeben, was ebenfalls für einen größeren Flächenbedarf spricht. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang die den Standortbereich mittig querende Richtfunkstrecke Unterpleichfeld 2 – Burgbernhelm 2, die die Flächenverfügbarkeit weiter einschränkt.

Ferner werden weitere Belange negativ berührt, wie der Arten- und Lebensraumschutz (Vorbehalt Wiesenweihe vgl. Kap. 1.3.4.2), der Bodendenkmalschutz und das Luftverkehrsrecht, die einzeln betrachtet zwar nicht als Tabukriterien anzuwenden sind, in der Summe der Konfliktdichte jedoch den Ausschluss begründen.

Zur Bewertung des Vorbehaltsgebietes WK 46 wird auf die Ausführungen unter 4.41.2 verwiesen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Potenzialfläche V15 im Regionalplanentwurf schon bislang als Ausschlussgebiet festgelegt war. Die maßgeblichen Belange, die zu einer Streichung der Potenzialfläche V15 geführt haben, bestehen unverändert. Änderungen des Entwurfs sind nicht veranlasst.

### **3.1.3 Beschlussvorschlag Potenzialfläche V 15**

BV Die vorgebrachten Einwendungen, die sich auf zusätzliche konkrete Flächen für Windkraftnutzung im Bereich der Potenzialfläche V15 beziehen, führen nicht zu Änderungen des Entwurfs. An der Festlegung der Potenzialfläche V15 als Ausschlussgebiet aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (Belange Luftverkehrsrecht, Arten- und Lebensraumschutz, Bodendenkmalschutz, Überlastungsschutz/Umzingelung, Flächengröße) wird festgehalten.

## **3.2 Potenzialflächen V17, V18, V20, V21**

### **3.2.1 Eingegangene Einwendungen**

E 113 Stadt Ochsenfurt (vom 03.03.2016)

Das Gebiet der Stadt Ochsenfurt sowie die Gebiete benachbarter Kommunen sind hiervon wesentlich betroffen, so dass zu der vorgesehenen Änderung folgende Bedenken und Anregungen vorgebracht werden:

Die Gebiete der Potentialflächen V 17 und V 18 sollen auf jeden Fall als Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung festgelegt bleiben. Die Gründe hierfür sind in Anlage 2.3 zur Begründung der Fortschreibung des Regionalplans Würzburg (2) „Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen im äußeren Anlagenschutzbereich (3 bis 15 km) der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg“ umfassend beschrieben. Die Stadt Ochsenfurt schließt sich diesen Ausschlusskriterien an. Hinsichtlich der Gebiete der Potentialflächen V 20 und V 21 hat die Stadt Ochsenfurt folgende Bedenken und Anregungen: Aufgrund seiner besonderen Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und für die landschaftsgebundene Erholung, zum Schutz der ökologischen Ausgleichsfunktionen sowie zum Schutz hochwertiger ökologischer und natur- und artenschutzfachlich bedeutender Bereiche (Vogel-

schutzgebiete) sind diese Flächen von einer Windkraftnutzung freizuhalten. Die Stadt Ochsenfurt schließt sich diesen Ausschlusskriterien an.

### **3.2.2 Regionalplanerische Stellungnahme Potenzialflächen V17, V18, V20, V21**

ST Im Ergebnis der Einzelfallbetrachtung wurden die Potenzialflächen V17, V18, V20, V21 als Ausschlussgebiet festgelegt. (s. Anlage 2.3 zur Begründung „Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen im äußeren Anlagenschutzbereich (3 bis 15 km) der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg“). Hierzu wurden keine Einwände im 1. und im 2. Anhörungsverfahren vorgebracht, die regionalplanerische Bewertung und Festlegung als Ausschlussgebiet bleiben unverändert. Dem Einwand der Stadt Ochsenfurt wird damit Rechnung getragen.

### **3.2.3 Beschlussvorschlag Potenzialflächen V17, V18, V20, V21**

BV Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen. An der Festlegung der Potenzialflächen **V17, V18, V20, V21** als Ausschlussgebiet wird festgehalten.

## **3.3 Potenzialfläche V24**

### **3.3.1 Eingegangene Einwendungen**

E 114 Stadt Ochsenfurt (vom 03.03.2016)

Das Gebiet der Stadt Ochsenfurt sowie die Gebiete benachbarter Kommunen sind hiervon wesentlich betroffen, so dass zu der vorgesehenen Änderung folgende Bedenken und Anregungen vorgebracht werden:

Die Gebiete der Potentialflächen V22 und V24 sollen auf jeden Fall als Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung festgelegt bleiben. Die Gründe hierfür sind in Anlage 2.3 zur Begründung der Fortschreibung des Regionalplans Würzburg (2) „Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen im äußeren Anlagenschutzbereich (3 bis 15 km) der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg“ umfassend beschrieben. Darüber hinaus weist die Stadt Ochsenfurt hinsichtlich des Gebietes der Potentialfläche V24 auf Einschränkungen bei der Siedlungsentwicklung am oberen Dümmerberg hin. Hierzu wird auf den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ochsenfurt verwiesen. Ansonsten schließt sich die Stadt Ochsenfurt den genannten Ausschlusskriterien an. (*Hinweis: Die Potenzialfläche V22 wird beim Vorbehaltsgebiet WK 45 behandelt: s. Kap. 4*)

### **3.3.2 Regionalplanerische Stellungnahme Potenzialfläche V24**

ST Auf Grundlage des Einwandes der Stadt Ochsenfurt werden die Abwägungsbelange für die Festlegungen innerhalb der Potenzialfläche V24 dargelegt. Im Ergebnis des Abwägungsprozesses wurde das vollständig von Vogelschutzgebieten umgebene Offenland am „Mittelberg“, aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (Luftverkehrsrecht, Ar-

ten- und Lebensraumschutz, Bodendenkmalschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt. Ferner wird der Überschneidungsbereich mit einem vorgeschlagenen Vorranggebiet für die Wasserversorgung im Anschluss an das Wasserschutzgebiet „Moenchshof-Brunnen“ als Ausschlussgebiet festgelegt. Maßgeblich war auch hier die hohe Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (Belange des Flugverkehrsrechts, Trinkwasserschutz, Artenschutz, Bodendenkmalschutz). Hierzu wurden keine Einwände vorgebracht, die regionalplanerische Bewertung und Festlegung als Ausschlussgebiet bleiben unverändert.

Das übrige Gebiet wurde im Ergebnis der Einzelfallbetrachtung als unbeplantes Gebiet, als sog. „weiße Fläche“ dargestellt, da eine regionalplanerische Konfliktbewältigung zwischen Belangen der Windkraftnutzung und den negativ berührten Belangen nicht abschließend geleistet werden kann. Es umfasst zwar einen sehr sensiblen Landschaftsraum, aber die berührten Belange sind in der Summe nicht als so erheblich zu werten, als dass sie ein Ausschlussgebiet für die Windkraftnutzung begründen würden.

Der Abwägung wurde folgende Bewertung zugrunde gelegt: „An das Gebiet grenzt im Westen das Vogelschutzgebiet SPA 6226-471 „Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt“ an. Gemeldete Arten sind hierfür auch Wespenbussard und Rohrweihe, die laut Windkraftherlass kollisionsgefährdet sind. Im Umfeld gibt es Nachweise von Rotmilan (Altnachweis 2001 / Vorbehalt) und Wespenbussard (Altnachweis / Hinweis). Im Süden wird das Gebiet vom Vogelschutzgebiet SPA 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“, welches zum Schutz der Wiesenweihe gemeldet wurde, begrenzt. In diesem befinden sich nachgewiesene Bruthabitate der Wiesenweihe, die hier einen Verbreitungsschwerpunkt bilden. Die engeren Prüfbereiche von 1.000 m um die Brutnachweise grenzen direkt an die Potenzialfläche an, östlich der B 13 liegt ein Prüfbereich teilweise in der Potenzialfläche (Altnachweis 2009 / Vorbehalt). Aufgrund der Nähe zu den angrenzenden Vogelschutzgebieten (vollständige Lage im 1.200 m Pufferbereich) und zu den Verbreitungsschwerpunkten der Wiesenweihe ist mit erhöhten artenschutzrechtlichen Anforderungen zu rechnen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für die Wiesenweihe aufgrund ihres schlechten Erhaltungszustandes in Bayern sowie der besonderen bundesweiten Bedeutung des bayerischen Brutbestandes keine Ausnahmen vom Tötungsverbot möglich sind, da bereits der Verlust einzelner Brutvögel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art in Deutschland führen kann. Vor diesem Hintergrund käme lediglich die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für Windkraftnutzung in Frage. Mit Lage im äußeren Anlagenschutzbereich des VOR Würzburg und in einem Gebiet mit einer Häufung von Bodendenkmälern sind, neben den negativ berührten artenschutzrechtlichen Belangen, weitere Einschränkungen der Windkraftnutzung gegeben, so dass von der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet abgesehen wird und die Fläche als sog. „weiße Fläche“ (unbeplantes Gebiet) ausgewiesen wird.“

Diese unbeplanten Gebiete (weiße Flächen“) können von den Gemeinden überplant werden. WKA sind (ohne gemeindliches Handeln) auf den „weißen Flächen“



im Außenbereich – sofern sie den Abstand von 10 H nicht unterschreiten – als privilegierte Vorhaben (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und hierzu nachfolgend Nr. 4) zulässig, wenn ihnen keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Der Mindestabstand zwischen geschützten Wohngebäuden (Ochsenfurt) und den unbeplanten Gebieten liegt in Teilbereichen über 2.000 m.

Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Energiewende und des Klimaschutzes kann die Potenzialfläche V24 im Ergebnis der Abwägung nicht vollständig als Ausschlussgebiet festgelegt werden. Die regionalplanerische Bewertung bleibt unverändert. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

### **3.3.3 Beschlussvorschlag Potenzialfläche V24**

BV Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen. An der Festlegung der Potenzialflächen V24 in Teilbereichen als Ausschlussgebiet (hohe Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien: Belange des Flugverkehrsrechts, Trinkwasserschutz, Artenschutz, Bodendenkmalschutz) sowie auf der übrigen Fläche als unbeplantes Gebiet (weiße Fläche) wird festgehalten

## **3.4 Potenzialfläche V31**

### **3.4.1 Eingegangene Einwendungen**

E 115 Gemeinde Kirchheim (vom 03.03.2016)

Mit der Festlegung der Potenzialfläche V31 als Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung besteht von Seiten der Gemeinde Kirchheim kein Einverständnis. Ein Großteil dieser Fläche, und zwar mehr als ein Drittel bzw. ca. 8 - 9 ha, werden nämlich landwirtschaftlich genutzt. Die in der „Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen im äußeren Anlagenschutzbereich (3 bis 15 km) der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg“ sowie in der Anlage zur Niederschrift der PA-Sitzung vom 14.10.2015 (Präsentation der Ergebnisse und Beschlussvorlagen) aufgeführte Begründung, wonach „der Walderhaltung, u.a. im Hinblick auf seine Schutzfunktionen, insbesondere in den wald- und strukturarmen Gäuplatten um Ochsenfurt und unter dem bestehenden Nutzungsdruck ein hohes Gewicht in der Abwägung zukommt“, ist vor diesem Hintergrund in keinster Weise schlüssig und nicht nachvollziehbar. Zum einen ist für die landwirtschaftlichen Flächen eine Walderhaltung nicht erforderlich und zum anderen liegt die Potenzialfläche V31 nicht in den wald- und strukturarmen Gäuplatten um Ochsenfurt, sondern — wie auf S. 29 oben der o.g. Übersicht ausgeführt — ist diese der Landschaftsbildeinheit „Remlinger Hochfläche“ zuzuordnen.

### **3.4.2 Regionalplanerische Stellungnahme Potenzialfläche V 31**

ST Die Einwände der Gemeinde Kirchheim werden zur Kenntnis genommen. Der Standortbereich mit einer Größe von ca. 22 ha ist nur bedingt im Hinblick auf die beabsichtigte Konzentration von WKA geeignet (Windpark mit mindestens drei WKA). Dies gilt insbesondere mit Blick auf die nur 8 bis 9 ha große Offenlandflä-

che. Die Errichtung eines Windparks erfordert durch die erforderlichen Abstände der einzelnen WKA untereinander einen großen Flächenbedarf (einzuhaltende Abstandsflächen, Standsicherheit, Windverwirbelungen/Turbulenzeffekte mehrerer Anlagen mit Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit). Je nach Positionierung der Anlagen zueinander und der vorherrschenden Windrichtung kann von einem Flächenbedarf einer WKA innerhalb eines Windparks von rund 10 ha pro Windkraftanlage ausgegangen werden. Neuere und i.d.R. auch höhere WEA erfordern aus den o.g. Gründen auch entsprechend größere Abstände zu einander. Aufgrund der Lage der Potenzialfläche im militärischen Interessensbereich „Flugbetrieb“ nach § 18a LuftVG des Militärflughafen Niederstetten können sich im Genehmigungsverfahren Anforderungen an eine günstige Aufstellung der WKA (Einhaltung eines Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 0,3°) ergeben, was ebenfalls für einen größeren Flächenbedarf spricht. Zudem grenzt die Fläche direkt an den Sicherheitskorridor der Hubschraubertiefflugstrecke an, in diesen Bereichen ist eine verstärkte Kollision mit militärischen Interessen möglich. Es kann zu Einschränkungen (z.B. Bauhöhe) und Ablehnung von Bauanträgen kommen.

Wesentlich für die Abwägung ist jedoch die weitgehende Lage der Fläche im Wald am „Hinterhainsberg“, der als landschaftliches Vorbehaltsgebiet (Regionalplan) und Erholungswald / Intensitätsstufe II (Waldfunktionsplan) ausgewiesen ist. Aufgrund der Lage der Fläche nahe zum bzw. im Wald ist zudem mit erhöhten artenschutzrechtlichen Anforderungen und ggf. Einschränkungen des Anlagenbetriebs, insbesondere bei Vorkommen von Fledermäusen und kollisionsgefährdeten Vogelarten, zu rechnen. Der Walderhaltung, u.a. im Hinblick auf seine Erholungsfunktionen, kommt insbesondere in den wald- und strukturarmen Mainfränkischen Platten (B III 4.1 RP 2 (G)) und unter dem bestehenden Nutzungsdruck ein hohes Gewicht in der Abwägung zu. Die regionalplanerische Wertung, dass zur Aufrechterhaltung der Schutzfunktionen den Belangen der Naherholung und dem Arten- und Lebensraumschutz der Vorrang gegenüber der Windkraftnutzung eingeräumt wird und die Fläche als Ausschlussgebiet festgelegt wird, bleibt unverändert. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Der Hinweis, dass die Zuordnung zu den „Gäuplatten um Ochsenfurt“ nicht korrekt ist wird zur Kenntnis genommen. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass sich der herangezogene Grundsatz zur Walderhaltung auf die (wie jetzt richtig benannte) Naturraum-Haupteinheit der „Mainfränkischen Platten“ bezieht und nicht auf die Landschaftsbildeinheiten.

### **3.4.3 Beschlussvorschlag Potenzialfläche V31**

BV Die vorgebrachten Einwände, die sich auf zusätzliche konkrete Flächen für Windkraftnutzung im Bereich der Potenzialfläche V31 beziehen, führen nicht zu Änderungen des Entwurfs. An der Festlegung der Potenzialfläche V31 als Ausschlussgebiet wird festgehalten.



### **3.5 Potenzialfläche 44**

#### **3.5.1 Eingegangene Einwendungen**

E 116 Markt Karbach (vom 23.04.2016)

Die Gemeinde stimmt der Planung gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 14. Oktober 2015 nicht zu. Die Gemeinde beantragt die Ausweisung der gesamten im südöstlichen Bereich liegenden Fläche (Bereich der über 2000 m von der Bebauung entfernt ist und Gemarkungsgrenze Erlenbach/Birkenfeld) als Vorranggebiet für Windkraftanlagen.

#### **3.5.2 Regionalplanerische Stellungnahme Potenzialfläche 44**

ST Die Einwände des **Marktes Karbach** werden zur Kenntnis genommen. Gemäß Beschluss vom 14.10.2015 wurden im Bereich der geplanten Schutzzone III des Wasserschutzgebietes der WV Erlenbach die Wald- und Offenlandflächen am „Würrleinsberg“, die nicht noch durch weitere Belange negativ berührt werden (u.a. Umzingelung, Arten- und Lebensraumschutz), als unbeplantes Gebiet („weiße Fläche“) festgelegt. Diese unbeplanten Gebiete können von den Gemeinden überplant werden. WKA sind (ohne gemeindliches Handeln) auf den „weißen Flächen“ im Außenbereich – sofern sie den Abstand von 10 H nicht unterschreiten – als privilegierte Vorhaben (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und hierzu nachfolgend Nr. 4) zulässig, wenn ihnen keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Der erfolgten Abwägung wurde folgende Bewertung zugrunde gelegt: Die Zonen I und II der Wasserschutzgebiete wurden im regionalen Planungskonzept flächendeckend als Ausschlusskriterium behandelt. Für die Wasserschutzgebietszone III besteht die Möglichkeit einer Befreiung von der Schutzgebietsverordnung, die in geeigneten und begründeten Fällen nach genauer Prüfung des Einzelfalls unter Auflagen erteilt werden kann. Gemäß Merkblatt Nr. 1.2/8 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom August 2012 ist eine Überplanung der Wasserschutzgebietszone III mit Vorranggebieten für Windkraftnutzung in Bayern im Ausnahmefall möglich, wenn auf Ebene der Regionalplanung unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung abschließend festgestellt werden kann, dass der Belang „Windkraft“ mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebiets vereinbar ist.

Hierzu hat die Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Besprechung am 17.07.2014) ergeben, dass eine Errichtung von Windkraftanlagen in der Weiteren Schutzzone (Zone III) nur in Frage käme, wenn dies mit dem Grundwasserschutz vereinbar ist. Hierfür ist entscheidend, dass die Schutzfunktion der Deckschichten nicht wesentlich gemindert werden darf. Ausnahmen für eine Errichtung sind nur bei besonders günstigen Untergrundverhältnissen möglich. Hierzu wurden im Bereich von 6 geplanten Anlagenstandorten Baugrunduntersuchungen und Deckschichtbewertungen durchgeführt. Die hydrogeologische Auswertung der Aufschlüsse ergab eine geringe Schutzfunktion der Deckschichten, eine Beeinträchtigung der Brunnen im Zuge der Gründungsmaßnahmen ist somit - insbesondere aufgrund hoher Fließgeschwindigkeiten im Muschelkalk - nicht unwahrscheinlich. Zudem wäre, aufgrund der Entfernung der Deckschicht-

ten, die Nutzung der Brunnen während der Bauphase nicht möglich. Vier WKA-Standorte im Bereich der Zone III wurden daher als sehr kritisch eingestuft; diesen wurde nicht zugestimmt. Für die Genehmigung von WKA wären weitere hydrogeologische Erkundungen des Untergrundes notwendig, wobei seitens des WWA Aschaffenburg eine veränderte fachliche Einschätzung der Situation dadurch aber vorrausichtlich nicht zu erwarten ist. Eine Ausweisung der Zone III als Vorbehaltsgebiet (oder als Vorranggebiet, wie im Anhörungsverfahren gefordert) ist daher nicht angezeigt.

Die maßgeblich berührten wasserwirtschaftlichen Belange, die zu einer Festlegung von Ausschlussgebieten bzw. zu unbeplanten Flächen innerhalb der Potenzialfläche 44 geführt haben, bestehen - ebenso wie die regionalplanerische Bewertung dieser Belange - unverändert. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

### **3.5.3 Beschlussvorschlag Potenzialfläche 44**

BV Die vorgebrachten Einwendungen, die sich auf zusätzliche konkrete Flächen für Windkraftnutzung (Vorranggebiet) im Bereich der Potenzialfläche 44 beziehen (unbeplantes Gebiet), führen nicht zu Änderungen des Entwurfs. An der Festlegung der Potenzialfläche 44 in Teilbereichen als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet (WK 15, WK 16, WK 39 und WK 39a), in weiten Teilen als Ausschlussgebiet sowie auf der übrigen Fläche als unbeplantes Gebiet (Wald- und Offenlandflächen am „Würrleinsberg“) wird festgehalten.

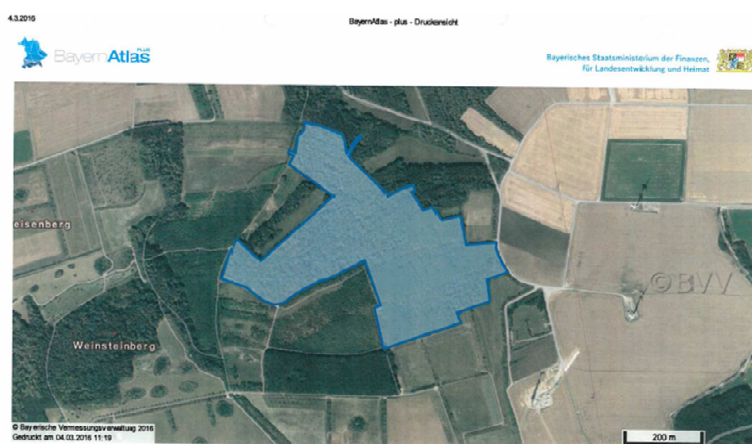
## **3.6 Potenzialfläche 45**

### **3.6.1 Eingegangene Einwendungen**

E 117 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Bundesforst (vom 04.03.2016)  
Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) hat bis Anfang des Jahres 2013 schrittweise das Eigentum an nahezu allen Dienstliegenschaften der Bundesressorts übernommen und zählt mithin zu einem der größten Immobilienbesitzer Deutschlands. Somit ist die BImA der Immobiliendienstleister des Bundes und für die moderne und effiziente Betreuung ihrer Kunden und deren Liegenschaften, aber auch die ökonomische Verwertung entbehrlich gewordener Liegenschaften zuständig. Mit Blick auf die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende ist die BImA bestrebt, auch im Freistaat Bayern nicht mehr benötigte Liegenschaften auf deren Eignung für „Erneuerbare Energien“ hin zu prüfen und zur Verfügung zu stellen. insofern hat die Bundesanstalt generell ein großes Interesse daran, ihre geeigneten Liegenschaften zur Erreichung der Etappenziele der Energiewende zur Verfügung zu stellen und möchte daher darum bitten, die in diesem Falle betroffene Liegenschaft in der Gemarkung Oberleinach bei Ihrer aktuellen "Fortschreibung des Regionalplans: Kapitel B X „Energieversorgung“ Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ zu berücksichtigen. Nach dem Energiekonzept „Energie innovativ“ der Bayerischen Staatsregierung vom 24.05.2011 und dessen Forstschreibung mit dem Bayerischen Energieprogramm vom 20.10.2015 ist es

Ziel der Staatsregierung, den Anteil der erneuerbaren Energien auf allen Ebenen auszubauen. Durch eine verstärkte Nutzung der Windenergie an für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten kann zum raschen Umbau der Energieversorgung deutlich beigetragen werden (siehe Änderungsbeurteilung zur Fortschreibung des Regionalplans Würzburg (2)).

Bei der betreffenden Liegenschaft handelt es sich um die Grundstücke mit den Flur-Nummern 15400 und 15400/1 in der Gemarkung Oberleinach (Gemeinde Leinach) mit einer Gesamtgröße von ca. 179.585 m<sup>2</sup>. Auf Grund der Lage in der Potenzialfläche 45, direkt zwischen den beiden Vorranggebieten WK 17 und WK 18, ist die Liegenschaft m.E. gänzlich für die Windkraftnutzung geeignet. Des Weiteren sind bereits WKA in unmittelbarer Nähe vorhanden, so dass das gesamte Landschaftsbild durch eine derartige Nutzung nur unwesentlich beeinträchtigt würde. In dieser Höhe von 130 m über Grund kann laut "Bayerischer Windatlas 2014" von Windgeschwindigkeiten in Höhe von 5,3 — 5,6 m/s ausgegangen werden kann. Somit bietet sich diese Liegenschaft geradezu an, mit einer zweckmäßigen und die Energiewende unterstützenden Folgenutzung überplant zu werden. Gemäß Windenergieerlass Bayern vom 20.12.2011 zählen auch Windkraftanlagen zu den privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich (535 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), Die v.g. Grundstücke sind m.E. geeignet, da diese in der Potenzialfläche 45 und direkt zwischen den Vorranggebieten WK17 und WK18 liegen. Tabukriterien und insbesondere Schutzgebiete sind m.E. nicht betroffen. Andere öffentliche Belange, die der Windkraftnutzung entgegenstehen könnten, sind uns nicht bekannt geworden. Wir regen daher an, die zuvor genannten Grundstücke in ein Vorranggebiet aufzunehmen und den Regionalplan entsprechend zu ergänzen.



### 3.6.2 Regionalplanerische Stellungnahme Potenzialfläche 45

ST Der Einwand der **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Bundesforst** wird zur Kenntnis genommen.

Der vorgeschlagene Standortbereich liegt in einem typischen und sensiblen Landschaftsraum mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt (Landschaftliches Vorbehaltsgebiet). Die Potenzialfläche 45 wurde bereits im ersten Anhörungsverfahren behandelt und abgewogen. Geänderte Teile des Fortschrei-

Entwurfentwürfs werden nicht berührt. Es wird auf Anlage 2.2 zur Begründung „Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen“ verwiesen.

Dem Ausschluss des vorgeschlagene Standortbereich liegt folgende Bewertung zugrunde: „Landschaftsprägend sind die zergliederten Kiefern-mischwälder („Weinsteinberg“, „Kühruh“, „Feldberg“, „Kehlberg“, „Gaigel“, „Ziegelrain“, „Brennersrain“) im Verbund mit den naturschutzfachlich bedeutsamen biotopgeschützten Trockenlebensräumen im Bereich der Hangzonen und der historischen Kulturlandschaft um Leinach mit Weinbergen, Streuobst- und Magerwiesen, Trockenrasen, Hecken und Gebüsch. Zu berücksichtigen ist ferner der geschützte Landschaftsbestandteil „Kehlberg“. Den Maintalhängen kommt eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild (Stufe 4) zu. Die Fläche liegt gem. dem Arten- und Biotopschutzprogramm im Schwerpunktgebiet „Leinacher Wellenkalk und Erlabrunner Maintalhänge“. Aufgrund der Lage im Wald und der Nähe zum FFH-Gebiet 6124-372 „Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim“ ist mit erhöhten artenschutzrechtlichen Anforderungen und ggf. Einschränkungen des Anlagenbetriebs insbesondere bei Vorkommen von Fledermäusen und schlaggefährdeten Vogelarten zu rechnen. Für das FFH-Gebiet liegen Nachweise der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohrs (Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie) vor. Die Wälder sind zudem in weiten Bereichen als Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz ausgewiesen. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Flächen für den Natur- und Artenschutz, das Orts- und Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholungsnutzung ist der Standortbereich außerhalb des ausgewiesenen Vorranggebietes als sehr konfliktträchtig einzustufen und für die Errichtung von WKA nicht geeignet und wurde als Ausschlussgebiet festgelegt.“

Der Standortbereich ist im Regionalplan als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet und als ABSP Schwerpunktgebiet „Leinacher Wellenkalk und Erlabrunner Maintalhänge“ ausgewiesen. Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommt hierin ein besonderes Gewicht zu. Diese Gebiete haben also gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eine einschränkende Wirkung, schließen sie aber nicht von vornherein völlig aus. Gleichwohl erfordert die Anlage von WKA im Wald eine sehr sorgfältige Standortwahl. Wälder sind in der hier vertretenden Auffassung eine sensible Flächenkategorie. Gerade ältere strukturreiche Kiefern-wälder können ein hohes artenschutzfachliches Konfliktpotenzial darstellen, da hier regelmäßig windenergiesensible Arten vorkommen. Für das angrenzende FFH-Gebiet liegen Nachweise der Bechsteinfledermaus und des Große Mausohrs (Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie) vor. Neben dem Arten- und Biotopschutz kommen den Wäldern weitere wichtige Ausgleichsfunktionen zu. Dies betrifft insbesondere die Waldflächen mit besonderen Schutzfunktionen für den Bodenschutz. In der Einzelfallbetrachtung führte die hohe Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien zum Ausschluss der Fläche. In der Abwägung wurde den dem Windkraftausbau am Standort entgegenstehenden Belangen der Vorzug vor den klimaschutzbezogenen Belangen eingeräumt. Die maßgeblichen Belange, die zur Festlegung des Standortbereichs als Ausschlussgebiet geführt haben, bestehen - ebenso wie die regionalplanerische Bewertung dieser Belange - unverändert. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

### 3.6.3 Beschlussvorschlag Potenzialfläche 45

- BV Die vorgebrachten Einwendungen, die sich auf zusätzliche konkrete Flächen für Windkraftnutzung im Bereich der Potenzialfläche 45 beziehen, führen nicht zu Änderungen im Entwurf. An den Festlegungen der Potenzialflächen 45 in Teilbereichen als Vorranggebiet (WK 17 und WK 18), in weiten Teilen als Ausschlussgebiet (vorgeschlagener Standortbereich) sowie in Teilen als unbeplantes Gebiet wird festgehalten.

## 3.7 Potenzialflächen 76 und 77

### 3.7.1 Eingegangene Einwendungen

- E 118 Gemeinde Holzkirchen (vom 07.03.2016)

Der Gemeindeart beschließt, die Stellungnahme vom 20.01.2014 beizubehalten.

Stellungnahme vom 20.01.2014: Im Verordnungsentwurf (Seiten 8 – 10) ist für den gesamten Gemeindebereich keine Vorrang- oder Vorbehaltsfläche (Definitionen siehe Seite 15) enthalten.

In der Übersichtskarte (Karte 2b – Windkraftnutzung) ist der Gemeindebereich fast vollständig als Ausschlussfläche (siehe Definitionen) dargestellt; lediglich in der Südostecke Richtung Uettingen/Helmstadt ist ein kleiner Restbereich als sog. weiße Fläche (siehe Definitionen) dargestellt, für die zwar negative Faktoren vorliegen, die jedoch nicht so gewichtig sind, dass dies von vornherein einen pauschalen Ausschluss rechtfertigen würde. Im Ergebnis bedeutet dies, dass für die Gemeinde Holzkirchen, dass in den Entwurfsunterlagen keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen Windkraft vorgesehen sind und auch für die sog. weiße Fläche aufgrund deren Vorbelastung und geringen Größe eine Windkraftanlage unrealistisch ist. Eine Stellungnahme im Verfahren erscheint deshalb nicht erforderlich. Sofern aus Gründen des Landschaftsbildes eine Windkraftnutzung auf der sog. weißen Fläche ausdrücklich nicht erwünscht sein sollte, könnte dies durch eine entsprechende Stellungnahme konkret vorgetragen werden.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, dass aus Gründen des Landschaftsbildes auch auf der sog. weißen Fläche im südöstlichen Gemeindebereich keine Windkraftnutzung erfolgen soll.

### 3.7.2 Regionalplanerische Stellungnahme Potenzialflächen 76 und 77

- ST Die nochmals vorgebrachte Forderung der **Gemeinde Holzkirchen** auf Herausnahme des unbeplanten Gebietes (sog. „weiße Flächen“) wurde bereits im ersten Anhörungsverfahren behandelt und abgewogen. Geänderte Teile des Fortschreibungsentwurfs werden nicht berührt. Der Einwand stellt auch keinen neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Belang dar. Es wird auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ im Kap. 3.4.1 verwiesen.

Hinweis: Die unbeplanten Gebiete können von den Gemeinden überplant werden. WKA sind (ohne gemeindliches Handeln) auf den „weißen Flächen“ im Außenbe-

reich – sofern sie den Abstand von 10 H nicht unterschreiten – als privilegierte Vorhaben (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und hierzu nachfolgend Nr. 4) zulässig, wenn ihnen keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Energiewende und des Klimaschutzes kann die Potenzialfläche im Ergebnis der Abwägung nicht vollständig als Ausschlussgebiet festgelegt werden. Die regionalplanerische Bewertung dieser Belange bleibt unverändert. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

### **3.7.3 Beschlussvorschlag Potenzialflächen 76 und 77**

BV Die nochmals vorgebrachten Einwände auf Festlegung eines unbepflanzten Gebietes („weiße Fläche“) als Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung im Bereich der Potenzialflächen 76 und 77 beziehen, finden keine Berücksichtigung. Der Bereich westlich der WÜ 11 verbleibt als sog. „weiße Fläche“ (im Regionalplan unbepflanztes Gebiet).

## **3.8 Potenzialflächen 34, 35, 36**

### **3.8.1 Eingegangene Einwendungen**

E 119 Firma [REDACTED] (vom 11.03.2016)

Im Bereich der Gemeinde Unterpleichfeld, Rupprechtshausen, Hilpertshausen (Potenzialfläche 034, 035 und 036) im Landkreis Würzburg beabsichtigen wir, bei Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen einen Windpark mit bis zu 10 Windenergieanlagen des Typs ENERCON zu errichten und langfristig zu betreiben. Die Potenzialfläche ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt (Anlage 1). Bei unseren bisherigen Planungen sind wir auf sehr großes Interesse von Grundstückseigentümern und Gemeindebürgern gestoßen, den Windpark gemeinsam mit **ENERCON** zu realisieren. Der Ausbau der Windenergie im ländlichen Raum hat erhebliche positive Auswirkungen insbesondere auf die Grundstückseigentümer und landwirtschaftlichen Betriebe. Direkte und indirekte Zahlungen aus der Windenergienutzung tragen dazu bei, die ländlichen Strukturen zu erhalten, zu sichern und den heutigen Möglichkeiten anzupassen. Es kann sich daraus eine spürbare Verbesserung in der Situation der ländlichen Räume, speziell bei den landwirtschaftlichen Betrieben, entwickeln. Die Erträge aus der Windenergienutzung verbleiben überwiegend vor Ort, da die Grundstückseigentümer mehrheitlich im Bereich um den geplanten Windpark leben und arbeiten.

Allerdings ist die Potenzialfläche im aktuellen Entwurf für die Fortschreibung des Regionalplans als Ausschlussfläche berücksichtigt worden. Nach dem geltenden Regionalplan, der die Grundlage für unsere bisherigen Planungsleistungen und Investitionen dient, ist das Gebiet als „weiße Fläche“ dargestellt. Der jetzige Ausschluss der Fläche beruht auf einer geänderten Bewertung artenschutzfachlicher Belange, vor allem wegen einer möglichen Betroffenheit der Wiesenweihe, die durch einen Abstand von 1000 m zu einem benachbarten SPA-Gebiet geschützt werden soll. Allerdings sprechen wissenschaftliche Erkenntnisse dafür, dass ab einer Distanz von 350 m zu Windenergieanlagen-Standorten die Brutplatzwahl der Wiesenweihe nicht beeinflusst wird (vgl. Ergebnisse zum BMU-

Forschungsprojekt „Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge“ von GRAJETKY, B. (2010)). In Schleswig-Holstein konzentrieren sich danach Brutplätze der Wiesenweihe in den Räumen mit den höchsten Dichten von Windenergieanlagen mit Horstabständen zwischen 76 m und 890m zu Windenergieanlagen (GRAJETZKY et al. 2008, 2010). Bei der Errichtung von Windenergieanlagen mit einer größeren Nabenhöhe verringert sich das Risiko für die geschützten Wiesenweihen, da rund 90 % der Flüge unterhalb von 20 m stattfinden. Der Großteil der übrigen Flugaktivitäten beschränkt sich auf Höhen von 20 — 100 m, die durch den Rotorradius aktueller Windenergieanlagen kaum oder nicht berührt werden. Selbst innerhalb bzw. am Rande des SPA-Gebiets „Hellweg-Börde“ (Nordrhein- Westfalen) konnten bisher keine Totfunde von Wiesenweihen belegt werden. Seit über 20 Jahren wird über die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf verschiedene Tierarten in Deutschland geforscht, für die einzelnen Projekte werden umfangreiche Umweltverträglichkeitsprüfungen und Artenschutzgutachten erstellt. Der wissenschaftliche Erkenntnisstand ist demnach hoch.

Weiterhin wurde festgestellt, dass Kollisionen an Windenergieanlagen insgesamt so selten sind, dass sie sich nicht auf die Populationsgrößen oder den örtlichen Bestand einzelner Vogelarten auswirken. Insofern wird der Tatbestand der artenschutzrechtlichen Schutznormen von § 44 BNatSchG nicht erfüllt. In Bezug auf Brutplätze zeigt sich vor allem bei der Wiesenweihe, dass ihre Horste inmitten der Äcker nur durch aufwändige Schutzmaßnahmen bei der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung überstehen. Die Änderung der Landnutzung, die Intensivierung der Landwirtschaft und die Erweiterung von Siedlungsflächen führen zu erheblichen Lebensraumverlusten, nicht nur für die Wiesenweihe. Hingegen bieten die Wege und Flächen innerhalb von Windparks häufig neue Nahrungsquellen in den sonst monotonen Ackerschlägen; es bestehen daher auch erhebliche Vorteile für die Wiesenweihenpopulation im Umfeld von Windparks. Parallel mit der Windenergieentwicklung seit 1990 sind die Bestände der Wiesenweihe gewachsen (vgl. DDA: Vögel in Deutschland 2009, S. 7).

Daher halten wir einen Abstand von 350 m zum SPA-Gebiet bzw. zu Brutplätzen der Wiesenweihe für ausreichend. Statt pauschaler Abstände auf der Ebene der Regionalplanung sollte im Interesse der Wiesenweihe stärker ein Flächenmanagement und Vermeidungsverfahren im konkreten Genehmigungsprozess erarbeitet werden.

Abgesehen von den artenschutzrechtlichen Belangen werden die Kriterien des aktuellen Regionalplan-Entwurfes für die Potenzialfläche eingehalten. Das Gebiet erscheint uns als sehr geeignet für die Windenergienutzung. Soweit vor Ort andere Flächen für die Windenergienutzung diskutiert werden, verweisen wir darauf, dass eine Ausweisung dieser alternativen Gebiete nicht den Kriterien und Wertungen des Regionalplan-Entwurfs und des Gesamtkonzepts entsprechen würde.

Wir beantragen daher, die Potenzialfläche „Unterpleichfeld“ entsprechend den Darstellungen im beigefügten Lageplan als Vorranggebiet in den Regionalplan Würzburg aufzunehmen, um der Windenergienutzung im Planungsraum substantiellen Raum zu verschaffen. Hilfsweise regen wir an, die Fläche als Vorbehaltsgebiet auszuweisen, um die konkreten Belange des Wiesenweihenschutzes im

Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens angemessen zu bewerten und zu berücksichtigen.

### **3.8.2 Regionalplanerische Stellungnahme Potenzialflächen 34, 35, 36**

ST Die nochmals vorgebrachte Forderung der Firma [REDACTED] auf Festlegung der Potenzialflächen 34, 35 und 36 als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet wurde bereits im ersten Anhörungsverfahren behandelt und abgewogen. Geänderte Teile des Fortschreibungsentwurfs werden nicht berührt. Der Einwand stellt auch keinen neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Belang dar. Es wird auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ im Kap. 3.6.2 verwiesen.

Hinweis: Die Potenzialflächen 34, 35, 36 wurden bereits im Planungsprozess geprüft und auf Basis der regionsweit einheitlichen Handhabung des Kriterienkatalogs und der naturschutzfachlichen Flächenbewertung aufgrund artenschutzrechtlicher Belange (Wiesenweiheschwerpunktgebiet) als Ausschlussgebiet (weiche Tabuzone) festgelegt. Auch nach erneuter Prüfung (1. und 2. Anhörungsverfahren) durch die HNB wird an der Abwägungsentscheidung festgehalten.

Ergebnis: An der Festlegung der Potenzialflächen 34, 35, 36 als Ausschlussgebiet wird festgehalten; die vorgebrachten Bedenken ergeben keinen neuen Sachverhalt.

### **3.8.3 Beschlussvorschlag Potenzialflächen 34, 35, 36**

BV An der Festlegung der Potenzialflächen 34, 35, 36 als Ausschlussgebiet aufgrund der Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Belangen (Wiesenweiheschwerpunktgebiet) ist festzuhalten; die nochmals vorgebrachten Einwendungen führen nicht zu Änderungen.

## **3.9 Potenzialflächen 103 und 104**

### **3.9.1 Eingegangene Einwendungen**

E 120 Stadt Ochsenfurt (vom 03.03.2016)

Das Gebiet der Stadt Ochsenfurt sowie die Gebiete benachbarter Kommunen sind hiervon wesentlich betroffen, so dass zu der vorgesehenen Änderung folgende Bedenken und Anregungen vorgebracht werden:

Hinsichtlich der Gebiete der Potentialflächen 103 und 104 hat die Stadt Ochsenfurt folgende Bedenken und Anregungen: Aufgrund der Tatsache, dass sich in der Gemarkung Hopperstadt bereits ein Windkraft-Sondergebiet mit mehreren Anlagen befindet und damit eine Häufigkeit von WK-Anlagen in der Sichtungumgebung zum Ort besteht, fordert die Stadt Ochsenfurt von einer Windkraftnutzung dieser Flächen unbedingt abzusehen.



### **3.9.2 Regionalplanerische Stellungnahme Potenzialflächen 103 und 104**

ST Im Ergebnis der Einzelfallbetrachtung wurden die Potenzialflächen 103 und 104 als Ausschlussgebiet festgelegt (s. Anlage 2.2 zur Begründung „Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen“). Hierzu wurden im 1. und 2. Anhörungsverfahren keine Einwände vorgebracht, die regionalplanerische Bewertung und Festlegung als Ausschlussgebiet bleiben unverändert. Dem Einwand der **Stadt Ochsenfurt** wird damit Rechnung getragen.

### **3.9.3 Beschlussvorschlag Potenzialflächen 103 und 104**

BV Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen. An der Festlegung der Potenzialflächen 103 und 104 als Ausschlussgebiet wird festgehalten.

## **4. Einwendungen, die sich auf einzelne Vorrang- und Vorbehaltsgebiete beziehen**

### **4.1 Vorranggebiet WK 1 „Nördlich Heßlar“**

#### **4.1.1 Eingegangene Einwendungen**

E 121 Stadt Karlstadt (vom 17.03.2016)

Die Stadt Karlstadt fordert erneut die Herausnahme der nördlichen Erweiterungen der Vorrangfläche gegenüber den im Flächennutzungsplan Karlstadt dargestellten Konzentrationsflächen, die bis an die Gemarkungsgrenze der Gemeinde Eußenheim reichen (WK 1). Der vorhandene Windpark auf den Gemarkungen Karlstadt und Eußenheim mit insgesamt 11 Anlagen belastet heute schon die Menschen im Stadtteil Heßlar und das Landschafts- und Ortsbild erheblich.

#### **4.1.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorranggebiet WK 1 „Nördlich Heßlar“**

ST Der Einwand der **Stadt Karlstadt** wird zur Kenntnis genommen.

Im Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens wurde das Vorranggebiet WK 1 „Nördlich Heßlar“ aufgrund wasserwirtschaftlicher Belange sowie aus Gründen des Arten- und Naturschutzes und des Landschaftsbildes im Bereich des Laubwaldbereichs „Kiesholz“ auf die Grenzen der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes „Werntalbrunnen“ zurückgenommen; dieser Bereich wurde als Ausschlussgebiet festgelegt.

Die nochmals vorgebrachte Forderung auf Herausnahme der nördlichen Erweiterung des Vorranggebietes gegenüber den im Flächennutzungsplan Karlstadt dargestellten Konzentrationsflächen wurde bereits im ersten Anhörungsverfahren behandelt und abgewogen. Geänderte Teile des Fortschreibungsentwurfs werden

nicht berührt. Der Einwand stellt auch keinen neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Belang dar. Es wird auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ im Kap. 4.1.2 verwiesen.

Hinweis: Durch den Regionalen Planungsverband Würzburg kann außerdem nicht im Einzelnen beurteilt werden, in welchem Umfang noch eine Errichtung weiterer WKA im Vorranggebiet neben den bestehenden Anlagen möglich ist. Grundsätzlich sind schon aufgrund von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen (Windparkeffekt), aber auch aus technischen Gründen gewisse Abstände zwischen Windkraftanlagen erforderlich (Abstand zwischen den WKA i.d.R. das Fünffache in Hauptwindrichtung und das Dreifache des Rotordurchmesser quer zur Hauptwindrichtung). Insofern könnte zukünftig im Vorranggebiet WK 1 „Nördlich Heßlar“ mit 11 bestehenden Anlagen sicherlich ein Schwerpunkt im sog. Repowering der bestehenden Anlagen bestehen. Altanlagen könnten durch neue leistungsfähigere Anlagen ersetzt werden. Neuere und i.d.R. auch höhere WKA erfordern aus den o.g. Gründen auch entsprechend größere Abstände zueinander, so dass sich die Zahl der WKA bei überwiegendem Repowering im Vorranggebiet nicht erhöhen muss.

#### **4.1.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 1 „Nördlich Heßlar“**

BV Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich für das Vorranggebiet WK 1 „Nördlich Heßlar“ keine Änderungen.

### **4.2 Vorranggebiet WK 2 „Südlich Obersfeld“ Vorbehaltsgebiet WK 2a „Südöstlich Obersfeld“ Vorbehaltsgebiet WK 2b „Südlich Obersfeld“**

#### **4.2.1 Eingegangene Einwendungen**

E 122 Regierung von Unterfranken, SG 51 Naturschutz (HNB) (vom 10.03.2016)  
Im Bereich zwischen Dattensoll und Müdesheim gibt es seit 2009 jährlich mehrere Brutnachweise (Verbreitungsschwerpunkt) von Wiesenweihen. Ein Brutnachweis der Wiesenweihe aus dem Jahr 2013 liegt in lediglich ca. 900 m Entfernung. Die Einhaltung eines entsprechenden Puffers ergibt eine Streichung südlicher Teilbereiche. Die alten Eichen- und Buchenwaldbestände mit z. T. sehr hohem Biotopanteil sind naturschutzfachlich wertvoll und laut Winderlass "sensibel zu behandelnde Gebiete". Diese Bereiche sind zu schonen.

E 123 Stadt Arnstein (vom 15.03.2016)  
WK 2, WK 2a und WK 2b: Der Stadtrat stellt fest, dass entsprechend den Anregungen der Stadt Arnstein zum Weiler Dattensoll ein Abstand von 1000 m eingehalten wurde. Ebenso wurde zum Zeltplatz Erlasee gemäß Abstimmung ein Abstand von 1000 m eingehalten. Die Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen überlagern sich somit nicht mehr mit der Gemarkung der Stadt Arnstein. Die Stadt Arnstein weist jedoch darauf hin, dass zu dem Gemarkungsübergreifenden Gewerbegebiet

„Pyropark“ lediglich ein Abstand von 300 m eingehalten wurde. Die Gewerbefläche wurde explizit für die Lagerung und Bearbeitung von Explosivstoffen ausgewiesen und besitzt somit ein besonderes Gefährdungspotential in Bezug auf Brandeinwirkungen. Die Gemeinde Eußenheim hat in ihren bisherigen Stellungnahmen einen Abstand von 1000 m zum Rand der gewerblichen Einrichtung gefordert. Nach Kenntnis der Stadt Arnstein wird diese Forderung durch den Kreisbrandrat des Landkreises Main — Spessart unterstützt. Die Stadt Arnstein spricht sich ebenfalls für eine Einhaltung eines entsprechenden Abstandes aus Gründen des Brandschutzes aus. Ansonsten kann im Brandfall keine Garantie für die Sicherheit und Unversehrtheit der Bevölkerung sowie der umliegenden Waldnutzung und der örtlichen Flora und Fauna gegeben werden.

E 124 Gemeinde Eußenheim (vom 10.03.2016)

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat mit Schreiben vom 25.01.2016 der Gemeinde Eußenheim mitgeteilt, dass der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg am 14.10.2015 nach Durchführung und Auswertung des ersten Anhörungsverfahrens beschlossen hat, das Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ gegenüber dem vorherigen Planentwurf vom 15.10.2013 zu ändern und die Geschäftsstelle beauftragt, das dafür erforderliche zweite Anhörungsverfahren einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Diese erneute Anhörung wird auf Grund der beschlossenen Planänderungen erforderlich. Im Zuge der Anhörung wird die Gemeinde Eußenheim um Stellungnahme zum Änderungsentwurf bis 14.03.2016 gebeten. 1. Bürgermeister Dieter Schneider und Herr Michael Öchsner vom Büro Auktor Ingenieur GmbH aus Würzburg informierten den Gemeinderat in der heutigen Sitzung über die geplanten Änderungen:

- WK 1 „Nördlich Heßlar“ bleibt unverändert
- Vorranggebiet für Windkraftanlagen WK 2 statt „Östlich Obersfeld“ nun „Südlich Obersfeld“
- Vorranggebiet für Windkraftanlagen WK 2a „Südöstlich Obersfeld“
- Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen WK 2b „Südlich Obersfeld“
- Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen WK 3 „Östlich Obersfeld“ entfällt: „Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen“

Die Gemeinde Eußenheim hat in ihren Stellungnahmen vom 14.06.2012 (Gemeinderatsbeschluss vom 12.06.2012) und vom 27.01.2014 (Gemeinderatsbeschluss vom 21.01.2014) unter anderem darauf hingewiesen, dass sich im direkten Umfeld der Vorrangfläche WK 2 und der Vorbehaltsfläche WK 2a ein Gewerbegebiet mit der primären Nutzung durch einen Betrieb für die Herstellung von gewerblichen und privaten Feuerwerkskörpern (Pyropark) befindet. Die Einrichtung wurde aufgrund der dort in größeren Mengen gelagerten Explosivstoffe bewusst in einem ehemaligen Militärdepot angesiedelt. Dies erfolgte, um einerseits einen ausreichenden Abstand zur nächsten schutzwürdigen Bebauung zu erreichen. Gleichzeitig wurde der Standort gewählt, um eine Gefährdung der in den Lagereinrichtungen und Betriebsstätten vorhandenen Explosionsstoffe durch den Abstand zu Anlagen oder Einrichtungen, die als potentielle Brandquellen gesehen werden müssen, ausschließen zu können.

Da Windenergieanlagen, insbesondere durch die in größeren Mengen im Bereich der Gondel benötigten öligen Substanzen, als potentielle Brandstellen gesehen werden müssen, forderte die Gemeinde Eußenheim, den Abstand zwischen dem Pyropark und der nächstgelegenen Vorrang- oder Vorbehaltsfläche, von dem für allgemeine gewerbliche Anlagen üblichen Abstand von 300 m auf mindestens 1000 m zu erweitern. Dieser Anregung wurde in der vorliegenden Version der Änderung des Regionalplanes nicht entsprochen. Die Gemeinde Eußenheim weist nachdrücklich darauf hin, dass die örtlichen Feuerwehren von Eußenheim, auch mit Unterstützung der Feuerwehren der Nachbarkommune von Arnstein, weder personell noch technisch in der Lage sind, ein geregeltes Abbrennen des Gondelsegmentes einer Windenergieanlage zu koordinieren und gleichzeitig eine Gefährdung der im Gewerbegebiet gelagerten Explosionsstoffe durch Funkenflug oder brennende Trümmerteile abzuwehren. Somit sieht sich die Gemeinde Eußenheim gezwungen, nochmals nachdrücklich auf die nach ihrer Meinung vorliegende Gefährdungssituation hinzuweisen und einen Mindestabstand der Vorrang- und Vorbehaltsflächen von mindestens 1000 m zu der gefährdeten Einrichtung einzuhalten. Die Gemeinde wird zudem den zuständigen Kreisbrandrat von dieser Stellungnahme unterrichten und um Äußerung bitten.

Im Übrigen hält die Gemeinde Eußenheim an ihren übrigen Aussagen im Rahmen der Stellungnahmen zu den vorausgegangenen Anhörungsverfahren fest. Insbesondere wird auf die hohe Wertigkeit des Bereiches der Vorrang- und Vorbehaltsflächen WK 2, WK 2a und WK 2b für den Arten- und Landschaftsschutz hingewiesen. Der Bereich der im Regionalplan — Entwurf dargestellten Flächen für die Windenergienutzung ist nach Angaben der unteren Naturschutzbehörde, insbesondere in den Waldrandbereichen, von erheblicher Bedeutung für die örtlichen Vogel- und Fledermauspopulationen. Dies wird auch aus der faunistischen Untersuchung zur saP im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eußenheim deutlich, die der Regierung von Unterfranken bzw. dem Regionalen Planungsverband vorliegt. Die Gemeinde Eußenheim regt daher nachdrücklich an, den Bereich der Vorrang- bzw. Vorbehaltsfläche WK 2 und WK 2a dahingehend zu reduzieren, dass ein Abstand von mindestens 1000 m zu der gewerblichen Fläche des „Pyroparks“ als Schutzabstand eingehalten wird oder im Hinblick auf die hohe Wertigkeit für den Arten- und Landschaftsschutz vollständig auf eine Ausweisung in diesem Bereich zu verzichten.

E 125 Landratsamt Main-Spessart, Kreisbranddirektion (vom 09.03.2016)

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wird die Ansiedlung von Windenergieanlagen im Bereich des Gewerbegebietes Pyropark für sehr problematisch gehalten. Da es in einem Brandfall der WEA davon auszugehen ist, dass es durch herabfallende brennende Teile im angrenzenden schwerzugängliche, umfangreiche Waldgebiet und den landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umkreis von 500 bis 1000 Meter zu einer schnelle Brandausweitung kommen kann. Auf Grund der geographischen Lage und der unmittelbaren Nähe zum Gewerbegebiet Pyropark kann im Brandfall wegen der dort vorhandenen, eingelagerten bzw. verarbeiteten Materialien der Pyrotechnik der Brandschutz von den Feuerwehren nicht gewährleistet werden.

- E 126 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 18.03.2016)  
WK 2a: „Südwestlich Obersfeld“: Keine Einwendungen. Keine Konflikte mit der Wasserversorgung.  
WK 2b: „Südlich Obersfeld“: Keine Einwendungen. Keine Konflikte mit der Wasserversorgung.
- E 127 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (vom 22.06.2016)  
In der Auflistung der Vorranggebiete im Umweltbericht werden bei einzelnen Flächen zwar Bodendenkmäler und die entsprechenden Schutzbestimmungen erwähnt, doch sind dabei die bislang bekannten Bodendenkmäler nicht vollständig erfasst worden. Bei der weiteren Planung sind nachfolgend aufgeführte Bodendenkmäler zu berücksichtigen und im Planwerk zu ergänzen:  
WK 2: D-6-5925-0058, D-6-5925-0009, D-6-5925-0011, D-6-5925-0090, D-6-5925-0010, D-6-5925-0091, jeweils vorgeschichtliche Grabhügel
- E 128 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (vom 14.03.2016)  
Im Bereich WK 2, 2a, 2b wurden Teilbereiche von einer Ausweisung als Vorrangfläche auf Vorbehaltsfläche abgestuft. Auch die nun verbliebene Vorrangfläche WK 2 enthält nennenswerte ökologisch wertvolle Waldflächen, deren potentielle Rodung aus forstfachlicher Sicht am konkreten Einzelfall beurteilt werden muss. An unserer Stellungnahme vom 07.02.2014 („Das Gebiet ist geprägt durch einen hohen Anteil alter biotopbaumreicher und damit ökologisch sehr hochwertiger Laubwälder, insbesondere älterer Eichen- und Buchenwälder mit z.T. sehr hohem Biotopbaumanteil, die sich aus forstfachlicher Sicht nicht als Vorrangfläche für Windkraft eignen. Die Herabstufung zu einem Vorbehaltsgebiet halten wir für unumgänglich notwendig“) halten wir fest und können für den neuen Bereich WK 2 forstfachlich nur die Ausweisung als Vorbehaltsfläche akzeptieren.

#### **4.2.2 Regionalplanerische Stellungnahme** **Vorranggebiet WK 2 „Südlich Obersfeld“** **Vorbehaltsgebiet WK 2a „Südöstlich Obersfeld“** **Vorbehaltsgebiet WK 2b „Südlich Obersfeld“**

- ST Die Einwände der **HNB**, der **Gemeinde Eußenheim**, der **Stadt Arnstein**, des **Landratsamtes Main-Spessart (Kreisbranddirektion)**, des **Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege**, des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** und des **Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg** werden zur Kenntnis genommen.

Im Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens wurde das Vorranggebiet WK 2 „Südöstlich Obersfeld“ aufgrund entgegenstehender artenschutzrechtlicher Belange im engeren Prüfbereich von 1.000 m um den Wespenbussardbrutplatz im „Bauholz“ (WK 2a „Südöstlich Obersfeld“) sowie forstlicher, natur- und artenschutzfachlicher Belange in den Waldbereichen „Wetterbrunnenholz“, „Buchwald“, „Roter Rain“, „Kaltengrund“ und „Oberholz“ und „Mittelbergholz“ (WK 2b „Südlich Obersfeld“) auf ein Vorbehaltsgebiet herabgestuft. Darüber hinaus wurde das Vorranggebiet WK 2 „Südöstlich Obersfeld“ aufgrund zu berücksichtigender Erho-

lungsbelange um den Bereich des Abstandspuffers von 1.000 m um das Sondergebiet „Zeltplatz“ zurückgenommen und als Ausschlussgebiet festgelegt. WK 2 „Südöstlich Obersfeld“ wurde in WK 2 „Südlich Obersfeld“ umbenannt.

Hierzu wird auf die umfassende regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ im Kap. 4.2.2 verwiesen.

Zu den Einwänden der **HNB**, des **Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (AELF)** und der **Gemeinde Eußenheim**, wonach das Vorranggebiet WK 2 auch nennenswerte ökologisch und naturschutzfachlich wertvolle Waldflächen enthält, deren potentielle Rodung aus forstfachlicher Sicht am konkreten Einzelfall beurteilt werden muss, und die Abstufung auf ein Vorbehaltsgebiet erfordern bzw. zu schonen sind, wird Folgendes festgestellt:

Mit einer inzwischen technisch machbaren Anlagenhöhe von bis zu 200 m ist die Errichtung von WKA über Waldflächen heute grundsätzlich möglich. Sie wird in jüngerer Zeit zunehmend vorangetrieben. Der Nutzungsdruck auf Waldflächen nimmt deshalb deutlich zu. Angesichts der hochgesteckten Ausbauziele für Erneuerbare Energien ist ein grundsätzlicher Ausschluss der Windkraftnutzung über Wald einerseits nicht denkbar. Andererseits sind Wälder komplexe Ökosysteme, Lebensraum für verschiedene, auch bedrohte Arten sowie wesentliche Grundlage für die menschliche Erholung und Naturerfahrung. Insbesondere in den waldärmeren Teilen der Mainfränkischen Platten steht die Walderhaltung, die Sicherung und Verbesserung der Waldfunktionen und die Bewahrung großer zusammenhängender Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder gemäß den Grundsätzen B III 4.1 RP2 sowie 5.4.2 LEP im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund wurden Naturwaldreservate, Schutz-Erholungs- und Bannwald auf Regionalplanungsebene ausgeschlossen und einzelne Waldflächen mit besonderen Schutzfunktionen oder besonderen Auflagen als Restriktionsflächen eingestuft (s. Kap. 1.3.4.4). Den Waldbereichen „Wetterbrunnenholz“, „Buchwald“, „Roter Rain“, „Kaltengrund“ und „Oberholz“ und „Mittelbergholz“ wurde seitens der UNB sowie des AELF eine besondere forstliche Wertigkeit aufgrund des hohen Anteils alter biotopbaumreicher und damit ökologisch sehr hochwertiger Laubwälder, insbesondere älterer Eichen- und Buchenwälder mit z.T. sehr hohem Biotopbaumanteil sowie eine besondere artenschutzfachliche Bedeutung beigemessen (ASK Vögel), die durch die Ausweisung eines Vorranggebietes beeinträchtigt werden kann. In aller Regel ist auch die Beschaffung von Ersatzaufforstungsflächen in diesen Landschaften erschwert, da andere Flächennutzungen (insbesondere Landwirtschaft) dominieren. Die Inanspruchnahme von ökologisch besonders wertvollen Waldflächen kann im Gebiet durch die vorrangige Entwicklung der einbezogenen Offenlandflächen und der Waldflächen ohne einschränkende Waldfunktionen minimiert werden. Die Berücksichtigung der forstlichen und naturschutzfachlichen Belange erfolgte im Wesentlichen dadurch, dass die ökologisch und artenschutzfachlich besonders wertvollen Waldbereiche „Wetterbrunnenholz“, „Buchwald“, „Roter Rain“, „Kaltengrund“ und „Oberholz“ und „Mittelbergholz“ zum Vorbehaltsgebiet abgestuft wurden.

Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Klimawandels und der Energiewende und dem damit verbundenen Ziel der Windkraft substanziell Raum zu verschaffen, sind Eingriffe auch in Wälder unvermeidbar. Die Anpassung des Vorranggebiets durch Abstufung auf ein Vorbehaltsgebiet wurde in dem Umfang und in dem Bereich vorgenommen, der erforderlich war, um eine entsprechende Verringerung des Konfliktniveaus (forstliche Wertigkeit und zusätzlich besondere artenschutzfachliche Bedeutung) zu erreichen. Über eine waldschonende Standortwahl der Windkraftanlagen vom wertvollen Eichen- und Buchen-Altholz in ökologisch unempfindlichere Waldbereiche und Lichtungen im Rahmen nachgelagerter Verfahren, lassen sich Eingriffe in die Landschaft soweit möglich minimieren. In der Abwägung wird den klimaschutzbezogenen Belangen entsprechend den vorgenannten Darlegungen der Vorzug vor forstökologischen Belangen eingeräumt. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Zu den nochmals vorgebrachten Einwänden der **Gemeinde Eußenheim**, in denen auf die hohe Wertigkeit des Bereiches der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete WK 2, WK 2a und WK 2b für den Arten- und Landschaftsschutz und die erhebliche Bedeutung der Waldrandbereiche für die örtlichen Vogel- und Fledermauspopulationen hingewiesen wird, ist Folgendes festzustellen:

Im Rahmen des Planungsprozesses ist eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap. 1.3.4.2).

Die im Rahmen der 3. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Eußenheim erstellte spezielle artenschutzrechtliche (Vor-)Prüfung wurde bereits im regionalplanerischen Konzept berücksichtigt. So besteht im Ergebnis der Studie für den Rotmilan und den Uhu lediglich ein Brutverdacht im weiteren Untersuchungsraum sowie für den Wespenbussard der Verdacht auf ein Brutrevier westlich des Untersuchungsgebietes „Erlenbuch“. Dies führte auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik (s. Kap 1.3.4.2) nicht zu einem Ausschluss bzw. Abstufung des Vorranggebietes.

Die in der ASK „Vögel“ erfassten Bereiche „Wetterbrunnenholz“, „Buchwald“, „Roter Rain“, „Kaltengrund“ und „Oberholz“ verweisen auf eine reiche Vogel- und Fledermausfauna im Wald und den Waldrandbereichen. Ein Ausschluss bzw. Abstufung des Vorranggebietes war auch hier nicht begründet, führte jedoch in der Gesamtbetrachtung mit der forstökologischen Wertigkeit der Gebiete zu einer Abstufung auf ein Vorbehaltsgebiet.

Der Hinweis der UNB und des Landesbundes für Vogelschutz auf einen Wespenbussardhorst im nördlichen Bauholz fand insofern Berücksichtigung, als dass das Vorranggebiet im 1.000 m Prüfbereich auf ein Vorbehaltsgebiet abgestuft wurde. Für den schlaggefährdeten Wespenbussard gilt im engeren Prüfbereich die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Da die

Art in Bayern relativ verbreitet ist und einen günstigen Erhaltungszustand aufweist, werden Ausnahmen vom Tötungsverbot in Aussicht gestellt, so dass in dem engeren Prüfbereich (1.000 m) nach Festlegung des amtlichen Naturschutz (HNB) eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet angezeigt ist. Ein Ausschluss des 1.000 m Prüfbereichs ist jedoch nicht begründet.

Im Vorgriff auf die notwendige detaillierte Betrachtung in der Zulassung werden von der Regionalplanung nach dem zugrunde gelegten Bewertungsmaßstab lediglich Bereiche der obersten Wertstufe (herausragende Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt (s. Kap. 1.3.4.2). In den Räumen mit sehr hohem artspezifischem Konfliktpotenzial ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreten oder nicht mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können. Hierbei wäre eine Realisierung der Windenergienutzung aufgrund der Konfliktdichte mit hoher Wahrscheinlichkeit nur mit hohen Naturschutzaufgaben und Einschränkungen möglich. Dabei geht es v. a. darum, eine fehlende Nutzbarkeit für große Teile der festgelegten Flächenkulisse die sich nachfolgend aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte ergeben könnte, zu vermeiden. Eine umfassende „vorsorgeorientierte“ Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist weder die Aufgabe auf der Ebene der Regionalplanung, noch ist sie aufgrund des Vorhabensbezuges der artenschutzrechtlichen Anforderungen möglich.

Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windkraftanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend, anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

In Ergänzung des Aspektes Artenschutz ist der Einwand der **HNB** zu berücksichtigen. Zu der nunmehr von der HNB vorgebrachten Forderung, dass das Vorbehaltsgebiet WK 2b um den engeren Prüfbereich von 1.000 m um den Brutnachweis der Wiesenweihe aus dem Jahr 2013 zu reduzieren ist, da dieser in einem Verbreitungsschwerpunkt der Wiesenweihe liegt (seit 2009 jährlich mehrere Brutnachweise), ist Folgendes festzustellen. Die Festlegung des Vorbehaltsgebietes erfolgte im Rahmen des Planungsprozesses in Abstimmung mit dem amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage. Hierzu wurde im Rahmen der Bewertung der Potenzialfläche 09 dargelegt: „Das südöstlich des Weilers „Dattensoll“ gelegene Gebiet ist als Wiesenweihen-Brutgebiet bekannt. Da dieser Bereich nicht als Verbreitungsschwerpunkt gewertet wird, ist eine Windkraftnutzung im engeren Prüfbereich von 1.000 m nur unter Vorbehalt möglich.“ (s. Anlage 2.2 zur Begründung „Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen“). Vor dem Hintergrund der Aussage der HNB, dass dieser Bereich nun-



mehr als Verbreitungsschwerpunkt der Wiesenweihe zu werten ist, wurde die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes überprüft. Der 1.000 m Prüfbereich um den Wiesenweihebrutplatz tangiert das Vorbehaltsgebiet WK 2b im randlichen Bereich. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan wegen des eher abstrakten Steuerungsanspruchs nicht parzellenscharf sind. Die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Maßstab 1:100.000 mit einer "offenen" Signatur verbindlich, was in den Randbereichen zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe" führt. Daher kann im Einzelfall eine Abweichung von den Ausschlusskriterien des Regionalplankonzeptes möglich sein. Dies erfordert jedoch zum einen zwingend die Zustimmung der jeweils zuständigen Fachstellen bzw. Träger öffentlicher Belange und kann zum anderen nur im Rahmen der zeichnerischen Unschärfe - also im eindeutigen räumlichen Zusammenhang mit dem ausgewiesenen Gebiet - erfolgen. Ebenso ist mit der grundsätzlichen Eignung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Windkraftnutzung noch keine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen verbunden. Dies ist dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. In der Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 (G) ist darauf zu verweisen, dass bei dem Vorbehaltsgebiet WK 2b „Südlich Obersfeld“ auf Grund der Nähe zu einem Verbreitungsschwerpunkt der Wiesenweihe mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen ist. Eine Änderung des Fortschreibungsentwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Hinsichtlich der Einwendungen zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist Folgendes festzustellen: Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar und bewirken stets eine Veränderung des Landschaftsbildes. Dies kann der Planung nicht entgegengehalten werden. Der Regionalplanfortschreibung liegt für die Belange von Naturschutz und Landschaftsbild eine fachbehördlich abgestimmte Bewertung nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Das Planungskonzept wurde vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten abgestellt und Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freigehalten (weiche Tabuzonen). Außerdem wurden Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, raumwirksame Leitstrukturen sowie besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen (s. Kap. 1.3.4.3). Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss des als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet ausgewiesenen Höhenrückens mit der „Hundsbacher Höhe“ (ca. 311 m üNN) begründet, ist nicht erkennbar. Die vorgebrachten Einwände zum Landschaftsbild stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Die seitens der **Gemeinde Eußenheim** nochmals vorgebrachte Forderung, den Abstand zwischen dem Gewerbegebiet Pyropark und dem nächstgelegenen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet, von dem für allgemeine gewerbliche Anlagen übli-

chen Abstand von 300 m auf mindestens 1000 m aus Gründen des Brandschutzes zu erweitern, wurde bereits im ersten Anhörungsverfahren behandelt und abgewogen. Diese Forderung wird nunmehr durch die Stadt Arnstein und durch den Kreisbrandrat des Landkreises Main - Spessart unterstützt. Es wird auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren im Kap. 4.1.2 verwiesen. In Ergänzung dazu ist Folgendes festzustellen:

Die der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu Grunde liegenden vorsorgenden Mindestabstände zu Siedlungsgebieten nehmen Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Sie dienen nicht der Gefahrenabwehr des explizit für die Lagerung und Bearbeitung von Explosivstoffen ausgewiesenen Sondergebietes „Pyropark“ durch zu errichtende WKA.

Auf Ebene der Regionalplanung ist in Bezug auf den Brandschutz keine Prüfung erforderlich. Beim Brandschutz handelt es sich allein um eine baurechtliche Anforderung. Die Regelungen der Landesbauordnungen dienen der Gefahrenabwehr durch die errichtete Anlage. Der Belang Brandschutz kann erst bei Kenntnis der konkreten Vorhabenskonfiguration, des Typs, der Anzahl und Aufstellung der WKA, beurteilt werden. Im Rahmen der nachgelagerten Verfahren ist anlagen- und standortbezogen der entsprechende Brandschutznachweis zu führen. Um Brände an WKA zu vermeiden, werden neben Blitz- und Überspannungsschutz, auch Anlagen zur Branderkennung und -bekämpfung wie automatische Löscheinrichtungen und Selbstabschaltsysteme eingesetzt. Zusätzlich wird der Anteil brennbarer Stoffe reduziert.

Hinweis: Auch beim Brandschutz sind mit der allgemeinen technischen Entwicklung der WKA Fortschritte erzielt worden. Da die Feuerwehr keine Möglichkeit zum Löschen eines Brandes in großen Höhen hat, konzentriert sich der Brandschutz bei WEA auf die Vermeidung und Früherkennung von Bränden sowie bereits vorgeschaltet auf die Vermeidung und Erkennung von kritischen Zuständen, die zu einem Brand führen können. Dieser Schwerpunkt ist auch im Brandschutzleitfaden des Verbandes der deutschen Sachversicherer [VdS 3523] verankert. Dort werden Blitzeinschlag, elektrische Störungen und heiße Oberflächen als die häufigsten Brandursachen genannt und dementsprechend ein Blitzschutzsystem, ein elektrisches Schutzkonzept, die Zustandsüberwachung und Meldung an eine ständig besetzte Stelle über die Fernüberwachung sowie eine regelmäßige fachkundige Wartung als zentrale Elemente des Brandschutzes aufgezeigt. Diese Elemente sind heute Standard bei modernen WKA. Die Brandlasten in WKA werden von Brandschutzingenieuren, verglichen mit anderen gewerblich-industriellen Anlagen, als gering bewertet. (Zum Vergleich: In der Gondel von WEA mit Getriebe befinden sich etwa 1 m<sup>3</sup> Maschinenöl, der Heizöltank von Einfamilienwohnhäusern ist ca. 1-5 m<sup>3</sup> groß.). Zur Begrenzung von Gefahren der Brandausbreitung haben sich neben dem Einsatz feuerwiderstandsfähiger Bauteile insbesondere die Brandfrüherkennung mit automatischen Brandmeldeanlagen und die au-

tomatische Brandlöschung bewährt. Diese werden in besonderen Einzelfällen, z.B. bei nahe gelegenen schutzwürdigen Objekten (z.B. im Wald oder in Industriegebieten) oder besonders schwer zugänglichen Standorten (z.B. Gebirge, Offshore) eingesetzt. An den üblichen Standorten im Außenbereich, in denen die nächstgelegenen schutzwürdigen Objekte Wohnhäuser im Abstand von mehreren hundert Metern sind, ist das Risiko einer Brandausbreitung auf schutzwürdige Objekte gering, so dass ein kontrolliertes Abbrennen lassen der WEA, wie dies auch bei verschiedenen Industrieanlagen üblich ist, akzeptabel ist [DFV-Empfehlung]. Hierzu wird empfohlen, dass sich die Feuerwehr mit den Zufahrtswegen und WEA-Typen in ihrem Gebiet vertraut macht [DFV-Empfehlung].

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) werden Brandschutzdienststellen um eine Stellungnahme zum Brandschutz an Windkraftanlagen gebeten. Dabei sollen die Aspekte Zufahrten, Löschwasserversorgung, Kennzeichnung und Ansprechpartner, Einsätze an WKA, organisatorische Maßnahmen (Feuerwehrplan nach DIN 14 095) berücksichtigt bzw. beurteilt werden (Fachinformationen für Brandschutzdienststellen zum vorbeugenden Schutz in WKA, Landesfeuerwehrverband Bayern, 12/2013). Darüber hinaus gibt es mit dem WEA-NIS ein zentrales Informationssystem, in dem die Feuerwehrleitstellen über eine individuelle Kennziffer, die sich am Turm jeder registrierten WEA befindet, alle wichtigen Informationen über die WEA und den Betreiber abrufen können ([www.wea-nis.de](http://www.wea-nis.de)). Bei der Errichtung von Wald ist die Prüfung der Brandgefahren für den Wald und der Festlegung der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen erforderlich. Die Waldbrandgefahr hängt sowohl von meteorologischen Bedingungen, als auch von der Art und dem Aufbau des Waldes ab. Die Gefahr einer Brandübertragung auf den Wald kann – neben automatischen Brandlöscheinrichtungen - durch das automatische Abschalten der WEA im Brandfall sowie durch die Ausräumung von Unterholz und trockenem Reisig im unmittelbaren Bereich um die WEA vermindert werden [CFPA-Guideline].

Die vorgebrachten Einwände zum Brandschutz stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Der Hinweis des **Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege** auf die nicht vollständige Erfassung der bislang bekannten Bodendenkmäler wird zur Kenntnis genommen. Die angeführten Bodendenkmäler D-6-5925-0058, D-6-5925-0009, D-6-5925-001, D-6-5925-0090, D-6-5925-0010, D-6-5925-0091 (jeweils vorgeschichtliche Grabhügel) sind bereits im Umweltbericht im Datenblatt zum Vorbehaltsgebiet WK 2b „Südlich Obersfeld“ aufgeführt. Änderungen sind nicht veranlasst.

Die Stellungnahme **des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg**, dass bezüglich der Vorbehaltsgebiete WK 2a: „Südwestlich Obersfeld“ und WK 2b: „Südlich Obersfeld“ keine Einwendungen erhoben werden und keine Konflikte mit der Wasserversorgung bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht veranlasst.

**4.2.3 Beschlussvorschlag**  
**Vorranggebiet WK 2 „Südlich Obersfeld“**  
**Vorbehaltsgebiet WK 2a „Südöstlich Obersfeld“**  
**Vorbehaltsgebiet WK 2b „Südlich Obersfeld“**

- BV Aus dem 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich für das
- Vorranggebiet WK 2 „Südlich Obersfeld“ keine Änderungen
  - Vorbehaltsgebiet WK 2a „Südöstlich Obersfeld“ keine Änderungen
  - Vorbehaltsgebiet WK 2b „Südlich Obersfeld“ keine Änderungen

In die Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 (G) ist folgender Hinweis aufzunehmen:

- „Im Vorbehaltsgebiet WK 2b „Südlich Obersfeld“ ist auf Grund der Nähe zu einem Verbreitungsschwerpunkt der Wiesenweihe mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.“

**4.3 Vorranggebiet WK 3 „Östlich Obersfeld“**  
(Hinweis: Streichung im Ergebnis 1. Anhörungsverfahren)

**4.5.1 Eingegangene Einwendungen**

E 129 Regionaler Planungsverband Main-Rhön (vom 04.04.2016)

„Der Regionale Planungsverband Würzburg plant die Fortschreibung des Regionalplans zur "Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung". Der Regionale Planungsverband Main-Rhön hat in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des ersten Anhörungsverfahrens mit Schreiben vom 11.02.2014 zu den Vorranggebieten WK 3 „Östlich Obersfeld“, WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“, WK 5 „Südöstlich Schwebenried“ und WK 20 „Nordöstlich Dipbach“ sowie zu dem Vorbehaltsgebiet WK 24 „Nördlich Gräfendorf“ Stellung genommen. Als Ergebnis des ersten Anhörungsverfahrens wurde der erste Planentwurf in Teilen überarbeitet. Demnach wurden die Vorranggebiete WK 3 „Östlich Obersfeld“ und WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“ gestrichen, das Vorranggebiet WK 5 „Südöstlich Schwebenried“ in Teilen reduziert bzw. im östlichen Bereich auf ein Vorbehaltsgebiet herabgestuft und das Vorbehaltsgebiet WK 24 „Nördlich Gräfendorf“ auf ein Vorranggebiet aufgestuft. Für das Vorranggebiet WK 20 „Nordöstlich Dipbach“ ergeben sich keine Änderungen. Auf Grund der Abstände der restlichen Gebietsausweisungen zur Regionsgrenze ist davon auszugehen, dass diese keine Auswirkungen auf die Region Main-Rhön haben. [...]

Regionalplanerische Wertung:

[...] Mit Streichung des Vorranggebietes WK 3 „Östlich Obersfeld“ südwestlich von Gauaschach erübrigt sich der Hinweis aus dem ersten Anhörungsverfahren auf eine potenzielle visuelle Überlastung des Ortsteils Gauaschach. Trotz der Akkumulation der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete um den Ortsteil Gauaschach (Region Main-Rhön: WK 10 „Heide“, WK 47 „Nordöstlich Gauaschach“ und drei Anlagen in Bestand; Region Würzburg: WK 2 „Südlich Obersfeld“ und WK 2a „Südöstlich Obersfeld“ in einer Entfernung von ca. 3.500 m) ist hier im Kontext mit den Ausführungen zur umzingelnden Wirkung von Windkraftanlagen aus dem

ministeriellen Schreiben vom 7.8.2013 nicht von einer umzingelnden Wirkung auszugehen. [...]

Fazit: Der vorliegende Entwurf zur Fortschreibung „Windkraft“ des Regionalplans Würzburg (2) wurde unter regionalplanerischen Gesichtspunkten geprüft. Es ergeben sich keine Einwendungen oder Anregungen.“

#### **4.3.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorranggebiet WK 3 „Östlich Obersfeld“**

ST Die zustimmende Stellungnahme des **Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön**, dass sich mit Streichung des Vorranggebietes WK 3 „Östlich Obersfeld“ die Einwände bezüglich einer Umzingelung von Ortslagen erübrigt haben und gegenüber dem Regionalplanentwurf keine Einwendungen erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Änderungen veranlasst.

#### **4.3.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 3 „Östlich Obersfeld“**

BV Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen. An der Streichung des Vorranggebietes WK 3 „Östlich Obersfeld“ und Festlegung als Ausschlussgebiet wird festgehalten.

#### **4.4 Vorranggebiet WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“** (Hinweis: Streichung im Ergebnis 1. Anhörungsverfahren)

##### **4.4.1 Eingegangene Einwendungen**

E 130 Regionaler Planungsverband Main-Rhön (vom 04.04.2016)  
„Der Regionale Planungsverband Würzburg plant die Fortschreibung des Regionalplans zur "Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung". Der Regionale Planungsverband Main-Rhön hat in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des ersten Anhörungsverfahrens mit Schreiben vom 11.02.2014 zu den Vorranggebieten WK 3 „Östlich Obersfeld“, WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“, WK 5 „Südöstlich Schwebenried“ und WK 20 „Nordöstlich Dipbach“ sowie zu dem Vorbehaltsgebiet WK 24 „Nördlich Gräfendorf“ Stellung genommen. Als Ergebnis des ersten Anhörungsverfahrens wurde der erste Planentwurf in Teilen überarbeitet. Demnach wurden die Vorranggebiete WK 3 „Östlich Obersfeld“ und WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“ gestrichen, das Vorranggebiet WK 5 „Südöstlich Schwebenried“ in Teilen reduziert bzw. im östlichen Bereich auf ein Vorbehaltsgebiet herabgestuft und das Vorbehaltsgebiet WK 24 „Nördlich Gräfendorf“ auf ein Vorranggebiet aufgestuft. Für das Vorranggebiet WK 20 „Nordöstlich Dipbach“ ergeben sich keine Änderungen. Auf Grund der Abstände der restlichen Gebietsausweisungen zur Regionsgrenze ist davon auszugehen, dass diese keine Auswirkungen auf die Region Main-Rhön haben. [...] Im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens der Region 2 ist es auch Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön, angrenzende bzw. potenzielle betroffene Kommunen einzubinden und diesen die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Mit Schreiben vom 11.2.2016 (per e-mail)

hat daher der Regionale Planungsverband die angrenzenden und durch eine Gebietsausweisung tatsächlich potenziell betroffenen Kommunen in der Region Main-Rhön um Stellungnahme zur o.a. Fortschreibung des Regionalplanes der Region 2 gebeten. Die angeschriebenen Stellen konnten sich dabei auch direkt an den Planungsverband der Region 2 wenden. Die eingegangenen Stellungnahmen werden im Folgenden in die regionalplanerische Wertung integriert:

- Markt Werneck: [...] Gegen die Rücknahme der Vorrangfläche WK 4 bestehen seitens des Marktes Werneck keine Bedenken. [...]

#### Regionalplanerische Wertung:

[...] Im Rahmen des ersten Anhörungsverfahrens wurden in der regionalplanerischen Stellungnahme Bedenken gegen die Ausweisung der Vorrangflächen WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“ und WK 5 „Südöstlich Schwebenried“ hinsichtlich der umzingelnden Wirkung von WKA für die Ortsteile Vasbühl (Markt Werneck) und Kaisten (Gde. Wasserlosen) vorgebracht. In diesem Kontext wird begrüßt, dass auf das zuvor geplante Vorranggebiet WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“, das sich in einem Bogen südwestlich um Kaisten bzw. westlich um Vasbühl gespannt hätte, verzichtet wird. Einer Umzingelung von Ortslagen und einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes wurde durch diesen Schritt zweifelsohne entgegengesteuert. [...]

Fazit: Der vorliegende Entwurf zur Fortschreibung „Windkraft“ des Regionalplans Würzburg (2) wurde unter regionalplanerischen Gesichtspunkten geprüft. Es ergeben sich keine Einwendungen oder Anregungen.“

#### E 131 Markt Werneck (vom 07.03.2016)

Der Marktgemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 01.03.2016 mit der geplanten Änderung befasst und beschlossen, folgende Stellungnahme beim Regionalen Planungsverband Würzburg einzureichen. Stellungnahme: Gegen die Rücknahme der Vorrangfläche WK 4 bestehen keine Bedenken. [...]

#### **4.4.2 Regionalplanerische Stellungnahme**

##### **Vorranggebiet WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“**

- ST Die Stellungnahme des **Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön** und des **Marktes Werneck**, dass keine Bedenken gegen die Streichung des Vorranggebietes WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“ bestehen und das damit einer Umzingelung von Ortslagen und einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes entgegengesteuert wird, werden zur Kenntnis genommen. Es sind keine Änderungen veranlasst.

#### **4.4.3 Beschlussvorschlag**

##### **Vorranggebiet WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“**

- BV Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen. An der Streichung des Vorranggebietes WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“ und Festlegung als Ausschlussgebiet wird festgehalten.

## **4.5 Vorranggebiet WK 5 „Südöstlich Schwebenried“ Vorbehaltsgebiet WK 5a „Südöstlich Schwebenried“**

### **4.5.1 Eingegangene Einwendungen**

#### **E 132 Stadt Arnstein (vom 15.03.2016)**

Bezüglich der Vorranggebietsfläche WK 5 stellt der Stadtrat fest, dass die geforderte Reduzierung am westlichen Randbereich der Vorrangfläche in die Planung eingeflossen ist. Gleichzeitig wurde die Fläche WK 5a im Bereich des Knotenpunktes der Bundesstraße 26a und der Kreisstraße MSP 3 erweitert. Für diesen Bereich besteht im Flächennutzungsplan der Stadt Arnstein die Darstellung eines Gewerbegebietes. Die Darstellung beruht auf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 11.07.2005, der mit Datum vom 26.11.2007 vom Stadtrat der Stadt Arnstein festgestellt wurde. Somit ist die Flächennutzungsplanänderung der Regionalplanänderung deutlich vorausgegangen. Die Stadt Arnstein besteht auf die Freihaltung der im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Flächen Stößersgrube / Strutholz sowie der daraus resultierenden Abstandsflächen und fordert eine Reduzierung der Vorbehaltsflächen WK 5a in diesem Bereich. Durch die Umschließung des Stadtteiles Schwebenried durch bestehende und geplante Anlagen und Flächen für Windenergie entsteht eine erhebliche optische Auswirkung auf den für die Erholung der Bevölkerung wichtigen Einwirkungsbereich in südöstlicher Richtung. Daher regt die Stadt Arnstein an, den Bereich zwischen der Kreisstraße MSP 3 und der Staatsstraße 2277 nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet auszuweisen. Hierdurch wird die Umschließung des Stadtteiles Schwebenried durch Windenergieanlagen in einem optisch wichtigen Teilbereich (Morgensonne) vermieden und die optische Beeinträchtigung der Bevölkerung durch die Errichtung von Windenergieanlagen reduziert.

#### **E 134 Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 51, Höhere Naturschutzbehörde (HNB) (vom 10.03.2016)**

Vorbehaltsgebiet WK 5a: Laut Biotopkartierung (Stand 19.10.1990) handelt es sich bei der Fläche um einen mesophilen Mittelwald mit abschnittsweise alten Eichenüberhältern. Alten Eichen stellen naturschutzfachlich sehr wertvolle Habitats dar. Es ist hier mit einem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kollisionsgefährdeter Vogel - und Fledermausarten zu rechnen. Zudem handelt es sich bei totholz- und biotopbaumreichen Wäldern naturnaher Artenzusammensetzung um sensibel zu behandelnde Gebiete. Diese Bereiche sind zu schonen.

#### **E 135 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 18.03.2016)**

Keine Einwendungen. Keine Konflikte mit der Wasserversorgung.

#### **E 136 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (vom 14.03.2016)**

WK 5a „Südöstlich Schwebenried“

Dieses neu aufgenommene Vorbehaltsgebiet umfasst auch die ökologisch wertvolle Stadtwaldabteilung „Meßlertal“, deren ältere, mischbaumartenreiche Laubholzbestände aus ehemaligem Mittelwald hervorgegangen sind. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist hier mit dem erhöhten Interesse an der Walderhaltung

unvereinbar; deshalb ist dieser Bereich (vgl. Anhang mit erläuternden Karteauschnitten) von der Windkraftausweisung auszunehmen.

E 137 Regionaler Planungsverband Main-Rhön (vom 04.04.2016)

„Der Regionale Planungsverband Würzburg plant die Fortschreibung des Regionalplans zur "Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung". Der Regionale Planungsverband Main-Rhön hat in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des ersten Anhörungsverfahrens mit Schreiben vom 11.02.2014 zu den Vorranggebieten WK 3 „Östlich Obersfeld“, WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“, WK 5 „Südöstlich Schwebenried“ und WK 20 „Nordöstlich Dipbach“ sowie zu dem Vorbehaltsgebiet WK 24 „Nördlich Gräfendorf“ Stellung genommen. Als Ergebnis des ersten Anhörungsverfahrens wurde der erste Planentwurf in Teilen überarbeitet. Demnach wurden die Vorranggebiete WK 3 „Östlich Obersfeld“ und WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“ gestrichen, das Vorranggebiet WK 5 „Südöstlich Schwebenried“ in Teilen reduziert bzw. im östlichen Bereich auf ein Vorbehaltsgebiet herabgestuft und das Vorbehaltsgebiet WK 24 „Nördlich Gräfendorf“ auf ein Vorranggebiet aufgestuft. Für das Vorranggebiet WK 20 „Nordöstlich Dipbach“ ergeben sich keine Änderungen. Auf Grund der Abstände der restlichen Gebietsausweisungen zur Regionsgrenze ist davon auszugehen, dass diese keine Auswirkungen auf die Region Main-Rhön haben. [...]

Im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens der Region 2 ist es auch Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön, angrenzende bzw. potenzielle betroffene Kommunen einzubinden und diesen die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Mit Schreiben vom 11.2.2016 (per e-mail) hat daher der Regionale Planungsverband die angrenzenden und durch eine Gebietsausweisung tatsächlich potenziell betroffenen Kommunen in der Region Main-Rhön um Stellungnahme zur o.a. Fortschreibung des Regionalplanes der Region 2 gebeten. Die angeschriebenen Stellen konnten sich dabei auch direkt an den Planungsverband der Region 2 wenden. Die eingegangenen Stellungnahmen werden im Folgenden in die regionalplanerische Wertung integriert:

- Der Markt Werneck weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die zusammengehörenden Flächen, Vorbehaltsgebiet WK 5a und Vorranggebiet WK 5, in der Änderungsplanung bis an die Gemarkungsgrenzen von Schraudenbach und Vasbühl heranreichen. Hierzu wird angeführt, dass die gemäß Art. 82 Bayerische Bauordnung (BayBO) eingeführte 10 H-Regelung sowohl mit dem Vorbehaltsgebiet WK 5a „Südöstlich Schwebenried“, als auch mit dem Vorranggebiet WK 5, in keiner Weise eingehalten werden kann. Die neuen WEA werden überwiegend mit einer Höhe von rund 200 Meter errichtet, so dass der festgelegte Maximalabstand von 2.000 Meter bei einer Privilegierung der WEA anzusetzen ist. Ferner liegen die Abstände zur nächsten Wohnbebauung in den Gemeindeteilen Schraudenbach und Vasbühl im Bereich zwischen 700 - 1.000 Meter und damit weit unterhalb der gesetzlich geforderten Abstandsnorm. Außerdem liegt der Aussiedlerhof Klein „Lindenhof 1“ in Schraudenbach unmittelbar an der Gemarkungsgrenze Schraudenbach / Schwebenried und hat folglich nur wenige Meter Abstand zum Vorbehaltsgebiet WK 5a und auch einen viel zu geringen Mindestabstand zum Vorranggebiet WK 5. Der Markt Werneck spricht sich deshalb gegen die Ausweisung



des Vorbehaltsgebietes WK 5a „Südöstlich Schwebenried“ und des Vorranggebietes WK 5 aus. Gegen die Rücknahme der Vorrangfläche WK 4 bestehen seitens des Marktes Werneck keine Bedenken.

- Auch seitens des Bürgermeisters Herr Karle der Gemeinde Wartmannsroth wird auf die 10H-Regelung und die damit verbundenen nicht einzuhaltenden entsprechenden Entfernungen zu dem Ortsteil Dittlofsroda nordöstlich des Vorranggebietes WK 24 verwiesen.

Regionalplanerische Wertung:

[...]

- Im Rahmen des ersten Anhörungsverfahrens wurden in der regionalplanerischen Stellungnahme Bedenken gegen die Ausweisung der Vorrangflächen WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“ und WK 5 „Südöstlich Schwebenried“ hinsichtlich der umzingelnden Wirkung von WKA für die Ortsteile Vasbühl (Markt Werneck) und Kaisten (Gde. Wasserlosen) vorgebracht. In diesem Kontext wird begrüßt, dass auf das zuvor geplante Vorranggebiet WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“, das sich in einem Bogen südwestlich um Kaisten bzw. westlich um Vasbühl gespannt hätte, verzichtet wird. Einer Umzingelung von Ortslagen und einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes wurde durch diesen Schritt zweifelsohne entgegengesteuert.
- Ferner hatten wir auf eine potenzielle visuelle Überlastung für den Ortsteil Schraudenbach (Markt Werneck) verwiesen. Hierzu ist nunmehr festzustellen, dass für die Ortslage Schraudenbach mit den geplanten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten WK 5 „Südöstlich Schwebenried“ und WK 5a „Südöstlich Schwebenried“, dem Sondergebiet Windkraft auf der Gemarkung Schwebenried (3. Änderung Flächennutzungsplan Arnstein), den Vorbehaltsgebieten WK 56 „Klingenberg“ (RP 3) und WK 26 „östlich Gänheim“ (RP 2) sowie unter Berücksichtigung der bestehenden Einzelanlagen (4 WKA nördlich von Kaisten, 2 WKA westlich Vasbühl, 2 WKA südöstlich von Schwebenried, 3 bestehende sowie 5 geplante WKA westlich von Schraudenbach), im Kontext mit den Ausführungen zur umzingelnden Wirkung von Windkraftanlagen aus dem ministeriellen Schreiben vom 7.8.2013 nicht von einer umzingelnden Wirkung auszugehen ist; die Grenze zur Überlastung der Landschaft jedoch nun erreicht wird.

Mit Hinweis auf die Stellungnahme des Marktes Werneck ist festzustellen, dass die regionalplanerisch festgelegten Siedlungsabstände von 1.000 m zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen (hier Schraudenbach und Vasbühl) sowie von 500 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich (hier Linden- und Klingenhof) - entgegen der Aussage des Marktes Werneck - bei der Festlegung des Vorranggebietes WK 5 sowie des Vorbehaltsgebietes WK 5a eingehalten werden. Das regionalplanerische Konzept stimmt in Bezug auf den zugrunde gelegten Kriterienkatalog im Wesentlichen mit dem Konzept der Region Main-Rhön überein. Hieraus ergeben sich keine Einwendungen.

- Bezüglich der 10 H-Regelung wird in der Begründung zum Regionalplanfortschreibung darauf verwiesen, dass die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Errichtung von Windkraftanlagen die raumbedeutsame Windkraftnutzung als solche in diesen Gebieten zum Gegenstand haben und sich nicht mit der Frage der zulässigen Höhe, des konkreten Standorts sowie des Anlagentyps der jeweiligen Windkraftanlagen befassen. Der Mindestabstand

10 H würde sich jedoch auf die Höhe der konkreten WKA beziehen, wobei es sich um einen relativen, nicht um einen fixen bzw. absoluten Abstand handelt. In der Konsequenz würde das bedeuten, dass 10 H in der Regionalplanung zunächst unbestimmt ist, die Grenze bildet die überörtliche Raumbedeutsamkeit der Anlage. Diese Herangehensweise entspricht dem Vorgehen in der Region Main-Rhön. Ein alleiniges Abstellen der planerischen Festlegungen auf „Standardanlagen“ von 200 m Höhe, wie in der Stellungnahme des Marktes Werneck gefordert, ist daher nicht zielführend, da vor allem kleinere Anlagen den Mindestabstand einhalten können und damit weiter privilegiert sind. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind demnach nicht mittelbar von der 10 H-Regelung betroffen. Solange raumbedeutsame Anlagen möglich sind, scheitern sie nicht. Innerhalb der 10H-Radien haben die regionalplanerischen Vorranggebiete daher zunächst die Funktion einer Flächensicherung vor anderen konkurrierenden Nutzungen. Gleichwohl gilt, wie auch in der Begründung der Regionalplanfortschreibung angeführt, die sogenannte 10 H-Regelung auch innerhalb regionalplanerischer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (sofern hier die Gemeinden nicht über ihre Bauleitplanung eine Unterschreitung vorsehen) und ist im Rahmen von Genehmigungsverfahren anzuwenden. D. h. in diesen Gebieten sind, wie auch in den kommunalen Stellungnahmen festgestellt wird, nicht an jeder Stelle Windkraftanlagen in beliebiger Höhe zulässig. Die Gemeinden aber können den „entprivilegierten“ Windkraftanlagen mittels Bebauungsplan zu Baurecht verhelfen. Zu einer solchen Bauleitplanung ist die Gemeinde unmittelbar aufgrund des BauGB befugt. Die Gemeinde ist dabei nicht an den Abstand von 10 H gebunden. Grundsätzlich bilden hierbei die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Abstände die Untergrenze. Im vorliegenden Regionalplankonzept werden jedoch, wie oben bereits beschrieben, vorsorgende Siedlungsabstände festgelegt, die höher liegen als die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Abstände. Diese Vorgehensweise wird vom RPV Main-Rhön begrüßt. Bezüglich der im regionalplanerischen Konzept festgelegten Siedlungsflächen und der Berücksichtigung der 10 H-Regelung werden seitens des Regionalen Planungsverbandes keine Bedenken vorgebracht. Den hierzu vorgebrachten Einwendungen der Kommunen wird durch die Anwendung der 10 H-Regelung im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen. [...]

**Fazit:** Der vorliegende Entwurf zur Fortschreibung „Windkraft“ des Regionalplans Würzburg (2) wurde unter regionalplanerischen Gesichtspunkten geprüft. Es ergeben sich keine Einwendungen oder Anregungen.“

E 138 Markt Werneck (vom 07.03.2016)

Der Marktgemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 01.03.2016 mit der geplanten Änderung befasst und beschlossen, folgende Stellungnahme beim Regionalen Planungsverband Würzburg einzureichen. Stellungnahme:

Gegen die Rücknahme der Vorrangfläche WK 4 bestehen keine Bedenken. Der Markt Werneck weist darauf hin, dass die zusammengehörende Fläche, Vorbehaltsgebiet WK 5a und Vorrangfläche WK 5, in der Änderungsplanung bis an die Gemarkungsgrenzen von Schraudenbach und Vasbühl reicht. Die gemäß Art. 82 Bayerische Bauordnung (BayBO) eingeführte 10 H-Regelung kann sowohl mit dem Vorbehaltsgebiet WK 5a „Südöstlich Schwebenried“, als auch mit dem Vor-

ranggebiet WK 5, in keiner Weise eingehalten werden. Die neuen WEA werden überwiegend mit einer Höhe von rund 200 Meter errichten, so dass der festgelegte Maximalabstand von 2.000 Meter bei einer Privilegierung des WEA anzusetzen ist. Die Abstände zur nächsten Wohnbebauung in den Gemeindeteilen Schraudenbach und Vasbühl liegen im Bereich zwischen 700 — 1.000 Meter und damit weit unterhalb der gesetzlich geforderten Abstandsnorm. Außerdem liegt der Aussiedlerhof Klein „Lindenhof 1“ in Schraudenbach unmittelbar an der Gemarkungsgrenze Schraudenbach / Schwebenried und hat folglich nur wenige Meter Abstand zum Vorbehaltsgebiet WK 5a und auch einen viel zu geringen Mindestabstand zum Vorranggebiet WK 5. Der Markt Wernneck spricht sich deshalb gegen die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes WK 5a „Südöstlich Schwebenried“ und des Vorranggebietes WK 5 aus. Um Beachtung und Einarbeitung unserer Einwendungen bei der Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) wird gebeten.

#### **4.5.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorranggebiet WK 5 „Südöstlich Schwebenried“**

ST Die Einwände der **Stadt Arnstein**, der **Regierung von Unterfranken, SG 51 (HNB)**, des **Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg**, des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg**, des **Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön** und des **Marktes Wernneck** werden zur Kenntnis genommen.

Im Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens wurde das Vorranggebiet WK 5 „Südöstlich Schwebenried“ um den südöstlich von Schwebenried gelegenen Offenlandbereich zwischen den Waldbereichen „Bernholz“ und „Strutholz“ aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (visueller Überlastungsschutz, Artenschutz) reduziert, dieser Bereich wurde als Ausschlussgebiet festgelegt. Ferner wurde der Bereich der geplanten gewerblichen Entwicklungsfläche nördlich der B 26n (4. Flächennutzungsplanänderung Stadt Arnstein) unter Berücksichtigung eines Abstandspuffers von 300 m als Vorbehaltsgebiet WK 5a „Südöstlich Schwebenried“ festgelegt. In das Vorbehaltsgebiet wurde der Laubwaldbereich „Meßlartalholz“ einbezogen.

Hierzu wird auf die umfassende regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ im Kap. 4.5.2 verwiesen. In Ergänzung dazu ist Folgendes festzustellen:

Zum Einwand der **Stadt Arnstein**, wonach - in Abweichung von ihrer Stellungnahme im ersten Anhörungsverfahren - nunmehr auf die Freihaltung der im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Flächen Stößersgrube / Strutholz sowie der daraus resultierenden Abstandsflächen verwiesen und die Reduzierung der Vorbehaltsflächen WK 5a in diesem Bereich gefordert wird, ist Folgendes festzustellen.

Im 1. Anhörungsverfahren hatte die Stadt Arnstein angeregt, zum Ausgleich für die Flächenreduzierung (Streichung Vorranggebiet WK 4, Reduzierung WK 5 im südwestlichen Bereich), das Vorranggebiet WK 5 in östliche und südöstliche

Richtung, bis an die Gemarkungsgrenze heran, zu erweitern. Dem Vorschlag der Stadt Arnstein wurde insofern gefolgt, dass der außerhalb des 1.000 m-Radius um die Ortslage von Vasbühl gelegene Bereich des biotopkartierten mesophilen Laubwaldbereiches „Meßlartalholz“ als Vorbehaltsgebiet Berücksichtigung fand. Ferner wurde in Abstimmung mit der Stadt Arnstein die geplante gewerbliche Entwicklungsfläche (4. Flächennutzungsplanänderungsverfahren Stadt Arnstein) nördlich der B 26n überprüft. Da die weitere Gestaltung dieser Fläche noch nicht absehbar war und die Stadt Arnstein im Umfeld ggf. Entwicklungsflächen für eine Windkraftnutzung zulassen wollte, wurde die geplante Gewerbefläche unter Berücksichtigung eines Abstandspuffers von 300 m als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Damit wurde den räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinde Rechnung getragen. Nunmehr wird auf die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss der Stadt Arnstein vom 26.11.2007) mit Darstellung eines Gewerbegebietes verwiesen, die der Regionalplanänderung deutlich vorrausgegangen wäre, und deren Freihaltung gefordert.

Hierzu ist anzuführen, dass der Planungsverband mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahrnimmt. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden aktiv auf die aus Sicht der Region am besten geeigneten Standorträume aktiv gelenkt.

Das Instrument der regionalplanerischen Vorgaben wird im Zusammenspiel der Bauleitplanung eingesetzt. So sind bestehende kommunale Bauleitpläne von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Gegenstromprinzip, Art.1 Abs. 3 BayLplG). Für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnstein mit Festlegung einer Gewerbefläche erfolgte bis heute keine Genehmigung durch das Landratsamt Würzburg; diese ist daher nicht rechtswirksam. Da die Flächennutzungsplanänderung trotz Abschluss des Verfahrens (2007) nicht in absehbarer Zeit in Kraft gesetzt wurde, kann der Plan keine Vorwirkung mehr erzielen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass mit der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes noch keine abschließende Abwägung zugunsten der Windkraftnutzung getroffen wird. Die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets weist der Windkraft in diesem Gebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG). Damit wird der Vorbehalt der Siedlungsentwicklung nicht relativiert und zugleich für den Fall einer Vereinbarkeit das Interesse an einer Windkraftnutzung gegenüber anderen Belangen gestärkt. Die Einwände stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Die vorgenannten Ausführungen zur Festlegung eines Vorbehaltsgebietes sind auch für die im Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens getroffene Einbeziehung des biotopkartierten mesophilen Laubwaldbereich „Meßlartalholz“ heranzuziehen. Da es sich bei dem Laubwald nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG (Tabukriterium) handelt, war ein Ausschluss der Fläche nicht zwingend begründet. Die **Regierung von Unterfranken (HNB)** und das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** verweisen in ihrer Stellungnahme im Rahmen des 2. Anhörungsverfahrens auf die ökologische Bedeutung der Laubwaldbestände, auf naturschutzfachlich sehr wertvolle Habitate (abschnittsweise alten Eichenüberhälter) und dass mit einem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kollisionsgefährdeter Vogel- und Fledermausarten zu rechnen ist. Bei solchen totholz- und biotopbaumreichen Wäldern naturnaher Artenzusammensetzung handele es sich um naturschutzfachliche Vorbehaltsgebiete, die zu schonen und von einer Windkraftnutzung freizuhalten sind.

Diese Aspekte wurden im Wesentlichen auch im Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens in die Abwägung eingestellt. Hierzu wird auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ im Kap. 4.5.2 verwiesen. Die Berücksichtigung der forstlichen und naturschutzfachlichen Belange erfolgte im Wesentlichen dadurch, dass der Laubwaldbereich „Meßlartalholz“ unter Vorbehalt gestellt wurde und in das Vorbehaltsgebiet WK 5a einbezogen wurde. Über eine waldschonende Standortwahl der Windkraftanlagen vom wertvollen Eichen- und Buchen-Altholz in ökologisch unempfindlichere Waldbereiche und Lichtungen im Rahmen nachgelagerter Verfahren, lassen sich Eingriffe in die Landschaft soweit möglich minimieren. In der Abwägung wird den klimaschutzbezogenen Belangen entsprechend den vorgenannten Darlegungen der Vorzug vor forstökologischen Belangen eingeräumt. Wie bereits oben dargelegt wird mit der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes noch keine abschließende Abwägung zugunsten der Windkraftnutzung getroffen. Die naturschutzfachlichen und forstökologischen Vorbehalte werden nicht relativiert, für den Fall einer Vereinbarkeit jedoch das Interesse an einer Windkraftnutzung gegenüber anderen Belangen gestärkt. Die Einwände stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Bezüglich der weiteren vorgebrachten Äußerungen zum Artenschutz ist Folgendes festzustellen: Im Rahmen des Planungsprozesses ist eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap. 1.3.4.2). Der Hinweis der **HNB**, dass im Laubwaldbereich „Meßlartalholz“ mit einem Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kollisionsgefährdeter Vogel- und Fledermausarten zu rechnen ist, wird zur Kenntnis genommen, führt auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik (s. Kap. 1.3.4.2) jedoch nicht zu einem Ausschluss des Vorbehaltsgebietes. Im Vorgriff auf die notwendige detaillierte Betrachtung in der Zu-

lassung werden von der Regionalplanung nach dem zugrunde gelegten Bewertungsmaßstab lediglich Bereiche der obersten Wertstufe (herausragende Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt (vgl. Begründung). In diesen Räumen mit sehr hohem artspezifischem Konfliktpotenzial ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreten oder nicht mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können. Hierbei wäre eine Realisierung der Windenergienutzung aufgrund der Konfliktdichte mit hoher Wahrscheinlichkeit nur mit hohen Naturschutzaufgaben und Einschränkungen möglich. Dabei geht es v. a. darum, eine fehlende Nutzbarkeit für große Teile der festgelegten Flächenkulisse die sich nachfolgend aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte ergeben könnte, zu vermeiden. Eine umfassende „vorsorgeorientierte“ Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist weder die Aufgabe auf der Ebene der Regionalplanung, noch ist sie aufgrund des Vorhabensbezuges der artenschutzrechtlichen Anforderungen möglich.

Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend, anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden. Die Einwände stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Zur Anregung der **Stadt Arnstein**, den Bereich zwischen der Kreisstraße MSP 3 und der Staatsstraße 2277 nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet auszuweisen, da hierdurch die Umschließung des Stadtteiles Schwebenried durch Windenergieanlagen in einem optisch wichtigen Teilbereich (Morgensonne) vermieden und die optische Beeinträchtigung der Bevölkerung durch die Errichtung von Windenergieanlagen reduziert wird, ist Folgendes festzustellen:

Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Klimawandels und der Energiewende und dem damit verbundenen Ziel der Windkraft substanziell Raum zu verschaffen, sind Sichtbeeinträchtigungen in Folge der Errichtung von WKA unvermeidbar. Die Anpassung des Vorranggebiets WK 5 durch Reduzierung um den südöstlich von Schwebenried gelegenen Offenlandbereich zwischen den Waldbereichen „Bernholz“ und „Strutholz“ wurde in dem Umfang und in dem Bereich vorgenommen, der erforderlich war, um eine entsprechende Verringerung des Konfliktniveaus (visueller Überlastungsschutz, Artenschutz) zu erreichen.

Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten ist festzustellen, dass für die Ortslage Schwebenried mit dem Vorranggebiet WK 5, dem Vorbehaltsgebiet WK 56 „Klingenberg“ (Regionalplan Main-Rhön), den Sondergebieten Windkraft auf

den Gemarkungen Schwebenried (3. Änderung Flächennutzungsplan Arnstein) und Kaisten (Flächennutzungsplan Wasserlosen) und den bestehenden Einzelanlagen (4 WKA nördlich von Kaisten, 2 WKA westlich Vasbühl, 2 WKA südöstlich von Schwebenried, 3 bestehende sowie 5 geplante WKA westlich von Schraudenbach) eine maximal durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes in die freie Landschaft von ca. 120° erreicht wird. Die Wälder im Süden und Osten von Schwebenried haben je nach Blickwinkel sichtverschattende Wirkung und mindern die Beeinträchtigungen. Relativierend wirkt sich ferner aus, dass sich der betroffene Bereich der Einkreisung im Südosten und Osten von Schwebenried befindet und die wesentlichen Sichtbeziehungen (Süden, Südwesten) der meist nach Süden ausgerichteten Wohngebäude freigehalten werden. Gleichwohl ist festzustellen, dass hiermit die Grenze der visuellen Belastbarkeit erreicht ist.

Ferner wird mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen den Einwänden bezüglich der optischen Beeinträchtigungen Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer definiert. Den optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R. Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1).

Die Einwände stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Die Stellungnahme des **Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön**, wonach zum Regionalplanentwurf (u.a. Umzingelung, von Ortslagen, Übereinstimmung der Planungskriterien, Siedlungsabstände, 10 H-Regelung) keine Einwendungen erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Der **Markt Werneck** lehnt das Vorranggebiet WK 5 sowie das Vorbehaltsgebiet WK 5b ab, da die Abstände zur nächsten Wohnbebauung in den Gemeindeteilen Schraudenbach und Vasbühl (700 und 1.000 m) sowie zum Aussiedlerhof „Klein Lindenhof 1“ in Schraudenbach (wenige Meter) die mit der 10 H-Regelung festgelegten Mindestabstände (festgelegter Maximalabstand von 2.000 m bei WKA mit 200 m) nicht einhalten. Hierzu ist festzustellen, dass die regionalplanerisch festgelegten Siedlungsabstände von 1.000 m zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen (hier Schraudenbach und Vasbühl) sowie von 500 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich (hier Linden- und Klingenhof) - entgegen der Aussage des

Marktes Werneck - bei der Festlegung des Vorranggebietes WK 5 sowie des Vorbehaltsgebietes WK 5a eingehalten werden.

Mit der vorliegenden Planung wird die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten als Standorte für raumbedeutsame Windkraftanlagen geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich Anlagentyp, -höhe und -genauem Standort vorgenommen. Die Einführung der 10 H-Regelung in Bayern über die Bayerische Bauordnung (BayBO), wonach der Mindestabstand zwischen geschützten Wohngebäuden und WKA an der Bauhöhe der WKA (mind. 10-fache Anlagenhöhe) zu bemessen ist, führt nicht zu anderen Abgrenzungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung. Gleichwohl gilt die 10 H-Regelung auch innerhalb regionalplanerischer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (sofern hier die Gemeinden nicht über ihre Bauleitplanung eine Unterschreitung vorsehen) und ist im Rahmen von Genehmigungsverfahren anzuwenden. D. h. in diesen Gebieten sind, wie auch in der kommunalen Stellungnahme festgestellt wird, nicht an jeder Stelle Windkraftanlagen in beliebiger Höhe zulässig. Die Gemeinden aber können den „entprivilegierten“ Windkraftanlagen mittels Bebauungsplan zu Baurecht verhelfen. Zu einer solchen Bauleitplanung ist die Gemeinde unmittelbar aufgrund des BauGB befugt. Die Gemeinde ist dabei nicht an den Abstand von 10 H gebunden. Grundsätzlich bilden hierbei die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Abstände die Untergrenze. Im vorliegenden Regionalplankonzept werden jedoch, wie oben bereits beschrieben, vorsorgende Siedlungsabstände festgelegt, die höher liegen als die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Abstände. Den hierzu vorgebrachten Einwendungen der Kommunen wird durch die Anwendung der 10 H-Regelung im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen. Weitere Ausführungen zur 10 H-Regelung sind dem Kap. 1.3.4.1 zu entnehmen. Die Einwände stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Die Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg**, wonach keine Einwendungen erhoben werden und keine Konflikte mit der Wasserversorgung gesehen werden, wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Änderungen veranlasst.

#### **4.5.3      **Beschlussvorschlag**** **Vorranggebiet WK 5 „Südöstlich Schwebenried“** **Vorbehaltsgebiet WK 5a „Südöstlich Schwebenried“**

BV      Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen für das Vorranggebiet WK 5 „Südöstlich Schwebenried“ sowie das Vorbehaltsgebiet WK 5a „Südöstlich Schwebenried“.



**4.6 Vorranggebiet WK 6 „Südwestlich Binsbach“  
Vorbehaltsgebiet WK 27 „Nordöstlich Gramschatz“  
(Hinweis: Streichung im Ergebnis 1. Anhörungsverfahren)  
Vorbehaltsgebiet WK 28 „Nordwestlich Hausen“**

**4.6.1 Eingegangene Einwendungen**

E 139 Stadt Arnstein (vom 15.03.2016)

Bezüglich der Vorranggebietsflächen WK 6 zwischen Binsbach und Gramschatz sowie der Vorbehaltsfläche WK 28 verweist der Stadtrat auf seine vorausgegangenene Stellungnahmen zur Änderung des Regionalplanes, wonach diesen Flächen von Seiten der Stadt Arnstein nicht zugestimmt wird. Hierzu erhebt der Stadtrat Bedenken bezüglich der optischen Nähe der Ausweisungsflächen zum Stadtteil Binsbach auf einem markanten Höhenrücken mit überregionaler Einsichtigkeit. Insbesondere für die Vorrangfläche WK 6 wird durch die Lage in einem Sichtkorridor mit einer beidseitigen Leitbegrenzung durch Waldflächen die optische Wahrnehmbarkeit verstärkt. Da im Umfeld dieser Ausweisung keine Windkraftanlagen bestehen oder vorgesehen sind würde hier ein solitärer Standort entstehen, was zu einer Vereinzelung der Standorte für Windenergieanlagen führen würde und somit die Belastung des Landschaftsbildes durch Zersiedelung erhöht. Weiter liegen die Flächen direkt angrenzend an das FFH Gebiet „Gramschatzer Wald“. Insbesondere die Vorrangfläche WK 6 wird von zwei Seiten von dem FFH-Gebiet umschlossen. Der Stadtrat verweist hierzu auf den angestrebten Biotopverbund entsprechend der Anregung des Bund Naturschutzes. Der Querschnittsbereich von Wildtieren zwischen den Waldbereichen mit einer Distanz von 1,25 km würde durch die Errichtung der Windenergieanlagen in erheblichem Umfang beeinträchtigt. Insbesondere der anzunehmende Flugkorridor von Fledermäusen und Beutegreifern würde durch die Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt. Zudem handelt es sich um einen Bereich mit erheblicher landwirtschaftlicher Nutzung. Die Errichtung von Windenergieanlagen würde eine mögliche Errichtung oder Nutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden deutlich einschränken. Stellungnahme vom 26.03.2014: Südlich bzw. südwestlich des Stadtteiles Binsbach ist im Regionalplan die Ausweisung der Vorrangfläche WK 6 und die Vorbehaltsfläche WK 28 vorgesehen. Die Bürger der nächstgelegenen Stadtteile haben sich aufgrund der befürchteten Lärmemissionen, sowie der befürchteten Beeinträchtigungen durch Schattenwurf nahezu vollständig und geschlossen gegen eine Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich ausgesprochen. Dies ist auch dadurch begründet, dass die Ausweisungsflächen südlich der Bebauungsstrukturen und damit im Bereich der Hauptausrichtung der Erholungs- und Freizeiträume sowie der Freibereiche der Bürger liegen. Des Weiteren werden Bedenken durch die Bürger vorgebracht, die eine übermäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Entstehung von Windkraftanlagen in Zusammenhang mit den bereits weiter südlich bzw. südöstlich vorhandenen Anlagen befürchten. Aufgrund der Verpflichtung der Stadt Arnstein für das Wohl und die Sicherheit ihrer Bürger zu sorgen wird die Ausweisung der Vorrangfläche WK 6 und die Vorbehaltsfläche WK 28 abgelehnt.

Zusammenfassung: Die Vorrangfläche WK 6 und die Vorbehaltsfläche WK 28 wurde von der Bevölkerung der nächstgelegenen Wohnbereiche der Stadt Arn-

stein aufgrund befürchteter Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen und Schattenwurf abgelehnt. Bezogen auf die Fürsorgepflicht der Stadt Arnstein für das Wohlbefinden ihrer Bürger muss die Stadt Arnstein eine Ausweisung der Vorrangflächen WK 6 und der Vorbehaltsfläche WK 28 ablehnen.

E 140 Gemeinde Hausen (vom 11.03.2016)

Neben dem Gebiet WK 27 „Nordöstlich Gramschatz“ sollte auch das Gebiet WK 28 „Nordwestlich Hausen“ aus der Planung für die Windkraftnutzung herausfallen.

E 141 Markt Rimpar (vom 26.02.2016)

Der Marktgemeinderat des Marktes Rimpar hat sich in seiner Sitzung am 25.02.2016 mit der geplanten Änderung befasst und dabei beschlossen, der geplanten Änderung des Regionalplanes in Bezug auf die Streichung des Vorbehaltsgebiets WK 27 zu widersprechen. Das Vorbehaltsgebiet WK 27 soll im Regionalplan erhalten werden, insbesondere, weil hier seitens des Marktes Rimpar bereits ein Sondergebiet „Windkraft“ ausgewiesen ist. Eine Streichung des Vorbehaltsgebiets WK 27 im Regionalplan bedeutet eine Einschränkung der Planungshoheit des Marktes Rimpar. Bei entsprechenden Bauvorhaben für WKA's kann jeweils eine Einzelfallentscheidung (gerade im Hinblick auf die Belange Wasserwirtschaft und Denkmalschutz) herbeigeführt werden. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Marktgemeinderat des Marktes Rimpar im September 2015 einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan Windkraft Meilenhöhe gefasst hat, da es konkrete Planungsabsichten eines Investors im westlichen Bereich des Sondergebiets „Meilenhöhe“ für die Errichtung von WKA's gibt.

E 142 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (vom 22.06.2016)

Aus der Sicht der Baudenkmalpflege und der städtebaulichen Denkmalpflege (unter Beachtung der Gesichtspunkte der historischen Kulturlandschaft) sind folgende Vorrang und Vorbehaltsgebiete „Windkraft“ in der Region Würzburg kritisch zu betrachten.

WK 6 „Südwestlich Binsbach“ Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart, Markt Rimpar, Landkreis Würzburg: Hier bestehen massive Bedenken, da eine Kulissenwirkung zu dem landschaftsprägenden Denkmal Wallfahrtskirche Fährbrück (D-6-79-143-25) zu erwarten ist. Die Anlage steht in Alleinlage auf der Ebene und ist in die Haager Liste aufgenommen.

**4.6.2 Regionalplanerische Stellungnahme**  
**Vorranggebiet WK 6 „Südwestlich Binsbach“**  
**Vorbehaltsgebiet WK 27 „Nordöstlich Gramschatz“**  
**Vorbehaltsgebiet WK 28 „Nordwestlich Hausen“**

ST Die Einwände der **Stadt Arnstein**, der **Gemeinde Hausen**, des **Marktes Rimpar** und des **Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege** werden zur Kenntnis genommen.

Im Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens wurde das Vorranggebiet WK 6 „Südwestlich Binsbach“ aufgrund entgegenstehender wasserwirtschaftlicher Belange

auf die Grenzen des Wasserschutzgebietes „Lerchenwiesen / Jobstälerrain“ zurückgenommen; dieser Bereich wurde als Ausschlussgebiet festgelegt. Ferner wurde das Vorbehaltsgebiet WK 27 „Nordöstlich Gramschatz“ aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (Trinkwasserschutz, Bodendenkmal) gestrichen und als Ausschlussgebiet festgelegt. Für das Vorbehaltsgebiet WK 28 „Nordwestlich Hausen“ ergaben sich aus dem 1. Anhörungsverfahren keine Änderungen. Am Vorbehaltsgebiet WK 28 „Nordwestlich Hausen“ wurde in der vorgeschlagenen Form festgehalten.

Hierzu wird auf die umfassende regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ im Kap. 4.6.2 verwiesen.

In Ergänzung dazu ist Folgendes festzustellen:

Die **Stadt Arnstein** verweist auf Ihre ablehnende Stellungnahme im 1. Anhörungsverfahren und erhebt weitere Bedenken bezüglich der optischen Nähe des Vorranggebietes WK 6 zum Stadtteil Binsbach, der Lage in einem Sichtkorridor mit beidseitigen Leitbegrenzung durch Waldflächen und der solitären Lage in einem unbelasteten Bereich und damit verbundenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Zersiedlung.

Hierzu wird nochmals auf das regionalplanerische Gesamtkonzept verwiesen. Mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen wird den Einwänden Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer definiert. Den genannten optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R. Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1).

Ein zentrales Ziel der vorliegenden Regionalplanfortschreibung ist es, die Voraussetzung für eine Konzentration von WKA an dezentralen Standorten zu schaffen. Dabei sollen WKA in einer Anzahl von mindestens drei Anlagen an geeigneten Standorten konzentriert werden. Der Regionale Planungsverband hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten

geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert. Als positives Planungskriterium floss ebenfalls das Vorhandensein von Vorbelastungen (z.B. technischen Infrastrukturen wie hier die BAB A7) in die Beurteilung ein. Die Berücksichtigung der verschiedenen Aspekte (wie z.B. der Abstandskriterien u.a. zu Siedlungsflächen oder Infrastruktureinrichtungen) hat allerdings einen entsprechenden Einfluss auf die Flächenverfügbarkeit für die Windkraftnutzung. Im Hinblick auf die Anforderungen der Energiewende und des Klimaschutzes kann bei ansonsten bestehender Flächengunst auf die Festlegung von Vorranggebieten auch im Bereich weniger belasteter Räume nicht gänzlich verzichtet werden. Grundsätzlich ist im konkreten Genehmigungsverfahren auf eine flächensparende Ausführung von zu errichtenden WKA zu achten. Die Vermeidung einzelstandortbezogener erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf besonders wertvolle, kleinflächige Bereiche ist im Rahmen nachgelagerter Verfahren sicherzustellen.

Grundsätzlich sind Sichtbeeinträchtigungen in Folge der Errichtung von WKA nicht auszuschließen. Auch bewirken WKA stets eine Veränderung des Landschaftsbildes. Dies kann der Planung nicht entgegengehalten werden. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Klimawandels und der Energiewende und der damit verbundenen Forderung, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen können diese Aspekte allein jedoch kein Argument für den Verzicht auf ein Vorranggebiet darstellen. Der Regionalplanfortschreibung liegt für die Belange von Naturschutz und Landschaftsbild eine fachbehördlich abgestimmte Bewertung nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Das Planungskonzept wurde vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten abgestellt und Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freigehalten (weiche Tabuzonen). Außerdem wurden Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild (z.B. Gramschatzer Wald), raumwirksame Leistrukturen (z.B. Werntalrand zwischen Arnstein und Thüngen), sowie besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen (vgl. 1.3.4.3). Dementsprechend wurden die strukturreichen Hanglagen der „Meilenhöhe“ und das angrenzende Waldgebiet (Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, FFH-Gebiet 6025-371 „Gramschatzer Wald“) aufgrund der besonderen natur- und artenschutzfachlichen Bedeutung und der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholungsnutzung von einer Windkraftnutzung ausgenommen. Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss genau dieses Bereichs um die „Meilenhöhe“ und „Jobsthaler Höhe“ zugunsten der genannten Zwecke (u.a. Nah- und Freizeiterholung, Sichtbeziehungen) erfordern würde, ist nicht erkennbar. In Teilen der Umgebung sowie von den Ortschaften aus gesehen wird aufgrund der Hang- und Tallagen sowie der umgebenden Gehölzstrukturen und Wälder eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen. Direkte Sichtbeziehungen auf mögliche Anlagen bzw. Teile davon wer-

den sich jedoch vor allem auf die Ortslagen Gramschatz, Binsbach und Hausen (höher gelegene Siedlungsrandlagen) beschränken. Bei den genannten Ortslagen bestehen jeweils windkraftanlagenfreie Korridore, so dass nicht von einer unzumutbaren Belastung ausgegangen werden kann; auch liegen diese nur für bestimmte Blickrichtungen vor. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Bezüglich der vorgebrachten Bedenken zum Artenschutz ist festzustellen, dass im Rahmen des Planungsprozesses eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt sind. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap. 1.3.4.2). In den Datenblättern zum Umweltbericht sind kollisionsgefährdete Vogelarten und Fledermäuse (Wiesenweihe, Abendsegler) aufgeführt, die jedoch – wie auch ein anzunehmender Flugkorridor von Fledermäusen und Beutegreifern zwischen den Waldgebieten (FFH-Gebiet „Gramschatzer Wald“) - auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik nicht von vornweg zu einem Ausschluss der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete führen. Auch ist eine Streichung des Vorranggebietes aufgrund eines angestrebten Biotopverbunds bzw. des Wildtierkorridors zwischen den Waldgebieten (FFH-Gebiet „Gramschatzer Wald“) nicht zu rechtfertigen. Es ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Windkraftanlagen nicht um weiträumige, für Wildtierwanderungen schwer zu überwindende Trennelemente handelt, sondern lediglich um einzelne punktuelle Eingriffe innerhalb der potentiellen Wanderungskorridore. Die generelle Durchlässigkeit für Wildtiere wird nicht in Frage gestellt. Die Streichung des Vorranggebietes ohne nähere Kenntnisse der tatsächlichen Wanderbewegungen vor Ort erscheint nicht sinnvoll. Vielmehr ist im Rahmen der konkreten Standortplanung im nachgelagerten Verfahren in enger Abstimmung mit den Forstbehörden und ggf. Vor-Ort-Untersuchungen der Wanderbewegungen eine geschickte Standortwahl für Windenergieanlagen zu treffen, die den Wildtierkorridor möglichst wenig beeinträchtigt. Die Streichung eines ansonsten potentiell geeigneten Gebietes als Vorranggebiet und somit die Festsetzung als Ausschlussgebiet lässt sich deshalb auf Grund der Lage in einem angestrebten Biotopverbund bzw. in einem vermuteten Wildtierkorridor nicht rechtfertigen.

Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange – wie mögliche Flugkorridore - erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend, anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Zu den weiteren Einwänden der **Stadt Arnstein** bezüglich der Inanspruchnahme eines Bereichs mit erheblicher landwirtschaftlicher Nutzung ist festzustellen: Die Errichtung und Betrieb von WKA erfordern im Vergleich mit den anderen Erneuerbaren Energien in Bezug auf die erzeugte Leistung eine sehr geringe dauerhafte Grundflächeninanspruchnahme. Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Energiewende und des Klimaschutzes und dem damit verbundenen besonderen öffentlichen Interesse an einem Ausbau der Windkraft ist die Flächeninanspruchnahme durch WKA und sind die damit verbundenen Auswirkungen auf Land- und Forstwirtschaft unvermeidbar und ohne Alternative. Im Rahmen der Standortabstimmungen nachgelagerter Verfahren kann besonders auf die vorliegenden agrarräumlichen Strukturen (bestehendes Wegenetz, Grundstücksgrenzen etc.) eingegangen werden, um den Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung mit höchstens geringfügigen Flächeneinbußen sicherzustellen. Grundsätzlich ist - auch in Vorranggebieten zur Windenergienutzung - im Genehmigungsverfahren auf eine flächensparende Ausführung von zu errichtenden WEA zu achten.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Einwände der **Stadt Arnstein** keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse darstellen. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Das **Bayerische Landesamt für Denkmalpflege** hatte im 1. Anhörungsverfahren keine Einwände zum Vorranggebiet WK 5 vorgebracht. Nunmehr macht sie massive Bedenken geltend, da eine Kulissenwirkung zu dem landschaftsprägenden Denkmal Wallfahrtskirche Fährbrück (D-6-79-143-25) zu erwarten ist. Die Anlage steht in Alleinlage auf der Ebene und ist in die Haager Liste aufgenommen.

Bezüglich der vorgebrachten massiven Bedenken zu den Belangen der Denkmalpflege ist Folgendes festzustellen. Aus dem Windenergie-Erlass geht hervor, dass eine erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals beispielsweise dann vorliegt, wenn das Vorhaben so dimensioniert ist, dass die Wirkung des in der näheren Umgebung liegenden Denkmals verloren ginge bzw. übertönt, erdrückt oder verdrängt würde. Als Nahbereich eines Denkmals ist der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es seinerseits prägt und schützt. Für die Beurteilung insbesondere der Denkmalschutzbelange ist wesentlich, dass auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen erfolgt. Dementsprechend liegen auf dieser Planungsebene keine Kenntnisse zur potenziellen Ausgestaltung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (d.h. zu Inhalten, Höhen und Dichten) mit Windkraftanlagen vor. Eine adäquate Prüfung auf mögliche Beeinträchtigungen landschaftswirksamer Denkmäler kann erst im Falle konkreter Projekte bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Sichtbarkeitsanalysen auf Anlagenebene sollten diesen Aspekt einbeziehen.

Im Fortschreibungsentwurf wird auf die Bedeutung der Belange des Denkmalschutzes bei der konkreten Standortwahl von Windkraftanlagen hingewiesen (vgl. Datenblatt Umweltbericht). Grundsätzlich wird eine durch mögliche Windkraftvorhaben ergebende Beeinträchtigung der Kulissenwirkung sowie der Sichtbeziehungen anerkannt. Mögliche WKA werden jedoch nur in weiter Ferne (ca. 3,6 bis

5,1 km) sichtbar bzw. im Hintergrund wahrnehmbar sein; auch liegt eine Kulissenwirkung nur für bestimmte Blickrichtungen und in einem sehr engen Sichtsektor vor. Von vielen Positionen aus sind Sichtbeziehungen auf das landschaftsprägende Denkmal „Wallfahrtskirche Fährbrück“ weiterhin ohne Einschränkung gegeben, so dass nicht von einer unzumutbaren Belastung ausgegangen werden kann. Sichtbarkeitsanalysen auf Anlagenebene sollten diesen Aspekt einbeziehen. Eine Änderung des Fortschreibungsentwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Ergänzend zu den Hinweisen im Datenblatt des Umweltberichts ist die Begründung zu B X 5.1.3 RP 2 (Z) um den erforderlichen Nachweis von Sichtbarkeitsanalysen auf Anlagenebene zu ergänzen.

Der Einwand des **Marktes Rimpar**, wonach das Vorbehaltsgebiet WK 27 im Regionalplan erhalten werden soll, weil hier seitens des Marktes Rimpar bereits ein Sondergebiet „Windkraft“ ausgewiesen ist, für das im September 2015 ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst wurde, wird zur Kenntnis genommen. Hierzu wird auf das Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens verwiesen. Das ursprünglich geplante Vorbehaltsgebiet WK 27 liegt im Überschneidungsbereich mit der Zone III des Wasserschutzgebietes „Lerchenwiesen / Jobstälerrain“. Die Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Besprechung am 17.07.2014) hat ergeben, dass das Wasserschutzgebiet zur Überarbeitung vorgesehen ist und eine Ausweitung der Zone II im Bereich der jetzigen Zone III geplant ist. Eine Vereinbarkeit des Belangs „Windkraft“ mit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebietes konnte nicht erzielt werden. In der Einzelfallbetrachtung führte die hohe Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien, wie die Lage in der geplanten Trinkwasserschutzzone II sowie im Bereich eines Bodendenkmals, zum Ausschluss des Vorbehaltsgebiets WK 27. Hiervon ist jedoch das rechtskräftig ausgewiesene Sondergebiet „Windkraft“ der 6. Änderung des Flächennutzungsplans Rimpar nicht berührt, da das ursprünglich geplante Vorbehaltsgebiet WK 27 den Bereich nordwestlich des Sondergebietes umfasst. Darüber hinaus genießt das rechtskräftig ausgewiesene Sondergebiet „Windkraft“ Bestandsschutz gemäß Ziel B X 5.15 RP2 (Verordnungsentwurf). Die Einwände stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Der Einwand der **Gemeinde Hausen**, dass neben dem Gebiet WK 27 „Nordöstlich Gramschatz“ auch das Gebiet WK 28 „Nordwestlich Hausen“ aus der Planung für die Windkraftnutzung herausfallen soll wird zur Kenntnis genommen. Hierzu ist festzustellen, dass sich aus dem 1. Anhörungsverfahren für das Vorbehaltsgebiet WK 28 „Nordwestlich Hausen“ keine Änderungen ergaben. Auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ im Kap. 4.6.2 wird verwiesen.

Der Einwand bezieht sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellt auch keinen neu in der Abwägung zu berücksichtigenden Belang dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Grundsätzlich steuert der Regionalplan auf der Grundlage eines gesamträumlichen Konzeptes und gilt für die Planungsregion. Bei der Ausweisung von Flächen

werden örtliche Besonderheiten berücksichtigt, Einzelinteressen kann jedoch nicht willkürlich nachgegeben werden, da es sich um ein schlüssiges Gesamtkonzept handeln muss. Eine Abwägung und Entscheidung über Regionalplanziele allein auf der Basis von Mehrheitsentscheidungen durch kommunale Gremien oder durch die jeweils ortsansässige Bevölkerung bzw. der Anzahl und des Umfangs an (privaten) Einwendungen entspräche somit nicht den rechtlichen Anforderungen an eine rechtssichere regionalplanerische Abwägung (s. Kap. 1.1).

**4.6.3 Beschlussvorschlag zu  
Vorranggebiet WK 6 „Südwestlich Binsbach“  
Vorbehaltsgebiet WK 27 „Nordöstlich Gramschatz“  
Vorbehaltsgebiet WK 28 „Nordwestlich Hausen“**

BV Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen an den Festlegungen für das Vorranggebiet WK 6 „Südwestlich Binsbach“ und das Vorbehaltsgebiet WK 28 „Nordwestlich Hausen“.

Die Begründung zu B X 5.1.3 RP 2 (Z) ist um folgende Hinweise zu ergänzen:

- Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 6 „Südwestlich Binsbach“ sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Baudenkmalern zu prüfen: landschaftsprägendes Denkmal „Wallfahrtskirche Fährbrück“ (D-6-79-143-25). Das Baudenkmal ist in die Haager Liste aufgenommen.

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen. An der Streichung des Vorbehaltsgebiet WK 27 „Nordöstlich Gramschatz“ und Festlegung als Ausschlussgebiet wird festgehalten.

**4.7 Vorranggebiet WK 7 „Nordöstlich Retzstadt“**

**4.7.1 Eingegangene Einwendungen**

E 143 Stadt Arnstein (15.03.2016)  
Der Vorranggebietsfläche WK 7 wird zugestimmt.

**4.7.2 Regionalplanerische Stellungnahme  
Vorranggebiet WK 7 „Nordöstlich Retzstadt“**

ST Die Stellungnahme der Stadt Arnstein, dass dem Vorranggebiet WK 7 zugestimmt wird, wird zu Kenntnis genommen. Es sind keine Änderungen veranlasst.

**4.7.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 7 „Nordöstlich Retzstadt“**

BV Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen für das Vorranggebiet WK 7 „Nordöstlich Retzstadt“.



## 4.8 Vorranggebiet WK 8 „Südlich Retzstadt“

### 4.8.1 Eingegangene Einwendungen

E 144 Landratsamt Würzburg, Naturschutz (vom 09.03.2016)

im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Regionalplanes zum Thema „Windenergienutzung“ werden aus Naturschutzsicht folgende Belange vorgebracht:

#### 1.) Schutzgebiete

[...] Im Vorranggebiet WK 8 befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 5308 der geschützte Landschaftsbestandteil „Steinhöhe“.

Entsprechend des Kriterienkatalogs auf der Begründung Seite 20 der zugrunde liegenden Begründung sind geschützte Landschaftsbestandteile als hartes Tabukriterium flächenhaft (ganzflächig) aus den Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen auszuscheiden. Dieser Grundsatz ist bei den beiden oben genannten Schutzgebieten nicht beachtet. Daher sollten beide Flächenanteile aus den Vorranggebieten ausgeschieden werden.

E 145 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (vom 22.06.2016)

Aus der Sicht der Baudenkmalpflege und der städtebaulichen Denkmalpflege (unter Beachtung der Gesichtspunkte der historischen Kulturlandschaft) sind folgende Vorrang und Vorbehaltsgebiete „Windkraft“ in der Region Würzburg kritisch zu betrachten.

WK 8 „Südlich Retzstadt“: Es ist eine Verstärkung der bereits bestehenden Kulissenwirkung vor dem Ensemble Thüngersheim (E-6-79-194-1) vom Maintal aus befürchtet, dessen Pfarrkirche (D-6-79-194-2) als landschaftsprägendes Denkmal festgestellt ist. Auch Vorbelastungen haben Grenzen, die nicht weiter überschritten werden dürfen. Diese Grenze ist an dieser Stelle schon erreicht.

E 146 Bayerischer Industrieverband Steine und Erden (vom 24.03.2016)

Aufgrund der guten Lagerstättenqualität, der wirtschaftlichen Abbauwürdigkeit und einer Begrenzung des VB CA5,u durch eine Gasleitung im Osten ist die einzige Erweiterungsmöglichkeit des bestehenden Steinbruches in südwestlicher Richtung (Abb. 1: grüne Fläche). Diese Fläche wird im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Kapitels Bodenschätze als Vorranggebiet vorgeschlagen. Durch die geplante Ausweisung der VR WK 8 wird die Entwicklung des Steinbruches verhindert. Daher kann dieser Ausweisung nicht zugestimmt werden.

--> Streichung der nordöstlichen Teilfläche der VR WK 8.

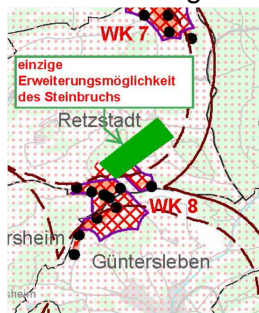


Abb. 1: grün: potentielles Vorranggebiet für Kalksteingewinnung

E 147 Gemeinde Retzstadt vertreten durch Rechtsanwälte ULBRICH & KOLLEGEN  
(vom 11.03.2016)

Namens und in Vollmacht der Gemeinde Retzstadt möchten wir im Rahmen des zweiten Anhörungsverfahrens/Beteiligungsverfahrens zu dem Änderungsentwurf der der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel B X „Energieversorgung, zu Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ fristgerecht im Rahmen der Äußerungsfrist wie folgt Stellung nehmen:

Die Gemeinde Retzstadt ist mit den Änderungen des Regionalplans bezüglich der WK 8 (weiterhin) nicht einverstanden. Es wird beantragt, die WK 8 als Vorranggebiet in den Festlegungen im Abschnitt B X 5.1 der Anlage einschließlich Anhang herauszunehmen. Die Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg ist insoweit unwirksam, als die WK 8 („Südlich Retzstadt“) durch die im Abschnitt B X 5.1 der Anlage einschließlich Anhang - welche wiederum Bestandteil der Verordnung sind – als Vorranggebiet festgelegt wurde. Zur Begründung führen wir wie folgt aus:

I. Sachverhalt

Gegenstand der Überprüfung ist die Änderung des Regionalplans durch Änderung der vorgelegten Verordnung inklusive der in der Anlage zu ä 1 der Verordnung bestimmten Festlegungen unter Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“. In diesem Zusammenhang insbesondere die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen nach den zur Verfügung gestellten Möglichkeiten des Landesentwicklungsprogramms Bayern in der Fassung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern — LEP - vom 22.08.2013, GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5- W).

Die Ausweisung eines Vorranggebietes (WK 8) im Rahmen der Regionalplanung ist nicht gerechtfertigt. Vielmehr ist die WK 8 aus dem Regionalplan zu streichen, alternativ als Vorbehaltsgebiet auszuweisen.

Auch der jetzige Entwurf - nach Auswertung des ersten Anhörungsverfahrens gemäß den Beschlüssen vom 16.10.2014 und vom 14.10.2015 — trägt der zutreffenden Einordnung rechtlich und tatsächlich nicht Rechnung.

Mit Schreiben des Regionalen Planungsverbands Würzburg unter dem 25.01.2016 wurde der Gemeinde Retzstadt mitgeteilt, dass aufgrund der beschlossenen Planänderung eine erneute Anhörung gemäß Art. 16 Abs. 6 S. 1 BayLplG erforderlich ist. Die Gelegenheit zur Stellungnahme vom 01.02.2016 bis einschließlich zum 14.03.2016 wurde eröffnet. Der Änderungsentwurf des Regionalplans wurde unter anderem im Internet zur Verfügung gestellt.

Parallel zum Änderungsverfahren lief ein Flächennutzungsplanänderungsverfahren bezüglich der Teilflächen 2a und 2b sowie ein ebenfalls parallel geführtes Bebauungsplanverfahren in der Gemeinde Retzstadt. Im letzten Jahr 2015 zeichnete sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ab, dass sich ein Großteil der Öffentlichkeit gegen die Änderungen ausspricht. Vor dem Hintergrund der vielen im Umfeld von Retzstadt bereits errichteten Windkraftanlagen (so beispielsweise Windparks mit 10 WK südlich und Windpark mit 5 WK östlich von Retzstadt) ist die Grenze der Belastbarkeit des Landschaftsraumes erreicht, so insbesondere im Hinblick auf die visuelle Belastung, Lärm, Infraschall, Schattenwurf usw.).

Das Flächennutzungsplanänderungsverfahren wurde daher eingestellt und die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ verbleibt im Plan. Auch das Bebauungsplanverfahren wurde - angesichts der fehlenden Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan — eingestellt (Beschlüsse der Gemeinde vom 15.10.2015). Neben dem Widerstand der Bürgerinnen und Bürger haben sich im Rahmen der Beteiligung an den oben genannten Änderungsverfahren auch die Träger öffentlicher Belange gegen eine entsprechende Änderung ausgesprochen. Maßgeblicher Gesichtspunkt ist der Verstoß gegen den Natur- und Landschaftsschutz in diesen Bereichen. Im Rahmen der folgenden rechtlichen Würdigung wird noch näher auf diesen Gesichtspunkt eingegangen.

## II. Rechtliche Würdigung

Die Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg ist insoweit unwirksam, als damit die in der vorherigen Fassung des Regionalplans nicht enthaltene Festsetzung eines Vorranggebietes für Windkraft (WK 8) „Südlich Retzstadt“ festgelegt wurde.

Mit der Änderung des Regionalplans, die demnächst in Kraft treten soll, wird im Bereich der Gemeinde Retzstadt ein Vorranggebiet für Windkraft (WK 8) in den Regionalplan eingefügt. Die Ausweisung als Vorranggebiet wird damit begründet, dass bei der Suche nach geeigneten Flächen zu Steuerung raumbedeutsamer Windkraftnutzungen zunächst Ausschlusskriterien beachtet und letztlich um weitere Abwägungskriterien ergänzt worden wären, nach denen die verbleibenden zur Windkraftnutzung geeigneten Gebiete in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen beurteilt worden seien. Vorbehaltsgebiete seien nur ausgewiesen worden, wenn keine Ausschlusskriterien vorgelegen hätten und zudem Abwägungskriterien keine erheblichen Gründe gegen die Ausweisung geliefert hätten. Zu den Abwägungskriterien hätten u.a. die Vorbelastung des Landschaftsraumes, die mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Ortsbildern sowie spezifische Aspekte des Naturhaushaltes gezählt. Ergänzend wurde festgelegt, dass in den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Nutzung der Windkraft raumbedeutsame Windkraftanlagen grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Für das Gebiet „WK 8“ sind jedoch - neben gewichtigen und nachvollziehbaren Belangen der Rohstoffgewinnung, die der Windkraftnutzung an der hier betroffenen Stelle entgegenstehen - stehen auch weitere Gesichtspunkte, so beispielsweise Landschafts- und Naturschutz vorhanden, die hier der Festsetzung eines Vorranggebiets für Windkraft (WK 8) bei Retzstadt entgegen:

### a) kein „Bedarf“ zur Fortschreibung/Änderung des Regionalplans

Es bestehen bereits keine Gründe für die Änderung des Regionalplans, insbesondere soweit die Darstellung als Vorranggebiet für die Fläche WK 8 betroffen ist. Gemäß Art. 1 Abs. 1 BayLplG ist es u.a. die Aufgabe der Landesplanung, ihre Programme und Pläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit Regionalpläne betroffen sind, gem. Art. 6 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 7 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden. Nach dem Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 30.07.1996 sind Anlagen zur Nutzung der Windenergie im Außenbereich seit dem 01.01.1997 privilegiert. Die Privilegierung wurde eingeführt, um regenerative Energien stärker als bisher ausnutzen zu können. Damit

Windenergieanlagen nicht planlos errichtet werden, wurde allerdings mit 5 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein sogenannter Planvorbehalt eingeführt, der es den Trägern der Regionalplanung ermöglicht, die Errichtung von überörtlich raumbedeutsamen Windenergieanlagen in ihrem Planungsgebiet zu steuern.

Der Regionale Planungsverband Würzburg hatte sich in der 4. Änderung des Regionalplans allerdings noch dazu entschlossen, im Regionalplan keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Nutzung der Windenergie auszuweisen, da wegen der allgemein geringen Windhöffigkeit im Planungsgebiet eine derartige Ausweisung nicht für notwendig gehalten wurde. Insbesondere sollten die großräumig besonders schützenswerten Gebiete der Region, die die Landschaftsschutzgebiete in den beiden Naturparks Spessart und Steigerwald umfassen, von der Windenergienutzung vor allem aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) von überörtlich raumbedeutsamen Vorhaben zur Windenergienutzung freigehalten werden. Aus der Begründung geht nicht hervor, warum sich der Regionale Planungsverband nunmehr dazu entschlossen hat, im Regionalplan dennoch entsprechende Gebiete auszuweisen. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die naturbedingte Windhöffigkeit im Planungsgebiet seitdem geändert hat. Letztlich wird lediglich rudimentär auf die ehemalige Schutzzone des Naturparks „Spessart“ und „Steigerwald“ eingegangen. Für die weiteren Bereiche fehlt eine detaillierte Erläuterung.

b) Abwägung bezüglich der Ausweisung als Vorranggebiet WK 8

Die Festlegung unter Ziffer 5.1.3 (Seite 8 der Festlegungen in der Anlage zu 5 1 der Verordnung des Regionalplans), wonach als Vorranggebiet für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen die WK 8 „Südlich Retzstadt“ ausgewiesen werden soll, beruht auf beachtlichen Abwägungsfehlern. Kernelement einer rechtmäßigen Regionalplanung ist dabei eine Abwägung, die den Anforderungen des Art. 14 BayLplG genügt und den widerstreitenden Interessen hinreichend Rechnung trägt. Im Rahmen der beschriebenen Vorgehensweise (Seite 18,19 der Anlage zu 5 1 der Verordnung des Regionalplans) wäre dabei spätestens im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen gewesen, dass harte und weiche Tabukriterien (Bodenschätze) sowie Restriktionskriterien (Einkreisung eines Ortes und Bereiche mit herausragender bzw. besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz) vorliegen.

In der Abwägung sind neben den bereits bekannten Kriterien auch die Ergebnisse der durchgeführten Anhörungsverfahren und die sonstigen öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen. Dem Plan muss nach der Rechtsprechung ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen. Denn die Festlegung von Vorbehalts- und Vorrangflächen sowie der Ausschluss der Windenergieanlagen in Teilen des Plangebietes lässt sich nur dann rechtfertigen, wenn der Plan sicherstelle, dass sich die betroffenen Vorhaben an dieser Stelle gerechtfertigt sind und alle entgegenstehenden Belangen Rechnung getragen hat.

Nach Art. 17 BayLplG sind bei der Ausarbeitung und Aufstellung von Raumordnungsplänen die normativen Vorgaben der Raumordnungspläne, die im Raumordnungsgesetz und im Bayerischen Landesplanungsgesetz enthaltenen Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen. In die Abwägung sind unter anderem auch die Ergebnisse des nach Art. 16 BayLplG durchgeführten Anhörungsverfahrens sowie sonstige private Belange, soweit sie

auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, einzustellen. Eine Änderung eines Regionalplanes ist hiernach fehlerhaft, wenn der regionale Planungsverband überhaupt keine Abwägung vornimmt, in die Abwägung nicht die Belange einstellt, die nach den genannten Vorgaben hätten eingestellt werden müssen, oder wenn der Ausgleich zwischen den verschiedenen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (vgl. BayVGH vom 22.1.2009 Az. 4 N 08.708 <juris> RdNr. 38 mit Hinweis auf BVerwVG vom 12.12.1969 BVerwGE 34, 301/309 und vom 14.2.1975 BVerwGE 48, 56/63). Welche Belange im Einzelnen in die Abwägung einzustellen sind, bestimmt sich demzufolge nach dem Gegenstand, der Reichweite und den Auswirkungen der konkreten Planung (vgl. BVerwVG vom 18.1.2011 Az. 7 B 19.10, NWVBI 2011, 382 ff.; ThürOVG vom 19.3.2008 Az. 1 K0 304/06 <juris> RdNr. 75).

In Bezug auf die Anforderungen an das Gebot gerechter Abwägung, das sich aus dem Wesen einer rechtsstaatlichen Planung ergibt und daher für alle Arten von Planungen gilt, ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den im Regionalplan enthaltenen Vorranggebieten um Gebiete handelt, in denen die Nutzung von Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen hat und insofern andere raumbedeutsame Nutzungen ausschließt, soweit diese mit der Windkraftnutzung nicht vereinbar sind.

Wie in der Stellungnahme zum ersten Anhörungsverfahren bereits ausgeführt, ist die Ausweisung als Vorranggebiet nicht geboten. Vielmehr wäre eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet gerechtfertigt. Im späteren wird dazu nochmals detailliert Stellung genommen. Gemessen an diesen Vorgaben wird bei der Fortschreibung des Regionalplans das Gebot gerechter Abwägung verletzt. Der Regionalplan orientiert sich mit bloßer Durchsetzungsabsicht allein an den Grundsätzen und der Errichtung möglichst vieler Windkraftanlagen, wobei eine Abwägung mit den bekannten Interessen der Gemeinde Retzstadt bezüglich WK 8 nach Ansicht der Gemeinde nicht hinreichend stattgefunden hat. Nach Feststellung des Abwägungsausfalles ist vorliegend die in der Änderungsverordnung vorgenommene Festsetzung des WK 8 in das Plangebiet rechtswidrig und daher unwirksam.

Diese Erklärung bezieht sich antragsgemäß nicht auf die ganze Verordnung zur Änderung des Regionalplans, sondern nur auf den Teil, der die Aufhebung des WK 8 aus dem Regionalplan zur Folge hat. Die mit der Änderungsverordnung gleichzeitig erfolgte Aufnahme anderer Vorranggebiete ist davon nicht betroffen, da kein Zusammenhang besteht und davon auszugehen ist, dass die neuen Gebiete auch bei einer Nicht-Festsetzung des WK 8 im Plangebiet aufgenommen worden wären. Der Inhalt der angegriffenen Änderungsverordnung ist daher als teilbar anzusehen (vgl. Schmidt in Eyermann, VwGO, 13. Aufl. 2010, Rn. 93 zu 5 47).

Die Voraussetzungen für eine Änderung des Regionalplanes hinsichtlich der WK 8 auf eine Vorrangfläche liegen weiterhin und insbesondere auch nach den Änderungen unter dem 14./15.10.2015 nicht vor.

Unter ausdrücklicher Bezugnahme unserer Stellungnahme vom 12.10.2015 nehmen wir zu den Änderungen wie folgt Stellung:

aa) Siedlungsflächen und die Einkreisung des Ortes bei einer Darstellung der WK 8 als Vorrangfläche

Zur Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes wird auf Seite 20 der Begründung in der Anlage zu 5 1 der Verordnung hingewiesen:

**Kriterienkatalog**

Kriterien, die einer Windkraftnutzung regelmäßig entgegenstehen (harte Tabukriterien [TK h] und weiche Tabukriterien [TK w]) sowie Kriterien, die eine Windkraftnutzung im Einzelfall beschränken können (Restriktionskriterien [RK])		Freihaltung bzw. Abstand (m)
<b>Siedlungsflächen</b>		
Vorhandene, bauleitplanerisch im FNP festgelegte Gebiete: Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Ver- und Entsorgungsflächen, Grünflächen	TK h	flächenhaft
Wohnbauflächen	TK w	1.000 m
Gemischte Bauflächen (Dorf-/Mischgebiete)	TK w	1.000 m
Wohnbauflächen und Flächen mit gemischter Nutzung im Außenbereich (z.B. Einzelgehöfte)	TK w	500 m
Gewerbeflächen	TK w	300 m
Grünflächen und Erholungsflächen mit besonderen Schutzansprüchen (Friedhöfe, Kleingärten, Parkanlagen)	TK w	300 m
Sonderbauflächen mit hohem Ruhebedarf (Kurzgebiete, Klinikbereiche)	TK w	1.200 m
Sonstige Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflächen	TK w	Einzelfallbetrachtung
„Einkreisung“ eines Ortes, eines Aussiedlerhofes oder eines Wohnplatzes im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB durch Windkraftanlagen	RK	Einzelfallbetrachtung



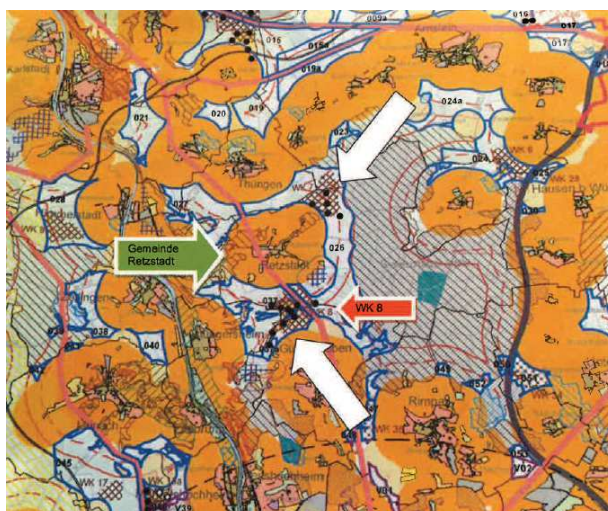
Insbesondere im Bereich der WK 8 ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft („Verspargelung“) zu befürchten. Es wurde vorliegend versäumt, im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung als Restriktionskriterium die sich ergebende Einkreisung der Gemeinde Retzstadt hinreichend abzuwägen. Vielmehr lässt sich im Rahmen der Begründung keinerlei Einzelfallbetrachtung für die WK 8 finden. Es handelt sich somit um einen Abwägungsausfall. Selbst wenn die geänderte Begründung nunmehr darauf hinweist, dass eine solche Verspargelung durch die Errichtung von Windparks vermieden werden kann, so kann diesem Standpunkt entgegnet werden, dass die vielen im Umfeld von Retzstadt bereits errichteten Windkraftanlagen (so beispielsweise Windparks mit 10 WK südlich und Windpark mit 5 WK östlich von Retzstadt) die Einkreisung der Ortschaft zur Folge haben und damit wiederum zu der zu vermeidenden „Verspargelung“ führen.



Beiliegend eine bildliche Darstellung der bereits bestehenden Windkraftanlagen, wobei sich die Gemeinde Retzstadt nördlich dieser Anlagen befindet:



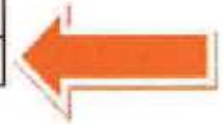
Die folgende Darstellung lässt erkennen, dass die Gemeinde Retzstadt bereits von 15 Windkraftanlagen umgeben ist (Darstellung der WKA als schwarze Punkte):



b) Natur — und Artenschutz

Die Vorgaben aus der Anlage zu 5 1 der streitgegenständlichen Verordnung zur Änderung des Regionalplans sehen vor:

<b>Natur- und Artenschutz</b>		
Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile	TK h	flächenhaft
Gesetzliche geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG	TK h	flächenhaft
SPA-Gebiete	TK h RK	flächenhaft Puffer bis 1.200 m / Einzelfallbetrachtung
FFH-Gebiete	TK w	flächenhaft
Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz	TK w	flächenhaft
Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz	RK	Einzelfallbetrachtung



Ein Großteil der FFH-Gebiete ist bereits durch andere Schutzkategorien wie SPA-Gebiete, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebieten ausgeschlossen. Ferner liegen die FFH-Gebiete in Schwerpunktbereichen des Naturschutzes gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm (APSP), in denen naturschutzfachliche Belange aus regionaler oder überregionaler Sicht vorrangig zu verwirklichen sind (Entwicklungs- und Vorsorgecharakter). Die durch WKA ausgelösten Störreize (Geräusche sowie optische Störungen durch den Mast an sich und Bewegung, Schatten etc.) können bei üblichen Anlagenhöhen von 200 m deutlich über ihren eigentlichen Standort hinauswirken und die zu schützenden Arten in den Gebieten beeinträchtigen. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass die FFH-Gebiete entsprechend ihres Schutzzwecks auf der Grundlage der Ausdehnung und Verbreitung der vorhandenen Schutzgüter häufig sehr eng abgegrenzt wurden, um den Eingriff in die Rechte Dritter so gering wie möglich zu halten. Aus diesem Grund beziehen sich die Verbote in den §§ 33 und 34 BNatSchG auch nicht nur auf Tätigkeiten innerhalb der FFH-Gebiete, sondern auf „alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können“. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist demnach nur möglich, soweit die von den Erhaltungszielen der Schutzgebiete erfassten Arten und Lebensräumen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Allerdings dürften die Beeinträchtigungen durch die baulichen Maßnahmen in der Regel erheblich sein. Um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch den Bau und Betrieb von WKA in den Gebieten vorsorgend auszuschließen, werden diese Gebiete als Ausschlussgebiete festgelegt. (Weiche Tabulokriterien)



Einen Umgebungsschutz genießen insbesondere geschützte Vogel- und Fledermausarten, die sich sehr wohl auch in der Umgebung der zum Schutz ihrer Populationen geschützten Gebiete bzw. zwischen diesen Gebieten bewegen und für die daher gerade im Umfeld solcher Schutzgebiete generell ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit WKA besteht. Dem Konzept liegt eine regionsweit vereinheitlichte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde (s. Anlage 1 zur Begrün-

Stand: Gemäß den Beschlüssen vom 15.10.2014 und 14.10.2015, RPV 2

Die Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich der WK 8 ist jedoch nicht möglich, nachdem die von den Erhaltungszielen des Schutzgebiets erfassten Arten und Lebensräume erheblich beeinträchtigt werden. Die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windkraft ist am vorliegenden Standort nicht geeignet ist und wurde daher von behördlicher Seite bereits in den parallel laufenden Verfahren (Flächennutzungsplanänderung sowie Bebauungsplanänderung) abgelehnt. Wir verweisen diesbezüglich auf eine Stellungnahme des Landratsamts Main Spessart vom 15.10.2015 zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Retzstadt:



LANDRATSAMT



LANDRATSAMT MAIN-SPESSART | MARKTPLATZ 8 | 97753 KARLSTADT

**ÖFFNUNGSZEITEN:**

Mo, Di, Do 9:00-12:00 Uhr  
 13:30-15:30 Uhr  
 Mi und Fr 9:00-12:00 Uhr

**BANKVERBINDUNGEN:**

Sparkasse Mainfranken  
 BLZ 760 500 00 | Konto 190 000 216  
 Raiffeisenbank Albstadt-Göppingen eG  
 BLZ 760 001 50 | Konto 5 737 900

SG 51

im Hause

WWW.MAIN-SPESSART.DE

Ihr Zeichen,  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
42-173

Tel. 09353 / 753-1798  
 Fax 09353 / 753-481758  
 E-Mail rainer.haas@lraesp.de

Zimmer- Nummer 8  
 Bodenschwinghöhe 83  
 97753 Karlstadt  
 15.10.2015

51-4100  
08.06.2016

Ihr Ansprechpartner  
Herr Fuß

Personliche Termine bitte telefonisch absprechen.

**Vollzug der Naturschutzgesetze;**

**7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Retzstadt**

Von Seiten des Natur- und Landschaftsschutzes ist zur 7. Änderung des FNP Retzstadt, konkret der Ausweisung eines Sondergebiets Windkraft mit den Teilflächen 2 a und 2b, folgendes anzumerken bzw. sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Entgegen den Ausführungen in der Begründung zur Änderung des FNP und im Umweltbericht ist der Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild gem. Bayer. Windkrafteffass grundsätzlich immer in Form einer Ersatzzahlung zu leisten. Der Eingriff in andere Schutzgüter ist – in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde – ggfs. über Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.
- Die faunistischen Datengrundlagen stammen aus dem Jahr 2012, die Telemetrie des im Steinbruch Schraud brütenden Uhus bereits aus dem Jahr 2007. Diese Daten waren zur Bewertung der aktuellen Situation, insbesondere der Greifvögel, nicht geeignet, sie waren daher durch eine aktuelle Aufnahme zu aktualisieren. Im Sommer 2015 fand eine Neuaufnahme der Greifvögel (ohne Uhu) statt, die Ergebnisse liegen mittlerweile vor und sind in die Stellungnahme eingeflossen.
- Der bei der Vorprüfung der betroffenen europäischen Vogelarten (saP, Kap. 5.1) vorgenommene Ausschluss mehrerer Vogelarten aufgrund der prognostizierten Wahrung des Erhaltungszustands bezieht sich nicht auf das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und ist somit nicht zulässig.



Die TF 2a wird aus artenschutzrechtlichen Gründen größtenteils abgelehnt.

Begründung: Die Fläche liegt innerhalb eines 1000-m-Radius um einen wahrscheinlichen künftigen Brutplatz des Uhus im Steinbruch Schraud. Die Rekultivierungsplanung des Steinbruchs sieht eine Steilwand in Nord-Süd-Richtung am Ostrand des Grundstücks Fl.Nr. 1430 als Rekultivierungsfläche Steilwand mit der Zielart Uhu vor. Diese Wand besteht bereits und ist speziell an die Anforderungen eines Uhubrutplatzes angepasst. Da die Rekultivierungsplanung des Steinbruchs Schraud vor der WEA-Planung bestand, bereits rechtswirksam ist und die als Brutplatz vorgesehene Steilwand innerhalb des Steinbruchs für den Uhu optimal und bzgl. des Standorts alternativlos ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Steilwand zukünftig als Brutplatz genutzt wird, und gem. Anlage 2 zum bayenschen Windkrafteffass 2011 der Abstand von 1.000m einzuhalten ist.

Die TF 2a ist entweder so abzuändern, dass von der südöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 1430 ein Abstand von mind. 1.000m eingehalten wird, oder sie ist ganz zu streichen.

- TF 2a und 2b: es ist jeweils ein Abstand von 100m zum Waldrand einzuhalten.  
Begründung: Die Jagdflüge des im Steinbruch Schraud brütenden Uhus gehen mit großer Wahrscheinlichkeit um das Waldgebiet um den Steinbruch herum, d. h. auch am Waldrand des Waldgebiets Gradloch/Oberloch entlang. Sollten die WEAs näher als 100m entfernt am Waldrand stehen, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestandsmerkmale nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.  
Die TF 2a und 2b sind so abzuändern, dass sie einen Abstand von mind. 100m zum Waldrand aufweisen.
- Naturschutzfachliche standort- und anlagenbezogene Auflagen bezüglich der Errichtung einzelner WEAs werden im Rahmen der Stellungnahme zum Bebauungsplan-Verfahren abgehandelt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass das Planungsgebiet einen potenziellen Lebensraum der Wiesenweihe darstellt, mindestens ist diese als Nahrungsgast einzustufen. Im Rahmen der Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren wird daher gefordert werden, dass, sollten im Bereich der Vorrangflächen Windkraft zukünftig Bruten der Wiesenweihe stattfinden, ein auf die Wiesenweihe abgestimmter Abschaltalgorithmus festzulegen und einzuhalten ist.
- Bei den in der saP aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist folgende Maßnahme zu ergänzen: Fledermaus-sicherer Verschluss der Gondeln
- Analog zu den bereits genehmigten Teilflächen 1a, 1b und 1c ist ein Abschaltalgorithmus für Fledermäuse (in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und eines Fledermaus-sachverständigen (ggf. Koordinationsstelle für Fledermausschutz Nordbayern)) von Anfang an zu installieren; je nach Ergebnis des gleichzeitig stattfindenden Gondelmonitorings kann nachfolgend eine Aufhebung oder Regulierung stattfinden.

i. A.

Rainer Fuß

sowie zum Bebauungsplan der Gemeinde Retzstadt ebenfalls vom 15.10.2015

LANDRATSAMT



LANDRATSAMT MAIN-SPESSART | MARKTPLATZ 8 | 97753 KARLSSTADT

ÖFFNUNGSZEITEN:

Mi, Di, Do 8:00-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Mi und Fr 8:00-12:00 Uhr

BANKVERBINDUNGEN:

Sparkasse Mainfranken  
012 760 600 00 | Konto 190 000 218

Haarweertbank Karlsbad-Gemünden eG  
012 760 601 50 | Konto 5 737 800

SG 51

Im Hause

WWW.MAIN-SPESSART.DE

Ihr Zeichen,  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
42-173

Tel. 09353 / 793-1756  
Fax 09353 / 793-651758  
E-Mail rainer.fuss@lraesp.de

Zimmer-  
Nummer 8  
Bodenschwinguhr 53  
97753 Karlsstadt  
15.10.2015

61-6102  
09.06.2015

Ihr Ansprechpartner  
Herr Fuß

Persönliche Termine bitte telefonisch absprechen.

**Vollzug der Naturschutzgesetze;  
Bebauungsplan „Windkraftanlagen Am Kreuzweg – Steingrund“ der Gemeinde Retzstadt**

Von Seiten des Natur- und Landschaftsschutzes werden die beiden beantragten Standorte abgelehnt.

Der Standort auf Grundstück Fl.Nr. 1690 ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.  
Begründung: Der Standort liegt innerhalb eines 1000-m-Radius um einen wahrscheinlichen künftigen Brutplatz des Uhus im Steinbruch Schraud. Die Rekultivierungsplanung des Steinbruchs sieht eine Steilwand in Nord-Süd-Richtung am Ostrand des Grundstücks Fl.Nr. 1430 als Rekultivierungsfläche Steilwand mit der Zielart Uhu vor. Diese Wand besteht bereits und ist speziell an die Anforderungen eines Uhubrutplatzes angepasst. Da die Rekultivierungsplanung des Steinbruchs Schraud vor der WEA-Planung bestand, bereits rechtswirksam ist und die als Brutplatz vorgesehene Steilwand innerhalb des Steinbruchs für den Uhu optimal und bzgl. des Standorts alternativlos ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Steilwand zukünftig als Brutplatz genutzt wird, und gem. Anlage 2 zum bayerischen Windkrafteerlass 2011 der Abstand von 1.000m einzuhalten ist. Zudem liegt der Standort näher als 100m zum nächsten Waldrand. Bei den Waldgebieten Gradloch und Oberloch handelt es sich um für die Vogel- und Fledermausfauna sehr wertvolle Nahrungshabitate, die regelmäßig angefliegen und umfliegen werden. Auch die Jagdflüge des im Steinbruch Schraud brütenden Uhus gehen mit großer Wahrscheinlichkeit um das Waldgebiet um den Steinbruch herum, d. h. auch am Waldrand des Waldgebiets Gradloch/Oberloch entlang. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestandsmerkmale nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG weitgehend ausschließen zu können, ist ein Abstand von 100m zum Waldrand einzuhalten.

Der Standort auf Grundstück Fl.Nr. 1749 ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.  
Begründung: Der Standort liegt näher als 100m zum nächsten Waldrand. Bei den Waldgebieten Gradloch und Oberloch handelt es sich um für die Vogel- und Fledermausfauna sehr wertvolle Nahrungshabitate, die regelmäßig angefliegen und umfliegen werden. Auch die Jagdflüge des im Steinbruch Schraud brütenden Uhus gehen mit großer Wahrscheinlichkeit an den Waldrändern um das Waldgebiet Oberloch herum. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestandsmerkmale nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG weitgehend ausschließen zu können, ist ein Abstand von 100m zum Waldrand einzuhalten.

Unter der Voraussetzung, dass die beiden Anlagenstandorte so innerhalb der im Parallelverfahren auszuweisenden Vorrangflächen für Windkraft verschoben werden, dass die o. g. Abstände eingehalten werden, sind von Seiten des Natur- und Landschaftsschutzes folgende Bedingungen einzuhalten:

- Aufgrund der Nähe zu einem aktuellen Brutplatz des Uhus sind an diesen Standorten die gem. dem Stand der Technik höchsten derzeit möglichen Anlagentypen zu errichten, die einen größtmöglichen Abstand der unteren Rotorspitze zum Boden (ca. 90m, ähnlich der WEAs im Windpark Retzstadt Nord) aufweisen. Bei den geplanten Anlagen beträgt der Abstand 74m; auch die saP kommt zu dem Ergebnis, dass bei dieser vorgesehenen Anlagenhöhe eine Kollisionsgefährdung des Uhus mit den WEA zwar deutlich verringert, jedoch nicht auszuschließen ist.
- Bei den in der saP zur Änderung des FNP aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist folgende Maßnahme zu ergänzen: Fledermaus-sicherer Verschluss der Gondeln
- Analog zu den bereits genehmigten Teilflächen 1a, 1b und 1c ist ein Abschaltalgorithmus für Fledermäuse (in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und eines Fledermaus-sachverständigen (ggf. Koordinationsstelle für Fledermausschutz Nordbayern)) von Anfang an zu installieren; je nach Ergebnis des gleichzeitig stattfindenden Gondelmonitorings kann nachfolgend eine Aufhebung oder Regulierung stattfinden.
- Das im Umweltbericht Kap. 4 angesprochene Maßnahmenkonzept (Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen) ist noch auszuarbeiten und festzulegen. Es ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- Auflagenvorbehalt: Da das Planungsgebiet einen zumindest potenziellen Lebensraum der Wiesenweihe darstellt, in dem in den nächsten Jahren Bruten nicht ausgeschlossen sind, ist ein auf die Wiesenweihe abgestimmter Abschaltalgorithmus festzulegen und einzuhalten, sobald im Radius von 1.000m um die WEA zukünftig Bruten der Wiesenweihe stattfinden.

i. A.

Rainer Fuß

Diese Stellungnahmen macht sich die Gemeinde Retzstadt zu Eigen. In Übereinstimmung mit dem Landratsamt Main-Spessart wird darauf hingewiesen, dass der Standort innerhalb eines 1000 m Radius um einen wahrscheinlichen künftigen Brutplatz des Uhus im Steinbruch Schraud liegt. Die Rekultivierungsplanung des Steinbruchs sieht eine Stellwand in Nord-Süd-Richtung am Ostrand des Grundstückes Flur Nr. 1430 als Rekultivierungsfläche Steilwand mit der Zielart Uhu vor. Die Wand besteht bereits und ist speziell an die in Anforderungen des Brutplatzes angepasst. Diese Planung, die zeitlich bereits vor der hier streitgegenständlichen Planung bestand ist rechtswirksam und hinsichtlich der Ansiedlung bzw. Rekultivierung des Uhus alternativlos. Unter Hinweis auf Anlage 2 zum Bayerischen Windkrafterlasses 2011 ist der Abstand von 1000 m zwingend einzuhalten. Aufgrund der Ermittlungen in Bayern ist lediglich von wenigen hunderten Brutpaaren und eines ungünstigen Erhaltungszustands auszugehen. Aus diesem Grund sind keine Ausnahmen vom Tötungsverbot möglich, da bereits der Verlust einzelner Brutvögel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen kann. Dieser Gesichtspunkt wurde zwar erkannt, jedoch führte dieser abwägungsfehlerhaft dazu, die Fläche dennoch als Vorrangfläche auszuweisen. Aus der zusammenfassenden Bewertung lässt sich zudem nicht erkennen, inwieweit auf diese Belange Rücksicht genommen wird. Die Situation mit lediglich dargestellt und darauf hingewiesen, dass die Fläche nach Nordosten von dem Vorranggebiet für Kalkstein CA 5 begrenzt wird. Die reicht für eine Abwägung nicht aus.

c) Wirtschaft/Vorrang des Abbaus für Bodenschätze

Die geänderte Anlage zur Verordnung zur Änderung des Regionalplans sieht in seiner Begründung auf Seite 21 Kriterien, die einer Windkraft Nutzung regelmäßig entgegenstehen bzw. im Einzelfall beschränken können, vor:



<b>Bodenschätze</b>		
Vorranggebiet Bodenschätze	TK h TK w	flächenhaft + 300 m Sprengungen
Vorbehaltsgebiete Bodenschätze	<del>TK-w</del> RK	flächenhaft + 300 m Sprengungen
Genehmigte Gebiete für obertägigen Abbau von Bodenschätzen	TK h	flächenhaft
Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit	RK	Einzelfallbetrachtung

Vorrangflächen für Bodenschätze dienen der Sicherung der Rohstoffversorgung für den regionalen und überregionalen Bedarf. In diesen Vorranggebieten hat dieser Belang Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen, so dass die Errichtung von Windkraftanlagen in solchen Gebieten ausscheidet, weil sie den Sicherungszweck entgegen läuft (Hartes Tabukriterium). Beim Abbau von Bodenschätzen, die Sprengungsmaßnahmen erfordern, wird zudem im Rahmen der planerischen Vorsorge ein Sicherheitspuffer von 300 m eingeräumt. Als Grundsatz zur Windkraftnutzung ist bei der vorausschauenden Standortplanung im Rahmen der Regionalplanung vor allem darauf zu achten., dass unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung durch optische und akustische Einwirkungen der Windkraftanlagen vermieden werden und dass der Naturhaushalt, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion der Landschaft und der Tourismus sowie Bau- und Bodendenkmäler nicht erheblich beeinträchtigt werden (vergleiche Grundsätze zur Energie-Versorgung/Windkraftnutzung in den Festlegungen der Anlage unter Ziffer 5.1.1, Seite 8).

In den Vorranggebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen. In den Vorranggebieten für Windkraftnutzung sind daher andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der Windkraftnutzung nicht vereinbar sind. Im Rahmen der Abwägung ist zwingend zu berücksichtigen, dass an der streitgegenständlichen Stelle bereits ein anderes raumbedeutsames Vorhaben Vorrang vor der Ausweisung für Windkraftanlagen Bedeutung erlangt hat. So konkurriert die Ausweisung des Vorranggebiets für Windkraftanlage (WK 8) mit der notwendigen Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für Bodenschätze. Dazu soll im Rahmen der Änderung des Regionalplans aufgenommen werden, dass die infrage stehende Fläche nicht als Vorranggebiet für Windkraftanlagen, sondern vielmehr als Vorranggebiet für Bodenschätze ausgewiesen wird. Dies kann durch die Erweiterung des bereits ausgewiesenen Vorranggebiets gestaltet werden. Die Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraftanlagen würde der Nutzung für Bodenschätze gravierend entgegenstehen.

Die Nutzung für Bodenschätze auf dieser Fläche ist notwendig, weil eine weitere Nutzung der bislang ausgewiesenen Vorrangfläche „Unterer Muschelkalk“ CA5 „südöstlich Retzstadt“ nicht mehr möglich ist. Dazu hat die ansässige Firma Josef Schraud GmbH & Co. KG Schotterwerk ein Fachgutachten der PIEWAK & PARTNER GmbH eingeholt, die diesen Vortrag bestätigt. Auf dieses Gutachten wird vollumfänglich Bezug genommen und zum Gegenstand der Einwendungen gemacht. Um entsprechende Beachtung wird daher gebeten.

Anlage 1: Gutachten der PIEWAK & PARTNER GmbH vom 01.03.2016

Zusammenfassend kommt das Ingenieurbüro zum Ergebnis, dass die geplante Ausweisung WK 8 „Südlich Retzstadt“ als Vorranggebiet für Windkraftnutzung zu entfallen ist. Wir verweisen diesbezüglich insbesondere auf Seite 7 und 8 des Gutachtens, welches wir auszugsweise wie folgt wiedergeben:

„Aufgrund der geringeren Abraummächtigkeit (bessere Abbau bzw. Rohstoffsituation) in der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche und der Begrenzung des bestehenden Vorranggebietes für Bodenschätze, sollte die Fläche zwischen CA5,u "Südöstlich Retzstadt" und der Flurbezeichnung Kreuzweg für den Abbau von Bodenschätzen aufgenommen werden. Das vorgeschlagene Vorranggebiet für Windkraftnutzung: WK 8 „Südlich Retzstadt“ soll dafür entfallen.

Die beantragten Erweiterungsflächen beachten die geologischen Verhältnisse hinsichtlich der Lagerstättenverbreitung und -qualität wie auch deren wirtschaftliche Abbaubarkeit. Somit findet die Standortgebundenheit von Rohstofflagerstätten bzw. der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden Beachtung. Für den vorhandenen Standort spricht, dass die hier bereits bestehenden technischen Einrichtungen und Anlagen für den Gesteinsabbau weiter genutzt werden können, ohne dass an anderer Stelle ein neuer Eingriff in die Natur erfolgen muss.

Dies entspricht der generellen Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes vorhandene Rohstoffvorkommen im Interesse einer Minimierung der Flächeninanspruchnahme vollständig abzubauen. Eine Erweiterung des Vorranggebiet für Bodenschätze in diesem Bereich könnte die langfristige Versorgung mit Schotter und Splitt der Region Würzburg für die Zukunft sichern.

Konkurrierende Nutzungen wie Gasleitungen verhindern bereits die Entwicklungsmöglichkeit der Rohstoffgewinnung nach Osten. Die Festsetzung der WK 8 „Südlich Retzstadt“ würde die die Entwicklungsmöglichkeit der Rohstoffgewinnung nach Westen unterbinden. Die Ausweisung von Vorranggebieten dient zur Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit preiswerten mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen. In den Vorranggebieten soll gegenüber anderen Nutzungsansprüchen der Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang eingeräumt werden.

Durch die Erweiterungsmöglichkeiten verlängert sich die mögliche Abbaudauer im Steinbruch. Damit verbessert sich auch die Auslastung der hier in der Vergangenheit zugunsten umweltschonender Technologien des Gesteinsabbaus und der Gesteinsaufbereitung bereits getätigten Investitionen. Im Ergebnis können vor allem in der einheimischen Bauindustrie im Umfeld auch zukünftig hochwertige und umweltgerecht produzierte Bauzuschlagstoffe, bei vertretbaren Umweltbelastungen und Kosten durch Transporte, bereitgestellt werden. Grundsätzlich gilt das Gebot der Vollständigen Nutzung vorhandener Abbaustätten vor der Neerschließung von Lagerstätten. Bestehende Erweiterungsmöglichkeiten sollen auch für die Zukunft erhalten bleiben.“

Durch das obige Gutachten, das durch im Folgenden aufgezeigte Stellungnahmen der Fachbehörden vollumfänglich bestätigt wird, ist nachgewiesen, dass außerhalb dieses bereits bestehenden Vorranggebietes eine erheblich bessere Steinqualität und Abbauwürdigkeit der Flächen vorliegt. Aufgrund der Qualität und Mächtigkeit des dort vorhandenen Gesteins sind diese flächenabbauwürdiger als

innerhalb des Vorranggebiets. Insofern kann das bisherige Vorranggebiet „Unterer Muschelkalk“ CA5, u „südöstlich Retzstadt“ nicht mehr weiter ausgenutzt werden. Innerhalb dieses Vorranggebiets ist das Gestein aufgrund der Mächtigkeit der Überdeckung schwer zugänglich, so dass eine Nutzung nahezu ausgeschlossen ist. Zudem ist für das Vorranggebiet durch die am südöstlichen Rand gelegenen parallel geführten Erdgasleitungen eingeschränkt.

Dazu im Übrigen auch folgende Stellungnahmen der Fachträger im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens sowie im Bebauungsplanänderungsverfahren, die ebenfalls im Rahmen dieses Regionalplanänderungsverfahrens Berücksichtigung finden müssen:

**aa) Stellungnahme des Industrieverband Steine und Erden vom 11.06.2015**

**Stellungnahme Industrieverband Steine und Erden vom 11.06.2015**

Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zu oben genanntem Verfahren. Aus Sicht der Rohstoffsicherung bestehen folgende Einwände:

In der Gemeinde befindet sich die Firma Schotterwerk Schraud mit einem aktiven Steinbruch in dem Vorranggebiet VR Ca 5, u Naturstein des Regionalplans der Region Würzburg, ein Abbaufortschritt in südlicher bzw. südwestlicher Richtung ist geplant. Wir lehnen deshalb die Errichtung der WEA 2 auf Flur-Nummer 1690 (östliches WKA) strikt ab!



Durch die Errichtung der Windkraftanlagen darf es zu keinerlei negativen Beeinträchtigungen des Schotterwerkes und künftiger Erweiterungen kommen, entsprechende Abstände der Windkraftanlagen zum Steinbruchbetrieb und dessen Erweiterungen müssen einkalkuliert werden.

**bb) Stellungnahme der Regierung von Oberfranken als Bergamt Nordbayern vom 16.06.2015**

**Stellungnahme der Regierung von Oberfranken als Bergamt Nordbayern vom 16.06.2015**

Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - wahrzunehmenden Aufgaben berührt. In der Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans wurde unter Punkt 6.2 auf die Beeinträchtigung durch Sprengarbeiten in der Vorrangfläche für Kalkstein CA 5 u hingewiesen. Der Mindestabstand von 300 m zwischen beiden Ausweisungen ist einzuhalten.

### **Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 20.06.2015**

Mit Schreiben vom 05.06.2015 bitten Sie das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) um Stellungnahme im Rahmen der o. g. Planänderungen.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren, vorsorgender Bodenschutz, Flächenmanagement).

Von diesen Belangen werden der Geotopschutz, die Geogefahren, die Rohstoffgeologie und der vorsorgende Bodenschutz berührt. Dazu geben wir im vorliegenden Verfahren folgende Stellungnahme ab:

#### **Geotopschutz**

Auf den Eingriffsflächen werden Belange des Geotopschutzes nicht berührt. Nach Nr. 4 des Umweltberichts zum Bebauungsplan sind externe Ausgleichsflächen erforderlich, deren Lage nach Nr. 9 der Begründung zum Bebauungsplan in einem Grünordnungsplan festgelegt wird.

Da der Grünordnungsplan noch nicht vorliegt, sind die Ausgleichsflächen von dieser Stellungnahme ausgeschlossen.

Bei weiteren Fragen zum Geotopschutz wenden Sie sich bitte an Herrn Peter Köstner (Referat 101, Tel. 09281/1800-4674).

#### **Geogefahren**

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Georisiken bekannt. Im Untergrund stehen verkarstungsfähige Karbonatgesteine des Muschelkalks an, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Mit dem Vorhandensein von Hohlräumen im Untergrund und der Möglichkeit, dass Erdfälle entstehen, ist grundsätzlich zu rechnen.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Stefan Glaser (Referat 102, Tel. 0821/9071-1390).

#### **Rohstoffgeologie**

Die vorliegende Planung berücksichtigt einen Mindestabstand von 300 m (Sprengabstand) zwischen dem Ostrand der geplanten Windkraftanlage auf der Teilfläche TF 2a und dem Vorranggebiet für den Abbau von Unterem Muschelkalk VR CA5,u bzw. der lt. Rauminformationssystem Bayern (RISBY) rechtskräftigen Erweiterungsfläche des in Abbau befindlichen Muschelkalk-Steinbruchs Retzstadt. Die "Baugrenze" und das "Sondergebiet für die Windkraftnutzung grenzen lt. dem Vorentwurf des Bebauungsplans allerdings unmittelbar an die 300 m Abstandslinie, die Teilfläche TF 2b liegt dagegen deutlich weiter im Westen. Belange der Rohstoffgeologie sind somit nicht unmittelbar betroffen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Mindestabstand bei der östlichen WEA (auf TF2a) von 300 m unbedingt eingehalten werden muss.

Darüber hinaus werden keine Aussagen zur Lage der Ausgleichs-Flächen getroffen. Es wird lediglich erwähnt, dass ca. 10 ha Ausgleichsfläche zu erwarten sind. Das Procedere der Ausweisung läge aber nicht in den Händen der betroffenen Gemeinde. Dem Verfahren kann von Seiten der Rohstoffgeologie allerdings nur zugestimmt werden, wenn auch durch die Ausweisung der Ausgleichsflächen keine Belange der Rohstoffgeologie betroffen sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf das Vorranggebiet VR CA5,u verwiesen.

Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Dr. Georg Büttner

(09281/1800-4751) oder Dr. Elmar Linhardt (09281/1800-4756).



### **Vorsorgender Bodenschutz**

Um die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelten Umweltauswirkungen, hier auf das Schutzgut Boden, beschreiben zu können, werden die in den Plangebieten betroffenen Bodentypen (gemäß Anlage 1 Nr. 2a BauGB) benannt und deren natürliche Bodenfunktionen (definiert in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BBodSchG), welche bei Umsetzung der Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, bewertet.

Besonders relevant in Planungsverfahren sind die Bodenteilfunktionen:

1. Standortpotenzial für die natürliche Vegetation
2. Retentionsvermögen des Bodens bei Niederschlagsereignissen
3. Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden
4. Böden mit bedeutender Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Die hier erforderliche Beschreibung des Bodens sollte auf Datengrundlage der Übersichtsbodenkarte 1:25.000, erhältlich über die Datenstelle des LfU (Blatt Nr. 6025 Arnstein, 6125 Würzburg Nord), erfolgen.

Für das Planungsgebiet liegen derzeit beim LfU keine Bodenfunktionskarten vor, sodass die Bewertung der Bodenfunktionen aus den Daten der Bodenschätzung abgeleitet werden müssen. Diese Bodenschätzungskarten können kostenfrei im GeoFachdatenAtlas angesehen werden und stehen kostenfrei als PDF zur Verfügung. Die Auswertungsmethoden der Bodenfunktionen werden im Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“ erläutert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme von Flächen durch Erschließungsmaßnahmen wie Netzanbindung oder den Wegebau, sowie für Flächen für Montage und Wartung laut der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien "Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)" vom 20. Dezember 2011 einen Eingriff auf das Schutzgut Boden darstellt. Den Vorschriften des § 1a BauGB ist Folge zu leisten.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dazu wird empfohlen Flächen, die nach der Bauphase die Funktion als landwirtschaftliche Nutzfläche erfüllen sollen, nicht zu befahren. Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.

**Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, empfohlen. Es wird angeraten die Verwertungswege des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahme zu klären. Hilfestellungen zum umweltgerechten Umgang mit Boden sind im Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden zu finden.**

**Die ausgewählten Flächen liegen in Hanglage, sodass die Böden besonders erosionsanfällig sind. Folglich soll auf eine durchgängige Begrünung des Bodens geachtet werden. Um zusätzlich mögliche Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei geeigneter Witterung befahren und druckmindernde Platten verwendet werden.**

Weitere Informationen finden Sie im Internet:

Übersichtsbodenkarte Bayerns im Maßstab 1: 25 000

[www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de) -> im Themengebiet „Boden“ -> im Block „Boden erfassen“ Daten und Karten -> in den Datenbanken die Übersichtsbodenkarte auswählen.

GeoFachdatenAtlas [www.bis.bayern.de](http://www.bis.bayern.de) -> rechts in der Navigationshilfe die Verwaltungsgrenze auswählen und das gewünschte Gebiet alphabetisch aufrufen

Bodenschätzungskarten [www.bestellen.bayern.de](http://www.bestellen.bayern.de) -> im Suchfenster die Artikelnummer 25095 (Blatt Arnstein) und Artikelnummer 25117 (Blatt Würzburg Nord) eingeben  
Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“

Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“

[www.bestellen.bayern.de](http://www.bestellen.bayern.de) -> im Suchfenster die Artikelnummer 93018 eingeben

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Main-Spessart (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg.

Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

**dd) Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken als Luftamt Nordbayern vom 08.06.2015**

**Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken als Luftamt Nordbayern vom 08.06.2015**

Durch die konkrete Festlegung der Maximalgrößen der beiden WKA durch max. Nabenhöhe 140 m und max. Rotordurchmesser 130 m sind bei Bestimmung der Standorthöhen über NN und der Koordinaten in WGS 84 (Grad, Minuten, Sekunden) aussagefähige Vorprüfungen im Vollzug der §§ 14 und 18a LuftVG möglich. Diese verursachen aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme der DFS jedoch Kosten, was eine Erklärung des Kostenschuldners (Antragstellers) hierzu erfordert.

Ohne genaue Prüfung ist folgende Stellungnahme des Luftamtes Nordbayern abzugeben:

Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - erhebt gegen den o. a. Planentwurf keine grundsätzlichen Bedenken. Es besteht allerdings folgender Vorbehalt: Im Bauverfahren muss Windkraftanlagen über 100 m Höhe luftrechtlich zugestimmt werden (vgl. § 14 LuftVG). Insofern darf die Deutsche Flugsicherung GmbH als Gutachterstelle keinen Einwand gegen die zu beurteilende Windkraftanlage erheben. Dies würde zu unserer Versagung der Zustimmung führen. Mit Kennzeichnungsmaßnahmen an Windkraftanlagen über 100 m Höhe (Tages- und Nachtkennzeichnung) muss stets gerechnet werden.

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Lagebeziehung des Planungsgebietes zu bestehenden oder geplanten zivilen Flugplätzen. Unberücksichtigt bleiben dagegen die Belange von Militärflugplätzen sowie von etwaigen sonstigen fliegerisch genutzten Geländen, die keinen Rechtsstatus als Flugplatz im Sinne des § 6 Luftverkehrsgesetz haben (z. B. Landeflächen für Rettungshubschrauber an Krankenhäusern). Insoweit wird gebeten, sich an die militärische Luftfahrtbehörde bzw. an den jeweiligen Träger eines evtl. betroffenen Krankenhauses zu wenden. Eine Grobprüfung mit ergänzten Daten zu den Standorthöhen und den Standortkoordinaten (bitte abgleichen) ergab keine Beeinträchtigung von Schutzbereichen von Flugsicherungseinrichtungen nach § 18a LuftVG (siehe Anhang unten).

**ee) Stellungnahme des Bund Naturschutzes vom 15.07.2015**

**Stellungnahme des Bund Naturschutzes vom 15.07.2015**

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren und nimmt nach Rücksprache mit der Ortsgruppe Retzbach/Zellingen wie folgt Stellung:

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. befürwortet neben notwendigen drastischen Stromeinsparungsmaßnahmen grundsätzlich die Nutzung der Windkraft als wichtige Säule der dezentralen, regenerativen Energieversorgung. Auf der anderen Seite ist aber immer eine Einzelfallbetrachtung notwendig, um Konflikte zu vermeiden.

Deshalb lehnen wir in vorliegendem Fall die Ausweisung eines Sondergebietes Windkraft sowie den Bebauungsplan „Windkraftanlagen Am Kreuzweg-Steingrund“ ab. Laut Beobachtungen der OG Retzbach ist der Uhu durch den Bau der Anlagen stark gefährdet, da sich dessen Flugrouten in der Vergangenheit schon mehrfach geändert und dabei auch das Planungsgebiet durchquert haben.

Des Weiteren befindet sich das Planungsgebiet zu nahe an der Wohnbebauung, weshalb eine starke Beeinträchtigung des Menschen zu erwarten ist.



Auf dieser Grundlage wurde sowohl von der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie von der Änderung des Bebauungsplanes mit Beschlüssen vom 15.10.2015 Abstand genommen. Diese Gesichtspunkte gelten selbstverständlich auch für die vorliegende Regionalplanung und stehen damit einer Ausweisung als Vorranggebiet entgegen. Eine Abwägung unter diesem Gesichtspunkt fand nicht statt. Es fand lediglich eine Abwägung zum Vorbehaltsgebiet für Kalkstein - Unterer Muschelkalk 14- CA 17, u „Nordwestlich Güntersleben“ statt. Die Erweiterung der Abbaufäche außerhalb des bisherigen Vorranggebietes „Unterer Muschelkalk“ CA5, u „südöstlich Retzstadt“ ist somit zwingend erforderlich. Dieses Vorhaben konkurriert mit der Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und muss angesichts der bereits vorhandenen Windkraftanlagen hinter der Nutzung für Bodenschätze zurückstehen.



Die Darstellung von Vorrangflächen für Windkraftnutzung ist nur dann gerechtfertigt, solange keine harten oder weiche Tabukriterien zum Tragen kommen und in denen die der Windkraftnutzung entgegenstehende Belange in ihrer Gewichtung zurückstehen können. Die Nutzung zur Gewinnung von Bodenschätzen steht der Darstellung als Vorranggebiet jedoch als tatsächliches Ausschlusskriterium entgegen und kann in seiner Gewichtungen auch nicht hinter dieser zurückstehen. Alternativflächen zum Gewinn der Bodenschätze sind nicht ersichtlich. Im Gegensatz dazu ist die Darstellung als Vorrangflächen an anderen Stellen durchaus möglich und als „milderes Mittel“ ausreichend.


Jedenfalls kann die Abwägung des hier ebenfalls konkreten Vorhabens der Gewinnung von Bodenschätzen als konkurrierende Nutzung eine Darstellung als Vorbehaltsgebiet rechtfertigen.

Durch die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung hätte die Gemeinde sodann die Möglichkeit, Windparks oder raumbedeutsame Einzelanlagen im Einzelfall ein besonderes Gewicht zu zubilligen. D.h., die Errichtung von Windkraftanlagen ist nicht von vornherein ausgeschlossen. Es kann letztlich jedoch eine Abwägung im Einzelfall stattfinden, ob die Nutzung oder der Bau von derartigen Anlagen hinter anderen - noch gewichtigeren - Nutzungen zurücktreten muss.

Die Streichung der WK 8 als Vorranggebiet oder Regelung gegebenenfalls als Vorbehaltsfläche steht auch den Zielen und Grundsätzen der Änderung des Regionalplans nicht entgegen. Angesichts der Vielzahl der ausgewiesenen Vorranggebiete ist die verstärkte Erschließung und Nutzung von erneuerbaren Energien zur Umsetzung des Bayerischen Energiekonzepts „Energie innovativ“ weiterhin gewährleistet. Für die Errichtung von Windkraftanlagen sind durch die Änderung des Regionalplans ausreichende Gebiete vorhanden.

Anlage 1 zur Stellungnahme:

Anlage 1  
zur STN RAa  
Ulbrich&Kollegen  
vom 11.03.2016



**PIEWAK &  
PARTNER GmbH**  
INGENIEURBÜRO FÜR  
HYDROLOGIE,  
D.G.G. UND  
UMWELTSCHUTZ

Jepp-Paul-Strasse 30  
95444 Bayreuth  
Telefon (0921) 50 70 36 - 0  
Telefax (0921) 50 70 36 - 10  
E-Mail: info@piewak.de  
http://www.piewak.de

Geschäftsführer:  
Dipl.-Geologe Manfred Piewak  
Dipl.-Geologe Ralf Wiegand  
HBB Bayreuth 1702  
Sachverständige und  
Untersuchungsstelle  
gem. § 18 Bauordng

**-Vorabzug-**

**Rohstoffsicherung:  
Erweiterung der Rohstoff-  
Vorrangfläche CA5 „Südöstlich  
Retzstadt**

Auftraggeber:  
Schaud, Josef GmbH & Co.KG Schotterwerk, Rieden

Entwicklung - Best.-ing. - Planung - Gutachten  
Grundwassererschließung - Trinkwasseranleiern - Bohrungen - Tiefbrunnen - Grundwasserentnahmen - Grundwassermodellierung  
Wasserschutzgebiete - Affalten - Drosselstellen - Schwallenmanagement - Baugr. und Bodenuntersuchung

## Auszug:

### „1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Firma Josef Schraud GmbH & Co.KG betreibt in der Gemeinde Retzstadt einen Steinbruch zur Gewinnung von Muschelkalk (Unterer Muschelkalk). Das im Tagebau durch Sprengarbeiten gewonnene Rohgestein wird in einem Verbrecher zerkleinert und über Bandanlagen zur Aufbereitungsanlage außerhalb des hier beschriebenen Steinbruchs transportiert. Ziel ist es, das bestehende verbindliche Vorranggebiet für Bodenschätze CA5 in der natürlichen Verlängerung der Lagerstätte nach Südwesten über den Flurweg Barthelsbild — Retzstadt zu erweitern. Das Sondergebiet Windkraftnutzung in Aufstellung soll zugunsten einer Erweiterung des Vorranggebiets für Bodenschätze verkleinert werden.

[...]

### 3 Stand der Regionalplanung

#### Regionalplanung:

- Verbindliches Vorranggebiet für Bodenschätze CA5,u „Südöstlich Retzstadt“, Retzstadt, Lkr Main-Spessart (Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom 28. November 2007)
- Geplantes Vorranggebiet für Windkraftnutzung: WK 8 „Südlich Retzstadt“ (Änderung des Regionalplans: zu Kapitel B X „Erneuerbare Energien“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“; Stand: gemäß Beschluss vom 16.10.2014 und 14.10.2015 nach Auswertung der ersten Anhörung = in Aufstellung befindliches Ziel)

#### Aktueller Stand der Flächennutzung und der Raumbeanspruchung:

- Flächennutzungsplan Retzstadt 7. Änderung: Sondergebiet Windkraftnutzung in Aufstellung  
Hinweis; hierzu erfolgte ein Gemeinderatsbeschluss zur Einstellung des Verfahrens zur 7. Änderung des FNP sowie des Bebauungsplanes „Windkraftanlagen am Kreuzweg v Steingrund“ (Presseinformation vom 19.10.2015)
- Steinbruch für Unteren Muschelkalk Retzstadt; Bestand: Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz für die Verlängerung der bestehenden Genehmigung und eine Steinbrucherweiterung (sowie die Anpassung des Rekultivierungsplanes) Dies entspricht der Fläche CA5,u

### 4 Geologie

#### 4.1 Überblick

Der Steinbruch in Retzstadt liegt regionalgeologisch im Bereich der Mainfränkischen Platten, im Gemianischen Becken der Triaszeit. Der Steinbruch befindet sich im Unteren Muschelkalk. Nach Süden hin sind Restmächtigkeiten vom überlagernden Mittleren Muschelkalk zu verzeichnen. Im Liegenden des Unteren Muschelkalks steht der Obere Buntsandstein an.

#### 4.2 Geologische Einheiten

##### 4.2.1 Im Steinbruch aufgeschlossene Einheiten

Der Steinbruch erschließt insbesondere im südlichen Bereich ca. 13 m des Mittleren Muschelkalks. Ziel des Abbaus sind jedoch die Kalksteine des Unteren Muschelkalks (ca. 94 m Gesamtmächtigkeit). Dieser wird im Steinbruch bis auf einige Meter erschlossen. Am tiefsten Punkt des Steinbruchs, im Nordostteil, stehen noch ca. 16 m Unterer Muschelkalk an, bevor bei ca. 245 m NN die Grenze zum Oberen Buntsandstein folgt. Der Untere Muschelkalk besteht hauptsächlich aus grauen Kalksteinen (Wellen- und Schaumkalke), die nur von wenigen Mergelsteixilagen unterbrochen sind. Beim vorhandenen Mittleren Muschelkalk handelt es sich um den mml (Graue und Gelbe Dolornitsteine, Unterer Zellenkalkstein und Residualtone).

#### 4.2.2 In GWM 1 und GWM2 erschlossene Einheiten

Die GWM 1 erschließt unter 5 m quartären Ablagerungen, den Unteren Muschelkalk. Die Grenze zum erbohrten Oberen Buntsandstein liegt in 30 m Tiefe (258,03 In NN). Die GWM Z durchteuft ebenfalls 5 m Quartär, bevor sie den Unteren Muschelkalk und ab einer Tiefe von 28 m (257,66 m NN) den Oberen Buntsandstein erschließt.

#### 4.2.3 In GWM 3 erschlossene Einheiten

Die GWM 3 erschließt bis 3 m unter GOK quartäre Ablagerungen.

Darunter folgen bis in 16 m Tiefe die Einheiten des Mittleren Muschelkalks (graue und gelbe Dolomitsteine, Unterer Zellenkalkstein und Residualtone). Darunter durchteuft die Messstelle den gesamten Unteren Muschelkalk (Mächtigkeit: 94 m) und endet in den Röttonen des Oberen Buntsandsteins (Grenze mu/so bei 110 m bzw. 239,33 m NN).

#### 4.2.4 Forschungsbohrung Retzstadt 1

Die Forschungsbohrung wurde innerhalb des Steinbruchs abgeteuft.

Die Kenndaten der Bohrung sind in Tabelle 2 aufgelistet:

Forschungsbohrung Retzstadt 1	
Rechtswert	35 64 716 [U3]
Hochwert	55 30 289 [U3]
Ansatzhöhe	ca. 294 m NN [U3]
Endtiefe	52 m u. GOK/ ca. 242 m NN [U3]

**Tabelle 2:** Kenndaten der Forschungsbohrung Retzstadt 1

Die Forschungsbohrung setzt im Unteren Muschelkalk an und durchteuft diesen bis in die Oberen Röttonsteine. Die Grenze zum Oberen Buntsandstein bei 45,80 m (ca. 248,20 mNN) erbohrt. Die Bohrung endet in 52 m Tiefe. Detaillierte Informationen zur Bohrung (insbesondere zur Schichtenfolge) sind in [U3] enthalten.

#### 4.3 Tektonik/Schichteneinfallen

Um das Schichteneinfallen zu bestimmen wurde eine Streichlinienkarte aus den Bohrergebnissen und weiteren geologischen Informationen erstellt. Die Schichten fallen mit etwa 5° nach Südosten ein, Aus der Streichlinienkarte kann auf Schichtlagerung in den Flächen südwestlich des Verbindungswegs Barthelsbild — Retzstadt geschlossen werden, so dass die Abraummächtigkeiten berechnet werden können.

### 5 Ergebnisse der durchgeführten Arbeiten

#### 5.1 Verbreitung der Lagerstätte „Wellenkalk“ (mu)

In der Fortsetzung des bestehenden Vorranggebietes für Bodenschätze CA5,u "südöstlich Retzstadt" setzt sich südwestlich des Verbindungswegs Barthelsbild— Retzstadt die „Wellenkalk“-Lagerstätte mit einer Gesamtmächtigkeit von ca. 94 m fort. Bemerkenswert ist, dass in diesem Bereich die Abraummächtigkeit sehr gering ist. Im Gegensatz zum derzeitigen Südbereich des Abbaus beträgt auf dieser Fläche die Abraummächtigkeit nur wenige Meter, 5.2 Abraumentwicklung In der bestehenden Vorrangfläche für Bodenschätze CA5,u "südöstlich Retzstadt" wird sich nach Süden die Abraummächtigkeit zunächst auf über 20 m erhöhen. Nach Westen in Richtung der vorgeschlagenen Erweiterung der Vorrangfläche ist die Abraummächtigkeit wesentlich geringer (bedingt durch das Schichteneinfallen). Daher erscheint eine Erweiterung der Vorrangfläche nach Westen fachlich geboten.

#### 5.3 Gasleitung

In der Fortsetzung des bestehenden Vorranggebietes für Bodenschätze CA5,u "Südöstlich Retzstadt" verläuft eine Gasleitung in Nord-Süd-Richtung. Aufgrund der Sprengtätigkeiten beim Gesteinsabbau ist in der Regel 300 m Sicherheitsabstand zur bestehenden Gasleitung einzuhalten. Dies beschränkt die bestehende Vorrangfläche in ihrer Ausdehnung nach Osten erheblich. Dieser „Verlust“ der Vorrangfläche durch die bestehende Gasleitung kann nur in Richtung Westen ausgeglichen werden.

#### *6 Vorschlag für das weitere Vorgehen*

*Aufgrund der geringeren Abraummächtigkeit (bessere Abbau bzw. Rohstoffsituation) in der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche und der Begrenzung des bestehenden Vorranggebietes für Bodenschätze, sollte die Fläche zwischen CA5,u "Südöstlich Retzstadt" und der Flurbezeichnung Kreuzweg für den Abbau von Bodenschätzen aufgenommen werden. Das vorgeschlagene Vorranggebiet für Windkraftnutzung: WK 8 „Südlich Retzstadt“ soll dafür entfallen.*

*Die beantragten Erweiterungsflächen beachten die geologischen Verhältnisse hinsichtlich der Lagerstättenverbreitung und -qualität wie auch deren wirtschaftliche Abbaubarkeit. Somit findet die Standortgebundenheit von Rohstofflagerstätten bzw. der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden Beachtung. Für den vorhandenen Standort spricht, dass die hier bereits bestehenden technischen Einrichtungen und Anlagen für den Gesteinsabbau weiter genutzt werden können, ohne dass an anderer Stelle ein neuer Eingriff in die Natur erfolgen muss.*

*Dies entspricht der generellen Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes vorhandene Rohstoffvorkommen im Interesse einer Minimierung der Flächeninanspruchnahme vollständig abzubauen. Eine Erweiterung des Vorranggebiet für Bodenschätze in diesem Bereich könnte die langfristige Versorgung mit Schotter und Splitt der Region Würzburg für die Zukunft sichern.*

*Konkurrierende Nutzungen wie Gasleitungen verhindern bereits die Entwicklungsmöglichkeit der Rohstoffgewinnung nach Osten. Die Festsetzung der WK 8 „Südlich Retzstadt“ würde die die Entwicklungsmöglichkeit der Rohstoffgewinnung nach Westen unterbinden. Die Ausweisung von Vorranggebieten dient zur Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit preiswerten mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen. In den Vorranggebieten soll gegenüber anderen Nutzungsansprüchen der Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang eingeräumt werden.*

*Durch die Erweiterungsmöglichkeiten verlängert sich die mögliche Abbaudauer im Steinbruch. Damit verbessert sich auch die Auslastung der hier in der Vergangenheit zugunsten umweltschonender Technologien des Gesteinsabbaus und der Gesteinsaufbereitung bereits getätigten Investitionen. Im Ergebnis können vor allem in der einheimischen Bauindustrie im Umfeld auch zukünftig hochwertige und umweltgerecht produzierte Bauschlagstoffe, bei vertretbaren Umweltbelastungen und Kosten durch Transporte, bereitgestellt werden.*

*Grundsätzlich gilt das Gebot der Vollständigen Nutzung vorhandener Abbaustätten vor der Neuerschließung von Lagerstätten. Bestehende Erweiterungsmöglichkeiten sollen auch für die Zukunft erhalten bleiben.*

Piewak & Partner GmbH  
Ingenieurbüro für Hydrogeologie und Umweltschutz  
Bayreuth, 01.03.2016

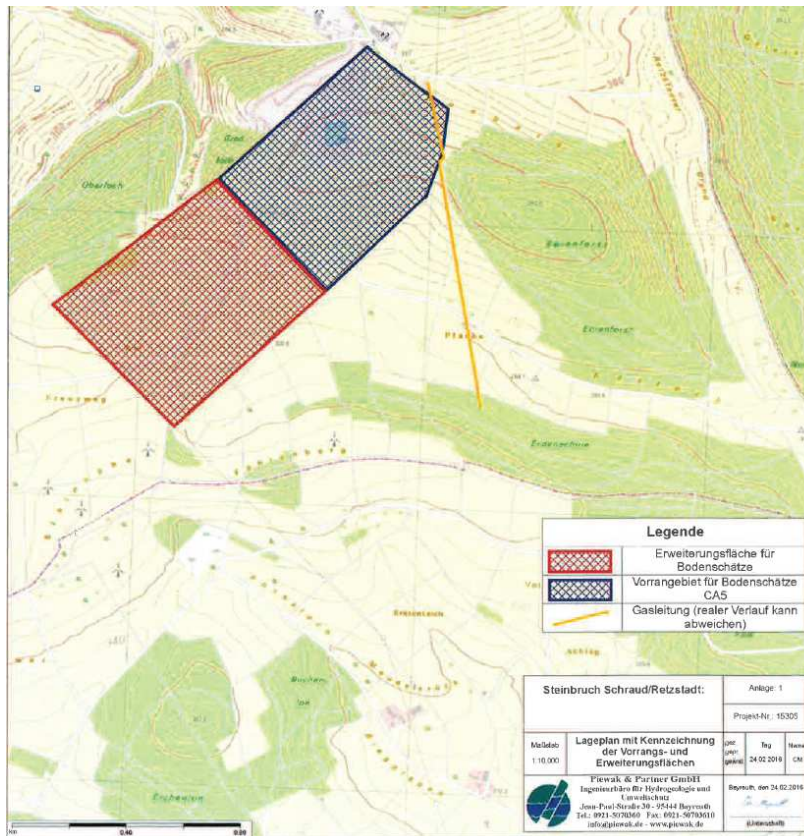
Geschäftsführer



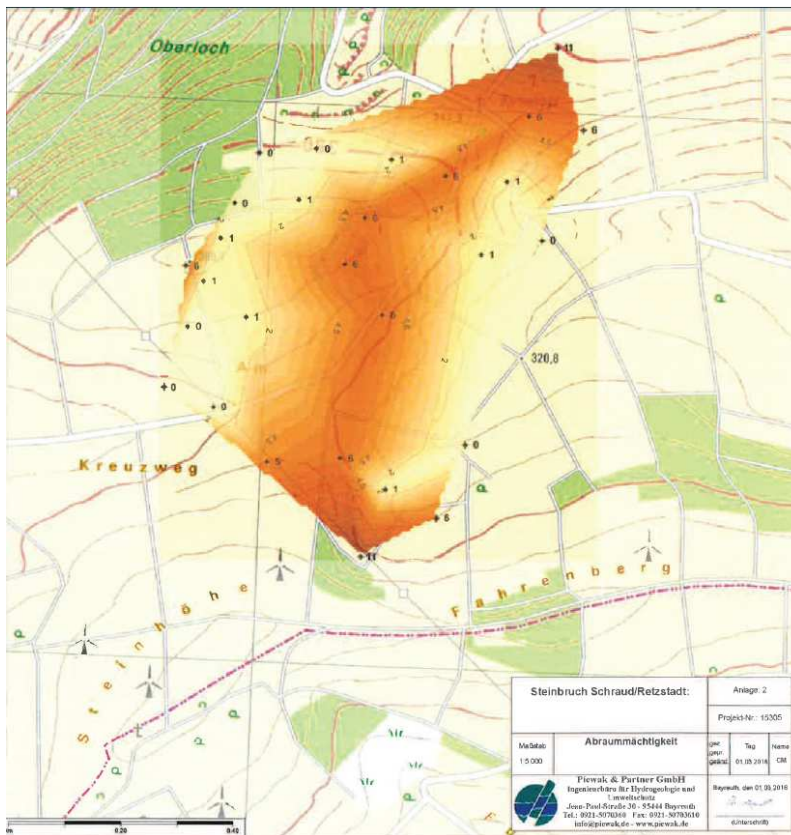
Manfred Piewak  
Diplom-Geologe  
Sachverständiger nach § 18 BBodSchG

“





Anlage 1: Lageplan



Anlage 2: Abraummächtigkeit

#### **4.8.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorranggebiet WK 8 WK „Südlich Retzstadt“**

ST Die Einwände der **Gemeinde Retzstadt**, vertreten durch die **Rechtsanwälte ULBRICH & KOLLEGEN** und des **Industrieverbandes Steine und Erden** werden zur Kenntnis genommen.

Zu a) kein „Bedarf“ zur Fortschreibung/Änderung des Regionalplans

Entgegen den vorgebrachten Einwänden ist in der Änderungsbegründung zum Verordnungsentwurf zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ umfassend dargelegt, warum die Teilfortschreibung erforderlich ist.

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG), ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden. Grundsätzlich orientiert sich die Regionalplanung bei der Aufstellung und Fortschreibung des Regionalplans an einem mittel- bis langfristigen Planungshorizont. Sich grundlegend verändernde Rahmenbedingungen können darüber hinaus allerdings auch kurzfristig Anpassungen regionalplanerischer Festlegungen erfordern. Dies gilt auch für die Steuerung der Windkraftnutzung.

Die Knappheit der fossilen Energieressourcen, der steigende Energiebedarf und die Notwendigkeit, zum Schutz des Klimas die energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren, erfordern einen Umbau der Energieversorgung. Das schwere Reaktorunglück in Japan im März 2011 hat dazu geführt, dass Deutschland den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen hat. Vor vier Jahren (24.05.2011) hat die Bayerische Staatsregierung das Energiekonzept „Energie innovativ“ verabschiedet. Es hat bereits damals die wesentlichen, aus dem Ausstieg aus der Kernenergie resultierenden Herausforderungen identifiziert und Lösungen aufgezeigt. Oberstes Ziel der bayerischen Energiepolitik ist eine sichere, bezahlbare und umweltverträgliche Energieversorgung für Bayerns Bürger und Betriebe. Wesentliche Grundlage hierfür ist das Bayerische Energieprogramm vom 20. Oktober 2015, das das Bayerische Energiekonzept von 2011 fort schreibt. Ziel der bayerischen Energiepolitik ist es, die erneuerbaren Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (Ziel 6.2.1 LEP). Bis 2025 will Bayern den Anteil an der Bruttostromerzeugung auf rund 70 Prozent steigern. Für den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch wird ein Wert von 20 Prozent im Jahr 2025 angestrebt. Gemäß dem Bayerischen Energieprogramm vom November 2015 soll im Jahr 2025 der Anteil der Windenergie 5 bis 6 % an der Bruttostromerzeugung in Bayern betragen.

Für die Umsetzung des Bayerischen Energieprogramms vom 20. Oktober 2015 ist die Sicherung von ausreichenden Gebieten für die Errichtung von Windkraftanlagen erforderlich. Dies erfolgt über regionsweite Steuerungskonzepte für die Er-



richtung von Windkraftanlagen, die von den Regionalen Planungsverbänden als Bestandteil der Regionalpläne aufzustellen sind. Diese Steuerungskonzepte, denen neben den Windverhältnissen eine Auseinandersetzung mit allen einschlägigen Belangen in der gesamten Region zugrunde zu legen ist, beinhalten mindestens Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen: Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 sind in den Regionalplänen im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen (Ziel 6.2.2 LEP). Zudem können in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete zur Errichtung von Windenergieanlagen (Grundsatz 6.2.2 LEP) sowie Ausschlussgebiete ausgewiesen werden.

Es gilt daher, die Ausbaupotentiale für Windkraftanlagen auch in der Region Würzburg entsprechend den jeweiligen regionalen Gegebenheiten zu nutzen. Hierzu hat der Regionale Planungsverband im Jahr 2008 den Entwurf einer Regionalplanfortschreibung „Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung“ beschlossen und dazu zwei informelle Anhörungen in den Jahren 2009 und 2012 (ausschließlich der Kommunen) durchgeführt. Der seinerzeitige Fortschreibungsentwurf des Regionalplans zur Steuerung der Windkraftnutzung ist unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich veröffentlichten Vorgaben, wie dem Windenergie-Erlass Bayern, der Gebietskulisse Windkraft, ministerieller Hinweise bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen, der sog. 10 H-Regelung sowie einschlägiger Gerichtsurteile vollständig überarbeitet worden (Beschlüsse vom 23.04.2012, 30.01.2013, 24.07.2013, 16.10.2014, 14.10.2015). In seiner Verbandsversammlung am 15.10.2013 beschloss der Regionale Planungsverband Würzburg die Planungsmethodik, das Kriteriengerüst sowie das darauf aufbauende Planungskonzept zur Fortschreibung des Abschnitts B X 5.1 (vormals B X 3) „Windkraftnutzung“ des Regionalplans der Region Würzburg (2), dass mittlerweile in zwei umfassende Anhörungen gebracht wurde. Die Fortschreibung umfasst Kriterien für den Ausschluss und die Beschränkung der Windkraftnutzung und darauf aufbauende Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung. Weiter sieht die Fortschreibung die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung vor.

Zu b) Abwägung bezüglich der Ausweisung als Vorranggebiet WK 8

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Die Identifizierung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung erfolgte auf einer flächendeckenden Untersuchung der Planungsregion mit abgestuften Arbeitsschritten und baut auf einheitlichen, nachvollziehbaren und fachlich gut begründeten Kriterien auf. In einem ersten Schritt wurde die Regionsfläche um die Tabuzonen verringert, die für die Windenergienutzung generell nicht in Frage kommen. Die Kriterien für diese Tabuzonen wurden definiert und einheitlich für die gesamte Planungsregion angewandt. Dabei wird in sog. harte und weiche Tabukriterien unterschieden. Die harten Tabukriterien kennzeichnen die Bereiche, auf denen die Errichtung und der Betrieb von WKA aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind (harte Tabuzonen). Demgegenüber schließen die weichen Tabukriterien jene Zonen aus, auf denen die Errichtung und der Betrieb von WKA zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, aber nach den regionalplanerischen Vorstellungen des Regionalen Planungsverbandes Würzburg aus Vorsorgegründen oder auf Grundlage fachlich entsprechend begründeten Stellungnahmen generell keine WKA errichtet werden sollen (weiche Tabuzonen). Dies erfolgte u.a. durch Festlegung von – pauschalen – Abständen, die sich im Verhältnis zu den harten Tabuzonen vor allem im Blick auf die Vorschriften des Umweltrechts als Festlegungen zum vorsorgenden Umweltschutzrecht darstellen. Die Ermittlung und Festlegung der weichen Tabuzonen ist der planerischen Abwägung zuzuordnen. Ziel der weichen Tabukriterien ist es, bereits auf der regionalen Planungsebene erkennbare Konflikte mit der Windkraftnutzung erst gar nicht entstehen zu lassen.

Die u.a. im Bereich der Gemeinde Retzstadt nach Ausschluss der Tabuzonen (harte und weiche Tabukriterien) verbliebenen Potenzialflächen/Suchräume (hier die Potenzialflächen 26 und 37) bildeten die Basis der weiteren Konkretisierung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung. Sie sind in der Karte „Ausschlussgebiete und Potenzialflächen“ dargestellt. Die Potenzialflächen wurden einer Einzelfallbetrachtung unterzogen. Dabei wurden Restriktionskriterien im Sinne von abwägungsfähigen Belangen im jeweiligen rechtlichen Rahmen in die Prüfung einbezogen. Insbesondere Abwägungsbelange wie Artenschutz, Orts- und Landschaftsbild, Wasserwirtschaft, Denkmalschutz, Rohstoffbelange, Belange des Luftverkehrs und der Wehrbereichsverwaltung sowie des Überlastungsschutzes spielten dabei eine Rolle. Für jede der Flächen wurde ein Flächensteckbrief angelegt, in dem die Prüfungsschritte dokumentiert sind. Die Restriktionsbereiche basieren auf Kriterien, welche grundsätzlich gegen die pauschale Festlegung einer Fläche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Windkraftnutzung sprechen und flächenkonkret angewendet werden (flächenbezogene Einzelfallbetrachtung). Im Einzelfall können die für die Windenergienutzung begünstigenden Belange jedoch überwiegen. Dabei werden ausgehend von der konkreten örtlichen Situation die nicht unmittelbar zu einem Ausschluss führenden negativ betroffenen Belange mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Zum Ausschluss der Flächen führte insbesondere eine hohe Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien.

Das Instrument der regionalplanerischen Vorgaben kann im Zusammenspiel mit Konzentrationsflächendarstellung der Bauleitplanung eingesetzt werden. So sind bestehende kommunale Bauleitpläne von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Gegenstromprinzip, Art.1 Abs. 3 BayLplG). WKA werden fast nur noch auf Standorten geplant und genehmigt, die entweder in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalpläne ausgewiesen wurden, oder die auf Konzentrationsflächen liegen, welche die kommunale Bauleitplanung gesichert hat. Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (siehe hierzu Kap. 1.1).

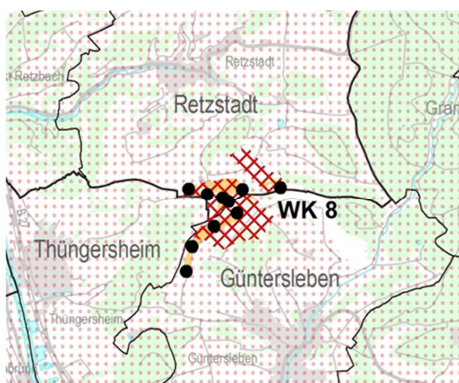
Im Ergebnis des erfolgten Abwägungsprozesses wurde das Vorranggebiet WK 8 „Südlich Retzstadt“ in den Entwurf der Regionalplanfortschreibung eingestellt (Beschluss vom 15.10.2013) und in das erste Anhörungsverfahren gebracht (09.12.2013 – 07.03.2014).

Entwurf gem. Beschluss vom 15.10.2013: Im Bereich südöstlich von Retzstadt war im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit der Gemeinde Güntersleben und der Gemeinde Retzstadt eine zusammenhängende Konzentrationszone entstanden (rechtskräftige Sondergebiete für Windkraft gem. 7. Änderung FNP Güntersleben sowie 5. Änderung Retzstadt) mit 10 bereits errichteten WKA. Da die Gebiete vollständig belegt waren, hatte die Gemeinde Retzstadt mit dem Ziel eine weitere Entwicklung der erneuerbaren Energie zu fördern, das 7. Flächenutzungsplanänderungsverfahren eingeleitet (Teilfläche 2a). Die rechtskräftige Konzentrationszone wurde auf den Standortbereich am „Fahrenberg“ und der „Steinhöhe“ erweitert und als Vorranggebiet WK 8 „Südlich Retzstadt“ für die Windkraftnutzung dargestellt. Durch die Überplanung als Vorranggebiet erfolgte eine abschließende Klarstellung der überplanbaren Flächen und zudem wurde die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien und den fachbehördlichen Flächenbewertungen festgestellt. Der Abgrenzung des Vorranggebietes WK 8 in Richtung Osten wurde das Vorranggebiet für Bodenschätze CA5,u "Südöstlich Retzstadt" (hartes Tabukriterium) einschließlich eines Sicherheitspuffers von 300 m (Sprengmaßnahmen: weiches Tabukriterium) zu Grunde gelegt. In Richtung Westen wird der Standortbereich „Steinhöhe“ von einem sensiblen Landschaftsraum begrenzt. Im Bereich der Breitfeldhöhe ergaben sich Einschränkungen durch die negative Betroffenheit des Artenschutzes (Artnachweis Baumfalke) sowie durch den luftrechtlich gesicherten Flugraum des Modellflugplatzes bei Retzstadt (Modellflugclub Retzstadt-Thüngersheim) und einem Sendemast, so dass dieser Bereich von einer Windkraftnutzung ausgenommen wurde.

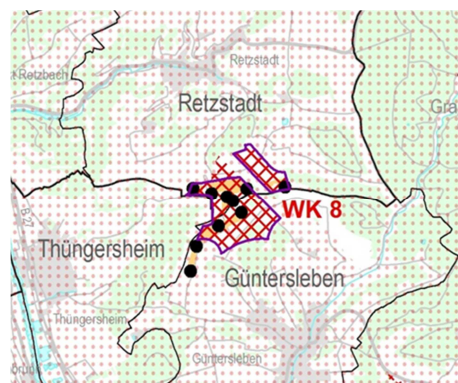
Ergebnis 1. Anhörungsverfahren: Im Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens wurde das Vorranggebiet WK 8 „Südlich Retzstadt“ in nordöstlicher Richtung im Bereich der Offenlandflächen bis auf Höhe des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes (Waldbereich „Oberloch“) erweitert (Beschluss vom 16.10.2014). Damit wurde der seitens der Gemeinde Retzstadt geforderten Erweiterung des Vorranggebietes um die Teilfläche 2b gem. 7. Änderung FNP Retzstadt (Planung) im Rahmen der

Abwägung gefolgt, da nach erfolgter Überprüfung aus regionalplanerischer Sicht keine Tabu- oder Restriktionskriterien dieser Forderung entgegenstanden. Dem Artenschutzbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) zur 7. Flächennutzungsplanänderung Retzstadt (19.07.2013) war zu entnehmen, dass für den Baumfalken lediglich ein starker Brutverdacht (2012) im Gehölz zwischen Oberloch und Bienberg vorliegt. Dies führte auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik nicht von vornweg zu einem Ausschluss des Gebietes; hier war lediglich ein Hinweis auf den Brutverdacht im Umweltbericht veranlasst. Das Waldgebiet „Oberloch“ (landschaftliches Vorbehaltsgebiet) begrenzt das Vorranggebiet in Richtung Norden. Die ursprünglich eingeplanten Abstände zum Waldrand wurden im Sinne der möglichst optimalen Ausnutzung des Gebietes gestrichen. Da die arten- und naturschutzrechtlichen Belange im konkreten Genehmigungsverfahren abgeklärt werden, war dies aus regionalplanerischer Sicht vertretbar.

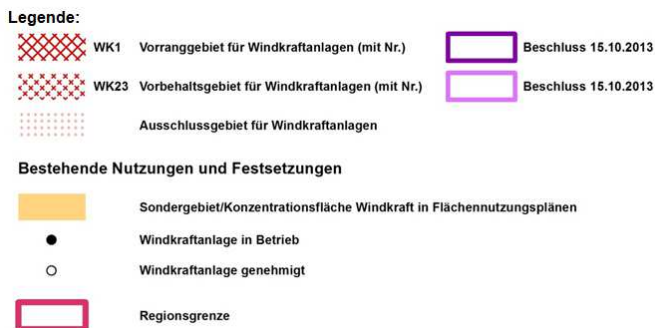
Hinweise zu einer geplanten Erweiterung des Steinbruches außerhalb des im Regionalplan festgelegten Vorranggebietes CA5,u wurden im Rahmen des erfolgten ersten Anhörungsverfahrens – entgegen den Ausführungen (S. 4, 3. Absatz) der Rechtsanwälte Ulbrich § Kollegen – nicht vorgebracht. Seitens des LFU wurde im Anhörungsverfahren zwar auf mögliche Überlagerungen mit sog. Rohstoffpotenzialflächen - noch nicht rechtskräftig ausgewiesene Gebiete, die der mittel- bis längerfristigen Rohstoffsicherung dienen - hingewiesen. Die aufgeführten Potenzialflächen liegen jedoch nicht im Umfeld des Vorranggebietes WK 8.



Stand: gem. Beschluss vom 15.10.2013

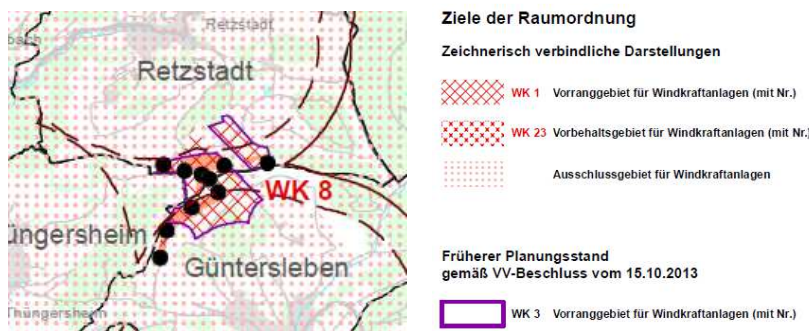


Stand gem. Beschluss vom 16.10.2014



Ferner wird hierzu wird auf die umfassende regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ im Kap. 4.8.2 verwiesen.

Auswirkungen 10 H-Regelung: Im Zusammenhang mit den Auswirkungen der 10 H-Regelung wurde am 14.10.2015 eine Änderung des Kriterienkatalogs beschlossen. Demnach werden die Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze nicht mehr pauschal ausgeschlossen (weiche Tabuzone), sondern in einer Einzelfallbetrachtung flächenbezogen bewertet (Restriktionskriterium). In der Folge Beschluss gefasst, das Vorranggebiet WK 8 „Südlich Retzstadt“ um die Fläche des Sondergebietes für Windkraft im Überschneidungsbereich mit dem 300 m Sicherheitspuffer des Vorbehaltsgebietes für Kalkstein – Unterer Muschelkalk - CA17, u „Nordwestlich Güntersleben“ zu erweitern. Bislang stand das Tabukriterium „Vorbehaltsgebiet Bodenschätze einschl. 300 m Puffer“ der Berücksichtigung des rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebietes (mit 1 errichteten WKA) im Regionalplan entgegen. Nunmehr wird die tatsächliche Situation auch im Regionalplan abgebildet (Erweiterung Vorranggebiet WK 8 im Nordwesten). Hier hatte im Zuge des Bauleitplanverfahrens und im Genehmigungsverfahren bereits eine Gewichtung und abschließende Festlegung zugunsten der Windkraftnutzung stattgefunden.



Planentwurf gem. Beschluss vom 14.10.2015  
 (Festlegung VRG WK 8 für das 2. Anhörungsverfahren vom 01.02.2016 bis 14.03.2016)

Abwägungsausfall:

Der Einwand, dass ein Abwägungsausfall vorliegt und das Vorranggebiet WK 8 daher unwirksam ist, ist nicht nachvollziehbar und wird im Folgenden mit den Stellungnahmen zu den einzelnen Abwägungsbelangen widerlegt:

Zu aa) Siedlungsflächen/Einkreisung des Ortes bei Darstellung WK 8 als VRG

Entgegen dem vorgebrachten Einwand, wird bei der Festlegung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete darauf geachtet, in den verschiedenen Teilräumen visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten zu vermeiden, damit die Belastung einzelner Teilräume nicht selbst an seine Grenzen stößt (vgl. Begründung zu Ziel B X 5.1.2 des Verordnungsentwurfs). Eine großflächige Überprägung der Landschaft durch Windparks in naher Sichtbeziehung zueinander und eine damit einhergehende übermäßige Beeinträchtigung von Menschen sollen hierdurch vermieden werden. Hierzu wird auf die erfolgte Berücksichtigung im Umweltbericht (Datenblatt) verwiesen. Demnach sind unter Berücksichtigung der Vorranggebiete WK 7 (5 WKA) und WK 8 (10 WKA) Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten nicht erkennbar. Die der flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung zu Grunde gelegten Orientierungswerte (durchgehende Beeinträchti-

gung > 120° bzw. Umfassung der Ortsteile insgesamt > 180° gemäß dem Rundschreiben des StMUG, StMWIVT, StMI vom 7.8.2013) werden sicher eingehalten.

Die Einwände zur Einkreisung der Gemeinde Retzstadt stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Zu b) Natur- und Artenschutz

Der Einwand zur Berücksichtigung eines 1.000 m Puffer um einen potenziellen Uhubrutplatz wurde bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen (vgl. „Zusammenstellung und Bewertung der Einwände zum 1. Anhörungsverfahren“: Kap. 4.8.2). Demnach sind insbesondere die artenschutzfachlich begründeten regionalplanerischen Kriterien für eine Abgrenzung des Vorranggebietes WK 8 relevant:

Entsprechend der Anforderung artenschutzrechtliche Belange angemessen in die Abwägung einzustellen, liegt dem Regionalplankonzept eine regionsweit vereinheitlichte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde (s. Kap. 1.3.4.2). Dieses findet der Bewertung der Potenzialflächen sowie der einzelnen WK-Flächen Anwendung. Damit soll ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung der planerischen Ziele entgegenstehen. Im Rahmen des Planungsprozesses ist somit eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt.

Maßgebend für die jetzige Abgrenzung des Vorranggebietes WK 8 war u.a. der Brutplatz des Uhus im Steinbruch südöstlich von Retzstadt. Entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik (s. Kap 1.3.4.1) wurde der engere Prüfbereich von 1.000 m von der Windkraftnutzung ausgenommen (Bereich mit herausragender Bedeutung für den Artenschutz als weiches Tabukriterium). Für die schlaggefährdete Vogelart Uhu gilt im engeren Prüfbereich um nachgewiesene Brutplätze die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund des bayerischen Bestandes von nur 420 - 500 Brutpaaren und seines ungünstigen Erhaltungszustandes in Bayern sowie der besonderen Verantwortung Deutschlands für den weltweiten Erhalt der Art sind keine Ausnahmen vom Tötungsverbot möglich.

Der erfolgte Einwand des Landratsamtes Main-Spessart (E 239 vom 03.02.2014), dass auch zu einem in der Zukunft abweichendem Brutplatz innerhalb des Steinbruchs aus artenschutzrechtlichen Gründen zwingend ein Abstandes von 1.000 m zur nächsten WKA eingehalten werden muss, wurde zur Kenntnis genommen. Die Belange des Artenschutzes wurden insbesondere durch die Berücksichtigung eines 1.000 m Abstandes zum Brutplatz des Uhu im Steinbruch berücksichtigt

(weiches Tabukriterium). Da entsprechend dem Rekultivierungsplan der Erweiterung des Steinbruchs eine potenzielle Brutsteilwand für Dohlen, Uhu und andere Felsenbrüter als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt wird, ist nicht auszuschließen, dass die Steilwand in Zukunft vom Uhu als Brutplatz genutzt wird. Gleichwohl reicht allein der Verdacht auf Vorkommen bestimmter Arten bzw. eines in Zukunft abweichenden Brutplatzes auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik (s. Kap 1.3.4.1) nicht aus, um ein regionalplanerisches Gebiet auszuschließen, zu ändern oder abzustufen. Auch sollten in die Begründung zum Regionalplan nur gesicherte Funde als Hinweis aufgenommen werden, um die Begründung nicht zu überfrachten. Im vorliegenden speziellen Fall wurde ein entsprechender Hinweis in der Begründung zum Gebiet und im Umweltbericht aufgenommen, dass bei Anlagengenehmigung mit erhöhtem artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen ist (Beschluss 4.8.3 vom 16.10.2014).

Desweiteren muss hier auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen werden. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Auch der Zeitpunkt der Realisierung eines Projektes ist auf Regionalplanebene noch nicht bekannt. Im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab kann keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden. Eine solche Prüfung erfolgt deshalb erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist zu klären, ob und in welchem Umfang die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind, wobei bei zulässigen Eingriffen die Ausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten sind. Im Windkraft-Erlass sind in der Anlage 2 (Spalte 2 und 3) Prüfbereiche angegeben, innerhalb derer zu prüfen ist, ob und in welchem Umfang die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Der Prüfbereich umfasst einen Abstand von 1.000 m zu einem nachgewiesenen Brutvorkommen des Uhus. Für den Fall, dass diese Abstände unterschritten werden, ist eine nähere Betrachtung erforderlich: Allein aus der Unterschreitung des Abstandes zu einer geplanten WKA kann kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko hergeleitet werden (vgl. VG Minden, Urteil vom 10.03.2010, Az.: 11 K 53/09). Es muss daher jeweils orts- und vorhabensspezifisch entschieden werden, ob das Tötungsrisiko im Prüfbereich signifikant erhöht ist. Dazu muss plausibel dargelegt werden, ob es in diesem Bereich der geplanten Anlage zu höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeiten kommt oder der Nahbereich der Anlage, z. B. bei Nahrungsflügen, signifikant häufiger überflogen wird. Ergibt die Untersuchung der Aufenthaltswahrscheinlichkeiten bezüglich der Individuen der genannten Arten in dem in Anlage 2 Spalte 2 angegebenen Prüfbereich nicht, dass die WKA gemieden oder selten überflogen wird, ist in diesem Bereich von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

In der saP können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zei-



ten hoher Flugaktivität vorübergehend, anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden.

Der Einwand, dass die von den Erhaltungszielen des Schutzgebietes erfassten Arten und Lebensräume erheblich beeinträchtigt werden, greift insofern nicht, da im Verordnungsentwurf auf die Erhaltungsziele der Natura 2000 Gebiete abgestellt wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung von FFH- bzw. Vogelschutzgebieten (FFH-Gebiete „Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim“, „Gramschatzer Wald“) in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ist im Bereich des Vorranggebietes WK 8 auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar und wurde auch von den zuständigen Naturschutzbehörden nicht vorgebracht.

Auch greift der Einwand, dass Standorte näher als 100 m zum Wald aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sind, auf der Ebene des Regionalplans nicht. Durch die vorliegende Fortschreibung wird die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten als Standorte für raumbedeutsame Windkraftanlagen geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich Anlagentyp, -höhe und genauem Standort vorgenommen. Angrenzende Waldrandbereiche sind mit einer Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietsausweisung Windkraft vereinbar. Regionalplanerische Festlegungen wie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Maßstab 1:100.000 mit einer an den Rändern "offenen" Darstellung verbindlich, was in den Randbereichen zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe" führt. Daher ist für Wälder, die an Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Windkraft angrenzen, die Aufnahme einer Pufferzone (Umgebungsschutz) nicht erforderlich. Erforderliche natur- und artenschutzfachlich begründete Abstände zum Wald können im Falle eines konkreten Windkraftprojektes bzw. in dessen Genehmigungsverfahren geregelt werden.

Die Einwände zum Natur- und Artenschutz stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Auch wurden im 2. Anhörungsverfahren seitens der Naturschutzbehörden (s. E 21 und E 56) keine Einwände vorgebracht. Es sind keine Änderungen veranlasst.

#### c) Wirtschaft/Vorrang des Abbaus für Bodenschätze

Die seitens Rechtsanwälte ULBRICH & KOLLEGEN getroffene Feststellung, dass „im Rahmen der Abwägung zwingend zu berücksichtigen ist, dass an der streitgegenständlichen Stelle bereits ein anderes raumbedeutsames Vorhaben Vorrang vor der Ausweisung für Windkraftanlagen Bedeutung erlangt hat“, trifft nicht zu. Hierzu wird auf die folgenden Ausführungen verwiesen:

Wie vorgehend dargelegt, wurden Hinweise zu einer geplanten Erweiterung des Steinbruches außerhalb des im Regionalplan festgelegten Vorranggebietes CA5,u im Rahmen des erfolgten ersten Anhörungsverfahrens (09.12.2013 bis 07.02.2016) nicht vorgebracht und konnten demnach auch nicht Gegenstand des Beschlusses zur Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens sein (PAS 16.10.2014).



Vielmehr verwies die Firma Schraud im Rahmen einer Besprechung am 17.09.2015 erstmals auf eine nunmehr beabsichtigte Erweiterung des aktiven Steinbruchs (Grundstücke Fl. Nr. 1639, 1661 – 1668 und 1680 – 1692 der Gemarkung Retzstadt) außerhalb des verbindlich festgelegten Vorranggebietes für Bodenschätze. Hierbei wurde auf die Lage, die gute Steinqualität und die wirtschaftliche Abbauwürdigkeit verwiesen. Im Vorranggebiet sei das Gestein aufgrund der Mächtigkeit der Überdeckung schwer zugänglich, auch ergäben sich Einschränkungen durch die am östlichen Rand gelegenen, parallel geführten Erdgasleitungen. Die Firma beabsichtige die Flächen in enger Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e.V. und der Gemeinde Retzstadt in den Regionalplan als Vorranggebiet- bzw. Vorbehaltsgebiet Bodenschätze einzubringen.

Die Regionsbeauftragte legte in der Besprechung und in der folgenden Planungsausschusssitzung am 14.10.2015 nachvollziehbar dar, dass für eine erneute Änderung der Festlegungen im Regionalplan (Rücknahme bzw. Abstufung des Vorranggebietes) gewichtige und nachvollziehbare Belange vorliegen müssen. So ist darzulegen, warum eine Erweiterung der Abbaufäche außerhalb des festgelegten Vorranggebietes für Bodenschätze erfolgen soll, zumal dieses noch nicht vollständig ausgebeutet ist. Grundsätzlich ist die Gewinnung von Bodenschätzen auch außerhalb der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete möglich (bei überörtlichen raumbedeutsamen Vorhaben ist ggf. ein Raumordnungsverfahren erforderlich). Allein der allgemeine Hinweis auf eine gute Steinqualität und die Abbauwürdigkeit von Flächen außerhalb des nicht ausgebeuteten Vorranggebietes reicht jedoch nicht aus, entgegenstehende Belange zu überwinden. Mit Vorlage einer nachvollziehbaren, fachlich begründeten und von den Fachbehörden getragenen Darlegung der erforderlichen Erweiterung der vorhandenen Abbaustätte könnte der Belang im Rahmen des zeitnah stattfindenden 2. Anhörungsverfahrens erstmalig geprüft und in die Abwägung eingestellt werden.

Die Firma Schraud GmbH & Co. KG hat hierzu ein Fachgutachten der PIWAK & PARTNER GmbH eingeholt, auf das die Rechtsanwälte ULBRICH & KOLLEGEN vollumfänglich Bezug nehmen und zum Gegenstand der Einwendungen machen. Sie stellen fest, dass „durch das obige Gutachten, das durch im Folgenden aufgezeigte Stellungnahmen der Fachbehörden vollumfänglich bestätigt wird, nachgewiesen ist, dass außerhalb dieses bereits bestehenden Vorranggebietes eine erheblich bessere Steinqualität und Abbauwürdigkeit der Flächen vorliegt. Aufgrund der Qualität und Mächtigkeit des dort vorhandenen Gesteins sind diese flächenabbauwürdiger als innerhalb des Vorranggebiets. Insofern kann das bisherige Vorranggebiet „Unterer Muschelkalk“ CA5, u „südöstlich Retzstadt“ nicht mehr weiter ausgenutzt werden. Innerhalb dieses Vorranggebiets ist das Gestein aufgrund der Mächtigkeit der Überdeckung schwer zugänglich, so dass eine Nutzung nahezu ausgeschlossen ist. Zudem ist für das Vorranggebiet durch die am südöstlichen Rand gelegenen parallel geführten Erdgasleitungen eingeschränkt.“

Weiter wird auf Stellungnahmen der Fachträger im Rahmen des Bauleitplanverfahrens verwiesen, auf dessen Grundlage von der Bauleitplanung Abstand genommen wurde und vorgebracht, dass diese Gesichtspunkte auch für die vorlie-

gende Regionalplanung gelten und damit einer Ausweisung als Vorranggebiet WK 8 entgegenstehen.

Die zur Bauleitplanung vorgebrachten Einwände werden seitens des Regionalen Planungsverbandes nun erstmals zur Kenntnis genommen. Maßgeblich sind jedoch die vorgebrachten Einwände im Rahmen des 2. Anhörungsverfahrens zur gegenständlichen Regionalplanfortschreibung.

#### Zu ee) Stellungnahme des Bund Naturschutz vom 15.07.2015

Der Bund Naturschutz hat sich im 2. Anhörungsverfahren nicht geäußert. Bezüglich der in der Bauleitplanung vorgebrachten Einwände zum Uhu wird auf die Stellungnahme unter b) Natur- und Artenschutz verwiesen.

Den vorgebrachten Einwendungen zu den Siedlungsabständen hat das regionalplanerische Gesamtkonzept mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen bereits Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer definiert. Den genannten optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die Durch die vorliegende Planung wird die Festlegung von Vorranggebieten als Standorte für raumbedeutsame Windkraftanlagen geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich Anlagentyp, -höhe und genauem Standort vorgenommen. Mit Einführung der 10 H-Regelung in Bayern über die Bayerische Bauordnung (BayBO), wonach der Mindestabstand zwischen geschützten Wohngebäuden und WKA an der Bauhöhe der WKA (mind. 10-fache Anlagenhöhe) zu bemessen ist, ergeben sich Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen. Die Abgrenzung der Vorranggebiete verändert sich hingegen nicht (s. Kap. 1.3.4.1).

#### Zu dd) Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken als Luftamt Nordbayern vom 08.06.2015

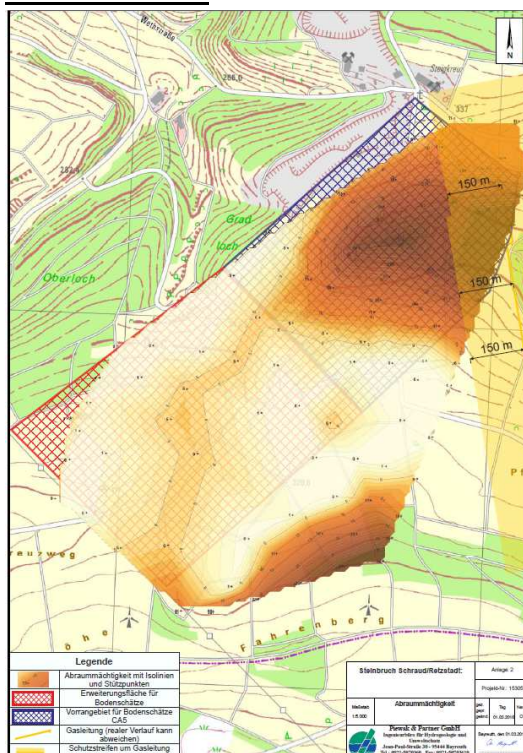
Hierzu wird auf den Einwand E 101 und die regionalplanerische Stellungnahme im Kap. 2.16.2 verwiesen.

- Zu aa) Stellungnahme des Industrieverbandes Steine und Erden vom 11.06.2015
- Zu bb) Stellungnahme der Regierung von Oberfranken als Bergamt Nordbayern
- Zu cc) Stellungnahme des bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 20.06.2015

Hierzu wird auf die Einwände des Industrieverbandes Steine und Erden (E 146, der Regierung von Oberfranken als Bergamt Nordbayern (Einwände zu einzelne Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete s. Kap. 4) sowie des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verwiesen (E 85). Von diesen fordert allein der Industrieverband Steine und Erden die Streichung der nordöstlichen Teilfläche des Vorranggebietes WK 8, da hiermit die Entwicklung des Steinbruches verhindert würde.

Seitens der Regierung von Oberfranken als Bergamt Nordbayern sowie des Bayerischen Landesamtes für Umwelt als Landesfachbehörde u.a. für die Rohstoffgeologie wurden keine Einwände zum Vorranggebiet WK 8 vorgebracht. Auch erfolgte keine vollumfängliche Bestätigung des obigen Gutachtens durch die zuständigen Fachbehörden.

Vor diesem Hintergrund kann der Regionale Planungsverband das obige Gutachten zunächst nur zu Kenntnis nehmen, da keine fachliche Bewertung seitens der Fachbehörden vorlag. Insbesondere mit Blick auf den Grundsatz B IV 2.1.1 RP 2, wonach „bei allen Abbaumaßnahmen oberflächennaher Bodenschätze auf eine vollständige Ausbeute der Lagerstätte bis zur größtmöglichen Abbautiefe hinzuwirken ist“, stellt sich die Frage, ob die genannte Erhöhung der Abraummächtigkeit im Vorranggebiet sowie der „in der Regel“ einzuhaltende Sicherheitsabstand von 300 m durch die konkurrierende Gasleitung, eine vollständige Ausbeute der Lagerstätte verhindert und die Erweiterung geboten ist. Auch ist die Festlegung der Erweiterungsfläche für Bodenschätze anhand der in der folgenden Karte dargestellten Abraummächtigkeit nicht vollständig nachvollziehbar, da hiernach auch im Südteil des bestehenden Vorranggebietes und darüber hinaus eine günstige Abbausituation vorzufinden ist.



Im Rahmen einer Besprechung am 16.03.2016 zur Situation der Rohstoffversorgung in Unterfranken und der Erforderlichkeit von Fortschreibungen der Bodenschatzkapitel der unterfränkischen Regionalpläne wurde die geplante Erweiterung des Vorranggebietes CA5, u „südöstlich Retzstadt“ mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und dem Bergamt Nordbayern erstmalig erörtert; seitens der Fachbehörden war bislang kein Erweiterungsbedarf gesehen worden. Die Regionsbeauftragte hat daraufhin das Bayerische Landesamt für Umwelt um eine fachliche Einschätzung gebeten. Diese wird im Folgenden wiedergegeben und der Abwägung zu Grunde gelegt:

***Stellungnahme des Referats 105 Wirtschaftsgeologie, Bodenschätze für die Regierung von Unterfranken***

***Hier: Anfrage bezüglich einer nötigen Flächenveränderung des bestehenden Vorranggebiets für Bodenschätze CA5,u***

*Bearbeiter: Dr. Georg Büttner*

*„Auslöser und Vorgehensweise*

*Auslöser ist das 2. Anhörungsverfahren Windkraft. Im Zuge dieses Verfahrens fordern die Gemeinde Retzstadt und die Firma Schraud eine Erweiterung des VRG CA5 (Vorschlag Gutachten Piewak) sowie die Rücknahme des VRG Windkraftnutzung WK 8. Die Regierung von Unterfranken bat mit E-Mail vom 14.04.2016 das LfU-Ref. Wirtschaftsgeologie Bodenschätze diesbezüglich um Stellungnahme. Im Gutachten Piewak werden die Themenbereiche „Gasleitung“ und „Geologie“ insbesondere „Überdeckung“ erörtert. Auf beide Themen wird im Folgenden eingegangen. Abschließend wird ein Vorschlag für ein mögliches Vorranggebiet aus Sicht der LfU Rohstoffgeologie erarbeitet.*

*1. Anmerkungen zur Gasleitung*

*Sprengabstände in Bezug auf unterirdisch verlegte Gasleitungen sind uns nicht bekannt. Der Abstand zur Gasleitung ergibt sich neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsstreifen von i.d.R. mindestens ca. 10 m beiderseits durch die Tiefenlage der Abbausohle. Bei einer Abbausohle von (max. 100 m) sollte diese dann mindestens 100 m von der bestehenden Leitungstrasse entfernt sein. Je höher im Schichtprofil der Anteil des nur bedingt standfesten Mittleren Muschelkalks ist, desto größer müsste die Entfernung sein. Vor diesem Hintergrund erscheint der in der Karte „Abraummächtigkeiten“ von M. Piewak angegebene Puffer von 150 m realistischer als die im Textteil angeführten 300 m. Daher wird bei den folgenden Betrachtungen generell ein Puffer von ca. 150 m westlich der Gasleitungen berücksichtigt.*

*2. Anmerkungen zur Geologie*

*2.1 Grundlagen*

*Das Untersuchungsgebiet liegt auf den TK 25 Blattgebieten 6025 Arnstein und 6125 Würzburg Nord. Blatt Würzburg Nord ist 1967 als analoge (gedruckte) GK 25 (mit Erläuterungen) erschienen (Hoffmann, 1967). Von Blatt Arnstein liegt (nur) eine Manuskriptkarte vor. Im Zuge der Erstellung bayernweiter digitaler Geologischer Karten wurde exemplarisch für Unterfranken ein in sich homogenes digitales Geologisches Kartenwerk (1.25.000) erstellt. Dieses dient derzeit (LfU-intern) weitergehenden Fragestellungen, es ist zusammen mit den Erkenntnissen auf Blatt Würzburg Nord Grundlage für die vorliegende Rohstoffgeologische Beurteilung. Darüber hinaus fand das Gutachten von Piewak und Partner „Erweiterung der Rohstoff- Vorrangfläche CA5 Südöstlich Retzstadt“ (01.03.2016) Berücksichtigung. Darüber hinaus fand am 10.05.2016 eine Befahrung des Aufschlusses statt, bei dem ein persönlicher Eindruck gewonnen werden konnte.*

## 2.2 Geologie - Schichtaufbau

*Piewak (2016) gibt die maximale Mächtigkeit des Unteren Muschelkalks mit ca. 94 m an. Diese ist nach Aussage des Unternehmers (Fa. Schraud) nicht voll nutzbar, da er aus Gründen des Grundwasserschutzes nur bis zur Höhe von ca. 265 m ü.NN abbauen darf. Über dem Unteren Muschelkalk stehen meist mergelig-tonige Gesteine des Mittleren Muschelkalks an, die nicht verwertbar sind und deshalb als Abraum zu bezeichnen sind. Sie erreichen im Untersuchungsgebiet nach Hoffmann (1967) etwa 40 m Mächtigkeit. Die Schichten des (darüber folgenden) Oberen Muschelkalks werden nur als Bezugshorizont betrachtet, sind wirtschaftlich hier jedoch ebenfalls unbedeutend.*

## 2.3 Lagerungsbedingungen

*Der Aufschluss Retzstadt liegt im Nordosten des so genannten Thüngersheimer Sattels. Die Sattelachse verläuft Nordost-Südwest und wird durch Nordwest-Südost verlaufende Bruchtektonik gequert. Außerdem taucht die Sattelachse nördlich des alten Steinbruchs nach Nordosten ab. Daher streichen dort bereits Schichten des Mittleren und Oberen Muschelkalks aus.*

*Demgegenüber können große Teile des Höhenrückens zwischen Pfanne (im Osten) und Oberloch (im Westen) als Lagerstätte des Unteren Muschelkalks angesehen werden. Von besonderer Bedeutung sind dabei der Ausstrich des Unteren Muschelkalks parallel zum bewaldeten Hang Flur „Oberloch“, wie auch nördlich des Flurstücks „Pfanne“ sowie die morphologische Senke im Bereich des Barthelsbildes.*

## 2.4 Detailbetrachtungen - Folgerungen

*Im Nordosten des bestehenden Abbaugebietes bzw. des bestehenden Vorranggebietes steigt die Überdeckung (Mittlerer Muschelkalk) von generell Westen nach Osten an (Flurstücke Henneberg – Ehrenforst), da wir uns hier an der abtauchenden Sattelflanke befinden. An der Gasleitung westlich des Ehrenforstes dürfte (im Bereich der morphologischen Erhebung  $\geq 350$  m NN) der Mittlere Muschelkalk eine Mächtigkeit von knapp 40 m aufweisen (Lt. GK ist hier die Grenze zum Oberen Muschelkalk fast erreicht). Hier wäre ein wirtschaftlicher Abbau sicherlich nicht möglich.*

*Nördlich dieses Höhenrückens verbleibt zwischen dem bestehenden Abbau und den Gasleitungen lediglich ein Abstand von 180 bis 200 m, hier wäre auf einem Areal von etwa 1-2 ha Unterer Muschelkalk mit einer Überdeckung von max. 15 m Mittleren Muschelkalk gewinnbar. Im Bereich des Höhenrückens werden bereits im heutigen Abbau heute sehr hohe Überdeckungen (15-20 m) erreicht. Dies war auch während der Befahrung am 10.05.16 zu sehen.*

*Im Umfeld des Barthelsbildes sind die geringsten Überdeckungen zu erwarten (< 10-15 m). Dies ergibt sich aus der morphologischen Situation (Sattel) und dem Schichteinfallen und zeigt sich auch an der aktuellen Abbauwand. Die Oberkante des Unteren Muschelkalks steht westlich des Barthelsbildes bei etwa 345 m NN sowie südöstlich davon (Nördlich Pfanne) bei etwa 320 m NN an. Die Schichten sind hier somit ca. 6 % nach Osten geneigt.*

*Im Süden des bestehenden Vorranggebiets – zwischen dem Ausstrich des Unteren Muschelkalks (Pfanne) und dem Höhenrücken (350 m NN) sind Abraum-Mächtigkeiten meist zwischen 5 und 10, gelegentlich  $\leq 15$  m anzunehmen. Ähnliches gilt für das Umfeld des Ausstrichs des Unteren Muschelkalks in der Tallage Pfanne*

*Die Überdeckungen auf dem Höhenrücken südwestlich des Barthelsbildes (Vorschlag Piewak) werden durch mehrere Faktoren bestimmt nämlich:*

*Im Norden durch die Aufwölbung des Unteren Muschelkalks im Bereich Pfanne sowie den morphologischen Sattel (=Mulde) westlich des Barthelsbildes.*

*Im Süden durch das Schichtfallen nach Osten bzw. die Aufwölbung im Thüngersheimer Sattel und die zum Höhenpunkt 366 deutlich ansteigende Topographie. Die Grenze Unte-*

rer/Mittlerer Muschelkalk liegt hier zwischen 345 und 340 m NN. (Bohrungen, die zu einem (noch) detaillierteren Bild führen könnten, liegen dem LfU aus diesem Areal nicht vor.)

Die geringsten Abraum-Mächtigkeiten sind dementsprechend direkt westlich des Barthelsbilds nach Süden in Richtung Höhenpunkt 321 (=320,8) zu erwarten. Nachdem der Vorschlag von Piewak hier die abraumfreie Talmulde südwestlich des Gradlochs einschließt schwanken sie zwischen 0 und < 15 m. Diese Teilfläche wird rohstoffgeologisch als sehr bedeutsam gewertet und ist auch Teil unseres Neuvorschlags.

Südwestlich davon sind verschiedene Interpretationen möglich: Nimmt man wie Hoffmann (1967) die Sattelachse des Thüngersheimer Sattels relativ weit im Osten an, ergäbe sich für die Grenze Unterer-Mittlerer Muschelkalk dort ein Niveau von etwa 340-345 m NN. Dies entspricht in etwa auch der Ausstrichshöhe im Westen. Dementsprechend wäre hier in der Höhenlage 355 m NN ca. 10 – 15 m, im Niveau 360 m NN 15-20 m Abraum zu erwarten. Geht man von einer weiter westlich verlaufenden Sattelachse aus, worauf das Abtauchen der Grenze Unterer / Mittlerer Muschelkalk auf ca. 330 m NN am Südrand dieser morphologischen Kuppe hinweisen könnte, sind im Nordwesten ähnliche, im Südosten etwas ungünstigere Verhältnisse zu erwarten. Da Bohrungen fehlen, kann dieser Bereich nicht abschließend beurteilt werden. Die Abraumprognose ist für die Höhenlagen über 360 m NN, jedoch ungünstiger, als im Gutachten Piewak dargestellt. Dieser Bereich umfasst knapp 8 ha des Neuvorschlags (im Bereich der morphologischen Kuppe).

### 3. Fazit

- In einem Puffer von ca. 150 m westlich der Gasleitung ist ein Abbau nur sehr stark eingeschränkt möglich. Dies schränkt zusammen mit den nach Osten ansteigenden Abraum-Mächtigkeiten die Entwicklungsmöglichkeiten des Steinbruchs im Nordosten deutlich ein. Der Teil des hier ausgewiesenen Vorranggebiets ist eher kritisch zu betrachten. Es ist zu überlegen, ob er gestrichen werden muss.
- Südlich des Höhenzugs Henneberg-Ehrenforst wird mit 150 m Pufferabstand zur Gasleitung ein abbaubares Rohstoffpotenzial mit Abraum-Mächtigkeiten von < 15 m gesehen.
- Ein ähnliches Potenzial ergibt sich auch für den Ausstrich des Unteren Muschelkalks im Bereich nordwestlich „Pfanne“.
- Sehr gute rohstoffgeologische Verhältnisse mit nur geringen Überdeckungen finden sich auch direkt westlich des Barthelsbildes nach Süden bis zum Höhenpunkt 321 (östlicher Teil des Neuvorschlags Piewak; diese Fläche überschneidet allerdings mit dem Puffer zur geplanten VR Windkraft.). Diese Teilfläche stellt flächig das beste Abraum/Rohstoff-Verhältnis des gesamten Untersuchungsgebiets dar.
- Der Flächenanteil weiter im Südwesten, insbesondere die Höhenlagen > 360 m NN werden ungünstiger bewertet als bei Piewak.

### 4. Folgerung

Bei einer aus rohstoffgeologischer Sicht durchaus wünschenswerten Ausdehnung des VR Gebiets nach Westen im Bereich Barthelsbild, müsste sich dort auch die Pufferzone für Windkraft entsprechend um 300 m nach Westen verschieben.

### 5. Flächenvorschlag

Der Stellungnahme liegt ein Vorschlag für ein mögliches Vorranggebiet bei. Innerhalb dieses Gebiets wird voraussichtlich eine Abraummächtigkeit von maximal 15 m, meist jedoch um 10 m angetroffen. Bei einer maximalen Abbautiefe bis 265 m NN und einer mittleren Gelände-Höhe zwischen 330 und 340 m NN ergibt sich somit eine abbaubare Mächtigkeit des Unteren Muschelkalks von 55 bis 65 m bei max. 15 m Überdeckung.

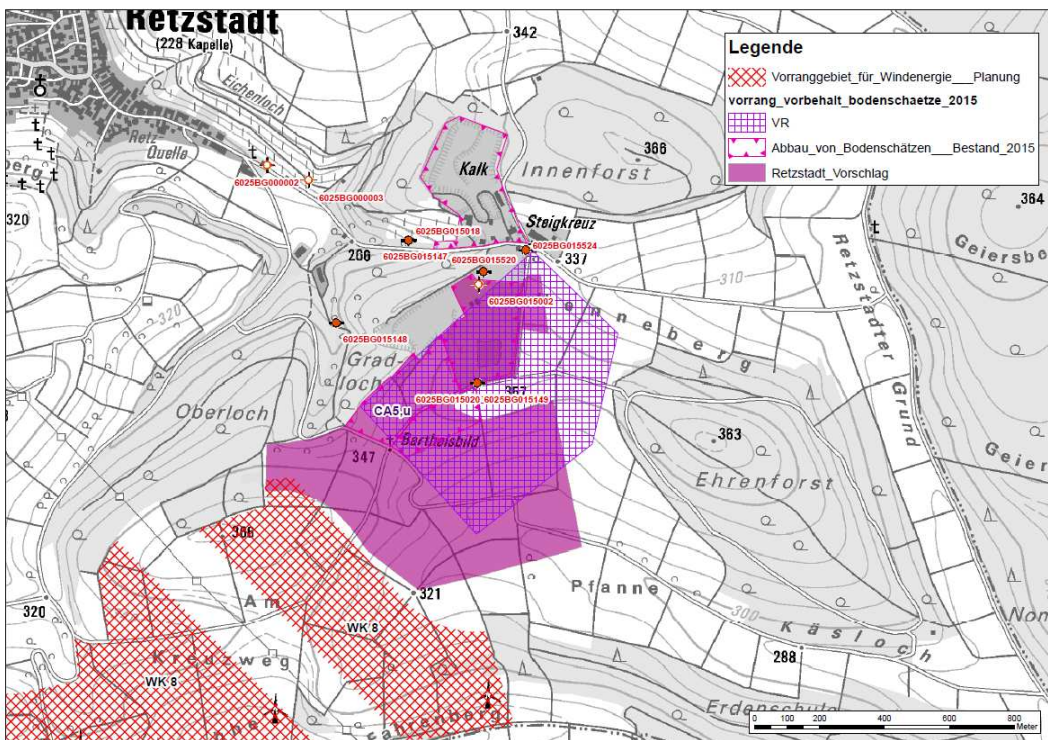
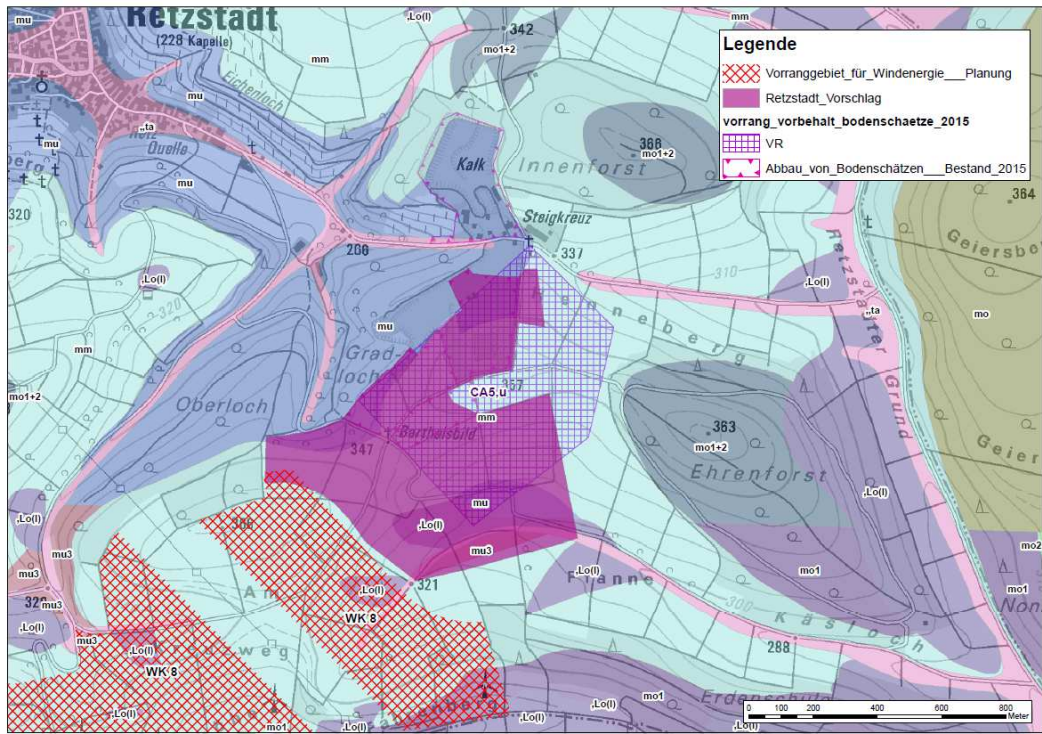
Unser Flächenvorschlag wird mit dem aktuellen Vorranggebiet für Rohstoff und den geplanten Vorranggebieten für Windkraft überlagert. Gleichzeitig findet sich die Umgren-



zung der aktuellen Abbauggebiete. Zur Verdeutlichung der Informationslage werden die im BIS erfassten Bohrungen dargestellt. Als Kartengrundlage dienen:

a) das aktuelle Luftbild b) die Topographie c) ein Ausschnitt aus der digitalen Karte von Unterfranken

Hof, den 25.05.2016 gez. Dr. Georg Büttner“



Mit der nunmehr erfolgten Stellungnahme des LFU (Referat 105 Wirtschaftsgeologie/Bodenschätze) ist eine objektive Prüfungs- und Beurteilungsmöglichkeit in Bezug auf das Vorranggebiet CA5, u „südöstlich Retzstadt“ (Streichung bzw. Erweiterung) aber auch auf das erstellte Fachgutachten gegeben. Im Ergebnis wurde seitens des LFU ein Vorschlag für ein mögliches Vorranggebiet Bodenschätze mit günstiger Abbau bzw. Rohstoffsituation ermittelt, dass östlich an das Vorranggebiet WK 8 angrenzt. Das Vorranggebiet WK 8 liegt allerdings im Überschneidungsbereich mit einem 300 m Sicherheitspuffer (Sprengungen) um das mögliche Vorranggebiet Bodenschätze.

Der Berücksichtigung der Rohstoffbelange im Sinne von abwägungsfähigen Belangen werden folgende Überlegungen zu Grunde gelegt:

Die o.g. Besprechung zur Situation der Rohstoffversorgung in Unterfranken ergab, dass dem Unteren Muschelkalk eine erhebliche Bedeutung als Rohstoffgrundlage für die Bauindustrie, insbesondere als Schotter- und Zementrohstoff (Zementwerke bei Karlstadt und Lengfurt) zukommt. Insbesondere in den Regionen Würzburg und Main-Rhön gehen die Gewinnungsflächen zur Neige. Die Sicherung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen (Unterer Muschelkalk) sowie die Ordnung und Koordinierung der Rohstoffgewinnung liegen daher im öffentlichen Interesse. Die zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs benötigten Bodenschätze sollen erkundet, erschlossen und gegenüber anderen raumbedeutsamen Vorhaben - auch zur Erhaltung bestehender Betriebe und Arbeitsplätze - durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gesichert werden (Ziel B IV 2.1.1 RP 2). Dabei trägt der Rohstoffabbau in zusammenhängenden Abbaugebieten (Konzentration), der flächensparende Abbau, der Abbau möglichst mächtiger Lagerstätten und die möglichst vollständige Nutzung der Vorkommen zur Minimierung der durch die Gewinnung von Bodenschätzen verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bei (Begründung zum Grundsatz 5.2.2 LEP). In Fortführung dieser Festlegungen kann bei einer Fortschreibung mit der Erweiterung der Gewinnungsfläche und der Streichung der Gewinnungsfläche mit eingeschränkter Abbausituation dem flächensparenden Abbau Rechnung getragen und die Rohstoffbasis für bestehende Unternehmen gesichert werden.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Ausführungen steht eine Erweiterung des Vorranggebietes Bodenschätze grundsätzlich im Einklang mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Rohstoffsicherung und wird seitens des Regionalen Planungsverbandes befürwortet.

Gleichwohl ist bei der Prüfung der Rohstoffbelange als Abwägungsbelang im gegenständlichen Verfahren, der jeweils rechtliche Rahmen einzubeziehen. Bezüglich der Ausweisung/Erweiterung des Vorranggebietes für Bodenschätze ist zu berücksichtigen, dass ein Aufstellungsbeschluss für eine Fortschreibung des Abschnittes B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ seitens des Regionalen Planungsverbandes nicht vorliegt. Vielmehr wird in der Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg am 05.07.2016 erstmals über die Überlegungen zu dessen Fortschreibung und die erforderliche Einholung eines dafür erforderlichen Fachgutachtens berichtet. In diesem Zusammenhang wird zu beraten sein, ob für das Vorranggebiet CA5, u „südöstlich



Retzstadt“ eine Einzelfortschreibung vorgenommen werden soll oder ob dieses in die Gesamtfortschreibung eingestellt wird.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Bodenschätze werden bei einer Fortschreibung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen abgestimmt, insbesondere mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Wasserwirtschaft. Es ist davon auszugehen, dass sich im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens und unter Berücksichtigung weiterer raumordnerischer Belange Änderungen – wie bspw. am Flächenzuschnitt – ergeben können; auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass einer Erweiterung raumordnerische Belange entgegenstehen. Die Planungsüberlegungen zur Ausarbeitung eines Ziels der Raumordnung (Vorranggebiet Bodenschätze) sind daher jedenfalls noch nicht geeignet eine Vorwirkung zu erzielen. Die Vorwirkung wird in Aufstellung befindlichen Regionalplänen erst unter der Voraussetzung zugesprochen, dass die geplanten Ausweisungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu Zielen der Raumordnung erstarken werden (vgl. BVerwGE 122, 364 (371 f.), BVerwG, ZfBR 2003, 469 (471); BVerwGE 137, 247 (249 f.)). Die betroffenen Rohstoffbelange (mögliche Erweiterung Vorranggebiet Bodenschätze) führen daher nicht unmittelbar zu Streichung des Vorranggebietes WK 8 und der Festlegung eines Ausschlussgebietes für Windkraftnutzung, werden jedoch nunmehr in die Abwägung eingestellt.

Ausgehend von der konkreten örtlichen Situation werden die nicht unmittelbar zu einem Ausschluss führenden negativ betroffenen Rohstoffbelange mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

In Folge der im Rahmen der 2. Anhörung gewonnenen Erkenntnisse wird das Vorranggebiet WK 8 im Überschneidungsbereich mit der 300 m Pufferzone um die vorgeschlagene Rohstoffenergieerweiterungsfläche (LFU) auf ein Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung herabgestuft, da im Rahmen der Regionalplanfortschreibung die betroffenen Rohstoffbelange nicht abschließend abgewogen werden können. Mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet wird der Windenergienutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen. Dieses besondere Gewicht ist sowohl im Raumordnungsverfahren und im erforderlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen als auch bei Planungs- und Genehmigungsverfahren für andere Fachplanungen zu berücksichtigen.

Als Vorranggebiet WK 8 verbleibt das östlich der Hochspannungsleitung gelegene Gebiet im Überschneidungsbereich mit dem rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebiet für Windkraftnutzung (5. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Retzstadt) sowie das westlich der Hochspannungsleitung dargestellte Vorranggebiet WK 8. Hierbei gilt zu beachten, dass gemäß Ziel B 5.1.3 RP 2 „Maßnahmen und Planungen im Umfeld von Vorranggebieten für Windkraftanlagen die vorgesehenen Nutzungen innerhalb von Vorranggebieten nicht erheblich einschränken dürfen“. So könnte z.B. ein an das Vorranggebiet heranrückender Rohstoffabbau durch ggf. erforderliche Sprengabstände (300m Sprengpuffer) den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf (Teil-)Flächen innerhalb des Vorranggebietes rechtlich verhindern. Aus Gründen des Rücksichtnahmegebotes ist zu gewähr-

leisten, dass Vorhaben und Planungen außerhalb von Vorranggebieten zu keinen erheblichen Einschränkungen der vorgesehenen Windkraftnutzung in den Vorranggebieten führen.

Zu den seitens des **Landesamtes für Denkmalpflege** erstmals vorgebrachten Einwänden, wonach eine Verstärkung der bereits bestehenden Kulissenwirkung vor dem Ensemble Thüngersheim (E-6-79-194-1) mit der als landschaftsprägendes Denkmal festgestellten Pfarrkirche (D-6-79-194-2) befürchtet wird und der Feststellung, dass die Grenzen der Vorbelastung, die nicht weiter überschritten werden dürfen, erreicht sind, ist Folgendes festzustellen:

Der historische Ortskern von Thüngershausen ist als Denkmalensemble (E-6-79-194-1) mit 68 Einzeldenkmalen geschützt. Die Bausubstanz ist auf weiten Strecken noch historisch. Neben einigen, auffallenden Häusern des späteren 16. Jh. sind das 17., 18. und das frühe 19. Jh. am stärksten vertreten. Die Pfarrkirche liegt exzentrisch in der Nordwestecke des Mauerrechteckes. Im Nahebereich des Baudenkmalensembles und des landschaftsprägendem Baudenkmal können WKA eine negative Wirkung auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Denkmals verursachen. Aus dem Windenergie-Erlass geht hervor, dass eine erhebliche Beeinträchtigung beispielsweise dann vorliegt, wenn das Vorhaben so dimensioniert ist, dass die Wirkung des in der näheren Umgebung liegenden Denkmals verloren ginge bzw. übertönt, erdrückt oder verdrängt würde. Als Nahebereich eines Denkmals ist der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es seinerseits prägt und schützt. Für die Beurteilung insbesondere der Denkmalsschutzbelange ist wesentlich, dass auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen erfolgt. Dementsprechend liegen auf dieser Planungsebene keine Kenntnisse zur weiteren potenziellen Ausgestaltung des Vorranggebietes (d.h. zu Inhalten, Höhen und Dichten) mit Windkraftanlagen vor. Eine adäquate Prüfung auf mögliche Beeinträchtigungen landschaftswirksamer Denkmäler kann erst im Falle konkreter Projekte bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Sichtbarkeitsanalysen auf Anlagengenehmigungsebene sollten diesen Aspekt einbeziehen.

Das Ortsbild von Thüngershausen verfügt über eine landschaftsgebundene Fernwirkung, die zum einen aus der Ortslage inmitten von Weinbergen und zum anderen aus der unmittelbaren Beziehung zum Main resultiert. Das Vorranggebiet WK 8 liegt in einem Abstand von ca. 2,4 bis 4,4 km zum westlich gelegenen Denkmalensemble mit dem landschaftsprägenden Baudenkmal, so dass nicht gänzlich auszuschließen ist, dass WKA in diesem Bereich eine Kulissenwirkung auf die Stadtsilhouette ausüben können. Das kann dazu führen, dass die bisherige optische Dominanz des Bauensembles mit dem landschaftsprägenden Baudenkmal in seinem Wirkungsraum nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Das Vorranggebiet umfasst bereits rechtskräftig ausgewiesene Sondergebiete für Windkraftnutzung, in denen 10 WKA errichtet wurden. Aufgrund der räumlichen Zuordnung der Fläche, der durch die Entfernung bedingten geringen Dominanz, der teilweisen Sichtverschattung und der von der Hangkante abgerückten Lage werden mögliche zusätzlichen Beeinträchtigungen durch weitere WKA als vertretbar eingestuft, zumal sich die Erweiterungsflächen östlich und damit in abgerückter Lage zu dem Bauensemble befinden (Entfernung ca. 3,0 bis 4,4 km). Die

Waldgebiete bilden Sichtkulissen, so dass von einer verminderten Sichtbarkeit möglicher Anlagen auszugehen ist; auch liegen diese nur für bestimmte Blickrichtungen vor. Es verbleiben ungestörte Blickbeziehungen und Kulissen vom Mainufer bzw. den Maintalhängen nach Norden und Süden. Eine Änderung des Fortschreibungsentwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden. Das Datenblatt im Umweltbericht sowie die Begründung zu B X 5.1.3 RP 2 (Z) und zu B X 5.1.4 RP 2 (G) sind jedoch um einen Hinweis auf mögliche Beeinträchtigungen des Ensembles Thüngersheim mit dem landschaftsprägenden Denkmal Pfarrkirche und den Nachweis von Sichtbarkeitsanalysen auf Anlagenebene zu ergänzen

Zum Einwand des **Landratsamtes Würzburg, Naturschutz**, den geschützten Landschaftsbestandteil „Steinhöhe“ (harte Tabufläche) aus dem Vorranggebiet herauszuschneiden, ist Folgendes festzustellen. Geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG wurden generell als harte Tabukriterien erfasst und begründen die Festlegung eines Ausschlussgebietes.

Bei der flächenkonkreten Anwendung der Kriterien ist zu berücksichtigen, dass die zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan wegen des eher abstrakten Steuerungsanspruchs nicht parzellenscharf sind. Die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Maßstab 1:100.000 mit einer "offenen" Signatur verbindlich, was zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe" führt. Vor diesem Hintergrund wird bei der flächenkonkreten Anwendung der Kriterien in der Regel eine Mindestgröße von 5 ha zur Anwendung gebracht (s. Begründung zu Ziel B X 5.1.2 RP 2). Der geschützte Landschaftsbestandteil „Steinhöhe“ hat eine Größe von 3,58 ha. Auch wenn das Gebiet aus dem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet ausgeschnitten würde, wäre dies im Plan nicht oder nicht deutlich ablesbar.

Dennoch ist auf Ebene der Genehmigungsplanung sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung/ Zerstörung der genannten Schutzgüter erfolgt. Ein Hinweis auf die Überschneidung des Vorranggebietes WK 8 mit dem geschützten Landschaftsbestandteil „Steinhöhe“ findet sich im Datenblatt des Umweltberichts. Jedoch ist die Begründung zu B X 5.1.3 (Z) um folgenden Hinweis zu ergänzen: „Innerhalb des Vorranggebietes WK 8 „Südlich Retzstadt“ liegt der geschützte Landschaftsbestandteil „Steinhöhe“ (harte Tabufläche). Auf Ebene der Genehmigungsplanung ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung/Zerstörung des geschützten Landschaftsbestandteils erfolgt“.

#### **4.8.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 8 „Südlich Retzstadt“**

BV Das Vorranggebiet WK 8 „Südlich Retzstadt“ ist aufgrund entgegenstehender Rohstoffbelange im Bereich östlich der Hochspannungsleitung auf ein Vorbehaltsgebiet herabzustufen (Vorbehaltsgebiet WK 8a „Südöstlich Retzstadt“). Begrenzt wird das Vorbehaltsgebiet in Richtung Süden von dem rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebiet für Windkraftnutzung (5. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Retzstadt), das weiterhin als Vorranggebiet im Regionalplanentwurf festgelegt ist.

Die Datenblätter im Umweltbericht sind um folgenden Hinweise zu ergänzen:

- Wegen der exponierten Lage ist eine negative Kulissenwirkung zum Ensemble Thüngersheim (E-6-79-194-1) mit dem landschaftsprägenden Denkmal Pfarrkirche (D-6-79-194-2) nicht gänzlich auszuschließen (Fernwirkung). Im Hinblick auf die Gesamtwirkung ist die erhebliche Vorprägung durch 10 WKA zu berücksichtigen. Auch werden WKA nur im Hintergrund wahrnehmbar sein (Abstand > 2.400 m); eine Kulissenwirkung liegt nur für bestimmte Blickrichtungen vor. Von vielen Positionen aus sind Sichtbeziehungen auf das Ensemble Thüngersheim mit der Pfarrkirche weiterhin ohne Einschränkungen gegeben. Sichtbarkeitsanalysen auf Anlagenebene sollten diesen Aspekt einbeziehen.

Die Begründung zu B X 5.1.3 RP 2 (Z) um folgende Hinweise zu ergänzen:

- Innerhalb des Vorranggebietes WK 8 „Südlich Retzstadt“ liegt der geschützte Landschaftsbestandteil „Steinhöhe“ (harte Tabufläche). Auf Ebene der Genehmigungsplanung ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung/Zerstörung des geschützten Landschaftsbestandteils erfolgt.
- Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 8 „Südlich Retzstadt“ sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Baudenkmalern zu prüfen: „Ensemble Thüngersheim (E-6-79-194-1) mit dem landschaftsprägenden Denkmal „Pfarrkirche“ (D-6-79-194-2).

Die Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 (G) um folgende Hinweise zu ergänzen:

- Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgelände WK 8a „Südöstlich Retzstadt“ sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Baudenkmalern zu prüfen: „Ensemble Thüngersheim (E-6-79-194-1) mit dem landschaftsprägenden Denkmal „Pfarrkirche“ (D-6-79-194-2).

## **4.9 Vorranggebiet WK 9 „Südwestlich Himmelstadt“**

### **4.9.1 Eingegangene Einwendungen**

E 148 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (vom 22.06.2016)

In der Auflistung der Vorranggebiete im Umweltbericht werden bei einzelnen Flächen zwar Bodendenkmäler und die entsprechenden Schutzbestimmungen erwähnt, doch sind dabei die bislang bekannten Bodendenkmäler nicht vollständig erfasst worden. Bei der weiteren Planung sind nachfolgend aufgeführte Bodendenkmäler zu berücksichtigen und im Planwerk zu ergänzen:  
D-6-6024-0277, vorgeschichtlicher Grabhügel.

E 149 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (vom 14.03.2016)

Die aktuelle Auslegung lässt eine Beachtung unserer Stellungnahme vom 07.02.2014 nicht erkennen. Bei der betroffenen Waldfläche handelt es sich nach wie vor nahezu ausschließlich um ökologisch sehr hochwertigen Laubwald. Wir

halten daher in diesem Punkt unsere seinerzeitige Stellungnahme in vollem Umfang aufrecht.

#### **4.9.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorranggebiet WK 9 „Südwestlich Himmelstadt“**

ST Aus dem 1. Anhörungsverfahren ergaben sich für Vorranggebiet WK 9 „Südwestlich Himmelstadt“ keine Änderungen.

Der Einwand des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg** (AELF) zu den Waldflächen wurde bereits im ersten Anhörungsverfahren behandelt und abgewogen. Geänderte Teile des Fortschreibungsentwurfs werden nicht berührt. Der Einwand stellt auch keinen neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Belang dar. Es wird auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ im Kap. 4.9.2 verwiesen. Es sind keine Änderungen veranlasst.

Der Hinweis des **Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege** auf die nicht vollständige Erfassung der bislang bekannten Bodendenkmäler wird zur Kenntnis genommen. Das angeführte Bodendenkmal D-6-6024-0277 (vorgeschichtlicher Grabhügel) ist bereits im Umweltbericht im Datenblatt zum Vorranggebiet WK 9 „Südwestlich Himmelstadt“ aufgeführt. Änderungen sind nicht veranlasst.

#### **4.9.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 9 „Südwestlich Himmelstadt“**

BV Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen für das Vorranggebiet WK 9 „Südwestlich Himmelstadt“.

### **4.10 Vorranggebiet WK 10 „Nördlich Stadelhofen“**

#### **4.10.1 Eingegangene Einwendungen**

E 150 Stadt Karlstadt (vom 17.03.2016)

Die vorgesehenen Vorrangflächen für die Erweiterungen an den Standorten wie WK 10, 11 und 13 erwirken eine nicht vertretbare Umzingelung des Ortsteiles Stadelhofen. Die visuellen Beeinträchtigungen bei einer Ausnutzung der Vorrangfläche des WK 11 sind von so erheblicher Bedeutung, dass die visuelle Beeinträchtigung und Wirkung auf den Ortsteil Stadelhofen nicht hinnehmbar ist. Damit die Umzingelung von Stadelhofen auf ein erträgliches Maß reduziert wird, fordert die Stadt Karlstadt eine weitergehende deutliche Zurücknahme der Vorrangflächen auf den angrenzenden Gemarkungen der Nachbargemeinden und der Gemarkung Stadelhofen (WK 10 und 13).

#### 4.10.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorranggebiet WK 10 „Nördlich Stadelhofen“

ST Die Einwände der **Stadt Karlstadt** werden zur Kenntnis genommen. Die nochmals vorgebrachte Forderung auf eine weitergehende deutliche Zurücknahme der Vorrangflächen, da die visuelle Beeinträchtigung und Wirkung auf den Ortsteil Stadelhofen nicht hinnehmbar ist, wurde bereits im ersten Anhörungsverfahren behandelt und abgewogen. Hierzu ist festzustellen, dass sich aus dem 1. Anhörungsverfahren für das Vorranggebiet WK 10 „Nördlich Stadelhofen“ keine Änderungen ergaben. Auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ im Kap. 4.10.2 wird verwiesen.

Mit Blick auf die örtliche Situation und möglichen visuellen Überlastungserscheinungen wird zu Beeinträchtigungen durch optische Belastungen und Umzingelung von Ortsteilen (Stadelhofen) ergänzend Stellung genommen:

Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten ist zunächst grundsätzlich festzustellen, dass für die Ortslage von Stadelhofen unter Berücksichtigung der bestehenden 6 WKA im Norden bzw. Nordwesten und den bestehenden 4 WKA im Süden bzw. Südwesten rein rechnerisch (Betrachtung in der Ebene) bereits eine durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes von fast 200° vorliegt; die Orientierungswerte (durchgehende Beeinträchtigung > 120° bzw. Umfassung der Ortsteile insgesamt > 180° gemäß dem Rundschreiben des StMUG, StMWIVT, StMI vom 7.8.2013) wären demnach überschritten.

Die vorgenannten Grenzwerte stellen grundsätzliche Orientierungswerte dar, die bei der Beurteilung der Vorranggebiete mit herangezogen werden. Ob eine umzingelnde Wirkung vorliegt, ist von den örtlichen Gegebenheiten abhängig (z.B. Topographie, Entfernung der Anlagen oder Vorbelastung) und im Einzelfall im Zuge der Anlagengenehmigungsplanung zu ermitteln (vgl. ausführliche Behandlung des Aspekts Umzingelung im Kap. 1.3.4.1). Generell und einheitlich für die gesamte Planungsregion anzuwendende Vorgaben werden der konkreten örtlichen Situation nicht gerecht und können die spezifische Einzelfallbeurteilung nicht ersetzen. In die regionalplanerische Betrachtung werden – soweit auf der Regionalplanungsebene möglich – die Vorbelastungen und die örtlichen Gegebenheiten anhand der topographischen Bedingungen (Sichtkulissen, Höhenrücken etc.) einbezogen.

Vor allem im Norden bzw. Nordwesten weist der betroffene Wirkraum erhebliche Vorbelastungen durch die vorhandenen 6 WKA und die querende Hochspannungsleitung auf. Die drei WKA im Vorranggebiet WK 10 sowie die drei WKA im Vorranggebiet WK 11 sind von Stadelhofen aus gut sichtbar; sie werden trotz eines dazwischenliegenden freien Sichtsektors als zusammenhängender Windpark wahrgenommen. Mit möglicher Beeinträchtigung eines Sichtfeldes von ca. 90° (Vorranggebiete WK 10 und WK 11) wird der Orientierungswert von 120° unterschritten.

Auch im Süden bzw. Südwesten weist der betroffene Wirkraum erhebliche Vorbelastungen durch die vorhandenen 4 WKA auf. Die eine WKA im Vorranggebiet WK 13 ist von Stadelhofen aus gut sichtbar. Nach Südwesten ergibt sich je nach Blickwinkel eine (teilweise) sichtverschattende Wirkung durch den bewaldeten Höhenrücken. Entlastend wirkt sich die abgerückte Lage der WKA (1,9 bis 2,4 km) und die Lage der Anlagen bzw. des Vorranggebietes WK 12 hinter dem Wald aus, so dass Teile der Anlagen nicht wahrnehmbar und der Wald eine zusätzliche räumliche optische Kulisse bildet, hinter der die bestehenden Anlagen zurückstehen. Aufgrund der beschriebenen topographischen Situation werden die beiden Windparks nur bedingt als zusammenhängender Windpark wahrgenommen. In der Betrachtung als gemeinsamer Windpark wird mit einer möglichen Beeinträchtigung eines Sichtfeldes von ca. 70° (Vorranggebiete WK 12 und WK 13) der Orientierungswert von 120° unterschritten.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten – und soweit im regionalplanerischen Maßstab ersichtlich – sind aufgrund der topographischen Bedingungen („Ameisenberg“ als Sichtkulisse) die Windparks im Norden/Nordwesten (Vorranggebiet WK 10 und WK 11) und die Windparks im Süden/Südwesten nicht als gemeinsamer Windpark wahrnehmbar; so dass nicht von einer durchgehenden Beeinträchtigung und Überschreitung der Orientierungswerte (durchgehende Beeinträchtigung > 120°) auszugehen ist.

Mit Blick auf die rechtskräftigen Konzentrationsflächen Windkraft der Kommunen ist darauf hinzuweisen, dass angesichts unterschiedlicher Planungskriterien, Maßstäbe und Abwägungsergebnisse eine gegenseitige Übertragbarkeit der Planinhalte nicht vollständig möglich war. Mit der Erweiterung von Konzentrationsflächen bzw. Erstfestlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten in restriktionsfreien Bereichen wird eine bessere Ausnutzung vorhandener Konzentrationsflächen (bzw. Windparks) erreicht und damit die regionalplanerisch gewünschte Konzentration zugunsten der Freihaltung anderer Bereiche gewährleistet (vgl. „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ s. Kap. 4.10.2).

Durch den Regionalen Planungsverband Würzburg kann außerdem nicht im Einzelnen beurteilt werden, in welchem Umfang noch eine Errichtung weiterer WKA in den Vorranggebieten neben den bestehenden Anlagen möglich ist. Grundsätzlich sind schon aufgrund von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen (Windparkeffekt) aber auch aus technischen Gründen gewisse Abstände zwischen Windkraftanlagen erforderlich (Abstand der WKA zueinander 5-facher Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung und 3-facher Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung). Insofern könnte zukünftig in den Vorranggebieten mit bestehenden Anlagen ein Schwerpunkt sicherlich im sog. Repowering der bestehenden Anlagen bestehen. Altanlagen könnten durch neue leistungsfähigere Anlagen ersetzt werden. Neuere und i.d.R. auch höhere WEA erfordern aus den o.g. Gründen auch entsprechend größere Abstände zueinander, so dass sich die Zahl der WEA bei überwiegendem Repowering in den Vorranggebieten nicht erhöhen muss.

Mit einer ggf. weiteren Errichtung von WKA in den Vorranggebieten gehen negative Veränderungen der bereits vorbelasteten Landschaft durch ein weiteres landschaftsfremdes Bauwerk mit unmaßstäblicher Größe und erheblicher Fernwirkung – auch bei bereits vorhandener Vorbelastung – einher. Für die Beurteilung wesentlich ist, dass bedingt durch die räumliche Anordnung der Vorranggebiete WK 10 und WK 11 zu den sechs errichteten WKA eine Erweiterung des Sichtsektors jedoch ausgeschlossen werden kann (Betrachtung als gemeinsamer Windpark). Bei den Vorranggebieten WK 12 und WK 13 erweitert sich der mögliche Sichtsektor nur unwesentlich von ca. 50° auf ca. 70° (Betrachtung als gemeinsamer Windpark), so dass auch hier nicht von einer erheblichen Umzingelungswirkung auszugehen ist.

Die Einwände stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigende Erkenntnisse dar. Eine Änderung der geplanten Gebietsfestlegungen ist somit nicht veranlasst. Jedoch ist die im Umweltbericht (Datenblatt) getroffene Aussage zu möglichen Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten um die vorgenommene differenzierte Betrachtung zu ergänzen.

#### **4.10.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 10 „Nördlich Stadelhofen“**

BV Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen an der Gebietsfestlegung des Vorranggebietes WK 10 „Nördlich Stadelhofen“.

Im Umweltbericht (Datenblatt) ist die getroffene Aussage zu möglichen Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten um die in der Abwägung vorgenommene differenzierte Betrachtung zu ergänzen.

#### **4.11 Vorranggebiet WK 11 „Südlich Steinfeld“**

##### **4.11.1 Eingegangene Einwendungen**

E 151 Stadt Karlstadt (vom 17.03.2016)

Die vorgesehenen Vorrangflächen für die Erweiterungen an den Standorten wie WK 10, 11 und 13 erwirken eine nicht vertretbare Umzingelung des Ortsteiles Stadelhofen. Die visuellen Beeinträchtigungen bei einer Ausnutzung der Vorrangfläche des WK 11 sind von so erheblicher Bedeutung, dass die visuelle Beeinträchtigung und Wirkung auf den Ortsteil Stadelhofen nicht hinnehmbar ist. Damit die Umzingelung von Stadelhofen auf ein erträgliches Maß reduziert wird, fordert die Stadt Karlstadt eine weitergehende deutliche Zurücknahme der Vorrangflächen auf den angrenzenden Gemarkungen der Nachbargemeinden und der Gemarkung Stadelhofen (WK 10 und 13).



#### 4.11.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorranggebiet WK 11 „Südlich Steinfeld“

ST Die Einwände der **Stadt Karlstadt** werden zur Kenntnis genommen.  
Das Vorranggebiet WK 11 „Südlich Steinfeld“ wurde aufgrund der zu berücksichtigenden Belange des Naturschutzes sowie des visuellen Überlastungsschutzes im südwestlichen (Wald und Teilfläche 06 des Biotops 6024-0065) und im südlichen Bereich (tiefer gelegenen Hangzonen des „Nördlichen Heißberggrabens“) reduziert; dieser Bereich wurde als Ausschlussgebiet festgelegt.

Die nochmals vorgebrachte Forderung auf eine weitergehende deutliche Zurücknahme der Vorrangflächen, da die visuelle Beeinträchtigung und Wirkung auf den Ortsteil Stadelhofen nicht hinnehmbar ist, wurde bereits im ersten Anhörungsverfahren behandelt und abgewogen. Hierzu wird auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ im Kap. 4.11.2 verwiesen. Mit Blick auf die örtliche Situation und möglichen visuellen Überlastungserscheinungen wird zu Beeinträchtigungen durch optische Belastungen und Umzingelung von Ortsteilen (Stadelhofen) ergänzend Stellung genommen:

Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten ist zunächst grundsätzlich festzustellen, dass für die Ortslage von Stadelhofen unter Berücksichtigung der bestehenden 6 WKA im Norden bzw. Nordwesten und den bestehenden 4 WKA im Süden bzw. Südwesten rein rechnerisch (Betrachtung in der Ebene) bereits eine durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes von fast 200° vorliegt; die Orientierungswerte (durchgehende Beeinträchtigung > 120° bzw. Umfassung der Ortsteile insgesamt > 180° gemäß dem Rundschreiben des StMUG, StMWIVT, StMI vom 7.8.2013) wären demnach überschritten.

Die vorgenannten Grenzwerte stellen grundsätzliche Orientierungswerte dar, die bei der Beurteilung der Vorranggebiete mit herangezogen werden. Ob eine umzingelnde Wirkung vorliegt, ist von den örtlichen Gegebenheiten abhängig (z.B. Topographie, Entfernung der Anlagen oder Vorbelastung) und im Einzelfall im Zuge der Anlagengenehmigungsplanung zu ermitteln (vgl. ausführliche Behandlung des Aspekts Umzingelung im Kap. 1.3.4.1). Generell und einheitlich für die gesamte Planungsregion anzuwendende Vorgaben werden der konkreten örtlichen Situation nicht gerecht und können die spezifische Einzelfallbeurteilung nicht ersetzen. In die regionalplanerische Betrachtung werden – soweit auf der Regionalplanungsebene möglich – die Vorbelastungen und die örtlichen Gegebenheiten anhand der topographischen Bedingungen (Sichtkulissen, Höhenrücken etc.) einbezogen.

Vor allem im Norden bzw. Nordwesten weist der betroffene Wirkraum erhebliche Vorbelastungen durch die vorhandenen 6 WKA und die querende Hochspannungsleitung auf. Die drei WKA im Vorranggebiet WK 10 sowie die drei WKA im Vorranggebiet WK 11 sind von Stadelhofen aus gut sichtbar; sie werden trotz ei-

nes dazwischenliegenden freien Sichtsektors als zusammenhängender Windpark wahrgenommen. Mit möglicher Beeinträchtigung eines Sichtfeldes von ca. 90° (Vorranggebiete WK 10 und WK 11) wird der Orientierungswert von 120° unterschritten.

Auch im Süden bzw. Südwesten weist der betroffene Wirkraum erhebliche Vorbelastungen durch die vorhandenen 4 WKA auf. Die eine WKA im Vorranggebiet WK 13 ist von Stadelhofen aus gut sichtbar. Nach Südwesten ergibt je nach Blickwinkel eine (teilweise) sichtverschattende Wirkung durch den bewaldeten Höhenrücken. Entlastend wirkt sich die abgerückte Lage der WKA (1,9 bis 2,4 km) und die Lage der Anlagen bzw. des Vorranggebietes WK 12 hinter dem Wald aus, so dass Teile der Anlagen nicht wahrnehmbar und der Wald eine zusätzliche räumliche optische Kulisse bildet, hinter der die bestehenden Anlagen zurückstehen. Aufgrund der beschriebenen topographischen Situation werden die beiden Windparks nur bedingt als zusammenhängender Windpark wahrgenommen. In der Betrachtung als gemeinsamer Windpark wird mit einer möglichen Beeinträchtigung eines Sichtfeldes von ca. 70° (Vorranggebiete WK 12 und WK 13) der Orientierungswert von 120° unterschritten.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten – und soweit im regionalplanerischen Maßstab ersichtlich – sind aufgrund der topographischen Bedingungen („Ameisenberg“ als Sichtkulisse) die Windparks im Norden/Nordwesten (Vorranggebiet WK 10 und WK 11) und die Windparks im Süden/Südwesten nicht als gemeinsamer Windpark wahrnehmbar; so dass nicht von einer durchgehenden Beeinträchtigung und Überschreitung der Orientierungswerte (durchgehende Beeinträchtigung > 120°) auszugehen ist.

Mit Blick auf die rechtskräftigen Konzentrationsflächen Windkraft der Kommunen ist darauf hinzuweisen, dass angesichts unterschiedlicher Planungskriterien, Maßstäbe und Abwägungsergebnisse eine gegenseitige Übertragbarkeit der Planinhalte nicht vollständig möglich war. Mit der Erweiterung von Konzentrationsflächen bzw. Erstfestlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten in restriktionsfreien Bereichen wird eine bessere Ausnutzung vorhandener Konzentrationsflächen (bzw. Windparks) erreicht und damit die regionalplanerisch gewünschte Konzentration zugunsten der Freihaltung anderer Bereiche gewährleistet (vgl. „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ s. Kap. 4.11.2).

Durch den Regionalen Planungsverband Würzburg kann außerdem nicht im Einzelnen beurteilt werden, in welchem Umfang noch eine Errichtung weiterer WKA in den Vorranggebieten neben den bestehenden Anlagen möglich ist. Grundsätzlich sind schon aufgrund von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen (Windparkeffekt) aber auch aus technischen Gründen gewisse Abstände zwischen Windkraftanlagen erforderlich (Abstand der WKA zueinander 5-facher Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung und 3-facher Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung). Insofern könnte zukünftig in den Vorranggebieten mit bestehenden Anlagen ein Schwerpunkt sicherlich im sog. Repowering der bestehenden Anlagen bestehen. Altanlagen könnten durch neue leistungsfähigere Anlagen ersetzt werden. Neue-

re und i.d.R. auch höhere WEA erfordern aus den o.g. Gründen auch entsprechend größere Abstände zueinander, so dass sich die Zahl der WEA bei überwiegendem Repowering in den Vorranggebieten nicht erhöhen muss.

Mit einer ggf. weiteren Errichtung von WKA in den Vorranggebieten gehen negative Veränderungen der bereits vorbelasteten Landschaft durch ein weiteres landschaftsfremdes Bauwerk mit unmaßstäblicher Größe und erheblicher Fernwirkung – auch bei bereits vorhandener Vorbelastung – einher. Für die Beurteilung wesentlich ist, dass bedingt durch die räumliche Anordnung der Vorranggebiete WK 10 und WK 11 zu den sechs errichteten WKA eine Erweiterung des Sichtsektors jedoch ausgeschlossen werden kann (Betrachtung als gemeinsamer Windpark). Bei den Vorranggebieten WK 12 und WK 13 erweitert sich der mögliche Sichtsektor nur unwesentlich von ca. 50° auf ca. 70° (Betrachtung als gemeinsamer Windpark), so dass auch hier nicht von einer erheblichen Umzingelungswirkung auszugehen ist.

Die Einwände stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigende Erkenntnisse dar. Eine Änderung der geplanten Gebietsfestlegungen ist somit nicht veranlasst. Jedoch ist die im Umweltbericht (Datenblatt) getroffene Aussage zu möglichen Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten um die vorgenommene differenzierte Betrachtung zu ergänzen.

#### **4.11.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 11 „Südlich Steinfeld“**

BV Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen an der Gebietsfestlegung des Vorranggebietes WK 11 „Südlich Steinfeld“.

Im Umweltbericht (Datenblatt) ist die getroffene Aussage zu möglichen Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten um die in der Abwägung vorgenommene differenzierte Betrachtung zu ergänzen.

#### **4.12 Vorranggebiet WK 12 „Nordöstlich Urspringen“ Vorranggebiet WK 12a „Nordöstlich Roden“ Vorbehaltsgebiet WK 12b „Nordöstlich Roden“ Vorbehaltsgebiet WK 29 „Nördlich Urspringen“**

##### **4.12.1 Eingegangene Einwendungen**

E 152 Regierung von Unterfranken, SG 51 Naturschutz (HNB) (vom 10.03.2016)  
Zum Vorbehaltsgebiet 2b: Falls es sich um einen strukturreichen Wald mit einem großen Vorkommen von Totholz- und Biotopbäumen handelt, ist dieses Gebiet ein sensibel zu behandelndes Gebiet. Auf dem Gipfel des Röderberg im Nordwesten befindet sich ein Brutplatz des Westenbussards (Jahr 2010) in ca. 400 m Entfernung.

E 153 Gemeinde Roden (vom 19.02.2016)

Die Gemeinde stimmt der Planung gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 14. Oktober 2015 nicht zu. Das Planungsgebiet WK 12a und WK 12b reicht zu nah an die vorhandene Bebauung (unter 1.500 m). Es ist unrealistisch, dass in diesem Bereich Anlagen gebaut werden, die die Höhe „10H“, Art 82 Abs. 10 BayBO entsprechen. Die Gemeinde beantragt deshalb die Herausnahme des Vorranggebietes für ihren Gemeindebereich.

E 154 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 18.03.2016)

WK 12b: Nordöstlich Roden“: Das Vorbehaltsgebiet WK 12b liegt im ursprünglich vorgesehenen Vorbehaltsgebiet für die Trinkwasserversorgung, Wassergewinnung „Hinterm Erb“ der Gemeinde Roden. Da die dortige Wasserversorgungsanlage inzwischen außer Betrieb genommen und das bestehende Schutzgebiet aufgehoben wurde kann auf die Ausweisung eines Vorbehalts-/Vorranggebietes verzichtet werden. Ein möglicher Konflikt mit der Wasserversorgung ist nicht mehr gegeben. Es bestehen keine Einwände.

**4.12.2 Regionalplanerische Stellungnahme**  
**Vorranggebiet WK 12 „Nordöstlich Urspringen“**  
**Vorranggebiet WK 12a „Nordöstlich Roden“**  
**Vorbehaltsgebiet WK 12b „Nordöstlich Roden“**  
**Vorbehaltsgebiet WK 29 „Nördlich Urspringen“**

ST Die Einwände der **HNB**, der **Gemeinde Roden** und des **Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg** werden zur Kenntnis genommen.

Im Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens wurde das Vorranggebiet WK 12 „Nördlich Urspringen“ um den Bereich zwischen dem Sondergebiet für Windkraftnutzung am „Mausberg“ (7. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Urspringen) und der Ortsverbindungsstraße von Urspringen nach Ansbach aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (visueller Überlastungsschutz, Trinkwasserschutz) reduziert; dieser Bereich wurde als Ausschlussgebiet festgelegt. WK 12 „Nördlich Urspringen“ wurde in WK 12 „Nordöstlich Urspringen“ und WK 12a „Nordöstlich Roden“ umbenannt. Das Vorranggebiet WK 12 wurde in Richtung Westen um den östlichen Teil des Waldgebietes am „Weichselberg“ erweitert und unter Berücksichtigung von ökologischen und forstlichen Belangen als Vorbehaltsgebiet WK 12b „Nordöstlich Roden“ ausgewiesen. Hierzu wird auf die umfassende regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ im Kap. 4.12.2 verwiesen.

Der Hinweis der **HNB** zum Vorbehaltsgebiet WK 2b „falls es sich um einen strukturreichen Wald mit einem großen Vorkommen von Totholz- und Biotopbäumen handelt, ist dieses Gebiet ein sensibel zu behandelndes Gebiet“, wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis der 1. Anhörung wurde der Forderung der Gemeinde Roden, nach Berücksichtigung der im Waldbereich „Weichselberg“ ausgewiesenen Konzentrationszone für Windkraftnutzung (laufendes Flächennutzungsplanänderungsverfahren), insofern nachgekommen, dass dieser Bereich nicht als

Vorranggebiet sondern als Vorbehaltsgebiet Berücksichtigung fand. Gegen die Ausweisung als Vorranggebiet sprach, dass insbesondere in den waldärmeren Teilen der Mainfränkischen Platten die Walderhaltung, die Sicherung und Verbesserung der Waldfunktionen und die Bewahrung großer zusammenhängender Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten gemäß den Grundsätzen B III 4.1 RP 2 sowie 5.4.2 LEP im Vordergrund steht. Vor diesem Hintergrund wurden Naturwaldreservate, Schutz-, Erholungs- und Bannwald auf Regionalplanungsebene ausgeschlossen und einzelne Waldflächen mit besonderen Schutzfunktionen oder besonderen Auflagen als Restriktionsflächen eingestuft (s. Kap. 1.3.4.4). Aufgrund der Berücksichtigung der forstlichen und naturschutzfachlichen Belange erfolgte daher die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet.

Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Klimawandels und der Energiewende und dem damit verbundenen Ziel der Windkraft substanziell Raum zu verschaffen, sind Eingriffe auch in Wälder unvermeidbar. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet wurde in dem Umfang und in dem Bereich vorgenommen, der erforderlich war, um eine entsprechende Verringerung des Konfliktniveaus (forstliche Wertigkeit und zusätzlich besondere artenschutzfachliche Bedeutung) zu erreichen. Über eine waldschonende Standortwahl der Windkraftanlagen vom wertvollen Eichen- und Buchen-Altholz in ökologisch unempfindlichere Waldbereiche und Lichtungen im Rahmen nachgelagerter Verfahren, lassen sich Eingriffe in Natur und Landschaft soweit möglich minimieren. In der Abwägung wird den klimaschutzbezogenen Belangen entsprechend den vorgenannten Darlegungen der Vorzug vor forstökologischen Belangen eingeräumt. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Der Hinweis der **HNB** zum Vorbehaltsgebiet WK 12b, dass sich auf dem Gipfel des „Röderbergs“ im Nordwesten ein Brutplatz des Westenbussards (Jahr 2010) in ca. 400 m Entfernung befindet, wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik ist der engere Prüfbereich von 1.000 m um die aktuelle Nachweise des Wespenbussards als Vorbehaltsgebiet festzulegen. Eine Änderung der Gebietsfestlegung ist daher nicht veranlasst. Jedoch ist in das Datenblatt des Umweltberichts und in die Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 (G) ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Zum Antrag der **Gemeinde Roden**, das Vorranggebiet WK 12a sowie das Vorbehaltsgebiet WK 12b aus der Planung zu nehmen, da diese zu nah an die vorhandene Bebauung reichen (unter 1.500 m) und es unrealistisch ist, dass in diesem Bereich Anlagen gebaut werden, die der Höhe „10H“ entsprechen, ist Folgendes festzustellen:

Mit der vorliegenden Planung wird die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten als Standorte für raumbedeutsame Windkraftanlagen geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich Anlagentyp, Anlagenhöhe und genauem Standort vorgenommen. Die Einführung der 10 H-Regelung in Bayern über die Bayerische Bauordnung (BayBO), wonach der Mindestabstand zwischen geschützten Wohngebäuden und WKA an der Bauhöhe der WKA (mind. 10-fache Anlagenhöhe) zu bemessen ist, führt nicht zu anderen Abgrenzungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung. Gleichwohl gilt die

10 H-Regelung auch innerhalb regionalplanerischer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (sofern hier die Gemeinden nicht über ihre Bauleitplanung eine Unterschreitung vorsehen) und ist im Rahmen von Genehmigungsverfahren anzuwenden. In diesen Gebieten sind, wie auch in der kommunalen Stellungnahme festgestellt wird, nicht an jeder Stelle Windkraftanlagen in beliebiger Höhe zulässig. Die Gemeinden können aber den „entprivilegierten“ Windkraftanlagen mittels Bebauungsplan zu Baurecht verhelfen. Zu einer solchen Bauleitplanung ist die Gemeinde unmittelbar aufgrund des BauGB befugt. Die Gemeinde ist dabei nicht an den Abstand von 10 H gebunden. Grundsätzlich bilden hierbei die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Abstände die Untergrenze. Im vorliegenden Regionalplankonzept werden jedoch, wie oben bereits beschrieben, vorsorgende Siedlungsabstände festgelegt, die höher liegen als die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Abstände. Den hierzu vorgebrachten Einwendungen der Kommunen wird durch die Anwendung der 10 H-Regelung im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen. Weitere Ausführungen zur 10 H-Regelung sind dem Kap. 1.3.4.1 zu entnehmen.

Die Einwände stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Der Hinweis des **Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg**, dass das ursprünglich vorgesehene Vorbehaltsgebiet für die Trinkwasserversorgung, Wassergewinnung „Hinterm Erb“ der Gemeinde Roden entfällt und somit ein möglicher Konflikt mit der Wasserversorgung nicht mehr gegeben ist, wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung des Vorbehaltsgebiet WK 12b erfolgte unter Berücksichtigung von ökologischen und forstlichen Belangen. Der Entfall des Vorbehaltsgebietes für die Wasserversorgung hat demnach keine Auswirkung auf die grundsätzliche Festlegung der Fläche als Vorbehaltsgebiet. Eine Änderung der geplanten Gebietsfestlegung ist somit nicht veranlasst. Jedoch ist im Umweltbericht (Datenblatt) und in der Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 (G) gegebene Hinweis auf die Überlagerung des Vorbehaltsgebietes WK 12b mit einem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung zu streichen.

#### **4.12.3 Beschlussvorschlag**

**Vorranggebiet WK 12 „Nordöstlich Urspringen“**

**Vorranggebiet WK 12a „Nordöstlich Roden“**

**Vorbehaltsgebiet WK 12b „Nordöstlich Roden“**

**Vorbehaltsgebiet WK 29 „Nördlich Urspringen“**

BV Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen an den Festlegungen für das

- Vorranggebiet WK 12 „Nördlich Urspringen“
- Vorranggebiet WK 12a „Nordöstlich Roden“
- Vorbehaltsgebiet WK 12b „Nordöstlich Roden“
- Vorbehaltsgebiet WK 29 „Nördlich Urspringen“.

Im Umweltbericht (Datenblatt) und in der Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 (G)

- ist der Hinweis auf die Überlagerung des Vorbehaltsgebietes WK 12b mit einem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung zu streichen, da der wasserwirtschaftliche Vorbehalt entfällt.
- ist der Hinweis aufzunehmen: Bei dem Vorbehaltsgebiet WK 12b „Nordöstlich Roden“ ist auf Grund der Nähe zu einem Brutvorkommen des Wespenbusards mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

#### **4.13 Vorranggebiet WK 13 „Nordwestlich Duttenbrunn“**

##### **4.13.1 Eingegangene Einwendungen**

E 155 Stadt Karlstadt (vom 17.03.2016)

Die vorgesehenen Vorrangflächen für die Erweiterungen an den Standorten wie WK 10, 11 und 13 erwirken eine nicht vertretbare Umzingelung des Ortsteiles Stadelhofen. Die visuellen Beeinträchtigungen bei einer Ausnutzung der Vorrangfläche des WK 11 sind von so erheblicher Bedeutung, dass die visuelle Beeinträchtigung und Wirkung auf den Ortsteil Stadelhofen nicht hinnehmbar ist. Damit die Umzingelung von Stadelhofen auf ein erträgliches Maß reduziert wird, fordert die Stadt Karlstadt eine weitergehende deutliche Zurücknahme der Vorrangflächen auf den angrenzenden Gemarkungen der Nachbargemeinden und der Gemarkung Stadelhofen (WK 10 und 13).

##### **4.13.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorranggebiet WK 13 „Nordwestlich Duttenbrunn“**

ST Die Einwände der **Stadt Karlstadt** werden zur Kenntnis genommen. Die nochmals vorgebrachte Forderung auf eine weitergehende deutliche Zurücknahme der Vorrangflächen, da die visuelle Beeinträchtigung und Wirkung auf den Ortsteil Stadelhofen nicht hinnehmbar ist, wurde bereits im ersten Anhörungsverfahren behandelt und abgewogen. Hierzu ist festzustellen, dass sich aus dem 1. Anhörungsverfahren für das Vorranggebiet WK 13 „Nordwestlich Duttenbrunn“ keine Änderungen ergaben. Auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ im Kap. 4.13.2 wird verwiesen.

Mit Blick auf die örtliche Situation und möglichen visuellen Überlastungserscheinungen wird zu Beeinträchtigungen durch optische Belastungen und Umzingelung von Ortsteilen (Stadelhofen) ergänzend Stellung genommen:

Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten ist zunächst grundsätzlich festzustellen, dass für die Ortslage von Stadelhofen unter Berücksichtigung der bestehenden 6 WKA im Norden bzw. Nordwesten und den bestehenden 4 WKA im Süden bzw. Südwesten rein rechnerisch (Betrachtung in der Ebene) bereits eine durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes von fast 200° vorliegt; die Orientierungswerte (durchgehende Beeinträchtigung > 120° bzw. Umfassung der

Ortsteile insgesamt  $> 180^\circ$  gemäß dem Rundschreiben des StMUG, StMWIVT, StMI vom 7.8.2013) wären demnach überschritten.

Die vorgenannten Grenzwerte stellen grundsätzliche Orientierungswerte dar, die bei der Beurteilung der Vorranggebiete mit herangezogen werden. Ob eine umzingelnde Wirkung vorliegt, ist von den örtlichen Gegebenheiten abhängig (z.B. Topographie, Entfernung der Anlagen oder Vorbelastung) und im Einzelfall im Zuge der Anlagengenehmigungsplanung zu ermitteln (vgl. ausführliche Behandlung des Aspekts Umzingelung im Kap. 1.3.4.1). Generell und einheitlich für die gesamte Planungsregion anzuwendende Vorgaben werden der konkreten örtlichen Situation nicht gerecht und können die spezifische Einzelfallbeurteilung nicht ersetzen. In die regionalplanerische Betrachtung werden – soweit auf der Regionalplanungsebene möglich – die Vorbelastungen und die örtlichen Gegebenheiten anhand der topographischen Bedingungen (Sichtkulissen, Höhenrücken etc.) einbezogen.

Vor allem im Norden bzw. Nordwesten weist der betroffene Wirkraum erhebliche Vorbelastungen durch die vorhandenen 6 WKA und die querende Hochspannungsleitung auf. Die drei WKA im Vorranggebiet WK 10 sowie die drei WKA im Vorranggebiet WK 11 sind von Stadelhofen aus gut sichtbar; sie werden trotz eines dazwischenliegenden freien Sichtsektors als zusammenhängender Windpark wahrgenommen. Mit möglicher Beeinträchtigung eines Sichtfeldes von ca.  $90^\circ$  (Vorranggebiete WK 10 und WK 11) wird der Orientierungswert von  $120^\circ$  unterschritten.

Auch im Süden bzw. Südwesten weist der betroffene Wirkraum erhebliche Vorbelastungen durch die vorhandenen 4 WKA auf. Die eine WKA im Vorranggebiet WK 13 ist von Stadelhofen aus gut sichtbar. Nach Südwesten ergibt je nach Blickwinkel eine (teilweise) sichtverschattende Wirkung durch den bewaldeten Höhenrücken. Entlastend wirkt sich die abgerückte Lage der WKA (1,9 bis 2,4 km) und die Lage der Anlagen bzw. des Vorranggebietes WK 12 hinter dem Wald aus, so dass Teile der Anlagen nicht wahrnehmbar und der Wald eine zusätzliche räumliche optische Kulisse bildet, hinter der die bestehenden Anlagen zurückstehen. Aufgrund der beschriebenen topographischen Situation werden die beiden Windparks nur bedingt als zusammenhängender Windpark wahrgenommen. In der Betrachtung als gemeinsamer Windpark wird mit einer möglichen Beeinträchtigung eines Sichtfeldes von ca.  $70^\circ$  (Vorranggebiete WK 12 und WK 13) der Orientierungswert von  $120^\circ$  unterschritten.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten – und soweit im regionalplanerischen Maßstab ersichtlich – sind aufgrund der topographischen Bedingungen („Ameisenberg“ als Sichtkulisse) die Windparks im Norden/Nordwesten (Vorranggebiet WK 10 und WK 11) und die Windparks im Süden/Südwesten nicht als gemeinsamer Windpark wahrnehmbar; so dass nicht von einer durchgehenden Beeinträchtigung und Überschreitung der Orientierungswerte (durchgehende Beeinträchtigung  $> 120^\circ$ ) auszugehen ist.



Mit Blick auf die rechtskräftigen Konzentrationsflächen Windkraft der Kommunen ist darauf hinzuweisen, dass angesichts unterschiedlicher Planungskriterien, Maßstäbe und Abwägungsergebnisse eine gegenseitige Übertragbarkeit der Planinhalte nicht vollständig möglich war. Mit der Erweiterung von Konzentrationsflächen bzw. Erstfestlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten in restriktionsfreien Bereichen wird eine bessere Ausnutzung vorhandener Konzentrationsflächen (bzw. Windparks) erreicht und damit die regionalplanerisch gewünschte Konzentration zugunsten der Freihaltung anderer Bereiche gewährleistet (vgl. „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ s. Kap. 4.13.2).

Durch den Regionalen Planungsverband Würzburg kann außerdem nicht im Einzelnen beurteilt werden, in welchem Umfang noch eine Errichtung weiterer WKA in den Vorranggebieten neben den bestehenden Anlagen möglich ist. Grundsätzlich sind schon aufgrund von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen (Windparkeffekt) aber auch aus technischen Gründen gewisse Abstände zwischen Windkraftanlagen erforderlich (Abstand der WKA zueinander 5-facher Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung und 3-facher Rotordurchmesser in Nebenwindrichtung). Insofern könnte zukünftig in den Vorranggebieten mit bestehenden Anlagen ein Schwerpunkt sicherlich im sog. Repowering der bestehenden Anlagen bestehen. Altanlagen könnten durch neue leistungsfähigere Anlagen ersetzt werden. Neuere und i.d.R. auch höhere WEA erfordern aus den o.g. Gründen auch entsprechend größere Abstände zueinander, so dass sich die Zahl der WEA bei überwiegendem Repowering in den Vorranggebieten nicht erhöhen muss.

Mit einer ggf. weiteren Errichtung von WKA in den Vorranggebieten gehen negative Veränderungen der bereits vorbelasteten Landschaft durch ein weiteres landschaftsfremdes Bauwerk mit unmaßstäblicher Größe und erheblicher Fernwirkung – auch bei bereits vorhandener Vorbelastung – einher. Für die Beurteilung wesentlich ist, dass bedingt durch die räumliche Anordnung der Vorranggebiete WK 10 und WK 11 zu den sechs errichteten WKA eine Erweiterung des Sichtsektors jedoch ausgeschlossen werden kann (Betrachtung als gemeinsamer Windpark). Bei den Vorranggebieten WK 12 und WK 13 erweitert sich der mögliche Sichtsektor nur unwesentlich von ca. 50° auf ca. 70° (Betrachtung als gemeinsamer Windpark), so dass auch hier nicht von einer erheblichen Umzingelungswirkung auszugehen ist.

Die Einwände stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigende Erkenntnisse dar. Eine Änderung der geplanten Gebietsfestlegungen ist somit nicht veranlasst. Jedoch ist die im Umweltbericht (Datenblatt) getroffene Aussage zu möglichen Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten um die vorgenommene differenzierte Betrachtung zu ergänzen.

#### **4.13.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 13 „Nordwestlich Duttenbrunn“**

BV Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen an der Gebietsfestlegung des Vorranggebietes WK 13 „Nordwestlich Duttenbrunn“.

Im Umweltbericht (Datenblatt) ist die getroffene Aussage zu möglichen Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten um die in der Abwägung vorgenommene differenzierte Betrachtung zu ergänzen.

#### **4.14 Vorbehaltsgebiet WK 14: „Nördlich Birkenfeld“**

##### **4.14.1 Eingegangene Einwendungen**

E 156 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 18.03.2016)

Das Vorbehaltsgebiet WK 14 liegt außerhalb der vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Trinkwasserversorgung. Es liegt jedoch im Einzugsgebiet des Brunnens im Katzensteingrund der Gemeinde Birkenfeld. Bei einer, die Belange der Wasserversorgung berücksichtigenden zukünftigen Erschließung (Mastgründungen, Zufahrten, Leitungsbau usw.) der WK-Fläche bestehen keine Einwendungen.

E 157 DJK Karbach e.V., Abteilung Modellflug (vom 13.03.2016)

als Bevollmächtigter des DJK-Karbach nehme ich zur obigen Planänderung folgendermaßen Stellung. Wir wären betroffen von dem Vorzugsgebiet WK 14 der Gemeinde Birkenfeld, dessen westlicher Rand sich in unmittelbarer Nähe zu unserem Modellflugplatz befindet. Das Vorzugsgebiet grenzt in östlicher Richtung an unseren amtlich genehmigten Flugsektor und liegt damit in einer der Haupt-sichtachsen unseres Flugbetriebes. Ein sich bewegendes, blinkendes Hindernis im permanenten Sichtfeld unserer Piloten bedeutet eine erhebliche Einschränkung des Flugbetriebes. Deshalb spreche ich mich vehement gegen die Nutzung des Vorzugsgebietes WK 14 für die Aufstellung von Windkraftanlagen aus und nehme hiermit entschieden dagegen Stellung!

##### **4.14.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorbehaltsgebiet WK 14: „Nördlich Birkenfeld“**

Die Einwände des **Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg** und der **DJK Karbach e.V., Abteilung Modellflug** werden zur Kenntnis genommen.

Im Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens wurde das ursprünglich geplante Vorranggebiet aufgrund entgegenstehender artenschutzfachlicher Belange zunächst reduziert und dann im weiteren Verfahren auf ein Vorbehaltsgebiet herabgestuft, da der relevante Prüfbereich um den Rotmilanhorst angepasst wurde (Beschlüsse vom 16.10.2015 und 14.10.2015).

Zur Forderung der **DJK Karbach e.V., Abteilung Modellflug**, das Vorbehaltsgebiet WK 14 zu streichen, da es erhebliche Einschränkung des Flugbetriebes darstellt ist Folgendes festzustellen: Der Modellflugplatz Karbach-Löllbachhöhe befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.000 m zum westlichen Rand des Vorbehaltsgebietes WK 14. Damit wird gewährleistet, dass der Flugraum des luftrechtlich genehmigten Modellfluggeländes freigehalten wird. Auf Ebene der Regionalplanung ergibt sich kein Anpassungsbedarf. Mögliche Beeinträchtigungen, wie bspw. ein bewegendes, blinkendes Hindernis im permanenten Sichtfeld der Piloten, können erst bei detaillierten Angaben zu Position und Größe der WKA spezifiziert werden. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Prüfung von möglichen Beeinträchtigungen durch WKA im Einwirkungsbereich des Modellflugplatzes kann erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Insgesamt ist der vorliegende Belang gegenüber dem Belang der Erzeugung regenerativer Energie, insbesondere vor dem Hintergrund der Energiewende, als nachrangig anzusehen. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Die Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg**, dass das Vorbehaltsgebiet WK 14 im Einzugsgebiet des Brunnens im Katzensteingrund der Gemeinde Birkenfeld liegt und bei einer, die Belange der Wasserversorgung berücksichtigenden zukünftigen Erschließung (Mastgründungen, Zufahrten, Leitungsbau usw.) der WK-Fläche keine Einwendungen bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Der Hinweis auf die Lage im Einzugsgebiet des Brunnens im Katzensteingrund der Gemeinde Birkenfeld wird in das Datenblatt des Umweltberichts und in die Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 (G) aufgenommen.

#### **4.14.3 Beschlussvorschlag Vorbehaltsgebiet WK 14: „Nördlich Birkenfeld“**

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen der geplanten Gebietsfestlegung für das Vorbehaltsgebiet WK 14: „Nördlich Birkenfeld“.

Das Datenblatt im Umweltbericht und die Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 (G) ist um folgenden Hinweis zu ergänzen:

- Das Vorbehaltsgebiet WK 14: „Nördlich Birkenfeld“ liegt im Einzugsgebiet des Brunnens im Katzensteingrund der Gemeinde Birkenfeld. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen.

## **4.15 Vorranggebiet WK 15 „Nordwestlich Remlingen“**

### **4.15.1 Eingegangene Einwendungen**

#### **E 158 Gemeinde Erlenbach b. Marktheidenfeld (vom 01.03.2016)**

Die Gemeinde stimmt der Planung gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 14. Oktober 2015 nicht zu. Das Plangebiet WK 15 reicht zu nah an die vorhandene Bebauung heran (unter 1500 m). Es ist unrealistisch, dass in diesem Bereich Anlagen gebaut werden, die der Höhe „10 H“, Art. 82 Abs. 10 BayBO entsprechen. Die Gemeinde beantragt deshalb die Herausnahme des Vorranggebietes für ihren Gemeindebereich. Ergänzend wird die Herausnahme des Vorranggebiets bis auf eine Entfernung von 2000 m auf der Gemarkung Remlingen beantragt.

#### **E 159 Gemeinde Urspringen (vom 01.03.2016)**

Die Gemeinde stimmt der Planung gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 14. Oktober 2015 nicht zu. Das Plangebiet WK 15 reicht zu nah an die vorhandene Bebauung heran (unter 1500 m). Es ist unrealistisch, dass in diesem Bereich Anlagen gebaut werden, die der Höhe „10 H“, Art. 82 Abs. 10 BayBO entsprechen. Die Gemeinde beantragt deshalb die Herausnahme des Vorranggebietes für ihren Gemeindebereich. Ergänzend wird die Herausnahme des Vorranggebiets bis auf eine Entfernung von 2000 m auf der Gemarkung Roden beantragt.

### **4.15.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorranggebiet WK 15 „Nordwestlich Remlingen“**

**ST** Die Einwände der **Gemeinden Erlenbach b. Marktheidenfeld** und **Urspringen** werden zur Kenntnis genommen.

Das Vorranggebiet WK 15 „Nordwestlich Remlingen“ wurde aufgrund entgegenstehender Trinkwasserschutzbelange auf den Überschneidungsbereich mit dem im Entwurfsstadium befindlichen Wasserschutzgebiet der WV Erlenbach sowie den kleinräumigen Überschneidungsbereich mit den vorgeschlagenen Vorranggebieten Wasserversorgung Tiefenstein-Homburg (Bugquelle) und Remlingen (Brunnen Krähenhütte) zurückgenommen. Aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (Landschaftsbild, Erholung, Natur- und Artenschutz, Forstwirtschaft, visueller Überlastungsschutz) wurden diese Bereiche als Ausschlussgebiet festgelegt. Hierzu wird auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ im Kap. 4.15.2 verwiesen.

Zum Antrag der Gemeinden Erlenbach b. Marktheidenfeld und Urspringen, das Vorranggebiet WK 15 auf den gemeindeeigenen Flächen bzw. auf eine Entfernung von 2000 m zu der Nachbargemeinde aus der Planung zu nehmen, da dieses zu nah an die vorhandene Bebauung reicht (unter 1.500 m) und es unrealis-

tisch ist, dass in diesem Bereich Anlagen gebaut werden, die der Höhe „10H“ entsprechen, ist Folgendes festzustellen:

Mit der vorliegenden Planung wird die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten als Standorte für raumbedeutsame Windkraftanlagen geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich Anlagentyp, Anlagenhöhe und genauem Standort vorgenommen. Die Einführung der 10 H-Regelung in Bayern über die Bayerische Bauordnung (BayBO), wonach der Mindestabstand zwischen geschützten Wohngebäuden und WKA an der Bauhöhe der WKA (mind. 10-fache Anlagenhöhe) zu bemessen ist, führt nicht zu anderen Abgrenzungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung. Gleichwohl gilt die 10 H-Regelung auch innerhalb regionalplanerischer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (sofern hier die Gemeinden nicht über ihre Bauleitplanung eine Unterschreitung vorsehen) und ist im Rahmen von Genehmigungsverfahren anzuwenden. In diesen Gebieten sind, wie auch in der kommunalen Stellungnahme festgestellt wird, nicht an jeder Stelle Windkraftanlagen in beliebiger Höhe zulässig. Die Gemeinden können aber den „entprivilegierten“ Windkraftanlagen mittels Bebauungsplan zu Baurecht verhelfen. Zu einer solchen Bauleitplanung ist die Gemeinde unmittelbar aufgrund des BauGB befugt. Die Gemeinde ist dabei nicht an den Abstand von 10 H gebunden. Den hierzu vorgebrachten Einwendungen der Kommunen wird durch die Anwendung der 10 H-Regelung im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen. Weitere Ausführungen zur 10 H-Regelung sind dem Kap. 1.3.4.1 zu entnehmen.

Die Einwände stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

#### **4.15.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 15 „Nordwestlich Remlingen“**

BV Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen für das Vorranggebiet WK 15 „Nordwestlich Remlingen“

#### **4.16 Vorranggebiet WK 16 „Nördlich Uettingen“**

##### **4.16.1 Eingegangene Einwendungen**

E 160 Landratsamt Würzburg, Naturschutz (vom 09.03.2016)  
im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Regionalplanes zum Thema „Windenergienutzung“ werden aus Naturschutzsicht folgende Belange vorgebracht:

##### **1.) Schutzgebiete**

Im Vorranggebiet WK 16 befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr, 927 der Gemarkung Uettingen der geschützte Landschaftsbestandteil „Stämmiggraben“. [...] Entsprechend des Kriterienkatalogs auf der Begründung Seite 20 der zugrunde liegenden Begründung sind geschützte Landschaftsbestandteile als hartes Tabukriterium flächenhaft (ganzflächig) aus den Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen

auszuscheiden. Dieser Grundsatz ist bei den beiden oben genannten Schutzgebieten nicht beachtet. Daher sollten beide Flächenanteile aus den Vorranggebieten ausgeschieden werden.

E 161 Markt Remlingen (vom 16.02.2016)

Der Marktgemeinderat beschließt, den Beschluss vom 23.01.2014 aufrecht zu erhalten und verweist den Regionalen Planungsverband Würzburg auf die rechtskräftige 5. Änderung des Flächennutzungsplans und die damit verbundene Konzentrationswirkung.

Stellungnahme vom 23.1.2014: Der Markt Remlingen hat auf der Basis des damaligen Standes der Regionalplanung durch die 5. Änderung seines Flächennutzungsplanes ein Vorranggebiet Windkraft ausgewiesen. Mit Bescheid des Landratsamtes Würzburg vom 10.01.2014 wurde die Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt.

Weiter ist in den Entwurfsunterlagen im östlichen Grenzbereich der Gemarkung Remlingen ein Vorranggebiet WK 16 enthalten, das sich darüber hinaus auch auf die Nachbargemeinde Uettingen erstreckt, wo bereits mehrere Windkraftanlagen errichtet wurden. Sofern dieses Vorranggebiet im Zuge der jetzigen Regionalplan-Änderung Rechtskraft erlangen würde, würde dies bedeuten, dass auch für diesen Bereich der Windkraftnutzung der Vorrang eingeräumt ist. Aus gemeindlicher Sicht sollte angestrebt werden, dass neben dem rechtskräftigen parzellenscharf ausgewiesenen Vorranggebiet kein weiteres Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wird, da der Windkraft im Gemeindegebiet bereits ein im Landesdurchschnitt überdurchschnittlich großer Bereich der Vorrang eingeräumt wurde und die Windkraftanlagen auf diesen Bereich konzentriert bleiben sollen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass im Gebiet des Marktes Remlingen Windkraftanlagen auf den in der 5. FNP-Änderung parzellenscharf festgelegten Bereich des hier als WK 15 dargestellten Vorranggebiets konzentriert bleiben sollen. Darüber hinaus sollen keine weiteren Grundstücke bzw. Flächen als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden. Das Vorbehaltsgebiet WK 16 soll deshalb aus dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Regionalplans herausgenommen werden.

E 162 Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (vom 18.03.2016)

Durch die Veränderung der Vorranggebiete sind Belange der Rohstoffgeologie weitestgehend nicht unmittelbar betroffen. Allerdings begrenzen VR WK 39 (Nordwestlich Greußenheim) im Osten und VR WK 16 (Nördlich Üttingen) im Südwesten eine für den Würzburger Raum bedeutsame Rohstoffpotenzialfläche für den Unteren Muschelkalk, die derzeit noch frei von konkurrierenden Nutzungen ist. Aus Gründen der langfristigen Rohstoffsicherung wird daher angeregt, die Westgrenze von VR WK 39 am Rossköpflein ca. 150-200 m nach Osten zu verlagern, zumal dieser Rohstoff durch Sprengung gewonnen wird.

E 163 Gemeinde Uettingen (vom 24.02.2016)

Der Gemeinderat verweist weiter auf seine mit Beschluss vom 22.01.2014 abgegebene Stellungnahme.

Stellungnahme vom 22.01.2014: In der nördlichen Ecke der Gemarkung Uettingen sind bereits drei Windkraftanlagen vorhanden, die auf der Basis einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung errichtet wurden. Diesem Bereich entspricht die (nicht parzellenscharf gehaltene) Darstellung des Vorranggebiets WK 16, das sich über die Gemarkung Uettingen hinaus auch auf die Nachbargemarkung Remlingen erstreckt. Die übrige Gemarkung Uettingen ist mit Ausnahme eines Streifens in West-Ost-Richtung im südlichen Gemarkungsbereich als Ausschlussgebiet (gepunktete Markierung) dargestellt, in dem keine Windkraftanlagen möglich sind. Der Streifen ohne Markierung stellt in der planerischen Beurteilung eine sog. „weiße Fläche“ dar, für die negative Faktoren vorliegen, die eine Einstufung als Vorrangfläche oder Vorbehaltsfläche ausschließen, jedoch einen völligen Ausschluss noch nicht rechtfertigen. Im Bereich der „weißen Fläche“ ist eine Windkraftanlage nur dann möglich, wenn die Gemeinde in diesem Bereich ein „Sondergebiet Windkraft“ ausweist. Eine entsprechende Absicht besteht nach hiesiger Kenntnis nicht. Insgesamt ist für das Gemeindegebiet Uettingen festzustellen, dass im Sinne einer Konzentrationswirkung von Windkraftanlagen auf einen bestimmten Bereich und der Vermeidung der „Verspargelung der Landschaft“ die Entstehung von Windkraftanlagen auf nur einen bestimmten Bereich beschränkt bleiben soll, nämlich den als WK 16 dargestellten nördlichen Gemarkungsbereich, in dem bereits Anlagen entstanden sind. Die übrige Gemarkung Uettingen soll als Ausschlussgebiet eingestuft werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass in der Gemarkung Uettingen die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Sinne einer Konzentrationswirkung nur im Bereich des WK 16 möglich sein sollen und die übrige Gemarkung als Ausschlussgebiet eingestuft werden soll.

E 164 KALDEWEI RECHTSANWÄLTE (vom 14.03.2016)

[...] 4. Kritik an der Ausweisung der Windbereiche WK 16, 17, 18, 18 b, 39, 39a Neben der grundsätzlichen Kritik an den Planungen wendet sich unsere Mandantin insbesondere konkret gegen die Ausweisung der in ihrer Umgebung befindlichen WK 16, 17, 18, 18 b, 39 und 39 a. Auch diesbezüglich wird die Erforderlichkeit der Flächen für die Umsetzung der energiepolitischen Ziele in Abrede gestellt. Im Übrigen bestehen hinsichtlich dieser Flächen auch gewichtige Vollzugshindernisse bezüglich der Planung, weshalb von einer Ausweisung der Flächen abzusehen ist.

Zum einen ist unsere Mandanten zu einem gewichtigen Teil Eigentümerin der in den Windbereichen liegenden Grundstücksflächen und spricht sich ausdrücklich und definitiv gegen jede Nutzung oder Inanspruchnahme ihrer Flächen für Zwecke der Windenergie aus. Die damit der Windenergie tatsächlich noch zugänglichen Flächen, dürften sich — insbesondere in den Zonen WK 17 und 18 -auf deutlich unter 10 ha belaufen, was nach den selbst aufgestellten Planungsleitlinien einer Ausweisung als Windfläche entgegensteht.

Zum anderen ist im Zentrum zwischen den geplanten Zonen WK 17, 18 und 18a ein Rotmilanhorst kartiert worden, hinsichtlich dessen sich sämtliche Zonen im 1.000 m Ausschlussbereich befinden, die Zone 18a zu einem Teil darüber im Ausschlussbereich von 1.500 m. Genauere Informationen zu dem kartierten Rotmilanhorst können beim Landratsamt Würzburg erfragt werden.

## 5. Antrag

Wir beantragen, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nur in einem solchen Umfang auszuweisen, wie dies zur Erreichung der gesetzten Klimaschutzziele erforderlich ist, und sämtliche außerhalb dieser Flächen liegende Gebiete als Ausschlussflächen festzusetzen. Hinsichtlich der Zonen 16, 17, 18, 18a, 39, und 35 a beantragen wir, diese wegen der landschafts- und artenschutzrechtlichen Aspekte ebenso wie aufgrund der mangelnden Vollzugsfähigkeit einer Windenergieplanung auf diesen Flächen, sämtlich als Ausschlussgebiete festzusetzen.

### 4.16.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorranggebiet WK 16 „Nördlich Uettingen“

ST Die Einwände des **Marktes Remlingen**, der **Gemeinde Uettingen** und des **Bayrischen Landesamtes für Umweltschutz** werden zur Kenntnis genommen.

Hierzu ist festzustellen, dass sich aus dem 1. Anhörungsverfahren für das Vorranggebiet WK 16 „Nördlich Uettingen“ keine Änderungen ergaben. Die nochmals vorgebrachten Einwände wurden bereits im ersten Anhörungsverfahren behandelt und abgewogen. Geänderte Teile des Fortschreibungsentwurfs werden nicht berührt. Die Einwände stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Belange dar. Es wird auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ im Kap. 3.4.2 und 4.16.2 sowie das Kap. 3.7.2 in dieser Unterlage verwiesen.

Zum Einwand des **Landratsamtes Würzburg (Naturschutz)**, den geschützten Landschaftsbestandteil „Stämmiggraben“ (harte Tabufläche) aus dem Vorranggebiet herauszuschneiden, ist Folgendes festzustellen: Der geschützte Landschaftsbestandteil „Stämmiggraben“ liegt außerhalb des Vorranggebietes WK 16 (ca. 50 m nördlich). Geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG werden generell als harte Tabufläche erfasst, jedoch ohne weitere Schutzabstände. Die Notwendigkeit eines erhöhten Vorsorgeabstandes kann im Einzelfall im Rahmen der konkreten Standortplanung im nachgelagerten Verfahren geprüft und festgelegt werden. Der Einwand bezieht sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellt auch keinen neu in der Abwägung zu berücksichtigenden Belang dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Die Einwände der **KALDEWEI RECHTSANWÄLTE** werden zur Kenntnis genommen. Hierzu ist festzustellen, dass sich aus dem 1. Anhörungsverfahren für das Vorranggebiet WK 16 „Nördlich Uettingen“ keine Änderungen ergaben.

Die vorgebrachten landschafts- und artenschutzrechtlichen Aspekte wurden bereits im ersten Anhörungsverfahren behandelt und abgewogen. Geänderte Teile des Fortschreibungsentwurfs werden nicht berührt. Die Einwände stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Belange dar. Es wird auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der



Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ im Kap. 4.16.2 entsprechend verwiesen.

Zu dem Einwand der Erforderlichkeit der Fläche für die Umsetzung der energiepolitischen Ziele wird darüber hinaus auf die regionalplanerische Stellungnahme im Kap. 2.3.2 verwiesen.

Zum Einwand, dass sich der Grundstückseigentümer gegen die Inanspruchnahme seiner Flächen für Zwecke der Windenergie ausspricht, ist folgendes festzustellen: Der Regionale Planungsverband hat keine Informationen über die Eigentumsverhältnisse im Bereich der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. Die Festlegung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dienen der langfristigen Flächensicherung, dagegen können Eigentumsverhältnisse und Grundstücksverfügbarkeiten auch kurzfristigen Änderungen unterliegen. Die genannten Aspekte stehen somit nicht im Widerspruch zu einer Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietsfestlegung. Neben dem öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie sowie den konkret angemeldeten und sonst bekannt gewordenen Interessen an der Darstellung bestimmter Flächen zur Windkraftnutzung wird auch ein generelles Interesse von Grundstückseigentümern an der Nutzung ihrer Flächen für die Aufstellung von WKA unterstellt und als typisierte Größe in die Abwägung eingestellt. Die konkreten kommunalen Belange, welche sich durch Bebauungspläne bzw. Flächennutzungspläne abbilden, werden geprüft und in die Bearbeitung einbezogen (s. Ausführungen im Kap. 1.3.2). Der Einwand bezieht sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellt auch keinen neu in der Abwägung zu berücksichtigenden Belang dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

#### **4.16.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 16 „Nördlich Uettingen“**

BV Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen für das Vorranggebiet WK 16 „Nördlich Uettingen“.

### **4.17 Vorranggebiet WK 17 „Südlich Leinach“**

#### **4.17.1 Eingegangene Einwendungen**

E 165 Landratsamt Würzburg, Naturschutz (vom 09.03.2016)  
im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Regionalplanes zum Thema „Windenergienutzung“ werden aus Naturschutzsicht folgende Belange vorgebracht:

Flächen nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG: Im Kriterienkatalog der Begründung ist diese Flächeneigenschaft als hartes Tabukriterium genannt. Eine Überprüfung ergab im Vorranggebiet WK 17 Flächenanteile mit diesen Gebietseigenschaften. Nachdem seitens des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz eine entsprechende Auswertung der Bayerischen Biotopkartierung vorliegt, sollten die Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen bezüglich Konflikten mit dieser Flächeneigenschaft nochmals überprüft werden.

E 166 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (vom 22.06.2016)

Aus der Sicht der Baudenkmalpflege und der städtebaulichen Denkmalpflege (unter Beachtung der Gesichtspunkte der historischen Kulturlandschaft) sind folgende Vorrang und Vorbehaltsgebiete „Windkraft“ in der Region Würzburg kritisch zu betrachten: WK 17 „Südlich Leinach“ Gemeinde Leinach, Landkreis Würzburg: Hier bestehen Bedenken wegen einer Kulissenwirkung zu dem landschaftsprägenden Schloss (D-6-79-202-2) Veitshöchheim mit Schlosspark, wobei die Situation bereits vorbelastet ist.

E 167 Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (vom 11.03.2016)

Windkraftanlagen der in Bayern heute geplanten enormen Größenordnung von etwa 200 m Höhe entfalten eine weitreichende optische Fernwirkung. Diese kann das Erscheinungsbild von Baudenkmalern im Bezug zu ihrer landschaftlichen Umgebung empfindlich stören. Für die von unserer Verwaltung zu vertretenden Belange ist es von entscheidender Bedeutung, dass wichtige Blickbeziehungen zu den von uns betreuten Bau- und Gartendenkmälern (Schlösser, Parks und Burgen usw.) sowie Seen durch WKA nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Auch der Blick von den Denkmalobjekten in die umgebende Landschaft ist für das Erleben dieser Denkmäler von Bedeutung, wenngleich meist nicht ganz so wichtig wie der vorgenannte Aspekt. Dabei kann es durchaus auch dann zu Beeinträchtigungen kommen, wenn die gesetzlichen Mindestabstände von 10 H eingehalten werden. Optische Fernwirkungen können abhängig von der Topografie zwischen Betrachtungsstandort und WKA auch über 5 km, 10 km oder sogar weitere Distanzen entstehen.

Im vorliegenden Fall liegt das Schloss Veitshöchheim in relativer Nähe zu den Vorranggebieten Nr. 17, 18 und 18a westlich von Veitshöchheim. Die drei Vorranggebiete liegen etwa 3 bis 5 km entfernt. Auf den vorgenannten Vorranggebieten Nr. 18 und 18a sind bereits 4 WKA errichtet. Es scheint so, dass die drei o.g. Vorranggebiete bereits weit genug vom Schloss entfernt liegen, so dass der Blick auf das Schloss dadurch kaum gestört wird. Beim Ausblick vom Schloss in die Landschaft könnten in der Ferne WKA in den drei Vorranggebieten erkennbar sein. Ob diese beiden Sachverhalte eine wesentliche Beeinträchtigung hervorrufen können, ist in einem nachfolgenden, genaueren Planungsverfahren bei der Aufstellung/ Änderung des Flächennutzungsplanes, ggf. auch eines Bebauungsplans bzw. bei der konkreten Planung neuer WKA in diesen Vorranggebieten von Seiten der Planer zu untersuchen. Sofern neue WKA nicht die Höhe der in den Vorranggebieten Nr. 17, 18 und 18a bereits vorhandenen Anlagen übersteigen, ist aus unserer Sichte keine Beeinträchtigung in Bezug auf unsere Denkmäler zu erwarten.

E 168 KALDEWEI RECHTSANWÄLTE (vom 14.03.2016)

[...] 4. Kritik an der Ausweisung der Windbereiche WK 16, 17, 18, 18a, 39, 39a  
Neben der grundsätzlichen Kritik an den Planungen wendet sich unsere Mandantin insbesondere konkret gegen die Ausweisung der in ihrer Umgebung befindlichen WK 16, 17, 18, 18a, 39 und 39a. Auch diesbezüglich wird die Erforderlichkeit der Flächen für die Umsetzung der energiepolitischen Ziele in Abrede gestellt. im Übrigen bestehen hinsichtlich dieser Flächen auch gewichtige Vollzugs-

hindernisse bezüglich der Planung, weshalb von einer Ausweisung der Flächen abzusehen ist.

Zum einen ist unsere Mandanten zu einem gewichtigen Teil Eigentümerin der in den Windbereichen liegenden Grundstücksflächen und spricht sich ausdrücklich und definitiv gegen jede Nutzung oder Inanspruchnahme ihrer Flächen für Zwecke der Windenergie aus. Die damit der Windenergie tatsächlich noch zugänglichen Flächen, dürften sich – insbesondere in den Zonen WK 17 und 18 – auf deutlich unter 10 ha belaufen, was nach den selbst aufgestellten Planungsleitlinien einer Ausweisung als Windfläche entgegensteht.

Zum anderen ist im Zentrum zwischen den geplanten Zonen WK 17, 18 und 18a ein Rotmilanhorst kartiert worden, hinsichtlich dessen sich sämtliche Zonen im 1.000 m Ausschlussbereich befinden, die Zone 18a zu einem Teil darüber im Ausschlussbereich von 1.500 m. Genauere Informationen zu dem kartierten Rotmilanhorst können beim Landratsamt Würzburg erfragt werden.

#### 5. Antrag

Wir beantragen, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nur in einem solchen Umfang auszuweisen, wie dies zur Erreichung der gesetzten Klimaschutzziele erforderlich ist, und sämtliche außerhalb dieser Flächen liegende Gebiete als Ausschlussflächen festzusetzen. Hinsichtlich der Zonen 16, 17, 18, 18a, 39, und 39a beantragen wir, diese wegen der landschafts- und artenschutzrechtlichen Aspekte ebenso wie aufgrund der mangelnden Vollzugsfähigkeit einer Windenergieplanung auf diesen Flächen, sämtlich als Ausschlussgebiete festzusetzen.

#### 4.17.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorranggebiet WK 17 „Südlich Leinach“

ST Die Einwände der **Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen** und des **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege** werden zur Kenntnis genommen.

Hierzu ist festzustellen, dass sich aus dem 1. Anhörungsverfahren für das Vorranggebiet WK 17 „Südlich Leinach“ keine Änderungen ergaben. Die nochmals vorgebrachten Bedenken wegen einer Kulissenwirkung zu dem landschaftsprägenden Schloss (D-6-79-202-2) Veitshöchheim mit Schlosspark wurden bereits im ersten Anhörungsverfahren behandelt und abgewogen. Wie in der Stellungnahme aufgeführt, können die Belange der Denkmalpflege abschließend nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung bei der konkreten Standortplanung im nachgelagerten Verfahren geprüft werden. Auch der Hinweis, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind, sofern neue WKA nicht die Höhe der in den Vorranggebieten Nr. 17, 18 und 18a bereits vorhandenen Anlagen übersteigen, richtet sich an das Anlagengenehmigungsverfahren, da erst dann konkrete Anlagenstandorte und Anlagenhöhen feststehen.

Es wird auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ im Kap. 4.16.2 verwiesen. Geänderte Teile des Fortschreibungsentwurfs werden nicht berührt. Eine Änderung des Fortschreibungsentwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden. Die Begründung zu B X 5.1.3 RP 2 (Z) enthält einen

Hinweis auf mögliche Beeinträchtigungen des landschaftsprägenden Schlosses (D-6-79-202-2) Veitshöchheim mit Schlosspark und den Nachweis von Sichtbarkeitsanalysen.

Zum Hinweis des **Landratsamtes Würzburg, Naturschutz**, dass eine Überprüfung des Vorranggebietes WK 17 ergab, dass hier Flächenanteile nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG enthalten sind, die im Kriterienkatalog als hartes Tabukriterium genannt sind, ist Folgendes festzustellen:

Geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG wurden generell als harte Tabukriterien erfasst und begründen die Festlegung eines Ausschlussgebietes. Bei der flächenkonkreten Anwendung der Kriterien ist zu berücksichtigen, dass die zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan wegen des eher abstrakten Steuerungsanspruchs nicht parzellenscharf sind. Die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Maßstab 1:100.000 mit einer "offenen" Signatur verbindlich, was zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe" führt. Vor diesem Hintergrund wird bei der flächenkonkreten Anwendung der Kriterien in der Regel eine Mindestgröße von 5 ha zur Anwendung gebracht (s. Begründung zu Ziel B X 5.1.2 RP 2). Im Umweltbericht und der Begründung zum Ziel B X 5.1.3 RP 2 wird auf die Überlagerung von Teilflächen der Biotope Nr. 6024-0089 (Kiefernwald/landschaftliches Vorbehaltsgebiet) und 6124-0077 (Obstwiesenbrachen) der Bayerischen Biotopkartierung und die erforderliche Berücksichtigung auf Ebene der Genehmigungsplanung verwiesen. Die Flächen sind zu kleinteilig, um sie aus dem Vorranggebiet herauszuschneiden. Auch wenn sie ausgeschnitten würden, wäre dies im Plan nicht oder nicht deutlich ablesbar. Eine Änderung des Fortschreibungsentwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Im Nordosten grenzt das Vorranggebiet an das Biotop Nr. 6124-0080 „Osthang und Talende des Birkiggraben-Tals“ (Teilflächen gesetzlich gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG), wie auch im Datenblatt des Umweltberichts aufgeführt. Eine Überschneidung mit dem Vorranggebietes WK 17 ist nicht vorgesehen. Die zeichnerische Darstellung (Festlegungen der VRG/VBG werden im Maßstab 1:100.000 mit einer "offenen" Signatur verbindlich, was in den Randbereichen zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe" führt) wird überprüft und die Biotopfläche vollständig als Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung dargestellt.

Die Einwände der **KALDEWEI RECHTSANWÄLTE** werden zur Kenntnis genommen. Hierzu ist festzustellen, dass sich aus dem 1. Anhörungsverfahren für das Vorranggebiet WK 17 „Südlich Leinach“ keine Änderungen ergaben.

Die vorgebrachten landschafts- und artenschutzrechtlichen Aspekte wurden bereits im ersten Anhörungsverfahren behandelt und abgewogen. Es wird auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ im Kap. 4.16.2 entsprechend verwiesen. Der Hinweis auf einen Rotmilanhorst im Zentrum zwischen den geplanten Zonen WK 17, WK 18 und WK 18a wurde überprüft. Hierzu liegt den Naturschutzbehörden kein aktueller Nachweis auf einen Rotmilanhorst vor. Gemäß

Stellungnahme der HNB kann ein Anspruch auf Vollständigkeit aktueller Brutplätze geschützter Arten nicht erhoben werden, da eine detaillierte Kartierung erst innerhalb der Genehmigungsplanung erforderlich ist.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Artenschutz aus dem 1. Anhörungsverfahren verwiesen: Entsprechend der Anforderung artenschutzrechtliche Belange angemessen in die Abwägung einzustellen, liegt dem Regionalplankonzept eine regionsweit vereinheitlichte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde (s. Kap. 1.3.4.2). Dieses findet bei der Bewertung der Potenzialflächen sowie der einzelnen WK-Flächen Anwendung. Damit soll ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung der planerischen Ziele entgegenstehen. Im Rahmen des Planungsprozesses ist somit eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap. 1.3.4.2).

Die im Rahmen der 11. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Leinach erstellte faunistische Bestandsaufnahme im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde bereits im regionalplanerischen Konzept berücksichtigt:

- Baumfalke: konkrete Hinweise auf Brutplatz im 1km-Radius oder nahen Umfeld ergaben sich nicht.
- Rotmilan: konkrete Hinweise auf Brutplatz im 1km-Radius ergaben sich nicht; allerdings wird ein Horst randlich bei Greußenheim vermutet. Analog einem WKA-Vorhaben in Greußenheim ist der „Großraum Ameisenberg“ als regelmäßig aufgesuchtes Nahrungshabitat mehrerer Brutpaare vom Rotmilan, als auch als regelmäßig genutzter Flugkorridor zwischen Brut- und Nahrungshabitat anzusprechen.
- Wespenbussard: konkrete Hinweise auf Brutplatz im 1km-Radius oder nahen Umfeld ergaben sich nicht.
- Aufgrund von Erhebungen für Mopsfledermaus, Großem Abendsegler, Rauhaut- und Zwergfledermaus zumindest im südlichen Bereich von einer Nutzung als Nahrungshabitat auszugehen.

Hierzu ist festzustellen, dass allein der Verdacht auf Vorkommen bestimmter Arten nicht ausreicht, um ein regionalplanerisches Gebiet zu ändern oder abzustufen. Dies führte auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik (s. Kap 1.3.4.2) nicht zu einem Ausschluss bzw. Abstufung von Vorranggebieten. Im Vorgriff auf die notwendige detaillierte Betrachtung in der Zulassung werden von der Regionalplanung nach dem zugrunde gelegten Bewertungsmaßstab lediglich Bereiche der obersten Wertstufe (herausragende Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt (vgl. Begründung). In den Räumen mit sehr hohem artspezifischem Konfliktpotenzial ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreten oder nicht mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können. Hierbei wäre eine Realisierung der Windenergienutzung aufgrund der Konfliktdichte mit hoher Wahrscheinlichkeit nur mit hohen Naturschutzauflagen und Einschränkungen möglich. Dabei geht es v.

a. darum, eine fehlende Nutzbarkeit für große Teile der festgelegten Flächenkulisse, die sich nachfolgend aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte ergeben könnte, zu vermeiden. Eine umfassende „vorsorgeorientierte“ Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist weder das Ziel auf der Ebene der Regionalplanung, noch ist sie aufgrund des Vorhabensbezuges der artenschutzrechtlichen Anforderungen möglich.

Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windkraftanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend, anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden. Geänderte Teile des Fortschreibungsentwurfs werden nicht berührt. Die Einwände stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Belange dar.

Zu dem Einwand der Erforderlichkeit der Fläche für die Umsetzung der energiepolitischen Ziele wird darüber hinaus auf die regionalplanerische Stellungnahme im Kap. 2.3.2 verwiesen.

Zum Einwand, dass sich der Grundstückseigentümer gegen die Inanspruchnahme seiner Flächen für Zwecke der Windenergie ausspricht, ist Folgendes festzustellen: Der Regionale Planungsverband hat keine Informationen über die Eigentumsverhältnisse im Bereich der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. Die Festlegung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dienen der langfristigen Flächensicherung, dagegen können Eigentumsverhältnisse und Grundstücksverfügbarkeiten auch kurzfristigen Änderungen unterliegen. Die genannten Aspekte stehen somit nicht im Widerspruch zu einer Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietsfestlegung. Neben dem öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie sowie den konkret angemeldeten und sonst bekannt gewordenen Interessen an der Darstellung bestimmter Flächen zur Windkraftnutzung wird auch ein generelles Interesse von Grundstückseigentümern an der Nutzung ihrer Flächen für die Aufstellung von WKA unterstellt und als typisierte Größe in die Abwägung eingestellt. Die konkreten kommunalen Belange, welche sich durch Bebauungspläne bzw. Flächennutzungspläne abbilden, werden geprüft und in die Bearbeitung einbezogen (s. Ausführungen im Kap. 1.3.2). Der Einwand bezieht sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellt auch keinen neu in der Abwägung zu berücksichtigenden Belang dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

#### **4.17.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 17 „Südlich Leinach“**

BV Die zeichnerische Darstellung der WK 17 ist zu überprüfen (Festlegungen der VRG/VBG werden im Maßstab 1:100.000 mit einer "offenen" Signatur verbindlich, was in den Randbereichen zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe" führt) und das Biotop Nr. 6124-0080 „Osthang und Talende des Birkiggraben-

Tals“ (Teilflächen gesetzlich gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG) vollständig als Ausschlussgebiet festzulegen.

Neben der Anpassung der zeichnerischen Darstellung ergeben sich aus dem 2. Anhörungsverfahren keine Änderungen für das Vorranggebiet WK 17 „Südlich Leinach“.

#### **4.18 Vorranggebiet WK 18 „Südöstlich Leinach“ Vorbehaltsgebiet WK 18a „Südöstlich Leinach“**

##### **4.18.1 Eingegangene Einwendungen**

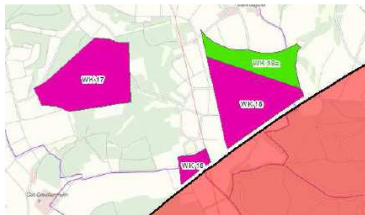
- E 169 Regierung von Unterfranken, SG 51 Naturschutz (HNB) (vom 10.03.2016)  
Die biotopkartierten Hecken im Südosten der Fläche sind zusätzlich ABSP Flächen. Somit sind diese Bereiche entlang des Bachwiesengrabens zu schonen.
- E 170 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 18.03.2016)  
Keine Einwendungen. Keine Konflikte mit der Wasserversorgung.
- E 171 Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (vom 11.03.2016)  
Windkraftanlagen der in Bayern heute geplanten enormen Größenordnung von etwa 200 m Höhe entfalten eine weitreichende optische Fernwirkung. Diese kann das Erscheinungsbild von Baudenkmalern im Bezug zu ihrer landschaftlichen Umgebung empfindlich stören. Für die von unserer Verwaltung zu vertretenden Belange ist es von entscheidender Bedeutung, dass wichtige Blickbeziehungen zu den von uns betreuten Bau- und Gartendenkmalern (Schlösser, Parks und Burgen usw.) sowie Seen durch WKA nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Auch der Blick von den Denkmalobjekten in die umgebende Landschaft ist für das Erleben dieser Denkmäler von Bedeutung, wenngleich meist nicht ganz so wichtig wie der vorgenannte Aspekt. Dabei kann es durchaus auch dann zu Beeinträchtigungen kommen, wenn die gesetzlichen Mindestabstände von 10 H eingehalten werden. Optische Fernwirkungen können abhängig von der Topografie zwischen Betrachtungsstandort und WKA auch über 5 km, 10 km oder sogar weitere Distanzen entstehen.  
Im vorliegenden Fall liegt das Schloss Veitshöchheim in relativer Nähe zu den Vorranggebieten Nr. 17, 18 und 18a westlich von Veitshöchheim. Die drei Vorranggebiete liegen etwa 3 bis 5 km entfernt. Auf den vorgenannten Vorranggebieten Nr. 18 und 18a sind bereits 4 WKA errichtet. Es scheint so, dass die drei o.g. Vorranggebiete bereits weit genug vom Schloss entfernt liegen, so dass der Blick auf das Schloss dadurch kaum gestört wird. Beim Ausblick vom Schloss in die Landschaft könnten in der Ferne WKA in den drei Vorranggebieten erkennbar sein. Ob diese beiden Sachverhalte eine wesentliche Beeinträchtigung hervorrufen können, ist in einem nachfolgenden, genaueren Planungsverfahren bei der Aufstellung/ Änderung des Flächennutzungsplanes, ggf. auch eines Bebauungsplans bzw. bei der konkreten Planung neuer WKA in diesen Vorranggebieten von Seiten der Planer zu untersuchen. Sofern neue WKA nicht die Höhe der in den Vorranggebieten Nr. 17, 18 und 18a bereits vorhandenen Anlagen übersteigen,

ist aus unserer Sichte keine Beeinträchtigung in Bezug auf unsere Denkmäler zu erwarten.

E 172 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (vom 03.06.2016 und 06.06.2016. *Hinweis: Die Stellungnahme vom 18.03.2016 wurde auf Bitte des Regionalen Planungsverbandes geprüft und korrigiert*)

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das die Plangebiete WK 18, 19, 21a und WK 40 bis WK 49 im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Würzburg VOR belegen sind. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.

*Hinweis: Zum WK 18 erfolgte auf Anfrage folgende Stellungnahme (06.06.2016):* „Ich hoffe daher auf Ihr Verständnis, dass wir den mittels der vorgelegten Shape-Dateien zwischenzeitlich mit ca. 50 m identifizierten Abstand des Plangebiets WK 18 zum Anlagenschutzbereich der Würzburg VOR auf Basis der seinerzeit vorgelegten Karte - wie auch die übrigen von uns angegebenen Plangebiete - als im Anlagenschutzbereich der Würzburg VOR belegen ansehen.“



Die gemäß § 18 a. LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Der Anlagenschutzbereich der Würzburg VOR erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungsanlage (Geogr. Koordinaten (ETRS89) : 49° 43' 03,11" N, 09° 56' 49,20" E). Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungsanlage. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand März 2016. Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Durch die übrigen Plangebiete wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung



nicht berührt. Es bestehen gegen die übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

E 173 KALDEWEI RECHTSANWÄLTE (vom 14.03.2016)

[...] 4. Kritik an der Ausweisung der Windbereiche WK 16, 17, 18, 18a, 39, 39a  
Neben der grundsätzlichen Kritik an den Planungen wendet sich unsere Mandantin insbesondere konkret gegen die Ausweisung der in ihrer Umgebung befindlichen WK 16, 17, 18, 18a, 39 und 39a. Auch diesbezüglich wird die Erforderlichkeit der Flächen für die Umsetzung der energiepolitischen Ziele in Abrede gestellt. Im Übrigen bestehen hinsichtlich dieser Flächen auch gewichtige Vollzugshindernisse bezüglich der Planung, weshalb von einer Ausweisung der Flächen abzusehen ist. Zum einen ist unsere Mandantin zu einem gewichtigen Teil Eigentümerin der in den Windbereichen liegenden Grundstücksflächen und spricht sich ausdrücklich und definitiv gegen jede Nutzung oder Inanspruchnahme ihrer Flächen für Zwecke der Windenergie aus. Die damit der Windenergie tatsächlich noch zugänglichen Flächen, dürften sich – insbesondere in den Zonen WK 17 und 18 – auf deutlich unter 10 ha belaufen, was nach den selbst aufgestellten Planungsleitlinien einer Ausweisung als Windfläche entgegensteht. Zum anderen ist im Zentrum zwischen den geplanten Zonen WK 17, 18 und 18a ein Rotmilanhorst kartiert worden, hinsichtlich dessen sich sämtliche Zonen im 1.000 m Ausschlussbereich befinden, die Zone 18a zu einem Teil darüber im Ausschlussbereich von 1.500 m. Genauere Informationen zu dem kartierten Rotmilanhorst können beim Landratsamt Würzburg erfragt werden.

5. Antrag

Wir beantragen, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nur in einem solchen Umfang auszuweisen, wie dies zur Erreichung der gesetzten Klimaschutzziele erforderlich ist, und sämtliche außerhalb dieser Flächen liegende Gebiete als Ausschlussflächen festzusetzen. Hinsichtlich der Zonen 16, 17, 18, 18a, 39, und 35a beantragen wir, diese wegen der landschafts- und artenschutzrechtlichen Aspekte ebenso wie aufgrund der mangelnden Vollzugsfähigkeit einer Windenergieplanung auf diesen Flächen, sämtlich als Ausschlussgebiete festzusetzen.

**4.18.2 Regionalplanerische Stellungnahme**

**Vorranggebiet WK 18 und Vorbehaltsgebiet WK 18a „Südöstlich Leinach“**

ST Die Einwendungen der **Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen**, der **Regierung von Unterfranken (HNB)**, des **Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung**, des **Wasserwirtschaftsamtes Würzburg** und der **KALDEWEI RECHTSANWÄLTE** werden zur Kenntnis genommen.

Im Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens wurde das Vorranggebiet WK 18 „Südöstlich Leinach“ aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege im östlichen Bereich auf die Grenzen des rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebietes

Windkraftnutzung (11. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Leinach) zurückgenommen; dieser Bereich wurde als Ausschlussgebiet festgelegt. Ferner wurde das Vorranggebiet WK 18 „Südöstlich Leinach“ aufgrund entgegenstehender Trinkwasserschutzbelange im westlichen Bereich auf die Grenzen des rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebietes Windkraftnutzung (gemeinsamer Flächennutzungsplan Gemeinden Eisingen, Greußenheim, Hettstadt, Waldbrunn, Waldbüttelbrunn) zurückgenommen; dieser Bereich wurde als Ausschlussgebiet festgelegt. Aufgrund entgegenstehender Belange des Luftverkehrsrecht im Bereich in Verlängerung des direkten An- und Abflugs zum/vom Verkehrslandeplatz Würzburg-Schenkenturm wurde das Vorranggebiet WK 18 „Südöstlich Leinach“ auf ein Vorbehaltsgebiet abgestuft (WK 18a „Südöstlich Leinach“).

Die seitens der **Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen** nochmals vorgebrachten Bedenken wegen einer Kulissenwirkung zu dem landschaftsprägenden Schloss (D-6-79-202-2) Veitshöchheim mit Schlosspark wurden bereits im ersten Anhörungsverfahren behandelt und abgewogen und führten zu einer Reduzierung des Vorranggebietes WK 18. Hierzu wird auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ im Kap. 4.16.2 verwiesen. Wie in der Stellungnahme der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen dargelegt, können die Belange der Denkmalpflege abschließend nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung bei der konkreten Standortplanung im nachgelagerten Verfahren geprüft werden. Auch der Hinweis, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind, sofern neue WKA nicht die Höhe der in den Vorranggebieten Nr. 17, 18 und 18a bereits vorhandenen Anlagen übersteigen, richtet sich an das Anlagengenehmigungsverfahren, da erst dann konkrete Anlagenstandorte und Anlagenhöhen feststehen. Eine Änderung des Fortschreibungsentwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden. Die Begründungen zu B X 5.1.3 und 5.2.4 RP enthält einen Hinweis auf mögliche Beeinträchtigungen des landschaftsprägenden Schlosses (D-6-79-202-2) Veitshöchheim mit Schlosspark und den Nachweis von Sichtbarkeitsanalysen auf Anlagengenehmigungsebene.

Der Hinweis der **Regierung von Unterfranken (HNB)**, dass die biotopkartierten Hecken entlang des Bachwiesengrabens im Südosten der Fläche zusätzlich ABSP Flächen sind und somit zu schonen sind, wird zu Kenntnis genommen. Im Datenblatt des Umweltberichts wird bereits auf die Überschneidung mit dem Biotop 6124-0071 „Hecken im Flurbereich Bachwiesengraben“ verwiesen, jedoch der Hinweis auf eine ABSP Fläche entsprechend dem Einwand ergänzt. Die Sicherstellung, dass keine Beeinträchtigung/ Zerstörung der genannten Schutzgüter erfolgt, richtet sich an die Ebene der Genehmigungsplanung (s. dazu Kap.: 1.3.4.2). Eine Änderung der Gebietsfestlegung kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Die Einwände der **KALDEWEI RECHTSANWÄLTE** werden zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten landschafts- und artenschutzrechtlichen Aspekte wurden bereits im ersten Anhörungsverfahren behandelt und abgewogen. Es wird auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der

Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ im Kap. 4.16.2 entsprechend verwiesen.

Der Hinweis auf einen Rotmilanhorst im Zentrum zwischen den geplanten Zonen WK 17, WK 18 und WK 18a wurde überprüft. Hierzu liegt den Naturschutzbehörden kein aktueller Nachweis auf einen Rotmilanhorst vor. Gemäß Stellungnahme der HNB kann ein Anspruch auf Vollständigkeit aktueller Brutplätze geschützter Arten nicht erhoben werden, da eine detaillierte Kartierung erst innerhalb der Genehmigungsplanung erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Artenschutz aus dem 1. Anhörungsverfahren verwiesen: Entsprechend der Anforderung artenschutzrechtliche Belange angemessen in die Abwägung einzustellen, liegt dem Regionalplankonzept eine regionsweit vereinheitlichte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde (s. Kap. 1.3.4.2). Dieses findet bei der Bewertung der Potenzialflächen sowie der einzelnen WK-Flächen Anwendung. Damit soll ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung der planerischen Ziele entgegenstehen. Im Rahmen des Planungsprozesses ist somit eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap. 1.3.4.2).

Die im Rahmen der 11. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Leinach erstellte faunistische Bestandsaufnahme im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde bereits im regionalplanerischen Konzept berücksichtigt:

- Baumfalke: konkrete Hinweise auf Brutplatz im 1km-Radius oder nahen Umfeld ergaben sich nicht.
- Rotmilan: konkrete Hinweise auf Brutplatz im 1km-Radius ergaben sich nicht; allerdings wird ein Horst randlich bei Greußenheim vermutet. Analog einem WKA-Vorhaben in Greußenheim ist der „Großraum Ameisenberg“ als regelmäßig aufgesuchtes Nahrungshabitat mehrerer Brutpaare vom Rotmilan, als auch als regelmäßig genutzter Flugkorridor zwischen Brut- und Nahrungshabitat anzusprechen.
- Wespenbussard: konkrete Hinweise auf Brutplatz im 1km-Radius oder nahen Umfeld ergaben sich nicht.
- Aufgrund von Erhebungen für Mopsfledermaus, Großem Abendsegler, Rauhaut- und Zwergfledermaus zumindest im südlichen Bereich von einer Nutzung als Nahrungshabitat auszugehen.

Hierzu ist festzustellen, dass allein der Verdacht auf Vorkommen bestimmter Arten nicht ausreicht, um ein regionalplanerisches Gebiet zu ändern oder abzustufen. Dies führte auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik (s. Kap 1.3.4.2) nicht zu einem Ausschluss bzw. Abstufung von Vorranggebieten. Im Vorgriff auf die notwendige detaillierte Betrachtung in der Zulassung werden von der Regionalplanung nach dem zugrunde gelegten Bewertungsmaßstab lediglich Bereiche der obersten Wertstufe (herausragende Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz) als Aus-

schlussgebiet festgelegt (vgl. Begründung). In den Räumen mit sehr hohem art-spezifischem Konfliktpotenzial ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreten oder nicht mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können. Hierbei wäre eine Realisierung der Windenergienutzung aufgrund der Konfliktdichte mit hoher Wahrscheinlichkeit nur mit hohen Naturschutzauflagen und Einschränkungen möglich. Dabei geht es v. a. darum, eine fehlende Nutzbarkeit für große Teile der festgelegten Flächenkulisse die sich nachfolgend aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte ergeben könnte, zu vermeiden. Eine umfassende „vorsorgeorientierte“ Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist weder das Ziel auf der Ebene der Regionalplanung, noch ist sie aufgrund des Vorhabensbezuges der artenschutzrechtlichen Anforderungen möglich.

Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windkraftanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend, anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden. Geänderte Teile des Fortschreibungsentwurfs werden nicht berührt. Die Einwände stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Belange dar.

Zu dem Einwand der Erforderlichkeit der Fläche für die Umsetzung der energiepolitischen Ziele wird darüber hinaus auf die regionalplanerische Stellungnahme im Kap. 2.3.2 verwiesen.

Zum Einwand, dass sich der Grundstückseigentümer gegen die Inanspruchnahme seiner Flächen für Zwecke der Windenergie ausspricht ist folgendes festzustellen: Der Regionale Planungsverband hat keine Informationen über die Eigentumsverhältnisse im Bereich der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. Die Festlegung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dienen der langfristigen Flächensicherung, dagegen können Eigentumsverhältnisse und Grundstücksverfügbarkeiten auch kurzfristigen Änderungen unterliegen. Die genannten Aspekte stehen somit nicht im Widerspruch zu einer Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietsfestlegung. Neben dem öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie sowie den konkret angemeldeten und sonst bekannt gewordenen Interessen an der Darstellung bestimmter Flächen zur Windkraftnutzung wird auch ein generelles Interesse von Grundstückseigentümern an der Nutzung ihrer Flächen für die Aufstellung von WKA unterstellt und als typisierte Größe in die Abwägung eingestellt. Die konkreten kommunalen Belange, welche sich durch Bebauungspläne bzw. Flächennutzungspläne abbilden, werden geprüft und in die Bearbeitung einbezogen (s. Ausführungen im Kap. 1.3.2). Der Einwand bezieht sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellt auch keinen neu in der Abwägung zu berücksichtigenden Belang dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Die Stellungnahme des **Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF)** wird zur Kenntnis genommen. Das BAF empfiehlt im Anlagenschutzbereich keine Vorranggebiete für Windkraftnutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung der BAF hinzuweisen.

Hierzu ist festzustellen, dass die Festlegung des Vorranggebietes WK 18 unter Berücksichtigung des äußeren Anlagenschutzbereichs der Flug navigationsanlage VOR Würzburg erfolgte. Im 1. Anhörungsverfahren wurden hierzu keine Einwände vorgebracht.



Äußerer Anlagenschutzbereich der Flug navigationsanlage VOR Würzburg

Auszug aus der Themenkarte Infrastruktur / Flugsicherung

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan wegen des eher abstrakten Steuerungsanspruchs nicht parzellenscharf sind. Die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Maßstab 1:100.000 mit einer "offenen" Signatur verbindlich, was in den Randbereichen zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe" führt. Eine Änderung des Fortschreibungsentwurfs (Festlegung als Vorranggebiet) kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Wesentlich ist auch, dass mit der hier vorliegenden grundsätzlichen Eignung des Vorranggebietes für die Windkraftnutzung noch keine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen verbunden ist. Dies ist dem immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Im Datenblatt im Umweltbericht findet sich bereits ein Hinweis auf die Lage des Vorranggebietes WK 18 angrenzend zum Anlagenschutzbereich des VOR Würzburg. Dem Einwand der BAF folgend, wird ein entsprechender Hinweis auf die Lage des Vorranggebietes WK 18 zum VOR Würzburg und die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren in der Begründung zu B X 5.1.3 RP 2 (Z) aufgenommen.

#### **4.18.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 18 „Südöstlich Leinach“ Vorbehaltsgebiet WK 18a „Südöstlich Leinach“**

BV Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen der Gebietsfestlegungen für das Vorranggebiet WK 18 „Südöstlich Leinach“ und für das Vorbehaltsgebiet WK 18a „Südöstlich Leinach“.

Das Datenblatt im Umweltbericht ist um folgenden Hinweis zu ergänzen:

- Überschneidung mit der ABSP Fläche (ergänzend zum Biotop 6124-0071 „Hecken im Flurbereich Bachwiesengraben“)

Die Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 (G) ist um folgenden Hinweis zu ergänzen:

- Das Vorranggebiet WK 18 grenzt direkt an den Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VOR Würzburg an. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.

#### **4.19 Regionalplanerische Stellungnahme**

##### **Vorranggebiet WK 19 „Südlich Helmstadt“**

**Vorbehaltsgebiet WK 31 „Nördlich Unteraltertheim“** (Hinweis: Streichung im Ergebnis 1. Anhörungsverfahren)

**Vorbehaltsgebiet WK 32 „Östlich Neubrunn“** (Hinweis: teilweise Streichung / teilweise Einbeziehung in WK 19 im Ergebnis 1. Anhörungsverfahren)

#### **4.19.1 Eingegangene Einwendungen**

##### **E 174 Markt Helmstadt (vom 22.02.2016)**

Der Marktgemeinderat beschließt, im Rahmen der zweiten Beteiligung als Träger öffentlicher Belange auf den Marktgemeinderatsbeschluss vom 13.01.2014 zu verweisen und darüber hinaus keine zusätzliche Stellungnahme abzugeben.

Stellungnahme vom 13.01.2014:

Zu WK 19 und WK 31: Der Markt Helmstadt hat auf der Basis des damaligen Standes der Regionalplanung durch die 3. Änderung seines Flächennutzungsplanes ein Vorranggebiet Windkraft ausgewiesen, das zum 25.09.2013 in Kraft getreten ist und durch das die Konzentration von Windkraftanlagen auf einen bestimmten Bereich des Gemeindegebiets bewirkt werden soll. Dieses Vorranggebiet ist als WK 19 in den jetzigen Verfahrensunterlagen enthalten. Die Darstellung in den Regionalplan-Unterlagen ist jedoch grundsätzlich nicht parzellenscharf.

Darüber hinaus ist in den Entwurfsunterlagen im östlichen Anschluss an das Vorranggebiet WK 19 ein Vorbehaltsgebiet WK 31 dargestellt, das sich gemeindeübergreifend auf die Gemarkungen Helmstadt und Unteraltertheim erstreckt. Sofern dieses Vorbehaltsgebiet im Zuge der jetzigen Regionalplan-Änderung Rechtskraft erlangen würde, würde dies bedeuten, dass in diesem Bereich nach entsprechender Abwägung mit anderen Nutzungsarten unter Umständen eine Windkraftnutzung möglich ist. Aus gemeindlicher Sicht sollte angestrebt werden, dass neben dem rechtskräftigen parzellenscharf ausgewiesenen Vorranggebiet kein weiteres Vorbehaltsgebiet ausgewiesen wird, da der Windkraft im Gemeindegebiet bereits ein im Landesdurchschnitt überdurchschnittlich großer Bereich der Vorrang eingeräumt wurde und die Windkraftanlagen auf diesen Bereich konzentriert bleiben sollen.

Beschluss: Der Marktgemeinderat beschließt, dass im Gebiet des Marktes Helmstadt Windkraftanlagen auf den rechtskräftigen Bereich des parzellenscharf ausgewiesenen Vorranggebiets WK 19 konzentriert bleiben sollen und darüber hinaus keinen weiteren Grundstücke bzw. Flächen als Vorbehaltsgebiet ausge-

wiesen werden sollen. Das sich auf die Gemarkung Helmstadt erstreckende Vorbehaltsgebiet WK 31 soll deshalb aus dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Regionalplans herausgenommen werden.

E 175 Bayerischer Industrieverband Steine und Erden (vom 24.03.2016)

VR WK 19 hat einen zu geringen Abstand zu VR CA1,u (mind. 300 m)

→ VR WK 19 muss im Westen verkleinert werden.

E 176 Regierung von Oberbayern, Bergamt Nordbayern (vom 25.01.2016)

Die geplante Vorrangfläche WK 19 grenzt an die im Regionalplan ausgewiesene Vorbehaltsfläche für Gips GI 24 an. Hier ist ein Sicherheitsabstand zu berücksichtigen. [...]

E 177 Regionalverband Heilbronn-Franken (vom 09.03.2016)

In Bezug auf die Beteiligung der Planungsträger an der Änderung des Regionalplans der Region Würzburg nehmen wir wie folgt Stellung:

Planinhalt:

Planungsgegenstand ist die Änderung des Regionalplans der bayerischen Region Würzburg betreffend das Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“.

Es erfolgt eine Fortschreibung der Planung dahingehend, dass

- der überarbeitete bayerische Windenergie-Erlass zu berücksichtigen ist,
- die Auswirkungen der 10H-Regelung auf die Abwägungsprozesse zu prüfen ist,
- Änderungen der Rahmenbedingungen im Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuers Würzburg zu berücksichtigen sind und
- Auswirkungen auf den Kriterienkatalog der Windkraftnutzung zu prüfen und zu berücksichtigen sind.

Hiervon ausgehend sind durch die vorgelegte Planung in einem Abstand von bis zu 5 km zur gemeinsamen Regionsgrenze 3 Standorte relevant, von denen 2 bereits Gegenstand eines Beteiligungsverfahrens im Frühjahr 2014 waren. Hierzu ist mit Beschluss des Planungsausschusses der Region Heilbronn-Franken vom 21. Februar 2014 eine Stellungnahme erfolgt.

Der bisherige Standortkomplex WK 19/WK 31/WK 32, der sich ca. 4 km nordöstlich von Werbach-Wenkheim befindet und inzwischen in größeren Teilen bebaut ist, soll im Zuschnitt verändert und dabei am südlichen Rand verkleinert und am östlichen Rand vergrößert werden. Dabei wird der Großteil des bisherigen Standorts nunmehr als Vorranggebiet WK 19 festgelegt, der Erweiterungsbereich am östlichen Rand als Vorbehaltsgebiet WK 49. Der bayerische Standort befindet sich ca. 1,7 km nördlich des Vorranggebiets 12\_TBB bzw. ca. 1 km nördlich des Vorranggebiets 13\_TBB in der Region Heilbronn-Franken. Im Ergebnis der Änderung entfallen damit Standorteile zwischen dem weiterverfolgten bayerischen Standortkomplex und den Vorranggebieten in Baden-Württemberg.

Das Vorbehaltsgebiet WK 48 ca. 4,7 km östlich von Großrinderfeld-Schönfeld wird neu festgelegt. Es bezieht sich dabei weitgehend auf einen teilweise bebauten FNP-Standort. Im Abstand von 5 km befindet sich hier kein Anlagenbestand bzw. kein Vorranggebiet in der Region Heilbronn-Franken.

Das Vorbehaltsgebiet WK 33 ca. 2 km östlich von Weikersheim-Nassau bzw. ca. 2,5 km nord-östlich von Weikersheim-Schäftersheim war bereits Gegenstand des Beteiligungsverfahrens im Frühjahr 2014. Es wird unverändert fortgeführt.

Zu einem zum Großteil 12 Jahre alten Bestand von 6 Windkraftanlagen ca. 650-1.900 m östlich von Igersheim-Simmringen wurde nachrichtlich der in diesem Bereich rechtskräftige FNP-Standort übernommen. (*Hinweis: Gemeinde Bütthard*).

Beurteilung:

Aus regionalplanerischer Sicht wird die Reduzierung am südlichen Rand des Standortbereichs WK 19/WK 49 begrüßt. Gegen die Neuausweisung des Vorbehaltsgebiets WK 48 werden aufgrund der bereits bestehenden planerischen und baulichen Verfestigung sowie aufgrund der Abstandsverhältnisse keine Bedenken erhoben. Zum Vorbehaltsgebiet WK 33 waren im vorherigen Beteiligungsverfahren keine grundsätzlichen Bedenken erhoben worden. An dieser Stellungnahme wird festgehalten. Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien des Regionalverbands Heilbronn-Franken. Voraussichtlich wird sich der Planungsausschuss am 18. März 2016 mit der Planung befassen.

Ergänzende Stellungnahme vom 21.03.2016

Ihnen ist zu dem im Betreff genannten Beteiligungsverfahren mit Datum vom 09.03.2016 eine Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken zugegangen. Hierzu kann ich Ihnen ergänzend mitteilen, dass der Planungsausschuss des Regionalverbands in seiner Sitzung am 18.03.2016 diese bereits vorab von der Verwaltung abgegebene Stellungnahme nunmehr ohne Änderungen gebilligt hat.

- E 178 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (vom 03.06.2016 und 06.06.2016. *Hinweis: Die Stellungnahme vom 18.03.2016 wurde auf Bitte des Regionalen Planungsverbandes geprüft und korrigiert*)

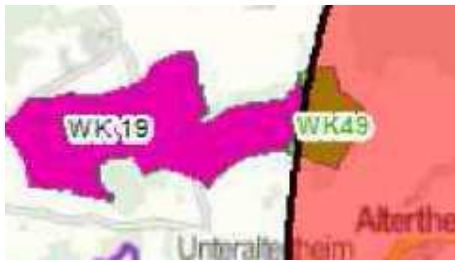
Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das die Plangebiete WK 18, 19, 21a und WK 40 bis WK 49 im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Würzburg VOR belegen sind. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.

*Hinweis: Zum WK 19 erfolgte auf Anfrage eine ergänzende Stellungnahme (06.06.2016):*

Aufgrund Ihrer Nachfrage erlaube ich mir, den zugrunde liegenden Prozess kurz zu skizzieren: Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet. Allein die Belegenheit eines Bauwerks im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung führt noch nicht dazu, dass ein Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist. Sie führt aber dazu, dass zu prüfen ist, ob das Vorhaben Auswirkungen auf die Flugsicherungseinrichtung haben wird. Vor diesem Hintergrund prüfen wir die im Rahmen unserer Beteiligung als Träger öffentlicher Belange uns vorgelegten Planungen.



Die Prüfung des WK 19 erfolgte anhand der nachstehend auszugsweise beigelegten Grafik:



Anhand des Bildes kann zumindest ich nicht ausschließen, dass sich der östlichste Teil des Plangebiet WK19 definitiv außerhalb des Anlagenschutzbereiches der Würzburg VOR befindet. Um aber ausschließen zu können, dass Windkraftanlagen ohne unsere Beteiligung im Anlagenschutzbereich der Würzburg VOR errichtet werden, bitte ich um Verständnis meiner Sichtweise, dass ich den östlichsten Teil des Plangebiet WK 19 als im Anlagenschutzbereich der Würzburg VOR belegen ansehe.

Die gemäß § 18 a. LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Der Anlagenschutzbereich der Würzburg VOR erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungsanlage (Geogr. Koordinaten (ETRS89) : 49° 43' 03,11" N, 09° 56' 49,20" E). Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungsanlage. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand März 2016. Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Durch die übrigen Plangebiete wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung nicht berührt. Es bestehen gegen die übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

**4.19.2 Regionalplanerische Stellungnahme**  
**Vorranggebiet WK 19 „Südlich Helmstadt“**  
**Vorbehaltsgebiet WK 31 „Nördlich Unteraltertheim**  
**Vorbehaltsgebiet WK 32 „Östlich Neubrunn**

ST Die Einwände des **Marktes Helmstadt**, des **Bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden**, der **Regierung von Oberbayern (Bergamt Nordbayern)**, des **Regionalverbandes Heilbronn-Franken** und des **Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung** werden zur Kenntnis genommen.

Im Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens wurde das ursprüngliche Vorbehaltsgebiet WK 31 „Südlich Helmstadt“ im Bereich der Gemarkung Unteraltertheim auf ein Vorranggebiet aufgestuft und in das Vorranggebiet WK 19 einbezogen, da der artenschutzfachlich begründete Vorbehalt entfallen ist. Der übrige Bereich nördlich der Waldgebiete „Altersberg“ und „Lerchenberg“ (Gemarkungen Helmstadt und Unteraltertheim) wurde aus Gründen des Überlastungsschutzes gestrichen und aufgrund einer Vielzahl berührter Belange als Ausschlussgebiet festgelegt. Das Vorranggebiet WK 19 „Nördlich Unteraltertheim“ wurde aufgrund entgegenstehender Trinkwasserschutzbelange um den kleinräumigen Überschneidungsbereich mit dem vorgeschlagenen Vorranggebiet Wasserversorgung zurückgenommen; dieser Bereich wurde als Ausschlussgebiet festgelegt. Das ursprüngliche Vorbehaltsgebiet WK 32 „Östlich Neubrunn“ wurde im Sinne der regionalen Gesamtabwägung aus Gründen von visuellen Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten gestrichen und als Ausschlussgebiet festgelegt. Hierzu wird auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ im Kap. 4.19.2 verwiesen.

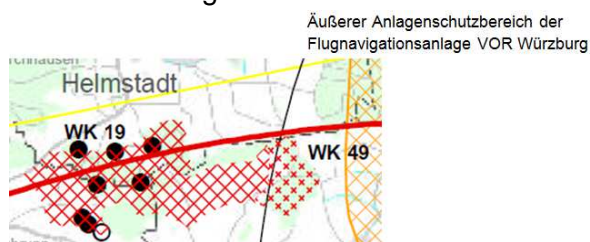
Die nochmals vorgebrachte Forderung des **Marktes Helmstadt** auf Herausnahme des sich auf die Gemarkung Helmstadt erstreckenden Vorbehaltsgebietes WK 31 wurde bereits im ersten Anhörungsverfahren behandelt und abgewogen. Der Einwand stellt keinen neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Belang dar. Es wird auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ im Kap. 4.19.2 verwiesen.

Hinweis: Mittlerweile sind im Vorranggebiet WK 19 dreizehn WKA errichtet worden, davon 4 WKA auf der Gemarkung Unteraltertheim, vier auf der Gemarkung Helmstadt und 5 WKA auf der Gemarkung Neubrunn.

Die nochmals vorgebrachte Forderung des **Bergamtes Nordbayern** auf Berücksichtigung eines Sicherheitsabstandes zu dem Vorbehaltsgebiet für Gips GI 24 wurde bereits im ersten Anhörungsverfahren behandelt und abgewogen. Der Einwand stellt keinen neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Belang dar. Es wird auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ im Kap. 4.19.2 verwiesen.

Der nochmals vorgebrachte Einwand des **Bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden**, dass das Vorranggebiet WK 19 einen zu geringen Abstand zum Vorranggebiet für Kalkstein CA1,u "Südlich Helmstadt" hat, wurde bereits im ersten Anhörungsverfahren behandelt und jetzt nochmals überprüft. Das Vorranggebiet für Bodenschätze CA1,u "Südlich Helmstadt" (Kalkstein) wurde einschließlich eines Sicherheitspuffers von 300 m (Sprengmaßnahmen) als Tabufläche ausgewiesen und der Abgrenzung des Vorranggebietes WK 19 zu Grunde gelegt (s. Kap. 1.3.4.8). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan wegen des eher abstrakten Steuerungsanspruchs nicht parzellenscharf sind. Die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Maßstab 1:100.000 mit einer "offenen" Signatur verbindlich, was in den Randbereichen zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe" führt. Die weitere Überprüfung hat ergeben, dass das genehmigte Abbaugelände in der parzellenscharfen Festlegung in einem kleinen Teilbereich aus dem Vorranggebiet CA1,u "Südlich Helmstadt" herausragt. Dieser liegt im Bereich der regionalplanerischen Unschärfe von ca. 100 m. Erforderliche (Sicherheits-) Abstände zu bereits genehmigten Abbauflächen können im Falle eines konkreten Windkraftprojektes bzw. in dessen Genehmigungsverfahren geregelt werden. Ein genehmigter Abbau kann gegenüber einer nachfolgenden Windkraftnutzung Bestandsschutz beanspruchen. Eine Änderung des Fortschreibungsentwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden. Die vorgebrachten Bedenken ergeben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Vorranggebietes WK 19 ist nicht veranlasst.

Die Stellungnahme des **Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF)** wird zur Kenntnis genommen. Das BAF empfiehlt im Anlagenschutzbereich keine Vorranggebiete für Windkraftnutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung der BAF hinzuweisen. Hierzu ist festzustellen, dass die Festlegung des Vorranggebietes WK 19 unter Berücksichtigung des äußeren Anlagenschutzbereichs der Flug navigationsanlage VOR Würzburg erfolgte. Im 1. Anhörungsverfahren wurden hierzu keine Einwände vorgebracht.



Auszug aus der Themenkarte Infrastruktur / Flugsicherung

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan wegen des eher abstrakten Steuerungsanspruchs nicht parzellenscharf sind. Die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Maßstab 1:100.000 mit einer "offenen" Signatur verbindlich, was in den Randbereichen zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe" führt. Eine Änderung des Fortschreibungsentwurfs (Festlegung als Vorranggebiet) kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Wesentlich ist auch, dass mit der hier vorliegenden grundsätzlichen Eignung des Vorranggebietes für die Windkraftnutzung noch keine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen verbunden ist. Dies ist dem immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Im Datenblatt im Umweltbericht findet sich bereits ein Hinweis auf die Lage des Vorranggebietes WK 19 angrenzend zum Anlagenschutzbereich des VOR Würzburg. Dem Einwand der BAF folgend wird ein entsprechender Hinweis auf die Lage des Vorranggebietes WK 19 zum VOR Würzburg und die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren in der Begründung zu B X 5.1.3 RP 2 (Z) aufgenommen.

Die Stellungnahme des **Regionalverbands Heilbronn-Franken**, dass aus regionalplanerischer Sicht die Reduzierung am südlichen Rand des Standortbereichs WK 19/WK 49 begrüßt wird, wird zur Kenntnis genommen.

**4.19.3 Beschlussvorschlag**  
**Vorranggebiet WK 19 „Südlich Helmstadt“**  
**Vorbehaltsgebiet WK 31 „Nördlich Unteraltertheim“**  
**Vorbehaltsgebiet WK 32 „Östlich Neubrunn“**

BV Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen der Gebietsfestlegung für das Vorranggebiet WK 19 „Südöstlich Leinach“.

Die Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 (G) ist um folgenden Hinweis zu ergänzen:

- Das Vorranggebiet WK 19 grenzt direkt an den Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage VOR Würzburg an. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen an der Aufstufung von Teilen des ursprünglichen Vorbehaltsgebietes WK 31 „Südlich Helmstadt“ im Bereich der Gemarkung Unteraltertheim auf ein Vorranggebiet und Einbeziehung in das Vorranggebiet WK 19.

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen an der Streichung und Festlegung als Ausschlussgebiet von Teilen des ursprünglichen Vorbehaltsgebietes WK 31 „Südlich Helmstadt“ im Bereich nördlich der Waldgebiete „Altersberg“ und „Lerchenberg“.

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen an der Streichung und Festlegung als Ausschlussgebiet des ursprünglichen Vorbehaltsgebietes WK 32 „Östlich Neubrunn“

## **4.20 Vorranggebiet WK 20 „Nordöstlich Dipbach“**

### **4.20.1 Eingegangene Einwendungen**

#### **E 179 Gemeinde Prosselsheim (vom 29.02.2016)**

Am 20.01.2014 hat die Gemeinde Prosselsheim bereits eine Stellungnahme zum Regionalplan abgegeben. Diese Stellungnahme wird soweit aufrechterhalten, dass die geplante Fläche verkleinert wurde (siehe auch beiliegende Beschlussbuchauszüge). Außerdem sollen nur zwei Windkraftanlagen entstehen, davon mindestens ein Windrad als Bürgerwindrad, um die Bevölkerung wie gewünscht mit zu beteiligen. Auf Grund des Maßstabes von 1:100.000 kann keine flächenscharfe parzellengenaue Begrenzung im Regionalplan erfolgen. Daher kann aber im Einzelfall auch eine Abweichung von den Ausschlusskriterien des Regionalplanes möglich sein (5. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Prosselsheim). Ebenso ist mit der grundsätzlichen Eignung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Windkraftnutzung noch keine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen verbunden.

Für die Gemeinde Prosselsheim mit Ortsteilen Püssensheim und Seligenstadt sind im Westen und Süden im Gemeindegebiet keine prinzipiell geeigneten Flächen vorhanden. Nur im Nordosten in der Fluglage Bauernholz sind geeignete Flächen für Windkraftanlagen in einer Größe von ca. 7,70 ha vorhanden. Auf diesen Flächen, die in der Regel eine große Bedeutung für Natur- und Landschaft besitzen, ist die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich möglich. Im konkreten Fall ist jedoch darzulegen, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur- und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind (Einzelfallentscheidung).

Im vorliegenden Fall wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und eine Sichtanalyse mit Berücksichtigung bedeutender Baudenkmale des Landschaftsschutzgebietes „Volkacher Mainschleife“, erarbeitet. Die geplante Fläche von ca. 7,70 ha liegt im Gebiet „Bauernholz“ an der nordöstlichen Gemarkungsgrenze zum Markt Eisenheim. Die geplanten Flächen sind nicht im Regionalplan Region Würzburg (2) für Potentialflächen für Windkraft enthalten, sie liegen jedoch in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Windpark Dipbach „WK 20“ „Nordöstlich Dipbach“, sodass keine weitere erneuerte Belastung des Landschaftsbildes vorliegt.

Laut Gebietskulisse Windkraft, als Umweltplanungshilfe für Kommunen, Bayer. Staatsminister für Umwelt und Gesundheit am 01.02.2012, sind die geplanten Flächen im Einzelfall für Windkraftanlagen möglich. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgelöst (siehe hierzu auch spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung Firma Ecodia, vom 02.02.2016 und Denkmal-/Landschaftsbildanalyse vom 03.02.2016 Energiedienstleistungen Bals GmbH).

Die Gemeinde Prosselsheim führt zurzeit im laufenden Flächennutzungsplan-Verfahren 5. Änderung die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden/Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durch. Grundsätzlich hält die Gemeinde Prosselsheim den angesetzten Puffer von 1.000 m um ‘Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild’ für nicht sachgerecht und zu groß. Der nach derzeitigem Planungsstand dar-

aus resultierende Wegfall des geplanten Sondergebiets Windkraft des FNP Prosselsheim wird von der Gemeinde abgelehnt.

Anlage:

- Schreiben an das Landratsamt vom 20.01.2014
- Gemeinderatsbeschluss vom 13.01.2014 (ÖT 1)
- Gemeinderatsbeschluss vom 09.09.2015 (NÖ 1, 2)
- Gemeinderatsbeschluss vom 14.09.2015 (ÖT 1.1-1.4)

Stellungnahme vom 20.1.2014: Unter Bezugnahme auf den o. g. Betreff senden wir Ihnen die Stellungnahme der Gemeinde Prosselsheim. Darin Stellungnahme beantragt die Gemeinde die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windkraftanlagen im Bereich Bauernholz der Gemarkung Prosselsheim (siehe Markierung im beiliegenden Lageplan).

Für diesen Bereich wird momentan die 5. Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung eines Sondergebiets für Konzentrationszonen Windkraftanlagen aufgestellt. Das Verfahren befindet sich im 1. Anhörungsprozess gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB. Die Ausweisung ist insofern regionalplanerisch erforderlich, da für den Bereich entlang der Gemarkungsgrenze zu Eisenheim (siehe Markierung im beiliegenden Lageplan) zwei Bauvorbescheide der Firma REW mit insgesamt 9 Windkraftanlagen beantragt wurden. Der Antrag auf Vorbescheid mit 9 Windkraftanlagen wurde mit Bescheid vom 04.06.2013 des Landratsamtes Würzburg, Az. FB 23.3-170Pro1/10, abgelehnt. Gegen diese Ablehnung wurde durch die Firma REW eine Verpflichtungsklage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Az. W 5 K 13583/13, eingereicht. Diese Klage ist momentan anhängig und noch nicht entschieden. Nach dem ablehnenden Bescheid des Landratsamtes Würzburg wurde von der Firma REW für den maßgeblichen Bereich entlang der Gemarkungsgrenze zu Eisenheim ein Antrag auf Vorbescheid für 5 Windkraftanlagen vom 05.08.2013 eingereicht. Aufgrund der sich in Aufstellung befindlichen 5. Flächennutzungsplanänderung konnte die Gemeinde Prosselsheim beim Landratsamt eine Zurückstellung gem. § 15 Abs. 3 BauGB für den maßgeblichen Antrag auf Vorbescheid für ein Jahr erwirken (Bescheid v. 18.12.2013, Az. FB 23.3-170 Püs 1/13). Zur Abwendung von - schlimmstenfalls - 9 Windkraftanlagen entlang der Gemarkungsgrenze zu Eisenheim ist es für die Gemeinde Prosselsheim äußerst wichtig, die 5. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich des Bauernholzes für höchstens 3 Windkraftanlagen durchzuführen.

E 180 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (vom 22.06.2016)

Aus der Sicht der Baudenkmalpflege und der städtebaulichen Denkmalpflege (unter Beachtung der Gesichtspunkte der historischen Kulturlandschaft) sind folgende Vorrang und Vorbehaltsgebiete „Windkraft“ in der Region Würzburg kritisch zu betrachten.

WK 20 „Nordöstlich Dipbach“ Gemeinde Bergtheim, Landkreis Würzburg. Hier bestehen Bedenken wegen der ehem. Zisterzienserabtei Heiligenthal (D-6-78-175-24), wobei die Situation bereits vorbelastet ist. Die Anlage ist als landschaftsprägendes Denkmal kartiert und in die Haager Liste aufgenommen.

E 181 Regierung von Oberbayern, Bergamt Nordbayern (vom 25.01.2016)

Im Gemeindegebiet von Eisenheim ist früher untertägiger Bergbau umgegangen. Das Vorhandensein hier nichtrisskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen

sen werden. Bei den Baugrunduntersuchungen muss ein möglicher Altbergbau Berücksichtigung finden. Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass bei Hinweisen auf Altbergbau die Anlagen nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden dürfen.

E 182 Regionaler Planungsverband Main-Rhön (vom 04.04.2016)

„Der Regionale Planungsverband Würzburg plant die Fortschreibung des Regionalplans zur "Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung".

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön hat in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des ersten Anhörungsverfahrens mit Schreiben vom 11.02.2014 zu den Vorranggebieten WK 3 „Östlich Obersfeld“, WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“, WK 5 „Südöstlich Schwebenried“ und WK 20 „Nordöstlich Dipbach“ sowie zu dem Vorbehaltsgebiet WK 24 „Nördlich Gräfendorf“ Stellung genommen. Als Ergebnis des ersten Anhörungsverfahrens wurde der erste Planentwurf in Teilen überarbeitet. Demnach wurden die Vorranggebiete WK 3 „Östlich Obersfeld“ und WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“ gestrichen, das Vorranggebiet WK 5 „Südöstlich Schwebenried“ in Teilen reduziert bzw. im östlichen Bereich auf ein Vorbehaltsgebiet herabgestuft und das Vorbehaltsgebiet WK 24 „Nördlich Gräfendorf“ auf ein Vorranggebiet aufgestuft. Für das Vorranggebiet WK 20 „Nordöstlich Dipbach“ ergeben sich keine Änderungen. Auf Grund der Abstände der restlichen Gebietsausweisungen zur Regionsgrenze ist davon auszugehen, dass diese keine Auswirkungen auf die Region Main-Rhön haben. [...]

Regionalplanerische Wertung:

[...] Gegen das Vorranggebiet WK 20 „Nordöstlich Dipbach“ nördlich von Eisenheim wurden im ersten Anhörungsverfahren keine Bedenken vorgebracht. Änderungen haben sich hier nicht ergeben, so dass diese Stellungnahme aufrechterhalten wird. [...]

Fazit: Der vorliegende Entwurf zur Fortschreibung „Windkraft“ des Regionalplans Würzburg (2) wurde unter regionalplanerischen Gesichtspunkten geprüft. Es ergeben sich keine Einwendungen oder Anregungen.“

#### **4.20.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorranggebiet WK 20 „Nordöstlich Dipbach“**

ST Die Einwände der **Gemeinde Prosselsheim**, des **Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön**, des **Bayerisches Landesamtes für Denkmalpflege** und der **Regierung von Oberbayern (Bergamt Nordbayern)** werden zur Kenntnis genommen.

Im Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens ergaben sich keine Änderungen. Am Vorranggebiet WK 20 „Nordöstlich Dipbach“ wurde in der vorgeschlagenen Form festgehalten.

Der Abwägung wurde hierbei zugrunde gelegt: Die Gemeinde Bergtheim hat östlich der Ortslage Dipbach eine Sonderbaufläche für Windkraftnutzung mit einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs.3 S. 3 für das übrige Gemeindegebiet ausgewiesen (13. Flächennutzungsplanänderung), in der bereits 9 WKA errichtet wur-

den. Im Regionalplan erfolgte mit der Überplanung als Vorranggebiet WK 20 eine abschließende Klarstellung der überplanbaren Flächen und zudem wurde die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien und der fachbehördlichen Flächenbewertung festgestellt. Daher wurde lediglich der Teil der kommunalen Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung in das regionalplanerische Konzept einbezogen (Vorranggebiet WK 20), der mit den regionalplanerischen Kriterien übereinstimmt. Wesentlich ist, dass die WKA in der Gemarkung Dipbach, die hinter dem Hangwald angeordnet sind, mit zunehmendem Abstand zur Hangkante an Dominanz verlieren. Der südliche Teil der Sonderbaufläche für Windkraftnutzung der Gemeinde Bergtheim (mit 5 WKA) sowie die geplante Sonderbaufläche der Gemeinde Prosselsheim sind im Rahmen der planerischen Abwägung u.a. aufgrund der Lage im Bereich der weichen Tabuzone „Bereich mit herausragender Bedeutung für Landschaftsbild einschließlich eines 1.000 m Umgebungsschutzpuffer“ ausgeschieden (Entwurf vom 15.10.2013 und abschließender Beschluss vom 16.10.2014). Zudem ist dieser Bereich mit dem Puffer (1.000 m) der visuellen Leitstruktur „Maintalhänge“ überlagert (Restriktionskriterium). Aufgrund der Lage im Ausschlussgebiet fand das geplante Sondergebiet Windkraft der Flächenplannutzungsänderung der Gemeinde Prosselsheim keine Berücksichtigung. Auch die an der Hangkante östlich von Püssensheim vormals geplanten 9 WKA (9/2010) und 5 WKA (10/2013) liegen vollständig im geplanten Ausschlussgebiet.

Änderungen hierzu ergaben sich im Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens nicht. Hierzu wird auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ im Kap. 4.20.2 verwiesen.

Unter Berücksichtigung der seitens der **Gemeinde Prosselsheim** zusätzlich vorgebrachten Belange wird ergänzend Stellung genommen:

Zu dem Einwand, dass aufgrund des Maßstabes von 1:100.000 keine flächenscharfe parzellengenaue Begrenzung im Regionalplan erfolgt und daher im Einzelfall auch eine Abweichung von den Ausschlusskriterien erfolgen kann, wird Folgendes festgestellt: Die Feststellung, dass das geplante Sondergebiet am Rand und damit im Bereich der „regionalplanerischen Unschärfe“ (ca. 100 m) liegt, wird nicht geteilt. Zwar erfolgt auf Grund des Maßstabes des Regionalplans von 1:100.000 keine flächenscharfe Abgrenzung des Ausschlussgebietes und es bleibt – wie bei allen regionalplanerischen Gebietsausweisungen – eine zeichnerische Unschärfe. Hier ist jedoch eine eindeutige räumliche Aussage gegeben. Das geplante Sondergebiet liegt eindeutig (ca. 500 m) innerhalb der Tabuzone „Bereich mit herausragender Bedeutung für Landschaftsbild + 1.000 m Umgebungsschutzpuffer“ und damit im Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung (s. Erläuterungskarte „Tabuzonen und Potenzialflächen für Windkraftnutzung“; Stand gem. Beschluss des Planungsausschusses vom 14.10.2015). Der Regionale Planungsverband Würzburg schließt mit Festlegung der weichen Tabuzone diese Flächen nach eigenem Ermessen durch selbst gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien für die Windenergienutzung aus.



Zu dem Einwand, dass der angesetzte Puffer von 1.000 m um Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild nicht sachgerecht und zu groß ist, ist Folgendes festzustellen: Die Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild kennzeichnen die Landschaftsbildeinheiten, in der die Errichtung von WKA zu erheblichen Konflikten mit dem Orts- und Landschaftsbild führen würden. Windkraftanlagen können, sofern sie unmittelbar am Rand der sehr hoch bewerteten Landschaftsbildeinheit realisiert werden sollen, auf diese Einheit beeinträchtigend einwirken, obwohl sie sich außerhalb befinden. Mit Berücksichtigung eines Sichtschuttpuffers von 1.000 m wird neben dem Schutz der hochwertigsten Landschaftsbildeinheiten auch den fließenden Übergängen in angemessener Form Rechnung getragen. Der Regionale Planungsverband hat diesen Aspekt, auch mit Blick auf eine mögliche Ausdehnung des Puffers auf 2.000 m, in seiner Planungsausschusssitzung am 14.10.2015 nochmals beraten und einvernehmlich beschlossen an dem Umgebungsschutzpuffer von 1.000 m festzuhalten. So ist dem Freiraumschutz bei der Standortwahl ein besonderes Gewicht beizumessen: Gemäß Grundsatz 7.1.3 Abs. 2 LEP sollen Windkraftanlagen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden. Weiter soll nach dem Ziel B I 3.2.7 RP2 bei der Erstellung von Energieversorgungsanlagen verstärkt auf die Erhaltung des Landschaftsbildes hingewirkt werden (ebenso in B X 5.1.1 RP2).

Für die Abwägung wesentlich ist zudem, dass der „Maintalhang zwischen Obereisenheim und Sommerach“ im Zuge des Projektes „Landschaftsbildbewertung Bayern“ als visuelle Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung erhoben wurde. Das geplante Sondergebiet liegt eindeutig im Bereich der visuellen Leitlinie, die im Regionalplankonzept einschließlich eines Umgebungsschutzpuffers von 1.000 m als Restriktionskriterium Berücksichtigung findet. Der „Maintalhang“ stellt als regionale landschaftliche Leitlinie mit teils hoher Biotopqualität und Strukturvielfalt einen typischen und sensiblen Landschaftsraum dar. Dieser ist aufgrund seines Erlebnis- und Gestaltwertes für die überörtliche Erholung von besonderer Bedeutung (Erholungsschwerpunkt über das mittlere Maintal hinaus) und als Landschaftsschutzgebiet „Volkacher Mainschleife“ ausgewiesen. Auch im Ergebnis der Einzelfallbetrachtung ist der Ausschluss von WKA im Bereich mit der visuellen Leitlinie „Maintalhänge“ begründet.

Auch der Verweis auf die Vorbelastungen des Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen, womit die erheblichen Auswirkungen durch weitere WKA im räumlichen Zusammenhang mit den bereits errichteten 9 WKA relativiert würden, nicht zielführend. Vielmehr würde hier bewusst in einen landschaftlich sensiblen Bereich hineingeplant, mit der Folge, dass ein Windkraftstandort weiterentwickelt würde, der dem regionalplanerischen Ziel einer raum- und landschaftsverträglichen Windkraftnutzung widerspricht.

Das geplante Sondergebiet liegt zudem im Waldgebiet „Bauernholz“, das als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen ist (Ziel B I 2.1 i. V. m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“ RP 2). Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind Gebiete der Region, in denen den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt (Ziel 7.1.2 LEP, Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG).

Eine Überlagerung des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes ist nur dann möglich, wenn die Funktion (Schutzzweck) nicht beeinträchtigt wird oder im Rahmen der Abwägung der Belang der Windkraft so gewichtig ist, dass er das besondere Gewicht des Belangs des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes überwiegt und das landschaftliche Vorbehaltsgebiet seine Funktion nicht völlig verliert. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet (Waldgebiet „Bauernholz“) trägt in Ergänzung der naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete (Landschaftsschutzgebiet „Mainschleife“) u.a. zum Schutz empfindlicher Landschaften bei. Das Waldgebiet „Bauernholz“ soll insbesondere aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Schutz der Kulturlandschaft und die Erholung („Volkacher Mainschleife“, visuelle Leitstruktur „Maintalhänge“) sowie seiner ökologischen Ausgleichsfunktionen (Klimaschutzwald gem. Waldfunktionsplan) und daraus abzuleitenden Bedeutung für angrenzende Räume erhalten werden (s. auch Grundsätze 5.4.2 LEP und B III 4.1 RP 2). In diesem Fall wesentlich ist die Lage des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes (Wald „Bauernholz“) im sensiblen Hangschulterbereich der „Volkacher Mainschleife“ und im strukturreichen Übergang der Steilhänge zu den Gäuplatten. Das Waldgebiet ist aufgrund seiner prägnanten Erscheinung ein wesentlicher Teil des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes und soll nicht durch Windkraftanlagen überformt werden.

Vor diesem Hintergrund erfolgte seitens der Regionalen Planungsverbandes Würzburg und der höheren Landesplanungsbehörde eine Ablehnung des geplanten Sondergebietes Windkraft der 13. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bergtheim.

Der Hinweis, dass die Gemeinde Prosselsheim beim Landratsamt eine Zurückstellung gem. § 15 Abs. 3 BauGB für den Vorbescheidsantrag für weitere an der Hangkante geplante WKA um ein Jahr erwirken konnte, sowie der Einwand, dass zur Abwendung von - schlimmstenfalls - 9 WKA entlang der Gemarkungsgrenze zu Eisenheim es äußerst wichtig ist, die 5. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich des Bauernholzes für höchstens 3 Windkraftanlagen durchzuführen, wird zur Kenntnis genommen. Auch die an der Hangkante östlich von Püssensheim vormals geplanten 9 WKA (9/2010) sowie 5 WKA (Vorbescheidsantrag vom 10/2013) liegen vollständig im geplanten Ausschlussgebiet.

Die seitens der **Gemeinde Prosselsheim** vorgebrachten Einwände stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Zu den seitens des **Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege** erstmals vorgebrachten Bedenken wegen Lage zu der ehem. Zisterzienserabtei Heiligenthal (D-6-78-175-24), die als landschaftsprägendes Denkmal kartiert und in die Haager Liste aufgenommen ist, ist Folgendes festzustellen: Aus dem Windenergie-Erlass geht hervor, dass eine erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals beispielsweise dann vorliegt, wenn das Vorhaben so dimensioniert ist, dass die Wirkung des in der näheren Umgebung liegenden Denkmals verloren ginge bzw. übertönt, erdrückt oder verdrängt würde. Als Nahebereich eines Denkmals ist der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es seinerseits prägt und schützt.

Für die Beurteilung insbesondere der Denkmalsschutzbelange ist wesentlich, dass auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen erfolgt. Eine adäquate Prüfung auf mögliche Beeinträchtigungen landschaftswirksamer Denkmäler kann erst im Falle konkreter Projekte bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Sichtbarkeitsanalysen auf Anlagengenehmigungsebene sollten diesen Aspekt einbeziehen.

Wie im Umweltbericht bereits ausgeführt (s. Datenblatt zum Vorranggebiet WK 20) ist die Volkacher Mainschleife von einer großen Dichte denkmalpflegerisch bedeutsamer Gegebenheiten geprägt, wie typische Ortsbilder (z.B. Volkach), die Wallfahrtskirche Maria im Weingarten, Hallburg, Vogelsburg oder die Konstitutionssäule in Gaibach. Erhebliche Auswirkungen auf Ortsbilder und landschaftsprägende Baudenkmäler (sowohl Einzelbauwerke als auch Ensemble) sind unter Berücksichtigung der errichteten WKA zu beurteilen. Grundsätzlich wird eine Kulissenwirkung und Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen durch die bereits neun errichteten WKA anerkannt. Eine Kulissenwirkung durch die bestehenden WKA liegt jedoch nur für bestimmte Blickrichtungen vor. Von vielen Positionen aus sind Sichtbeziehungen auf die Zisterzienserabtei Heiligenthal weiterhin ohne Einschränkung gegeben (Entfernung ca. 1,5 bis 2,5 km). Der Standort wird v.a. aufgrund der bestehenden Vorprägung als geeignet für eine Konzentration von Windkraftanlagen angesehen. Dabei wurde lediglich der Teil der rechtskräftigen kommunalen Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung in das regionalplanerische Konzept einbezogen (Vorranggebiet WK 20), der u.a. mit dem Aspekt Landschaftsverträglichkeit zu vereinen ist. Die Festlegung eines regionalplanerischen Vorranggebiets an dieser vorbelasteten Stelle und Ausschluss des umgebenden Bereichs, beugt auch einer zersiedelnden und unkoordinierten Errichtung von WEA im Bereich unvorbelasteter wertvoller Räume entgegen und dient somit der Konfliktvermeidung. Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen im entsprechenden Sichtsektor durch die neun bereits errichteten WKA werden die verbleibenden resultierenden Beeinträchtigungen als vertretbar eingestuft. Eine Änderung des Fortschreibungsentwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden. Jedoch ist ergänzend in den Hinweisen im Datenblatt des Umweltberichts das landschaftsprägende Baudenkmal „Zisterzienserabtei Heiligenthal“ anzuführen.

Die Stellungnahme des **Bergamtes Nordbayern** wird zur Kenntnis genommen. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Auswahl des exakten Standorts innerhalb des Vorranggebiets und die Prüfung hinsichtlich Baugrund und Gründung können daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Ein Hinweis auf mögliche Georisiken wird in die Begründung des Entwurfs (zu B X 5.1.4 RP 2 (G)) aufgenommen: "Es bestehen Hinweise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nichtrisskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen."

Der Hinweis des **Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön**, dass gegen das Vorranggebiet WK 20 im ersten Anhörungsverfahren keine Bedenken vorgebracht

wurden und dass diese Stellungnahme aufrechterhalten wird, da sich keine Änderungen ergeben haben, wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht veranlasst.

#### **4.20.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 20 „Nordöstlich Dipbach“**

BV Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen an den Festlegungen des Vorranggebietes WK 20 „Nordöstlich Dipbach“ sowie dem weichen Ausschlusskriterium „Bereich mit herausragender Bedeutung für Landschaftsbild + 1.000 m Umgebungsschutzpuffer“.

Im Datenblatt des Umweltberichts ist die Liste der landschaftsprägenden Baudenkmäler um folgenden Hinweis zu ergänzen:

- „ehem. Zisterzienserabtei Heiligenthal (D-6-78-175-24, Haager Liste)“

Die Begründung zu B X 5.1.3 RP 2 (Z) ist um folgende Hinweise zu ergänzen:

- „Es bestehen Hinweise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nichttriskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen.“

#### **4.21 Vorranggebiet WK 21 „Südöstlich Bibergau“ Vorbehaltsgebiet WK 21a „Südöstlich Bibergau“**

##### **4.21.1 Eingegangene Einwendungen**

E 183 Landratsamt Kitzingen, Untere Naturschutzbehörde (vom 02.03.2016)

WK 21: Keine grundsätzlichen Einwände

WK 21a: Keine grundsätzlichen Einwände

E 184 Stadt Dettelbach (vom 07.03.2016)

Der zuständige Haupt- und Bauausschuss hat die Thematik in seiner Sitzung am 03.03.2016 behandelt und sich in seiner Beschlussfassung gegen die Aufnahme der Vorbehaltsgebiete WK 40 „Westlich Effeldorf“ (Dettelbach und Rottendorf) und WK 41 „Östlich Rottendorf“ (Rottendorf und Dettelbach) in den Entwurf des Regionalplans ausgesprochen. Das Vorranggebiet WK 21 „südöstlich Bibergau“ und das Vorbehaltsgebiet WK 21a „südöstlich Bibergau“ sollen im Entwurf des Regionalplans beibehalten werden.

E 185 Stadt Kitzingen, Stadtbauamt – SG 61 (vom 26.02.2016)

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat am 14. Oktober 2015 nach Durchführung und Auswertung des ersten Anhörungsverfahrens beschlossen, das Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ gegenüber dem vorherigen Planentwurf vom 15.10.2013 zu ändern und die Geschäftsstelle beauftragt, das dafür erforderliche zweite Anhörungsverfahren einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Die Stadt Kitzingen wurde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Bereits Anfang 2014 wurde die Stadt Kitzingen

zu dem ersten Anhörungsverfahren in die Planungen einbezogen. Die damals getätigten Änderungen des Regionalplans in Bezug auf die Windkraftnutzung haben für den Bereich der Stadt Kitzingen keine Änderungen ergeben. Das bedeutet, dass weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung auf dem Stadtgebiet ausgewiesen wurden. Die gesamte Region wurde fast vollständig als Ausschlussgebiet dargestellt. Die Errichtung neuer Windkraftanlagen ist damit ausgeschlossen. Lediglich nordwestlich zwischen Bibergau und Mainstockheim bestand noch eine Vorrangfläche (WK 21) sowie westlich von Dettelbach ein Vorbehaltsgebiet (WK 35).

Der neue Entwurf des Regionalplans der Region Würzburg (2) weist für das Stadtgebiet Kitzingen direkt keine Änderungen auf. Das gesamte Stadtgebiet ist weiterhin als Ausschlussgebiet für Windkraft dargestellt. Änderungen haben sich jedoch für den Landkreis ergeben. Zusätzlich zu dem Vorranggebiet WK 21 und dem Vorbehaltsgebiet WK 35 wurden folgende Vorbehaltsgebiete in der Umgebung ausgewiesen:

- Zwischen Bibergau und Mainstockheim, Erweiterung der Vorrangfläche WK 21 um ein Vorbehaltsgebiet (WK 21a)
- Zwischen Rottendorf und Dettelbach in Verbindung mit einem ausgewiesenen Konzentrationsgebiet im Flächennutzungsplan (WK 40, WK 41)
- Nördlich Mainstockheim (WK 42) — bereits abgeschlossen
- Westlich Buchbrunn und Mainstockheim (WK 43) — bereits abgeschlossen
- Östlich von Kaltensondheim (WK 46)

Insbesondere die Vorbehaltsfläche Kaltensondheim (WK 46) befindet sich direkt an der Grenze zum Stadtgebiet Kitzingen, östlich der Autobahn A7. Auswirkungen auf die Stadt Kitzingen sind durch die einzuhaltenden Abstandsflächen von 2.000 m nicht zu erwarten.

E 186 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (vom 22.06.2016)

Aus der Sicht der Baudenkmalpflege und der städtebaulichen Denkmalpflege (unter Beachtung der Gesichtspunkte der historischen Kulturlandschaft) sind folgende Vorrang und Vorbehaltsgebiete „Windkraft“ in der Region Würzburg kritisch zu betrachten:

WK 21 „Südöstlich Bibergau“ Stadt Dettelbach, Landkreis Kitzingen: Auch wenn die Region durch die Anlagen WK 42 und WK 43 südlich der BA3 bereits vorbelastet ist, werden von Seiten des BLfD massive Bedenken vorgebracht, da die Anlage nördlich der Autobahn in unmittelbarem Sichtzusammenhang mit der in die Landschaft eingebetteten Stadt Dettelbach (landschaftsprägendes Denkmal; Ortsbild in der Haager Liste; E-6-75-117-1) und den dort stehenden landschaftsprägenden Denkmälern Kath. Pfarrkirche St. Augustinus (D-6-75-117-56) und Kath. Wallfahrts- und Franziskanerklosterkirche Maria im Sande (D-6-75-117-104) gebracht wird und eine entstellende Kulissenwirkung zu erwarten ist.

E 187 Regierung von Oberbayern, Bergamt Nordbayern (vom 25.01.2016)

WK 21 südöstlich Bibergau". Die Hinweise auf evtl. hier nichtrisskundige Grubenbaue wurden in das Datenblatt übernommen.

WK 21a "südöstlich Bibergau" NEU. Die Hinweise des Bergamtes Nordbayern wurden bereits in das Datenblatt aufgenommen. Zusammenfassend bleibt festzu-

stellen, dass bei Hinweisen auf Altbergbau die Anlagen nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden dürfen.

E 188 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (vom 03.06.2016 und 06.06.2016. *Hinweis: Die Stellungnahme vom 18.03.2016 wurde auf Bitte des Regionalen Planungsverbandes geprüft und korrigiert*)

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das die Plangebiete WK 18, 19, 21a und WK 40 bis WK 49 im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Würzburg VOR belegen sind. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Die gemäß § 18 a. LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Der Anlagenschutzbereich der Würzburg VOR erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungsanlage (Geogr. Koordinaten (ETRS89) : 49° 43' 03,11" N, 09° 56' 49,20" E). Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungsanlage. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand März 2016. Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Durch die übrigen Plangebiete wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung nicht berührt. Es bestehen gegen die übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

E 189 Privater Einwender [REDACTED] (vom 14.03.2016)

ich erkläre, dass ich mich als Eigentümer und Bewohner des Hauses Nachtigallenstrasse 8 bzw. 35, 97337 Dettelbach mit dem im Regionalplan genannten Flächen WKA 21 / 21a persönlich betroffen fühle. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Dies sehe ich derzeit nicht gewahrt. ich gebe somit folgende Einwendungen ab:

Eine Windkraftanlage beeinträchtigt mein Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit, weil

- die Risiken durch Infraschall für Mensch und Tier bestehen. Beim Betrieb von Windrädern werden tieffrequente Geräusche erzeugt. Untersuchungen haben deutliche Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall ergeben.
- der Schattenschlag - auch wenn er nur zeitlich begrenzt erfolgt — schädlich auf Psyche und vegetatives Nervensystem wirken kann.
- Lärm und Lichteffekte, vor allem nachts, das Risiko von Herz- Kreislaufkrankungen und anderen Erkrankungen erhöhen können.

Eine Windkraftanlage gefährdet geschützte Vogelarten wie u.a. Wiesenweihe (mehrfach gesichtet) sowie diverse Fledermausarten, verschlechtert ihre Lebensräume und stört sie dauerhaft. Schall und Ultraschall-Emissionen der Windkraftanlagen schränken das Ortungsvermögen der Fledermäuse stark ein. All dies widerspricht dem Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetzes.

Wegen der gesundheitlichen Bedrohung reichen meiner Ansicht nach selbst Mindestschutzabstände gemäß 10-H nicht aus, um die Gesundheit von Mensch und Tier zu schützen.

Durch eine Windkraftanlage ist mein Recht auf Eigentum gefährdet: Mein Haus und Grundstück verlieren an Wert und können nicht mehr wie bisher genutzt werden, weil

- abhängig vom Sonnenstand der Schattenschlag bis zum meinem Grundstück reicht.
- bei bestimmten Windlagen der Lärm der Windräder auf meinem Grundstück deutlich zu hören sein kann.
- die Windkraftanlagen eine optische Beeinträchtigung und bedrohliche Wirkung darstellen.
- die stete Bewegung der Windräder den Erholungs- und Freizeitwert auf meinem Grundstück beeinträchtigt

Eine Windkraftanlage mindert meine Altersvorsorge, weil ich bei einem Verkauf meiner Immobilie mit einem geringeren Erlös rechnen muss.

Eine in unmittelbarer Sichtweite befindliche Windkraftanlage stört das Landschaftsbild. Des Weiteren geht durch die bedrängende Wirkung einer Windkraftanlage die naherholende Wirkung der umgebenden Landschaft des "Bibergauer Grunds" verloren, in welcher Spaziergänger (Einheimische, Touristen, Pilger etc.) und Radfahrer insbesondere an Wochenenden und Feiertagen Ruhe und die Natur suchen. Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehne ich die Errichtung von Windkraftanlagen auf den Flächen WKA 21 /21a nachdrücklich ab.

E 190 Bürgerforum Kitzinger Land und Bürgerinitiative Dettelbach und Ortsteile (vom 13.03.2016)

Unsere Stellungnahme zu o.g. Verfahren fußt auf folgenden Feststellungen von Kreisheimatpfleger Herrn Dr. Bauer, Kitzingen:

3. Die Ausführungen dieses Gutachtens (Dokument im Anhang), hier teils wörtlich teils sinngemäß in Kursivschrift zitiert, erfassen den gesamten Raum des südlichen Maindreiecks und seiner Randbereiche, gelten also in vollem Umfang für die gesamte Planungsregion.

4. Windkraftanlagen in Mainfranken bewirken eine unerträgliche optische Verschmutzung und grobe Verunstaltung einer hochwertigen, vielfältigen Kulturlandschaft

Wir fordern die Streichung der geplanten WKA-Flächen in der Planungsregion, insbesondere WK 21 (Dettelbach), 23 (Martinsheim) und 37(Unterickelsheim).

Begründung:

Zur Begründung sind folgende Dokumente im Anhang vermerkt:

1. Gutachten Dr. Bauer
  2. Geplantes Streichungs-Konzept von WKA durch Herrn Kern, Regionsbeauftragter Reg. v. Ufr.
  3. Bauleitplanung von Gemeinden im s. Lkrs. Kitzingen hier:  
insbesondere Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange:
    - Landratsamt Kitzingen: FFH- und Vogelschutzgebiete sind von europäischen Rang; die öffentlichen Belange des Naturschutz stehen deshalb der Ausweisung von WKA-Standorten entgegen. Es handelt sich hier um ein besonders attraktives Landschaftsbild. WKA stellen eine absolut landschaftsunverträgliche technische Zäsur dar. Bei der Einrichtung von WKAs an allen geplanten Standorten wären die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft nicht mehr gegeben. (Konzentration auf wenige Flächen). Vorkommen: Kornweihe, Rohrweihe, Oberebreit/Michelfeld: Ersatzruhebereich für Kraniche.
    - LBV: F7,11: Ablehnung (Wiesenweihe)
    - Bund: Wir haben ausreichend Flächen für die Windenergie und müssen nicht auf landschaftliche Kleinode zurückgreifen.
    - Dr. Bauer, Kreisheimatpfleger: Ausführliche Begründung: Unsere Region ist für Windanlagen ungeeignet.
  4. Gründe Ablehnung Dettelbacher WK 21
  5. Dipl. Ing-Stellungnahme: Ablehnung WK 21 - Offener Brief
- Letzte beide Stellungnahmen verfasst von BI Dettelbach.

[...] *Hinweis: Die Einwendungen zu den geplanten WKA-Flächen in der gesamten Planungsregion (1. Begründung Gutachten Dr. Bauer und 2. geplantes Streichungskonzept durch den Regionsbeauftragten Herrn Kern) werden im Kap. 2.4 „Landschaft/Landschaftsbild“ berücksichtigt. Die konkreten Einwendungen zum WK 21 werden im Kap. 4 berücksichtigt).*

3. Bauleitplanung von Gemeinden im Landkreis Kitzingen hier:

Ablehnung: WK 21 in Dettelbach:

Fakten hierzu wären:

- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat größte Bedenken und empfiehlt Streichung wegen Trinkwassereinzugsgebiet.
- Wiesenweihe wurde gesichtet. Vorkommen von 10 Fledermausarten.
- 10 H Schutzabstand jetzt in Regionalplan eingezeichnet.
- Unterschriftensammlung brachte 1.600 Stimmen für Bürgerentscheid.
- Starke Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes "Bibergauer Grund" durch WK 21. Besonders an Wochenenden und Feiertagen, sowie während Ferien-



zeiten werden Spaziergänger, Radfahrer und Ruhesuchende von bedrohlich wirkenden Windrädern gestört.

Stellungnahme zu WK 21:

- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg empfiehlt gänzlich Streichung WK 21 wegen notwendiger Erweiterung des Trinkwassereinzugsgebietes
- Wiesenweihe Brutgebiet (FFH-Europa) in unmittelbarer Nähe. Auf WK 21 mehrere Sichtungen von Wiesenweihen.
- Im Bereich des Landkreises Kitzingen sind laut Umwelt- und Naturschutzgruppe Dettelbach 17 Fledermausarten registriert. Davon 10 im Bereich Dettelbach: Mops-, Bart-, Zwerg-, Fransen-, Rauhaut- und Mückenfledermaus, sowie Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Braunes und Graues Langohr. Jagdradius laut Auskunft von Christian Söder, Fachbetreuer für Fledermausschutz im Landkreis 10 bis 15 Kilometer um die jeweiligen Quartiere.
- Geschützte Baudenkmäler in unmittelbarer Entfernung 600 Meter zu WK 21: Hellersmühle und Doktorsmühle
- Beeinträchtigung für den Tourismus: Wanderweg "Traumrunde" in unmittelbarer Entfernung 500 Meter zu WK 21
- Kürzlich durchgeführte Unterschriftensammlung in Dettelbach und seinen Stadtteilen für Bürgerentscheid gegen Planungen auf WK 21 erbrachte 1.600 Unterstützerunterschriften.
- 10 H Schutzabstände zur Wohnbebauung mit Rücksicht auf die ortsansässige Bevölkerung ist bereits auf der Karte des Regionalen Planungsverbandes eingezeichnet.

Offener Brief:

An Bürgermeisterin Frau Konrad

An die Dettelbacher Stadträtinnen und Stadträte

Dettelbach, 01.11.2015

„Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte, als Dettelbacher Bürger und als Ingenieure, die sich den ethischen Grundsätzen des Ingenieurberufs verpflichtet fühlen, verfolgen wir mit Besorgnis die Vorgänge um die Planung von Windkraftanlagen (WKA) in Dettelbach. Die Fragestellung ist sehr komplex. Daher wollen wir mit diesem Brief den Stadträtinnen und Stadträten Informationen an die Hand geben, um die Situation besser einschätzen zu können und ihre Entscheidungen auf der Grundlage von Fakten zu treffen.

Die Diskussion um Themen wie Lärmbelastung, Infraschall, Schlagschattenwurf, Verschandelung des Ortsbildes etc. wurde in den letzten Wochen vielfach geführt, so dass wir in diesem Brief in erster Linie auf die (Un-)Sinnhaftigkeit der Windkraft im aktuellen Umfeld von Erneuerbarem- Energien-Gesetz 2014 (EEG) und EU-weitem C02 Emissionshandel eingehen wollen.

Wir bitten Sie, sich für diesen Brief einige Minuten Zeit zu nehmen! Die künftigen Entscheidungen für und wider Windkraft in Dettelbach sind weitreichend und dürfen unserer Meinung nach nicht mangels ausreichender Information auf tönernen Füßen stehen. Angesichts der Komplexität des Themas wollen wir uns auf 2 Fragestellungen konzentrieren:

Warum werden durch einen weiteren Zuwachs von WKA keine Atom- und Kohlekraftwerke eingespart?

Warum bleibt der CO<sub>2</sub> Ausstoß in Europa konstant, egal wieviele WKA in Deutschland gebaut werden?

Warum werden durch einen weiteren Zuwachs von WKA keine Atom- und Kohlekraftwerke eingespart?

Diese Tatsache erscheint auf den ersten Blick unlogisch, ist bei genauerer Betrachtungsweise jedoch durchaus nachvollziehbar. Da WKA nicht grundlastfähig sind (d.h. der Wind und damit die Stromerzeugung fallen zeitlich selten mit dem aktuellen Bedarf zusammen; außerdem ist der Strom aus einer WKA nicht speicherbar) müssen permanent konventionelle Kraftwerke im Hintergrund mitlaufen. Grund dafür ist, dass ein Atomkraftwerk nicht kurzfristig an- und abgeschaltet werden kann. Das Gleiche gilt größtenteils auch für ein Kohlekraftwerk, hier jedoch mit der weiteren Besonderheit, dass bei ständig wechselnder Auslastung der CO<sub>2</sub>-Ausstoß des Kohlekraftwerks sogar steigt, ähnlich dem eines Autos das ständig gestoppt wird und wieder neu anfahren muss. Die absolute CO<sub>2</sub> Einsparung wird dadurch nochmals gedämpft.

Wie kommen nun die positiven Statistiken für Erneuerbare Energien zusammen und warum kann der WKA-Betreiber Geld verdienen? Dazu muss man wissen, dass der Strom aus einer WKA weitestgehend vorrangig in das Netz eingespeist wird. D.h. der Betreiber der WKA kann seinen Strom immer nach festen EEG Sätzen verkaufen, während im Hintergrund die Atomkraftwerke weiter laufen und auch die Kohlekraftwerke weiterhin Strom produzieren. Der hierbei zwangsläufig anfallende überschüssige Strom wird auf dem freien Strommarkt meist zu extrem niedrigen Preisen ins Ausland verkauft. Manchmal sogar zu negativen Preisen. Aufgrund dieser Konstellation werden übrigens Gaskraftwerke, die hervorragend als Backup-Kraftwerke dienen könnten und zudem im Vergleich zu Kohlekraftwerken sehr wenig CO<sub>2</sub> Emissionen ausstoßen, zunehmend unrentabel und daher vom Markt gedrängt. Das nennt man übrigens den „Merit-Order Effekt“.

Fazit: Mit dem Bau weiterer WKA können keine Atom- und Kohlekraftwerke ersetzt werden. In Verbindung mit dem EEG werden grundlastfähige, emissionsgünstige Gaskraftwerke sogar vom Markt gedrängt.

Warum bleibt der CO<sub>2</sub> Ausstoß in Europa konstant, egal wieviele WKA in Deutschland gebaut werden?

Um diese Frage zu verstehen, ist es wichtig zu wissen, wie der EU-weite CO<sub>2</sub> Emissionshandel funktioniert. Stark vereinfacht ausgedrückt, muss jedes Unternehmen das CO<sub>2</sub> emittiert hierfür ein Zertifikat von der Europäischen Kommission erwerben. Es werden jedes Jahr weniger Zertifikate vergeben, so dass bis zum Jahr 2030 40% CO<sub>2</sub> (gegenüber 1990) eingespart werden. Diesen Vorgang nennt man „Dekarbonisierung“. Ein Unternehmen, das weniger CO<sub>2</sub> emittiert als es Zertifikate inne hat, kann diese am Emissionshandel verkaufen. Ebenso verhält es sich umgekehrt. Welche Rolle spielt nun Deutschland, das im Alleingang zusätzlich ein nationales Gesetz für Erneuerbare Energien (EEG) verabschiedet hat? Durch die Erzeugung von Strom aus Windkraft wird CO<sub>2</sub> eingespart. Die nun frei werdenden Zertifikate werden auf den Markt geworfen und ermöglichen es z.B. einem Braunkohlekraftwerk in Polen diese Zertifikate günstig zu kaufen und mehr Strom aus Braunkohle zu erzeugen.

Fazit: Die durch Windkraft in Deutschland eingesparten CO<sub>2</sub> Emissionen werden aufgrund des Zertifikatshandels immer in gleichem Umfang an anderer Stelle

ausgestoßen. Unsere nationalen Bemühungen, die Dekarbonisierung voran zu treiben sind daher von vorneherein zum Scheitern verurteilt. Gleichzeitig wird durch den Ausbau der Windkraft der Strom aus Braunkohle immer günstiger, weshalb sich dessen Anteile seit Jahren weiter vergrößern.

Zusammenfassung: Was bedeutet das für Dettelbach? Die immer wieder vorgebrachten Argumente „Wir machen etwas für die Umwelt“ und „Alles ist besser als Atomkraft“ greifen nicht! Vor diesem Hintergrund sollte die Planung einer WKA in Dettelbach nochmals grundlegend überdacht werden. Die Gesundheit der Dettelbacher Bürger, das wunderschöne Dettelbacher Ortsbild und unsere Flora und Fauna dürfen nicht einer verfehlten Klimapolitik zum Opfer fallen. Ziel muss es sein, mehr Energie einzusparen, grundlastfähige und emissionsarme Stromerzeugungsmöglichkeiten zu finden und Speichermöglichkeiten für bereits vorhandene Wind- und Solarstromanlagen zu entwickeln.

Gezeichnet

**Dettelbacher Ingenieure der Fachgebiete Bauingenieurwesen, Maschinenbau und Elektrotechnik**

*Dipl.-Ing. (Univ.) Arno Weimann, Dipl.-Ing. Hans Hörner, Dipl.-Ing. (FH) Walter Apfelbacher, Dipl.-Ing. Michael Weisenseel, Dipl.-Ing. (FH) W. Dellmann B.Eng., (FH) Eva Weimann, Dipl.-Ing. (FH) Christine Röder, Dipl.-Ing. (FH) Tobias Reißmann, Dipl.-Ing. (FH) Dieter Steinhoff, Dipl.-Ing. (FH) Andreas Gehring, Dipl.-Ing. (FH) Matthias Mauder, Dipl.-Ing. (TU) André Zühlke“*

**4.21.2 Regionalplanerische Stellungnahme  
Vorranggebiet WK 21 „Südöstlich Bibergau“  
Vorbehaltsgebiet WK 21a „Südöstlich Bibergau“**

ST Die Einwände des **Landratsamtes Kitzingen (Untere Naturschutzbehörde)**, der **Stadt Dettelbach**, der **Stadt Kitzingen (Stadtbauamt – SG 61)**, des **Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege**, der **privaten Einwander** [REDACTED] sowie des **Bürgerforums Kitzinger Land und Bürgerinitiative Dettelbach und Ortsteile** werden zur Kenntnis genommen.

Im Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens wurde das Vorranggebiet WK 21 „Südöstlich Bibergau“ aufgrund entgegenstehender Trinkwasserschutzbelange auf den Bereich zwischen der Bundesstraße B 22 und der BAB A3 beschränkt und der gestrichene Bereich als Ausschlussgebiet festgelegt. Hierzu wird grundsätzlich auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren“ im Kap. 4.21.2 verwiesen.

Aufgrund der Vielzahl der Einwände mit ggf. in der Abwägung neu zu berücksichtigenden Erkenntnissen, wird eine umfassende Abwägung vorgenommen.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2

BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert.

Das Instrument der regionalplanerischen Vorgaben kann im Zusammenspiel mit Konzentrationsflächendarstellung der Bauleitplanung eingesetzt werden. So sind bestehende kommunale Bauleitpläne von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Gegenstromprinzip, Art.1 Abs. 3 BayLplG). WKA werden fast nur noch auf Standorten geplant und genehmigt, die entweder in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalpläne ausgewiesen wurden, oder die auf Konzentrationsflächen liegen, welche die kommunale Bauleitplanung gesichert hat. Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinne eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (siehe hierzu Kap. 1.1).

Mit der 3. Flächennutzungsplanänderung hatte die Stadt Dettelbach eine Sondergebietsfläche für Windkraftnutzung westlich der Ortslage Effeldorf mit einer Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet rechtskräftig ausgewiesen. Der Standortbereich des geplanten Vorranggebietes WK 21 fand im kommunalen Planungskonzept aufgrund des Kriteriums Landschaftsbild „Mainaue“ (Freihaltung eines Korridors von 2 km beidseits der Flussachse) keine Berücksichtigung.

Mittlerweile hat die Stadt Dettelbach den Darstellungen 3. Flächennutzungsplanänderung widersprochen (gem. Art. 82 Abs. 4 BayBO) und stimmt der Festlegung des Vorranggebietes WK 21 zu.

Südlich der BAB A 3 ist mit dem ausgewiesenen Sondergebiet „Windkraft“ (3. Änderung FNP Mainstockheim) und den zwei darin errichteten WKA eine Konzentration von WKA bereits vorgegeben. Der für die Windkraftnutzung geeignete restriktionsfreie Offenlandbereich nördlich der BAB A 3, außerhalb des Pufferbereichs (1.000 m) der visuellen Leitstruktur „Maintalhang zwischen Dettelbach und Kitzingen“, wurde als Vorranggebiet WK 21 festgelegt. Durch die Überplanung als Vorranggebiet erfolgt eine abschließende Klarstellung der überplanbaren Flächen und zudem wird die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien und der fachbehördlichen Flächenbewertung festgestellt. Mit dem Vorranggebiet WK 21 auf der Gemarkung Bibergau wird, in Ergänzung des vorhandenen Sondergebietes für Windkraftnutzung auf der Gemarkung Mainstockheim, eine regionalplanerisch gewünschte Konzentration zugunsten der Freihaltung anderer Bereiche er-

reicht. Seitens der Standortkommune Dettelbach wird diese Ausweisung unterstützt.

Im 1. Anhörungsverfahren gab die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg Anlass zu einer Überprüfung der betroffenen wasserwirtschaftlichen Belange. Für das geplante Vorranggebiet WK 21 hatte die Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Besprechung am 17.07.2014) ergeben, dass das Wasserschutzgebiet Bibergau- und Bahndammquelle der Stadtwerke Dettelbach zur Überarbeitung vorgesehen ist und zukünftig deutlich größer werden wird. Im Überschneidungsbereich mit den vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung (Erweiterung Wasserschutzgebiet) können aufgrund der hohen Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit erhebliche Auswirkungen auf die Wasserversorgung durch Bau und Betrieb einer WKA nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Um dem bedeutsamen Belang der Trinkwasserversorgung gerecht zu werden, wurde das Vorranggebiet WK 21 in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt um den nördlichen Überschneidungsbereich mit dem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung (direkte Nähe zum Wasserschutzgebiet Bibergau- und Bahndammquelle) reduziert und auf den Bereich zwischen B 22 und BAB A3 beschränkt. Für das Vorranggebiet WK 21 wurde im Umweltbericht der Hinweis aufgenommen: Das Vorranggebiet WK 21 überlagert sich mit einem vorgeschlagenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung. Im Konfliktfall kommt der Sicherung der Trinkwasserversorgung ein besonderes Gewicht zu. In der Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 wurde zusätzlich darauf hingewiesen, dass der Belang „Trinkwasserschutz“ im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen ist. Hiermit erfolgte die geforderte Prüfung unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung, ob der Belang der Wasserwirtschaft mit dem Belang der Windkraft vereinbar ist. Eine Änderung des Fortschreibungsentwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Die vorgebrachten Einwände zum Landschaftsbild werden zur Kenntnis genommen. Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar und bewirken stets eine Veränderung des Landschaftsbildes. Dies kann der Planung nicht entgegengehalten werden. Der Regionalplanfortschreibung liegt für die Belange von Naturschutz und Landschaftsbild eine fachbehördlich abgestimmte Bewertung nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab auf Basis der bayernweit einheitliche Bewertung des Schutzgutes „Landschaftsbild-Landschaftliche Eigenart“ zu Grunde. Das Planungskonzept wurde vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten abgestellt und Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freigehalten (weiche Tabuzonen). Außerdem wurden Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, raumwirksame Leitstrukturen sowie besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen (s. Kap. 1.3.4.3). U.a. vor diesem Hintergrund wurde der östlich angrenzende Bereich der visuellen Leitstruktur „Maintal-

hang zwischen Dettelbach und Kitzingen" als Ausschlussgebiet festgelegt. Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss genau dieser Hochfläche zugunsten der genannten Zwecke (u.a. Nah- und Freizeiterholung) erfordern würde, ist nicht erkennbar. So kommt der Landschaftsbildeinheit 028-01-02 „Gäuplatten im südlichen Maindreieck“ gemäß der bayernweit einheitliche Bewertung des Schutzgutes „Landschaftsbild-Landschaftliche Eigenart“ eine überwiegend geringe Bedeutung zu. Auch dass sich mit der Veränderung des Landschaftsbildes ggfs. auch Auswirkungen auf die lokale Freizeit- und Erholungsfunktion (Naherholungsgebiet "Bibergauer Grund"; Wanderweg "Traumrunde") ergeben können, ist unstrittig. Umstritten ist jedoch, ob die Auswirkungen einer Errichtung von WEA im Hinblick auf die Freizeitfunktion grundsätzlich negativ zu beurteilen sind. Tatsächlich ist diese Einschätzung in hohem Maße vom jeweiligen Betrachter oder Freizeitnutzer abhängig. So können Windkraftanlagen durchaus positiv bewertet und ihr Standort sogar bewusst als Attraktionen im Rahmen der Freizeitgestaltung aktiv aufgesucht werden. Zudem ist der Landschaftsraum durch die elf im Umfeld bereits errichteten Windkraftanlagen, die BAB A3 im Süden und die Bundesstraße B 22 im Norden optisch vorbelastet. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

WKA können sich insbesondere auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von Denkmälern (Nähebereich eines Denkmals) negativ auswirken. Dies gilt regelmäßig bei Landmarken und den die (Kultur-)Landschaft prägenden Denkmälern. Hierzu zählen u. a. vorgeschichtliche Befestigungsanlagen, weitläufige obertägig sichtbare Grabhügelfelder, Burgställe, mittelalterliche und neuzeitliche Anlagen von Ruinen, Burgen, Schlössern, Kirchen oder Klosteranlagen und als Denkmalensemble ausgewiesene Städte und Dörfer. Die genannten Baudenkmäler „Hellersmühle“ und „Doktorsmühle“ zählen nicht zu den die Landschaft prägenden Denkmälern. Ihre optische und/oder funktionale Wirkung geht nicht in einen größeren, als Landschaft zu beschreibenden Raum hinaus. Die Ermittlung sowie Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen auf Baudenkmäler ist Teil des nachgelagerten Verfahrens (vgl. Kap. 1.3.4.3).

Die seitens des **Landesamtes für Denkmalpflege** nochmals vorgebrachten massiven Bedenken bezüglich einer sich aus der Blickrichtung Ost und Südost ergebenden negativen Kulissenwirkung zum in etwa 2 – 3 km Entfernung liegenden landschaftsprägenden Ensemble Dettelbach (Ortsbild in der Haager Liste; E-6-75-117-1) und den dort stehenden landschaftsprägenden Denkmalen Kath. Pfarrkirche St. Augustinus (D-6-75-117-56) und Kath. Wallfahrts- und Franziskanerklosterkirche Maria im Sande (D-6-75-117-104), wird auf die erfolgte Abwägung zum 1. Anhörungsverfahren verwiesen. Aus dem Windkraft-Erlass geht hervor, dass eine erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals beispielsweise dann vorliegt, wenn das Vorhaben so dimensioniert ist, dass die Wirkung des in der näheren Umgebung liegenden Denkmals verloren ginge bzw. übertönt, erdrückt oder verdrängt würde. Als Nähebereich eines Denkmals ist der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es seinerseits prägt und schützt. Für die Beurteilung insbesondere der Denkmalsschutzbelange ist wesentlich, dass auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen erfolgt. Dementsprechend liegen auf dieser Pla-

nungsebene keine Kenntnisse zur potenziellen Ausgestaltung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (d.h. zu Inhalten, Höhen und Dichten) mit Windkraftanlagen vor. Eine adäquate Prüfung auf mögliche Beeinträchtigungen landschaftswirksamer Denkmäler kann erst im Falle konkreter Projekte bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Sichtbarkeitsanalysen auf Anlagengenehmigungsebene sollten diesen Aspekt einbeziehen.

Die genannte, durch mögliche Windkraftvorhaben ergebende Kulissenwirkung auf das Ensemble Dettelbach und den dort stehenden landschaftsprägenden Denkmälern Kath. Pfarrkirche St. Augustinus und Kath. Wallfahrts- und Franziskanerklosterkirche Maria im Sande, wird als Beeinträchtigung grundsätzlich anerkannt. Bei der Frage der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen sind auch die das Erscheinungsbild des Denkmals bereits beeinflussenden Vorbelastungen mit zu berücksichtigen. In die Gesamtwirkung ist demnach einzubeziehen, dass durch Windkraftanlagen und -standorte um das Biebelrieder Kreuz bereits eine erhebliche Vorprägung besteht. Auch werden die WKA im Hintergrund wahrnehmbar sein (Abstand > 2.000 m); eine Kulissenwirkung liegt nur für bestimmte Blickrichtungen vor. Von vielen Positionen aus sind Sichtbeziehungen auf das Ensemble Dettelbach, die Wallfahrtskirche Maria im Sande und die Pfarrkirche St. Augustinus weiterhin ohne Einschränkungen gegeben. Mit der Festlegung des Vorranggebietes WK 21 an einem durch WKA vorgeprägten Standort können sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten werden. Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen, der durch die Entfernung bedingten geringen Dominanz, der teilweisen Sichtverschattung und des Abrückens von der Hangkante, werden die verbleibenden resultierenden Beeinträchtigungen auch unter Berücksichtigung der nochmals vorgebrachten massiven Bedenken auf Ebene der Regionalplanung als vertretbar eingestuft. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Bezüglich der vorgebrachten Äußerungen zum Artenschutz ist Folgendes festzustellen. Entsprechend der Anforderung, artenschutzrechtliche Belange angemessen in die Abwägung einzustellen, liegt dem Regionalplankonzept eine regionsweit vereinheitlichte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde (s. Kap. 1.3.4.2). Dieses findet in der Bewertung der Potenzialflächen sowie der einzelnen WK-Flächen Anwendung. Damit soll ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung der planerischen Ziele entgegenstehen. Im Rahmen des Planungsprozesses ist somit eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap. 1.3.4.2). In den Datenblättern zum Umweltbericht sind kollisionsgefährdete Vogelarten (Wiesenweihe) und Fledermäuse aufgeführt, die, wie auch Sichtungen von Wiesenweihen im Vorranggebiet, auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik nicht von vornweg zu einem Ausschluss der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete führen.

Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren. Auf Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Auch der Zeitpunkt der Realisierung eines Projektes ist auf Regionalplanebene noch nicht bekannt. Auch kann im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden. Eine detailliertere Prüfung mit Vorgaben zur Feinabgrenzung der Flächen, der endgültigen Positionierung der Maststandorte, der Dimensionierung der einzelnen WKA sowie eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange (saP) und eine Prüfung des Projektes mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes erfolgen im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windkraftanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden. Die Einwände zum Artenschutz stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Den vorgebrachten Einwendungen zu den Siedlungsabständen hat das regionalplanerische Gesamtkonzept mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen bereits Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den immissionsschutzrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer definiert. Den genannten optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R. Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Eine einzelfallbezogene Erhöhung einzelner Abstandspuffer ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich (s. Kap. 1.3.2). Darüber hinaus können sie erst bei einer konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden (s. Kap. 1.1).

Bezüglich der Einwände zur 10 H-Regelung und deren Berücksichtigung im regionalplanerischen Konzept der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist Folgendes festzustellen: Mit der vorliegenden Planung wird die Festlegung von Vorrang- und



Vorbehaltsgebieten als Standorte für raumbedeutsame Windkraftanlagen geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich Anlagentyp, Anlagenhöhe und genauem Standort vorgenommen. Die Einführung der 10 H-Regelung in Bayern über die Bayerische Bauordnung (BayBO), wonach der Mindestabstand zwischen geschützten Wohngebäuden und WKA an der Bauhöhe der WKA (mind. 10-fache Anlagenhöhe) zu bemessen ist, führt nicht zu anderen Abgrenzungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung. Gleichwohl gilt die 10 H-Regelung auch innerhalb regionalplanerischer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (sofern hier die Gemeinden nicht über ihre Bauleitplanung eine Unterschreitung vorsehen) und ist im Rahmen von Genehmigungsverfahren anzuwenden. In diesen Gebieten sind nicht an jeder Stelle Windkraftanlagen in beliebiger Höhe zulässig. Die Gemeinden können aber den „entprivilegierten“ Windkraftanlagen mittels Bebauungsplan zu Baurecht verhelfen. Zu einer solchen Bauleitplanung ist die Gemeinde unmittelbar aufgrund des BauGB befugt. Die Gemeinde ist dabei nicht an den Abstand von 10 H gebunden. Grundsätzlich bilden hierbei die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Abstände die Untergrenze. Im vorliegenden Regionalplankonzept werden jedoch, wie oben bereits beschrieben, vorsorgende Siedlungsabstände festgelegt, die höher liegen als die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Abstände. Den hierzu vorgebrachten Einwänden wird durch die Anwendung der 10 H-Regelung im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen.

Die Einwände zu den Siedlungsabständen und zur 10 H-Regelung stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

In Bezug auf die genannten Aspekte Wirtschaftlichkeit (s. Kap. 1.2.4), Wertminderung (s. Kap. 1.3.4.1) und Windhöflichkeit (s. Kap. 1.2.2) wird auf die Ausführungen im entsprechenden Kapitel verwiesen. Der Bayerische Windatlas 2014 zeigt im Bereich der WK 21 eine mittlere Windgeschwindigkeit von 5,0 bis 5,2 m/s in 130m Höhe über Grund auf. Die Windkarten geben einen groben Eindruck der Windgeschwindigkeit in typischen Nabenhöhen von Windenergieanlagen.

Der offene Brief an die Stadt Dettelbach wird zur Kenntnis genommen. Eine Diskussion des Klimawandels und der Energiewende ist an anderer Stelle zu führen. Ein direkter Bezug zur vorliegenden Regionalplanfortschreibung liegt nicht vor.

Ergänzend ist anzuführen, dass die Aussage, dass ein Beschluss seitens des Regionalen Planungsausschusses der Region Würzburg für eine Streichung von acht Vorranggebieten im südlichen Landkreis Kitzingen (Entwurf 2008) vorgenommen wurde, nicht zutreffend ist.

Grundsätzlich steuert der Regionalplan auf der Grundlage eines gesamträumlichen Konzeptes und gilt für die Planungsregion. Bei der Ausweisung von Flächen werden örtliche Besonderheiten berücksichtigt, Einzelinteressen kann jedoch nicht willkürlich nachgekommen werden, da es sich um ein schlüssiges Gesamtkonzept handeln muss. Eine Abwägung und Entscheidung über Regionalplanziele allein auf der Basis von Mehrheitsentscheidungen durch kommunale Gremien

oder durch die jeweils ortsansässige Bevölkerung bzw. der Anzahl und des Umfanges an (privaten) Einwendungen entspräche somit nicht den rechtlichen Anforderungen an eine rechtssichere regionalplanerische Abwägung (s. Kap. 1.1).

Die Stellungnahme des **Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF)** wird zur Kenntnis genommen. Das BAF empfiehlt im Anlagenschutzbereich keine Vorranggebiete für Windkraftnutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung der BAF hinzuweisen. Hierzu ist festzustellen, dass die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete unter Berücksichtigung des äußeren Anlagenschutzbereichs der Flug navigationsanlage VOR Würzburg erfolgten. Demnach wurde die außerhalb des Anlagenschutzbereichs liegende Fläche als Vorranggebiet WK 21 und die innen liegende Fläche als Vorbehaltsgebiet WK 21a ausgewiesen. In der Verordnung wird unter B X 5.1.4 RP 2 (G) auf die Lage im äußeren Anlagenschutzbereich der Flug navigationsanlage VOR Würzburg auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren verwiesen. Die Einwände stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Der Hinweis des **Bergamtes Nordbayern**, dass bei Hinweisen auf Altbergbau die Anlagen nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden dürfen, wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits in der Abwägung zum 1. Anhörungsverfahren dargelegt, ist eine Bewertung der Baugrundstabilität auf Regionalplanebene und der damit verbundenen Betrachtungstiefe nicht möglich, sondern erfordert entsprechende Untersuchungen im Rahmen nachgelagerter Verfahren. Eine Änderung des Fortschreibungsentwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

#### **4.21.3 Beschlussvorschlag** **Vorranggebiet WK 21 „Südöstlich Bibergau“** **Vorbehaltsgebiet WK 21a „Südöstlich Bibergau“**

BV Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen für das Vorranggebiet WK 21 „Südöstlich Bibergau“ und das Vorbehaltsgebiet WK 21a „Südöstlich Bibergau“.

#### **4.22 Vorranggebiet WK 22 „Nordöstlich Prichsenstadt“** (Hinweis: Streichung im Ergebnis 1. Anhörungsverfahren)

##### **4.22.1 Eingegangen Einwendungen**

Keine Einwände erfolgt.

#### **4.22.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 22 „Nordöstliche Prichsenstadt“**

BV Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen. An der Streichung des Vorranggebietes WK 22 „Nordöstliche Prichsenstadt“ und der Festlegung als Ausschlussgebiet wird festgehalten.

#### **4.23 Vorranggebiet WK 23 „Nordöstlich Martinsheim“**

##### **4.23.1 Eingegangene Einwendungen**

E 191 Gemeinde Martinsheim (vom 14.03.1016)

Die Gemeinde Martinsheim hat Einwände gegen den Entwurf des Regionalplanes. Die Gemeinde Martinsheim hat bereits im Jahr 2008 im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ein Sondergebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen. Das WK 23 ist im Regionalplan jedoch größer als das Sondergebiet der Gemeinde im Flächennutzungsplan. Im Rahmen des Gegenstromprinzips gem. 5 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) ist dies jedoch von den Trägern der Regionalplanung bei der Fortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen. Das Gebiet WK 23 muss daher auf die Größe des Sondergebietes reduziert werden. Denn die Übernahme „eins zu eins“ kann als Konkretisierungsspielraum begründet werden. Nach Durchführung der Standortanalyse im Rahmen der 2. Änderung (nicht 3. Änderung) des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Martinsheim zur Ausweisung eines Sondergebietes für Windkraftanlagen wurde eine Fläche mit rund 52,3 ha als potentiell geeignet angesehen. Diese Fläche entspricht ungefähr der aktuellen Darstellung im Regionalplanentwurf und auch die Kriterien sind sehr ähnlich. Da in dieser Potentialfläche jedoch sehr viele Schutzrestriktionen greifen (u.a. aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet) und keine andere Fläche ohne Beeinträchtigung einzelner Belange möglich war, entschieden sich die Gemeinderäte für die Ausweisung einer Teilfläche von 24,3 ha. Auch in der Begründung zum Regionalplan wurde auf den erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand beim Vorranggebiet WK 23 hingewiesen.

E 192 Markt Obernbreit (vom 11.03.2016)

Dem Entwurf wird Einvernehmen der Marktgemeinde Obernbreit erteilt.

Jedoch wird das WK 23 in dem im Regionalplanentwurf dargestellten Umfang abgelehnt und soll auf das rechtskräftige Sondergebiet des Flächennutzungsplans der Gemeinde Martinsheim reduziert werden. Die Gemeinde Martinsheim hat bereits im Jahr 2008 im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ein Sondergebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen. Das WK 23 ist im Regionalplan jedoch größer als das Sondergebiet der Gemeinde im Flächennutzungsplan. Im Rahmen des Gegenstromprinzips gem. 5 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) ist dies jedoch von den Trägern der Regionalplanung bei der Fortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen

E 193 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (vom 22.06.2016)

Aus der Sicht der Baudenkmalpflege und der städtebaulichen Denkmalpflege (unter Beachtung der Gesichtspunkte der historischen Kulturlandschaft) sind folgende Vorrang und Vorbehaltsgebiete „Windkraft“ in der Region Würzburg kritisch zu betrachten.

WK 23 „Nordöstlich Martinsheim“ Gemeinde Martinsheim, Landkreis Kitzingen. Bedenken wegen Schloss Wässerndorf (Ehem. Schloss der Grafen Schwarzenberg, D-6-75-167-48) und Kirchenburg Seinsheim (Kath. Pfarrkirche St. Peter und Paul, D-6-75-167-2) können zurückgestellt werden.

E 194 Bürgerforum Kitzinger Land und Bürgerinitiative Dettelbach und Ortsteile (vom 13.03.2016)

Unsere Stellungnahme zu o.g. Verfahren fußt auf folgenden Feststellungen von Kreisheimatpfleger Herrn Dr. Bauer, Kitzingen:

5. Die Ausführungen dieses Gutachtens (Dokument im Anhang), hier teils wörtlich teils sinngemäß in Kursivschrift zitiert, erfassen den gesamten Raum des südlichen Maindreiecks und seiner Randbereiche, gelten also in vollem Umfang für die gesamte Planungsregion.
6. Windkraftanlagen in Mainfranken bewirken eine unerträgliche optische Verschmutzung und grobe Verunstaltung einer hochwertigen, vielfältigen Kulturlandschaft

Wir fordern die Streichung der geplanten WKA-Flächen in der Planungsregion, insbesondere WK 21 (Dettelbach), 23 (Martinsheim) und 37(Unterickelsheim).

Begründung:

Zur Begründung sind folgende Dokumente im Anhang vermerkt:

6. Gutachten Dr. Bauer
  7. Geplantes Streichungs-Konzept von WKA durch Herrn Kern, Regionsbeauftragter Reg. v. Ufr.
  8. Bauleitplanung von Gemeinden im s. Lkrs. Kitzingen hier:  
insbesondere Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange:
    - Landratsamt Kitzingen: FFH- und Vogelschutzgebiete sind von europäischen Rang; die öffentlichen Belange des Naturschutz stehen deshalb der Ausweisung von WKA-Standorten entgegen. Es handelt sich hier um ein besonders attraktives Landschaftsbild. WKA stellen eine absolut landschaftsunverträgliche technische Zäsur dar. Bei der Einrichtung von WKAs an allen geplanten Standorten wären die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft nicht mehr gegeben. (Konzentration auf wenige Flächen). Vorkommen: Kornweihe, Rohrweihe, Obernbreit/Michelfeld: Ersatzruhebereich für Kraniche.
    - LBV: F7,11: Ablehnung (Wiesenweihe)
    - Bund: Wir haben ausreichend Flächen für die Windenergie und müssen nicht auf landschaftliche Kleinode zurückgreifen.
    - Dr. Bauer, Kreisheimatpfleger: Ausführliche Begründung: Unsere Region ist für Windanlagen ungeeignet.
  9. Gründe Ablehnung Dettelbacher WK 21
  10. Dipl. Ing-Stellungnahme: Ablehnung WK 21 - Offener Brief
- Letzte beide Stellungnahmen verfasst von BI Dettelbach.

[...] *Hinweis: Die Einwendungen zu den geplanten WKA-Flächen in der gesamten Planungsregion (1. Begründung Gutachten Dr. Bauer und 2. geplantes Streichungskonzept durch den Regionsbeauftragten Herrn Kern) werden im Kap. 2.4 „Landschaft/Landschaftsbild“ berücksichtigt.*

3. Bauleitplanung von Gemeinden im s. Lkrs. Kitzingen hier:

Einsichtnahme Vgem Marktbreit: Planänderung vier Gemeinden Seinsheim, Martinsheim, Obernbreit, Marktbreit (abgeschlossenes Verfahren); 2.10.14

Aussagen Träger öffentlicher Belange:

- Zweckverband Industrie -Gewerbepark Gollhofen: Mindestabstand, Schattenwurf
- Fernwasser: Keinerlei Maßnahmen für Gefährdung
- Wehrbereich München: Illesheim Höhenbegrenzung. Bei Bauantrag WKA wird der US-Verband beteiligt; Einzelfallprüfung! WKA: 20-25km 430m über NN
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg: Einverständnis
- Tourismusverband Franken: Aus Sicht des Fränkischen Tourismusverbands ist die oben genannte Maßnahme sehr zu begrüßen, da hier unter anderem auch auf Natur-, Landschaftsschutz - und Tourismus-Interessen Rücksicht genommen wird.
- Tourismusverband in Scheinfeld: Es ist darauf zu achten, dass das Landschaftsbild nicht verschandelt wird.
- Staatl. Bauamt Wü: MiAbst 40m, Schattenwurf, Eiswurf
- Stadt Ochsenfurt: F 4,5,6 Höhenbegrenzung 180m; F 4,5,6 Bedenken wegen Trinkwasser im Schwalbengraben
- Regionaler Planungsverband Wü: Aus raumordnerischer Sicht zu befürworten. Alle F (außer 2) liegen in Ausschlussgebieten; Planflächen F 3,4,10,11 tangieren SPA-Gebiete ... wenn Naturschutzbehörden keine Einwände erheben ...
- Reg. von Mittelfranken (Luftamt Nordbayern): Ausfertigung in Vorbehaltsgebiet
- Reg v Ufr Brand- Katastrophenschutz: k. E.
- Regierung v Oberfranken Bergamt
- Regierung von Unterfranken: Grundsätzlich ist die Nutzung der Windkraft ... zu befürworten.
- Richtfunkstrecke 1/2 Rotor + 80m
- N-ERGIE k. E.
- Ippenheim: 500m zum Gewerbegebiet, zu Unterickelsheim
- Landratsamt Kitzingen: FFH- und Vogelschutzgebiete sind von europäischen Rang; Die öffentlichen Belange des Naturschutz stehen deshalb der Ausweisung von WKA-Standorten entgegen. Es handelt sich hier um ein besonders attraktives Landschaftsbild. WKA stellen eine absolut landschaftsunverträgliche technische Zäsur dar. Bei der Einrichtung von WKAs an allen geplanten Standorten wären die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft nicht mehr gegeben. (Konzentration auf wenige Flächen). Vorkommen: Kornweihe, Rohrweihe, Obernbreit/Michelfeld: Ersatzruhebereich für Kraniche
- LBV: F7,11: Ablehnung (Wiesenweihe)

- Dr. Bauer, Kreisheimatpfleger: Ausführliche Begründung: Unsere Region ist für Windanlagen ungeeignet
- Handwerkskammer K. E.
- DB 200m
- Telekom Rücksicht auf Kommunikationslinien
- Bund: Wir haben ausreichend Flächen für die Windenergie und müssen nicht auf landschaftliche Kleinode zurückgreifen.
- Einige weitere Stellungnahmen verzeichnen: Keine Ablehnung  
Obernbreit, 3.10.14; Zusammenstellung: Albrecht Moreth; Schriftführer Bürgerforum Kitzinger Land

E 195 Landratsamt Kitzingen, Naturschutz (vom 01.03.2016)

Die frühere WK 25, Bereich nördlich Martinsheim, wurde offensichtlich etwas vergrößert. Keine grundsätzlichen Bedenken.

#### 4.23.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorranggebiet WK 23 „Nordöstlich Martinsheim“

ST Die Einwände der **Gemeinde Martinsheim**, des **Marktes Obernbreit**, des **Landratsamtes Kitzingen (Naturschutz)** und des **Bürgerforum Kitzinger Land und Bürgerinitiative Dettelbach und Ortsteile** werden zur Kenntnis genommen.

Aus dem Anhörungsverfahren ergaben sich keine Änderungen für das Vorranggebiet WK 23 „Nordöstlich Martinsheim“.

Die nochmals vorgebrachte Forderung der **Gemeinde Martinsheim** und des **Marktes Obernbreit** auf Reduzierung des Vorranggebietes WK 23 auf die Größe des Sondergebietes für Windkraftanlagen (24,3 ha) der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Martinsheim wurde bereits im ersten Anhörungsverfahren behandelt und abgewogen. Geänderte Teile des Fortschreibungsentwurfs werden nicht berührt. Hierzu wird auf die umfassende regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren im Kap. 4.6.2 verwiesen.

Ergänzend wurde im 2. Anhörungsverfahren zur Forderung das Vorranggebiet zu reduzieren, angeführt, dass bei der Festlegung des Sondergebietes viele Schutzrestriktionen gegriffen haben (u.a. aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet) und keine andere Fläche ohne Beeinträchtigung einzelner Belange möglich war. Hierzu ist Folgendes festzustellen:

Mit Blick auf die rechtskräftigen Konzentrationsflächen Windkraft der Kommunen ist darauf hinzuweisen, dass angesichts unterschiedlicher Planungskriterien, Maßstäbe und Abwägungsergebnisse eine gegenseitige Übertragbarkeit der Planinhalte nicht vollständig möglich ist. Mit der Erweiterung von Konzentrationsflächen durch Vorranggebiete in restriktionsfreien Bereichen wird eine bessere Ausnutzung vorhandener Konzentrationsflächen erreicht und damit die regionalplanerisch gewünschte Konzentration zugunsten der Freihaltung anderer Berei-

che gewährleistet. Mit einer Größe von ca. 24,3 ha ist die Konzentrationsfläche nur bedingt im Hinblick auf die beabsichtigte Konzentration von WKA geeignet. Die Errichtung eines Windparks erfordert durch die erforderlichen Abstände der einzelnen WKA untereinander einen großen Flächenbedarf (einzuhaltende Abstandsflächen, Standsicherheit, Windverwirbelungen/Turbulenzeffekte mehrerer Anlagen mit Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit). Je nach Positionierung der Anlagen zueinander und der vorherrschenden Windrichtung kann von einem Flächenbedarf einer WKA innerhalb eines Windparks von rund 10 ha pro Windkraftanlage ausgegangen werden. Neuere und i.d.R. auch höhere WEA erfordern aus den o.g. Gründen auch entsprechend größere Abstände zu einander. Aufgrund der Lage des Vorranggebietes im militärischen Interessensbereich „Flugbetrieb“ nach § 18a LuftVG des Militärflughafen Niederstetten und des US-Militärflugplatzes Ansbach/ Illesheim können sich im Genehmigungsverfahren Anforderungen an eine günstige Aufstellung der WKA (Einhaltung eines Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 0,3°) ergeben, was ebenfalls für einen größeren Flächenbedarf spricht.

Bezüglich der vorgebrachten Einwände zu den Schutzkategorien ist festzustellen, dass im Rahmen des Planungsprozesses eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgten. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Arten- und Naturschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap. 1.3.4.2). In den Datenblättern zum Umweltbericht wird darauf verwiesen, dass das Vorranggebiet WK 23 direkt an das SPA-Gebiet 6227-471 „Südliches Steigerwaldvorland“ angrenzt. Jedoch sind in diesem Bereich keine kollisionsgefährdeten Arten bekannt. Nachweise von kollisionsgefährdeten Vogel- und Fledermausarten liegen für die Wiesenweihe in ca. 2,3 km Entfernung vor, die jedoch auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik nicht von vornweg zu einem Ausschluss der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete führen. Vor diesem Hintergrund wurde die Fläche in Abstimmung mit der HNB als Vorranggebiet für die Windkraftnutzung ausgewiesen. Auch seitens der **Unteren Naturschutzbehörde** werden keine Einwände zur Festlegung des Vorranggebietes WK 23 aus arten- oder naturschutzfachlicher Sicht angeführt. Die Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neu in der Abwägung zu berücksichtigende Belange dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Die Einwände des **Bürgerforums Kitzinger Land und Bürgerinitiative Dettelbach und Ortsteile** werden zur Kenntnis genommen. Die Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf. Eine Abwägung aller auf Ebene der Regionalplanung erfassbar und bewertbarer Belange in Bezug auf die Festlegungen der Regionalplanfortschreibung hat stattgefunden. Hierzu wird auf die umfassende regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren im Kap. 4.23.2 verwiesen. In dieser wird u.a. auch auf die Belange Landschaftsbild, Natur- und Artenschutz sowie die Berücksichtigung der Bauleitplanung der Kommunen ein-

gegangen. Die vom Bürgerforum kursorisch angeführten Stellungnahmen beziehen sich auf ein gemeinsames Flächennutzungsplanänderungsverfahren der Gemeinde Martinsheim mit dem Markt Obernbreit und den Gemeinden Marktbreit und Seinsheim (Entwurf 2012), dass 11 Standortvorschläge (u.a. zu der Fläche „Nördlich Martinsheim“ / Vorranggebiet WK 23) enthielt. Dieses Bauleitplanverfahren ist mittlerweile eingestellt. Im Einzelnen ist nicht ablesbar, welche der kursorisch angeführten Stellungnahmen sich auf das Vorranggebiet WK 23 bezieht. Jedoch ist festzustellen, dass die Einwände des Bürgerforums Kitzinger Land und Bürgerinitiative Dettelbach und Ortsteile keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse umfassen. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Ergänzend ist anzuführen, dass die Aussage, dass ein Beschluss seitens des Regionalen Planungsausschusses der Region Würzburg für eine Streichung von acht Vorranggebieten im südlichen Landkreis Kitzingen (Entwurf 2008) vorgenommen wurde, nicht zutreffend ist.

Die Stellungnahme des **Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege**, dass die Bedenken wegen dem Schloss Wässerndorf (Ehem. Schloss der Grafen Schwarzenberg, D-6-75-167-48) und der Kirchenburg Seinsheim (Kath. Pfarrkirche St. Peter und Paul, D-6-75-167-2) zurückgestellt werden können, werden zu Kenntnis genommen. Es ist nichts veranlasst.

#### **4.23.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 23 „Nordöstlich Martinsheim“**

BV Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen für das Vorranggebiet WK 23 „Nordöstlich Martinsheim“.

#### **4.24 Vorranggebiet WK 24 „Nördlich Gräfendorf“**

##### **4.24.1 Eingegangene Einwendungen**

E 196 Gemeinde Gräfendorf (vom 03.03.2016)

Der Änderungsentwurf des Regionalplans Würzburg wurde dem Gemeinderat Gräfendorf in seiner Sitzung vom 24.02.2016 vorgetragen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Gräfendorf die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Bereich Eidenbacher Hof beantragte, was dann mit einer Windkraftnutzung nicht vereinbar wäre. Im Übrigen verweisen wir auf die bereits übersandte Stellungnahme der Gemeinde Gräfendorf vom 10.03.2009. Die dort getroffenen Aussagen sind weiterhin gültig. Bei Rückfragen bitten wir um Übersendung einer Detailansicht des geplanten Vorranggebietes WK 24.

Stellungnahme vom 10.3.2009:

Nach eingehender Beratung der vorliegenden geplanten Fortschreibung des Regionalplans der Region Würzburg „Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung“ und Zuziehung der uns wichtigen



Fachbehörde für das Wasserschutzgebiet der neu ausgewiesenen Brunnen im Eidenbacher Hof, Gräfendorf, kann der Gemeinderat einer geplanten Ausweisung für Windkraftnutzung im Gebiet WK 1 Gräfendorf nicht zustimmen, siehe hierzu Anlage 1 und 2.

Anlage 1: Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 12.2.2009):

Das geplante Vorranggebiet für Windenergie nördlich bzw. nordwestlich der Brunnen 1 und 2 Eidenbacher Hof liegt im oberirdischen Grundwassereinzugsgebiet der Trinkwasserversorgungsanlage. Darüber hinaus entspricht das bestehende Trinkwasserschutzgebiet nicht mehr den heutigen Anforderungen und ist dementsprechend zu überarbeiten. Aufgrund der hinreichend bekannten hydrogeologischen Verhältnisse kommt das Vorranggebiet in der zukünftigen Engeren Schutzzone II zum Liegen und steht damit im Widerspruch zu dem zukünftigen Verbotskatalog. Die Ausweisung eines Vorranggebietes ist deshalb aus wasserwirtschaftlicher Sicht abzulehnen.

Anlage 2: Auszug aus dem Sitzungsbuch der Gemeinde Gräfendorf vom 18.2.2009 zu diesem Thema.

E 197 Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 51 – Naturschutz (HNB) vom

Die Fläche war gem. Beschluss vom 15.10.2013 ein Vorbehaltsgebiet für WKA und soll nun als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Östlich der Fläche befindet sich ein Habitat landkreisbedeutsamer Vogelarten (ASK Vögel, überwiegend Feldbrüter). Kleinflächig reichen diese Flächen in das Vorranggebiet hinein. Diese naturschutzfachlich wertvollen Bereiche sowie die biotopkartierte Hecken sind zu schonen.

E 198 Naturpark Spessart e.V. (vom 14.03.2015)

[...] In diesem Kontext (*Hinweis* s. E 65) spricht sich der Naturpark Spessart e.V. ausdrücklich dagegen aus, dass in dem Bereich rund um den Eidenbacher Hof in der Gemeinde Gräfendorf ein Potenzialfläche (01) und das Vorranggebiet WK 49 (*Hinweis: gemeint ist wohl WK 24*) „Nördlich Gräfendorf“ ausgewiesen werden. Gründe sind:

- Das unmittelbar benachbarte Tal des Waizenbachs mit seinen Feucht- und Naßwiesen, Quellbereichen und sehr naturnahen Wäldern und insbesondere der Wasserfall „Trettstein“ (Naturdenkmal und geschützte Geotop) mit dem schluchtartig eingeschnittenen Bachlauf gehören zu den regional bedeutsamen Landschaftselementen und Ausflugszielen im westlichen Naturpark. Gemeinsam mit dem umgebenden Wäldern, den Wiesen und landwirtschaftlichen Flächen rund um den Eidenbacher Hof ergibt sich so ein besonders hochwertiges Mosaik von Biotopen und Landschaftselementen mit hohem Erholungs- und Freizeitwert.
- Dieses Potenzial nutzt seit Ende 2015 auch das neu eröffnete Baumhaushotel „Seemühle“, welches im unteren Weizenbachtal Übernachtungen u.a. in Baumhäusern anbietet. Das Hotel wirbt bei seinen Gästen zu Recht mit dem naturnahen, idyllischen und ruhigen Standort. Dieses neue Hotel ist nicht nur für die touristische Entwicklung des unteren Saaletals und der Gemeinde Gräfendorf von sehr großer Bedeutung, es ist für den gesamten Naturpark und darüber hinaus ein Vorzeigebetrieb und touristischer „Leuchtturm“! Der Bau von WKA in unmittelbarer Nachbarschaft der Baumhaushotels würde die Umge-

bung der Hotelanlage optisch beeinträchtigen, da größere WKA beim Eidenbacher Hof auch vom Hotel aus deutlich zu sehen wären und das Erscheinungsbild des waldgesäumten Wiesentals erheblich beeinträchtigen würden. Vermutlich wären auch akustische Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Hotelgäste würden sich sehr wahrscheinlich durch die WKA erheblich gestört fühlen, die wirtschaftliche Existenz des Baumhaushotels wäre in Folge gefährdet.

- Auch der generelle Erholungswert des unteren Waizenbachtals für Einheimische und Touristen würde durch optische und akustische Effekte potenzieller WKA stark beeinträchtigt. Ein Ausgleich ist nicht möglich.
- Dasselbe gilt für das Schondratal, welches als eines der schönsten Flusstäler in Nordbayern gilt. Sichtbeziehungen im Tal würden durch WKA im Bereich des Eidenbacher Hofes stark beeinträchtigt.

Als Naturparkverwaltung sind wir sowohl der Förderung des Natur- und Artenschutzes als auch einer nachhaltigen Regionalentwicklung, z.B. im Bereich Freizeit und Erholung verpflichtet. Der Naturpark Spessart e.V. fordert daher, dass in diesem für den Tourismus und die Freizeit- und Erholungsnutzung wichtigen Bereich um den Eidenbacher Hof keine Vorbehalts- und Vorranggebiete für WKA ausgewiesen werden und der Schutz des Landschaftsbilds Vorrang hat. Hierbei müssen insbesondere auch Hauptsichtachsen und Sichtbeziehungen berücksichtigt werden, und zwar nicht nur ausgehend von Siedlungen, sondern auch von Einrichtungen der Freizeit- und Erholungsnutzung.

E 199 Regionaler Planungsverband Main-Rhön (vom 04.04.2016)

„Der Regionale Planungsverband Würzburg plant die Fortschreibung des Regionalplans zur "Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung".

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön hat in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des ersten Anhörungsverfahrens mit Schreiben vom 11.02.2014 zu den Vorranggebieten WK 3 „Östlich Obersfeld“, WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“, WK 5 „Südöstlich Schwebenried“ und WK 20 „Nordöstlich Dipbach“ sowie zu dem Vorbehaltsgebiet WK 24 „Nördlich Gräfendorf“ Stellung genommen. Als Ergebnis des ersten Anhörungsverfahrens wurde der erste Planentwurf in Teilen überarbeitet. Demnach wurden die Vorranggebiete WK 3 „Östlich Obersfeld“ und WK 4 „Nordöstlich Schwebenried“ gestrichen, das Vorranggebiet WK 5 „Südöstlich Schwebenried“ in Teilen reduziert bzw. im östlichen Bereich auf ein Vorbehaltsgebiet herabgestuft und das Vorbehaltsgebiet WK 24 „Nördlich Gräfendorf“ auf ein Vorranggebiet aufgestuft. Für das Vorranggebiet WK 20 „Nordöstlich Dipbach“ ergeben sich keine Änderungen. Auf Grund der Abstände der restlichen Gebietsausweisungen zur Regionsgrenze ist davon auszugehen, dass diese keine Auswirkungen auf die Region Main-Rhön haben. [...]

Regionalplanerische Wertung:

[...] Auch wurden gegen das Vorbehaltsgebiet WK 24 „Nördlich Gräfendorf“ südwestlich von Dittlofsroda im ersten Anhörungsverfahren keine Bedenken vorgebracht. Das Vorbehaltsgebiet wurde im Ergebnis der Abwägung auf ein Vorranggebiet aufgestuft. Da sich die Aufstufung auf den Wegfall des wasserwirtschaftlichen Vorbehaltes bezieht, werden für die Region Main-Rhön keine neuen Betroffenheiten geschaffen; Einwendungen sind daher nicht gegeben. [...]

Fazit: Der vorliegende Entwurf zur Fortschreibung „Windkraft“ des Regionalplans Würzburg (2) wurde unter regionalplanerischen Gesichtspunkten geprüft. Es ergeben sich keine Einwendungen oder Anregungen.“

#### **4.24.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorbehaltsgebiet WK 24 „Nördlich Gräfendorf“**

ST Die Einwände der **Gemeinde Gräfendorf**, des **Naturparks Spessart e.V.**, der **HNB** und des **Regionalen Planungsverbandes Main- Rhön** werden zur Kenntnis genommen.

Im Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens wurde das Vorbehaltsgebiet WK 24 „Nördlich Gräfendorf“ außerhalb des Überschneidungsbereichs mit dem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung auf ein Vorranggebiet aufgestuft, da der wasserwirtschaftliche Vorbehalt entfiel. Der kleinräumige Überschneidungsbereich mit dem vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung wurde als Ausschlussgebiet festgelegt.

Die seitens der **Gemeinde Gräfendorf** nochmals vorgebrachte Forderung auf Streichung des Vorranggebiet WK 24 (vormals Vorbehaltsgebiet), da dieses der Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Bereich Eidenbacher Hof widerspräche, wurde bereits im ersten Anhörungsverfahren behandelt und abgewogen. Hierzu wird auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren im Kap. 4.24.2 verwiesen. Durch die Beteiligung der entsprechenden Fachbehörde (Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg) am Anhörungsverfahren ist eine objektive Prüfungs- und Beurteilungsmöglichkeit in Bezug auf die Gebietsausweisung erfolgt. Demnach ist die Festlegung des Vorranggebietes WK 23 aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich möglich, wobei die allgemeinen Vorgaben des Gewässerschutzes zu beachten sind. Der Einwand stellt keinen neu in der Abwägung zu berücksichtigenden Belang dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Zu den Einwänden des **Naturparks Spessart e.V.** ist folgendes festzustellen: Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Energiewende und des Klimaschutzes kann auf das Vorranggebiet im Naturpark Spessart nicht gänzlich verzichtet werden, zumal im Planungsprozess bereits die großräumigen Landschaftsschutzgebiete in den Naturparks von der Windkraftnutzung freigehalten wurden. Das Planungskonzept wurde vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit sehr hochwertigen Landschaftsausschnitten abgestellt und Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freigehalten (weiche Tabuzonen). Diese umfassen die „Landschaftsbildeinheiten“ der höchsten Stufe (Stufe 5) der Landschaftsbildbewertung Bayern. Das Vorranggebiet liegt in der Landschaftsbildeinheit 003-01-02 „Rhönvorland zwischen Sinn und Schondra“ (Stufe 4) mit überwiegend hoher charakteristischer Eigenart. Ein Ausschluss wäre im Zuge der Einzelfallbetrachtung begründet, wenn dieser Bereich z.B. zusätzlich mit wesentlichen wahrnehmbaren, landschaftlichen Leitstrukturen, sog. visuelle

Leitlinien und Höhenrücken überlagert wäre. Das intensiv landwirtschaftlich genutzte Gebiet mit ausgedehnten Getreidefeldern am „Buscherberg“ liegt jedoch außerhalb der visuellen Leitlinien mit hoher Fernwirkung (+ 1.000 Puffer) entlang des Schondratal. Mit dem Ziel der Windkraft substanziell Raum zu verschaffen, sind Eingriffe auch in Landschaftsbildräume mit hoher Bedeutung unvermeidbar. Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss genau dieses Bereichs zugunsten der genannten Zwecke (u.a. Nah- und Freizeiterholung, Sichtbeziehungen) begründen würde, liegt nicht vor. Dass sich mit der Veränderung des Landschaftsbildes ggfs. auch Auswirkungen auf die lokale und regional bedeutsame Freizeit- und Erholungsfunktion (Weizenbachtal und Schondratal) ergeben können, ist unstrittig. Umstritten ist jedoch, ob die Auswirkungen einer Errichtung von WEA im Hinblick auf die Freizeit- und Erholungsfunktion grundsätzlich negativ zu beurteilen sind. Tatsächlich ist diese Einschätzung in hohem Maße vom jeweiligen Betrachter oder Freizeitnutzer abhängig. So können Windkraftanlagen durchaus positiv bewertet und ihr Standort sogar bewusst als Attraktionen im Rahmen der Freizeitgestaltung aktiv aufgesucht werden. Durch den hohen Waldanteil in der Umgebung, insbesondere die stets bewaldeten Kuppen, ergeben sich im Spessart kaum Fernsichten. In weiten Teilen der Umgebung sowie von den Ortschaften aus gesehen wird aufgrund der Tal- und Hanglagen sowie durch die Waldgebiete eine verminderte Sichtbarkeit der Anlagen vorliegen. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Mit der Überprüfung der dem regionalen Plankonzept zu Grunde gelegten Abstandspuffer erfolgt ein Neu- bzw. Erstbewertung des rechtskräftig im Bebauungsplan ausgewiesenen Sondergebietes „Fremdenverkehr Seemühle“, das in einem Abstand von ca. 700 m zum Vorranggebiet WK 24 liegt (Einzelfallbetrachtung gem. Kriterienkatalog). Das Sondergebiet liegt im Siedlungspuffer von 1.000m zu den Wohnbauflächen von Gräfendorf und war noch nicht mit einem Mindestabstand gepuffert; der Belang somit bislang nicht berücksichtigt. Als Sondergebiet, das dem Fremdenverkehr dient (§ 11 BauNVO), lässt sich ein Abstandspuffer aus den Orientierungswertenwerten nach DIN 18005 Teil 1 (Schallschutz im Städtebau) zum Schutz vor Lärmbelastungen im Bereich von sonstigen Sondergebieten ableiten. Bei sonstigen Sondergebieten, soweit sie schutzbedürftig sind, liegen die Orientierungswerte je nach Nutzungsart von tags 45 dB bis 65 dB und nachts 35 dB bis 65 dB. Demnach wird zum schutzbedürftigen Sondergebiet „Fremdenverkehr“ – vergleichbar mit den Orientierungswerten zu allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten und Campingplatzgebieten – aus Vorsorgegründen ein Mindestabstand von 1.000 m vorsorgend festgelegt. Der Abstand zum Sondergebiet „Fremdenverkehr Seemühle“ ist städtebaulich auch darin begründet, dass am Rande solcher Gebiete Freiräume ohne akustisches Belastungen und dominierende visuelle Beeinträchtigungen, u.a. zur Stärkung der Naherholungsfunktion, erhalten bleiben sollen. Die Berücksichtigung der Einwände des Naturpark Spessart e.V. erfolgt teilweise dadurch, dass das Vorranggebiet um den Abstandspuffer von 1.000 m zum Sondergebiet Fremdenverkehr reduziert und dieser Bereich als Ausschlussgebiet festgelegt wird.

In Ihrer Stellungnahme verweist die **HNB** auf naturschutzfachlich wertvollen Bereiche, ein Habitat landkreisbedeutsamer Vogelarten (ASK Vögel, überwiegend Feldbrüter) und biotopkartierte Hecken, die zu schonen sind. Hierzu wird festgestellt: Das Habitat landkreisbedeutsamer Vogelarten erstreckt sich östlich des Vorranggebietes WK 24 und umfasst die Feldfluren südlich des Eidenbacher Hofes. Die biotopkartierten Hecken liegen z.T. weit verstreut in der Feldlur innerhalb des Vorranggebietes. Aufgrund des eher abstrakteren Steuerungsanspruchs der regionalplanerischen Festlegungen, die nicht parzellenscharf, sondern im Maßstab 1:100.000 mit einer "offenen" Signatur verbindlich werden, kommt es in den Randbereichen zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe". Kleinflächige Überschneidungen mit dem Vogelhabitat können nicht ausgeschlossen werden. Im Umweltbericht (Datenblatt) wird auf die Überschneidung mit den biotopkartierten Hecken bereits verwiesen, ein Hinweis auf das benachbarte Habitat landkreisbedeutsamer Vogelarten ist noch einzustellen. Dieser naturschutzfachliche Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu beachten. Mit Festlegung eines Abstandspuffers von 1.000 m zum Sondergebiet Fremdenverkehr wird ein Bereich aus dem Vorranggebiet herausgenommen, der eine große Biotopfläche umfasst. Die Extensivwiese mit begleitenden Hecken am SO-Hang des Buscherberges gelegen, kann somit geschont werden.

Die Stellungnahme des **Regionalen Planungsverbandes Main- Rhön**, dass im 1. Anhörungsverfahren keine Bedenken vorgebracht wurden und mit der Aufstufung auf ein Vorranggebiet keine neuen Betroffenheiten geschaffen werden, so dass Einwendungen nicht gegeben sind, wird zur Kenntnis genommen. Es ist nichts veranlasst.

#### **4.24.3 Beschlussvorschlag Vorranggebiet WK 24 „Nördlich Gräfendorf“**

Das Vorranggebiet WK 24 „Nördlich Gräfendorf“ ist aufgrund zu berücksichtigender Erholungs- und Fremdenverkehrsbelange um den Bereich des Abstandspuffers von 1.000 m um das Sondergebiet „Fremdenverkehr Seemühle“ zurückzunehmen und als Ausschlussgebiet festzulegen.

Das Vorranggebiet wird in einem kleinen Teilbereich reduziert und ist mit 38 ha (vormals 49 ha) weiterhin grundsätzlich für die beabsichtigte Konzentration von WKA geeignet. Der aufgrund zu berücksichtigender Erholungs- und Fremdenverkehrsbelange reduzierte und als Ausschlussgebiet festgelegte Bereich umfasst die unteren Hanglagen des Buscherberges mit einem großflächigen biotopkartierten Extensivgrünland mit begleitenden Hecken im Bereich der Röderwiesen. Hier wäre mit erheblichen naturschutzfachlichen Einschränkungen im Anlagengenehmigungsverfahren zu rechnen. Vor diesem Hintergrund ist nicht von wesentlichen neuen Beachtungspflichten oder der Verstärkung bestehender Beachtungspflichten auszugehen, von einer erneuten Durchführung des Beteiligungsverfahrens kann abgesehen werden (vgl. Art 16 Nr. 6 Satz 5 BayLplG).

Das Datenblatt im Umweltbericht ist um einen Hinweis auf das östlich angrenzende Habitat landkreisbedeutsamer Vogelarten (ASK Vögel) zu ergänzen.

## 4.25 Vorbehaltsgebiet WK 25 „Westlich Karsbach“

### 4.25.1 Eingegangen Einwendungen

E 200 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (vom 22.06.2016)

Aus der Sicht der Baudenkmalpflege und der städtebaulichen Denkmalpflege (unter Beachtung der Gesichtspunkte der historischen Kulturlandschaft) sind folgende Vorrang und Vorbehaltsgebiete „Windkraft“ in der Region Würzburg kritisch zu betrachten.

WK 25 „Westlich Karsbach“ Stadt Gemünden am Main, Lkr. Main-Spessart.

Das Gebiet liegt zwischen den landschaftsprägenden Denkmälern Altstadt Gemünden a.Main (E-6-77-131-1) mit der darüber thronenden Burgruine Scherenburg (D-6-77-131-2) sowie den landschaftsprägenden Denkmälern Burgruine Homburg (D-6-77-132-8) und Schloss Höllrich (D-6-77-149-9). Insbesondere beim Blick aus dem Maintal von Westen auf Gemünden drohen Kulissenwirkungen, sie aber auch bei nur 1,5 km entfernten Schloss Höllrich und bei der Homburg zu erwarten. Daher bestehen erhebliche Bedenken gegen diese Vorbehaltsfläche.

### 4.24.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorbehaltsgebiet WK 25 „Westlich Karsbach“

ST Die Einwände des **Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege** werden zur Kenntnis genommen.

Im Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens wurde das Vorbehaltsgebiet WK 25 „Westlich Karsbach“ als unbeplantes Gebiet, als sog. „weiße Fläche“ dargestellt, da eine regionalplanerische Konfliktbewältigung zwischen Belangen der Windkraftnutzung und den negativ berührten Belangen nicht abschließend geleistet werden kann. Um dem bedeutsamen Belang der Trinkwasserversorgung gerecht zu werden, wurde der Umgriff der „weißen Fläche“ auf die jeweiligen Grenzen der bestehenden bzw. zukünftigen WSG, Einzugsgebiete und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung im Bereich der Nordspitze zurückgenommen und als Ausschlussgebiet festgelegt.

Die erstmals vorgebrachten Bedenken des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Lage des ursprünglich geplanten Vorbehaltsgebietes zwischen den landschaftsprägenden Denkmälern Altstadt Gemünden a.Main (E-6-77-131-1) mit der darüber thronenden Burgruine Scherenburg (D-6-77-131-2) sowie den landschaftsprägenden Denkmälern Burgruine Homburg (D-6-77-132-8) und Schloss Höllrich (D-6-77-149-9) und der drohenden Kulissenwirkung (insbesondere beim Blick aus dem Maintal von Westen auf Gemünden, beim 1,5 km entfernten Schloss Höllrich und bei der Homburg), wird zur Kenntnis genommen.

Hierzu ist Folgendes festzustellen: Aus dem Windkraft-Erlass geht hervor, dass eine erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals beispielsweise dann vorliegt, wenn das Vorhaben so dimensioniert ist, dass die Wirkung des in der näheren Umgebung liegenden Denkmals verloren ginge bzw. übertönt, erdrückt oder ver-

drängt würde. Als Nähebereich eines Denkmals ist der Bereich zu sehen, auf den es ausstrahlt und der es seinerseits prägt und schützt. Für die Beurteilung insbesondere der Denkmalschutzbelange ist wesentlich, dass auf der Regionalplanebene nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen erfolgt. Dementsprechend liegen auf dieser Planungsebene keine Kenntnisse zur potenziellen Ausgestaltung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (d.h. zu Inhalten, Höhen und Dichten) mit Windkraftanlagen vor. Eine adäquate Prüfung auf mögliche Beeinträchtigungen landschaftswirksamer Denkmäler kann erst im Falle konkreter Projekte bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Sichtbarkeitsanalysen auf Anlagengenehmigungsebene sollten diesen Aspekt einbeziehen.

Mit Festlegung des ursprünglichen Vorbehaltsgebietes als unbeplante Flächen, sogenannte weiße Flächen, können die vorgebrachten denkmalschutzpflegerischen Belange im Zuge einer Bauleitplanung oder im nachgelagerten Genehmigungsverfahren behandelt werden. Diese unbeplanten Gebiete können von den Gemeinden überplant werden. WKA sind (ohne gemeindliches Handeln) auf den „weißen Flächen“ im Außenbereich – sofern sie den Abstand von 10 H nicht unterschreiten – als privilegierte Vorhaben (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und hierzu nachfolgend Nr. 4) zulässig, wenn ihnen keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

#### **4.25.3 Beschlussvorschlag Vorbehaltsgebiet WK 25 „Westlich Karsbach“**

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen für die Festlegung des ursprünglich geplanten Vorbehaltsgebietes WK 25 „Westlich Karsbach“ als unbeplante Fläche, sogenannte weiße Fläche.

### **4.26 Vorbehaltsgebiet WK 26 „Östlich Gänheim“**

#### **4.26.1 Eingegangen Einwendungen**

##### **E 201 Stadt Arnstein (15.03.2016)**

Die Vorbehaltsgebietsfläche WK 26 rückt näher als 700 m an das sogenannte Hofgut Ruppertzaint heran. Die Siedlungseinheit ist jedoch nicht als Aussiedlerhof oder landwirtschaftlich – gewerblich genutzte Einrichtung zu sehen. Sondern als Weiler, ähnlich dem Weiler Dattensoll, da sich das Hofgut Ruppertzaint aus mehreren Nutzungseinheiten mit dazugehöriger Wohnbebauung zusammensetzt. Daher wird entsprechend der Behandlung von Dattensoll ein Abstand von 1000 m zwischen Ruppertzaint und der Vorbehaltsgebietsfläche gefordert.

#### **4.26.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorbehaltsgebiet WK 26 „Östlich Gänheim“**

**ST** Die Forderung der **Stadt Arnstein**, das Hofgut Ruppertzaint entsprechend der Behandlung des Weilers Dattensoll mit einem Abstand von 1.000 m zu puffern, werden zur Kenntnis genommen.

Im 1. Anhörungsverfahren ergaben sich keine Änderungen. Am Vorbehaltsgebiet WK 26 „Östlich Gänheim“ wurde in der vorgeschlagenen Form festgehalten. Hierzu wird auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren im Kap. 4.26.2 verwiesen. Auch das Plankonzept mit entsprechenden Kriterien zum Siedlungsweisen wurde nicht geändert.

Hinweis: Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. Den Wohnnutzungen im Außenbereich (Weiler, Einzelhöfe) wurde der im Windkraft-Erlass aufgeführte Mindestabstand von 500 m zu Grunde gelegt (weiche Tabukriterien). WKA sind im Außenbereich durch die Privilegierung gemäß § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB nicht gebietsfremd, hier ist ein geminderter Schutzanspruch angemessen. Entsprechend ist der Weiler Dattensoll wie auch das Hofgut Ruppertzaint als Wohnnutzungen im Außenbereich und mit 500 m Abstand gepuffert. Der Einwand bezieht sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellt auch keinen neu in der Abwägung zu berücksichtigenden Belang dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

#### **4.26.3 Beschlussvorschlag Vorbehaltsgebiet WK 26 „Östlich Gänheim“**

BV Aus 2. dem Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen für das Vorbehaltsgebiet WK 26 „Östlich Gänheim“.

#### **4.27 Vorbehaltsgebiet WK 30 „Südöstlich Birkenfeld“** (Hinweis: Streichung im Ergebnis 1. Anhörungsverfahren)

##### **4.27.1 Eingegangene Einwendungen**

Keine Einwendungen.

##### **4.27.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorbehaltsgebiet WK 30 „Südöstlich Birkenfeld“**

ST Es sind keine Änderungen veranlasst.

##### **4.27.3 Beschlussvorschlag Vorbehaltsgebiet WK 30 „Südöstlich Birkenfeld“**

BV Im Ergebnis des 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen. An der Streichung des Vorbehaltsgebietes WK 30 „Südöstlich Birkenfeld“ und Festlegung als Ausschlussgebiet wird festgehalten.



## **4.28 Vorranggebiet WK 33 „Nördlich Tauberrettersheim“**

### **4.28.1 Eingegangene Einwendungen**

#### **E 202 Stadt Röttingen (vom 03.03.2016)**

Die Stadt Röttingen lehnt die Potenzialfläche 113 und das Vorbehaltsgebiet WK 33 aus folgenden Gründen ab: Die möglichen Standorte von Windkraftanlagen in den beiden Gebieten können an die bestehende Wohnbebauung in Röttingen auf 1.200 Meter und an die Wohnbebauung im Ortsteil Strüth bis 900 Meter heranrücken. Dies widerspricht der 10H Regelung in der BayBO.

Durch das mögliche Heranrücken einzelner Windkraftanlagen unter 1.000 Meter kommt es zu einer massiven Beeinträchtigung an die Anforderungen gesunder Lebensverhältnisse vor allem im Hinblick auf periodischem Schall, nächtlichem Blinklicht und Schlagschattenwurf. Durch das mögliche Heranrücken einzelner Windkraftanlagen unter 1.000 Meter wird hier Art. 2 Satz 2 GG verletzt. Einzelne mögliche Anlagen führen zur Entwertung des Grundeigentums vor allem der Siedlungsbewohner Laubberg Röttingen und Strüth. Der überwiegende Teil der Fläche liegt angeblich im 1.000 m Pufferbereich der visuellen Leitstruktur „Taubertalrand zwischen Aub und Röttingen. Diese Aussage in der Bewertung des Regionalen Planungsverbandes ist falsch. Es wurde in den vergangenen Planungen immer ein 2.000 Pufferbereich vom Taubertalrand ausgegangen. (siehe Aussagen des Landratsamtes Würzburg beim Vorgang Windkraft im Bürgerwald Röttingen und Gemeindewald Tauberrettersheim). Da einzelne Anlagen näher an den Pufferstreifen von 2.000 Meter heranrücken können, ist die Bewertung des Planungsverbandes rechtsfehlerhaft.

Rechtsfehlerhaft ist die Einstufung der Potentialfläche 113 und des Vorbehaltsgebietes WK 33 auch wegen der völligen Verkennung des Brut- und Lebensraums des „Rotmilans“ im unmittelbar angrenzenden „Schönstheimer Wald“. Hier leben seit einiger Zeit Brutpaare die bekannt ihr Jagdgebiet ins Offenland hin zu der Potentialfläche 113 und zum Vorbehaltsgebiet WK 33 haben. Die Tötungsrate durch Windkraftanlage für den Rot-Milan steigt an. Entsprechende Abhandlungen sind in der Literatur bekannt.

#### **E 203 Gemeinde Tauberrettersheim (vom 09.03.2016)**

Der Gemeinderat sprach sich in der Gemeinderatssitzung am 15.02.2016 einstimmig für das Gebiet WK 33 aus.

#### **E 204 Regionalverband Heilbronn-Franken (vom 09.03.2016)**

In Bezug auf die Beteiligung der Planungsträger an der Änderung des Regionalplans der Region Würzburg nehmen wir wie folgt Stellung:

Planinhalt:

Planungsgegenstand ist die Änderung des Regionalplans der bayerischen Region Würzburg betreffend das Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“.

Es erfolgt eine Fortschreibung der Planung dahingehend, dass

- der überarbeitete bayerische Windenergie-Erlass zu berücksichtigen ist,
- die Auswirkungen der 10H-Regelung auf die Abwägungsprozesse zu prüfen ist,
- Änderungen der Rahmenbedingungen im Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuers Würzburg zu berücksichtigen sind und

- Auswirkungen auf den Kriterienkatalog der Windkraftnutzung zu prüfen und zu berücksichtigen sind.

Hiervon ausgehend sind durch die vorgelegte Planung in einem Abstand von bis zu 5 km zur gemeinsamen Regionsgrenze 3 Standorte relevant, von denen 2 bereits Gegenstand eines Beteiligungsverfahrens im Frühjahr 2014 waren. Hierzu ist mit Beschluss des Planungsausschusses der Region Heilbronn-Franken vom 21. Februar 2014 eine Stellungnahme erfolgt.

[...] Das Vorbehaltsgebiet WK 33 ca. 2 km östlich von Weikersheim-Nassau bzw. ca. 2,5 km nord-östlich von Weikersheim-Schäfersheim war bereits Gegenstand des Beteiligungsverfahrens im Frühjahr 2014. Es wird unverändert fortgeführt.  
[...]

Beurteilung:

[...] Zum Vorbehaltsgebiet WK 33 waren im vorherigen Beteiligungsverfahren keine grundsätzlichen Bedenken erhoben worden. An dieser Stellungnahme wird festgehalten. [...]

Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien des Regionalverbands Heilbronn-Franken. Voraussichtlich wird sich der Planungsausschuss am 18. März 2016 mit der Planung befassen.

Ergänzende Stellungnahme vom 21.03.2016

Ihnen ist zu dem im Betreff genannten Beteiligungsverfahren mit Datum vom 09.03.2016 eine Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken zugegangen. Hierzu kann ich Ihnen ergänzend mitteilen, dass der Planungsausschuss des Regionalverbands in seiner Sitzung am 18.03.2016 diese bereits vorab von der Verwaltung abgegebene Stellungnahme nunmehr ohne Änderungen gebilligt hat.

#### **4.28.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorbehaltsgebiet WK 33 „Nördlich Tauberrettersheim“**

ST Die Einwände der **Stadt Röttingen**, der **Gemeinde Tauberrettersheim** und des **Regionalverbandes Heilbronn-Franken** werden zur Kenntnis genommen.

Im 1. Anhörungsverfahren ergaben sich keine Änderungen. Am Vorbehaltsgebiet WK 33 „Nördlich Tauberrettersheim“ wurde in der vorgeschlagenen Form festgehalten. Hierzu wird auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren im Kap. 4.28.2 verwiesen.

Ergänzend ist zu den seitens der **Stadt Röttingen** neu vorgebrachten Einwänden Folgendes festzustellen: Der Festlegung der Potenzialflächen sowie des Vorbehaltsgebietes WK 33 wurde ein Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen (Strüth und Röttingen) zugrunde gelegt (s. Kap. 1.3.4.1). Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichti-

gung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den immissionsschutzrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer definiert. Optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R. Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1).

Mit der vorliegenden Planung wird die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten als Standorte für raumbedeutsame Windkraftanlagen geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich Anlagentyp, -höhe und genauem Standort vorgenommen. Die Einführung der 10 H-Regelung in Bayern über die Bayerische Bauordnung (BayBO), wonach der Mindestabstand zwischen geschützten Wohngebäuden und WKA an der Bauhöhe der WKA (mind. 10-fache Anlagenhöhe) zu bemessen ist, führt nicht zu anderen Abgrenzungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung. Gleichwohl gilt die 10 H-Regelung auch innerhalb regionalplanerischer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (sofern hier die Gemeinden nicht über ihre Bauleitplanung eine Unterschreitung vorsehen) und ist im Rahmen von Genehmigungsverfahren anzuwenden. D. h. in diesen Gebieten sind, wie auch in der kommunalen Stellungnahme festgestellt wird, nicht an jeder Stelle Windkraftanlagen in beliebiger Höhe zulässig. Die Gemeinden aber können den „entprivilegierten“ Windkraftanlagen mittels Bebauungsplan zu Baurecht verhelfen. Zu einer solchen Bauleitplanung ist die Gemeinde unmittelbar aufgrund des BauGB befugt. Die Gemeinde ist dabei nicht an den Abstand von 10 H gebunden. Grundsätzlich bilden hierbei die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Abstände die Untergrenze. Im vorliegenden Regionalplankonzept werden jedoch, wie oben bereits beschrieben, vorsorgende Siedlungsabstände festgelegt, die höher liegen als die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Abstände. Den hierzu vorgebrachten Einwänden der Kommune wird durch die Anwendung der 10 H-Regelung im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen.

Der Planungsverband nimmt mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahr. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt.

Entsprechend dem Plankonzept des Regionalplans der Region Würzburg werden raumwirksamen Leitlinien (visuelle Leitstruktur „Taubertalrand zwischen Aub und Röttingen“) einschließlich eines Puffers von 1.000 m von einer Windkraftnutzung ausgenommen (flächenbezogene Einzelfallbetrachtung). Mit Berücksichtigung eines Sichtschuttpuffers von 1.000 m wird neben dem Schutz der raumwirksamen

Leitlinien auch den fließenden Übergängen in angemessener Form Rechnung getragen. Der Regionale Planungsverband hat diesen Aspekt, auch mit Blick auf eine mögliche Ausdehnung des Puffers auf 2.000 m, in seiner Planungsausschusssitzung am 14.10.2015 nochmals beraten und einvernehmlich beschlossen an dem Umgebungsschutzpuffer von 1.000 m festzuhalten. Einer Erweiterung des Umgebungsschutzpuffers auf 2.000 m kann vor dem Hintergrund der Anforderungen der Energiewende und des Klimaschutzes sowie aufgrund der Anforderung, der Windenergie ausreichend substanziell Raum zur Verfügung zu stellen, nicht nachgekommen werden. Maßgeblich für die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist - unabhängig von anderen Planungen mit bspw. einem höheren Umgebungsschutzpuffer - das vorliegende Plankonzept des Regionalplans der Region Würzburg. Der Einwand stellt keinen neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Belang dar. Eine Änderung der Kriterien des Gesamtkonzepts ist nicht begründet.

Eine Auseinandersetzung mit den Belangen des Artenschutzes hat bereits stattgefunden. Hierzu wird auf die regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren im Kap. 4.26.2 verwiesen. U.a. aufgrund der Lage im 1.200 m Puffer um das SPA-Gebiet 6425-471 „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ wurde die Fläche als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. In den Datenblättern zum Umweltbericht sind kollisionsgefährdete Vogelarten (Nahrungslebensraum Wiesenweihe, Rohrweihe) und Fledermäuse aufgeführt. Hinweise auf Jagd- und Nahrungslebensräume (u.a. Rotmilan gemäß Einwand) führen jedoch auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik (s. Kap. 1.3.4.2) nicht zu einem Ausschluss. Eine umfassende „vorsorgeorientierte“ Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist weder Aufgabe auf der Ebene der Regionalplanung, noch ist sie aufgrund des Vorhabensbezuges der artenschutzrechtlichen Anforderungen möglich. Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windkraftanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend, anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden. Eine Änderung des Entwurfs bzw. Streichung des Vorbehaltsgebietes ist somit nicht veranlasst.

Die zustimmende Stellungnahme der **Gemeinde Tauberrettersheim** wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis des **Regionalverbands Heilbronn-Franken**, das zum Vorbehaltsgebiet WK 33 im vorherigen Beteiligungsverfahren keine grundsätzlichen Bedenken erhoben worden und dass an dieser Stellungnahme festgehalten wird, wird zur Kenntnis genommen.

#### **4.28.3 Beschlussvorschlag Vorbehaltsgebiet WK 33 „Nördlich Tauberrettersheim“**

BV Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen am Vorbehaltsgebiet WK 33 „Nördlich Tauberrettersheim“ und an dem regionalen Planungskonzept (Kriterienkatalog).

#### **4.29 Vorbehaltsgebiet WK 34 „Westlich Burggrumbach“**

##### **4.29.1 Eingegangene Einwendungen**

E 205 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (vom 22.06.2016)

In der Auflistung der Vorranggebiete im Umweltbericht werden bei einzelnen Flächen zwar Bodendenkmäler und die entsprechenden Schutzbestimmungen erwähnt, doch sind dabei die bislang bekannten Bodendenkmäler nicht vollständig erfasst worden. Bei der weiteren Planung sind nachfolgend aufgeführte Bodendenkmäler zu berücksichtigen und im Planwerk zu ergänzen:  
D-6-6125-0059, D-6-6126-0124, D-6-6126-0204, D-6-6126-0205, jeweils vorgeschichtliche Siedlungen

##### **4.29.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorbehaltsgebiet WK 34 „Westlich Burggrumbach“**

ST Der Einwand des **Landesamtes für Denkmalpflege** wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Bodendenkmäler sind bereits in dem Datenblatt zum Vorbehaltsgebiet WK 34 im Umweltbericht aufgeführt.

##### **4.29.3 Beschlussvorschlag Vorbehaltsgebiet WK 34 „Westlich Burggrumbach“**

BV Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen für das Vorbehaltsgebiet WK 34 „Westlich Burggrumbach“.

#### **4.30 Vorbehaltsgebiet WK 35 „Nordwestlich Dettelbach“** (Hinweis: Streichung im Ergebnis 1. Anhörungsverfahren)

##### **4.30.1 Eingegangene Einwendungen**

E 206 Bundesverband Windenergie, Regionalverband Unterfranken (vom 14.03.2016)  
Die Streichung von WK 35 ist zurücknehmen. Eine Umzingelung ist hier insbesondere dadurch nicht gegeben, da es unsicher ist, ob im WK 21 jemals Windenergieanlagen entstehen.

#### **4.30.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorbehaltsgebiet WK 35 „Nordwestlich Dettelbach“**

ST Der Einwand des **Bundesverbandes Windenergie** wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens wurde das geplante Vorbehaltsgebiet WK 35 „Nordwestlich Dettelbach“ im Sinne der regionalen Gesamtabwägung aus Gründen von visuellen Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten sowie aufgrund entgegenstehender Belange des Artenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Denkmalpflege und des Flugverkehrs gestrichen als Ausschlussgebiet festgelegt.

Mit dem Ziel einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes entgegenzusteuern und vor dem Hintergrund des eingeschränkten Ausbaupotenzials des Vorbehaltsgebietes WK 35 wurde dem Ausbau des Standortes WK 21 (Vorranggebiet) der Vorrang eingeräumt. Neben der visuellen Überlastung waren weitere negativ berührte Belange (Artenschutz, Wasser, Denkmalschutz und Flugbetrieb) maßgeblich. Auch wird das Vorranggebiet WK 21 aufgrund der bestehenden Vorrangprägung als besser geeignet für eine Konzentration von Windkraftanlagen angesehen. Die Festlegung eines regionalplanerischen Vorranggebietes an dieser Stelle beugt auch einer zersiedelnden und unkoordinierten Errichtung von WEA im Bereich unvorbelasteter wertvoller Räume entgegen und dient somit der Konfliktvermeidung (z.B. Vorbehaltsgebiet WK 35 mit negativer Kulissenwirkung in einem bislang unbelasteten Raum zum landschaftsprägenden Ensemble Dettelbach und den dort stehenden landschaftsprägenden Denkmälern Kath. Pfarrkirche St. Augustinus und Kath. Wallfahrts- und Franziskanerklosterkirche Maria im Sande). Der Einwand stellt auch keinen neu in der Abwägung zu berücksichtigenden Belang dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

#### **4.30.3 Beschlussvorschlag Vorbehaltsgebiet WK 35 „Nordwestlich Dettelbach“**

BV Im Ergebnis des 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen. Die Streichung des Vorbehaltsgebietes WK 35 „Nordwestlich Dettelbach“ im Sinne der regionalen Gesamtabwägung aus Gründen von visuellen Überlastungserscheinungen und einem vollständigen Einkreisen von Orten sowie aufgrund entgegenstehender Belange des Artenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Denkmalpflege und des Flugverkehrs und Festlegung als Ausschlussgebiet wird beibehalten.

**4.31 Vorbehaltsgebiet WK 36 „Südlich Gnötzheim“**  
(Hinweis: Streichung im Ergebnis 1. Anhörungsverfahren)

**4.31.1 Eingegangene Einwendungen**

Keine Einwände.

**4.31.2 Regionalplanerische Stellungnahme  
Vorbehaltsgebiet WK 36 „Südlich Gnötzheim“**

ST Änderungen sind nicht veranlasst.

**4.31.3 Beschlussvorschlag  
Vorbehaltsgebiet WK 36 „Südlich Gnötzheim“**

BV Im Ergebnis des 2. Anhörungsverfahrens ergeben sich keine Änderungen. Die Streichung des Vorbehaltsgebietes WK 36 „Südlich Gnötzheim“ im Sinne der regionalen Gesamtabwägung aus Gründen des visuellen Überlastungsschutzes und einem vollständigen Einkreisen von Orten und Festlegung als Ausschlussgebiet, wird beibehalten.

**4.32 Vorbehaltsgebiet WK 37 „Südlich Unterickelsheim“**

**4.32.1 Eingegangene Einwendungen**

E 207 Landratsamt Kitzingen, Untere Naturschutzbehörde (vom 02.03.2016)  
Südlich von Unterickelsheim wurden schon früher Vorranggebiete (WK 32 und 33) dargestellt. Keine grundsätzlichen Einwände.

E 208 Gemeinde Martinsheim (vom 29.02.2016)  
Außerdem lehnt die Gemeinde Martinsheim, im Gegensatz zur 1. Anhörungsrunde, das Gebiet WK 37 nunmehr ab. In der Sitzung am 31.03.2014 wurde beschlossen, das gemeinsame Flächennutzungsplanverfahren mit den Nachbargemeinden Marktbreit, Obernbreit und Seinsheim nicht mehr weiter fortzuführen, es war die Durchführung eines alleinigen Flächennutzungsplanverfahrens zur Ausweisung eines Sondergebietes in Unterickelsheim geplant. Die Gemeinde hat jedoch in der Sitzung am 05.05.2015, u.a. aufgrund der Widerstände in der Bevölkerung, beschlossen, den bestehenden Flächennutzungsplan nicht zu ändern. Das geplante Vorhaben der Ökonergie AG zur Errichtung von 3 Windkraftanlagen wurde abgelehnt. In der Auswertung des 1. Anhörungsverfahrens ist am Ende des Punktes 4.32.1 festgehalten, dass vor dem Hintergrund umfassender Abstimmungen während des Planungsverlaufs, der weitgehenden Deckungsgleichheit zwischen den kommunalen und dem regionalen Standort, der Zustimmung der Gemeinde Martinsheim und somit nicht abweichender Interessenlagen an der Festlegung des Vorbehaltsgebietes festgehalten wird. Da diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind und im Hinblick auf die Beeinträchtigung durch visuelle

Überlastungserscheinungen und dem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential wird das Gebiet WK 37 abgelehnt.

E 209 Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (vom 08.03.2016)

Der Regionale Planungsverband Würzburg plant die Fortschreibung des Regionalplans zur "Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung". Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat bereits zu dem vorliegenden Planentwurf im Rahmen des ersten Anhörungsverfahrens mit Schreiben vom 03.02.2014 Stellung genommen. Als Ergebnis des ersten Anhörungsverfahrens wurde der erste Planentwurf nun punktuell überarbeitet.

Durch den nunmehr vorgelegten Entwurf ist die Region 8 nur durch das geplante Vorbehaltsgebiet WK 37 (ca. 70 ha) betroffen. Auf Grund der Abstände der restlichen Gebietsausweisungen zur Regionsgrenze ist davon auszugehen, dass diese keine Auswirkungen auf die Region Westmittelfranken haben. Ein zunächst geplantes, nördlich von Herrnbberchthaim gelegenes Vorbehaltsgebiet WK 36 (ca. 85 ha) wird im vorliegenden Planentwurf nicht weiter verfolgt.

Im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens der Region 2 ist es auch Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken, angrenzende bzw. potenzielle betroffene Kommunen einzubinden und diesen die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Mit Schreiben vom 08.02.2016 hat daher der Regionale Planungsverband die angrenzenden und durch eine Gebietsausweisung tatsächlich potenziell betroffenen Kommunen und Landratsämter in der Region Westmittelfranken um Stellungnahme zur o.a. Fortschreibung des Regionalplanes der Region 2 gebeten. Die angeschriebenen Stellen konnten sich dabei auch direkt an den Planungsverband der Region 2 wenden. Die eingegangenen Stellungnahmen werden im Folgenden in die regionalplanerische Wertung integriert:

- Der Markt Ippesheim weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die vorgesehene Ausweisung des Vorranggebietes Windkraft WK 37 unmittelbar westlich der BAB A7 und des Gemeindegebietes geplant ist. Für den Bereich nördlich des Zweckverbandes bis zur Kreisstraße NEA 45 wurde dem Schreiben zufolge bereits mit Beschluss vom 07.12.2011 das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung eines Bebauungsplans für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung des Zweckverbandes GOLLIPP für eine gewerbliche Nutzung eingeleitet. In Anbetracht dieser Voraussetzungen und Vorgaben schließt sich der Markt Ippesheim als Mitgliedsgemeinde des Zweckverbandes GOLLIPP der Stellungnahme des ZV GOLLIPP bezüglich des o.g. Verfahrens vollinhaltlich an.
- Der Zweckverband Industrie-/Gewerbepark Gollhofen/Ippesheim (GOLLIPP) weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass er über die Mitgliedsgemeinden vom Beteiligungsverfahren zur o.g. Änderung des Regionalplans (2) Kenntnis erhalten hat. Der Zweckverband wurde bereits 1991 gegründet unter der Prämisse, mit vereinten gemeindeübergreifenden Kräften ein gemeinsames Industrie-/Gewerbegebiet auszuweisen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, um an einer verkehrsgünstigen Stelle Synergien zu nutzen. Der Zweckverband hat die Planung und Erschließung des gemeinsamen Industrie- und Gewerbeparks vorzunehmen, den Grunderwerb durchzuführen, um Gewerbegrundstücke für ansiedlungswillige Betriebe bereitzustellen und verfolgt somit ausschließlich öffentliche Interessen und Belange. Die 8 Mitgliedsge-



meinden haben dem Zweckverband hierfür die Planungshoheit übertragen. Zur planungsrechtlichen Sicherstellung der vorausschauenden Weiterentwicklung der gewerblichen Entwicklung des Zweckverbandes wurde bereits am 01.12.2011 das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans (Einleitungsbeschluss) eingeleitet und die erforderlichen Grunderwerbsverhandlungen nahezu abgeschlossen. Gleichzeitig hat der Markt Ippesheim die Weiterentwicklung der gewerblichen Siedlungsentwicklung des Gebietes nördlich des Zweckverbandsgebietes bis zur Kreisstraße NEA 45 mit der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet. Im Rahmen einer umfassenden Standortanalyse zur Untersuchung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft vom 25.09.2003 wurde nach einem einheitlichen Kriterienkatalog ein Mindestabstand zu bestehenden bzw. geplanten Industrie- und Gewerbegebieten von 500 m festgelegt. Die geplante grenznahe Ausweisung WK 37 ist deshalb äußerst kritisch zu hinterfragen, zumal hier kontraproduktive Einschränkungen zur eingeleiteten interkommunalen gewerblichen Entwicklung zur Stärkung des ländlichen Umfeldes befürchtet werden. Zur Vermeidung künftiger Entwicklungsbeeinträchtigungen des Interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks GOLLIPP beantragt der Zweckverband eine entsprechende Reduzierung des geplanten Vorranggebietes WK 37 „Südlich Unterickelsheim“ mit einem Mindestabstand zur gewerblichen Entwicklungsfläche des Zweckverbandes von 500 m. Nur dadurch kann eine langfristige und zukunftsfähige Entwicklung des Zweckverbandes GOLLIPP gesichert werden.

#### Regionalplanerische Wertung:

Hinsichtlich der Abstände zum bestehenden Industrie-/Gewerbepark GOLLIPP wird aus regionalplanerischer Sicht zur Kenntnis genommen, dass im vorliegenden Planentwurf die für die Region 8 geltenden Abstandswerte von 300 m eingehalten werden. Zusätzlich wird an dieser Stelle auf die o.a. Stellungnahmen des Marktes Ippesheim und des Industrie- und Gewerbeparks GOLLIPP verwiesen, mit der Bitte, diese in die Abwägung einfließen zu lassen. Mit Blick auf die grundsätzlich geforderten Abstandswerte von WKA zu Bundesautobahnen, die auch im vorliegenden Planentwurf der Region 2 hinreichend berücksichtigt wurden, ist jedoch diesbezüglich davon auszugehen, dass mindestens die für die Region 8 geltenden Abstandswerte von 300 m auch bei einer möglichen Erweiterung des Industrie-/Gewerbeparks GOLLIPP in Richtung NEA 45 eingehalten werden.

Im Rahmen des ersten Anhörungsverfahrens wurde in der regionalplanerischen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der Wirkraum um die betroffenen Gemeinden Ippesheim, Gollhofen und Oberickelsheim bereits in nicht unerheblichem Maße mit Windkraftanlagen vorbelastet ist. In diesem Zusammenhang wurde angemerkt, dass neben einer Überprüfung von Abstandswerten auch regionalplanerische Abwägungskriterien wie Umstellung von Ortschaften und Überlastung von Landschaftsräumen in die Betrachtung von Windkraftgebieten miteinbezogen werden sollte. In diesem Kontext wird begrüßt, dass auf das zuvor geplante Vorbehaltsgebiet WK 36, das sich in einem Bogen nördlich um Herrnbrechtheim gespannt hätte, verzichtet wird. Einer Umzingelung von Ortslagen (insb. Herrn-

brechtheim) und einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes wurde durch diesen Schritt zweifelsohne entgegengesteuert.

Das jetzt verbleibende Vorbehaltsgebiet WK 37 stellt die linienhafte Verlängerung der WK 19 (Region 8) nach Norden, entlang der BAB A 7, dar. WK 37 ist wie ein Keif eingespannt zwischen der BAB A 7 und der Bundesstraße B 13. Das Landschaftsbild ist an dieser Stelle durch die bereits vorhandenen, linienhaften Infrastruktureinrichtungen, durch angrenzende Windkraftanlagen und nicht zuletzt auch durch den Industrie-/Gewerbepark GOLLIPP vorgeprägt, weshalb die Darstellung des Vorbehaltsgebietes WK 37 aus hiesiger Sicht grundsätzlich vertretbar ist.

Zur o.g. Planung werden aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen erhoben.

E 210 Gemeinde Gollhofen (vom 09.03.2016)

Die Wohnbebauungen der Gemeinde Gollhofen sind durch die nördlich liegende Fläche des WK 36 und 37 nicht direkt beeinträchtigt (Schattenwurf). Wir weisen aber auf die Umzingelung der Gemeinde mit den bestehenden und noch geplanten Windkraftanlagen hin. In Bezug auf das Gewerbegebiet Gollpp schließen wir uns als Mitgliedsgemeinde der Stellungnahme des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark Gollhofen/Ippesheim (Gollpp) voll und ganz an.

E 211 Gemeinde Oberickelsheim (vom 02.03.2016)

Die vorgesehene Ausweisung des WK 37 Vorbehaltsgebietes für Windkraftanlagen hat Auswirkungen und Beeinträchtigungen für die Gemeinde Oberickelsheim. Gemäß Beschluss des Gemeinderates fordert die Gemeinde Oberickelsheim die Berücksichtigung des 10 H Abstandes bei Windenergieanlagen zum ausgewiesenen Wohnbaugebiet „Am Fischkasten II“ im Gemeindeteil Oberickelsheim. Darüber hinaus bekräftigt die Gemeinde Oberickelsheim als Mitglied des Zweckverbandes GOLLIPP vollinhaltlich die vorgetragenen Bedenken des ZV GOLLIPP und schließt sich der Stellungnahme des ZV GOLLIPP vom 11.02.2016 ebenfalls an.

E 212 Zweckverband Industrie-/Gewerbepark Gollhofen/Ippesheim (ZV-GOLLIPP) (vom 11.02.2016)

Der Zweckverband Industrie-/Gewerbepark Gollhofen/Ippesheim (GOLLIPP) hat über die Mitgliedsgemeinden vom Beteiligungsverfahren zur o. g. Änderung des Regionalplans (2) Kenntnis erhalten. Der Zweckverband wurde bereits 1991 gegründet unter der Prämisse, mit vereinten gemeindeübergreifenden Kräften ein gemeinsames Industrie- /Gewerbegebiet auszuweisen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, um an einer verkehrsgünstigen Stelle Synergien zu nutzen. Der Zweckverband hat die Planung und Erschließung des gemeinsamen Industrie- und Gewerbe-parks vorzunehmen, den Grunderwerb durchzuführen, um Gewerbegrundstücke für ansiedlungswillige Betriebe bereitzustellen und verfolgt somit ausschließlich öffentliche Interessen und Belange. Die 8 Mitgliedsgemeinden haben dem Zweckverband hierfür die Planungshoheit übertragen.

In dem beigefügten FNP-Auszug des Marktes Ippesheim ist der nördliche Entwicklungsbereich des Zweckverbandes bereits dargestellt. Zur planungsrechtlichen Sicherstellung der vorausschauenden Weiterentwicklung der gewerblichen

Entwicklung des Zweckverbandes wurde bereits am 01.12.2011 das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans (Einleitungsbeschluss) eingeleitet und die erforderlichen Grunderwerbsverhandlungen nahezu abgeschlossen.

Gleichzeitig hat der Markt Ippenheim die Weiterentwicklung der gewerblichen Siedlungsentwicklung des Gebietes nördlich des Zweckverbandsgebietes bis zur Kreisstraße NEA 45 mit dem Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet. Im Rahmen einer umfassenden Standortanalyse zur Untersuchung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft vom 25.09.2003 wurde nach einem einheitlichen Kriterienkatalog ein Mindestabstand zu bestehenden bzw. geplanten Industrie- und Gewerbegebieten von 500 m festgelegt. Die geplante grenznahe Ausweisung der WK 37 ist deshalb äußerst kritisch zu hinterfragen, zumal hier kontraproduktive Einschränkungen zur eingeleiteten interkommunalen gewerblichen Entwicklung zur Stärkung des ländlichen Umfeldes befürchtet werden.

Die in der Begründung zur geplanten Änderung des Regionalplans differenzierte Abstandsflächenvorgabe ab Seite 24 zum Thema Siedlungswesen kann für das Entwicklungsgebiet des Zweckverbandes GOLLIPP mit 300 m nicht akzeptiert werden. Gemischte Bauflächen werden mit einem Abstand von 1.000 m (abweichend vom Windkraft-Erlass mit 500 m) mit einem erhöhten (doppelten) Schutzstatus versehen. Allein die Tatsache, dass durch die kontinuierliche Entwicklung des ZV-Gebietes aktuell über 500 Arbeitsplätze bestehen, ergibt ein erhöhtes Schutzbedürfnis mit einer Mindestabstandsvorgabe zu WKA's von 600 m.

Zur Vermeidung künftiger Entwicklungsbeeinträchtigungen des interkommunalen Industrie- und Gewerbebereichs GOLLIPP beantragt der Zweckverband eine entsprechende Reduzierung des geplanten Vorranggebietes WK 37 „Südlich Unterickelsheim“ mit einem Mindestabstand zur gewerblichen Entwicklungsfläche des Zweckverbandes von 600 m. Nur dadurch kann eine langfristige und zukunftsfähige Entwicklung des Zweckverbandes GOLLIPP gesichert werden.

**E 213 Bürgerforum Kitzinger Land und Bürgerinitiative Dettelbach und Ortsteile (vom 13.03.2016)**

Unsere Stellungnahme zu o.g. Verfahren fußt auf folgenden Feststellungen von Kreisheimatpfleger Herrn Dr. Bauer, Kitzingen:

7. Die Ausführungen dieses Gutachtens (Dokument im Anhang), hier teils wörtlich teils sinngemäß in Kursivschrift zitiert, erfassen den gesamten Raum des südlichen Maindreiecks und seiner Randbereiche, gelten also in vollem Umfang für die gesamte Planungsregion.
8. Windkraftanlagen in Mainfranken bewirken eine unerträgliche optische Verschmutzung und grobe Verunstaltung einer hochwertigen, vielfältigen Kulturlandschaft

Wir fordern die Streichung der geplanten WKA-Flächen in der Planungsregion, insbesondere WK 21 (Dettelbach), 23 (Martinsheim) und 37(Unterickelsheim).

Begründung:

Zur Begründung sind folgende Dokumente im Anhang vermerkt:

11. Gutachten Dr. Bauer
12. Geplantes Streichungs-Konzept von WKA durch Herrn Kern, Regionsbeauftragter Reg. v. Ufr.

13. Bauleitplanung von Gemeinden im s. Lkrs. Kitzingen hier:  
insbesondere Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange:

- Landratsamt Kitzingen: FFH- und Vogelschutzgebiete sind von europäischen Rang; die öffentlichen Belange des Naturschutz stehen deshalb der Ausweisung von WKA-Standorten entgegen. Es handelt sich hier um ein besonders attraktives Landschaftsbild. WKA stellen eine absolut landschaftsunverträgliche technische Zäsur dar. Bei der Einrichtung von WKAs an allen geplanten Standorten wären die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft nicht mehr gegeben. (Konzentration auf wenige Flächen). Vorkommen: Kornweihe, Rohrweihe, Obernbreit/Michelfeld: Ersatzruhebereich für Kraniche.
- LBV: F7,11: Ablehnung (Wiesenweihe)
- Bund: Wir haben ausreichend Flächen für die Windenergie und müssen nicht auf landschaftliche Kleinode zurückgreifen.
- Dr. Bauer, Kreisheimatpfleger: Ausführliche Begründung: Unsere Region ist für Windanlagen ungeeignet.

14. Gründe Ablehnung Dettelbacher WK 21

15. Dipl. Ing-Stellungnahme: Ablehnung WK 21 - Offener Brief

Letzte beide Stellungnahmen verfasst von BI Dettelbach.

[...]

*Hinweis: Die Einwendungen zu den geplanten WKA-Flächen in der gesamten Planungsregion (1. Begründung Gutachten Dr. Bauer und 2. geplantes Streichungskonzept durch den Regionsbeauftragten Herrn Kern) werden im Kap. 2.4 „Landschaft/Landschaftsbild“ berücksichtigt.*

3. Bauleitplanung von Gemeinden im s. Lkrs. Kitzingen hier:

Einsichtnahme Vgem Marktbreit: Planänderung vier Gemeinden Seinsheim, Martinsheim, Obernbreit, Marktbreit (abgeschlossenes Verfahren); 2.10.14

Aussagen Träger öffentlicher Belange:

- Zweckverband Industrie -Gewerbepark Gollhofen: Mindestabstand, Schattenwurf
- Fernwasser: Keinerlei Maßnahmen für Gefährdung
- Wehrbereich München: Illesheim Höhenbegrenzung. Bei Bauantrag WKA wird der US-Verband beteiligt; Einzelfallprüfung! WKA: 20-25km 430m über NN
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg: Einverständnis
- Tourismusverband Franken: Aus Sicht des Fränkischen Tourismusverbands ist die oben genannte Maßnahme sehr zu begrüßen, da hier unter anderem auch auf Natur-, Landschaftsschutz - und Tourismus-Interessen Rücksicht genommen wird.
- Tourismusverband in Scheinfeld: Es ist darauf zu achten, dass das Landschaftsbild nicht verschandelt wird.
- Staatl. Bauamt Wü: MiAbst 40m, Schattenwurf, Eiswurf
- Stadt Ochsenfurt: F 4,5,6 Höhenbegrenzung 180m; F 4,5,6 Bedenken wegen Trinkwasser im Schwalbengraben
- Regionaler Planungsverband Wü: Aus raumordnerischer Sicht zu befürworten. Alle F (außer 2) liegen in Ausschlussgebieten; Planflächen F 3,4,10,11

- tangieren SPA-Gebiete ... wenn Naturschutzbehörden keine Einwände erheben ...
- Reg. von Mittelfranken (Luftamt Nordbayern): Ausfertigung in Vorbehaltsgebiet
  - Reg v Ufr Brand- Katastrophenschutz: k. E.
  - Regierung v Oberfranken Bergamt
  - Regierung von Unterfranken: Grundsätzlich ist die Nutzung der Windkraft ... zu befürworten.
  - Richtfunkstrecke 1/2 Rotor + 80m
  - N-ERGIE k. E.
  - Ippesheim: 500m zum Gewerbegebiet, zu Unterickelsheim
  - Landratsamt Kitzingen: FFH- und Vogelschutzgebiete sind von europäischen Rang; Die öffentlichen Belange des Naturschutz stehen deshalb der Ausweisung von WKA-Standorten entgegen. Es handelt sich hier um ein besonders attraktives Landschaftsbild. WKA stellen eine absolut landschaftsunverträgliche technische Zäsur dar. Bei der Einrichtung von WKAs an allen geplanten Standorten wären die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft nicht mehr gegeben. (Konzentration auf wenige Flächen). Vorkommen: Kornweihe, Rohrweihe, Obernbreit/Michelfeld: Ersatzruhebereich für Kraniche
  - LBV: F7,11: Ablehnung (Wiesenweihe)
  - Dr. Bauer, Kreisheimatpfleger: Ausführliche Begründung: Unsere Region ist für Windanlagen ungeeignet
  - Handwerkskammer K. E.
  - DB 200m
  - Telekom Rücksicht auf Kommunikationslinien
  - Bund: Wir haben ausreichend Flächen für die Windenergie und müssen nicht auf landschaftliche Kleinode zurückgreifen.
  - Einige weitere Stellungnahmen verzeichnen: Keine Ablehnung
- Obernbreit, 3.10.14; Zusammenstellung: Albrecht Moreth; Schriftführer Bürgerforum Kitzinger Land

E 214 Private Einwender [REDACTED] (vom 05.03.2016)

im Rahmen des derzeit erneut laufenden Anhörungsverfahrens reichen wir nochmals die Stellungnahmen zum WK 37 „Südlich Unterickelsheim“ ein. Die Originale der Einwendungen der Bürger von Unterickelsheim und angrenzender Orte vom Januar 2014 liegen Ihnen bereits vor. Auch die Gemeinde (Bgm. und Gemeinderäte) will die Streichung des Gebietes bewirken und wird eine Stellungnahme vorlegen. Dies wurde in der letzten Gemeinderatsitzung beschlossen, Bitte prüfen Sie die geballten Argumente der Bürger und der Räte gegen die Ausweisung des Gebiets WK 37.

Private Einwender [REDACTED] (Verweis auf Stellungnahme vom 03.01.2014)

Im Rahmen des derzeit laufenden Anhörungsverfahrens erheben wir fristgerecht Einwendungen gegen die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes WK 37, die wir wie folgt begründen: Wir befürchten weitere, nicht mehr zumutbare Belästigungen durch optische und akustische Einwirkungen. Die Wohnqualität in der über Jahrzehnte gewachsenen Struktur der Wohnbausiedlung von Unterickelsheim würde

ganz immens abgewertet, wenn weitere Windräder vor unseren Häusern aufgebaut würden. Da wir uns unmittelbar im Grenzgebiet zum Regierungsbezirk Mittelfranken befinden, wurden uns vom Nachbarregierungsbezirk und seinen Gemeinden vor ca. 3 Jahren bereits 7 Windräder im Süden unserer ebenfalls aufgrund der Hanglage nach Süden ausgerichteten Häuser aufgestellt. In den letzten Monaten kamen im Südosten nochmals 2 Windräder hinzu - alle mit einer Höhe von bis zu 200 m - . Wir sind dabei bereits in einem Winkel von über 100° mit Windrädern zugestellt, das Ganze bei einer Entfernung von ca.1000 bis 1600 m. Erschwerend für uns kommt hinzu, dass sich die Räder nicht etwa im Norden oder Osten befinden, sondern voll in dem Bereich, zu dem hin unser Wohnen, die Terrasse, der Balkon und das Wohnzimmer sowie der Garten ausgerichtet sind. Hier muss die örtliche Situation besonders beurteilt werden, da es schon einen Unterschied macht, ob die Vorrang- oder Vorbehaltsflächen im NO oder NW sind oder eben komplett im Süden; dies wiegt deutlich schwerer und ist für uns ein viel größerer Eingriff als würde sich eine WKA im Norden unserer Häuser befinden. Dies bitten wir bei Ihrer Beurteilung besonders zu berücksichtigen. Wir fühlen uns bereits jetzt von Windrädern eingekreist. Abgesehen davon findet sich im Umweltbericht auf S. 93 die Aussage, dass durch WK 37 (und 36) die Ortslage von Herrnberchthelm unter Einbeziehung der bereits vorhandenen Windkraftanlagen zu 130° eingezingelt wäre und auch dort die Belastungsgrenze überschritten wäre.

Ganz schlimm ist die Situation auch am Abend, wenn die 2 Positionslichter je Windrad, also insges. 18 (!)Lichter die ganze Nacht hindurch blinken. Außerdem leuchten zusätzlich noch 2 Lichtkränze je WR im Dauerbetrieb. Sie sprechen zwar auf S. 22 von der Erprobung "bedarfsgerechter Befeuerungen", die Realität ist aber derzeit noch anders. Unter diesen Umständen findet man auch am Abend nach getaner Arbeit keine Ruhe und Erholung mehr zu Hause, man wird wahn-sinnig, wenn man da aus dem Wohnzimmer schaut oder sich auf der Terrasse oder im Garten aufhält. Ganz zu schweigen von den Beeinträchtigungen für unsere Gesundheit, v. a durch andauernde Bewegung der Rotorblätter, durch Schattenschlag (z. B. am 30.12.2013 hat er uns beim Frühstück erschreckt- wirklich!) und durch Schallimmissionen (hier sind wir im Osten schon durch die BAB A 7 beeinträchtigt, was in der Summe mit zu berücksichtigen wäre). Schlaf- und Konzentrationsstörungen, körperliche und geistige Erschöpfung, Kopfschmerzen etc., dies alles kann durch Windräder ausgelöst werden, wenn man Tag und Nacht keine Ruhe mehr finden kann. Durch WKA 37 würde die ganze Situation erheblich verschlimmert werden, da dieses Gebiet noch näher, deutlich unter 1000 m am Ortsrand liegen würde und die nachteiligen Auswirkungen und Beeinträchtigungen bis zur Unerträglichkeit führen würden. Dieses Gebiet läge dann im Süden und wir wären wirklich umzingelt - und das quasi in 2 Reihen hintereinander, kein freier Blick mehr, weder zum Frankenberg mit seinem denkmalgeschützten und weithin sichtbaren Schloss (auch von der B 13 aus Richtung Norden kommend wäre diese Blickbeziehung beeinträchtigt) noch anderswo hin. Das Landschaftsbild wird nachhaltig durch die immense Fernwirkung solcher Anlagen zusätzlich beeinträchtigt. Darf denn bei uns kein schönes Fleckchen Land mehr übrig sein, muss alles innerhalb kürzester Zeit dem Gewinnstreben einzelner zu Lasten vieler geopfert werden? Der hier erzeugte Strom wird hier gar nicht mehr

gebraucht, deshalb braucht hier objektiv betrachtet niemand weitere Windkraftanlagen, von der fragwürdigen Windhöffigkeit ganz zu schweigen.

Zu dem Kriterienkatalog auf S. 17 schlage ich vor, die Abstandsflächen nicht einfach so einzutragen wie dies bis vor kurzem "richtig" war. Es wäre korrekt, die in Kürze in Kraft tretenden Abstandsregelungen - so wie sie Herr Ministerpräsident Seehofer vor der Wahl versprochen hat- einfließen zu lassen und mind. das 8-10-fache (= 1600- 2000 m) an Abstand vorzusehen. Alles andere wäre doch sinnlos und wird von uns strikt abgelehnt. Seitens des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken konnte man in jüngster Zeit der Presse entnehmen, dass unsere Gegend bzgl. Windkraftnutzung ausgereizt wäre und keine weiteren Anlagen mehr zumutbar wären. Dies müsste dann wenige Meter daneben unmittelbar im Grenzbereich zur Planungsregion Westmittelfranken auch gelten. Von daher bitten wir Sie auch, zur Beurteilung von WK 37 unter Vorlage dieses Schreibens eine Stellungnahme der benachbarten Planungsregion einzuholen und die Angelegenheit insgesamt zu beurteilen. Gleich jenseits der Autobahn A 7 befindet sich eine riesige Biogasanlage der N-ERGIE AG, in welcher 50.000 t Substrat wie Mais (70%), Gras, Luzerne und Grünroggen pro Jahr verfüttert werden. Auch diese Belastung während der Ernte, wenn Tag und Nacht riesige Traktoren und LKW's den Rohstoff heranschaffen, haben wir- die Bürger von Unterickelsheim und Umgebung -zu tragen. Über 30 ha Photovoltaikanlagen befinden sich allein in unsere Gemeinde auf Äckern, folglich in unserer unmittelbaren Nähe. Die Energiewende hat uns fest im Griff und alle ihre Auswüchse umzingeln uns in nächster Nachbarschaft: Windkraft, Biogas und Photovoltaik. Es ist bereits jetzt mehr als genug! Wir sollten aufhören, unsere fränkische Landschaft zu ruinieren, in Südbayern wird da auch wesentlich behutsamer vorgegangen.

In der Zeitung am 02.01.2014 war unter der Überschrift "Vom Wildwuchs wieder zurück in geordnete Bahnen" folgendes Zitat von Peter Altmaier zu lesen: "Sie brauchen nur ein Grundstück und einen Investor, dann bauen sie eine Anlage und haben auf 20 Jahre eine Abnahmegarantie für den Strom. Das sei ungefähr so, wie wenn ein Unternehmer eine neue Eisenbahn baut und dann sagt, jetzt wolle er das Geld per Umlage zurück, mit Rendite."

Wir bitten Sie inständig, unsere Argumente ernst zu nehmen und von einer Ausweisung des WK 37 „Südlich Unterickelsheim abzusehen.

E 215 Private Einwander [REDACTED] (Verweis auf Stellungnahme vom 22.01.2014)

Wir erheben im Rahmen des derzeit laufenden Anhörungsverfahrens fristgerecht Einwendungen gegen die Anweisung des Vorbehaltsgebietes WK 37, die wir wie folgt begründen: Seit Jahren wohnen wir nun schon in Martinsheim und haben uns bislang dort auch immer sehr wohl gefühlt. Das wird dann aber leider nicht mehr der Fall sein, wenn o. g. Gebiet ausgewiesen werden sollte. Wir sind fassungslos, dass die geplanten WKKs mit einer Gesamthöhe von über 200 m in nicht einmal 1000 m Entfernung zum Ortsrand Unterickelsheim aufgestellt werden sollen. Die erschütternden Ausmaße, die die neuen Räder haben, stehen in keinem Vergleich zu den bisher gültigen Abstandsflächen. Auf der Karte mag dies nicht schlimm aussehen, aber die Realität schaut leider anders aus. Das ist bedrohlich und beängstigend. Das wollen und können wir nicht mehr hinnehmen. Unsere Wohnqualität würde erheblich herabgesetzt werden, wenn noch mehr

Windräder vor unseren Häusern aufgestellt werden würden. Wir fürchten weitere absolut nicht mehr erträgliche Belästigungen durch akustische und optische Einflüsse. Bislang haben wir 9 Windkraftanlagen von Gemeinden in Mittelfranken vor Augen. Wir sind der Meinung die Grenze der Verträglichkeit ist jetzt erreicht. Erschwerend für uns kommt hinzu, dass sich die WKA im Süden befinden. wo sich auch unser Wohnen zuhause abspielt. Ebenso liegt auch unser Garten südlich, in dem wir uns bislang im Sommer gerne aufgehalten haben. Den werden wird dann leider nicht mehr so nützen können wie bisher, da durch die ständigen Bewegungen der Rotorblätter eine permanente Unruhe verbreitet werden wird. Ganz abzu-sehen von dem abendlichen und nächtlichen Dauergeblinke! Ob bei uns gesund-heitliche Probleme wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen und, Herz- und Kreis-laufprobleme, Angstzustände oder andere Symptome auftreten werden, weiß kei-ner, aber in Fallstudien wurden Zusammenhänge festgestellt. Unser Zuhause sollte für uns eigentlich ein Ort der Ruhe und Erholung sein, wenn aber immer mehr Windkraftanlagen immer näher zu uns rücken, kann es das nicht mehr sein. Bitte bedenken Sie die vorgebrachten Argumente bei ihren weiteren Planun-gen/Entscheidungen, damit wir auch in Zukunft noch gerne hier leben können.

E 216 Private Einwender [REDACTED] (Verweis auf Stellungnahme vom 23.01.2014)

Im Rahmen des derzeit laufenden Anhörungsverfahrens erheben wir fristgerecht Einwendungen gegen die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes WK 37, die wir wie folgt begründen:

Wir haben Angst vor weiteren Belästigungen durch akustische und auch optische Einwirkungen. Unsere Wohnqualität in der Wohnbausiedlung von Unterickelsheim würde ganz enorm abgewertet werden, wenn weitere Windräder vor unseren Häusern aufgestellt würden. Wir befinden uns im Grenzgebiet zu Mittelfranken und uns wurden von den Mittelfränkischen Nachbargemeinden vor etwa 3 Jahren bereits 7 Windkraftanlagen im Süden von unseren Häusern aufgestellt. Vor ein paar Monaten kamen im Südosten nochmals 2 Windräder ca. 1700 Meter vom Ortsrand Unterickelsheim mit einer Gesamthöhe von über 200 Metern hinzu. Be-lastend für uns kommt hinzu, dass sich die Räder im Süden befinden, wo sich ebenfalls unsere Wohnräume. sowie der Garten befindet. Wir finden, dass die Si-tuation vor Ort besonders beurteilt werden muss, da es einen großen Unterschied macht, ob Vorrang- oder Vorbehaltsflächen im Norden oder Nordwesten sind o-der eben im Süden; dies wiegt extrem schwerer und ist für uns ein viel größerer Eingriff als würden sich die WKA im Norden unserer Wohnhäuser befinden. Uner-träglich ist die Situation auch am Abend, wenn die insgesamt 36! Positionslichter die ganze Nacht hindurch blinken. Unter diesen Umständen findet man am Abend nach der Arbeit keine Erholung mehr zu Hause, wenn man aus dem Wohnzimmer schaut oder sich im Garten aufhält. Ganz zu schweigen von den gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die ständigen Bewegungen der Rotorblätter, sowie den Schattenschlag. Kopfschmerzen, Schlaf- und Konzentrationsstörungen, geistige und körperliche Erschöpfung etc. können durch Windräder ausgelöst werden, wenn man Tag und Nacht keine Ruhe mehr finden kann. Durch das Gebiet WKA 37 würde die Lage massiv verschlimmert werden, da dieses Gebiet nämlich gan-ze 950 Meter! vom Ortsrand entfernt liegt. Diese Abstandsflächen sind unserer Meinung nach bei solch einer Gesamthöhe von über 200 Metern nicht mehr ak-



zeptabel! Des Weiteren würden wir dann von Windrädern umzingelt sein. Muss denn jedes freie Stück Aussicht nach Süden verunstaltet werden?

E 217 Private Einwender [REDACTED] (Verweis auf Stellungnahme vom 06.01.2014)

Zu WK 37: Seit Jahren wohnen wir in einer Siedlung in Martinsheim, die sich im Süden des Ortes befindet. Sämtliche Häuser in der Siedlung haben die Wohnzimmer mit zum Teil extra großen Fenstern nach Süden hin ausgerichtet. Auch unsere Wohnräume sowie die Terrasse befinden sich auf der Südseite des Hauses. Mit der optischen Ruhe wird es dann vorbei sein, falls das Vorbehaltsgebiet WK 37 ausgewiesen werden sollte. Man bedenke auch, dass durch dieses Vorhaben eine erdrückende Windradwand erschaffen wird, denn es stehen mittlerweile schon 9 Windkraftanlagen in Mittelfranken direkt vor unseren Augen. Unbegreiflich sind auch die nur 950 Meter Entfernung zum Ort und das heftigste ist, dass diese gigantischen Windräder immer näher zu uns heranrücken und somit die Sicht dominieren. Die heutigen Windräder weisen eine Gesamthöhe von über 200 Metern auf! Des Weiteren darf man den Aspekt der Unruhe nicht vergessen, die dann die sich drehenden Flügel der Windkraftanlagen erzeugen. Diesen beträchtlichen Einfluss kann man sich leider nicht entziehen. Ebenso ist ein wichtiger Punkt die Flugsicherheitsleuchten die unsere Nachtruhe erheblich stören werden. Dies alles bitten wir Sie bei Ihren weiteren Entscheidungen - Planungen zu berücksichtigen damit wir uns auch in Zukunft in Martinsheim wohl fühlen können.

E 218 Privater Einwender [REDACTED] (Verweis auf Stellungnahme vom 22.01.2014)  
Stellungnahme zum Vorbehaltsgebietes WK 37 Südlich Unterickelsheim:

Wir wohnen seit Jahren in Unterickelsheim, haben uns da auch immer sehr wohl gefühlt, was aber bald nicht mehr der Fall sein wird, wenn auf dem o. g. Gebiet 3 neue Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von über 200 Metern aufgestellt werden. Bislang waren wir immer stolz, in einem so schönen Landstrich zu wohnen. Wir haben uns auch mit den 7 Windkraftanlagen von der Gemeinde Oberickelsheim arrangiert. Nachdem uns jetzt aber auch noch Herrberchtheim 2 Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Unterickelsheim mit einer Gesamthöhe von über 200 Metern!! vor die Nase gesetzt hat sind wir der Meinung jetzt ist es Schluss. Wir wollen auch in Zukunft noch von unserem Balkon nach Süden schauen und die Landschaft genießen. Dies werden wir nicht mehr können, wenn zu den bereits vorhandenen Windkraftanlagen noch weitere 3 WKA' s hinzugefügt werden, denn dann schauen wir auf eine Windradwand! Es ist jetzt schon beängstigend wie nahe die 2 Herrberchtheimer Räder stehen. Es erschreckt uns massiv, wenn wir darüber nachdenken wie schlimm und bedrohlich das ausschauen wird, wenn im o.g. Gebiet noch 3 neue WKA' s mit nicht einmal 1000 Metern Abstand zum Ort gebaut werden sollen. Des Weiteren darf man das Dauergeblinke in der Nacht nicht vergessen, wie soll sich da noch ein erholsamer Schlaf einstellen? Wir wissen nicht, ob sie sich vor Ort schon einmal ein Bild über die Gesamtsituation gemacht haben. Wenn nicht laden wir Sie gerne dazu ein, damit Sie sehen können wie schlimm das Ganze jetzt schon ist.

Wir bitten Sie auch daher, an die Menschen die dort leben zu denken.

E 219 Privater Einwender [REDACTED] (ohne Datum)

Seit 5 Jahrzehnten wohnen wir in der Ernst-Falk-Siedlung in Unterickelsheim an der Südseite der Straße. Unser Wohnzimmer, die Terrasse und der Garten befinden sich auf der Südseite unseres Hauses. Über die Jahre mussten wir uns hier an viel gewöhnen. Die einschneidendsten Bauwerke waren die Autobahn, das Industriegebiet, mehrere Mastschweinställe und zuletzt die 9 Windräder an der Grenze zu Unterfranken. Damit kamen Lärm, Gestank, Lichtverschmutzung und Unruhe durch ständige Bewegung zu uns nach Hause. Und jetzt wollen Sie ein Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen südlich von Unterickelsheim in nicht mal 1.000 m Entfernung ausweisen! Hier würden dann zusätzlich-mehrere über 200 m hohe Windräder nahe dem Ort entstehen. Dadurch käme weitere Unruhe durch drehende Rotoren von der Spannweite eines Jumbojets, außerdem Lärm, Infraschall und blinkende Flugsicherheitsleuchten die unsere Nachtruhe stören. Ob bei uns davon Schlafstörungen, Herz- und Kreislaufprobleme, Kopfschmerzen, Nervosität, Angstzustände oder andere Symptome auftreten werden, wissen wir nicht, aber in verschiedenen Fallstudien wurden Zusammenhänge festgestellt. Deshalb möchten wir Sie bitten bei Ihrer Entscheidung an uns zu denken. Nur weil die Menschen die Landschaft hier schon stark verändert haben ist das kein Freibrief sie komplett zuzubauen.

E 220 Private Einwanderin [REDACTED] (Verweis auf Stellungnahme vom 4.2.2014)

Seit 5 Jahrzehnten wohnen wir in der Ernst-Falk-Siedlung in Unterickelsheim. Unsere Wohnräume und die Terrasse befinden sich auf der Südseite unseres Hauses. Über die Jahre mussten wir uns hier an viel gewöhnen. Allem Voran dem Bau der Autobahn A7, das Industriegebiet, mehrere Mastschweinställe, eine der größten Biogasanlagen weit und breit und zuletzt die 9 Windräder an der Grenze zu Unterfranken. Damit kamen Lärm, Gestank, Lichtverschmutzung und Unruhe durch ständige Bewegung zu uns nach Hause. Und jetzt wollen Sie ein Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen südlich von Unterickelsheim in nicht mal 1.000 m Entfernung ausweisen! Hier würden dann zusätzlich mehrere über 208 m hohe Windräder nahe dem Ort entstehen können. Dadurch käme weitere Unruhe durch drehende Rotoren von der Spannweite eines Jumbojets, außerdem Lärm, Infraschall und blinkende Flugsicherheitsleuchten die unsere Nachtruhe stören in unmittelbarer Nähe. Ob bei uns davon Schlafstörungen, Herz- und Kreislaufprobleme, körperliche und geistige Erschöpfung, Kopfschmerzen oder andere Symptome auftreten werden, wissen wir nicht, aber in verschiedenen Fallstudien wurden Zusammenhänge festgestellt. Deshalb möchten wir Sie bitten bei Ihrer Entscheidung an uns zu denken. Nur weil die Menschen die Landschaft hier schon stark verändert haben ist das kein Freibrief sie komplett zuzubauen.

E 221 Private Einwander [REDACTED] (Verweis auf Stellungnahme vom 23.1.2014 bzw. 06.01.2014)

In den Ausführungen zum Vorbehaltsgebiet WK 37 fehlen unseres Erachtens noch die immensen Auswirkungen, die auf die Bürger von Martinsheim und Unterickelsheim zukommen werden. Als wir uns entschlossen haben, nach Martinsheim zu bauen, taten wir dies auch wegen der schönen unverbauten Landschaft. Viele Hausbesitzer der Siedlung in Martinsheim haben ihre Wohnräume, Terrassen und Gärten nach Süden ausgerichtet. Auch unsere Wohnräume sowie unser

Gärten befinden sich auf der Südseite des Hauses. Mittlerweile schauen wir auf 9 Windkraftanlagen auf Mittelfränkischer Gemarkung. Nun haben wir erfahren, dass ein Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen südlich von Unterickelsheim WK 37 mit nicht einmal 1.000 Metern Entfernung zum Ortsrand ausgewiesen werden soll. Dies ist unserer Meinung nach nicht tragbar! Bislang spielte sich unser persönliches Leben viel im Garten ab. Was dann wohl leider in Zukunft nicht mehr so sein wird, denn wir werden dann auf eine Wand aus Windrädern schauen, die einen buchstäblich erschlagen wird, wenn dieses Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden sollte. Ganz abzusehen von den ständigen Rotationsbewegungen und dem ständigen Geblinke in der Nacht! Dies alles ist für uns sehr bedrohlich und ein großer Einschnitt in unser persönliches Wohlbefinden. Wir bezweifeln, dass wir uns auch in Zukunft noch in unserem Zuhause wohl fühlen werden wenn dieses Vorhaben in die Tat umgesetzt wird.

E 222 Private Einwender [REDACTED] (Verweis auf Stellungnahme vom 02.01.2014)

In den Ausführungen zum Vorbehaltsgebiet WK 37 fehlen unseres Erachtens noch die großen Auswirkungen, die auf die Bürger von Unterickelsheim zukommen werden. Die Mehrzahl der Einwohner lebt in einer Siedlung, die sich an einem Südhang befindet. Derzeit haben wir 9 Windkraftanlagen, die in Mittelfranken stehen, direkt vor unseren Augen. Das Schlimme an dem neuen Vorbehaltsgebiet ist, dass die Windkraftanlagen in nur 950 Metern Entfernung zum Ortseingang gebaut werden sollen, dieser Abstand ist bei einer Gesamthöhe von über 200 Metern absolut nicht mehr tragbar. Dies ist nicht nur beängstigend und bedrohlich, sondern auch für das Wohlbefinden nicht dienlich. Beim Bau der Siedlung haben viele ihre Wohn,- und Schlafzimmer nach Süden ausgerichtet. Desgleichen befinden sich auch die Gärten südlich, die bislang zum Abschalten und zur Erholung vom beruflichen Alltag dienten. Dies wird dann nicht mehr möglich sein, denn der ständigen Rotation kann man sich nicht entziehen, wenn man auf eine Windräderwand schaut. Des Weiteren sollte man auch den Aspekt des ständigen Blinkens in der Dunkelheit nicht vergessen. Wie soll man da noch zur Ruhe kommen? Muss man dann sämtliche Schlafzimmer verdunkeln um dem Discoeffekt zu entgehen? Dies alles sind unseres Erachtens enorme Eingriffe ins persönliche Wohlbefinden. Wo bleibt da der Mensch? fragen wir uns. Wir wollen ein Zuhause auf das wir uns auch in Zukunft beim Heimkommen freuen können. Einen Ort der uns Sicherheit, Erholung und Ruhe gibt. Hoffentlich auch in der Zukunft. Wir bitten Sie dies alles bei Ihren weiteren Planungen - Entscheidungen zu bedenken.

E 223 Private Einwender [REDACTED] (Verweis auf Stellungnahme vom 02.01.2014)

In den Ausführungen zum Vorbehaltsgebiet WK 37 fehlen meines Erachtens die immensen Auswirkungen auf den Ort Unterickelsheim und seinen Bürgern. Die Mehrheit der Einwohner lebt in einer am Südhang befindlichen Siedlung. Wir haben bereits jetzt die 9 bestehenden Windkraftanlagen in Mittelfranken direkt vor Augen. Das neue Vorbehaltsgebiet wird die Lücke zwischen den bestehenden Anlagen auf Gollhöfer und Herrnberchtheimer Gemarkung schließen so dass eine "Wand" aus Windrädern vor uns steht. Und das schlimmste, die WR rücken im-

mer näher zu uns heran und dominieren dadurch die Sicht und den Raum. Sämtliche Häuser in der Siedlung haben die Wohnzimmer mit zum Teil extra großen Fenstern natürlich nach Süden. So kann man sich der erzeugten Unruhe durch die ständigen Rotationen kaum noch entziehen. Auch unser Balkon, Terrasse und Garten befindet sich auf der Südseite des Hauses, hier ist es mit der optischen Ruhe dann auch vorbei. Die Geräusche, die die WR erzeugen werden, wird man nicht messen können, da durch die Fahrzeuge auf Autobahn und Bundesstraße sowie dem nahen Industriegebiet immer ein gewisser Geräuschpegel vorhanden ist. Ebenso wird der Infraschall nicht messbar sein, aber trotzdem ist auch er immer vorhanden. Der ständige Lärm und auch der Infraschall wirken sich bestimmt nicht positiv auf die Gesundheit aus. Aber wie sollen wir uns davor schützen? Ein weiterer Aspekt ist das Blinken bei Dunkelheit. Wir haben ja bisher schon das Rotlicht von 9 WR vor Augen. Sogar nachts wird dadurch weiter Unruhe erzeugt. Für Menschen galt rot schon immer als Warnfarbe. Obwohl wir uns durch die bestehenden WR schon daran gewöhnt haben sollten beängstigt uns der Anblick des Nachthimmels vom Haus aus immer wieder aufs Neue. Der ursprünglich von der Gemeinde festgelegte Mindestabstand zwischen Vorbehaltsgebiet und Wohngebiet war für die damals üblichen Windräder mit einer Gesamthöhe unter 180 Meter. Für die jetzt üblichen WR von über 200 Metern Gesamthöhe sind diese Abstände nicht mehr ausreichend. Unser Zuhause sollte für uns eigentlich ein Ort der Ruhe und Erholung sein, wenn aber immer mehr WR immer näher rücken kann es das nicht mehr sein. Bitte bedenken Sie die vorgebrachten Argumente bei ihren weiteren Planungen/Entscheidungen, damit wir auch in Zukunft noch gerne hier leben können.

E 224 Private Einwanderin [REDACTED] (Verweis auf Stellungnahme vom 06.01.2014)

In den Ausführungen zum Vorbehaltsgebiet WK 37 fehlen unserer Meinung noch die großen Auswirkungen, die auf die Bürger von Martinsheim und Unterickelsheim zukommen werden. Viele Einwohner leben in einer Siedlung, die sich an einem Südhang befindet. Derzeit haben wir 9 Windkraftanlagen, die in Mittelfranken stehen, direkt vor unseren Augen. Beim Bau der Siedlung in Martinsheim haben viele ihre Wohnräume nach Süden ausgerichtet. Desgleichen befinden sich auch die Gärten, Balkone oder Terrassen südlich, die bislang zum Abschalten und zur Erholung vor beruflichen Alltag dienen. Das unerträgliche an dem neuen Vorbehaltsgebiet ist, dass die Windkraftanlagen in nur 950 Metern Entfernung zum Ortseingang Unterickelsheim gebaut werden sollen, dieser Abstand ist bei einer Gesamthöhe von über 200 Metern absolut nicht mehr tragbar. Dies ist nicht nur beunruhigend und beklemmend, sondern auch für das persönliche Wohlbefinden nicht förderlich. Wie soll man sich in den eigenen vier Wänden noch wohlfühlen, wenn man auf eine Windradwand schaut? Dies wird dann nur noch bedingt möglich sein, denn der ständigen Rotation kann man sich nicht entziehen. Des Weiteren sollte man auch den Aspekt des ständigen Blinkens in der Dunkelheit nicht vergessen. Dies alles sind unseres Erachtens enorme Eingriffe ins persönliche Wohlbefinden. Wo bleibt da der Mensch? fragen wir uns. Wir wollen uns auch in Zukunft Zuhause wohl fühlen können. Jeder braucht einen Ort der Ruhe und Erholung. Bitte beachten sie diese Aspekte bei Ihren weiteren Planungen.

E 225 Private Einwender [REDACTED] (Verweis auf Stellungnahme vom 06.01.2014)

In den Ausführungen zum Vorbehaltsgebiet WK 37 fehlen unseres Erachtens noch die immensen Auswirkungen, die auf die Bürger von Martinsheim und Unterickelsheim zukommen werden. Als wir uns entschlossen haben, nach Martinsheim zu bauen, taten wir dies auch wegen der schönen unverbauten Landschaft. Viele Hausbesitzer der Siedlung in Martinsheim haben ihre Wohnräume, Terrassen und Gärten nach Süden ausgerichtet. Auch unsere Wohnräume sowie unser Garten befinden sich auf der Südseite des Hauses. Mittlerweile schauen wir auf 9 Windkraftanlagen auf Mittelfränkischer Gemarkung. Nun haben wir erfahren, dass ein Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen südlich von Unterickelsheim WK 37 mit nicht einmal 1.000 Metern Entfernung zum Ortsrand ausgewiesen werden soll. Dies ist unserer Meinung nach nicht tragbar! Bislang spielte sich unser persönliches Leben viel im Garten ab. Was dann wohl leider in Zukunft nicht mehr so sein wird, denn wir werden dann auf eine Wand aus Windrädern schauen, die einen buchstäblich erschlagen wird, wenn dieses Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden sollte. Ganz abzusehen von den ständigen Rotationsbewegungen und dem ständigen Glimke in der Nacht! Dies alles ist für uns sehr bedrohlich und ein großer Einschnitt in unser persönliches Wohlbefinden. Wir bezweifeln, dass wir uns auch in Zukunft noch in unserem Zuhause wohl fühlen werden wenn dieses Vorhaben in die Tat umgesetzt wird.

E 226 Private Einwanderin [REDACTED] (Verweis auf Stellungnahme vom 04.02.2014)

Ich erhebe fristgerecht Einspruch gegen die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes WK 37: Meines Erachtens ist durch die bestehenden 9 Windräder im mittelfränkischen Grenzgebiet die Obergrenze des Ertragbaren erreicht. Diese Windräder stehen im Süden und Südosten unseres Hauses. Jetzt soll zusätzlich eine Fläche südlich von Unterickelsheim ausgewiesen werden, ausgerechnet im Süden, hier spielt sich das Leben ab, denn hier befinden sich unsere Wohnräume. Wir haben sie nicht nur im Garten und von der Terrasse im Blick, sondern durch die großen Fenster gen Süden auch vom Haus aus. Durch die Windräder auf Herrberchheimer Gemarkung sehen wir auch welchen Unterschied es macht wenn ein Windrad ein paar hundert Meter näher am Dorf steht. Und die Fläche WK 37 ist noch näher an Unterickelsheim. Das ist doch für solch dominante Riesen mit einer Gesamthöhe von mindestens 200m kein ausreichender Abstand! Von unserem Grundstück aus gesehen steht dann eine ganze Wand aus Windrädern vor uns, denn die neue Fläche schließt die Lücke zwischen den bestehenden Anlagen von Gollhofen und Herrberchtheim. Durch die ständigen Rotationen entsteht eine massive Unruhe der wir uns nicht entziehen können. Abends kommen dann die 2 Blinklichter oben an der Nabe und 2 Lichtkränze am Mast hinzu. So ist auch nachts keine Ruhe zu finden. Der Fernblick wird immer durch die Drehbewegungen oder das Blinken dominiert sein Wir wollen uns zu Hause erholen und entspannen, können aber durch die dauernden Bewegungen der Rotoren, durch Schattenschlag, eventuellen Spiegelungen und durch Schallimmissionen (auch von der nahen BAB A7) keine Ruhe finden. Der Gesundheit ist dies sicherlich nicht zuträglich. Für erneuerbare Energien ist in unserer Region durch die bestehenden 9 Windräder, die Biogasanlage im nahen Industriegebiet Gollipp und die

vielen Photovoltaikanlagen auf Dächern und Feldern wahrlich genug getan. Bitte lassen Sie nicht zu, dass wir in einem Windpark leben müssen.

E 227 Private Einwender [REDACTED] (Verweis auf Stellungnahme vom 26.1.2014)

Stellungnahme zum Vorbehaltsgebiet WK 37: Seit einigen Jahren wohnen wir nun schon in der Siedlung von Unterickelsheim. Wir mussten vor einiger Zeit schon die 7 Windkraftanlagen von der Gemeinde Oberickelsheim hinnehmen. Als vor ein paar Monaten die 2 Windräder aus Herrnberchthelm aufgestellt wurden, mussten wir mit Schrecken feststellen wie bedrohlich nahe und riesig diese sind. Leider haben wir nun erfahren, dass jetzt auch noch im o.g. Gebiet 3 neue WKA's mit einer Höhe von über 200 Metern aufgestellt werden sollen. Diese rücken bis auf ca. 1000 Metern auf uns zu. Das können wir mit bestem Willen nicht mehr hinnehmen. Wir schauen jetzt schon auf einen Bulg. von Windkraftanlagen wenn wir aus dem Wohnzimmerfenster schauen oder uns im Garten befinden. Wir möchten das letzte freie Stückchen Sicht nach Süden nicht auch noch durch Windräder verbaut sehen. Unser Wohlbefinden ist jetzt schon erheblich eingeschränkt. Wo bleiben wir da als Mensch fragen wir uns? Wir möchten uns auch in Zukunft in unseren 4 Wänden wohl fühlen und uns auf unser nach Hause kommen freuen. Des Weiteren darf man auch den Aspekt des Dauerblinkens am Abend und in der Nacht außer Acht lassen. Bitte beachten Sie diese ganzen Aspekte bei Ihrer weiteren Planung.

#### **4.32.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorbehaltsgebiet WK 37 „Südlich Unterickelsheim“**

ST Die Einwände des **Landratsamtes Kitzingen (UNB)**, der **Gemeinden Martinsheim, Gollhofen, Oberickelsheim**, des **Zweckverbands Industrie-/Gewerbepark Gollhofen/Ippenheim (ZV-GOLLIPP)**, des **Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken**, des **Bürgerforum Kitzinger Land und Bürgerinitiative Dettelbach und Ortsteile** sowie der **Privaten Einwender E 214 bis E 227** werden zur Kenntnis genommen.

Im Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens wurde das Vorbehaltsgebiet WK 37 „Südlich Unterickelsheim“ um den Abstandspuffer von 300 m zu der geplanten gewerblichen Erweiterungsfläche des Zweckverbandes GOLLIPP in der Region Westmittelfranken reduziert, dieser Bereich wurde als Ausschlussgebiet festgelegt.

Mit der Berücksichtigung eines Abstandspuffer von 300 m zum Industrie- und Gewerbepark „Gollip“ (rechtskräftiger Bebauungsplan Gollhofen-Ippenheim) und zu der geplanten gewerblichen Erweiterungsfläche (Beschluss vom 07.12.2011 zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung eines Bebauungsplans) wird den räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, hier im Hinblick auf eine zukunftsfähige Weiterentwicklung des Zweckverbandes GOLLIPP für eine gewerbliche Nutzung Rechnung getragen. Mit der Reduzierung des Vorbehaltsgebietes WK 37 wird den Einwänden des **ZV-**

**GOLLIPP** und den **Gemeinden Gollhofen und Oberickelheim** soweit wie möglich gefolgt. Die Festlegung des Vorbehaltsgebietes WK 37 ergibt sich aus der regionsweit einheitlichen Anwendung der Planungskriterien. Zum Industrie- und Gewerbepark „Gollip“ (rechtskräftiger Bebauungsplan Gollhofen-Ippesheim) werden die für die Region geltenden Abstandswerte zu Gewerbegebieten von 300 m eingehalten (weiche Tabukriterien). Eine einzelfallbezogene Erhöhung des Abstandspuffer auf 600 m ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich (s. Kap. 1.3.2). Zumal auch die Region Westmittelfranken sowie der Markt Ippesheim (2. Flächennutzungsplanänderungsverfahren) in ihren Windkraftkonzepten eine Abstandspuffer von 300 m zu Gewerbeflächen vorsehen. Darauf verweist auch der **Regionale Planungsverband Westmittelfranken** in seiner Stellungnahme.

Die regionalplanerische Vorsorgeregulierung geht bei den Mindestabständen zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen (1.000 m) bewusst über den immissionsrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinaus: Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. In einem Dorf- bzw. Mischgebiet sind in Bezug auf den Lärm zwar niedrigere Schallleistungswerte angesetzt als in einem Wohngebiet, in vielen Dorf- bzw. Mischgebieten überwiegt aber aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft und der verstärkten Trennung von Wohnen und gewerblicher Nutzung häufig die Wohnnutzung. Zu gewerblichen Bauflächen wurde generell der Mindestabstand von 300 m lt. Windkraft-Erlass herangezogen, da auf gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BauNVO Wohnungen nur ausnahmsweise zugelassen werden. Auf der Ebene der Regionalplanung kann für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auf Grundlage der vorhandenen Informationen und Daten nur ein pauschaler Mindestabstand zu Siedlungs- bzw. Gewerbeflächen zu Grunde gelegt werden. Die Berücksichtigung besonderer Einzelaspekte z.B. in Bezug auf standort- bzw. anlagenbezogene Spezifikationen oder bereits bestehende Lärmvorbelastungen bleibt den nachgelagerten Verfahren vorbehalten. Die Genehmigungsbehörde prüft im Einzelfall, ob Vorbelastungen durch vorhandene WKA oder andere gewerbliche Emittenten zu berücksichtigen sind.

Die Einwände des **ZV-GOLLIPP** und den **Gemeinden Gollhofen und Oberickelheim** stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Die Einwände der **Gemeinden Martinsheim, des Bürgerforum Kitzinger Land und Bürgerinitiative Dettelbach und Ortsteile** sowie der **Privaten Einwander E 214 bis E 227** beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf (Reduzierung Vorbehaltsgebiet WK 37 zur Einhaltung eines Mindestabstandes zu Gewerbeflächen) und stellen auch keinen neu in der Abwägung zu berücksichtigenden Belange dar, wie im Folgenden dargelegt wird:

Die **Privaten Einwender** verweisen auf ihre Stellungnahmen aus dem 1. Anhörungsverfahren. Hierzu ist festzustellen, dass die Einwände bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen wurden.

Die **Gemeinde Martinsheim** lehnt, im Gegensatz zur Stellungnahme im ersten Anhörungsverfahren, das Vorbehaltsgebiet WK 37 nunmehr aufgrund der Widerstände in der Bevölkerung und im Hinblick auf die Beeinträchtigungen durch visuelle Überlastungserscheinungen und dem artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial ab und hat das Flächennutzungsplanänderungsverfahren eingestellt. Hierzu ist festzustellen, dass die vorgebrachten Einwände bzgl. der Belange Überlastungsschutz und Artenschutz bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen wurden.

Auch die Einwände des **Bürgerforums Kitzinger Land und Bürgerinitiative Dettelbach und Ortsteile** beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf. Die vom Bürgerforum kursorisch angeführten Stellungnahmen beziehen sich auf ein gemeinsames Flächennutzungsplanänderungsverfahren der Gemeinde Martinsheim mit dem Markt Obernbreit und den Gemeinden Marktbreit und Seinsheim (Entwurf 2012), das 11 Standortvorschläge (u.a. zur Fläche des Vorbehaltsgebietes WK 37) enthielt. Dieses Bauleitplanverfahren ist mittlerweile eingestellt. Im Einzelnen ist nicht ablesbar, welche der kursorisch angeführten Stellungnahmen sich auf das Vorbehaltsgebiet 37 beziehen. Jedoch ist festzustellen, dass die Einwände des Bürgerforums Kitzinger Land und Bürgerinitiative Dettelbach und Ortsteile keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse umfassen.

Abschließend ist festzustellen, dass die Einwände der **Gemeinden Martinsheim, des Bürgerforum Kitzinger Land und Bürgerinitiative Dettelbach und Ortsteile** sowie der **Privaten Einwender E 214 bis E 227** bereits in der ersten Anhörung behandelt und abgewogen wurden. Eine Abwägung aller auf Ebene der Regionalplanung erfassbar und bewertbarer Belange in Bezug auf die Festlegungen der Vorbehaltsgebietes WK 37 hat stattgefunden. Hierzu wird auf die umfassende regionalplanerische Stellungnahme in der „Zusammenstellung und Bewertung der Einwendungen zum 1. Anhörungsverfahren im Kap. 4.32.2 verwiesen. In dieser wird u.a. auch auf die Belange Mensch/Wohnen, Landschaftsbild, visuelle Überlastung/Umzingelung, Natur- und Artenschutz sowie die Berücksichtigung der Bauleitplanung der Kommunen eingegangen. Ergänzend dazu ergehen folgende Hinweise:

Mit der Streichung des Vorbehaltsgebietes WK 36 konnte einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes entgegensteuert und eine „riegelartige“ Bebauung“ von ca. 5 km in SW-NO-Richtung vermieden werden, was auch seitens des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken bestätigt wird. Die Anpassung des Planungskonzepts wurde in dem Umfang und in dem Bereich zurückgenommen, der erforderlich war, um eine entsprechende Verringerung des Konfliktniveaus zu erreichen. Es wird von einem wesentlichen Beitrag der regionalen Planung zur Minderung der Auswirkungen aus dieser Windkraftsituation im Umfeld ausgegangen. Mit der Lage zwischen den Vorbehaltsgebieten WK 19 und 43 (Regionalplan



Westmittelfranken) wird mit dem Vorbehaltsgebiet WK 37 ein schmales Sichtfeld geschlossen, eine Erweiterung des Sichtsektors ist jedoch auszuschließen. Trotz der Akkumulation von Vorbehaltsgebieten (WK 37 / Region Würzburg, WK 19, WK 43 (mit zwei WKA), WK 23 (mit sieben WKA) und WK 24 / Region Westmittelfranken) um die Ortschaften Unterickelsheim, Oberickelsheim, Rodheim, Herrnberchthelm und Gollhofen ist davon auszugehen, dass die genannten Orientierungswerte (durchgehende Beeinträchtigung > 120° bzw. Umfassung der Ortsteile insgesamt > 180° gemäß dem Rundschreiben des StMUG, StMWIVT, StMI vom 7.8.2013) nicht überschritten, jedoch bezogen auf die Ortslage Gollhofen nahezu erreicht werden (s. Kap. 1.3.4.1). Maßgeblich für die großflächige Überprägung des Landschaftsraumes um die Ortslage Gollhofen sind in erster Linie die Festlegungen zu den Vorbehaltsgebieten WK 19 und WK 43, WK 23 und WK 24 gemäß dem Regionalplan Westmittelfranken.

Das Vorbehaltsgebiet wird v.a. aufgrund der bestehenden Vorprägung als geeignet für eine Konzentration von Windkraftanlagen angesehen. Das Vorbehaltsgebiet ist wie ein Keil eingespannt zwischen der BAB A 7 und der Bundesstraße B 13. Das Landschaftsbild ist an dieser Stelle durch die bereits vorhandenen, linienhaften Infrastruktureinrichtungen, durch angrenzende Windkraftanlagen und nicht zuletzt auch durch den Industrie-/Gewerbepark GOLLIPP vorgeprägt, weshalb die Darstellung des Vorbehaltsgebietes WK 37 auch aus Sicht des benachbarten Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken als grundsätzlich vertretbar angesehen wird. Die Festlegung eines regionalplanerischen Vorbehaltsgebietes an dieser Stelle beugt auch einer zersiedelnden und unkoordinierten Errichtung von WEA im Bereich unvorbelasteter wertvoller Räume entgegen und dient somit der Konfliktvermeidung.

Bezüglich der nochmals vorgetragenen Einwände zum Artenschutz ist mit Verweis auf die Ausführungen zum 1. Anhörungsverfahren festzustellen, dass im Rahmen des Planungsprozesses eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt ist. Seitens der Naturschutzbehörden werden keine Einwände vorgebracht. Die Lage des Gebietes in unmittelbarer Nachbarschaft zum SPA-Gebiet 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“, welches zum Schutz der Wiesenweihe gemeldet wurde, sowie aktuelle Nachweise der Wiesenweihe im SPA-Gebiet, die dort einen Verbreitungsschwerpunkt bilden, fanden bei der Beurteilung durch die HNB bereits Berücksichtigung. Im engeren Prüfbereich von 1.000 m wäre in Anwendung der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik (s. Kap 1.3.4.2) die Windkraftnutzung auszuschließen. Für das von der Bundesstraße B 13, der Bundesautobahn A7 und der Kreisstraße KT 52 umgrenzte Gebiet liegen jedoch vormals / aktuell keine Artnachweise der Wiesenweihe vor, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Flächen von der Wiesenweihe gemieden werden. Vor diesem Hintergrund wird von einer Sondersituation aufgrund der vorhandenen Störwirkungen ausgegangen. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Bedeutung der Fläche wurde der für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie grundsätzlich geeignete Standort als konfliktträchtig gestuft und „nur“ als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Damit erfolgte der Hinweis, dass bei Anlagengenehmigung mit erhöh-

tem artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen ist. Im nachgelagerten Verfahren sollten auf Basis konkreter Standorte und Anlagentypen mit avifaunistischen Kartierungen und Raumnutzungsanalysen die artenschutzrechtliche Betroffenheit vor allem auch im Hinblick auf Wiesenweihe abschließend geprüft werden.

Den vorgebrachten Einwendungen zu den Siedlungsabständen insbesondere der Privaten Einwender hat das regionalplanerische Gesamtkonzept mit den unter Vorsorgegesichtspunkten festgelegten Mindestabständen von 1.000 m zu Wohnbauflächen und zu Gemischten Bauflächen bereits Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1). Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes kann generell davon ausgegangen werden, dass von den WKA auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei Bezug auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, der Lichtreflex- und Schattenwirkung und der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungsgebiete. Damit wird – auch aus Akzeptanzgründen – ein über den immissionsschutzrechtlich notwendigen Abstand nach TA Lärm bzw. die Abstandswerte des Windkraft-Erlasses hinausgehender Puffer definiert. Den genannten optischen und akustischen Belastungen (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall, ton- oder impulshaltige Geräusche, optisch bedrängende Wirkung) wird somit auf der Ebene der Regionalplanung durch die vorsorglichen Siedlungsabstände i.d.R. Rechnung getragen (s. Kap. 1.3.4.1).

Die vorgebrachten Hinweise ergaben keinen neuen Sachverhalt; eine Änderung des Regionalplanentwurfs ist nicht veranlasst.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass berührte Belange (wie bspw. Artenschutz) im Bereich des Vorbehaltsgebietes WK 37 nicht zwingend im Konflikt mit einer Windkraftnutzung stehen. Die im Entwurf vorgesehene Festlegung eines Vorbehaltsgebietes weist der Windkraftnutzung in diesem Gebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG). Damit ist noch keine abschließende raumordnerische Abwägung zugunsten der Windkraftnutzung erfolgt. Im Übrigen kann diese regionalplanerische Flächensicherung einer Anlagengenehmigung für ein konkretes Projekt nicht vorgreifen. Der Nutzungsvorbehalt für Windkraftanlagen kann nur unter der Voraussetzung greifen, dass die detaillierte Projektplanung mit den jeweils einschlägigen fachgesetzlichen Vorgaben in Einklang gebracht werden kann. Ohne Überplanung ("weiße Fläche") wären Windkraftanlagen in diesem Bereich nach den Vorgaben des § 35 BauGB grundsätzlich privilegiert. Ihre Zulassung müsste insoweit im Ergebnis nach denselben Maßstäben beurteilt werden.

Grundsätzlich steuert der Regionalplan auf der Grundlage eines gesamträumlichen Konzeptes und gilt für die Planungsregion. Bei der Ausweisung von Flächen werden örtliche Besonderheiten berücksichtigt, Einzelinteressen kann jedoch nicht willkürlich nachgekommen werden, da es sich um ein schlüssiges Gesamt-

konzept handeln muss. Eine Abwägung und Entscheidung über Regionalplanziele allein auf der Basis von Mehrheitsentscheidungen durch kommunale Gremien oder durch die jeweils ortsansässige Bevölkerung bzw. der Anzahl und des Umfangs an (privaten) Einwendungen entspräche somit nicht den rechtlichen Anforderungen an eine rechtssichere regionalplanerische Abwägung (s. Kap. 1.1).

Im Ergebnis stellen die vorgebrachten Einwände keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigende Erkenntnisse dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

#### **4.32.3 Beschlussvorschlag Vorbehaltsgebiet WK 37 „Südlich Unterickelsheim“**

**BV** Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen für das Vorbehaltsgebiet WK 37 „Südlich Unterickelsheim“.

### **4.33 Vorbehaltsgebiet WK 38: „Westlich Rimpar“**

#### **4.33.1 Eingegangene Einwendungen**

E 228 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 18.03.2016)

Das Vorbehaltsgebiet WK 38 liegt in dem ehemaligen Wasserschutzgebiet des Markts Rimpar. Das WSG wurde aufgelassen. Die vorhandenen Brunnen im ehemaligen WSG werden nicht mehr genutzt. Der nördliche Teil der WK-Fläche überlagert Teile des Vorranggebietes Wasserversorgung Br. 2 Versbach, TWV Würzburg. Bei einer, die Belange der Wasserversorgung berücksichtigenden zukünftigen Erschließung (Mastgründungen, Zufahrten, Leitungsbau usw.) der WK-Fläche bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen.

E 229 Regierung von Oberbayern, Bergamt Nordbayern (vom 25.01.2016)

Im Gemeindegebiet von Rimpar ist alter Kalksteinbergbau umgegangen. Das Vorhandensein hier nichttrisskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden. Bei den Baugrunduntersuchungen muss ein möglicher Altbergbau Berücksichtigung finden. Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass bei Hinweisen auf Altbergbau die Anlagen nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden dürfen.

#### **4.33.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorbehaltsgebiet WK 38: „Westlich Rimpar“**

**ST** Die Stellungnahme des **Bergamtes Nordbayern** wird zur Kenntnis genommen. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Auswahl des exakten Standorts innerhalb des Vorranggebiets und die Prüfung hinsichtlich Baugrund und Gründung können daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Ein Hinweis auf mögliche Georisiken wird in die Begründung des Entwurfs zu B X 5.1.4 RP 2 (G) aufgenommen: "Es bestehen Hin-

weise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nichtrisskundiger Grubenbaue (Kalksteinbergbau) kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen."

Die Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg**, dass bei einer, die Belange der Wasserversorgung berücksichtigenden zukünftigen Erschließung (Mastgründungen, Zufahrten, Leitungsbau usw.) des Vorbehaltsgebietes WK 38 im Überschneidungsbereich mit dem vorgeschlagenen Vorranggebiet Wasserversorgung keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht (Datenblatt) und in der Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 (G) wird bereits auf die Überlagerung mit einem vorgeschlagenen Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung (kleinflächig) hingewiesen und angeführt, dass dieser Belang im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen ist. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

#### **4.33.3 Beschlussvorschlag Vorbehaltsgebiet WK 38: „Westlich Rimpar“**

BV Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen an den Festlegungen für das Vorbehaltsgebiet WK 38: „Westlich Rimpar“.

Die Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 (G) ist um folgende Hinweise zu ergänzen:

- Es bestehen Hinweise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nichtrisskundiger Grubenbaue (Kalksteinbergbau) kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen.

#### **4.34 Vorranggebiet WK 39 „Nordwestlich Greußenheim“ Vorbehaltsgebiet WK 39a „Nordwestlich Greußenheim“**

##### **4.34.1 Eingegangene Einwendungen**

E 230 Landratsamt Würzburg, Naturschutz (vom 09.03.2016)  
im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Regionalplanes zum Thema „Windenergienutzung“ werden aus Naturschutzsicht folgende Belange vorgebracht:

Rotmilanbrutplatz neu: Im Vorbehaltsgebiet WK 39a sowie im Vorranggebiet WK 39 wurde im Rahmen einer Kartierung für die Flächennutzungsplan- bzw. Bebauungsplanausweisung im Gemeindegebiet von Birkenfeld eine Rotmilanbrut festgestellt. Die zugrunde liegenden Kartierdaten werden im Anhang mit versandt. Inwieweit die zugrundeliegende Kartierung bei der aktuell vorliegenden Planversion der Vorrang- bzw. Vorbehaltsfläche beachtet sind, kann von hier aus nicht zuverlässig geprüft werden. Bitte überprüfen Sie diesen Sachverhalt nochmals.

- E 231 Regierung von Unterfranken, SG 51 – Naturschutz (HNB) (vom 10.03.2016)  
Nach Aussage von Herrn Heinle (UNB Würzburg) wurde im Rahmen einer Kartierung für die Flächennutzungsplan- bzw. Bebauungsplanausweisung im Gemeindegebiet von Birkenfeld eine Rotmilanbrut im Jahr 2015 festgestellt. Diese befindet sich im Nordwesten in lediglich ca. 970 m Entfernung. Es ist eine Anpassung der Abgrenzung erforderlich. Die Kartierdaten werden von der UNB übermittelt.
- E 232 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 18.03.2016)  
WK 39: „Nordwestlich Greußenheim“: Keine Einwendungen. Keine Konflikte mit der Wasserversorgung.  
WK 39a: „Nordwestlich Greußenheim“: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen.
- E 233 Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (vom 18.03.2016)  
Durch die Veränderung der Vorranggebiete sind Belange der Rohstoffgeologie weitestgehend nicht unmittelbar betroffen. Allerdings begrenzen VR WK 39 (Nordwestlich Greußenheim) im Osten und VR WK 16 (Nördlich Üttingen) im Südwesten eine für den Würzburger Raum bedeutsame Rohstoffpotenzialfläche für den Unteren Muschelkalk, die derzeit noch frei von konkurrierenden Nutzungen ist. Aus Gründen der langfristigen Rohstoffsicherung wird daher angeregt, die Westgrenze von VR WK 39 am Rossköpflein ca. 150-200 m nach Osten zu verlagern, zumal dieser Rohstoff durch Sprengung gewonnen wird.
- E 234 KALDEWEI RECHTSANWÄLTE (vom 14.03.2016)  
[...] 4. Kritik an der Ausweisung der Windbereiche WK 16, 17, 18, 18 b, 39, 39a  
Neben der grundsätzlichen Kritik an den Planungen wendet sich unsere Mandantin insbesondere konkret gegen die Ausweisung der in ihrer Umgebung befindlichen WK 16, 17, 18, 18 b, 39 und 39 a. Auch diesbezüglich wird die Erforderlichkeit der Flächen für die Umsetzung der energiepolitischen Ziele in Abrede gestellt. Im Übrigen bestehen hinsichtlich dieser Flächen auch gewichtige Vollzugshindernisse bezüglich der Planung, weshalb von einer Ausweisung der Flächen abzusehen ist.  
Zum einen ist unsere Mandantin zu einem gewichtigen Teil Eigentümerin der in den Windbereichen liegenden Grundstücksflächen und spricht sich ausdrücklich und definitiv gegen jede Nutzung oder Inanspruchnahme ihrer Flächen für Zwecke der Windenergie aus. Die damit der Windenergie tatsächlich noch zugänglichen Flächen, dürften sich — insbesondere in den Zonen WK 17 und 18 -auf deutlich unter 10 ha belaufen, was nach den selbst aufgestellten Planungsleitlinien einer Ausweisung als Windfläche entgegensteht.  
Zum anderen ist im Zentrum zwischen den geplanten Zonen WK 17, 18 und 18a ein Rotmilanhorst kartiert worden, hinsichtlich dessen sich sämtliche Zonen im 1.000 m Ausschlussbereich befinden, die Zone 18a zu einem Teil darüber im Ausschlussbereich von 1.500 m. Genauere Informationen zu dem kartierten Rotmilanhorst können beim Landratsamt Würzburg erfragt werden.
5. Antrag  
Wir beantragen, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nur in einem solchen Umfang auszuweisen, wie dies zur Erreichung der gesetzten Klimaschutzziele erforderlich ist, und sämtliche außerhalb dieser Flächen liegende Gebiete als Ausschlussflä-

chen festzusetzen. Hinsichtlich der Zonen 16, 17, 1B, 18a, 39, und 35 a beantragen wir, diese wegen der landschafts- und artenschutzrechtlichen Aspekte ebenso wie aufgrund der mangelnden Vollzugsfähigkeit einer Windenergieplanung auf diesen Flächen, sämtlich als Ausschlussgebiete festzusetzen.

**4.34.2 Regionalplanerische Stellungnahme**  
**Vorranggebiet WK 39 „Nordwestlich Greußenheim“**  
**Vorbehaltsgebiet WK 39a „Nordwestlich Greußenheim“**

ST Die Einwände des **Landratsamtes Würzburg – Naturschutz (UNB)**, der **Regierung von Unterfranken (HNB)**, des **Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg**, des **Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz** und der **KALDEWEI RECHTSANWÄLTE** werden zur Kenntnis genommen.

Die Einwände der **Naturschutzbehörden (UNB und HNB)** werden zur Kenntnis genommen. Der Festlegung des Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes WK 39/WK 39a wurde die in der Anlage beigefügten Kartierdaten bereits zugrunde gelegt (Windpark Greußenheim; Zwischenstand zu den Faunistischen Bestandsaufnahmen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), August 2015).



RM = Brutplatz Rotmilan 2015

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan wegen des eher abstrakten Steuerungsanspruchs nicht parzellenscharf sind. Die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Maßstab 1:100.000 mit einer "offenen" Signatur verbindlich, was in den Randbereichen zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe" führt. Daher kann im Einzelfall eine Abweichung von den Ausschlusskriterien des Regionalplankonzeptes möglich sein. Dies erfordert jedoch zum einen zwingend die Zustimmung der jeweils zuständigen Fachstellen bzw. Träger öffentlicher Belange und kann zum anderen nur im Rahmen der zeichnerischen Unschärfe - also im eindeutigen räumlichen Zusammenhang mit dem ausgewiesenen Gebiet - erfolgen. Ebenso ist mit der grundsätzlichen Eignung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Windkraftnutzung noch keine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen verbunden. Dies ist dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. In der Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 (G) ist darauf verwiesen, dass bei dem Vorbehaltsgebiet WK 39a „Nordwestlich Greußenheim“ auf Grund der Nähe zu Brutvorkommen des Rotmilans mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen ist. Eine Änderung des Fortschreibungsentwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

Die Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg**, dass keine Konflikte mit der Wasserversorgung und daher keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen wird zur Kenntnis genommen.

Die vom **Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (LFU)** mitgeteilten Rohstoffpotenzialflächen für den Unteren Muschelkalk können, so relativiert es das LfU selbst im 1. Anhörungsverfahren, weil diese noch nicht rechtskräftig ausgewiesen sind und eher der längerfristigen Rohstoffversorgung dienen, keine Berücksichtigung im Regionalplankonzept finden. Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Energiewende und des Klimaschutzes kann das Vorranggebiet WK 39 nicht weiter reduziert werden, zumal im Planungsprozess bereits eine Teilfläche aufgrund negativ berührter Belange des Artenschutzes auf ein Vorbehaltsgebiet abgestuft werden musste. Die vorgebrachten Anregungen sind im Vergleich mit dem o.g. öffentlichen Interesse an der Windkraftnutzung weniger gewichtig zu beurteilen. Eine weitere Verkleinerung der Vorranggebietes WK 39 aus Gründen der langfristigen Rohstoffsicherung ist daher nicht begründet.

Die Einwände der **KALDEWEI RECHTSANWÄLTE** werden zur Kenntnis genommen. Landschafts- und artenschutzrechtlichen Aspekte wurden der Festlegung des Vorrang- und Vorbehaltsgebietes zugrunde gelegt.

So ist bezüglich der vorgebrachten Äußerungen zum Artenschutz Folgendes festzustellen. Entsprechend der Anforderung artenschutzrechtliche Belange abzuwägen in die Abwägung einzustellen, liegt dem Regionalplankonzept eine regionsweit vereinheitlichte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde (s. Kap. 1.3.4.2). Dieses findet der Bewertung der Potenzialflächen sowie der einzelnen WK-Flächen Anwendung. Damit soll ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung der planerischen Ziele entgegenstehen. Im Rahmen des Planungsprozesses ist somit eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap. 1.3.4.2).

In Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde wurde der engere Prüfbereich von 1.000 m um bekannte und aktuelle Brutplätze des Rotmilans (Rotmilanhorst am „Büchelberg“) vorsorgend ausgeschlossen (weiches Tabukriterium). Für den Prüfbereich von 1.000 m bis 1.500 m erfolgte die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes. Hinweise zu kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäuse führen auf Ebene des Regionalplans und entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik nicht von vornweg zu einem Ausschluss der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete. Im Vorgriff auf die notwendige detaillierte Betrachtung in der Zulassung werden von der Regionalplanung nach dem zugrunde gelegten Bewertungsmaßstab lediglich Bereiche der obersten Wertstufe (herausragende Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt (vgl. Begründung). In den Räumen mit sehr hohem artspezifischem

Konfliktpotenzial ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreten oder nicht mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können. Hierbei wäre eine Realisierung der Windenergienutzung aufgrund der Konfliktdichte mit hoher Wahrscheinlichkeit nur mit hohen Naturschutzauflagen und Einschränkungen möglich. Dabei geht es v. a. darum, eine fehlende Nutzbarkeit für große Teile der festgelegten Flächenkulisse die sich nachfolgend aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte ergeben könnte, zu vermeiden. Eine umfassende „vorsorgeorientierte“ Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist weder das Ziel auf der Ebene der Regionalplanung, noch ist sie aufgrund des Vorhabensbezuges der artenschutzrechtlichen Anforderungen möglich.

Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windkraftanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend, anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Die vorgebrachten allgemeinen Einwendungen zum Landschaftsschutz bzw. Landschaftsbild werden zur Kenntnis genommen. Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild aufgrund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar und bewirken stets eine Veränderung des Landschaftsbildes. Dies kann der Planung nicht entgegengehalten werden. Der Regionalplanfortschreibung liegt für die Belange von Naturschutz und Landschaftsbild eine fachbehördlich abgestimmte Bewertung nach einem regionsweit vereinheitlichten Maßstab zu Grunde. Das Planungskonzept wurde vor allem auf die Bewertung der Wechselwirkung möglicher Windkraftanlagen mit hochwertigen Landschaftsausschnitten abgestellt und Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild aus Vorsorgegründen von der Nutzung von WKA freigehalten (weiche Tabuzonen). Außerdem wurden Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, raumwirksame Leitstrukturen sowie besonders landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen einer flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung unterzogen (s. Kap. 1.3.4.3). Eine besondere Schutzwürdigkeit, die den Ausschluss genau dieses Bereichs im Bereich des flachwelligen Höhenrückens am „Rossköpflein“ (charakteristische landschaftliche Eigenart mittel) erfordern würde, ist nicht erkennbar. Vielmehr ist der Landschaftsraum durch neun im weiteren Umfeld bereits errichtete Windkraftanlagen optisch vorbelastet. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.



Zu dem Einwand der Erforderlichkeit der Fläche für die Umsetzung der energiepolitischen Ziele wird darüber hinaus auf die regionalplanerische Stellungnahme im Kap. 2.3.2 verwiesen.

Zum Einwand, dass sich der Grundstückseigentümer gegen die Inanspruchnahme seiner Flächen für Zwecke der Windenergie ausspricht ist folgendes festzustellen: Der Regionale Planungsverband hat keine Informationen über die Eigentumsverhältnisse im Bereich der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. Die Festlegung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dienen der langfristigen Flächensicherung, dagegen können Eigentumsverhältnisse und Grundstücksverfügbarkeiten auch kurzfristigen Änderungen unterliegen. Die genannten Aspekte stehen somit nicht im Widerspruch zu einer Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietsfestlegung. Neben dem öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie sowie den konkret angemeldeten und sonst bekannt gewordenen Interessen an der Darstellung bestimmter Flächen zur Windkraftnutzung wird auch ein generelles Interesse von Grundstückseigentümern an der Nutzung ihrer Flächen für die Aufstellung von WKA unterstellt und als typisierte Größe in die Abwägung eingestellt. Die konkreten kommunalen Belange, welche sich durch Bebauungspläne bzw. Flächennutzungspläne abbilden, werden geprüft und in die Bearbeitung einbezogen (s. Ausführungen im Kap. 1.3.2). Der Einwand bezieht sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellt auch keinen neu in der Abwägung zu berücksichtigenden Belang dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

#### **4.34.3 Beschlussvorschlag**

**Vorranggebiet WK 39 „Nordwestlich Greußenheim“**

**Vorbehaltsgebiet WK 39a „Nordwestlich Greußenheim“**

- BV Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen für das
- Vorranggebiet WK 39 „Nordwestlich Greußenheim“
  - Vorbehaltsgebiet WK 39a „Nordwestlich Greußenheim“

### **4.35 Vorbehaltsgebiet WK 40 „Westlich Effeldorf“**

#### **4.35.1 Eingegangene Einwendungen**

- E 235 Regierung von Unterfranken, SG 51 Naturschutz (HNB) (vom 10.03.2016)  
Im Umfeld (ca. 1,2 km Entfernung) ist ein Schwerpunktgebiet der Wiesenweihe vorhanden. Laut ASK gibt es hier seit 2007 kontinuierlich Brutnachweise der Wiesenweihe (ca. 40 ASK Nachweise). Wenn im Genehmigungsverfahren eine Raumnutzungsanalyse ergibt, dass die Flächen regelmäßig aufgesucht werden, könnten beide Teilflächen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.
- E 236 Landratsamt Kitzingen, Untere Naturschutzbehörde (vom 02.03.2016)  
Es bestehen Bedenken hinsichtlich der herausragenden Bedeutung des unmittelbaren Umfeldes des Vogelschutzgebietes SPA 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäuflächen nordöstlich von Würzburg“, für den internationa-

len Schutz der Vogelart Wiesenweihe. Die Vorbehaltsflächen sollten gestrichen werden.

E 237 Stadt Dettelbach (vom 07.03.2016)

Der zuständige Haupt- und Bauausschuss hat die Thematik in seiner Sitzung am 03.03.2016 behandelt und sich in seiner Beschlussfassung gegen die Aufnahme der Vorbehaltsgebiete WK 40 „Westlich Effeldorf“ (Dettelbach und Rottendorf) und WK 41 „Östlich Rottendorf“ (Rottendorf und Dettelbach) in den Entwurf des Regionalplans ausgesprochen. Das Vorranggebiet WK 21 „südöstlich Bibergau“ und das Vorbehaltsgebiet WK 21a „südöstlich Bibergau“ sollen im Entwurf des Regionalplans beibehalten werden.

E 238 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 18.03.2016)

Keine Einwendungen. Keine Konflikte mit der Wasserversorgung.

E 239 Regierung von Oberbayern, Bergamt Nordbayern (vom 25.01.2016)

Im Gemeindegebiet von Dettelbach ging früher reger Kalksteinbergbau um. Das Vorhandensein hier nichtrisskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden. Bei den Baugrunduntersuchungen muss ein möglicher Altbergbau Berücksichtigung finden. Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass bei Hinweisen auf Altbergbau die Anlagen nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden dürfen.

E 240 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (vom 03.06.2016 und 06.06.2016. *Hinweis: Die Stellungnahme vom 18.03.2016 wurde auf Bitte des Regionalen Planungsverbandes geprüft und korrigiert*)

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das die Plangebiete WK 18, 19, 21a und WK 40 bis WK 49 im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Würzburg VOR belegen sind. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Die gemäß § 18 a. LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Der Anlagenschutzbereich der Würzburg VOR erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungsanlage (Geogr. Koordinaten (ETRS89) : 49° 43' 03,11" N, 09° 56' 49,20" E). Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungsanlage. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich. Diese Beurteilung beruht auf den An-

lagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand März 2016. Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Durch die übrigen Plangebiete wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung nicht berührt. Es bestehen gegen die übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

#### **4.35.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorbehaltsgebiet WK 40 „Westlich Effeldorf“**

ST Die Einwände der **Regierung von Unterfranken, SG 51 – Naturschutz (HNB)**, des **Landratsamtes Kitzingen, Untere Naturschutzbehörde (UNB)**, der **Stadt Dettelbach**, des **Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg**, der **Regierung von Oberbayern - Bergamtes Nordbayern**, und des **Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF)** werden zur Kenntnis genommen.

Zu den Einwänden der **Naturschutzbehörden (HNB und UNB)** ist Folgendes festzustellen: Entsprechend der Anforderung artenschutzrechtliche Belange angemessen in die Abwägung einzustellen, liegt dem Regionalplankonzept eine regionsweit vereinheitlichte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde (s. Kap. 1.3.4.2). Dieses findet der Bewertung der Potenzialflächen sowie der einzelnen WK-Flächen Anwendung. Damit soll ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung der planerischen Ziele entgegenstehen. Im Rahmen des Planungsprozesses ist somit eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Soweit im regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab ersichtlich, wurde das Kriterium Artenschutz entsprechend dem Bayerischen Windkraft-Erlass sowie den naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (s. Kap. 1.3.4.2).

Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet begründet sich aus der Lage zu dem nordöstlich gelegenen SPA-Gebiet 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften nordöstlich Würzburg“, welches zum Schutz der Wiesenweihe gemeldet wurde (Lage im 1.200 m Puffer). Hier befinden sich Nachweise vom Baumfalken (Hinweis) und von Wiesenweihen, die hier einen Verbreitungsschwerpunkt bilden. Die Nachweise der Wiesenweihe liegen ausschließlich östlich der Bahnlinie Nürnberg-Würzburg. Für den Bereich westlich der Bahnlinie liegen jedoch vormals/aktuell keine Artnachweise der Wiesenweihe vor, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Fläche von der Wiesenweihe gemieden wird. Auch werden die engeren Prüfbereiche von 1.000 m zu aktuellen

Fundpunkten der Wiesenweihe eingehalten. Ein Ausschluss des Vorbehaltsgebietes WK 40, wie von der UNB gefordert, ist entsprechend der mit der HNB festgelegten Bewertungsmethodik nicht von vornweg gefordert. Im Vorgriff auf die notwendige detaillierte Betrachtung in der Zulassung werden von der Regionalplanung nach dem zugrunde gelegten Bewertungsmaßstab lediglich Bereiche der obersten Wertstufe (herausragende Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz) als Ausschlussgebiet festgelegt (vgl. Begründung). In den Räumen mit sehr hohem artspezifischem Konfliktpotenzial ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreten oder nicht mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können. Hierbei wäre eine Realisierung der Windenergienutzung aufgrund der Konfliktdichte mit hoher Wahrscheinlichkeit nur mit hohen Naturschutzauflagen und Einschränkungen möglich. Dabei geht es v. a. darum, eine fehlende Nutzbarkeit für große Teile der festgelegten Flächenkulisse die sich nachfolgend aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte ergeben könnte, zu vermeiden. Eine umfassende „vorsorgeorientierte“ Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist weder das Ziel auf der Ebene der Regionalplanung, noch ist sie aufgrund des Vorhabensbezuges der artenschutzrechtlichen Anforderungen möglich. Eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen. Dort können auch ggf. erforderliche Maßgaben zum Monitoring besonders gefährdeter Arten, Abschaltmanagement, Zeitpunkt von Bautätigkeiten, etc. berücksichtigt werden. Die größeren Nabenhöhen von modernen Windkraftanlagen vermindern teilweise zusätzlich die Gefahr, dass Vögel und Fledermäuse zu Tode kommen, da viele Arten nicht in die gesteigerten Höhen vordringen. Außerdem können Windkraftanlagen mit spezieller Annäherungssensorik ausgerüstet und zu Zeiten hoher Flugaktivität vorübergehend, anhand festgelegter Abschaltalgorithmen außer Betrieb gesetzt werden.

In der Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 (G) ist bereits der Hinweis aufgenommen, dass bei dem Vorbehaltsgebiet WK 40 „Westlich Effeldorf“ auf Grund der Nähe zu Brutvorkommen von Wanderfalke und Wiesenweißen sowie zum SPA-Gebiet 6426-471 "Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften nordöstlich Würzburg" (bundesweit größtes Brutgebiet der Wiesenweihe, Dichtezentrum der Rohrweihe, wichtige Nahrungshabitate für Rot- und Schwarzmilan, außerdem Schwerpunktlebensraum von gefährdeten Ackervögeln wie Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Schafstelze) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen ist. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Die Ablehnung des Vorbehaltsgebietes WK 40 durch die **Stadt Dettelbach** wird zur Kenntnis genommen. Eine Begründung zu der Ablehnung wird nicht vorgebracht. Hierzu ist grundsätzlich festzustellen, dass der Planungsverband mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahrnimmt. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten

Standorräume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert. Die Festlegung des Vorbehaltsgebietes WK 40 erfolgte unter Abwägung aller auf Ebene der Regionalplanung erfassbar und bewertbarer Belange. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Die Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg**, dass keine Konflikte mit der Wasserversorgung vorliegen und somit keine Einwendungen erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des **Bergamtes Nordbayern** wird zur Kenntnis genommen. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Auswahl des exakten Standorts innerhalb des Vorranggebiets und die Prüfung hinsichtlich Baugrund und Gründung können daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Ein Hinweis auf mögliche Georisiken wird in die Begründung des Entwurfs (zu B X 5.1.4 RP 2 (G)) aufgenommen: "Es bestehen Hinweise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nichtrisskundiger Grubenbaue (Kalksteinbergbau) kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen."

Die Stellungnahme des **Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF)** wird zur Kenntnis genommen. Das BAF empfiehlt im Anlagenschutzbereich keine Vorranggebiete für Windkraftnutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung der BAF hinzuweisen. Hierzu ist festzustellen, dass die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete unter Berücksichtigung des äußeren Anlagenschutzbereichs der Flug navigationsanlage VOR Würzburg erfolgte. Demnach wurden innerhalb des äußeren Anlagenschutzbereiches (Prüfbereich 3 bis 15 km) der Flug navigationsanlage VOR Würzburg lediglich Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In der Verordnung wird unter B X 5.1.4 RP 2 (G) und in der dazugehörigen Begründung auf die Lage der Vorbehaltsgebiete im äußeren Anlagenschutzbereich der Flug navigationsanlage VOR Würzburg und auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren verwiesen. Die Einwände stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

#### **4.35.3 Beschlussvorschlag Vorbehaltsgebiet WK 40 „Westlich Effeldorf“**

BV Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen der Gebietsfestlegung für das Vorbehaltsgebiet WK 40 „Westlich Effeldorf“

Die Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 (G) ist um folgende Hinweise zu ergänzen:

- Es bestehen Hinweise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nichttrisskundiger Grubenbaue (Kalksteinbergbau) kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen.

## **4.36 Vorbehaltsgebiet WK 41 „Östlich Rottendorf“**

### **4.36.1 Eingegangene Einwendungen**

E 241 Landratsamt Kitzingen, Untere Naturschutzbehörde (vom 02.03.2016)

Keine grundsätzlichen Einwände.

E 242 Stadt Dettelbach (vom 07.03.2016)

Der zuständige Haupt- und Bauausschuss hat die Thematik in seiner Sitzung am 03.03.2016 behandelt und sich in seiner Beschlussfassung gegen die Aufnahme der Vorbehaltsgebiete WK 40 „Westlich Effeldorf“ (Dettelbach und Rottendorf) und WK 41 „Östlich Rottendorf“ (Rottendorf und Dettelbach) in den Entwurf des Regionalplans ausgesprochen. Das Vorranggebiet WK 21 „südöstlich Bibergau“ und das Vorbehaltsgebiet WK 21a „südöstlich Bibergau“ sollen im Entwurf des Regionalplans beibehalten werden.

E 243 Stadt Kitzingen, Stadtbauamt – SG 61 (vom 26.02.2016)

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat am 14. Oktober 2015 nach Durchführung und Auswertung des ersten Anhörungsverfahrens beschlossen, das Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ gegenüber dem vorherigen Planentwurf vom 15.10.2013 zu ändern und die Geschäftsstelle beauftragt, das dafür erforderliche zweite Anhörungsverfahren einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Die Stadt Kitzingen wurde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Bereits Anfang 2014 wurde die Stadt Kitzingen zu dem ersten Anhörungsverfahren in die Planungen einbezogen. Die damals getätigten Änderungen des Regionalplans in Bezug auf die Windkraftnutzung haben für den Bereich der Stadt Kitzingen keine Änderungen ergeben. Das bedeutet, dass weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung auf dem Stadtgebiet ausgewiesen wurden. Die gesamte Region wurde fast vollständig als Ausschlussgebiet dargestellt. Die Errichtung neuer Windkraftanlagen ist damit ausgeschlossen. Lediglich nordwestlich zwischen Bibergau und Mainstockheim bestand noch eine Vorrangfläche (WK 21) sowie westlich von Dettelbach ein Vorbehaltsgebiet (WK 35).

Der neue Entwurf des Regionalplans der Region Würzburg (2) weist für das Stadtgebiet Kitzingen direkt keine Änderungen auf. Das gesamte Stadtgebiet ist weiterhin als Ausschlussgebiet für Windkraft dargestellt. Änderungen haben sich jedoch für den Landkreis ergeben. Zusätzlich zu dem Vorranggebiet WK 21 und dem Vorbehaltsgebiet WK 35 wurden folgende Vorbehaltsgebiete in der Umgebung ausgewiesen:

- Zwischen Bibergau und Mainstockheim, Erweiterung der Vorrangfläche WK 21 um ein Vorbehaltsgebiet (WK 21a)

- Zwischen Rottendorf und Dettelbach in Verbindung mit einem ausgewiesenen Konzentrationsgebiet im Flächennutzungsplan (WK 40, WK 41)
- Nördlich Mainstockheim (WK 42) — bereits abgeschlossen
- Westlich Buchbrunn und Mainstockheim (WK 43) — bereits abgeschlossen
- Östlich von Kaltensondheim (WK 46)

Insbesondere die Vorbehaltsfläche Kaltensondheim (WK 46) befindet sich direkt an der Grenze zum Stadtgebiet Kitzingen, östlich der Autobahn A7. Auswirkungen auf die Stadt Kitzingen sind durch die einzuhaltenden Abstandsflächen von 2.000 m nicht zu erwarten.

E 244 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 18.03.2016)

Keine Einwendungen. Keine Konflikte mit der Wasserversorgung.

E 245 Regierung von Oberbayern, Bergamt Nordbayern (vom 25.01.2016)

Im Gemeindegebiet von Dettelbach ging früher reger Kalksteinbergbau um. Das Vorhandensein hier nichtrisskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden. Bei den Baugrunduntersuchungen muss ein möglicher Altbergbau Berücksichtigung finden. Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass bei Hinweisen auf Altbergbau die Anlagen nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden dürfen.

E 246 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (vom 03.06.2016 und 06.06.2016. *Hinweis: Die Stellungnahme vom 18.03.2016 wurde auf Bitte des Regionalen Planungsverbandes geprüft und korrigiert*)

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das die Plangebiete WK 18, 19, 21a und WK 40 bis WK 49 im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Würzburg VOR belegen sind. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.

Die gemäß § 18 a. LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Der Anlagenschutzbereich der Würzburg VOR erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungsanlage (Geogr. Koordinaten (ETRS89) : 49° 43' 03,11" N, 09° 56' 49,20" E). Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungsanlage. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand März 2016. Da die zu erwartenden Einschränkungen

gen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Durch die übrigen Plangebiete wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung nicht berührt. Es bestehen gegen die übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

#### **4.36.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorbehaltsgebiet WK 41 „Östlich Rottendorf“**

ST Die Einwände des **Landratsamtes Kitzingen**, **Untere Naturschutzbehörde (UNB)**, der **Stadt Dettelbach**, der **Stadt Kitzingen**, **Stadtbauamt – SG 6**, des **Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg**, der **Regierung von Oberbayern - Bergamt Nordbayern**, und des **Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF)** werden zur Kenntnis genommen.

Die Ablehnung des Vorbehaltsgebietes WK 41 durch die **Stadt Dettelbach** wird zur Kenntnis genommen. Eine Begründung zu der Ablehnung wird nicht vorgebracht. Hierzu ist grundsätzlich festzustellen, dass der Planungsverband mit der Regionalplanfortschreibung die Steuerungsmöglichkeit von Windkraftstandorten über regionalplanerische Gebietsfestlegungen mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten gemäß Art.14 Abs. 2 BayLplG wahrnimmt. Er hat hierfür ein eigenes Planungskonzept mit entsprechenden Kriterien entwickelt, welches sich nach den durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäben richtet und die gesamte Region umfasst. So entstehen WKA nicht nach beliebigem Standortmuster, sondern werden auf die aus Sicht der Region dafür am besten geeigneten Standorträume - auch nach überörtlichen Aspekten wie Landschaftsverträglichkeit - aktiv gelenkt. WKA werden auf größere Windparks in der Region konzentriert und sensible Teilräume von einer Windkraftnutzung freigehalten. Zusammenhängende hochwertige Natur- und Kulturlandschaften werden dadurch geschützt und ökologische Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt minimiert. Die Festlegung des Vorbehaltsgebietes WK 41 erfolgte unter Abwägung aller auf Ebene der Regionalplanung erfassbar und bewertbarer Belange. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Zu der Feststellung der **Stadt Kitzingen**, dass Auswirkungen auf die Stadt Kitzingen durch die einzuhaltenden Abstandsflächen von 2.000 m nicht zu erwarten sind, ist Folgendes anzumerken: Mit der vorliegenden Planung wird die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten als Standorte für raumbedeutsame Windkraftanlagen geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich Anlagentyp, -höhe und genauem Standort vorgenommen. Die Einführung der 10 H-Regelung in Bayern über die Bayerische Bauordnung (BayBO), wonach der Mindestabstand



zwischen geschützten Wohngebäuden und WKA an der Bauhöhe der WKA (mind. 10-fache Anlagenhöhe) zu bemessen ist, führt nicht zu anderen Abgrenzungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung. Gleichwohl gilt die 10 H-Regelung auch innerhalb regionalplanerischer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (sofern hier die Gemeinden nicht über ihre Bauleitplanung eine Unterschreitung vorsehen) und ist im Rahmen von Genehmigungsverfahren anzuwenden. D. h. in diesen Gebieten sind, wie auch in der kommunalen Stellungnahme festgestellt wird, nicht an jeder Stelle Windkraftanlagen in beliebiger Höhe zulässig. Die Gemeinden aber können den „entprivilegierten“ Windkraftanlagen mittels Bebauungsplan zu Baurecht verhelfen. Zu einer solchen Bauleitplanung ist die Gemeinde unmittelbar aufgrund des BauGB befugt. Die Gemeinde ist dabei nicht an den Abstand von 10 H gebunden. Den hierzu vorgebrachten Hinweis auf die Einhaltung von Abstandsflächen zu Siedlungsflächen wird durch die Anwendung der 10 H-Regelung im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen.

Der Hinweis des **Landratsamtes Kitzingen, Untere Naturschutzbehörde**, dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg**, dass keine Konflikte mit der Wasserversorgung vorliegen und somit keine Einwendungen erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des **Bergamtes Nordbayern** wird zur Kenntnis genommen. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Auswahl des exakten Standorts innerhalb des Vorranggebiets und die Prüfung hinsichtlich Baugrund und Gründung können daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Ein Hinweis auf mögliche Georisiken wird in die Begründung des Entwurfs zu B X 5.1.4 RP 2 (G) aufgenommen: "Es bestehen Hinweise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nichtrisskundiger Grubenbaue (Kalksteinbergbau) kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen."

Die Stellungnahme des **Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF)** wird zur Kenntnis genommen. Das BAF empfiehlt im Anlagenschutzbereich keine Vorranggebiete für Windkraftnutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung der BAF hinzuweisen. Hierzu ist festzustellen, dass die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete unter Berücksichtigung des äußeren Anlagenschutzbereichs der Flug navigationsanlage VOR Würzburg erfolgte. Demnach wurden innerhalb des äußeren Anlagenschutzbereiches (Prüfbereich 3 bis 15 km) der Flug navigationsanlage VOR Würzburg lediglich Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In der Verordnung wird unter B X 5.1.4 RP 2 (G) und in der dazugehörigen Begründung auf die Lage der Vorbehaltsgebiete im äußeren Anlagenschutzbereich der Flug navigationsanlage VOR Würzburg und auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren verwiesen. Die Einwände stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

#### **4.36.3 Beschlussvorschlag Vorbehaltsgebiet WK 41 „Östlich Rottendorf“**

BV Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen der Gebietsfestlegung für das Vorbehaltsgebiet WK 41 „Östlich Rottendorf“

Die Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 (G) ist um folgende Hinweise zu ergänzen:

- Es bestehen Hinweise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nichttriskundiger Grubenbaue (Kalksteinbergbau) kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen.

#### **4.37 Vorbehaltsgebiet WK 42 „Nordwestlich Mainstockheim“**

##### **4.37.1 Eingegangene Einwendungen**

E 247 Landratsamt Kitzingen, Untere Naturschutzbehörde (vom 02.03.2016)  
Keine grundsätzlichen Einwände. In diesem Gebiet wurden bereits zwei Anlagen errichtet.

E 248 Stadt Kitzingen, Stadtbauamt – SG 61 (vom 26.02.2016)  
Der Regionale Planungsverband Würzburg hat am 14. Oktober 2015 nach Durchführung und Auswertung des ersten Anhörungsverfahrens beschlossen, das Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ gegenüber dem vorherigen Planentwurf vom 15.10.2013 zu ändern und die Geschäftsstelle beauftragt, das dafür erforderliche zweite Anhörungsverfahren einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Die Stadt Kitzingen wurde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Bereits Anfang 2014 wurde die Stadt Kitzingen zu dem ersten Anhörungsverfahren in die Planungen einbezogen. Die damals getätigten Änderungen des Regionalplans in Bezug auf die Windkraftnutzung haben für den Bereich der Stadt Kitzingen keine Änderungen ergeben. Das bedeutet, dass weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung auf dem Stadtgebiet ausgewiesen wurden. Die gesamte Region wurde fast vollständig als Ausschlussgebiet dargestellt. Die Errichtung neuer Windkraftanlagen ist damit ausgeschlossen. Lediglich nordwestlich zwischen Bibergau und Mainstockheim bestand noch eine Vorrangfläche (WK 21) sowie westlich von Dettelbach ein Vorbehaltsgebiet (WK 35).

Der neue Entwurf des Regionalplans der Region Würzburg (2) weist für das Stadtgebiet Kitzingen direkt keine Änderungen auf. Das gesamte Stadtgebiet ist weiterhin als Ausschlussgebiet für Windkraft dargestellt. Änderungen haben sich jedoch für den Landkreis ergeben. Zusätzlich zu dem Vorranggebiet WK 21 und dem Vorbehaltsgebiet WK 35 wurden folgende Vorbehaltsgebiete in der Umgebung ausgewiesen:

- Zwischen Bibergau und Mainstockheim, Erweiterung der Vorrangfläche WK 21 um ein Vorbehaltsgebiet (WK 21a)
- Zwischen Rottendorf und Dettelbach in Verbindung mit einem ausgewiesenen Konzentrationsgebiet im Flächennutzungsplan (WK 40, WK 41)
- Nördlich Mainstockheim (WK 42) — bereits abgeschlossen

- Westlich Buchbrunn und Mainstockheim (WK 43) — bereits abgeschlossen
- Östlich von Kaltensondheim (WK 46)

Insbesondere die Vorbehaltsfläche Kaltensondheim (WK 46) befindet sich direkt an der Grenze zum Stadtgebiet Kitzingen, östlich der Autobahn A7. Auswirkungen auf die Stadt Kitzingen sind durch die einzuhaltenden Abstandsflächen von 2.000 m nicht zu erwarten.

E 249 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 18.03.2016)

Das Vorbehaltsgebiet WK 42 grenzt an das bestehende Wasserschutzgebiet der Wiesengrundquellen der Gemeinde Mainstockheim. Die Quellen werden zurzeit noch für die öffentliche Wasserversorgung genutzt. Das Wasserschutzgebiet der Quellen ist deutlich zu klein bemessen. Langfristig ist eine Aufgabe der Quellen und Auflassung des Wasserschutzgebietes geplant. Bei einer zukünftigen Bewirtschaftung des Vorbehaltsgebietes Windkraftnutzung sind gegebenenfalls die Belange der Wasserversorgung in Form einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen.

E 250 Regierung von Oberbayern, Bergamt Nordbayern (vom 25.01.2016)

Im Gemeindegebiet von Mainstockheim ging früher reger Kalksteinbergbau um. Das Vorhandensein hier nichtrisskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden. Bei den Baugrunduntersuchungen muss ein möglicher Altbergbau Berücksichtigung finden. Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass bei Hinweisen auf Altbergbau die Anlagen nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden dürfen.

E 251 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (vom 03.06.2016 und 06.06.2016. *Hinweis: Die Stellungnahme vom 18.03.2016 wurde auf Bitte des Regionalen Planungsverbandes geprüft und korrigiert*)

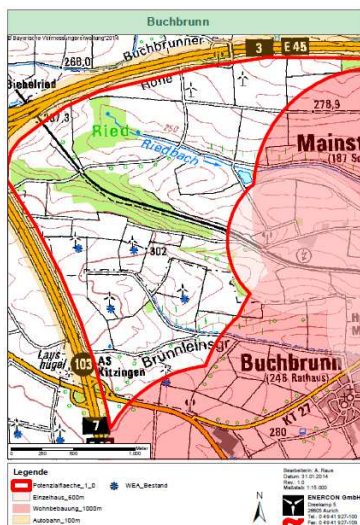
Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das die Plangebiete WK 18, 19, 21a und WK 40 bis WK 49 im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Würzburg VOR belegen sind. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.

Die gemäß § 18 a. LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Der Anlagenschutzbereich der Würzburg VOR erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungsanlage (Geogr. Koordinaten (ETRS89) : 49° 43' 03,11" N, 09° 56' 49,20" E). Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungsanlage. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den be-

reits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand März 2016. Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Durch die übrigen Plangebiete wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung nicht berührt. Es bestehen gegen die übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

E 252 Firma [REDACTED] (vom 11.03.2016)

[...] Auch im Bereich der Gemeinde Buchbrunn im Landkreis Kitzingen planen wir die Errichtung und den Betrieb eines Windparks; der Bereich wird im beigefügten Lageplan dargestellt (Anlage 2).



Derzeit gilt für den Bereich die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich. Vor diesem Hintergrund haben wir bereits in Zusammenarbeit mit lokalen Projektierern die erforderlichen Flächen gesichert und erhebliche Vorleistungen erbracht, u.a. Abschätzungen zur Vereinbarkeit mit den Belangen des Luftverkehrs und behaupteten Störungen des „VOR Würzburg“ beauftragt, um die konkreten Planungen vorzubereiten und zu begleiten. Abgesehen von dem (aus unserer Sicht nicht tragfähigen) Abstandskriterium zum „VOR Würzburg“ bestehen keine Ausschluss- oder Restriktionsgründe, die gegen die Ausweisung im fortgeschriebenen Regionalplan Würzburg sprechen (vgl. zur Kritik II, 2, b). Im Nahfeld des VOR befindet sich im Richtungsbezug eine ausgedehnte Ortschaft in einer Entfernung von ca. 1 km und eine weitere im gleichen Winkelbezug unmittelbar dahinter. Außerdem befindet sich die Autobahn A7 zwischen dem VOR und dem geplanten Windpark. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse aus einem Gutachten

in Schleswig Holstein machen deutlich, dass eine massive Beeinträchtigung auf das Drehfunkfeuer, auf die Bebauung im Nahfeld zurückzuführen ist, und dass in weiterer Entfernung die Beeinträchtigung, von Störungen durch Windenergieanlagen, messtechnisch nicht mehr nachweisbar ist. Mittlerweile wird auch auf europäischer Ebene über die Verringerung der Schutzbereichsradien diskutiert, so dass man davon ausgehen muss, dass eine Beeinträchtigung jenseits der 10 km nicht mehr zu erwarten ist. Außerdem ist noch hinzuzufügen, dass die Gemeinde zu dem Bau der Windenergieanlage das Einvernehmen bereits erteilt hat und dieses Vorhaben begrüßt. Wir beantragen somit die Potenzialfläche „Buchbrunn“ als Vorranggebiet (hilfsweise als Vorbehaltsgebiet) für die Windenergienutzung in den Regionalplan Würzburg entsprechend den Darstellungen im Lageplan aufzunehmen. [...]

#### **4.37.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorbehaltsgebiet WK 42 „Nordwestlich Mainstockheim“**

ST Die Einwände des **Landratsamtes Kitzingen, Untere Naturschutzbehörde (UNB)**, der **Stadt Kitzingen, Stadtbauamt – SG 6**, des **Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg**, der **Regierung von Oberbayern - Bergamt Nordbayern**, des **Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF)** und der **Firma [REDACTED]** werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis des **Landratsamtes Kitzingen, Untere Naturschutzbehörde**, dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Dem Antrag **Firma [REDACTED]** die Potenzialfläche „Buchbrunn“ als Vorranggebiet (hilfsweise als Vorbehaltsgebiet) für die Windenergienutzung in den Regionalplan Würzburg entsprechend den Darstellungen im Lageplan aufzunehmen, wurde mit Festlegung der Vorbehaltsgebiete WK 42 „Nordwestlich Mainstockheim“ und WK 43 „Nordwestlich Buchbrunn“ bereits gefolgt. Im Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens hatte der regionale Planungsverband beschlossen, vor dem Hintergrund der gebotenen Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren und den aktuellen Entwicklungen (Überprüfung Prüfsystematik, unsichere Berechnungsmethode, veraltete Technik des Drehfunkfeuers, die ggf. durch Technologien wie GPS und dergleichen abgelöst wird), den pauschalen Ausschluss des äußeren Anlagenschutzbereichs der VOR Würzburg (Prüfbereich 3 bis 15 km) zugunsten einer flächenbezogenen Bewertung zu ersetzen (16.10.2014). Bei Prüfbereichen des Anlagenschutzbereichs ist eine Einzelfallbetrachtung des beantragten Bauwerks erforderlich. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/ Auflagen (z. B. Bauhöhenbeschränkung) münden. Nach derzeitigem Stand ist von einer Ablehnung auszugehen, so dass hier allenfalls die Festlegung von Vorbehaltsgebieten mit entsprechendem Hinweis in der Begründung in Betracht kommt. Die Einwände stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Das Vorbehaltsgebiet WK 42 grenzt an das bestehende Wasserschutzgebiet der Wiesengrundquellen der Gemeinde Mainstockheim. Die Quellen werden zurzeit

noch für die öffentliche Wasserversorgung genutzt. Die Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg**, dass bei einer zukünftigen Bewirtschaftung des Vorbehaltsgebietes Windkraftnutzung gegebenenfalls die Belange der Wasserversorgung in Form einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen sind, wird zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund, dass geplant ist, das angrenzende Wasserschutzgebiet langfristig aufzulassen, wird Folgendes festgestellt: Mit der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes erfolgt noch keine abschließende Abwägung zugunsten der Windkraftnutzung. Die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets weist der Windkraft in diesem Gebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG). Damit wird der wasserwirtschaftliche Belang nicht relativiert und zugleich für den Fall einer Vereinbarkeit mit der Trinkwassernutzung das Interesse an einer Windkraftnutzung gegenüber anderen Belangen gestärkt. Im Übrigen kann die regionalplanerische Flächensicherung einer Anlagengenehmigung für konkrete Projekte nicht vorgreifen. Die detaillierte Projektplanung muss mit den jeweils einschlägigen fachgesetzlichen Vorgaben und u.a. auch mit den Vorgaben der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang gebracht werden kann. Im Bereich des rechtskräftig ausgewiesenen Sondergebietes für Windkraft wurden bereits 2 WKA errichtet. Es ist von einer Bewältigung auftretender Problemlagen auf nachgelagerten Planungsebenen auszugehen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Die Stellungnahme des **Bergamtes Nordbayern** wird zur Kenntnis genommen. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Auswahl des exakten Standorts innerhalb des Vorranggebiets und die Prüfung hinsichtlich Baugrund und Gründung können daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Ein Hinweis auf mögliche Georisiken wird in die Begründung des Entwurfs (zu B X 5.1.4 RP 2 G) aufgenommen: "Es bestehen Hinweise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nichtrisskundiger Grubenbaue (Kalksteinbergbau) kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen."

Die Stellungnahme des **Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF)** wird zur Kenntnis genommen. Das BAF empfiehlt im Anlagenschutzbereich keine Vorranggebiete für Windkraftnutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung der BAF hinzuweisen. Hierzu ist festzustellen, dass die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete unter Berücksichtigung des äußeren Anlagenschutzbereichs der Flug navigationsanlage VOR Würzburg erfolgte. Demnach wurden innerhalb des äußeren Anlagenschutzbereiches (Prüfbereich 3 bis 15 km) der Flug navigationsanlage VOR Würzburg lediglich Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In der Verordnung wird unter B X 5.1.4 RP 2 (G) und in der dazugehörigen Begründung auf die Lage der Vorbehaltsgebiete im äußeren Anlagenschutzbereich der Flug navigationsanlage VOR Würzburg und auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren verwiesen. Die Einwände stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Zu der Feststellung der **Stadt Kitzingen**, dass Auswirkungen auf die Stadt Kitzingen durch die einzuhaltenden Abstandsflächen von 2.000 m nicht zu erwarten sind, ist Folgendes anzumerken: Mit der vorliegenden Planung wird die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten als Standorte für raumbedeutsame Windkraftanlagen geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich Anlagentyp, -höhe und genauem Standort vorgenommen. Die Einführung der 10 H-Regelung in Bayern über die Bayerische Bauordnung (BayBO), wonach der Mindestabstand zwischen geschützten Wohngebäuden und WKA an der Bauhöhe der WKA (mind. 10-fache Anlagenhöhe) zu bemessen ist, führt nicht zu anderen Abgrenzungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung. Gleichwohl gilt die 10 H-Regelung auch innerhalb regionalplanerischer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (sofern hier die Gemeinden nicht über ihre Bauleitplanung eine Unterschreitung vorsehen) und ist im Rahmen von Genehmigungsverfahren anzuwenden. D. h. in diesen Gebieten sind, wie auch in der kommunalen Stellungnahme festgestellt wird, nicht an jeder Stelle Windkraftanlagen in beliebiger Höhe zulässig. Die Gemeinden aber können den „entprivilegierten“ Windkraftanlagen mittels Bebauungsplan zu Baurecht verhelfen. Zu einer solchen Bauleitplanung ist die Gemeinde unmittelbar aufgrund des BauGB befugt. Die Gemeinde ist dabei nicht an den Abstand von 10 H gebunden. Den hierzu vorgebrachten Hinweis auf die Einhaltung von Abstandsflächen zu Siedlungsflächen wird durch die Anwendung der 10 H-Regelung im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen.

#### **4.37.3 Beschlussvorschlag Vorbehaltsgebiet WK 42 „Nordwestlich Mainstockheim“**

BV Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen für das Vorbehaltsgebiet WK 42 „Nordwestlich Mainstockheim“

Die Begründung zu B X 5.1.4 (G) ist um folgende Hinweise zu ergänzen:

- Es bestehen Hinweise auf Georisiken. Das Vorhandensein hier nichttriskundiger Grubenbaue (Kalksteinbergbau) kann nicht ausgeschlossen werden. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen.

#### **4.38 Vorbehaltsgebiet WK 43 „Nordwestlich Buchbrunn“**

##### **4.38.1 Eingegangene Einwendungen**

E 253 Landratsamt Kitzingen (vom 02.03.2016)

Neben den beiden als Anlage beigefügten Stellungnahmen ergibt sich zum WK 43 „Nordwestlich Buchbrunn“ noch ein besonderes Anliegen. Ende des Jahres 2012 haben die Herren Harald Geißendörfer und Günther Schmidt aus 97320 Buchbrunn beim Landratsamt Kitzingen einen Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) auf Flur-Nr. 698/1 der Gemarkung Buchbrunn bei uns eingereicht. Das entscheidende Hindernis für eine Genehmigung ist bislang das verfügte Bauverbot des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung. Der vorge-

sehene Standort für die WKA liegt am Rand des 1S km-Radius" um die 'Flugsicherungseinrichtung Rottenbauer (mehr als 13 km entfernt). Weil beim Bundesverwaltungsgericht eine Klage zu dieser Thematik anhängig ist, wurde mit den Antragstellern im März 2014 vereinbart, das Genehmigungsverfahren bis zur Gerichtsentscheidung ruhen zu lassen. Im Genehmigungsverfahren haben, außer dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, die Regierung von Unterfranken - höhere Landesplanungsbehörde - am 10.01.2013 (Az. 24-B249.00-29/12) und der Regionale Planungsverband am 11.01.2013 das Vorhaben abgelehnt. Der Grund sind hier naturschutzfachliche Bedenken. In beiden Stellungnahmen wird in diesem Zusammenhang erklärt: „Diese (Bedenken) können nur dann zurückgestellt werden, wenn aus der fachlichen Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine erhebliche Beeinträchtigung von dort zu vertretenden Belangen geltend gemacht wird.“ In ihrer Stellungnahme vom 25.01.2013 kommt die untere Naturschutzbehörde zum Ergebnis: „Nach Würdigung o. g. Ausführungen kann der Eingriff grundsätzlich zugelassen werden, sofern die formulierten Auflagen eingehalten bzw. umgesetzt werden.“ Demzufolge stehen der Genehmigung der WKA keine naturschutzfachlichen Gründe entgegen. Auch nach den Stellungnahmen der anderen am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, einschließlich der höheren Naturschutzbehörde, ist eine Genehmigung dieser WKA möglich. Nun ist die Befürchtung der beiden Antragsteller, dass das Vorhaben letztlich am neuen Regionalplan der Region Würzburg (2) scheitern könnte, wenn das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung das Bauverbot des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung aufheben sollte. Der Standort der geplanten WKA liegt nämlich knapp außerhalb des neu aufgenommenen WK 43 und damit im Ausschlussgebiet. Dem könnte man begegnen, indem das WK 43 um diesen Standort erweitert wird. Ich schlage deshalb vor, das Flurstück mit der Nr. 698/1 in das WK 43 aufzunehmen.

E 254 Landratsamt Kitzingen, Untere Naturschutzbehörde (vom 02.03.2016)

Keine grundsätzlichen Einwände. In diesem Gebiet, mit anschließenden Flächen, wurden bereits fünf Anlagen errichtet.

E 255 Gemeinde Buchbrunn (vom 07.03.2016)

Mit der Darstellung des Regionalplans besteht - unter folgenden Maßgaben - Einverständnis: Auf das noch schwebende Verfahren bezüglich einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Flurnr. 698/1 der Gemarkung Buchbrunn wird hingewiesen; die Gemeinde Buchbrunn hat hierzu bereits das Einvernehmen am 1.01.2013 erteilt. Die Windkraftanlage liegt am äußersten Radius im Umkreis der VOR und überschreitet die Unbedenklichkeitshöhe von 369,06 m über NN nur um ca. 90 m.

E 256 Gemeinde Mainstockheim (vom 29.03.2016)

Mit der Darstellung des Regionalplans besteht - unter folgenden Maßgaben - Einverständnis: Auf das noch schwebende Verfahren bezüglich einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Flurnr. 698/1 der Gemarkung Buchbrunn wird hingewiesen; die Gemeinde Mainstockheim hat hierzu bereits das Einvernehmen am 18.01.2013 erteilt. Die Windkraftanlage liegt am äußersten Radius im Umkreis der VOR und überschreitet die Unbedenklichkeitshöhe von 369,06 m über NN nur um ca. 90 m.



E 257 Stadt Kitzingen, Stadtbauamt – SG 61 (vom 26.02.2016)

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat am 14. Oktober 2015 nach Durchführung und Auswertung des ersten Anhörungsverfahrens beschlossen, das Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ gegenüber dem vorherigen Planentwurf vom 15.10.2013 zu ändern und die Geschäftsstelle beauftragt, das dafür erforderliche zweite Anhörungsverfahren einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Die Stadt Kitzingen wurde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Bereits Anfang 2014 wurde die Stadt Kitzingen zu dem ersten Anhörungsverfahren in die Planungen einbezogen. Die damals getätigten Änderungen des Regionalplans in Bezug auf die Windkraftnutzung haben für den Bereich der Stadt Kitzingen keine Änderungen ergeben. Das bedeutet, dass weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung auf dem Stadtgebiet ausgewiesen wurden. Die gesamte Region wurde fast vollständig als Ausschlussgebiet dargestellt. Die Errichtung neuer Windkraftanlagen ist damit ausgeschlossen. Lediglich nordwestlich zwischen Bibergau und Mainstockheim bestand noch eine Vorrangfläche (WK 21) sowie westlich von Dettelbach ein Vorbehaltsgebiet (WK 35).

Der neue Entwurf des Regionalplans der Region Würzburg (2) weist für das Stadtgebiet Kitzingen direkt keine Änderungen auf. Das gesamte Stadtgebiet ist weiterhin als Ausschlussgebiet für Windkraft dargestellt. Änderungen haben sich jedoch für den Landkreis ergeben. Zusätzlich zu dem Vorranggebiet WK 21 und dem Vorbehaltsgebiet WK 35 wurden folgende Vorbehaltsgebiete in der Umgebung ausgewiesen:

- Zwischen Bibergau und Mainstockheim, Erweiterung der Vorrangfläche WK 21 um ein Vorbehaltsgebiet (WK 21a)
- Zwischen Rottendorf und Dettelbach in Verbindung mit einem ausgewiesenen Konzentrationsgebiet im Flächennutzungsplan (WK 40, WK 41)
- Nördlich Mainstockheim (WK 42) — bereits abgeschlossen
- Westlich Buchbrunn und Mainstockheim (WK 43) — bereits abgeschlossen
- Östlich von Kaltensondheim (WK 46)

Insbesondere die Vorbehaltsfläche Kaltensondheim (WK 46) befindet sich direkt an der Grenze zum Stadtgebiet Kitzingen, östlich der Autobahn A7. Auswirkungen auf die Stadt Kitzingen sind durch die einzuhaltenden Abstandsflächen von 2.000 m nicht zu erwarten.

E 258 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 18.03.2016)

Keine Einwendungen. Keine Konflikte mit der Wasserversorgung.

E 259 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (vom 22.06.2016)

In der Auflistung der Vorranggebiete im Umweltbericht werden bei einzelnen Flächen zwar Bodendenkmäler und die entsprechenden Schutzbestimmungen erwähnt, doch sind dabei die bislang bekannten Bodendenkmäler nicht vollständig erfasst worden. Bei der weiteren Planung sind nachfolgend aufgeführte Bodendenkmäler zu berücksichtigen und im Planwerk zu ergänzen:

D-6-6226-0166, vorgeschichtliche Siedlung.

- E 260 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (vom 03.06.2016 und 06.06.2016. *Hinweis: Die Stellungnahme vom 18.03.2016 wurde auf Bitte des Regionalen Planungsverbandes geprüft und korrigiert*)

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das die Plangebiete WK 18, 19, 21a und WK 40 bis WK 49 im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Würzburg VOR belegen sind. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Die gemäß § 18 a. LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Der Anlagenschutzbereich der Würzburg VOR erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungsanlage (Geogr. Koordinaten (ETRS89) : 49° 43' 03,11" N, 09° 56' 49,20" E). Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungsanlage. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand März 2016. Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Durch die übrigen Plangebiete wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsamtes für Flugsicherung nicht berührt. Es bestehen gegen die übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

- E 261 Private Einwander: [REDACTED] (vom 12.03.2016)  
Die beabsichtigte Änderung des Regionalplans für die Planungsregion Würzburg, die unter dem Thema „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ vorgenommen werden soll, berühren meine (unsere) Interessen. Ich, [REDACTED], bin Grundstückseigentümer im Geltungsbereich des Regionalplans und möchte den Ausbau der Windenergienutzung fördern. Somit werde ich von den Inhalten des Regionalplans Würzburg sowie den Änderungsvorschlägen unmittelbar betroffen. Generell begrüße ich Ihre Bestrebungen, den weiteren Ausbau der Windenergienutzung in der Planungsregion auch im derzeit ausliegenden Entwurf zu

fördern. Zu diesem Zweck habe ich mich entschlossen, auf Flächen, die in meinem Eigentum stehen, einen Windpark realisieren zu lassen und dem Betrieb eine alternative Einnahmequelle als „Energiewirt“ zu eröffnen. Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Preisverfalls in der konventionellen Landwirtschaftsnutzung und zur Realisierung des Windparks habe ich bereits schuldrechtliche Verträge mit einem Investor geschlossen, der im windhöffigen Bereich Buchbrunn einen Windpark errichten und betreiben will. Weiterhin habe ich ein großes Interesse an einem Eigenbetrieb von Windenergieanlagen, die in enger Zusammenarbeit mit dem Investor geplant und dauerhaft betrieben werden sollen. Mein Grundeigentum umfasst die folgenden Flurstücke im Bereich der Potenzialfläche „Buchbrunn“ (Landkreis Kitzingen): [REDACTED]. Daher möchte ich das Beteiligungsverfahren nutzen, um meine Stellungnahme vorzubringen, insbesondere zur Nichtberücksichtigung der Potenzialfläche „Buchbrunn“. Derzeit gilt für die Potenzialfläche in der Gemeinde Buchbrunn die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich. Vor diesem Hintergrund wurden bereits in Zusammenarbeit mit lokalen Projektierern ([REDACTED]), Eigentümern und einem Investor die erforderlichen Flächen gesichert und erhebliche Vorleistungen erbracht, u.a. ein Gutachten zur Vereinbarkeit mit den Belangen des Luftverkehrs und behaupteten Störungen des „VOR Würzburg“ beauftragt, um die konkreten Planungen vorzubereiten und zu begleiten. Ich rechne in den nächsten Wochen mit weiteren Ergebnissen des Gutachtens. Abgesehen von dem (aus meiner Sicht nicht tragfähigen) Abstandskriterium zum „VOR Würzburg“ bestehen keine Ausschluss- oder Restriktionsgründe, die gegen die Ausweisung im fortgeschriebenen Regionalplan Würzburg sprechen. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse aus einem Gutachten in Schleswig Holstein machen deutlich, dass eine massive Beeinträchtigung auf das Drehfeuer, auf die Bebauung im Nahfeld zurückzuführen ist, und dass in weiterer Entfernung die Beeinträchtigung, von Störungen durch Windenergieanlagen, messtechnisch nicht mehr nachweisbar ist. Mittlerweile wird auch auf europäischer Ebene über die Verringerung der Schutzbereichsradien diskutiert, sodass man davon ausgehen muss, dass eine Beeinträchtigung jenseits der 10 km nicht mehr zu erwarten ist. Mein Grundeigentum ist für die Windenergienutzung besonders geeignet. Die besondere Berücksichtigung von Eigentümerinteressen wird vom Regionalplan selbst angesprochen und als wichtig erachtet. Außerdem ist noch hinzuzufügen, dass die Gemeinde Buchbrunn zu dem Bau der Windenergieanlage das Einvernehmen bereits erteilt hat und dieses Vorhaben begrüßt. Auch nach Aussage des Landratsamtes Kitzingen, stehen der Genehmigung der WKA keine naturschutzfachlichen Gründe entgegen. Auch nach den Stellungnahmen der anderen am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, einschließlich der höheren Naturschutzbehörde, ist eine Genehmigung dieser WKA auf der [REDACTED] [REDACTED] möglich. Ich beantrage somit die Aufnahme der Potenzialfläche „Buchbrunn“ [REDACTED] in den Bereich WK 43 für die Windenergienutzung in den Regionalplan Würzburg auf zu nehmen. Wir möchten Sie abschließend bitten, unsere Vorschläge, Hinweise und Anmerkung im Rahmen der Aufstellung bzw. Abwägung des Entwurfs zur Änderung des Regionalplans Würzburg zu berücksichtigen.

E 262 Firma [REDACTED] (vom 11.03.2016)

[...] Auch im Bereich der Gemeinde Buchbrunn im Landkreis Kitzingen planen wir die Errichtung und den Betrieb eines Windparks; der Bereich wird im beigefügten Lageplan dargestellt (Anlage 2). Derzeit gilt für den Bereich die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich. Vor diesem Hintergrund haben wir bereits in Zusammenarbeit mit lokalen Projektierern die erforderlichen Flächen gesichert und erhebliche Vorleistungen erbracht, u.a. Abschätzungen zur Vereinbarkeit mit den Belangen des Luftverkehrs und behaupteten Störungen des „VOR Würzburg“ beauftragt, um die konkreten Planungen vorzubereiten und zu begleiten. Abgesehen von dem (aus unserer Sicht nicht tragfähigen) Abstandskriterium zum „VOR Würzburg“ bestehen keine Ausschluss- oder Restriktionsgründe, die gegen die Ausweisung im fortgeschriebenen Regionalplan Würzburg sprechen (vgl. zur Kritik II, 2, b). Im Nahfeld des VOR befindet sich im Richtungsbezug eine ausgedehnte Ortschaft in einer Entfernung von ca. 1 km und eine weitere im gleichen Winkelbezug unmittelbar dahinter. Außerdem befindet sich die Autobahn A7 zwischen dem VOR und dem geplanten Windpark. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse aus einem Gutachten in Schleswig Holstein machen deutlich, dass eine massive Beeinträchtigung auf das Drehfunkfeuer, auf die Bebauung im Nahfeld zurückzuführen ist, und dass in weiterer Entfernung die Beeinträchtigung, von Störungen durch Windenergieanlagen, messtechnisch nicht mehr nachweisbar ist. Mittlerweile wird auch auf europäischer Ebene über die Verringerung der Schutzbereichsradien diskutiert, sodass man davon ausgehen muss, dass eine Beeinträchtigung jenseits der 10 km nicht mehr zu erwarten ist. Außerdem ist noch hinzuzufügen, dass die Gemeinde zu dem Bau der Windenergieanlage das Einvernehmen bereits erteilt hat und dieses Vorhaben begrüßt. Wir beantragen somit die Potenzialfläche „Buchbrunn“ als Vorranggebiet (hilfsweise als Vorbehaltsgebiet) für die Windenergienutzung in den Regionalplan Würzburg entsprechend den Darstellungen im Lageplan aufzunehmen. [...]

#### 4.38.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorbehaltsgebiet WK 43 „Nordwestlich Buchbrunn“

ST Vor dem Hintergrund der Einwände des **Landratsamtes Kitzingen und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB)**, der Gemeinden **Buchbrunn und Mainstockheim**, der **Privaten Einwender** [REDACTED] und der **Firma** [REDACTED] wurden die die abwägungsfähigen Belange, die zur der Festlegung des Vorbehaltsgebietes WK 43 und des Ausschlussgebietes geführt haben überprüft:

Der als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet und als Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild (Waldfunktionsplan) ausgewiesene Laubwald „Giebelau“ entlang der Bahnlinie, der geschützte Landschaftsbestandteil „Hecken- und Baumbestand, Streuobstgarten am Eichelberg“ sowie die südexponierten Weinbergshänge wurden aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und zum Schutz hochwertiger ökologischer und naturschutzfachlich bedeutender Bereiche und Landschaftsteile als Ausschlussgebiet festgelegt. Berücksichtigt wurde, dass sich der nordöstliche Bereich entlang der Bahnlinie zudem mit einem vorgeschlagenen Vorranggebiet Wasserversorgung, das sich

an das nördlich gelegene Trinkwasserschutzgebiet „Quellen Wiesengrund 1 und 2“ (geplante Erweiterung in Richtung Westen) anschließt, überschneidet.

Bei der Festlegung des Ausschlussgebietes fand ein Umgebungsschutzpuffer von 200 m bei der Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteil „Hecken- und Baumbestand, Streuobstgarten am Eichelberg“ (harte Tabufläche) Berücksichtigung. Dieser war anfangs in den Kriterien des regionalen Planungskonzeptes enthalten, entfiel jedoch im Laufe des Planungsprozesses. Maßgeblich für den Entfall des Umgebungsschutzpuffers war, dass Regionalplanerische Festlegungen wie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Maßstab 1:100.000 mit einer an den Rändern "offenen" Darstellung verbindlich werden, was in den Randbereichen zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe" führt. Daher ist für den geschützten Landschaftsbestandteil, an den das Vorbehaltsgebiet angrenzt, die Aufnahme einer Pufferzone (Umgebungsschutz) nicht erforderlich. Erforderliche natur- und artenschutzfachlich begründete Abstände können im Falle eines konkreten Windkraftprojektes bzw. in dessen Genehmigungsverfahren geregelt werden. Hierzu ist den Stellungnahmen zu entnehmen, dass für die Genehmigung des Windkraftvorhabens bezüglich einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Flurnr. 698/1 der Gemarkung Buchbrunn keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen. Den vorgebrachten Einwänden wird insofern gefolgt, als dass der Umgebungsschutzpuffer um den geschützten Landschaftsbestandteil entsprechend der Festlegung im Kriterienkatalog des Planungskonzeptes entfällt. Damit erfolgt eine geringfügige Erweiterung des Vorbehaltsgebietes in Richtung Osten (ca. 200 m). Begrenzt wird das Vorbehaltsgebiet von dem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet bzw. dem geplanten Vorranggebiet Wasserversorgung in Richtung Norden, dem geschützten Landschaftsbestandteil „Hecken- und Baumbestand, Streuobstgarten am Eichelberg“ bzw. den Siedlungsabstand von 1.000 m zu Wohnbauflächen in Richtung Osten und Süden.

Dem Antrag **Firma** [REDACTED] die Potenzialfläche „Buchbrunn“ als Vorranggebiet (hilfsweise als Vorbehaltsgebiet) für die Windenergienutzung in den Regionalplan Würzburg entsprechend den Darstellungen im Lageplan aufzunehmen, wurde mit Festlegung der Vorbehaltsgebiete WK 42 „Nordwestlich Mainstockheim“ und WK 43 „Nordwestlich Buchbrunn“ bereits gefolgt. Im Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens hatte der regionale Planungsverband beschlossen, vor dem Hintergrund der gebotenen Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren und den aktuellen Entwicklungen (Überprüfung Prüfsystematik, unsichere Berechnungsmethode, veraltete Technik des Drehfunkfeuers, die ggf. durch Technologien wie GPS und dergleichen abgelöst wird), den pauschalen Ausschluss des äußeren Anlagenschutzbereichs der VOR Würzburg (Prüfbereich 3 bis 15 km) zugunsten einer flächenbezogenen Bewertung zu ersetzen (16.10.2014). Bei Prüfbereichen des Anlagenschutzbereichs ist eine Einzelfallbetrachtung des beantragten Bauwerks erforderlich. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/ Auflagen (z. B. Bauhöhenbeschränkung) münden. Nach derzeitigem Stand ist von einer Ablehnung auszugehen, so dass hier allenfalls die Festlegung von Vorbehaltsgebieten mit entsprechendem Hinweis in der Begründung in Betracht kommt. Die Einwände

stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Die Stellungnahme des **Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF)** wird zur Kenntnis genommen. Das BAF empfiehlt im Anlagenschutzbereich keine Vorranggebiete für Windkraftnutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung der BAF hinzuweisen. Hierzu ist festzustellen, dass die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete unter Berücksichtigung des äußeren Anlagenschutzbereichs der Flug navigationsanlage VOR Würzburg erfolgte. Demnach wurden innerhalb des äußeren Anlagenschutzbereiches (Prüfbereich 3 bis 15 km) der Flug navigationsanlage VOR Würzburg lediglich Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In der Verordnung wird unter B X 5.1.4 RP 2 (G) und in der dazugehörigen Begründung auf die Lage der Vorbehaltsgebiete im äußeren Anlagenschutzbereich der Flug navigationsanlage VOR Würzburg und auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren verwiesen. Die Einwände stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Zu der Feststellung der **Stadt Kitzingen**, dass Auswirkungen auf die Stadt Kitzingen durch die einzuhaltenden Abstandsflächen von 2.000 m nicht zu erwarten sind, ist Folgendes anzumerken: Mit der vorliegenden Planung wird die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten als Standorte für raumbedeutsame Windkraftanlagen geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich Anlagentyp, -höhe und genauem Standort vorgenommen. Die Einführung der 10 H-Regelung in Bayern über die Bayerische Bauordnung (BayBO), wonach der Mindestabstand zwischen geschützten Wohngebäuden und WKA an der Bauhöhe der WKA (mind. 10-fache Anlagenhöhe) zu bemessen ist, führt nicht zu anderen Abgrenzungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung. Gleichwohl gilt die 10 H-Regelung auch innerhalb regionalplanerischer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (sofern hier die Gemeinden nicht über ihre Bauleitplanung eine Unterschreitung vorsehen) und ist im Rahmen von Genehmigungsverfahren anzuwenden. D. h. in diesen Gebieten sind, wie auch in der kommunalen Stellungnahme festgestellt wird, nicht an jeder Stelle Windkraftanlagen in beliebiger Höhe zulässig. Die Gemeinden aber können den „entprivilegierten“ Windkraftanlagen mittels Bebauungsplan zu Baurecht verhelfen. Zu einer solchen Bauleitplanung ist die Gemeinde unmittelbar aufgrund des BauGB befugt. Die Gemeinde ist dabei nicht an den Abstand von 10 H gebunden. Den hierzu vorgebrachten Hinweis auf die Einhaltung von Abstandsflächen zu Siedlungsflächen wird durch die Anwendung der 10 H-Regelung im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen.

Die Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg**, dass keine Konflikte mit der Wasserversorgung gesehen werden und keine Einwendungen erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis des **Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege** auf die nicht vollständige Erfassung der bislang bekannten Bodendenkmäler wird zur Kenntnis

genommen. Das angeführte Bodendenkmal D-6-6226-0166 (vorgeschichtliche Siedlung) ist bereits im Umweltbericht im Datenblatt zum Vorbehaltsgebiet WK 43 „Nordwestlich Buchbrunn“ aufgeführt. Änderungen sind nicht veranlasst.

#### **4.38.3 Beschlussvorschlag Vorbehaltsgebiet WK 43 „Nordwestlich Buchbrunn“**

BV Der geschützte Landschaftsbestandteil „Hecken- und Baumbestand, Streuobstgarten am Eichelberg“ ist, entsprechend den Festlegungen im Kriterienkatalog des Planungskonzepts, flächig, jedoch ohne weitere Schutzabstände (Umgebungsschutzpuffer 200 m), zu behandeln. Daher wird das Vorbehaltsgebiet WK 43 „Nordwestlich Buchbrunn“ entsprechend der einheitlichen Handhabe angepasst. Das Vorbehaltsgebiet wird in Richtung Osten geringfügig erweitert (ca. 200 m). Begrenzt wird das Vorbehaltsgebiet von dem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet bzw. dem geplanten Vorranggebiet Wasserversorgung in Richtung Norden, dem geschützten Landschaftsbestandteil „Hecken- und Baumbestand, Streuobstgarten am Eichelberg“ bzw. dem Siedlungsabstand von 1.000 m zu Wohnbauflächen in Richtung Osten und Süden.

#### **4.39 Vorbehaltsgebiet WK 44 “Nördlich Theilheim“**

##### **4.39.1 Eingegangene Einwendungen**

- E 263 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 18.03.2016)  
Keine Einwendungen. Keine Konflikte mit der Wasserversorgung.
- E 264 Bayerisches Landesamt für Umwelt (Vom 18.03.2016)  
Durch folgende Neuanschläge von Vorbehaltsgebieten Windkraft sind Belange der Rohstoffgeologie unmittelbar betroffen: VB WK 44 (Nördlich Theilheim): Der östliche Ast dieser Fläche hat weniger als 100 m Entfernung zu einem (der wenigen) unverritzten Rohstoffpotenzialflächen für den Abbau von Quaderkalkstein (mo) im Würzburg - Ochsenfurter Revier. Dieser Kalkstein stellt einen überregional bedeutsamen Naturwerkstein dar. Aus Gründen der langfristigen Rohstoffsicherung wird daher angeregt, die Westgrenze von VB WK 44 ca. 150-200 m nach Osten zu verlagern.
- E 265 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (vom 22.06.2016)  
In der Auflistung der Vorranggebiete im Umweltbericht werden bei einzelnen Flächen zwar Bodendenkmäler und die entsprechenden Schutzbestimmungen erwähnt, doch sind dabei die bislang bekannten Bodendenkmäler nicht vollständig erfasst worden. Bei der weiteren Planung sind nachfolgend aufgeführte Bodendenkmäler zu berücksichtigen und im Planwerk zu ergänzen:  
D-6-6226-0262, vorgeschichtliche Siedlung.

E 266 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (vom 03.06.2016 und 06.06.2016. *Hinweis: Die Stellungnahme vom 18.03.2016 wurde auf Bitte des Regionalen Planungsverbandes geprüft und korrigiert*)

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das die Plangebiete WK 18, 19, 21a und WK 40 bis WK 49 im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Würzburg VOR belegen sind. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Die gemäß § 18 a. LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Der Anlagenschutzbereich der Würzburg VOR erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungsanlage (Geogr. Koordinaten (ETRS89) : 49° 43' 03,11" N, 09° 56' 49,20" E). Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungsanlage. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand März 2016. Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Durch die übrigen Plangebiete wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsamtes für Flugsicherung nicht berührt. Es bestehen gegen die übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

#### **4.39.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorbehaltsgebiet WK 44 "Nördlich Theilheim"**

ST Die vom **Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz** (LFU) mitgeteilten Rohstoffpotenzialflächen für den Abbau von Quaderkalkstein können (so relativiert es das LfU selbst im 1. Anhörungsverfahren), weil diese noch nicht rechtskräftig ausgewiesen sind und eher der längerfristigen Rohstoffversorgung dienen, keine Berücksichtigung im Regionalplankonzept finden. Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Energiewende und des Klimaschutzes kann das Vorbehaltsge-



biet WK 44 nicht weiter reduziert werden. Die vorgebrachten Anregungen sind im Vergleich mit dem o.g. öffentlichen Interesse an der Windkraftnutzung weniger gewichtig zu beurteilen. Mit in die Abwägung einzustellen ist, dass in einem Vorbehaltsgebiet (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG) für die Errichtung von Windenergieanlagen der Windenergienutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen wird. Dieses besondere Gewicht ist sowohl im Raumordnungsverfahren und im erforderlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen als auch bei Planungs- und Genehmigungsverfahren für andere Fachplanungen zu berücksichtigen. Damit ist jedoch noch keine abschließende raumordnerische Abwägung zugunsten der Windkraftnutzung erfolgt. Eine weitere Verkleinerung der Vorranggebietes WK 39 aus Gründen der langfristigen Rohstoffsicherung ist daher nicht begründet.

Die Stellungnahme des **Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung** (BAF) wird zur Kenntnis genommen. Das BAF empfiehlt im Anlagenschutzbereich keine Vorranggebiete für Windkraftnutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung der BAF hinzuweisen. Hierzu ist festzustellen, dass die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete unter Berücksichtigung des äußeren Anlagenschutzbereichs der Flug navigationsanlage VOR Würzburg erfolgte. Demnach wurden innerhalb des äußeren Anlagenschutzbereiches (Prüfbereich 3 bis 15 km) der Flug navigationsanlage VOR Würzburg lediglich Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In der Verordnung wird unter B X 5.1.4 RP 2 (G) und in der dazugehörigen Begründung auf die Lage der Vorbehaltsgebiete im äußeren Anlagenschutzbereich der Flug navigationsanlage VOR Würzburg und auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren verwiesen. Die Einwände stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Die Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg**, dass keine Konflikte mit der Wasserversorgung gesehen werden und keine Einwendungen erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis des **Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege** auf die nicht vollständige Erfassung der bislang bekannten Bodendenkmäler wird zur Kenntnis genommen. Das angeführte Bodendenkmal D-6-6226-0262 ist bereits im Umweltbericht im Datenblatt zum Vorbehaltsgebiet WK 44 "Nördlich Theilheim" aufgeführt. Änderungen sind nicht veranlasst.

#### **4.39.3 Beschlussvorschlag Vorbehaltsgebiet WK 44 "Nördlich Theilheim"**

BV Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen für das Vorbehaltsgebiet WK 44 "Nördlich Theilheim"

## **4.40 Vorbehaltsgebiet WK 45 „Nordwestlich Erlach“**

### **4.40.1 Eingegangene Einwendungen**

#### **E 267 Stadt Ochsenfurt (vom 03.03.2016)**

Das Gebiet der Stadt Ochsenfurt sowie die Gebiete benachbarter Kommunen sind hiervon wesentlich betroffen, so dass zu der vorgesehenen Änderung folgende Bedenken und Anregungen vorgebracht werden:

- Hinsichtlich der Gebiete WK 45 und WK 47 wird auf die Stellungnahmen der Stadt Ochsenfurt bei deren eigenen Änderung der Flächennutzungspläne und auf die Stellungnahmen der Stadt Ochsenfurt bei den Änderungen der Flächennutzungspläne der benachbarten Kommunen verwiesen. Ferner hält die Stadt Ochsenfurt an den Abgrenzungen der bisherigen Sondergebiete für Windkraft in den Gemarkungen Erlach, Hopferstadt, Sommerhausen und Bolzhausen fest. Darüber hinaus hat die Stadt Ochsenfurt keine Bedenken und Anregungen.
- Die Gebiete der Potentialflächen V 22 und V 24 sollen auf jeden Fall als Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung festgelegt bleiben. Die Gründe hierfür sind in Anlage 2.3 zur Begründung der Fortschreibung des Regionalplans Würzburg (2) „Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen im äußeren Anlagenschutzbereich (3 bis 15 km) der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg“ umfassend beschrieben. Darüber hinaus weist die Stadt Ochsenfurt hinsichtlich des Gebietes der Potentialfläche V 24 auf Einschränkungen bei der Siedlungsentwicklung am oberen Dümmerberg hin. Hierzu wird auf den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ochsenfurt verwiesen. Ansonsten schließt sich die Stadt Ochsenfurt den genannten Ausschlusskriterien an.

#### **E 268 Markt Sommerhausen (vom 29.02.2016)**

Durch die erneute Anhörung wurde im Gemarkungsbereich Sommerhausen ein Teilbereich als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Es wird auf den gemeinsamen Teilflächennutzungsplan zwischen dem Markt Sommerhausen und Winterhausen verwiesen. Mit den vorgelegten Unterlagen besteht Einverständnis.

#### **E 269 Regierung von Unterfranken, SG 51 – Naturschutz (HNB) (vom 13.10.2016)**

In der Fläche gibt es bereits sieben bestehende Anlagen. Im Osten grenzt das Vogelschutzgebiet SPA 6226-471 "Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt" an. Gemeldete Arten sind hierfür auch Wespenbussard und Rohrweihe, die laut Windkraftenerlass kollisionsgefährdet sind. Zudem befinden sich östlich der Fläche laut ASK in ca. 250 m Entfernung Brutnachweise des Wanderfalkens (Jahr 2013 und 2014). Durch die Einhaltung des erforderlichen Puffers entfällt ein großer Bereich des Vorbehaltsgebiets.

#### **E 270 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 18.03.2016)**

Das Vorbehaltsgebiet WK 45 liegt im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage Alten Berg Steige der Stadt Eibelstadt. Es bestehen bei einer, die Belange der Wasserversorgung berücksichtigenden zukünftigen Erschließung (Mastgründungen, Zufahrten, Leitungsbau usw.) der WK-Fläche keine grundsätzlichen Einwendungen.

E 271 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (vom 03.06.2016 und 06.06.2016. *Hinweis: Die Stellungnahme vom 18.03.2016 wurde auf Bitte des Regionalen Planungsverbandes geprüft und korrigiert*)

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das die Plangebiete WK 18, 19, 21a und WK 40 bis WK 49 im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Würzburg VOR belegen sind. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Die gemäß § 18 a. LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Der Anlagenschutzbereich der Würzburg VOR erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungsanlage (Geogr. Koordinaten (ETRS89) : 49° 43' 03,11" N, 09° 56' 49,20" E). Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungsanlage. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand März 2016. Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Durch die übrigen Plangebiete wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsamtes für Flugsicherung nicht berührt. Es bestehen gegen die übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

#### **4.40.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorbehaltsgebiet WK 45 „Nordwestlich Erlach“**

ST Die Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg**, dass das Vorbehaltsgebiet WK 45 im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage „Alten Berg Steige“ der Stadt Eibelstadt liegt und bei einer, die Belange der Wasserversorgung berücksichtigenden zukünftigen Erschließung (Mastgründungen, Zufahrten, Leitungsbau usw.) der WK-Fläche keine Einwendungen bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete

Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen. Der Hinweis auf die Lage im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage „Alten Berg Steige“ der Stadt Eibelstadt wird in das Datenblatt des Umweltberichts und in die Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 (G) aufgenommen.

Die Stellungnahmen der **Stadt Ochsenfurt** und des **Marktes Gemeinde Sommerhausen** werden zur Kenntnis genommen. Bestehende kommunale Bauleitpläne sind von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Art. 17 Sätze 1 und 2 Nr. 4 BayLplG). Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinn eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 28. Januar 2010, Az. 12 KN 65/07). Durch die Überplanung der rechtskräftigen Sondergebiete für Windkraftnutzung als Vorbehaltsgebiet erfolgt eine abschließende Klarstellung der überplanbaren Flächen und zudem wird die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien und der fachbehördlichen Flächenbewertung festgestellt. Der Vorbehalt ist einerseits durch die berührten luftverkehrsrechtlichen Belange begründet (Lage im äußeren Anlagenschutzbereich der Flug navigationsanlage „VOR Würzburg“). Drei auf der Gemarkung Sommerhausen beantragte WKA (2011) wurden daher aus Flugsicherungsgründen zurückgestellt. Zudem ist aufgrund der Nähe zu Wäldern und dem angrenzenden Vogelschutzgebiet SPA 6226-471 „Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt“ mit erhöhten artenschutzrechtlichen Anforderungen und ggf. Einschränkungen des Anlagenbetriebs insbesondere bei Vorkommen von Fledermäusen und kollisionsempfindlichen Vogelarten zu rechnen.

Bei Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von WKA handelt es sich nicht um Ziele, sondern lediglich um Grundsätze der Raumordnung. Sie sind von den Kommunen zu berücksichtigen und damit im Einzelfall einer Abwägung zugänglich. In diesem Fall maßgeblich ist, dass aufgrund des detailschärferen Planungsmaßstabs der Flächennutzungsplanung die Konzentrationszonen für WKA, die in kommunalen Flächennutzungsplänen bereits rechtswirksam sind, Bestandsschutz genießen. Vor diesem Hintergrund wird den vorgetragenen Einwänden der Stadt Ochsenfurt und dem Markt Sommerhausen Rechnung getragen.

Im Ergebnis der Einzelfallbetrachtung wurde, bis auf den als Vorbehaltsgebiet WK 45 ausgewiesenen Bereich, das übrige Gebiet innerhalb der Potenzialfläche V22 als Ausschlussgebiet festgelegt. Maßgeblich war die hohe Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien: Belange Luftverkehrsrecht Arten- und Lebensraumschutz Landschaftsbild Bodendenkmalschutz und Trinkwasserschutz (s. Anlage 2.3 zur Begründung „Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen im äußeren Anlagenschutzbereich (3 bis 15 km) der Flug navigationsanlage VOR Würzburg“). Hierzu wurden keine Einwände vorgebracht, die regionalplanerische Bewertung und Festlegung als Ausschlussgebiet bleiben unverändert. Dem Einwand der Stadt Ochsenfurt wird damit Rechnung getragen.

Der vorliegenden Abwägung werden die Einwände aus dem gegenständlichen Beteiligungsverfahren zugrunde gelegt. Die Stellungnahmen der Stadt Ochsenfurt bei deren eigenen Änderung der Flächennutzungspläne und die Stellungnahmen der Stadt Ochsenfurt bei den Änderungen der Flächennutzungspläne der benachbarten Kommunen, liegen uns nicht vor und sind auch nicht bekannt. Eine Berücksichtigung dieser, wie von der Stadt Ochsenfurt gefordert, erfolgt nicht. Die Einwände stellen keine in der Abwägung neu zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Vor dem Hintergrund der Stellungnahme der **HNB** wurden die artenschutzrechtlichen Abwägungsbelange überprüft. In der erfolgten Bewertung der Potenzialfläche V33 wurde unter Anwendung der regionsweit vereinheitlichten Bewertung des Artenschutzes (s. Kap. 1.3.4.2) das Vorbehaltsgebiet WK 45 ermittelt. Der Vorbehalt wurde durch die berührten luftverkehrsrechtlichen und artenschutzrechtlichen Belange begründet. Hierzu wurde festgestellt: „Im Osten grenzt das Vogelschutzgebiet SPA 6226-471 „Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt“ an das Vorbehaltsgebiet an (Lage im 1.200 m Puffer). Gemeldete Arten sind hierfür auch Wespenbussard und Rohrweihe, die laut Windkrafterlass kollisionsgefährdet sind. Im Umfeld der Potenzialfläche sind Nachweise von Rohrweihe (Vorbehalt), Uhu (Steinbruch südlich Sommerhausen; Ausschluss im 1.000 m Puffer) und Breitflügelfledermaus bekannt. Aufgrund der Nähe zu Wäldern und dem angrenzenden Vogelschutzgebiet ist mit erhöhten artenschutzrechtlichen Anforderungen und ggf. Einschränkungen des Anlagenbetriebs insbesondere bei Vorkommen von Fledermäusen und kollisionsempfindlichen Vogelarten zu rechnen. Für den Windpark Erlach konnte im Genehmigungsverfahren eine Verträglichkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes nachgewiesen werden.“ (s. Anlage 2.3 zur Begründung „Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen im äußeren Anlagenschutzbereich (3 bis 15 km) der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg“.

Neu in die Abwägung einzustellen ist der östlich des Vorbehaltsgebietes WK 45 kartierte Brutnachweis des Wanderfalken (in ca. 250 m Entfernung). Die ASK-Daten wurden überprüft. Für den Brutnachweis 2014 erfolgte der Hinweis, dass keine Brut nach Auseinandersetzungen um einen Kolkrabenhorst erfolgte. In die Abwägung der artenschutzrechtlichen Belange ist zudem einzustellen, dass der enge Prüfbereich von 1.000 m um den Brutnachweis des Wanderfalken den nördlichen Teil des Vorbehaltsgebietes WK 45 mit dem „Windpark Erlach“ umfasst. Dieser Bereich ist mit 7 WKA vollständig belegt. Insofern läge hier der Schwerpunkt im Repowering, d. h. Ersatz älterer, leistungsschwächerer WEA durch moderne leistungsstarke Anlagen. Da die Anlagen 2009 in Betrieb gingen, ist ein Repowering unter Berücksichtigung einer Betriebszeit von 20 bis 25 Jahren nicht vor dem Jahr 2029 zu erwarten. Bei der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist davon auszugehen, dass sich bis dahin Änderungen insbesondere hinsichtlich der Fortpflanzungsstätten ergeben können. Drei weitere geplante WKA liegen im Südteil des Vorbehaltsgebietes WK 45 und damit außerhalb des engeren Prüfbereichs von 1.000 m um den Brutnachweis des Wanderfalken. Im Ergebnis der erfassbaren und bewertbaren Belange ist eine Reduzierung des Vorbehaltsgebietes WK 45 nicht geboten. Mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet wird eine entsprechende Verringerung des Konfliktniveaus erreicht. Im Da-

tenblatt des Umweltberichts und in der Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 (G) ist bereits ein Hinweis auf einen erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand im nachgeordneten Verfahren aufgrund der Nähe zum SPA-Gebiet enthalten; dieser ist um einen Hinweis auf einen möglichen Brutplatz des Wanderfalken zu ergänzen.

Ferner ist in Rechnung zu stellen, dass mit der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes noch keine abschließende Abwägung zugunsten der Windkraftnutzung erfolgt. Die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes weist der Windkraft in diesem Gebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG). Damit wird der Vorbehalt der artenschutzrechtlichen Belange nicht relativiert und zugleich für den Fall einer Vereinbarkeit mit dem Artenschutz das Interesse an einer Windkraftnutzung gegenüber anderen Belangen gestärkt. Ohne Überplanung ("weiße Fläche") wären Windkraftanlagen in diesem Bereich nach den Vorgaben des § 35 BauGB grundsätzlich privilegiert. Ihre Zulassung müsste insoweit im Ergebnis nach denselben Maßstäben beurteilt werden. Im Übrigen kann die regionalplanerische Flächensicherung einer Anlagengenehmigung für konkrete Projekte nicht vorgreifen. Ein Neubau bzw. Ersatzbau bereits vorhandener, zulässigerweise errichteter, raumbedeutsamer Windkraftanlagen am gleichen Standort (Repowering) ist nur zulässig, wenn dieser mit den jeweils einschlägigen fachgesetzlichen Vorgaben in Einklang gebracht werden kann. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Die Stellungnahme des **Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF)** wird zur Kenntnis genommen. Das BAF empfiehlt im Anlagenschutzbereich keine Vorranggebiete für Windkraftnutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung der BAF hinzuweisen. Hierzu ist festzustellen, dass die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete unter Berücksichtigung des äußeren Anlagenschutzbereichs der Flug navigationsanlage VOR Würzburg erfolgte. Demnach wurden innerhalb des äußeren Anlagenschutzbereiches (Prüfbereich 3 bis 15 km) der Flug navigationsanlage VOR Würzburg lediglich Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In der Verordnung wird unter B X 5.1.4 RP 2(G) und in der dazugehörigen Begründung auf die Lage der Vorbehaltsgebiete im äußeren Anlagenschutzbereich der Flug navigationsanlage VOR Würzburg und auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren verwiesen. Die Einwände stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

#### **4.40.3 Beschlussvorschlag** **Vorbehaltsgebiet WK 45 „Nordwestlich Erlach“**

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen der geplanten Gebietsfestlegung für das Vorbehaltsgebiet WK 45 „Nordwestlich Erlach“.

Das Datenblatt im Umweltbericht und die Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 (G) sind um folgende Hinweise zu ergänzen:

- Das Vorbehaltsgebiet WK 45 „Nordwestlich Erlach“ liegt im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage „Alten Berg Steige“ der Stadt Eibelstadt. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen.
- [...] und aufgrund der Nähe zu einem Brutnachweis des Wanderfalken [...]

#### **4.41 Vorbehaltsgebiet WK 46 „Östlich Kaltensondheim“**

##### **4.41.1 Eingegangene Einwendungen**

###### **E 272 Landratsamt Kitzingen, Untere Naturschutzbehörde (vom 02.03.2016)**

Hier handelt es sich um eine neue, bislang noch nicht für Windkraftanlagen dargestellte Fläche. Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet WK 46 wird als sehr kritisch betrachtet. Begründung: Das ehemalige militärische Übungsgelände ist größtenteils in der amtlichen Biotopkartierung enthalten und gilt auf Grund der in den letzten Jahrzehnten sehr extensiven Weidenutzung als naturschutzfachlich sehr hochwertige Fläche. Auf Grund der Nähe zu Waldflächen, in denen kollisionsgefährdete, streng geschützte Arten vorkommen können, wird die Prüftiefe bei einem Antrag auf Windkraftnutzung höher ausfallen. Neben den Vogelarten sind hier auch mit einer größeren Tiefenschärfe die Fledermausvorkommen abzuprüfen. Im südwestlichen Bereich grenzt - Westlich der Autobahn A7 - ein Vogelschutzgebiet an. Auf Grund der Nähe zu diesem Gebiet sind bei einer Umsetzung von Windkraftanlagen entsprechende Verträglichkeitsprüfungen vorzulegen. In der neuen bayerischen Landschaftsbildbewertung ist das Gebiet zu dem in der Kategorie 4 (höchste Wertstufe) eingestuft. Zur Zeit wird das Gebiet auch einer Planung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen unterzogen.

###### **E 273 Regierung von Unterfranken, SG 51 Naturschutz (HNB) (vom 13.10.2016)**

Bei der Fläche handelt es sich größtenteils um ein biotopkartiertes artenreiches Extensivgrünland (Stand 11.07.2013). Laut ABSP kommen am westlichen Rand des ehemals militärischen Übungsgeländes regional bedeutsame "trockene Extensivwiese oder -weide" und "struktureiche Waldränder" vor. Aufgrund der Bedeutung für zahlreiche Wiesenbrüter (Grauammer, Wiesenpieper) sind diese Bereiche neben den biotopkartierten Flächen zu schonen, da es sich um ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet handelt.

###### **E 274 Gemeinde Biebelried (vom 07.03.2016)**

Die Gemeinde Biebelried nimmt Kenntnis von der Stellungnahme der ABO Wind AG vom 22.02.2016.

Im Hinblick auf u den im Rahmen des Verfahrens neu benannten Faktor "Umzingelung des Ortsteiles Biebelried" durch WEAs und u den Beschluss der Gemeinde Biebelried vom 26.05.2015, wonach als Eckpunkte zur Überplanung der Konversionsflächen Kaltensondheim u. a. die maximale Anzahl der Windenergieanlagen auf 3 WEA mit einer maximale Naben- und Gesamthöhe (Nabenhöhe 100m, Gesamthöhe 140 m) festgelegt wurde, sowie aufgrund der Einschätzung der Regierung von Unterfranken, dass im Bereich Linsfeld maximal nur noch die Er-

richtung einer Windkraftanlage möglich ist besteht Einverständnis mit dem Entwurf zur Änderung des Regionalplans Kapitel Energieversorgung, Abschnitt Windkraftnutzung, die auch die ausgewiesene S0-Fläche in Westheim berücksichtigt. Die Belange der Einwohner des Ortsteiles Biebelried werden dabei höher gewichtet als die Ziele der Gemeinde, die Nutzung der Windkraft zu forcieren. Die Gemeinde hebt den Beschluss vom 21.01.2014, lfd. Nr. O91 in Bezug auf die Belange der Flugsicherungsanlage VOR insoweit auf.

E 275 Stadt Kitzingen, Stadtbauamt – SG 61 (vom 26.02.2016)

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat am 14. Oktober 2015 nach Durchführung und Auswertung des ersten Anhörungsverfahrens beschlossen, das Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ gegenüber dem vorherigen Planentwurf vom 15.10.2013 zu ändern und die Geschäftsstelle beauftragt, das dafür erforderliche zweite Anhörungsverfahren einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Die Stadt Kitzingen wurde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Bereits Anfang 2014 wurde die Stadt Kitzingen zu dem ersten Anhörungsverfahren in die Planungen einbezogen. Die damals getätigten Änderungen des Regionalplans in Bezug auf die Windkraftnutzung haben für den Bereich der Stadt Kitzingen keine Änderungen ergeben. Das bedeutet, dass weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete für die Windkraftnutzung auf dem Stadtgebiet ausgewiesen wurden. Die gesamte Region wurde fast vollständig als Ausschlussgebiet dargestellt. Die Errichtung neuer Windkraftanlagen ist damit ausgeschlossen. Lediglich nordwestlich zwischen Bibergau und Mainstockheim bestand noch eine Vorrangfläche (WK 21) sowie westlich von Dettelbach ein Vorbehaltsgebiet (WK 35). Der neue Entwurf des Regionalplans der Region Würzburg (2) weist für das Stadtgebiet Kitzingen direkt keine Änderungen auf. Das gesamte Stadtgebiet ist weiterhin als Ausschlussgebiet für Windkraft dargestellt. Änderungen haben sich jedoch für den Landkreis ergeben. Zusätzlich zu dem Vorranggebiet WK 21 und dem Vorbehaltsgebiet WK 35 wurden folgende Vorbehaltsgebiete in der Umgebung ausgewiesen:

- Zwischen Bibergau und Mainstockheim, Erweiterung der Vorrangfläche WK 21 um ein Vorbehaltsgebiet (WK 21a)
- Zwischen Rottendorf und Dettelbach in Verbindung mit einem ausgewiesenen Konzentrationsgebiet im Flächennutzungsplan (WK 40, WK 41)
- Nördlich Mainstockheim (WK 42) — bereits abgeschlossen
- Westlich Buchbrunn und Mainstockheim (WK 43) — bereits abgeschlossen
- Östlich von Kaltensondheim (WK 46)

Insbesondere die Vorbehaltsfläche Kaltensondheim (WK 46) befindet sich direkt an der Grenze zum Stadtgebiet Kitzingen, östlich der Autobahn A7. Auswirkungen auf die Stadt Kitzingen sind durch die einzuhaltenden Abstandsflächen von 2.000 m nicht zu erwarten.

E 276 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 18.03.2016)

Das Vorbehaltsgebiet WK 46 liegt im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage In der Klinge der Stadt Kitzingen (LKW Kitzingen GmbH). Das festgesetzte WSG des Brunnen ist zu klein. Das WSG ist zur Überarbeitung vorgesehen und wird zukünftig deutlich größer werden. Es bestehen bei einer, die Belange der Wasserversorgung berücksichtigenden zukünftigen Erschließung (Mast-



gründungen, Zufahrten, Leitungsbau usw.) der WK-Fläche keine grundsätzlichen Einwendungen. Ein möglicher Konflikt zwischen Windkraftnutzung und Wasserversorgung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

E 277 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (vom 03.06.2016 und 06.06.2016. *Hinweis: Die Stellungnahme vom 18.03.2016 wurde auf Bitte des Regionalen Planungsverbandes geprüft und korrigiert*)

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das die Plangebiete WK 18, 19, 21a und WK 40 bis WK 49 im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Würzburg VOR belegen sind. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Die gemäß § 18 a. LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Der Anlagenschutzbereich der Würzburg VOR erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungsanlage (Geogr. Koordinaten (ETRS89) : 49° 43' 03,11" N, 09° 56' 49,20" E). Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungsanlage. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand März 2016. Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Durch die übrigen Plangebiete wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung nicht berührt. Es bestehen gegen die übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

#### 4.41.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorbehaltsgebiet WK 46 „Östlich Kaltensondheim“

ST Die Einwände der **UNB** und der **HNB** werden zur Kenntnis genommen. In der erfolgten Bewertung der Potenzialfläche V33 wurde unter Anwendung der regi-

onsweit vereinheitlichten Bewertung des Artenschutzes (s. Kap. 1.3.4.2) das Vorbehaltsgebiet WK 45 ermittelt. Der Vorbehalt wurde durch die berührten luftverkehrsrechtlichen und natur- und artenschutzrechtlichen Belange begründet. Hierzu wurde festgestellt: „Im Bereich des ehemaligen militärischen Übungsgeländes sind Strukturen sowohl in der Biotop- wie auch Artenschutzkartierung erfasst. Die in der amtlichen Biotopkartierung erfassten mageren Grünlandbiotope, einzelnen Hecken sowie naturnahen Tümpel gehören zu den ökologisch wertvollen Flächen. Deren Inanspruchnahme würde demnach eine Beeinträchtigung des Naturhaushalts im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen und Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz im Sinne des § 15 BNatSchG nach sich ziehen. Biotope, die dem Schutz des § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 13d BayNatSchG unterliegen, sind zu schonen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass eine Errichtung von WKA mit ggf. erheblichen naturschutzfachlichen Einschränkungen verbunden ist (u. a. Flächenverfügbarkeit). Aufgrund der Lage im Wald bzw. zum Wald sowie der Nähe zum westlich gelegenen Vogelschutzgebiet 6226-471 "Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt" ist mit erhöhten artenschutzrechtlichen Anforderungen und ggf. Einschränkungen des Anlagenbetriebs insbesondere bei Vorkommen von Fledermäusen und kollisionsempfindlichen Vogelarten zu rechnen. Der Offenlandfläche kommt demnach durchaus eine besondere Bedeutung für den Arten- und Lebensraumschutz zu. Eine Vereinbarkeit der naturschutzfachlichen Belange mit der konkurrierenden Windkraftnutzung ist nicht gänzlich ausgeschlossen, so dass die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes angezeigt ist.“ Im Ergebnis der erfassbaren und bewertbaren Belange ist eine Reduzierung des Vorbehaltsgebietes WK 45 nicht geboten. Mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet wird eine entsprechende Verringerung des Konfliktniveaus erreicht und den seitens der Naturschutzbehörden vorgebrachten Einwände bereits Rechnung getragen. Ergänzend ist anzumerken, dass es sich bei der Fläche nicht um ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet gemäß B I 2.1 RP (G) handelt.

Das Vorbehaltsgebiet WK 46 liegt im Bereich der Landschaftsbildeinheit „Abdachung der Gäuplatten“ und damit in der zweithöchsten Landschaftsbildbewertungsstufe. Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Energiewende und des Klimaschutzes kann auf das Vorbehaltsgebiet nicht gänzlich verzichtet werden, zumal im Planungsprozess bereits die Landschaftsschutzgebiete und die wertvollsten Landschaftsbildeinheiten aus Vorsorgegründen von WKA freigehalten werden (weiche Tabuzonen). Diese umfassen die „Landschaftsbildeinheiten“ der höchsten Stufe (Stufe 5) der Landschaftsbildbewertung Bayern (s. Kap. 1.3.4.3).

Ferner ist in Rechnung zu stellen, dass mit der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes noch keine abschließende Abwägung zugunsten der Windkraftnutzung erfolgt. Die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes weist der Windkraft in diesem Gebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG). Damit wird der Vorbehalt der natur- und artenschutzrechtlichen Belange nicht relativiert und zugleich für den Fall einer Vereinbarkeit mit dem Artenschutz das Interesse an einer Windkraftnutzung gegenüber anderen Belangen gestärkt. Ohne Überplanung ("weiße Fläche") wären Windkraftanlagen in diesem Bereich nach den Vorgaben des § 35 BauGB grundsätzlich privilegiert. Ihre Zulassung müsste insoweit im Er-

gebnis nach denselben Maßstäben beurteilt werden. Im Übrigen kann die regionalplanerische Flächensicherung einer Anlagengenehmigung für konkrete Projekte nicht vorgreifen. Die Errichtung von WKA ist nur zulässig, wenn diese mit den jeweils einschlägigen fachgesetzlichen Vorgaben in Einklang gebracht werden können. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Die Stellungnahme der **Gemeinde Biebelried**, wonach Einverständnis mit dem Entwurf zur Änderung des Regionalplans Kapitel Energieversorgung, Abschnitt Windkraftnutzung besteht, der auch die ausgewiesene S0-Fläche in Westheim berücksichtigt (Beschluss der Gemeinde Biebelried vom 26.05.2015, wonach als Eckpunkte zur Überplanung der Konversionsflächen Kaltensondheim u. a. die maximale Anzahl der Windenergieanlagen auf 3 WEA mit einer maximale Naben- und Gesamthöhe (Nabenhöhe 100 m, Gesamthöhe 140 m) festgelegt wurde) wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Behandlung der Potenzialfläche V 15 (Bereich Linsenfeld) wird auf Kap. 3.1.2 verwiesen.

Zu der Feststellung der **Stadt Kitzingen**, dass Auswirkungen auf die Stadt Kitzingen durch die einzuhaltenden Abstandsflächen von 2.000 m nicht zu erwarten sind, ist Folgendes anzumerken: Mit der vorliegenden Planung wird die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten als Standorte für raumbedeutsame Windkraftanlagen geregelt, darüber hinaus werden keine Konkretisierungen hinsichtlich Anlagentyp, -höhe und genauem Standort vorgenommen. Die Einführung der 10 H-Regelung in Bayern über die Bayerische Bauordnung (BayBO), wonach der Mindestabstand zwischen geschützten Wohngebäuden und WKA an der Bauhöhe der WKA (mind. 10-fache Anlagenhöhe) zu bemessen ist, führt nicht zu anderen Abgrenzungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung. Gleichwohl gilt die 10 H-Regelung auch innerhalb regionalplanerischer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (sofern hier die Gemeinden nicht über ihre Bauleitplanung eine Unterschreitung vorsehen) und ist im Rahmen von Genehmigungsverfahren anzuwenden. D. h. in diesen Gebieten sind, wie auch in der kommunalen Stellungnahme festgestellt wird, nicht an jeder Stelle Windkraftanlagen in beliebiger Höhe zulässig. Die Gemeinden aber können den „entprivilegierten“ Windkraftanlagen mittels Bebauungsplan zu Baurecht verhelfen. Zu einer solchen Bauleitplanung ist die Gemeinde unmittelbar aufgrund des BauGB befugt. Die Gemeinde ist dabei nicht an den Abstand von 10 H gebunden. Den hierzu vorgebrachten Hinweis auf die Einhaltung von Abstandsflächen zu Siedlungsflächen wird durch die Anwendung der 10 H-Regelung im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen.

Die Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg**, dass das Vorbehaltsgebiet WK 45 im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage „In der Klinge“ der Stadt Kitzingen (LKW Kitzingen GmbH) liegt und bei einer, die Belange der Wasserversorgung berücksichtigenden zukünftigen Erschließung (Mastgründungen, Zufahrten, Leitungsbau usw.) der WK-Fläche keine Einwendungen bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Überlagerung des Vorbehaltsgebietes mit einem Vorranggebiet für die Wasserversorgung und der Hinweis, dass dieser Belang im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen ist, ist bereits im Datenblatt des Um-

weltberichts und in die Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 (G) enthalten. Dieser wird um den Hinweis auf die Lage im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage „In der Klinge“ ergänzt.

Die Stellungnahme des **Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung** (BAF) wird zur Kenntnis genommen. Das BAF empfiehlt im Anlagenschutzbereich keine Vorranggebiete für Windkraftnutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung der BAF hinzuweisen. Hierzu ist festzustellen, dass die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete unter Berücksichtigung des äußeren Anlagenschutzbereichs der Flug navigationsanlage VOR Würzburg erfolgte. Demnach wurden innerhalb des äußeren Anlagenschutzbereiches (Prüfbereich 3 bis 15 km) der Flug navigationsanlage VOR Würzburg lediglich Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In der Verordnung wird unter B X 5.1.4 RP 2 (G) und in der dazugehörigen Begründung auf die Lage der Vorbehaltsgebiete im äußeren Anlagenschutzbereich der Flug navigationsanlage VOR Würzburg und auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren verwiesen. Die Einwände stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

#### **4.41.3 Beschlussvorschlag Vorbehaltsgebiet WK 46 „Östlich Kaltensondheim“**

BV Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen der geplanten Gebietsfestlegung für das Vorbehaltsgebiet WK 46 „Östlich Kaltensondheim“

Das Datenblatt im Umweltbericht und die Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 (G) sind um folgenden Hinweis zu ergänzen:

- Das Vorbehaltsgebiet WK 46 „Östlich Kaltensondheim“ liegt im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage „In der Klinge“ der Stadt Kitzingen (LKW Kitzingen GmbH).

#### **4.42 Vorbehaltsgebiet WK 47 „Südwestlich Hopperstadt“**

##### **4.42.1 Eingegangene Einwendungen**

E 278 Stadt Aub (vom 11.03.2016)

Der gemeinsame Flächennutzungsplan der Mitgliedsgemeinden der VG Aub für die bestehenden Sondergebiete Windkraft hat Vorrang. Die Stadt Aub erklärt sich nicht mit der Potentialfläche 112 einverstanden, da sie einer geordneten Windkraftplanung in der Verwaltungsgemeinschaft Aub widerspricht.

E 279 Marktgemeinde Gelchsheim (vom 11.03.2016)

Der gemeinsame Flächennutzungsplan der Mitgliedsgemeinden der VG Aub für die bestehenden Sondergebiete Windkraft hat Vorrang. Nur unter diesen Voraussetzungen stimmt der Markt Gelchsheim dem Verordnungsentwurf zur Regionalplanänderung zu.

E 280 Gemeinde Sonderhofen (vom 11.03.2016)

Der gemeinsame Flächennutzungsplan der Mitgliedsgemeinden der VG Aub für die bestehenden Sondergebiete Windkraft hat Vorrang. Nur unter diesen Voraussetzungen stimmt die Gemeinde Sonderhofen dem Verordnungsentwurf zur Regionalplanänderung zu.

E 281 Stadt Ochsenfurt (vom 03.03.2016)

Das Gebiet der Stadt Ochsenfurt sowie die Gebiete benachbarter Kommunen sind hiervon wesentlich betroffen, so dass zu der vorgesehenen Änderung folgende Bedenken und Anregungen vorgebracht werden: Hinsichtlich der Gebiete WK 45 und WK 47 wird auf die Stellungnahmen der Stadt Ochsenfurt bei deren eigenen Änderung der Flächennutzungspläne und auf die Stellungnahmen der Stadt Ochsenfurt bei den Änderungen der Flächennutzungspläne der benachbarten Kommunen verwiesen. Ferner hält die Stadt Ochsenfurt an den Abgrenzungen der bisherigen Sondergebiete für Windkraft in den Gemarkungen Erlach, Hopferstadt, Sommerhausen und Bolzhausen fest. Darüber hinaus hat die Stadt Ochsenfurt keine Bedenken und Anregungen.

E 282 Regierung von Unterfranken, SG 51 – Naturschutz (HNB) (vom 13.10.2016)

Innerhalb bzw. unmittelbar südlich angrenzend gibt es bereits zwei (evtl. mittlerweile auch mehr) bestehende Anlagen. Das Gebiet ist fast vollständig vom Vogelschutzgebiet SPA 6426-471 "Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg" umschlossen. Gemeldete Arten sind hierfür neben der Wiesenweihe auch Wespenbussard, Rotmilan, Rohrweihe und Baumfalke, die laut Windkrafterlass kollisionsgefährdet sind. Zudem ist das Gebiet von zahlreichen Wiesenweihen-Bruten (Verbreitungsschwerpunkt!) komplett umgeben. Die entsprechenden Puffer sind einzuhalten und somit ergibt sich die Streichung des Gebietes.

E 283 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 18.03.2016)

Keine Einwendungen. Keine Konflikte mit der Wasserversorgung.

E 284 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (vom 03.06.2016 und 06.06.2016. *Hinweis: Die Stellungnahme vom 18.03.2016 wurde auf Bitte des Regionalen Planungsverbandes geprüft und korrigiert*)

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das die Plangebiete WK 18, 19, 21a und WK 40 bis WK 49 im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Würzburg VOR belegen sind. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Die gemäß § 18 a. LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Der Anlagenschutzbereich der Würzburg VOR erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungsanlage (Geogr. Koordinaten (ETRS89) : 49° 43'

03,11" N, 09° 56' 49,20" E). Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungsanlage. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand März 2016. Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Durch die übrigen Plangebiete wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung nicht berührt. Es bestehen gegen die übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

#### 4.42.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorbehaltsgebiet WK 47 „Südwestlich Hopferstadt“

ST Die Stellungnahmen der **Stadt Ochsenfurt**, der **Stadt Aub**, der **Marktgemeinde Gelchsheim** und der **Gemeinde Sonderhofen** werden zur Kenntnis genommen. Bestehende kommunale Bauleitpläne sind von den Trägern der Regionalplanung bei der Aufstellung und Fortschreibung der Regionalpläne entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Art. 17 Sätze 1 und 2 Nr. 4 BayLplG). Die Berücksichtigungspflicht schließt eine inhaltliche Prüfung und ggf. Übernahme von in kommunalen Bauleitplänen dargestellten Flächen ein. Eine ungeprüfte Übernahme im Sinn eines „eins zu eins“ wäre hingegen abwägungsfehlerhaft (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 28. Januar 2010, Az. 12 KN 65/07). Durch die Überplanung der rechtskräftigen Sondergebiete für Windkraftnutzung (gemeinsamer Flächennutzungsplan der Mitgliedsgemeinden der VG Aub und 13. Änderung FNP Stadt Ochsenfurt) als Vorbehaltsgebiet erfolgt eine abschließende Klarstellung der überplanbaren Flächen und zudem wird die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien und der fachbehördlichen Flächenbewertung festgestellt.

Infolge der unterschiedlicher Planungskriterien und des eher abstrakten Steuerungsanspruchs der Regionalplanung (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Maßstab 1:100.000 mit einer "offenen" Signatur verbindlich, was in den Randbereichen zu einer gewissen "regionalplanerischen Unschärfe" führt) sind bei der Festlegung des Vorbehaltsgebietes WK 37 geringfügige Ausweisungsunterschiede zu den Sondergebieten gegeben. So ist das Vorbehaltsgebiet WK 47 im Norden etwas weiter gefasst, als das rechtskräftige Sondergebiet, da im Regional-

plankonzept keine Abstandsflächen zu der Kreisstraße WÜ 50 berücksichtigt werden. Im Süden wird die Festlegung des Vorbehaltsgebietes durch den engeren Prüfbereich von 1.000 m um die Brutnachweise der Wiesenweihe (Verbreitungsschwerpunkt) bestimmt.

Bei Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von WKA handelt es sich nicht um Ziele, sondern lediglich um Grundsätze der Raumordnung. Sie sind von den Kommunen zu berücksichtigen und damit im Einzelfall einer Abwägung zugänglich. In diesem Fall maßgeblich ist, dass aufgrund des detailschärferen Planungsmaßstabs der Flächennutzungsplanung die Konzentrationszonen für WKA, die in kommunalen Flächennutzungsplänen bereits rechtswirksam sind, Bestandsschutz genießen. Vor diesem Hintergrund wird den vorgetragenen Einwänden Stadt Ochsenfurt, der Stadt Aub, der Marktgemeinde Gelchsheim und der Gemeinde Sonderhofen Rechnung getragen.

Bei der Überprüfung der Ausweisungsunterschiede zwischen kommunaler und regionaler Planung wurde festgestellt, dass das Sondergebiet für Windkraftnutzung (gemeinsamer Flächennutzungsplan der Mitgliedsgemeinden der VG Aub) entsprechend der Erfassung im Raumordnungskataster noch als „Planung“ geführt wird. Die Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“ (Anhang zur Anlage zu § 1 Verordnung B X 5.1 RP 2) sowie die Erläuterungskarte „Tabuzonen und Potenzialflächen für Windkraftnutzung“ (Anlage 2.1 zur Begründung) sind entsprechend anzupassen.

Zur Stellungnahme der **HNB** ist Folgendes festzustellen: Die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet ist einerseits durch die berührten luftverkehrsrechtlichen Belange begründet (Lage im äußeren Anlagenschutzbereich der Flug navigationsanlage „VOR Würzburg“). Ferner werden artenschutzrechtliche Belange berührt, die die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet erfordern. Die Abwägung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte mit der Bewertung der Potenzialfläche V25 (s. Anlage 2.3 zur Begründung „Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen im äußeren Anlagenschutzbereich (3 bis 15 km) der Flug navigationsanlage VOR Würzburg“): „Das Gebiet ist fast vollständig vom Vogelschutzgebiet SPA 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“, teils aber mit größerem Abstand (0 bis 1.200 m), umgeben (Restriktionskriterium / Einzelfallbetrachtung). In dem zum Schutz der Wiesenweihe gemeldeten Vogelschutzgebiet befinden sich nachgewiesene Bruthabitate der Wiesenweihe, die hier einen Verbreitungsschwerpunkt bilden. Neben der Wiesenweihe sind auch Wespenbusard, Rotmilan, Rohrweihe und Baumfalke gemeldet, die laut Windkrafte rlass kollisionsgefährdet sind. Die engeren Prüfbereiche von 1.000 m um die Brutnachweise der Wiesenweihe (Verbreitungsschwerpunkt/weiche Tabuzone) grenzen – bis auf einen Brutnachweis von 2010 – nicht direkt an die Potenzialfläche an. Aufgrund der Nähe zu dem angrenzenden Vogelschutzgebiet ist mit erhöhten artenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere bei kollisionsgefährdeten Vogel- und Fledermausarten, zu rechnen. Für den Windpark Hopferstadt (rechtskräftiges Sondergebiet Windkraft) konnte im Genehmigungsverfahren eine Verträglichkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes nachgewiesen werden.“ Vor diesem Hintergrund erfolgte die Festlegung als Vor-

behaltsgebiet (Einhaltung Tabukriterium 1.000 Puffer zum Verbreitungsschwerpunkt Wiesenweihe, Berücksichtigung SPA-Gebiet). Im Umweltbericht und in der Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 (G) findet sich ein einsprechender Hinweis: „Bei dem Vorbehaltsgebiet WK 47 „Südwestlich Hopferstadt“ ist auf Grund der Nähe zu Brutvorkommen der Wiesenweihe sowie zum SPA-Gebiet 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“ (Bundesweit größtes Brutgebiet der Wiesenweihe, Dichtezentrum der Rohrweihe, wichtige Nahrungshabitate für Rot- und Schwarzmilan, außerdem Schwerpunktlebensraum von gefährdeten Ackervögeln wie Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Schafstelze) mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.“

In die Abwägung mit einzustellen ist, dass das dieser Bereich mit den vier errichteten WKA nahezu vollständig belegt ist. Insofern läge hier der Schwerpunkt im Repowering, d. h. Ersatz älterer, leistungsschwächerer WEA durch moderne leistungsstarke Anlagen. Da die Anlagen 2011 bzw. 2014 in Betrieb gingen, ist ein Repowering unter Berücksichtigung einer Betriebszeit von 20 bis 25 Jahren nicht vor dem Jahr 2031 zu erwarten. Bei der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist davon auszugehen, dass sich bis dahin Änderungen insbesondere hinsichtlich der Fortpflanzungsstätten ergeben können. Im Ergebnis der erfassbaren und bewertbaren Belange ist ein Ausschluss des Vorbehaltsgebietes WK 47 nicht geboten. Mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet wird eine entsprechende Verringerung des Konfliktniveaus erreicht.

Ferner ist in Rechnung zu stellen, dass mit der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes noch keine abschließende Abwägung zugunsten der Windkraftnutzung erfolgt. Die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets weist der Windkraft in diesem Gebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG). Damit wird der Vorbehalt der artenschutzrechtlichen Belange nicht relativiert und zugleich für den Fall einer Vereinbarkeit mit dem Artenschutz das Interesse an einer Windkraftnutzung gegenüber anderen Belangen gestärkt. Ohne Überplanung ("weiße Fläche") wären Windkraftanlagen in diesem Bereich nach den Vorgaben des § 35 BauGB grundsätzlich privilegiert. Ihre Zulassung müsste insoweit im Ergebnis nach denselben Maßstäben beurteilt werden. Im Übrigen kann die regionalplanerische Flächensicherung einer Anlagengenehmigung für konkrete Projekte nicht vorgreifen. Der Nutzungsvorbehalt für Windkraftanlagen steht unter dem Vorbehalt, dass die detaillierte Projektplanung mit den jeweils einschlägigen fachgesetzlichen Vorgaben in Einklang gebracht werden kann. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Zur Stellungnahme der **Stadt Aub**, dass sie sich nicht mit der Potentialfläche 112 einverstanden erklärt, da sie einer geordneten Windkraftplanung in der Verwaltungsgemeinschaft Aub widerspricht, ergeht folgende Erläuterung. Die Identifizierung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung erfolgte auf einer flächendeckenden Untersuchung der Planungsregion mit abgestuften Arbeitsschritten und baut auf einheitlichen, nachvollziehbaren und fachlich gut begründeten Kriterien auf. Zunächst wurden die harten und weichen Tabuzonen ermittelt (vgl. Kap.: 1.3.2). Die nach Ausschluss der Tabuzonen (harte und weiche Tabukriterien) verbliebenen Potenzialflächen/Suchräume bildeten die Basis der



weiteren Konkretisierung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung. Sie sind in der Karte „Ausschlussgebiete und Potenzialflächen“ dargestellt. Die Potenzialflächen wurden einer Einzelfallbetrachtung unterzogen. Dabei wurden Restriktionskriterien im Sinne von abwägungsfähigen Belangen im jeweiligen rechtlichen Rahmen in die Prüfung einbezogen. Insbesondere Abwägungsbelange wie Artenschutz, Orts- und Landschaftsbild, Wasserwirtschaft, Denkmalschutz, Belange des Luftverkehrs und der Wehrbereichsverwaltung sowie des Überlastungsschutzes spielten dabei eine Rolle. Für jede der Flächen wurde ein Flächensteckbrief angelegt, in dem die Prüfungsschritte dokumentiert sind. Eine Kurzfassung des jeweiligen Flächensteckbriefs ist der „Übersicht der Bewertung der Flächen“ beigefügt.

Im Ergebnis wurde die Potenzialfläche 112 aufgrund der besonderen Artvorkommen im Gebiet und der nachgewiesenen Bruthabitate der Wiesenweihe, die hier einen Verbreitungsschwerpunkt bilden, sowie der besonderen Bedeutung des landschaftsprägenden Waldbestandes für die Schutzgüter des Naturschutzes und die landschaftsgebundene Erholungsnutzung, als sehr konfliktträchtig bewertet und daher als Ausschlussgebiet festgelegt. Damit wurde der Forderung der Stadt Aub nach einer geordneten Windkraftplanung Rechnung getragen.

Der vorliegenden Abwägung werden die Einwände aus dem gegenständlichen Beteiligungsverfahren zugrunde gelegt. Die Stellungnahmen der Stadt Ochsenfurt bei deren eigenen Änderung der Flächennutzungspläne und die Stellungnahmen der Stadt Ochsenfurt bei den Änderungen der Flächennutzungspläne der benachbarten Kommunen, liegen uns nicht vor und sind auch nicht bekannt. Eine Berücksichtigung dieser, wie von der **Stadt Ochsenfurt** gefordert, erfolgt nicht. Die Einwände stellen keine in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Die Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg**, dass keine Konflikte mit der Wasserversorgung gesehen werden und keine Einwendungen erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des **Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF)** wird zur Kenntnis genommen. Das BAF empfiehlt im Anlagenschutzbereich keine Vorranggebiete für Windkraftnutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung der BAF hinzuweisen. Hierzu ist festzustellen, dass die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete unter Berücksichtigung des äußeren Anlagenschutzbereichs der Flugnaviationsanlage VOR Würzburg erfolgte. Demnach wurden innerhalb des äußeren Anlagenschutzbereiches (Prüfbereich 3 bis 15 km) der Flugnaviationsanlage VOR Würzburg lediglich Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In der Verordnung wird unter B X 5.1.4 RP 2 (G) und in der dazugehörigen Begründung auf die Lage der Vorbehaltsgebiete im äußeren Anlagenschutzbereich der Flugnaviationsanlage VOR Würzburg und auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren verwiesen. Die Einwände stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

#### **4.42.3 Beschlussvorschlag Vorbehaltsgebiet WK 47 „Südwestlich Hopferstadt“**

BV Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen für das Vorbehaltsgebiet WK 47 „Südwestlich Hopferstadt“

In der Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“ (Anhang zur Anlage zu § 1 Verordnung B X 5.1 RP 2) sowie in der Erläuterungskarte „Tabuzonen und Potenzialflächen für Windkraftnutzung“ (Anlage 2.1 zur Begründung) ist das rechtskräftige Sondergebiet für Windkraftnutzung (gemeinsamer Flächennutzungsplan der Mitgliedsgemeinden der VG Aub) darzustellen

#### **4.43 Vorbehaltsgebiet WK 48: „Südwestlich Uengershausen“**

##### **4.43.1 Eingegangene Einwendungen**

- E 285 Regierung von Unterfranken, SG 51 – Naturschutz (HNB) (vom 13.10.2016)  
Im Norden der Fläche wurden bereits vier Anlagen innerhalb und eine Anlage außerhalb angrenzend errichtet. Im Umfeld (südwestlich Uengershausen) sind ältere Brutnachweise (Jahr 2008, 2010) der Wiesenweihe vorhanden. Es ist hier mit dem Vorkommen von kollisionsgefährdeten Vogel- und Fledermausarten zu rechnen, es liegen jedoch keine weiteren Daten vor.
- E 286 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 18.03.2016)  
Keine Einwendungen. Keine Konflikte mit der Wasserversorgung.
- E 287 Regionalverband Heilbronn-Franken (vom 09.03.2016)  
In Bezug auf die Beteiligung der Planungsträger an der Änderung des Regionalplans der Region Würzburg nehmen wir wie folgt Stellung:  
Planinhalt: Planungsgegenstand ist die Änderung des Regionalplans der bayerischen Region Würzburg betreffend das Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“. Es erfolgt eine Fortschreibung der Planung dahingehend, dass
- der überarbeitete bayerische Windenergie-Erlass zu berücksichtigen ist,
  - die Auswirkungen der 10H-Regelung auf die Abwägungsprozesse zu prüfen ist,
  - Änderungen der Rahmenbedingungen im Anlagenschutzbereich des Drehfunkfeuers Würzburg zu berücksichtigen sind und
  - Auswirkungen auf den Kriterienkatalog der Windkraftnutzung zu prüfen und zu berücksichtigen sind.
- Hiervon ausgehend sind durch die vorgelegte Planung in einem Abstand von bis zu 5 km zur gemeinsamen Regionsgrenze 3 Standorte relevant, von denen 2 bereits Gegenstand eines Beteiligungsverfahrens im Frühjahr 2014 waren. Hierzu ist mit Beschluss des Planungsausschusses der Region Heilbronn-Franken vom 21. Februar 2014 eine Stellungnahme erfolgt.
- [...] Das Vorbehaltsgebiet WK 48 ca. 4,7 km östlich von Großrinderfeld-Schönfeld wird neu festgelegt. Es bezieht sich dabei weitgehend auf einen teilweise bebauten FNP-Standort. Im Abstand von 5 km befindet sich hier kein Anlagenbestand bzw. kein Vorranggebiet in der Region Heilbronn-Franken. [...]

Zu einem zum Großteil 12 Jahre alten Bestand von 6 Windkraftanlagen ca. 650-1.900 m östlich von Igersheim-Simringingen wurde nachrichtlich der in diesem Bereich rechtskräftige FNP-Standort übernommen. (Hinweis: Gemeinde Bütthard).

Beurteilung:

[...] Gegen die Neuausweisung des Vorbehaltsgebiets WK 48 werden aufgrund der bereits bestehenden planerischen und baulichen Verfestigung sowie aufgrund der Abstandsverhältnisse keine Bedenken erhoben. Die Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien des Regionalverbands Heilbronn-Franken. Voraussichtlich wird sich der Planungsausschuss am 18. März 2016 mit der Planung befassen.

Ergänzende Stellungnahme vom 21.03.2016: Ihnen ist zu dem im Betreff genannten Beteiligungsverfahren mit Datum vom 09.03.2016 eine Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken zugegangen. Hierzu kann ich Ihnen ergänzend mitteilen, dass der Planungsausschuss des Regionalverbands in seiner Sitzung am 18.03.2016 diese bereits vorab von der Verwaltung abgegebene Stellungnahme nunmehr ohne Änderungen gebilligt hat.

E 288 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (vom 03.06.2016 und 06.06.2016. *Hinweis: Die Stellungnahme vom 18.03.2016 wurde auf Bitte des Regionalen Planungsverbandes geprüft und korrigiert*)

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das die Plangebiete WK 18, 19, 21a und WK 40 bis WK 49 im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Würzburg VOR belegen sind. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Die gemäß § 18 a. LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Der Anlagenschutzbereich der Würzburg VOR erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungsanlage (Geogr. Koordinaten (ETRS89) : 49° 43' 03,11" N, 09° 56' 49,20" E). Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungsanlage. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand März 2016. Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner

Behörde hinzuweisen. Durch die übrigen Plangebiete wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung nicht berührt. Es bestehen gegen die übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

E 289 Flugsport-Club Würzburg e.V. (vom 16.02.2016)

Der Flugsport-Club Würzburg e.V. mit seinen Sportsparten Modellflug, Segelflug und Motorflug ist sowohl Eigentümer und Betreiber des Verkehrslandeplatzes Würzburg-Schenkenturm, als auch Eigentümer und Betreiber des Modellflugplatzes bei Uengershausen. Beide liegen im Geltungsbereich des Regionalplans der Region Würzburg (2). Deshalb nehmen wir zu den Änderungen zum vorliegenden Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) im Hinblick auf unsere beiden Einrichtungen nachfolgend Stellung.

Grundsätzlich haben wir gegen die Festsetzungen des Regionalplans der Region Würzburg (2) keine Einwände, solange der Bestand und der sicherere Betrieb unserer beiden Flugplätze nicht beeinträchtigt werden.

[...] *Hinweis: Die Einwendungen zum Verkehrslandeplatz Würzburg-Schenkenturm werden im Kap. 2.15 behandelt.*

Modellflugplatz Uengershausen:

Gemäß Teil IV (Auflagen), Punkt 20 des Erlaubnisbescheids der Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, (Geschäftszeichen 315.1-3742.7.UFR) vom 19.01.1999 (genehmigt am 25.02.1999) ist die Luftfahrtbehörde unverzüglich zu unterrichten, falls wesentliche Änderungen im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes eintreten. Zu diesen wesentlichen Änderungen werden unter anderem Windkraftanlagen im Umkreis von 500 m genannt. In der Anlage 2.3 zur Begründung der Fortschreibung des Regionalplans ist in der Kurzfassung des Flächensteckbriefs der Potenzialfläche V29 (Geroldshausen, Reichenberg) festgelegt, dass bei der Abgrenzung der Potenzialfläche nach Norden u.a. der „Flugraum des luftrechtlich genehmigten Modellfluggeländes Uengershausen (Reichenberg) des Flugsport-Clubs Würzburg am „Wingertsberg“ berücksichtigt“ werden müsse. „Aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung [...] werden diese Bereiche als Ausschlussgebiet festgelegt“. Um den Bestand und den sicheren Betrieb des Modellfluggeländes nicht zu gefährden, ist deshalb nicht nur der Flugraum des luftrechtlich genehmigten Modellfluggeländes Uengershausen, sondern gemäß Erlaubnisbescheid ein Umkreis von mindestens 500 m von Windkraftanlagen frei zu halten. Wir bitten Sie, diesen Umkreis in den textlichen Festsetzungen des Regionalplans und insbesondere in den Flächensteckbriefen sowie in den ausführlichen Beschreibungen der Potenzialfläche V29 fest zu schreiben.

In der Erläuterungskarte „Tabuzonen und Potenzialflächen für Windkraft“ wurde die Potenzialfläche V29 als „Suchkulisse für Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung weiterer Restriktionskriterien [...]“, unmittelbar angrenzend an unser Modellfluggelände, eingetragen. Wir bitten den geforderten Umkreis von mindestens 500 m um unser Modellfluggelände von der Potenzialfläche V29 auszunehmen und diese Zone auch in der zeichnerischen Darstellung (möglichst als harte

Tabuzone) deutlich zu kennzeichnen. Dies ist auch in der Erläuterungskarte, selbst im Maßstab 1:100.000, deutlich darstellbar. Alternativ bitten wir die Potenzialfläche V29 nördlich bis zur Einhaltung des erforderlichen Umkreises zu verkleinern. Während die Fläche des besagten Umkreises in der Karte 2b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“ in ein „Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen“ fällt, wird sie in der Erläuterungskarte „Tabuzonen und Potenzialflächen für Windkraft“ als Potenzialfläche V29 aufgeführt. Wir bitten Sie, diesen Widerspruch im Sinne einer Sicherung unseres Modellfluggeländes aufzulösen.

Nur unter vollständiger Berücksichtigung unserer vorgenannten Bedingungen stimmen wir dem vorliegenden Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2), betreffend das Kapitel B X „Erneuerbare Energien“, zu. Wir bitten Sie, unsere Argumente in die weitere Planung einzubeziehen. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung.

E 290 Luftsportverband Bayern (vom 13.03.2016)

Gerne nehmen wir nach unseren Stellungnahmen vom 13.10.2012 und vom 06.02.2014 auch hierzu die Gelegenheit wahr, diesmal insbesondere im Austausch mit dem Flugsportclub Würzburg, einige Potenzialflächen der Änderungspläne zu kommentieren. [...] *Hinweis: Die Einwendungen zu den Potenzialflächen V01, V38 und V39 werden Kap. 2.15 behandelt.*

Zum zweiten vom FSC Würzburg betriebenen Fluggelände, dem Modellflugplatz Uengershausen, teilen wir die Auffassungen des Vereins ebenfalls, dazu einen Bereich von mindestens 500 m Umkreis um das Gelände von der Fläche V29 auszunehmen. Hinweisen möchten wir, ebenfalls mit der Bitte um Prüfung/Berücksichtigung, auch noch auf die Ihnen am 13.03.2016 per Email übermittelte Stellungnahme der DJK Korbach (s. Anlage).

**4.43.2 Regionalplanerische Stellungnahme  
Vorbehaltsgebiet WK 48: „Südwestlich Uengershausen“**

BV Den Einwänden der **HNB** wurde mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet bereits Rechnung getragen. Entsprechend der Anforderung, artenschutzrechtliche Belange angemessen in die Abwägung einzustellen, liegt dem Regionalplankonzept eine regionsweit vereinheitlichte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde (s. Kap. 1.3.4.2). Dieses findet der Bewertung der Potenzialflächen sowie der einzelnen WK-Flächen Anwendung. Damit soll ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Verwirklichung der planerischen Ziele entgegenstehen. Im Rahmen des Planungsprozesses ist somit eine weitreichende Abstimmung und eine Prüfung der Flächen durch den amtlichen Naturschutz (HNB) anhand der dort vorliegenden Datenlage erfolgt. Gemäß dieser Abstimmung erfolgte die Festlegung als Vorbehaltsgebiet.

In der Anlage 2.3 zur Begründung „Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen im äußeren Anlagenschutzbereich (3 bis 15 km) der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg“ wird entsprechend dargelegt: „Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung ist einerseits durch die berührten luftverkehrsrechtlichen Belange gegeben. Ferner werden artenschutzrechtliche Belange berührt,

die die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet erfordern. Im Umfeld sind mehrere Brutnachweise von Wiesenweihen vorhanden. Der Verbreitungsschwerpunkt der Wiesenweihe liegt östlich der Staatsstraße St 511 (Ausschluss im engeren Prüfbereich von 1.000 m um die Brutnachweise). Zwei aktuelle Brutnachweise der Wiesenweihe liegen westlich der Staatsstraße im direkten Umfeld der Potenzialfläche, was die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes im 1.000 m Pufferbereich begründet. Zudem gibt es im Umfeld ältere Nachweise des Großen Abendseglers. Aufgrund der Nähe zu Wäldern und dem angrenzenden Verbreitungsschwerpunkt der Wiesenweihe ist mit erhöhten artenschutzrechtlichen Anforderungen und ggf. Einschränkungen des Anlagenbetriebs, insbesondere bei Vorkommen von Fledermäusen und kollisionsgefährdeten Vogelarten, zu rechnen. Innerhalb des Vorbehaltsgebietes befinden sich einige biotopkartierte naturnahe Hecken, die zu schonen sind.“ Entsprechende Hinweise finden sich im Datenblatt des Umweltberichts und in der Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 (G). Den Einwänden der HNB wurde bereits Rechnung getragen. Änderungen sind nicht veranlasst.

Die Stellungnahme des **Regionalverbandes Heibronn-Franken**, dass gegen die Neuausweisung des Vorbehaltsgebiets WK 48 aufgrund der bereits bestehenden planerischen und baulichen Verfestigung sowie aufgrund der Abstandsverhältnisse keine Bedenken erhoben werden, werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg**, dass keine Konflikte mit der Wasserversorgung gesehen werden und keine Einwendungen erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des **Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF)** wird zur Kenntnis genommen. Das BAF empfiehlt im Anlagenschutzbereich keine Vorranggebiete für Windkraftnutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung der BAF hinzuweisen. Hierzu ist festzustellen, dass die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete unter Berücksichtigung des äußeren Anlagenschutzbereichs der Flug navigationsanlage VOR Würzburg erfolgte. Demnach wurden innerhalb des äußeren Anlagenschutzbereiches (Prüfbereich 3 bis 15 km) der Flug navigationsanlage VOR Würzburg lediglich Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In der Verordnung wird unter B X 5.1.4 RP 2 (G) und in der dazugehörigen Begründung auf die Lage der Vorbehaltsgebiete im äußeren Anlagenschutzbereich der Flug navigationsanlage VOR Würzburg und auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren verwiesen. Die Einwände stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

Die Einwände des **Luftsportverbandes Bayern** und des **Flugsport-Clubs Würzburg e.V.** werden zur Kenntnis genommen.

Die Identifizierung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung erfolgte auf einer flächendeckenden Untersuchung der Planungsregion mit abgestuften Arbeitsschritten und baut auf einheitlichen, nachvollziehbaren und fachlich gut begründeten Kriterien auf. Die nach Ausschluss der Tabuzonen (harte und

weiche Tabukriterien) verbliebenen Potenzialflächen/Suchräume bildeten die Basis der weiteren Konkretisierung von Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung. Sie sind in der Erläuterungskarte „Ausschlussgebiete und Potenzialflächen“ dargestellt. Die Potenzialflächen wurden einer Einzelfallbetrachtung unterzogen (Einzelfallabwägung). Dabei wurden Restriktionskriterien im Sinne von abwägungsfähigen Belangen im jeweiligen rechtlichen Rahmen in die Prüfung einbezogen. Hierzu gehören auch luftverkehrsrechtliche Belange.

Gemäß den Ausführungen in Kapitel 1.3.4.8 zum Luftverkehr hat das Regionalplankonzept die festgesetzten Flugräume von luftrechtlich genehmigten Modellfluggeländen, da Verlagerungen gegeben sind, nicht grundsätzlich ausgeschlossen, jedoch unter Berücksichtigung der luftverkehrsrechtlichen Sicherheitsansprüche als Abwägungsbelange berücksichtigt. Die Restriktionsbereiche basieren auf Kriterien, welche grundsätzlich gegen die pauschale Festlegung einer Fläche als Vorbehaltsgebiet für die Windkraftnutzung sprechen und flächenkonkret angewendet werden (flächenbezogene Einzelfallbetrachtung). Im Einzelfall können die für die Windenergienutzung begünstigenden Belange jedoch überwiegen. Dabei werden ausgehend von der konkreten örtlichen Situation die nicht unmittelbar zu einem Ausschluss führenden negativ betroffenen Belange mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Bei der Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes WK 48 fand der Flugraum des luftrechtlich genehmigten Modellfluggeländes Uengershausen (Reichenberg) des Flugsport-Club Würzburg am „Wingertsberg“ Berücksichtigung (s. Anlage 2.3 zur Begründung „Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen im äußeren Anlagenschutzbereich (3 bis 15 km) der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg“. Aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (Luftverkehrsrecht, Arten- und Lebensraumschutz, Bodendenkmalschutz) wurde dieser nördlich angrenzende Bereich als Ausschlussgebiet festgelegt. Ein Ausschluss von einem Bereich von mindestens 500 m Umkreis um das Modellfluggelände ist auf Ebene der Regionalplanung nicht begründet. Die im Erlaubnisbescheid angeführten wesentlichen Änderungen (unter anderem Windkraftanlagen im Umkreis von 500 m), bei denen die Luftfahrtbehörde zu unterrichten ist, beziehen sich auf das Anlagengenehmigungsverfahren. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Mögliche Beeinträchtigungen können erst bei detaillierten Angaben zu Position und Größe der WKA spezifiziert werden. Die Prüfung von erforderlichen Abständen kann daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen.

In die Abwägung einzustellen ist, dass das Luftamt Nordbayern (s. E 101) gegen die Fortschreibung des Regionalplanes mit den textlichen Ausführungen "Luftverkehrliche Belange" einschließlich entsprechend dargestellter luftverkehrlicher Fachbelange zu einzelnen Planungsgebieten keine Bedenken erhoben hat. Diese Stellungnahme berücksichtigt die Lagebeziehung der Planungsgebiete zu bestehenden oder beabsichtigten zivilen Flugplätzen bzw. zu Modellfluggeländen, deren Genehmigungsbehörde das Luftamt Nordbayern ist. Modellfluggelände ge-

nießen keinen hohen rechtlichen Bestandsschutz. Im Falle der Antragstellung konkreter Planungen von Windkraftanlagen hätte eine Abwägung der Nutzerinteressen mit denen der Windkraftnutzung zu erfolgen. Ein Hinweis wird in die Begründung aufgenommen: „Nördlich des Vorbehaltsgebietes WK 48 liegt der Flugraum des luftrechtlich genehmigten Modellfluggeländes Uengershausen (Reichenberg) Im Rahmen der Einzelfallprüfung sind ggf. erforderliche Sicherheitsabstände zum Fluggelände zu berücksichtigen.“

Insgesamt ist der vorliegende Belang gegenüber dem Belang der Erzeugung regenerativer Energie, insbesondere vor dem Hintergrund der Energiewende, als nachrangig anzusehen. Eine Änderung des Entwurfs kann bei diesem Betrachtungsmaßstab nicht begründet werden.

#### **4.43.3 Beschlussvorschlag**

##### **Vorbehaltsgebiet WK 48: „Südwestlich Uengershausen“**

BV Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen an den Festlegungen für das Vorbehaltsgebiet WK 48: „Südwestlich Uengershausen“.

In die Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 (G) ist folgender Hinweis aufzunehmen:

- „Nördlich des Vorbehaltsgebietes WK 48 liegt der Flugraum des luftrechtlich genehmigten Modellfluggeländes Uengershausen (Reichenberg). Im Rahmen der Einzelfallprüfung sind ggf. erforderliche Sicherheitsabstände zum Fluggelände zu berücksichtigen.“

#### **4.44 Vorbehaltsgebiet WK 49: „Nordöstlich Unteraltertheim“**

##### **4.32.1 Eingegangene Einwendungen**

E 291 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (vom 18.03.2016)

Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes WK 49 liegt in dem beantragten Wasserschutzgebiet, Zone IIIB der Gemeinde Waldbrunn. Für den in der Schutzzone IIIB gelegenen Teil des WK-Gebietes käme allenfalls eine Einzelfallprüfung in Betracht. Alternativ wäre der Überschneidungsbereich des Vorbehaltsgebietes WK 49 mit dem zukünftigen Wasserschutzgebietes der Gemeinde Waldbrunn aus der WK-Fläche auszunehmen.

E 292 Bayerisches Landesamt für Umwelt (Vom 18.03.2016)

VB WK 49 (Nordöstlich Unteraltertheim) wird vollständig abgelehnt (siehe hierzu auch unsere ablehnende Stellungnahme [an die Gemeinde Altertheim] zu den hier geplanten Windkraftanlagen). Dieses neue Vorbehaltsgebiet würde ein bestehendes Vorbehaltsgebiet für den untertägigen Abbau von Gips bzw. Anhydrit aus dem Mittleren Muschelkalk überlagern. Mittelfristig ist im Umgriff von VB WK 49 untertägiger Gipsabbau geplant. Der Rohstoff wurde hier erkundet und nachgewiesen. Es wird befürchtet, dass durch die Ausweisung dieser Fläche als Vorbehaltsgebiet

a) der untertägige Gipsabbau im hierfür vorgesehenen Vorbehaltsgebiet mittelfristig nicht gewährleistet ist und



b) dass, entgegen heutiger Planungen, bei einem „Repowering“ (in 25 Jahren) den Belangen der Windkraft nach Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes größere Bedeutung zugestanden wird, als dem untertägigen Gipsabbau.

Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Referat 105, Tel. 09281/1800-4751) oder an Herrn Dr. Elmar Linhardt (Referat 105, Tel. 09281/1800-4756).

E 293 Regierung von Oberbayern, Bergamt Nordbayern (vom 25.01.2016)

[...] Die geplante Vorbehaltsfläche WK 49 liegt innerhalb der Vorbehaltsfläche für Gips GI 24. Diese Lagerstätte ist durch umfangreiche Erkundung nachgewiesen, ihr kommt eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Des Weiteren ist in naher Zukunft innerhalb dieser Vorbehaltsfläche ein untertägiger Gipsabbau geplant. Unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit der Lagerstätte und der Abbauplanungen lehnt das Bergamt Nordbayern die geplanten Ausweisungen aus Gründen des Lagerstättenschutzes ab. Ferner möchten wir ausdrücklich auf die grundsätzliche Problematik der Baugründung für derart punktuell zu errichtende Bauanlagen in Bezug auf die geologischen Untergrundverhältnisse hinweisen. Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass bei Hinweisen auf Altbergbau die Anlagen nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden dürfen.

E 294 Bayerischer Industrieverband Steine und Erden (vom 24.03.2016)

Das geplante VB WK 49 überlagert sich mit einem bestehenden Vorbehaltsgebiet für Gips (VB GI 24). Einer Überlagerung dieser konkurrierenden Nutzungen - auch im Hinblick auf ein mögliches Repowering von Windkraftanlagen - kann nicht zugestimmt werden. → Streichung der VB WK 49.

E 295 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (vom 14.03.2016)

Die Neuausweisung dieser Vorbehaltsfläche, die eine Erweiterung der bereits großzügig ausgewiesenen Fläche WK 19 darstellt, besteht zum großen Teil aus Wald, der auf ganzer Fläche die Funktionen „Wald mit besonderer Bedeutung für Lebensraum“ und „Wald mit besonderer Bedeutung als Landschaftsbild“ aufweist. Eine Festlegung als Vorbehaltsfläche erscheint forstfachlich hinnehmbar, jedoch muss in jedem Fall darauf verzichtet werden, hier eine Aufwertung zum Vorranggebiet vorzunehmen.

E 296 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (vom 03.06.2016 und 06.06.2016. *Hinweis: Die Stellungnahme vom 18.03.2016 wurde auf Bitte des Regionalen Planungsverbandes geprüft und korrigiert*)

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das die Plangebiete WK 18, 19, 21a und WK 40 bis WK 49 im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Würzburg VOR belegen sind. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Die gemäß § 18 a. LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third

Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Der Anlagenschutzbereich der Würzburg VOR erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungsanlage (Geogr. Koordinaten (ETRS89) : 49° 43' 03,11" N, 09° 56' 49,20" E). Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungsanlage. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand März 2016. Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Durch die übrigen Plangebiete wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung nicht berührt. Es bestehen gegen die übrigen Plangebiete derzeit keine Einwände. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

#### 4.44.2 Regionalplanerische Stellungnahme Vorbehaltsgebiet WK 49: „Nordöstlich Unteraltertheim“

ST Die Einwände des **Bergamtes Nordbayern**, des **Bayerischen Landesamtes für Umwelt** sowie des **Bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden e.V.** werden zur Kenntnis genommen. Hierzu ist Folgendes festzustellen:

Im Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens wurde die nach Ausschluss der Tabuzonen (harte und weiche Tabukriterien) verbliebene Potenzialfläche V33 einer Einzelfallbetrachtung unterzogen (Einzelfallabwägung). Dabei wurden Restriktionskriterien im Sinne von abwägungsfähigen Belangen im jeweiligen rechtlichen Rahmen in die Prüfung einbezogen. Insbesondere Abwägungsbelange wie Arten- und Lebensraumschutz, Orts- und Landschaftsbild, Wasserwirtschaft, Überlastungsschutz, Rohstoffsicherung sowie luftverkehrsrechtliche und militärische Belange spielten dabei eine Rolle. Dabei wurden ausgehend von der konkreten örtlichen Situation die nicht unmittelbar zu einem Ausschluss führenden negativ betroffenen Belange mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Der Standort „Waldgebiet Tannet“ wird v.a. aufgrund der bestehenden Vorprägung als sehr geeignet für eine Konzentration von Windkraftanlagen angesehen. Er steht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit dem westlich angrenzenden Vorranggebietes WK 19 „Südlich Helmstadt“, in dem bereits 13 WKA errichtet wurden. Die Festlegung eines regionalplanerischen Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung an dieser Stelle beugt auch einer zersiedelnden und unkoordinierten Errichtung von WEA im Bereich unvorbelasteter wertvoller Räume entgegen und dient somit der Konfliktvermeidung.

Das geplante Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung WK 49 „Nordöstlich Unteraltertheim“ überschneidet sich mit dem Vorbehaltsgebiet für Gips GI24 „Nördlich Altertheim“ (B IV 2.1.1.2 i. V. m. Tekturkarte 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ Regionalplan 2). In einem Vorbehaltsgebiet (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG) für Bodenschätze wird dem Belang Rohstoffsicherung und -gewinnung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen. Dieses besondere Gewicht ist sowohl im Raumordnungsverfahren und im erforderlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen als auch bei Planungs- und Genehmigungsverfahren für andere Fachplanungen zu berücksichtigen.

Der Abwägung wurde Folgendes zugrunde gelegt:

Gemäß dem Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 05.04.2012 „ist die (befristete) Errichtung von Windkraftanlagen in Vorbehaltsgebieten nur zulässig, wenn das besondere Gewicht, das dem Belang Rohstoffsicherung und -gewinnung zukommt (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG), in der Abwägung durch noch gewichtigere Belange, die für die Nutzung als Standort für eine Windkraftanlage sprechen, überwunden werden kann“.

Nach den Stellungnahmen des Bergamtes Nordbayern, des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sowie des Bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden e.V. kommt der Sicherung des rechtskräftig im Regionalplan ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Gips GI24 „Nördlich Altertheim“ ein besonderes Gewicht zu: Die vor allem im mittleren und südöstlichen Teil der Region im Muschelkalk und Keuper auftretenden Lagerstätten an Gips und Anhydrit haben wesentliche Bedeutung für die Region und für die Bauwirtschaft. Die Calciumsulfat-Lagerstätte nördlich von Altertheim ist durch umfangreiche Erkundung nachgewiesen; ihr kommt aufgrund der Mächtigkeit und Qualität eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Die Firma Knauf plant im Bereich des Vorbehaltsgebietes GI24 ein Bergbauprojekt, das in 5 bis 8 Jahren in Betrieb gehen soll. Zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs der Wirtschaft an Gips (erkundete Vorräte gehen zur Neige) ist eine langfristige Sicherung des volkswirtschaftlich wichtigen Bodenschatzes gegenüber anderen raumbeanspruchenden Vorhaben erforderlich. Mit der Flächenausweisung im Regionalplan erhält die Rohstoffindustrie die notwendige Investitions- und Planungssicherheit mindestens für den Zeithorizont des Regionalplans (ca. 20 bis 25 Jahre).

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich trotz des Abbaus unter Tage um einen relativ oberflächennahen Bodenschatz handelt, so dass Zielkonflikte nicht völlig ausgeschlossen werden können. Eine Überlagerung mit einer Konzentrationsfläche für Windkraftnutzung führt nachweislich zu einer Einschränkung der Gipsgewinnung, da aufgrund der notwendigen Mindestabstände zwischen dem Gipsabbau und den Standorten der WKA in diesen Bereichen ein Abbau nicht erfolgen kann. Zur Gewährleistung des regionalplanerischen Konzeptes für die Rohstoffsicherung und den Rohstoffabbau wird gefordert, dass der zusammenhängende Kern der Gipslagerstätte sowie die erforderlichen Zugangsmöglichkeiten über Schrägstollen uneingeschränkt und unabhängig von einer Inbetriebnahme gesichert werden.

Zum Schutz der standortgebundenen Lagerstätte ist eine Beschränkung der Überlagerung des Vorbehaltsgebietes für Gips unumgänglich. Eine zeitlich befristete Überlagerung (25 Jahre) mit Windkraftstandorten ist lediglich in den äußersten Randlagen der Abbaufäche denkbar. Hierzu wurde im westlichen Bereich der Gipslagerstätte (Waldgebiet „Tannet“) ein Bereich für eine befristete Nutzung Windkraft ermittelt (Grundlage Kompromissfläche gemäß Vorschlag der Firma Knauf). Dieser Teil der Lagerstätte soll nach der befristet möglichen Windkraftnutzung gewonnen werden.

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Ausführungen wurde der westliche randliche Überschneidungsbereich mit dem Vorbehaltsgebiet Gips GI24 „Nördlich Altertheim“ als Vorbehaltsgebiet WK 49 „Nordöstlich Unteraltertheim“ für eine auf 25 Jahre befristete Errichtung von Windkraftanlagen ausgewiesen. Die übrigen Flächen im Überschneidungsbereich mit dem Vorbehaltsgebiet Gips GI24 „Nördlich Altertheim“ wurden zum Schutz der standortgebundenen Lagerstätte als Ausschlussgebiet festgelegt. Die zeitliche Befristung orientiert sich an der Betriebszeit einer Windkraftanlage, die auf rund 20 bis 25 Jahre ausgelegt ist. Vor diesem Hintergrund ist eine Befristung grundsätzlich vertretbar. Dagegen ist die Sicherung von Rohstoffvorkommen langfristig angelegt und der Rohstoffabbau erfolgt auch über einen längeren Zeitraum, so dass zumindest Teilflächen der Gipslagerstätte erst später ausgebeutet werden.

Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände wird die zeitliche Befristung des Vorbehaltsgebietes WK 49 „Nordöstlich Unteraltertheim“ konkretisiert:

Dazu ist in der Verordnung unter B X 5.1.4 RP 2 (G) und in der „Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“ (Anhang zur Anlage zu § 1 der Verordnung) folgender Passus aufzunehmen: „Vorbehaltsgebiet mit einer zeitlichen Befristung auf 25 Jahre, d.h. bis zum Jahr 2043. Als Folgenutzung wird Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung festgelegt.“

Entsprechend ist die Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 (G) zu ergänzen: „Diese Befristung orientiert sich an einem für Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen regelmäßig benötigten Zeitraum von rund zwei Jahren, ausgehend von einem verbindlichen Regionalplan im Jahr 2016. Somit ist zwischen 2018 und 2043 eine 25-jährige Betriebszeit möglich.“

In die Abwägung einzustellen ist, dass die Gemeinde Altertheim im Bereich des Vorbehaltsgebietes WK 49 (Waldgebiet Tannet) drei WKA mit einer Gesamthöhe von 200 m zulassen möchte und hierfür ein Sondergebiet Windkraft mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altertheim ausgewiesen hat. Mit Beschluss vom 03.05.2016 wurde die Flächennutzungsplanänderung festgestellt und die Verwaltung mit dem weiteren Verfahren zur Rechtswirksamkeit beauftragt. Für zwei der drei geplanten WKA wird derzeit das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt. Da die geplanten WKA den Abstand zu Wohngebäuden nach Art. 82 Abs. 1 BayBO in angrenzenden Gemeinden nicht einhalten, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Hierzu hat die Gemeinde Altertheim einen Bebauungsplan „Windpark Tannet“ aufgestellt, der im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung durchgeführt wurde. Mit Beschluss vom 03.05.2016 wurde der Bebauungsplan als Satzung beschlossen und die Verwaltung mit dem weiteren Verfahren zur Inkrafttretung beauftragt.

Im Rahmen des Bebauungsplanes erfolgte die gebotene Berücksichtigung der zeitlichen Befristung des regionalplanerischen Vorbehaltsgebietes WK 49 auf 25 Jahre durch die Aufnahme folgender Festsetzung: „Die Zulässigkeit von Windkraftanlagen ist gemäß § 9 Abs. 2, Satz 1 Nr. 1 BauGB bis zum 31.12.2043 befristet. Als Folgenutzung wird Wald festgesetzt“. In der Begründung wird aufgeführt: „Diese Befristung orientiert sich an einem für Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen regelmäßig benötigten Zeitraum von rund zwei Jahren, ausgehend von einem rechtskräftigen Bebauungsplan im 1. Halbjahr 2016. Somit ist zwischen 2018 und 2043 eine 25-jährige Betriebszeit möglich.“

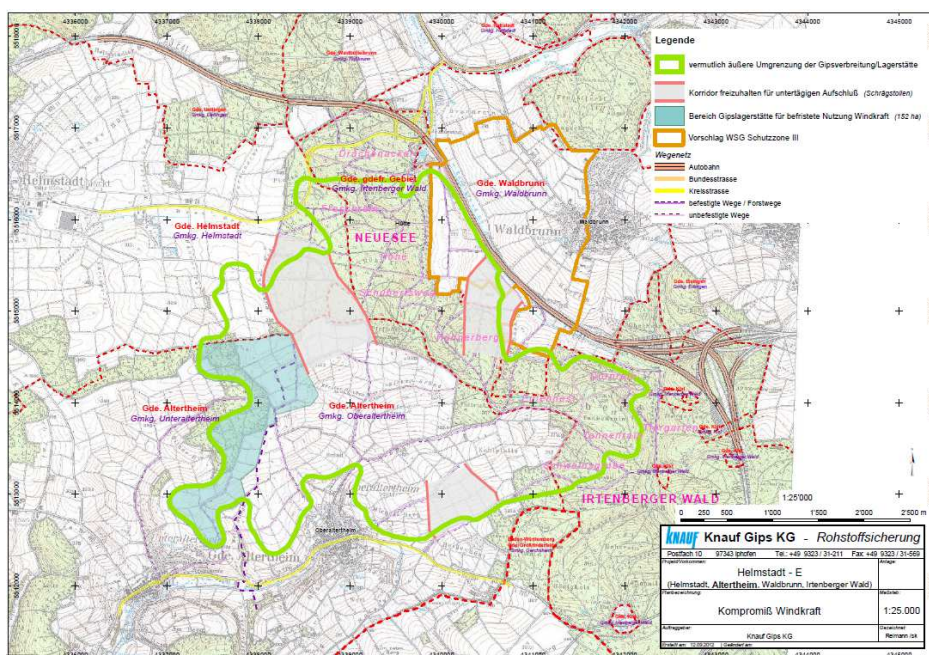
Ferner ist von Bedeutung, dass die Antragsunterlagen zum laufenden Genehmigungsverfahren der zwei WKA gemäß den Festlegungen im Regionalplan bzw. den Festsetzungen im Bebauungsplan einen Antrag auf Befristung des Bauvorhabens/Betriebszeitraumes der WKA bis zum 31.12.2043 enthalten.

Durch die zeitliche Abfolge der Nutzungen Windkraft und Gipsabbau (in dieser Reihenfolge) wird ein Zielkonflikt infolge der räumlichen Überlagerung vermieden: Für den Gipsabbau stellt sich die Situation so dar, dass etwa 2020 bis 2025 mit dem Abbau begonnen werden soll - in einer Entfernung von ca. 2,5 km östlich des Vorbehaltsgebietes. Der Aufschluss für den bergmännischen Abbau soll über Schrägstollen erfolgen, mittlerweile gibt es konkrete Planungen für einen Abbau aus nordöstlicher Richtung (südlich Waldbrunn), wodurch der Abbau im Osten beginnen kann, so dass der westliche Randbereich mit den geplanten Windkraftanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht wird. Nach Einschätzung der Firma Knauf wird zum Zeitpunkt 2043 der Abstand des Grubengebäudes zu den dann rückzubauenden Windkraftanlagen immer noch mindestens 1 km betragen (Sicherheitspfeiler wäre mit 100m ausreichend). Bis zu diesem Zeitpunkt hat das Vorbehaltsgebiet aufgrund seiner Befristung seine Wirkung verloren und auch der Betrieb der Windenergieanlagen ist beendet und der Gipsabbau wird nicht beeinträchtigt.

Mit dieser zeitlichen Abfolge wird beiden Belangen (Nutzung regenerativer Windenergie und Rohstoffabbau) Rechnung getragen, wobei sich für den Belang der Sicherung von Rohstoffvorkommen unter Berücksichtigung eines längeren Abbauperioden keine Einschränkungen ergeben, während dem Belang der Nutzung erneuerbarer Energien nur für einen befristeten Zeitraum entsprochen wird, weil diese Nutzung befristet wird. Spätere Nutzungsoptionen, z. B. nach einem Abschluss des Gipsabbaus, liegen außerhalb des zeitlichen Planungshorizonts der Regionalplanung und können daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht Gegenstand der Raumordnung sein.

Im Ergebnis der Abwägung ist festzustellen, dass mit der zeitlichen Befristung des Vorbehaltsgebietes WK 49 auf 25 Jahre und der damit verbundenen zeitlichen Befristung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen den regionalplanerischen Belangen der Sicherung von Rohstoffvorkommen entsprochen wird. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Zudem liegt bereits ein positiver Vorbescheid Az. FB 23.3.-170 Alt 1/12 des Landratsamtes Würzburg bezüglich der Vereinbarkeit von 5 Windkraftanlagen mit dem Vorbehaltsgebiet GI 24 für Gips vor. Dies wurde im Vergleich anlässlich einer mündlichen Verhandlung der 4. Kammer des VG Würzburg am 22.07.2015 festgestellt. Demnach kann das Vorbehaltsgebiet Gips GI24 „Nördlich Altertheim“ als Grundsatz der Raumordnung den geplanten WKA nicht entgegengehalten werden. Grundlage dieses Vorbescheids sind im Jahr 2012 durchgeführte Abstimmungen zwischen den Betreibern der Windkraftanlagen und dem Bergbautreibenden, deren Ergebnis in der Karte der Fa. Knauf vom 12.09.2012 als „Bereich Gipslagerfläche für befristete Nutzung Windkraft“ (152 ha) dargestellt sind. Das geplante Vorbehaltsgebiet WK 49 umfasst wiederum einen kleinen Teilbereich im Westen dieser Fläche, so dass ein deutlich größerer Abstand zu dem Bereich der kurz- bis mittelfristigen Gipsausbeute eingehalten wird, als gemäß dieser Abbildung erforderlich. Befristungszeitraum und Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes WK 49 sind mit der Firma Kauf als Bergbautreibenden abgestimmt.



Die Einwände des **Bergamtes Nordbayern** auf die grundsätzliche Problematik der Baugründung werden zur Kenntnis genommen. Auf der Regionalplanebene erfolgt nur die Auswahl geeigneter Gebiete, jedoch keiner konkreten Standorte und Anlagentypen. Die Auswahl des exakten Standorts innerhalb des Vorranggebiets und die Prüfung hinsichtlich Baugrund und Gründung können daher erst im Falle eines konkreten Projektes bzw. im Genehmigungsverfahren erfolgen. Ein Hinweis auf mögliche Georisiken wurde bereits in die Begründung des Entwurfs (zu B X 5.1.4 RP 2 (G)) aufgenommen: "Es bestehen Hinweise auf Georisiken. Die latente Gefahr der Bildung von Subrosionssenken oder gar Erdfällen ist im auslaugungsfähigen Untergrund im Gips des Mittleren Muschelkalks gegeben. Im Einzelfall können daher besondere bauliche Anforderungen entstehen."

Die Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg** wird zur Kenntnis genommen. Hiernach befindet sich der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes WK 49 in einem beantragten Wasserschutzgebiet, Zone IIIB, der Gemeinde Waldbrunn befindet. Für den Überschneidungsbereich käme allenfalls eine Einzelfallprüfung in Betracht. Alternativ wäre der Überschneidungsbereich des Vorbehaltsgebietes WK 49 mit dem zukünftigen Wasserschutzgebietes der Gemeinde Waldbrunn aus der WK-Fläche auszunehmen.

Hierzu wird festgestellt: Die Zonen I und II der Wasserschutzgebiete wurden im regionalen Planungskonzept flächendeckend als Ausschlusskriterium behandelt. Für die Wasserschutzgebietszone III besteht die Möglichkeit einer Befreiung von der Schutzgebietsverordnung, die in geeigneten und begründeten Fällen nach genauer Prüfung des Einzelfalls unter Auflagen erteilt werden kann. Gemäß Merkblatt Nr. 1.2/8 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom August 2012 ist eine Überplanung der Wasserschutzgebietszone III mit Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung in Bayern fallweise möglich. Das besondere Gewicht des Belanges der Windkraftnutzung ist aber dann im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren für die jeweilige WKA im Einvernehmen mit dem zuständigen WWA auf die Verbote der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung abzustimmen. Im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens für zwei der drei geplanten WKA im Vorbehaltsgebiet WK 49 erfolgt bereits die erforderliche Einzelfallprüfung. Hierzu sind standortbezogene Aussagen zu der Windkraftanlage (geplante Gründung, Zufahrten, Kabeltrassen usw.) sowie zum Aufbau des Untergrunds (Baugrunduntersuchungen/-bohrungen, Schicht-/Gesteinsaufbau, Grundwasserverhältnisse, Deckschichtenverhältnisse mit Bewertung) vorzulegen.

Vor diesem Hintergrund wird mit der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für Windkraftnutzung im Überschneidungsbereich mit einem geplanten Wasserschutzgebiet, Zone IIIB, den wasserwirtschaftlichen Belangen Rechnung getragen. Mit der Festlegung eines Vorbehaltsgebietes erfolgt noch keine abschließende Abwägung zugunsten der Windkraftnutzung. Die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes weist der Windkraft in diesem Gebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG). Dieses besondere Gewicht ist sowohl im Raumordnungsverfahren und im erforderlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen als auch bei Planungs- und Genehmigungsverfahren für andere

Fachplanungen zu berücksichtigen. Damit wird der wasserwirtschaftlichen Belang nicht relativiert und zugleich für den Fall einer Vereinbarkeit mit der Trinkwassernutzung das Interesse an einer Windkraftnutzung gegenüber anderen Belangen gestärkt.

Ein Hinweis auf die Lage von Teilflächen des Vorbehaltsgebietes innerhalb der Wasserschutzgebietszone III B des in Ausweisung befindlichen Wasserschutzgebietes der Gemeinde Waldbrunn wird in den Datenblatt des Umweltberichts und in die Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 (G) eingestellt.

Die Stellungnahme des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg**, wonach die Festlegung als Vorbehaltsgebiet forstfachlich hinnehmbar ist (Wald mit Funktionen „Wald mit besonderer Bedeutung für Lebensraum“ und „Wald mit besonderer Bedeutung als Landschaftsbild“), jedoch auf eine Aufwertung zum Vorranggebiet verzichtet werden muss, wird zur Kenntnis genommen. Eine Aufwertung zum Vorranggebiet ist aufgrund der negativ betroffenen luftverkehrlichen Belange sowie der Rohstoffbelange nicht gegeben. Weiter wird darauf hingewiesen, dass nach dem uns vorliegenden Wald funktionsplan das Waldgebiet „Tannet“ weder als „Wald mit besonderer Bedeutung für Lebensraum“ noch als „Wald mit besonderer Bedeutung als Landschaftsbild“ ausgewiesen ist. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.

Die Stellungnahme des **Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF)** wird zur Kenntnis genommen. Das BAF empfiehlt im Anlagenschutzbereich keine Vorranggebiete für Windkraftnutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung der BAF hinzuweisen. Hierzu ist festzustellen, dass die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete unter Berücksichtigung des äußeren Anlagenschutzbereichs der Flug navigationsanlage VOR Würzburg erfolgte. Demnach wurden innerhalb des äußeren Anlagenschutzbereiches (Prüfbereich 3 bis 15 km) der Flug navigationsanlage VOR Würzburg lediglich Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In der Verordnung wird unter B X 5.1.4 RP 2 (G) und in der dazugehörigen Begründung auf die Lage der Vorbehaltsgebiete im äußeren Anlagenschutzbereich der Flug navigationsanlage VOR Würzburg und auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren verwiesen. Die Einwände stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Eine Änderung des Entwurfs ist somit nicht veranlasst.

#### **4.44.3 Beschlussvorschlag Vorbehaltsgebiet WK 49: „ Nordöstlich Unteraltertheim“**

Aus dem 2. Anhörungsverfahren ergeben sich keine Änderungen an den Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet WK 49: „ Nordöstlich Unteraltertheim“.

In die Verordnung unter B X 5.1.4 RP 2 (G) und in der „Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“ (Anhang zur Anlage zu § 1 der Verordnung) ist folgender Passus aufzunehmen:



- „Vorbehaltsgebiet mit einer zeitlichen Befristung auf 25 Jahre, d.h. bis zum Jahr 2043. Als Folgenutzung wird Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung festgelegt.“

Die Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 (G) ist um folgenden Passus zu ergänzen:

- „Diese Befristung orientiert sich an einem für Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen regelmäßig benötigten Zeitraum von rund zwei Jahren, ausgehend von einem verbindlichen Regionalplan im Jahr 2016. Somit ist zwischen 2018 und 2043 eine 25-jährige Betriebszeit möglich.“

In das Datenblatt zum Umweltbericht und in die Begründung zu B X 5.1.4 RP 2 (G) ist folgender Hinweis aufzunehmen:

- Der nördliche Teil des Vorbehaltsgebietes WK 49 „Nordöstlich Unteraltertheim“ liegt in einem beantragten Wasserschutzgebiet (Zone IIIB) der Gemeinde Waldbrunn. Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen.

## 5. Ergebnis

### 5.1 Ergebnis der Auswertung des 2. Anhörungsverfahrens

Im Ergebnis der 2. Anhörung und Abwägung sind in der Karte 2 b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“ (Stand: Vorlage zur Sitzung des Planungsausschusses am 05.07.2016 nach Auswertung des zweiten Anhörungsverfahrens) die Vorranggebiete (VRG), die Vorbehaltsgebiete (VBG) und die Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung sowie die sog. „weißen Flächen“ (unbeplante Gebiete) dargestellt.

WK-Fläche	Bezeichnung	Art	Größe
WK 1	„Nördlich Heßlar“	VRG	178 ha
WK 2	„Südlich Obersfeld“	VRG	66 ha
WK 2a	„Südlich Obersfeld“	VBG	19 ha
WK 2b	„Südlich Obersfeld“	VBG	96 ha
WK 5	„Südöstlich Schwebenried“	VRG	161 ha
WK 5a	„Südöstlich Schwebenried“	VBG	83 ha
WK 6	„Südwestlich Binsbach“	VRG	85 ha
WK 7	„Nordöstlich Retzstadt“	VRG	134 ha
WK 8	„Südlich Retzstadt“	VRG	140 ha (vorher 164 ha)
WK 8a	„Südöstlich Retzstadt“	VBG	24 ha (vorher VRG)
WK 9	„Südwestlich Himmelstadt“	VRG	104 ha
WK 10	„Nördlich Stadelhofen“	VRG	30 ha
WK 11	„Südlich Steinfeld“	VRG	74 ha
WK 12	„Nordöstlich Urspringen“	VRG	37 ha
WK 12a	„Nordöstlich Roden“	VRG	78 ha
WK 12b	„Nordöstlich Roden“	VBG	26 ha
WK 13	„Nordwestlich Duttenbrunn“	VRG	37 ha
WK 14	„Nördlich Birkenfeld“	VRG	55 ha
WK 15	„Nordwestlich Remlingen“	VRG	304 ha
WK 16	„Nördlich Uettingen“	VRG	66 ha
WK 17	„Südlich Leinach“	VRG	42 ha (vorher 45 ha)
WK 18	„Südöstlich Leinach“	VRG	47 ha
WK 18a	„Südöstlich Leinach“	VBG	21 ha
WK 19	„Südlich Helmstadt“	VRG	403 ha
WK 20	„Nordöstlich Dipbach“	VRG	63 ha
WK 21	„Südöstlich Bibergau“	VRG	76 ha
WK 21a	„Südöstlich Bibergau“	VBG	9 ha
WK 23	„Nordöstlich Martinsheim“	VRG	58 ha
WK 24	„Nördlich Gräfendorf“	VRG	38 ha (vorher 49 ha)
WK 26	„Östlich Gänheim“	VBG	28 ha
WK 28	„Nordwestlich Hausen“	VBG	36 ha
WK 29	„Nördlich Urspringen“	VBG	17 ha
WK 33	„Nördlich Tauberrettersheim“	VBG	69 ha
WK 34	„Westlich Burggrumbach“	VBG	87 ha
WK 37	„Südlich Unterickelsheim“	VBG	52 ha
WK 38	„Westlich Rimpar“	VBG	50 ha
WK 39	„Nordwestlich Greußenheim“	VRG	36 ha
WK 39a	„Nordwestlich Greußenheim“	VBG	37 ha
WK 40	„Westlich Effeldorf“	VBG	30 ha
WK 41	„Östlich Rottendorf“	VBG	23 ha
WK 42	„Nordwestlich Mainstockheim“	VBG	56 ha
WK 43	„Nordwestlich Buchbrunn“	VBG	118 ha (vorher 107 ha)
WK 44	„Nördlich Theilheim“	VBG	47 ha

WK 45	„Nordwestlich Erlach“	VBG	111 ha
WK 46	„Östlich Kaltensondheim“	VBG	38 ha
WK 47	„Südwestlich Hopferstadt“	VBG	66 ha
WK 48	„Südwestlich Uengershausen“	VBG	123 ha
WK 49	„Nordöstlich Unteralterheim“	VBG	83 ha

Im Ergebnis der Auswertung der 2. Anhörung führt die Gesamtbetrachtung nunmehr zu 22 Vorranggebieten mit einem Umfang von ca. 2.258 ha (ca. 0,74 % der Regionsfläche) und 26 Vorbehaltsgebieten mit einem Umfang von ca. 1.401 ha (ca. 0,46 % der Regionsfläche). Das entspricht einem Gesamtflächenanteil von 1,2 % der Regionsfläche.

Im Vergleich dazu werden die Ergebnisse vor der 2. Anhörung angeführt: Der Regionalplanentwurf im Ergebnis der Auswertung der 1. Anhörung umfasste 22 Vorranggebiete in einem Umfang von ca. 2.295 ha (ca. 0,75 % der Regionsfläche) und 25 Vorbehaltsgebiete mit ca. 1.365 ha (ca. 0,45 % der Regionsfläche). Das entsprach einem Gesamtflächenanteil von 1,2 % der Regionsfläche.

## 5.2 Gesamtbeschlussvorschlag

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg beschließt:

- die Änderungsbegründung,
- die X-te Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Würzburg (2) vom... betreffend das Kapitel B X „Energieversorgung“ Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung,
- die „Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“ (Anhang zur Anlage zu § 1 der vorgenannten Verordnung),
- die Begründung (samt Erläuterungskarte „Tabuzonen und Potenzialflächen für Windkraftnutzung“, „Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen“, „Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen im äußeren Anlagenschutzbereich der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg“),
- den Umweltbericht
- und die Zusammenstellung und Bewertung der Stellungnahmen aus dem 2. Anhörungsverfahren

in der Fassung gemäß der Beschlüsse des Planungsausschusses vom 05.07.2016. Dabei sind die heutigen Beratungsergebnisse zu berücksichtigen.

Der Planungsausschuss erteilt die Ermächtigung für etwa in diesem Zusammenhang erforderlich werdende redaktionelle Änderungen an den beschlossenen Vorlagen. Der Planungsausschuss beauftragt den Verbandsvorsitzenden und die Geschäftsstelle die Verbindlicherklärung für diese Verordnung zu beantragen und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.